Protestantisc... Kirchenrecht

Friedrich Schuler von Libloy

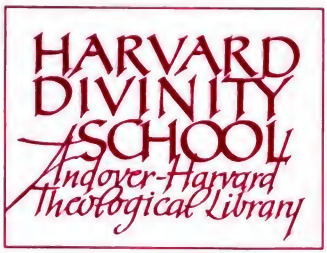

Digitized by Google

Protestantisches Kirchenrecht

12 05
129

vornehmlich das

der Evangelischen Augsburger Bekenntnisse

in

Siebenbürgen

von

Friedrich Schuler von Libloy,

o. ö. Professor an der k. u. Rechtsakademie, Presbyter der evangel. Kirchengemeinde in Hermannstadt, Mitglied des evangel. Landesconsistoriums der A. C. V. in Siebenbürgen.

Hermannstadt, 1871.

Druck und Verlag der Buchdruckerei der v. Closius'schen Erbin.

Digitized by Google

Digitized by Google

BX
8065
.S3

Den

um die Wissenschaft und das Leben durch Wort und That

hochverdienten Männern:

Seiner Hochwürden Herrn Superintendenten

Dr. Georg Daniel Teutsch;

Herrn Landeskirchencurator

Josef Bedeus Freiherrn v. Scharberg;

Herrn k. u. Sectionsrathe, ehemaligem Mitgliede des ev. Landesconsistoriums A. B. in Siebenbürgen

Jacob Rannicher;

seinen lieben Freunden

gewidmet

vom

Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Beruf und Neigung haben mich zu der Aufgabe herantreten lassen, auch auf dem Gebiete des protestantischen Kirchenrechts, — vornehmlich in Siebenbürgen — ein für die Vorträge und den praktischen Gebrauch dienliches Handbuch zu verfassen.

Es war mir nehmlich beschieden, während einer nunmehr zwanzigjährigen Lehrthätigkeit, die Fächer über siebenbürgische Rechtsgeschichte, siebenbürgisch-ungarisches und sächsisches Privat- und Proceßrecht, Diplomatik, deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, ebenso zeitweilig zugewiesenes ungarisches Staatsrecht, nicht seit gar langer Zeit, gegen andre zu vertauschen, welche ich gegenwärtig als: europäische Staats- und Rechtsgeschichte, politische Oeconomie und protestantisches Kirchenrecht vorzutragen habe.

Die Erfahrung ließ es dabei zweckmäßig erscheinen, soviel als nur möglich, den Wortlaut der Gesetzestexte selbst nicht nur zur Grundlage zu benützen — auf welche sich stets die Lehre zu beziehen habe — sondern diesen Text selbst auch den Lesern und Hörern zuzuführen, damit sie die unmittelbare Einwirkung des darin enthaltenen Geistes empfangen und den Stoff praktisch zu verwenden leichter in die Lage gesetzt werden — denn gar selten gibt es neben dem Lehrbuche für die meisten Gebiete jener Lehrfächer ausreichende Sammelwerke, welche von den Studirenden — wenn sie auch vorhanden wären — mit in die Hörsäle gelangten, oder überhaupt die entsprechende Zusammenstellung darbieten würden.

*

Digitized by Google

Indem ich nun, einer gewissen Schriftstellergewohnheit nachfolgend, auch dieses Buch zur Verfügung stelle, ist es mir eine angenehme Veranlassung dasselbe langjährig verehrten Freunden zu widmen, Männern, welche in der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen voranleuchtende tiefe Spuren eines wahrhaft reformatorischen Geistes zurückgelassen und mithin vielen Mittheilungen von kirchlichen Acten, literarischen Nachweisen, welche diese Blätter enthalten, den Stempel ihres Geistes aufgedrückt haben.

Gleicherweise muß ich aber auch dankbar jener Herren gedenken, welche mir mit Behelfen an die Hand gegangen sind und da habe ich neben dem — (auch um manchen hier mitgetheilten Text wohlverdienten) — Herrn Secretär der ev. Landeskirche A. B. Franz Gebbel zu erwähnen die beiden Herren Vorstände des hiesigen reformirten (ungarischen) Presbyteriums, Landesadvocaten Carl v. Kiss und ev. Stadtpfarrer H. B. Samuel Bodrogi, denen ich hiemit meinen Dank für ihre bereitwilligen Mittheilungen ausspreche. —

Schlüßlich will ich nur noch Weniges über das Buch selbst sagen und einige Nachweisungen hinzufügen.

Die vier Theile des protestantischen Kirchenrechts, welche ich als: Verfassung, Verwaltung, Ehe- und Vermögensrecht angenommen habe, bieten so außerordentlich viel Stoff dar, daß es mir unmöglich schien, über die von dem ausgezeichneten Lehrbuche Richter's gegebene allgemeine Lehre hinaus, (dessen 7. Auflage so eben von R. W. Dove erscheint), die besondren Gestaltungen der einzelthümlichen Landeskirchenrechte zur Darstellung zu bringen; ich mußte mich, zumal in den letzteren Theilen auf Siebenbürgen beschränken und auch da gar Manches, so die ganze Organisation der evangelischen Mittelschulen, ausscheiden, — dagegen habe ich im erstern Theile weit ausgesteckte Ziele zu erreichen mich bestrebt.

Beides hofft gebilligt zu werden.

Ebenso mag erwähnt und berichtigt sein, daß Seite 5 zu vergleichen ist mit der Note 3, Seite 132—133, weiter Seite 19

Digitized by Google

(der 55. Gesetzartikel v... 1791) mit Seite 293; daß der Seite 21 mitgetheilte neunte siebenbürgische Gesetzartikel von 1848 eigentlich nur das Ansehn eines Rechtszeugnisses hat, ohne in Gesetzeskraft damals getreten zu sein, daß Seite 33 Note 3 besser zu lesen wäre: von Merle d'Aubigné und jenes von Borbis (zu vergleichen mit Note 1, Seite 56 und Note 2 Seite 68), daß Seite 36 statt Anverwandten und Kirchenamt es zu heißen hat: Verwandten und Kirchenregiment; daß Seite 79 Zeile 2 das Beiwort „weltlich" auszubleiben hat und jene Stellen mit Seite 147 und die Seite 86 mit dem Schlußanhang zu vergleichen sind, dann Seite 189 mit Seite 359 (pfarrämtliche Instruction bezüglich der Recrutirung) u. dgl. m., was der Leser mit seiner Nachsicht begleiten wolle.

Was vielleicht in begrifflichen Bestimmungen, theoretischen Anführungen, Manchen befremden mag, wolle er damit entschuldigen, daß ich nicht immer ein einzelnes Landesrecht, ein einzelnes wissenschaftliches Ergebniß, vor Augen hatte, sondern oft den Gesammtrahmen zu finden bemüht sein mußte, wo aus weit entlegnen Ländern die Merkmale zusammenfließen. Jemehr dabei der Confessionalismus aufhört, desto eher kömmt ein harmonisches Bild zu Stande.

Hermannstadt im November 1871.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Einleitung.

Seite.

§. 1. Begriffsbestimmung 1
§ 2. Die Bekenntnisse 2
§. 3. Einige Grundbestimmungen der siebenbürgischen Religionsgesetze . 8
I. Aus dem ersten Theile der Approbaten . . . . . —
II. Aus dem ersten Theile der Compilaten 16
III. Aus dem Diploma Leopoldinum vom Jahre 1691 . . . 17
IV. Aus den siebenbürgischen Landtagsartikeln vom Jahre 1791 . . 18
V. Aus denen vom Jahre 1848 21
VI. Aus den ungarländischen Gesetzartikeln vom Jahre 1848 . . —
VII. Aus dem 43. Gesetzartikel vom Jahre 1868 (Unionsartikel) . . 22
VIII. Der 53. Gesetzartikel vom Jahre 1868 (Reciprocitätsartikel) . . 23
§. 4. Rechtsquellen (und Systeme) 27
§. 5. Literatur 31

I. Das Verfassungsrecht.

§. 6. Einleitung 34
§. 7. Geschichtliche Entwickelung, vorzugsweise in Deutschland . . . 37
§. 8. Fortsetzung 40
§. 9. Schluß. — Neugestaltungen 43
§. 10. Einige Verfassungsbestimmungen in fremden Ländern . . . 46
§. 11. Fortsetzung 49
§. 12. Schluß. (Schweiz) 52
§. 13. Oesterreichische Kirchenverfassung (Einleitung) 56
§. 14. „ „ (Schluß) 59
§. 15. Evangelische Kirchenverfassungen in Ungarn (Einleitung) . . 62
§. 16. „ „ „ „ (Schluß) . . . 68
§. 17. Evangelische Kirchenverfassungen in Siebenbürgen (Einleitung) . 75
§. 18. Fortsetzung. — Die reformirte Landeskirche in Siebenbürgen . 81
Der Reform-Entwurf derselben 86
§. 19. Fortsetzung. — Die unitarische Kirche 95
§. 20. Die wichtigsten Bestimmungen der evangel. Kirchenverfassung A. B. in Siebenbürgen 96
Das Presbyterium 98
Die größere Gemeindevertretung 102
Die Bezirksgemeinden 105
Die Bezirksversammlung 108
Das Bezirksconsistorium 111

Digitized by Google

Seite.

Die Landeskirchenversammlung 112
I. als Organ des Kirchenregiments 114
II. als Organ der Gesetzgebung 117
Das Landesconsistorium , ... 118
Die Bezirksdechanten 123
Der Superintendent und Vicar 124

II. Das Verwaltungsrecht.

§. 21. Das kirchliche Gemeinleben 129
Ordnung des öffentlichen Lebenswandels in der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen 136
Die zehn Thesen des ungarischen Protestantenvereins . . . 141
§. 22. Die Candidaten der Theologie 143
§. 23. Die Prüfung und Anstellung der Candidaten A. B. in Siebenbürgen 148
Lehramtsprüfung 151
Theologische Prüfung 155
Prüfung für Oberrealschulen 158
Anstellung der Candidaten 160
Wehrpflicht derselben 162
Eheschließung der Wehrpflichtigen 164
Recrutirung u. a. 165
§. 24. Die Wahl der Pfarrer A. und H. B. in Siebenbürgen . . 169
Bestechung und Wahlumtrieb 173
Emeritirung 176
Ordinationszeit 177
Wahlvorgang und Wählbarkeit bei den Reformirten . . 178
Pfarramtliche Instructionen:
Matrikelbuch 181
Patentalurkunde 183
Confirmationsunterricht 185
Jahresbericht, Ehe- und Uebertritts-Ausweise 186
Aeußerliche Uebelstände 188
Familienausweise (Conscription) 359
§. 25. Ordnung des evangelischen Lehramts 191
§. 26. Schulordnung der A. C. V. 201
Pflichten und Rechte der Gemeinden 203
„ „ „ „ Eltern 204
Ausbildung der Volksschullehrer 206
Anstellung „ „ 207
Rechte und Pflichten derselben 208
Aufsicht über die Volksschule 210
Fortbildungs-, Wiederholungsschule u. dgl. (Rundschreiben) . . 212
Vorschrift über die Anstellung der Volksschullehrer . . . 217
Rundschreiben betreffs der Schulversäumnisse 223
Bestimmungen der reformirten Synode 224
Daten über Mittelschulen, deren Classification u. a. . . . 226
Reformplan 228

Digitized by Google

Seite.
§ 27. Die Visitationen A. B. 230
Generalvisitation 235
Specialvisitation 238
Punkte der Reformirten 241
§ 28. Die Disciplinarordnung 242
Vergehen und Strafen 243
Gerichte 244
Verfahren 246
Berufung 251
Beschwerdeführung 253
Wiederaufnahme des Verfahrens 253
Verjährung 254

III. Das Eherecht.

Vorerinnerung 256
§. 29. Eheordnung der A. C. B. 257
Ehemängel 257
Aufgebot 261
Trauung 262
Wirkung 264
Nichtigkeitserklärung . . . . . —
Ehescheidung (Trennungsgründe) 265
Eheproceß 268
Eherechtspflege 269
Militärurlauber u. a. 273
48 : 1868 Scheidungsproceße bei Mischehen 274
§. 30. Organisation der Ehegerichte 275
Quellen für den Proceß 278
§. 31. Die Eheproceßordnung der A. C. B. in Siebenbürgen . . . 279
Vorladung 280
Protokoll, Verhandlungen 281
Beweisverfahren 282
Urtheilsfällung 286
Appellation 287
Novisirte Proceße 288
Gerichtstaxen 289

IV. Das Vermögensrecht.

Vorerinnerung 291
Der 55. Gesetzartikel von 1791 293
§. 32. Sondergestaltungen in der reformirten Landeskirche in Siebenbürgen . 293
§. 33. Die Ordnung der Kirchenverwaltung A. C. B. . . . 297
1. Visitationsartikel . . . . . —
2. Instruction 301
Urbergabe des Kirchengutes an die Presbyterien . . . 307
§. 34. Zehntbezüge. — Collecten 311

Digitized by Google

Seite.

Pfarreien nach den Neuten 312
Zehntablösungsgeschäft 315
Aufbesserung der Einkünfte der Prediger 318
Bibliotheken 321
Sammlung von Predigten 322
Gebühren 323
Kassaamt — Geldsendung 325
§ 35. Stiftungen u. dgl. — Umlagen 325
Die Widmungsurkunde über das sächsische Nationalvermögen . . 325
Dotationsrückstände 329
Staatsdotation vom Jahre 1861 331
Percentualbeiträge 333
Die Bestimmungen vom Jahre 1870 über die allgem. Kirchenumlage . 334
Superintendentialgebäude 336
Landeskirchenfonds-Beiträge 337
§. 36. Rechenschaftsbericht 338
Landeskirchenfond . . . . . —
Stipendienfond 340
Geistlicher Universitäts-Almosenfond 341
Nationaldotation 342
Staatsdotation 343
Pensionsanstalt . . . . . —
Landesconsistorium 344
Pfarrgemeinden 346
Bezirksgemeinden 348
Schulen 349
Bestellung des Lehramts 353
Gesammtgemeinde 355
Reformirte Berichte u. a. 359
Familienausweise 359
Literarische Schlußbemerkung 360
§. 37. Pensionsanstalt der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen . 360
Einleitende Instruction (Note) 361
Pensionskasse 363
Witwenkasse 366
Außerordentliche Zuflüße 369
Creditabtheilung . . . . . —
Verwaltung der Pensions-Anstalt 371
Tabellen 373
Anhang. Gesetz der reformirten Kirche vom Jahre 1871 . . 375
Mitglieder der Kirchen-Versammlung . . . . . —
Sitz und Einberufung 376
Vorsitz und Wirkungskreis 377
Organisation des Directionsrathes 378
Wirkungskreis . . . . . —
Rechtspflege des Kirchendistrikts 379

Digitized by Google

Einleitung.

§. 1. Begriffsbestimmungen.

Das protestantische Kirchenrecht hat jene Grundsätze darzustellen, welche sich auf die kirchlichen Verhältnisse der Evangelischen in gewißen Landestheilen beziehen, wo diese durch öffentliche Anstalten und Gesetze das gemeinschaftliche Leben für das Glaubensbekenntniß und die äußre Ordnung, entweder selbst geregelt haben, oder — insoferne — dieses (auch) durch die Staatsgewalt geschehen ist. —

Im Besondern schildern wir hier das Recht der östreichisch-ungarischen Landeskirchen, zumal jener in Siebenbürgen, von denen das Kirchenrecht der Evangelischen Augsburger Bekenntnißes am meisten ausgebildet erscheint und aus naheliegenden Gründen vorzugsweise behandelt wird. —

Das Kirchenrecht beruht — (abgesehn von der Bibel und den Bekenntnißschriften, welche die Auffaßung der Gläubigen über das geoffenbarte Wort Gottes als jeweiliges Zeugniß ihrer religiösen Vorstellungen enthalten, und so den erkennbaren Grund zur allgemeinern protestantischen Kirchengemeinschaft legen) — beruht auf allen den Bestimmungen, welche folgende Hauptgegenstände betreffen:

1. die Verfaßung,
2. die Verwaltung,
3. das confessionelle Eherecht; sowie etwa:
4. das besondre Vermögensrecht der einzelnen protestantischen Landeskirchen.

In der Apologie der Augsburger Confession heißt es: „Ecclesia non est tantum societas externarum rerum ac rituum, sicut aliae politiae, sed principaliter est societas fidei et spiritus sancti.“

(Ansichten der Reformatoren, gegenüber, sowohl der aristocratisch-monarchisch- absoluistischen Tendenz der katholischen Kirchenhierarchie, als gegen die Auflösung jeder Rechtsordnung der Kirche durch die damalige revolutionäre Sectentendenz der Wiedertäufer).

Digitized by Google

(Der moderne Kirchenstreit, namentlich das Vorherrschen der strenggläubigen protestantischen Priesterpartei in Deutschland, und die Bestrebungen des „Protestantenvereins," gegen den herrschsüchtigen Dogmatismus, für die evangelische Gewissensfreiheit und die Herstellung einer auf das Gemeinleben gegründeten deutschen Nationalkirche, wo der Dämon der Intoleranz weicht und das Christenthum wieder auch für den Gebildeten als ethische und sociale Macht ins Leben zu treten, der Confessionalismus aber nicht mehr die Menschen zu trennen vermag).

§. 2. Die Bekenntnisse.

Es sind in der evangelischen Gesammtkirche als Glaubenszeugnisse — auf dem Urgrund der Bibel und ihrer immer mehr wissenschaftlich geläuterten Auslegung — anerkannt:

1) die drei katholischen oder ökumenischen Symbole, nehmlich das apostolische [1]), nicäische [2]) und athanasische Symbol [3]).
2) Die Augsburger Confession vom 25. Juni 1530 [4]); und seitens der Reformirten:
3) die helvetische Confession vom Jahre 1536 [5]). —
4) Die Apologie der Augsburger Confession vom Jahre 1531 [6]), sowie

---

[1]) Zunächst nur eine Taufformel und regula fidei.

[2]) Aus dem Jahre 325, später als nicäisch-constantinopolitanisches Symbol gegen die Lehre des Arius. Auf einer Synode zu Toledo 589 wurde die Formel: „qui ex patre procedit" mit dem Zusatz „filioque" (nach patre) vermehrt, worüber der Hauptstreit zwischen der abend- und morgenländischen Kirche nachher entstanden ist.

[3]) Symbolum „quicunque", etwa aus dem 5. Jahrhundert in Gallien entstanden.

[4]) Von Melanchthon verfaßt und von den evangelischen Reichsständen zu Augsburg dem Kaiser Carl V. überreicht. Artikel 1—21 als: „Artikel des Glaubens und der Lehre", dann: „Artikel, von welchen Zwiespalt ist, da erzählet werden die Mißbräuch, so geändert seind" (Artikel 22—28). Der Artikel 10 „de coena domini" (variata) von den Reformirten nicht angenommen. —

[5]) Die Bekenntnißschriften der Reformirten gelten übrigens nicht als allgemein gültige Symbole ihrer Kirchengemeinschaft. In Deutschland gehörten dieselben daher — (mit Rückbeziehung auf den 10. Artikel des Augsburger Bekenntnisses) — zu den Augsburger Confessionsverwandten und ihr Anschluß an die niederländische oder andre reformirte Confession ist nicht überall der gleiche gewesen.

[6]) Von Melanchthon, zur Ergänzung und Erklärung der Augsburger Confession. (In Siebenbürgen schützt Fürst Gabriel Bethlen die Melanchthonische Auffaßung der Augsburger Confession gegen die Concordienformel 14. December 1622 s. Teutsch Urkundenbuch Seite 283).

Digitized by Google

5) die Schmalkaldischen Artikel vom Jahre 1537 [1]); und
6) die beiden Katechismen Luther's vom Jahre 1528 und 1529 [2]); endlich von Seite mancher Angehörigen der Augsburger Confession noch:
7) die Concordienformel aus den Jahren 1576—1580 [3]).

Dagegen anerkannten reformirte Kirchen, besonders in Deutschland, Bekenntnißschriften, von denen wir hervorheben:
8) den Heidelberger Katechismus aus den Jahren 1562-1565 [4]) und
9) die Märkische Confession vom Jahre 1614; u. a. m. [5]).

---

[1]) Von Luther, durch evangelische Theologen überprüft und unterschrieben als: „Artikel christlicher Lehre, so da hätten sollen aufs Concilium zu Mantua, oder wo es sonst worden wäre, überantwortet werden von unsers Theils wegen, und was wir annehmen oder nachgeben könnten, oder nicht, durch Dr. Martin Luthern geschrieben Anno 1537." Im Anhange (lateinisch und deutsch): „de potestate et primatu papae tractatus" von Melanchthon. Die Artikel selbst haben 3 Theile. I. von den hohen Artikeln der göttlichen Majestät II von den Artikeln, so das Amt und Werk Jesu Christi oder unsre Erlösung betreffen, III. von den übrigen Stücken der christlichen Lehre. —

[2]) Sie sind geschrieben zum Unterricht und zur Visitation: „für die gemeine Pfarrherren und Prediger."— (Laienbibel). Die 6 Hauptstücke sind: 1) die zehn Gebote Gottes, 2) vom Glauben, 3) Vater Unser, 4) Sacrament der heiligen Taufe, 5) Beichte, 6) Sacrament des Altars (Anhänge). Der große Katechismus folgt der altkirchlichen Einrichtung; so enthält er nach Vorreden, Texte: der zehn Gebote, des apostolischen Symbols, des Vater Unser, der Tauf- und Abendmalsformel, sowie Erklärungen.

[3]) Schon 1576 als „Torgisch Bedenken" entworfen — nachher überprüft und vom Churfürsten August von Sachsen am 25. Juni 1580 veröffentlicht. Sie enthält zwei Hauptheile, als: „von dem summarischen Begriff, Regel, und Richtschnur, nach welcher alle Lehr geurtheilt und eingefallne Irrungen christlich entschieden und erklärt werden sollen" — dann: „gründliche, lautere, richtige und endliche Wiederholung und Erklärung etlicher Artikel Augsburger Confession, in welchen eine Zeit lang unter etlichen Theologen, derselbigen zugethan, Streit vorgefallen, nach Anleitung Gottes Worts und summarischen Inhalt unsrer christlichen Lehr beigelegt und verglichen."— Dabei soll die „heilige Schrift allein Richter, Regel und Richtschnur" sein. — Alle symbolischen Schriften erschienen gedruckt 1584 als „Concordienbuch." — (Die Confessio Sigismund's; das Leipziger, das Thorner Religionsgespräch?)

[4]) Von Olevianus und Ursinus.

[5]) Als solche: 1) Confessio Tetrapolitana (von Straßburg, Kostnitz, Memmingen, Lindau) von Bucer 1530; 2) Confessio Basileensis von Myconius 1532; 3) Confessio helvetica prior 1536 und dazu die Consensio des Calvin von 1549; 4) die Confessio helvetica posterior von Bullinger 1564; ferner: 5) die Confessio Gallicana vom Jahre 1559; 6) die Dordrechter Synodal-Beschlüsse von 1619 u. s. w. — Die Glaubenszeugnisse der böhmischen Brüder von 1535; die unionistische Confession 1575, die ungarische Pentapolitana 1549, die montana 1568, die reformirte czengerina 155⅞, in 11 Artikeln u. dgl. m. — Endlich die

Digitized by Google

Nachfolgende Kirchenordnungen, welche die dogmatische Lehre als Credenda, und die Normen für den Gottesdienst und die rechtlichen Bestimmungen als Agenda enthielten [1]), haben die confessionellen Aeußerungen der einzelnen Landeskirchen und ihr Kirchenrecht weiter ausgebildet.

In Siebenbürgen anerkannten die Reformirten [2]) die helvetische Confession im Jahre 1567, den Heidelberger Katechismus aber

---

Union der beiden evangelischen Glaubensbekenntnisse; so in Deutschland hervorzuheben: der Aufruf des preußischen Königs Friedrich Wilhelm III. vom 27. September 1817, die Cabinetsordre vom 28. Februar 1834. u. a. Die achte rheinische Provinzialsynode vom Jahre 1853 (s. Erlaß des Königs an den evangelischen Kirchenrath vom 25. November 1855) besagte: „die unirten Gemeinden bekennen sich theils zu dem Gemeinsamen der beiderseitigen Bekenntnisse, theils folgen sie für sich dem lutherischen oder reformirtem Bekenntnisse, sehen aber in den Unterscheidungslehren kein Hinderniß der vollständigen Gemeinschaft am Gottesdienste, an den heiligen Sacramenten und den kirchlichen Gemeinderechten." In der bayrischen Rheinpfalz hatte die Synode zu Kaiserslautern 1818 die Union ausgesprochen. Nassau vollzog die Union schon 1817 auf der Generalsynode zu Idstein, von 1818 bis 1823 erfolgte dieselbe in Hessen. Marburg als unirte Universität beider evangelischen Bekenntnisse. 1820 Anhalt Bernburg, 1821 Waldeck und Pyrmont und Baden, 1827 Anhalt Dessau, als Länder, welche der Union beigetreten sind. — (Verschiedenheiten; Geschichtliches). Vergl. die Daten in der letzten Note zu § 6. — S. Richter Dove Kirchenrecht, 6-te Aufl. S. 687.

In Siebenbürgen die Union hie und da thatsächlich vollzogen. So hatte und hat die reformirte (ungarische) Kirchengemeinde zu Vizakna (Salzburg) nächst Hermannstadt einen reformirten Pfarrer Helvetischen Bekenntnisses und dazu einen Prediger Augsburger Bekenntnisses und stand früher unter dem evangelischen Oberconsistorium (und Hermannstädter Capitel) der A. C. V. gegenwärtig aber unter dem reformirten Kirchenregimente.

[1]) Hiezu gehören auch die „Visitationsartikel," so anzuführen die sächsische Instruction von 1527/1528.

Das Consistorium zu Wittenberg 1542. — Man begründete damals den Beruf der christlichen Obrigkeit zur Uebernahme des Kirchenregiments theils auf die Vogtei und das Patronat, theils darauf, daß die vornehmsten Glieder zu „Hütern der Gesetzestafeln" bestimmt seien. — Kirchenordnungen setzten ihren Antheil am Regimente fest. — Vergl. Aom. Ludwig Richter die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. 2 Bde. Weimar 1846; sowie Ludwig Richter Geschichte der evangelischen Kirchenverfaßung in Deutschland. Leipzig 1851. u. a.

[2]) Dieselben waren anfänglich auch Anhänger der evangelischen Augsburger Confession, jedoch schon seit 1557 neigten die protestantischen Ungarn (als sogenannte „Sakramentarier") zu den Lehrsätzen Zwingli's, Kalvin's, hernach Bullinger's, und trennten sich als reformirte Schwesterkirche von den andern (sächsischen) Protestanten A. C. auf der Synode zu Nagy Enyed am 20. Jänner 1564. (Vergl. Daten in Geschichtswerken und auch im „Névkönyv" az erdélyi ev. ref. anyaszentegyház számára, gegenwärtig 14 évfoly. 1871.)

Digitized by Google

1604 — während die Evangelischen Augsburger Bekenntnisses zunächst durch ihre Kirchenordnung vom Jahre 1547 — (entworfen von der geistlichen Universität der Capitel und Dechanten als der „Synode"— und angenommen von der weltlichen Universität d. i. den Kreis- und Stadtvertretern der sächsischen Nation 1550) [1] — sowie durch nachfolgende Satzungen ihre damalige Ueberzeugung darlegten und Kirchenregeln festgestellt haben; [2]) — endlich die — (seit 1571 gesetzlich recipirten) — Unitarier [3]) ihre abweichenden Lehrsätze formulirten, als: „Consensus Ministrorum unitariae receptae religionis a. 1579 die 2. Julii Claudiopoli congregatorum de divinitate, adoratione, invocatione et regno Jesu Christi," wozu noch andre Glaubenszeugnisse gehören, besonders jenes vom 1. August 1637, wornach Christus nur als unser Fürsprecher, Messias und Erlöser zu verehren und anzurufen ist. [4]) —

---

[1]) Vergl. Teutsch „Urkundenbuch der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen" I. Thl. Hermannstadt 1862 Seite 36. —

[2]) So über die Jurisdictionsrechte der Capitel die bezüglichen Artikel von 1559, dann die Vereinbarung vom Jahre 1560 „de communi consensu et voluntate Saxonum utriusque ordinis, cum politici, tum ecclesiastici" u. a. m.

Höchst bedeutsam die sogenannten Reformations- und Visitationsbüchlein. Hervorzuheben: Honterus „Apologia Reformationis A. D. 1543 conscripta et in Comitiis Isabellae Reginae oblata" und Desselben Reformatio ecclesiarum Saxonicarum in Transsilvania 1547 (herausgegeben von Teutsch und Schiel in Hornyánsky' „Protestantischen Jahrbüchern" 1857 Seite 241 und 580); und in Teutsch „Urkundenbuch der evangelischen Landeskirche A. B." Hermannstadt 1862. Des Marcus Fronius „Visitationsbüchlein" von 1708 (herausgegeben von Dr. Eugen v. Trauschenfels Kronstadt 1868). Ueber mehre Handschriften und Werkchen vergleiche die Literaturangabe in Rannicher „Handbuch des Kirchenrechts" (einziges Heft „Einleitung") und Teutsch (in Dessen „Bischöfe der evangelischen Landeskirche A. B.") im Statistischen Jahrbuch der evangelischen Landeskirche 1863 ꝛc. ꝛc.

[3]) Es sehen also die Unitarier, als Socinianer und Antitrinitarier, ab von dem ihnen unfaßbaren Dogma der heiligen Dreieinigkeit und begnügen sich mit einem Gotte. — Eine Secte von ihnen (im 17. Jahrhundert bedeutend) erwartete jedoch mit den Juden, und diesen sich einigermaßen anschließend, einen neuen Messias (die Judaisanten, Sabbatarier). (Vergl. außer Encyclopädien von Ersch—Gruber, Herzog und Anderen noch Otto Fock: Der Socianismus nach seiner Stellung in der Gesammtentwicklung des christlichen Geistes, nach seinem historischen Verlauf und nach seinem Lehrbegriff Kiel 1847). Außerdem Kóváry im Keresztény Magvető 1867 und Hermannstädter Zeitung 5. und 6. Juni 1868. (Vergl. § 19 hier).

[4]) Vergl. „Keresztény magvető" besonders im 4. Bd. Klausenburg 1868 Seite 3 und 72 sowie 236. (Jubiläumsfeier und geschichtliche Daten).

Die Unitarier in Siebenbürgen finden auch in der nach Verstandesgesetzen ausgelegten heiligen Schrift die Quelle des Glaubens; indeß neigen sie insofern zum Dua-

Digitized by Google

Diese und ähnliche Zeugnisse begründen den confessionellen Charakter der einzelnen evangelischen Kirchen, von welchen aus ihre Dogmenlehre den

---

lismus der Gottheit, daß Jesus, wenn gleich als Mensch geboren, vaterlos und wunderbar ins Leben geführt worden sei, daß ihn Gott selbst im Himmel belehrt habe und nach seinem Tode sei er zu göttlicher Majestät erhoben; es gebühre ihm also göttliche Verehrung. Er ist also ein gottgewordner Mensch Der heilige Geist ist blos Kraft und Wirkung Gottes.

Ueber die Unitarier in Siebenbürgen heben wir hervor: (außer den früher bereits angeführten und im § 19 enthaltnen) noch: (nach Trausch)

Mich. Serveti Christianissimi restitutio 1553 8-vo. (s. Ungar. Magazin I. 682, vom Gr. Samuel Teleki der k. k. Hofbibliothek in Wien geschenkt). Die 2-te Ausgabe herausgegeben von Murr (Nürnberg) 1790 s. Catal. Bibl. Samuel Teleki II. 461 und Felső Magyar Országi Minerva 1831 S. 573.

Vom Zustand der Socinianer in Siebenbürgen von Gottfr. Schwarz. In Walchs Neueste Religionsgeschichte V. 175. Fortsetzung Ebendas. VI. 354. Lemgo 1779.

Das heutige Glaubensbekenntniß der Unitarier. Le Brets Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte IV. 611—620. (Gleichlautend mit dem Bekenntniß der polnischen Unitarier in Preußen).

Kurze Darstellung des eigenthümlichen Lehrbegriffes des Faustus Socinus von Ziegler in Henkes Magazin für Religions-Philosophie. X. 2. St. S. 201.

Jetziger Zustand der Unitarier in Siebenbürgen. In Henkes Religions-Annalen III. 283.

Bibliotheca Antitrinitariorum. Freystadii (Amstelad) 1684.

" " maxima Socinianorum — Sandii: emendata, Supplementis aucta et continuata ed. et aucta per Frid. S. Bock. Tom. II. Regiomonti 1774 et 1776.

Kurze Darstellung des eigenthümlichen Lehrbegriffes der Unitarier in Siebenbürgen von Dr. J. G. Rosenmüller. In Stäudlin und Tschirners Archiv für Kirchengeschichte. Leipzig 1813 I. 1. S. 83—135.

Nachrichten vom gegenwärtigen Zustand der Unitarier in Siebenbürgen von C. F. Stäudlin, ebendaselbst IV. 1. S. 149—164.

Summa universae Theologiae secundum Unitarios per G. Mákos. Claudiop. 1787.

Stephan Lázár Constitutio rei sacrae Unitariorum in Transsilvania. In den Annales eccl. scholast. evang. Cursus III. Fasc. II.

Disputatio Albana G. Blandratae et Fr. Davidis cum Orthodoxis. Claudiopoli 1568.

Confessio fidei christianae secundum Unitarios inter 4 in Transsilvania religiones receptas numerat. sil. rta. 4-to.

Mich. Burian Diss. de duplici Blandratae in Transsilvaniam ingressu. Csik-Somlyo 1806. 8-to.

P. Jászberényi Examen Doctrinae Ariano-Socinianae. Londini 1662 8. 230 S.

Petri Bod Historia Antitrinitariorum in Transsilvania. In der Bibliotheca Hagana hist. philos. theologica. Class. VI. Fasc. III. p. 471.

Historia Unitariorum in Transsilvania ex monumentis authenticis concinnata per Petrum Bod Lugduni Batav. 1776 und nochmals 1786.

Digitized by Google

Ursprung genommen hat. — Gemeinsam ist ihnen allen der protestantische Geist [1]). —

Das Ziel des Protestantismus ist — innerlich: die Befreiung der Gewissen von dem priesterlichen Joche einer den Glauben beherrschenden Kirchenhierarchie und Erneuerung oder Reformation des (apostolischen) Christenthums im evangelischen Glauben an den Welterlöser und seine Verkündigung des ewigen Heils, in der Liebe zu Gott und den Menschen — äußerlich aber ist das Ziel: die Begründung einer wohlgeordneten Anstalt für Kirchenregiment, Lehramt und Spendung der Sacramente, auf Grund besondrer Berufung [2]). — (Vergl. hier § 21).

In diesen Richtungen wollen die Protestanten aller evangelischen Glaubensbekenntnisse, es unverwehrt in Anspruch nehmen, oder für sich bewahren — und ebenso allen andern gewähren — daß sie die Einrichtungen und Glaubenszeugnisse ihrer kirchlichen Vereinigungen und der dazu gehöriger Anstalten stets neu bestimmen, unabhängig regeln und ihrer religiösen Ueberzeugung, ihrer wissenschaftlichen Erkenntniß, den offnen Ausdruck geben dürfen.

Dies Cardinalbefugniß ihrer confessionellen Freiheit verbürgen — unter Wahrung des obersten Aufsichtsrechts der Krone und innerhalb der Grundbestimmungen der Reichsverfassung — auch die siebenbürgischen Religionargesetze, welche in allen jenen Beziehungen der Staatsgewalt kein Bestättigungsrecht kirchlicher Beschlüsse einräumen und jede Präventivcensur ausschließen, welche den Religionen die Festsetzung ihrer Rechtsordnungen gestatten und die Erforschung von Wahrheit und Recht, das auswärtige Studium, und den ungehinderten Bücherdruck in Schutz nehmen [3]).

---

[1]) Protestanten wurden die Evangelischen genannt, weil die deutschen Reichsstände, welche die Kirche erneuerten, den sie beschränkenden Beschlüßen des Speier'schen Reichstages ihre „Protestation" am 19. April 1529 entgegensetzten. Erkämpft und gesichert wurde ihre Stellung in Deutschland besonders durch den Nürnberger Religionsfrieden am 23. Juli 1532, den Passauer Vertrag von 1552, den Augsburger Religionsfrieden vom 25. September 1555, den westfälischen Friedensschluß von 1648 und die deutsche Bundesacte von 1815. (S. Werke über „Kirchengeschichte").

[2]) Vergl. Luthers „Vermahnung an die Geistlichen, versammelt auf dem Reichstage zu Augsburg" und die sogenannten Torgauer Artikel, welche die Stücke der Kirche verlangen; ein rechtschaffen Predigtamt, da fleißig und treulich gelehrt wird das heilig göttlich Wort nach reinem christlichen Verstand ohne Zusatz einiger falschen Beilehre — — Freiheit der Gewissen — — Taufe, Abendmal — — der heilige Geist mit seinen Gaben — Kinderzucht — — — Kirchenordnung und amtliche Seelsorge.

[3]) Vergl. mein „Ungarisches Staatsrecht" (Wien 1870) S. 35 (das oberste Aufsichtsrecht der Krone); und Teutsch Urkundenbuch der evangelischen Landeskirche Hermannstadt 1862 sowie über ungarländisches Recht unter andern auch die Repräsentation der Evangelischen H. B. jenseits der Theiß am 8. October 1859 u. dgl. m. sowie hier Schlußnote des § 3. und Note 5 im § 21.

Digitized by Google

Die wichtigsten dieser Bestimmungen lassen wir hier nachfolgen [1]).—

§. 3. Einige Grundbestimmungen der siebenbürgischen Religionargesetze [2]).

Es sind besonders nachstehende:

I. Aus dem ersten Theile der Approbaten [3]).

Titel 1. Artikel 1. Die vier recipirten Religionen sollen nach dieses Reiches [4]) eingewilligten allgemeinen Beschlüssen auch hinfort für ewig nach dem lobenswerthen Beispiele unsrer Vorfahren seligen Angedenkens für aufgenommene gehalten werden, da dieses auch der gemeinschaftliche Bestand des Vaterlandes fordert, wie gleicherweise auch die Reichsverfassung und auch die in einigen Ständen geschehenen Vereinigungen. Diesen vier recipirten, wie als: der evang.-reformirten (gemeinbenannt calvinischen), der lutherischen oder augsburgischen, der röm.-katholischen, der unitarischen oder antitrinitarischen Religion soll freie Religionsübung in den nach der Reichsverfassung üblichen Orten auch fortan gestattet werden [5]).

Titel 1. Artikel 3. Außer den 4 recipirten Religionen sollen sich in Glaubens- oder Religionsartikeln, weder Privatpersonen, welchen Standes immer, noch ihre Versammlungen erkühnen, Neuerungen, noch aber Spaltungen einzuführen oder zu thun unter der Strafe des Hochverraths.

An dem kirchlichen Regiment und den Gebräuchen zu reformiren oder zu ändern, war den Kirchen von anfangsher erlaubt, welche christliche Freiheit auch künftighin nicht benommen und verboten wird, aber so wie man in christlichen Ländern und auch in unserm gelebt hat und jetzt auch lebt, zum Verständniß: daß in geringfügigen (in minoribus) und was blos den geistlichen Stand betrifft, diese kirchlichen Stände selbst auch Beschlüsse fassen und Constitutionen machen können, doch auch diese auf ihren allgemeinen Generalversammlungen. Mit den Zuhörern und dem weltlichen (külsö) Stande aber die gemeinschaftlichen oder die auch diese betreffenden Angelegenheiten, nicht anders als mit diesen im gemeinschaftlichen Einver-

---

[1]) Aus meinen „Materialien" (Verfaßungsgrundgesetze) die Uebersetzung.

[2]) Vergl. auch „Urkundenbuch" (1862) S. 119.

[3]) Die Approbaten 1653 in ungarischer Sprache abgefaßt, sind eine Auswahl und Sammlung der vom Jahre 1540 bis 1653 zu Stande gekommenen siebenbürgischen Landtagsartikeln.

[4]) dieses Reiches Siebenbürgen.

[5]) Nach Landtagsbeschlüssen aus den Jahren 1564. 1572. (Receptionen) 1584. 1588. 1595. 1598. 1600. u. s. w.

Digitized by Google

ständnisse, so zwar, jeglicher [1]) aus gleichmäßiger Zustimmung mit den seiner Religion selbst angehörigen Oberbeamten [2]) und Patronen.

Durch Dieses wird auch das nicht ausgeschlossen, daß wenn Jemand zu einer Zeit und in einer Sache seine auf die Erbauung der Kirche gerichteten und der heiligen Schrift angemessnen Ansichten mittheilen wollte, was auf diese Art zugelassen wird, daß er verhalten ist, es in der allgemeinen Kirchenversammlung vorzulegen und sowohl sich selbst, als auch seine Meinungen der Censur der allgemeinen Versammlung zu unterwerfen, welche, nachdem sie diese in der Wagschale der heiligen Schrift gerecht erwogen hat, wenn es sowohl nützlich, als auch nothwendig erkannt wurde, aus gemeinschaftlich gefaßtem Beschlusse es auch in den Gebrauch führt und auf diese Art kann in den äußern Gebräuchen und dem kirchlichen Regimente die Erneuerung oder Abänderung möglich sein, (welche in Nichts die in dem Fundamente des Glaubens und des Bekenntnisses und in den Artikeln beruhenden Dinge betrifft). Hingegen sollen diejenigen Meinungen, welche weder gutgeheißen, noch angenommen werden, mit dem Interdict belegt sein, und außer auf die beschriebne Art, sollen sich keine Stände in derlei Angelegenheiten einlassen. Uebrigens, wenn irgendwo und von Jemandem, welchen Standes immer, solche Sachen gehört würden, haben die Comitats-, oder Stuhlsbeamten, die derselben Religion angehörigen Bischöfe, Vicare, Seniore, Dechanten, unter deren Inspection nehmlich jene Menschen seßhaft sind, sich gegenseitig davon in Kenntniß zu setzen, zusammenzukommen mit an der Zahl hinlänglichen verständigen Männern aus beiden Ständen, hievon die angeklagten Personen, seien sie geistlichen oder weltlichen Standes, zu certificiren und sollen diese Sache fleißig examiniren, und wenn die Inzicht aus den niedergeschriebnen verbotnen Dingen für wahr befunden wird, sollen sie zuvörderst fleißig ermahnt werden, und wenn sie gleich abstehen und sich der Mahnung gehorsam unterwerfen, sollen sie nicht gekränkt werden, wenn sie aber halsstarrig (contumaciter) darin verharren, umsomehr dann, wenn sie solche Meinungen in die Praxis bringen oder in irgend einer Kirche durch Privatautorität ohne allgemeine Zustimmung einführen, sollen sie vom Fiscal-Director vorgeladen werden, und sind sie Leute weltlichen Standes unmittelbar, wenn sie dem geistlichen Stand angehören, vorerst abgesetzt und auch diese hiernach vorgeladen

[1]) kiki. t. i. rend, jeglicher Stand, der innere als der geistliche, der äußere als der weltliche.

[2]) kiki magok religióján lévő Fő Magistratusoknak (Obermagistrate) és Patronusoknak egyenlő tetszésekből. Es erscheinen also diese als das eigentliche Element,

Digitized by Google

werden, die den beiden Ständen Angehörigen sollen [1]) nach Befund der Wahrheit, und im gesetzlichen bei solchen Processen üblichen Rechtswege des Hochverraths schuldig erkannt werden [2]), d. i. zum Verluste aller Güter, welche ihnen allein gehören, den Kopf aber rücklösbar [3]). Wenn sich welche finden sollten, die solcher Dinge überwiesner Menschen Theilnehmer sind, sollen sie nach Befund der Wahrheit und zufolge gemachten Processes überwunden in die gleiche Strafe verfallen, wenn die Schuldigen nachdeß in derselben Sünde verharren, soll ihrem Leben nicht zum zweitenmale Gnade ertheilt werden. Die der walachischen oder griechischen Secte Angehörigen sind hier nicht mitverstanden, welche zur Zeit geduldet werden, so lange es dem Fürsten und den Reichsständen gefallen wird [4]).

Titel 1. Artikel 7. In den von verschiednen Religionsverwandten bewohnten Orten, wo nur eine Kirche war, soll nach den alten Beschlüssen, die Kirche dem größern Theile, welcher durch, aus jeder recipirten Religion gleichmäßig geeignete, hiezu abgeschickte Commissäre in gewohnte Richtigkeit gestellt wird und welcher Religion mehr an Zahl vorhanden sind, übergeben werden, gemeiniglich aber den andern Religionsverwandten, sowohl nach ihrer Anzahl als des Antheils am gemeinschaftlichen Tempel eine andre Kirche auferbaut werden. Aus diesem Grunde werden auch gegenwärtig die bisher erfolgten Berichtigungen in Kraft belassen, für die Zukunft aber, wo ein solcher Ort sich vorfindet, nach dieser Art die Observanz beschlossen; wenn aber ein Theil sich widersetzte oder innerhalb des durch die Commissäre vorherein bestimmten Termines seinerseits den Bau nicht fortsetzte, sollen sie durch die Beamten vermahnt werden, wenn sie dennoch halsstarrig es unterließen, sollen die Richter, so oft es geschieht (toties quoties), sie auf 200 fl. exequiren, von welchem Gelde zwei Theile eben jener Ortskirche zuzuwenden sind, der dritte aber dem Executor gehört [5]).

Titel 1. Artikel 8. Es ist beschlossen worden, daß Niemand die ihm unterthane Gemeindeunterthanen, sein Hausgesinde, und keinen Stand durch die Disciplin der Gewalt oder irgend einer Strafe zu seiner eignen Religion zwinge, wie auch, daß der andersgläubige Grundherr sich der Dorf- oder Stadtkirche bemächtige, andrer Religion zugehörige Priester ihnen nicht nehme, noch einsetze, und durch die Priester seiner eignen Religion bei

---

[1]) Der nachfolgende Satz ist im Originaltexte lateinisch, wie dies bei gewissen Formeln öfters vorkömmt, so auch am Schlusse dieses Artikels.

[2]) Sie incurriren in die nota perpetuae infidelitatis.

[3]) caput tamen redemtibiliter.

[4]) Aus Landtagsbeschlüssen der Jahre 1570, 1572 u. s. w.

[5]) Aus den Landtagen 1615 und 1630.

Digitized by Google

gar keiner Gelegenheit gottesdienstliche Handlungen feiern lasse bei Strafe von 200 fl. [1])

Titel 1. Artikel 9. Die Angehörigen der obgenannten vier recipirten Religionen, der reformirten, der lutherischen oder augsburgischen, unitarischen oder antitrinitarischen sollen Bischöfe eignen Glaubens haben, die Katholiken oder Papisten sollen Vicare haben, die über ihre Religion, über den ihrer Inspection unterworfnen kirchlichen Stand die Aufsicht führen, bei alledem sollen dem seit jeher beachteten Gebrauche zufolge diejenigen, welche zum Bisthum oder Vicariat gewählt werden, aus Belieben und Beschluß ihrer allgemeinen Kirchenversammlung, dieselben vom Fürsten confirmirt werden (ohne daß jedoch Reichsgesetze oder durch den Usus bekräftigte Rechtsgewohnheiten entgegenstehen sollen), nach welchen sowohl die Bischöfe, als Senioren nach Beschaffenheit der Visitationen vorzugehen haben, Jeglicher gemäß des seiner Inspection anvertrauten und nach bisher beobachtetem Gebrauche.

Titel 1. Artikel 10. Welche Kircheneinkünfte und alte Parochialgüter nach den hierüber niedergeschriebnen Landtagsbeschlüssen gewesen sind und verblieben, sollen auch nachher in ihrem Stande gelassen werden, wenn aber solche gegen die Reichsgesetze, zum Nachtheil des Fiscus oder königlicher Hoheitsrechte, oder der gesetzmäßigen Erben geworden sind, oder nachher würden, sollen alle diese invalidirt und der Kirche oder irgend einer Ecclesie keiner Art Immobilien, die alten Parochialgüter ausgenommen, zugewendet werden, ja wenn irgend solche wären, sollen sie verloren gehn, indem man in diesen Dingen die über die geistlichen Güter niedergeschriebnen Constitutionen beobachtet [2]).

Titel 3. Artikel 1. Der von früher her zu öftern Zeiten [3]) aus diesem Vaterlande in Ewigkeit ausgeschloßne und proscribirte Orden der Jesuiten, soll auch allen Eigenthumsrechtes, über welcher Namen immer führende Güter verlustig werden, gleicherweise auch jener ihrer Gönner, indem allen Ständen das Recht gegeben wird, daß wenn sie sich erkühnten gegen diese Beschlüsse hereinzukommen, dieselben überall verfolgt werden können, und mit allem ihrem Gute der Plündrung preisgegeben werden und niemals soll im Vaterlande dieser Orden angehört und auch niemals zu gar keiner Zeit zugelassen werden und aus gar keinen Rücksichten, wie dies bezeichnend unter mehrern am deutlichsten erwähnt ist in den Land-

[1]) Aus dem Landtage 1591.

[2]) Amortisationsgesetze.

[3]) Veranlassung zu dieser Proscribtion der Jesuiten gaben namentlich die schrecklichen Vorfälle unter ihrem Zöglinge, dem Fürsten Sigismund Báthory.

Digitized by Google

tagsartikeln von 1588, 1607, 1610, gegenwärtig auch werden aus denselben Gründen jene Artikel bekräftiget, und von Neuem zum Landtagsbeschluß erhoben, daß der Orden der Jesuiten und seine Nachfolger, nach der obbeschriebnen Art und Weise ausgeschlossen und aller Güter verlustig gehalten werden und zu gar keiner Zeit in dieses Vaterland sollen gerufen, geführt, noch auch geduldet werden von keinem Menschen irgend eines Standes. Wenn sie diesem entgegen tollkühn hereinkommen, sei es offen oder geheim, sollen sie nach Befund der Wahrheit und nicht blos auf Verdacht oder einfache Anklage als Proscribirte und Hochverräther, sei es vom Fürsten, oder von jeglichem Beamten, welchen Standes immer, nach Befugniß [1]) gefangen genommen und mit der in den Landtagsbeschlüssen specificirten Strafe verurtheilt werden. Aehnlich sollen auch diejenigen, wenn irgendwer solchen kräftigen Reichsconstitutionen zuwider, sei es heimlich oder offen derart Ordensangehörige einberufen hätte, ihr Hereinkommen oder hiesigen Aufenthalt wissend nicht angezeigt hätte, umsomehr die sie begünstigen, vor den Landtag gerufen und des Hochverrathes schuldig erkannt werden [2]).

Titel 5. Artikel 1. . . . . .

. . . . . .

Dort wo eine Erledigung eintritt, sollen solche (Kirchen-) Einkünfte nicht anderwärts verwendet werden, wenn die Senioren andre bis dahin substituiren, bis gewisse Prediger oder Schulmeister angestellt werden können. . . . Diejenigen aber, welche die Kirchengüter zu eignem Nutzen verwenden oder verschleudern . . . sollen kraft dieses Artikels durch die Ortsbeamten auf 1000 Gulden exequirt und die in Besitz genommnen Güter zurückgestellt werden.

Titel 5. Artikel 2. Sowohl zur Zeit der Visitation als auch zu andren Zeiten sollen die geistlichen Stände das arme Volk nicht taxiren, strafen, da ohnehin die Ordnung solcher äußern Strafen nicht ihr Gnadenamt angeht [3]).

Titel 5. Artikel 3. Die Geistlichen verschiedner Religion sollen sich nicht in des Andern Amt einmischen, bei den Visitationen den bisher beachteten Gebrauch befolgen [4]).

. . . . . .

---

[1]) eigentlich frei: szabadoson megfogattatvan a' végezésekben specificált poenával büntettessenek, also mit der Poen bestraft werden.

[2]) In notam infidelitatis incurráljanak.

[3]) Aus den Landtagsbeschlüßen 1607.

[4]) Ebenso 1614.

Digitized by Google

Titel 5. Artikel 4. Der Geistliche einer Religion soll sich nicht unterfangen, andersgläubige Personen weder zu copuliren, noch zu trennen, noch zur kirchlichen Reconciliation zuzulassen, wenn sie gleich zur sothanen Zeit die Religion ändern wollten, wo andere sündhafte Handlungen oder Absichten zur Ehetrennung oder Trauung, oder zur kirchlichen Aussöhnung offenkundig geworden sind, sondern es soll vorerst von den geistlichen Ständen jener Religion, welcher sie angehörten, als die Sache begonnen hatte, entschieden werden, und dann, wenn sie ihre Religion ändern wollten, steht es in ihrer Freiheit, ansonsten Jemand geistlichen Standes diesem zuwider verstoßen habe, soll er in den Verlust seiner Ehre und seines Amtes gerathen und nach der Degradation der Gewalt des weltlichen Magistrats unterworfen sein und vor diesem auf Verlangen der Kläger nach Verdienst bestraft werden, es sollen sogar Geistliche von derselben Religion fremde Pfarrzugehörige in den oberwähnten und Andrer Amt betreffenden Angelegenheiten nicht zulassen, sondern soll die Wahrheit dessen entweder durch schriftliche Zeugnisse, oder nach gewißen glaubwürdigen Berichten erforschen von gewißen und die Sache kennenden Orten. Fremde und keiner Pfarre angehörige Personen soll man fleißig überwachen [1]).

Titel 1. Artikel 5. Wenn Jemand ohne gerechte Veranlassung und ohne Art entweder selbst oder durch andre den Geistlichen oder Schulmeister geschlagen, durchhauen oder auch nur ausgetrieben hätte (megkergetnének-is), so soll er, nachdem dieses durch zwei oder drei rechtschaffene (jámbor) erwiesen ist, durch die Comitats- oder Stuhlsoberbeamten, mit Ausschluß aller Rechtsmittel gleich nach der That (mox de facto) mit 200 fl. bestraft werden und überdies dieselben wegen ihrer Verletzung zufrieden stellen, von dieser Strafpön soll die eine Hälfte dem beschwerdeführenden Theile, die andre Hälfte dem Executor gehören. —

Hingegen sollen auch die Prediger und Schulmeister, wenn sie dies thun entweder selbst oder durch andre, in die gleiche Strafe verfallen, und jene Beamte sollen sie ohne deshalb Strafe zu befürchten, exequiren, wenn sie dies unterlassen, sollen sie selbst exequirt werden [2]).

Titel 6. Artikel 1. Der Prediger, der Schulmeister und des Zustandes der Studenten ist bei dessen Anordnung ausführlicher Erwähnung geschehn, aber außer diesen gibt es auch solche, welche unter dem Vorwande und Titel irgend eines Kirchendienstes sich von der Leibeigenschaft, oder der Kriegsexpedition entziehen wollen, was durchaus nicht ge-

[1]) Nach den Landtagsbeschlüssen 1626, und 1641.
[2]) Nach dem 1615er Landtagsbeschluß.

Digitized by Google

ſtattet wird. Derenthalben ſoll aber auch nachher beobachtet werden [1]), daß von keinem Stande diejenigen, welche ſich wahrhaftig dem Prediger- oder Schulmeiſteramte oder der Erlernung lateiniſcher Wiſſenſchaften widmen wollen, ſollen gehindert oder geſtört werden nach dem Landtagsbeſchluße von 1624 bei Strafe von 300 fl., mit der Erklärung, daß wenn Perſonen aus dem Stand der Leibeignen in den Schulen oder im Umkreiſe eines andern geiſtlichen Standes blos nach Art der Drohnen [2]) leben und im heimlichen Aufenthalte und damit die Leibeigenſchaft nur bemänteln wollten oder den kirchlichen Namen führten, um den Kriegs- und andern weltlichen Dienſten zu entgehen, ſo ſoll gegen ſolche folgender Proceß eingehalten werden, daß der Prätendent über einen ſolchen ſich in Schein verbergenden Unterthan oder Diener Unterſuchung halten und die Collateralzeugenausſagen vor dem Senior producire unter deſſen Inſpection ein ſolcher Menſch ſich verbirgt und der Senior ſoll, nachdem er die Wahrheit des Prätendenten erſehen hat, ſogleich den Pfarrer oder Schulmeiſter desjenigen Ortes, unter deſſen Gebiet derſelbe iſt, beauftragen ihn auszuliefern, ſollte aber dieſer mit Entſchuldigungen hinleben wollen, ſoll ſein Vorgeſetzter verhalten ſein ihn zu verantworten oder in Arreſt zu ſetzen, aber auf fünfzehn Tage (ad quindenam) ſoll die Verzögerung geſtattet ſein, damit er den Rückgeforderten über deſſen Vertheidigung vernehme, innerhalb 15 Tagen jedoch ſoll der Senior verhalten ſein beider Theile Wahrhaftigkeit zu revidiren, und wenn des Prätendenten Recht (igazsága) erprobt iſt, ſoll er dieſem ſogleich zu Händen übergeben werden, wenn aber entweder der Senior oder die Geiſtlichen und Schulmeiſter dadurch Mangel hätten (tennék a' fogyatkozást) oder wenn mit dieſem Urtheile der Prätendent nicht zufrieden wäre, ſoll der Senior durch einen menſchenfreundlichen (emberséges) Edelmann oder Stuhlsrichter über dies Verlangen ein Certificat ausſtellen und die producirten Zeugniſſe zum Comitats- oder Stuhlsgerichte reportiren, und nachdem ſie hier revidirt worden ſind, ſoll, ob die Gegenparthei erſcheint oder nicht, das Endurtheil pronuncirt werden, mit welchem jene weltlichen Beamte verpflichtet ſind hinauszugehen und die Execution vorzunehmen, wo derſelbe vorgefunden wird. Ja der Prätendent ſoll das Recht haben ihn kraft dieſer Sentenz auch außerhalb der Kirchengrenzen

---

[1]) Dieſe Stelle iſt etwas freier überſetzt. Sie lautet: Mindazonáltal a' kik valóságos igazsággal prédikatori 's mesterei hivatalokban, vagy a' deáki tudománynak tanulásában forgolódnak, azoknak megakadályoztatások, háboritatások, hogy semmü rendtól ne legyen az 1624 esztendőbéli Articulus szerént sub poena fl. 300 ez után is observáltassék, illyen declarationval, mit der Erklärung.

[2]) Here módon élnének, als Müßiggänger.

Digitized by Google

(szabadoson megfoghassa) einfangen zu können. Wenn aber der Senior (Dechant) das Ausliefern absichtlich unterläßt, oder diejenigen, welche er beauftragt hat, nicht gehorchen (nem obtemperalnának), soll dies den Bischöfen kund gethan werden, diese aber strenge Maßregeln gegen sie ergreifen [1]). (severe animadvertáljanak).

Titel 6. Artikel 2. Obgleich es zum Seelenheile an sich keinen Nutzen gewährt, ja bei Vielen dieser Aberglauben sogar verdammungswürdige Sünden erzeugt, freigebig Almosen zu geben für den Todesfall oder es nach Verstorbenen zu verschieben [2]), so benachtheiligt (präjudicirt) es oft auch auf dieser Welt die Blutsanverwandten und wahren Erbnachfolger, wie auch den Fiscus, daß Einige ihre Güter oder andres Erbvermögen den Kirchen oder geistlichen Ständen unterstellen, so daß diese vom einen auf den andern, und für immer dem geistlichen Stande verbleiben. — Obwohl dies auch ehevor den Reichsbeschlüssen zuwider gewesen ist, wird es desungeachtet auch jetzt von Neuem als ein immerwährendes Decret beschlossen, daß Niemals Jemand oder Privatperson, welcher Art unbewegliche Güter immer den Kirchen weder zu Lebzeiten dürfe beständig übergeben (örökösképen), noch aber im Testamente legiren und eine solche Uebergabe, Vermächtniß, soll ganz und gar ungültig sein, welche den Erben oder aber den Fiscus präjudicirt, übrigens steht jedem die freie Disposition mit seinen beweglichen Gütern zu, wenn sie von ihm selbst erworben sind. (ha az is maga acquisituma.)

Wenn irgend eine geistliche Person entweder avitische [3]) (ősről maradott) oder eigens erworbne Güter hätte, und im Samen ausstürbe (in semine deficiálna), so zwar, daß kein Anverwandter, welchem sie nach Recht gebührten, aufzufinden, noch ein Legatar was die erworbnen Güter betrifft vorhanden wäre, sollen solche unbewegliche Güter im Seklerlande den nächsten Nachbarn zufallen, indem sie nach der Perennalschätzung die Summe zu Gunsten der Kirche erlegen. In den Comitaten aber sollen sie den Ortspatronen verbleiben, indem der den größern Theil besitzende Patron ihren wirklichen Preis für die dortige Kirche erlegt, ohne Benachtheiligung jedoch der Grundherren. In den Städten aber sollen die Richter

[1]) Landtagsbeschlüsse 1623. 1633.

[2]) Im Originaltexte heißt es: Noha az idvességre magánoson semmit sem használ, söt sokakban az a' superstitio kárhozatos vétkeket nemz, halálokra, vagy holtakutáura halasstván adakozó alamisnálkodásokat, e' világ szerént-is sokszor stb. stb. Kuzmány hat in seinem geschätzten Urkundenbuche zum Kirchenrechte (Wien 1856) auch diese Stelle, wie so manche andre hier berichtigte, in zu freier und daher oft verfehlter Uebersetzung mitgetheilt.

[3]) Von den Vorfahren gebliebne, d. h. geerbte.

Digitized by Google

dieſe Art einhalten. Die beweglichen Güter der deficirenden geiſtlichen Perſonen ſollen, wenn kein Legatar vorhanden iſt, derſelben Ortskirche verbleiben. Wenn aber die geiſtliche Perſon das adlige Vorrecht beſitzt, daß die Güter ihr ſelbſt und ihren Nachkommen, nicht aber der Kirche devolviren [1]), ſoll der Stand derſelben den allgemeinen Landesgeſetzen accomodirt werden.

II. Aus dem erſten Theile der Compilaten [2]).

Titel 1. Artikel 1. Wenn den einer Religion Zugehörigen, Kirchen, aus der Hand, von andern Glaubensgenoſſen gewaltthätig aus eigner Autorität genommen werden, ſoll man gegen ſolche Gewaltthäter nach den hierüber gegebnen Artikeln vorgehn (procedáljanak) [3]).

Titel 1. Artikel 2. Wenn irgend ein Bauer nicht wollte die Kirche beſuchen, ſondern den Gottesdienſt dreimal nacheinander verſäumte, ſolche ſoll der Grundherr aus Religionseifer, wenn der Unterthan eine werthe (méltó) Entſchuldigung nicht hat, in den Stock mit den Händen legen laſſen (veretesse kézi kalodába), damit er ſie dadurch zum Gottesdienſte (az isteni tiszteletre) gewöhnen könne [4]).

Titel 1. Artikel 3. Die Prediger ſollen nicht gegen den Willen des Patrons und des größern Volkstheils in den Kirchen verbleiben wohnen dürfen, wenn ſie auch der kleinere Theil beibehalten wollte, ſondern die Senioren ſeien verpflichtet, ſie aus ſolchen Orten herauszunehmen und an andre zu collociren (collocalni). [5])

Titel 1. Artikel 4. Es hat ſich auch eine ſolche Sache ereignet, daß, einigen Edelleuten Pferde geſtohlen, man die Spur bis zum geiſtlichen Predigerhaus verfolgte, woher, der entflohne Dieb, die Güter dem beſchädigten Menſchen auf ämtliches Anſuchen nicht ausgeliefert hatte, indem er prätendirte, daß ihm in Nichts der weltliche Beamte vorſchreiben könne — da aber das Verüben (pátrálása) ſolcher Sachen außerhalb des Pfarreramtes liegt und ihre Gnaden dieſemnach nicht ſowohl nach der geiſtlichen, als nach der adeligen Freiheit lebende Menſchen ſind, deshalb ſollen in ſolchen Fällen auch die geiſtlichen Stände ſich dem Prozeſſe nach dem

---

[1]) Heimfallen.

[2]) Die Compilaten (Compilatae constitutiones) ſind ſowie die Approbaten, auch eine Auswahl und Sammlung von ſiebenbürgiſchen Landtagsbeſchlüſſen, nemlich vom Jahre 1654 bis 1669. Zerfallen ebenfalls in 5 Theile.

[3]) Aus dem Jahre 1654.

[4]) Aus dem Jahre 1664.

[5]) Im Jahre 1665.

Digitized by Google

Reichsgesetze unterwerfen, ja die Beamten sollen auch gegen ihre Gnaden mit nicht geringrer Freiheit als gegen andre Edelleute vorgehn dürfen [1]).

Titel 1. Artikel 5. Es gibt auch solche Menschen, welche die dem geistlichen Stande üblichen Einkünfte, Zehnten nicht geben wollen: hierüber ist schon früher eine Reichsconstitution gegeben, daß Niemand kirchliche Provente zu eignem Nutzen verwenden dürfe, sondern alle Stände nach den hierüber geltenden Reichsconstitutionen, alle gewohnten Einkünfte abzugeben verpflichtet sind, ihnen nicht vorenthalten sollen; wenn aber Jemand auf eines andern Dorfes Hattert [2]) säete, soll er dem dortigen Pfarrer den Zehnten nach altem Gebrauche zu geben verpflichtet sein, mit der Prätension, daß er auf einen andren Hattert gesäet und seine Predigt nicht angehört habe, darf er nichts vorenthalten. Wo aber seiner Gnaden mit dem Kübel (vékával) zu zahlen pflegte (deshalb als der Kübel jetzt kleiner geworden ist) soll man den Lohn nicht herabmindern (minuallódjék), sondern solchen Weizen und andre Frucht geben, als es vorher geschehen ist, indem man es gerecht veranstaltet [3]).

III. Aus dem Diploma Leopoldinum (dem siebenbürgischen Staatsgrundvertrage) vom Jahre 1691.

Erstens. In den Anlegenheiten der daselbst recipirten Religionen, Kirchen, Schulen, Pfarreien, oder der Einführung irgend eines andren geistlichen Standes oder kirchlicher Personen, als wie sie jetzt dort bestehn, soll nichts geändert werden (nihil alterabitur), indem Widersprüche dagegen welchen immer geistlichen oder weltlichen Standes [4]) niemals zum Gegentheile Gültigkeit haben werden (nil unquam valentibus); jedoch so, daß die Katholiken, aus ihren eignen Einkünften und zwar ohne Beschwerde andrer Religionen sich zu Klausenburg an dem Orte ihrer gegenwärtigen Gottesverehrung eine Kirche, wie nicht minder zu Weissenburg [5]) den kleinen einst von Christof Báthory errichteten nun aber verödeten Tempel auferbauen dürfen, dieselben Katholiken sollen sich aller Orten, wenn sie Wenige und Fremde sind, privatim, wenn aber ihrer Viele auch öffentlich des Rechtes ihrer Religionsübung und der Erbauung von Kirchen erfreuen, ebenso wie auch die andern in Siebenbürgen reci-

[1]) Aus dem Jahre 1664.

[2]) Gemarkung.

[3]) Aus den Landtagsbeschlüssen des Jahres 1656.

[4]) Vergl. gegen Jesuiten den Landtagsartikel in meinen „Verfaßungsgrundgesetzen" Seite 52 (Approb. Const. I. 3. 1. dann ungarländisch 8: 1608; 5: 16$^{16}/_{47}$ und 20: 1687.

[5]) Karlsburg.

Digitized by Google

pirten Religionen in einem solchen Falle sich dieses Rechtes zu erfreuen pflegten, wo sie unstreitig an irgend einem Orte durch die Anzahl vorgegolten haben.

Zweitens. Wir bestättigen Unsern getreuen Ständen alle von den Königen Ungarns, ebenso seit der Zeit der Trennung Siebenbürgens von Ungarn von allen seinen Fürsten gemachten Schenkungen, Verleihungen, Privilegien, Adelsbriefe, Titel, Aemter, Würden, Zehnten und endlich aller Art Beneficien und Güter, welche, sei es an Privatpersonen, oder Städte, Communitäten und Vereine (coetibus), sei es für eine Kirche irgend einer der recipirten Religionen, sowohl in Siebenbürgen, als den Theilen Ungarns, im Seklerlande und in Debreczin, den vorerwähnten gemacht und geschenkt worden sind, wenn sie auch einstens zu irgend einer andern Kirche, Convent oder Capitel gehört haben sollten.

IV. Aus den siebenbürgischen Landtagsartikeln vom Jahre 1791.

Dreiundfünfzigster Artikel.

Von der Gleichheit der Rechte und Freiheiten und der freien Religionsausübung der vier in Siebenbürgen recipirten Religionen.

Die vier recipirten Religionen werden kraft der durch das gütige Leopoldinische Diplom bekräftigten Gesetze des Vaterlandes — (indem jene Artikel, welche der Römischkatholischen nachtheilig sein könnten, durch den 6. und 7. Novellarartikel des Jahres 1744 bereits aufgehoben worden sind [1]) — in der Gleichheit (in aequalitate) ihrer Rechte und Freiheiten und der freien Religionsausübung — ohne Berücksichtigung entgegenstehender Verordnungen (non obstantibus in contrarium editis ordinationibus) auch fernerhin bewahrt.

Vierundfünfzigster Artikel.

Von der im Sinne der Stifter zu geschehenden Verwaltung der Stiftungen.

Seine Geheiligste Majestät stellt gütig die einzelnen Religionen sicher, daß die frommen Stiftungen im Sinne und nach der Absicht der Stifter verwaltet und nicht mit den Stiftungen andrer Religionen sollen vermischt werden, mit Emporhaltung (salvo) des der Königlichen Majestät über dieselben zukommenden Oberaufsichtsrechtes.

---

[1]) Hiedurch wurden auch staatsrechtlich die Griechischkatholischen als recipirt den Katholischen zugezählt, das Bisthum anerkannt u. a. m.

Digitized by Google

Fünfundfünfzigster Artikel.

Von den Kirchen, Thürmen, Friedhöfen (campanis) und innern Parochialgründen, welche seit Erfließung des Leopoldinischen Diploms erworben sind, daß sie im gegenwärtigen Stande zu verbleiben haben, und daß die, irgend welchen Religionen versprochnen und zuerkannten, Bonificationen sollen erfließen (refundendis).

Zur Erzielung (Ad conciliandam) einer ewigen Harmonie brüderlicher Liebe und Vertrauens und hiedurch zur Begründung der öffentlichen Beruhigung (tranquillitatem patriae) des Vaterlandes, ist aus gemeinschaftlichem Willen der Stände festbestimmt worden: Daß die Kirchen, Thürme, Friedhöfe (campanae) und innern Parochialgründe in den Händen jener Religionen zu belassen sind, in deren Besitz sich dieselben thatsächlich befinden, indem diejenigen Vergütungen, welche einigen Religionen schon versprochen oder zuerkannt, aber noch nicht ausgezahlt worden sind, berichtiget werden sollen, zugleich mit dieser Erklärung, daß es ohne Entgegenstehung (non obstante) der Anordnung im 7. Artikel der Approbaten Theil 1. Titel 1. keiner der daselbst recipirten Religionen freistehen soll die Kirchen, Thürme oder Parochialgründe einer andern unter welchem Titel immer jemals zu entziehen (adimere) oder in Besitz zu nehmen, und es soll den Kirchen und ihren Patronen der einzelnen vier Religionen frei stehen, wo immerhin, nehmlich in Königlichen Freistädten, Städten und Märkten, Dörfern ebenso und in Besitzungen und an andern Orten jederart, heilige Gebäude, Thürme und Schulen ohne irgend ein Hinderniß zu erbauen, wie auch kraft gegenwärtigen Artikels die Stände der einzelnen Religionen versichert werden, daß sie im Gebrauche der gegenwärtigen von den einzelnen vier Religionen thatsächlich besessnen und in Zukunft frei in jeglicher Zeit zu erbauenden Kirchen, Thürme, Friedhöfe, Steingewölben (caementeriorum), Collegien und Gymnasien niemals sollen gestört werden.

Sechsundfünfzigster Artikel.

Von der freien Drucklegung (Impressione) religiöser Bücher.

Es wird freigestellt sein, religiöse Bücher, sowohl symbolische als theologische jedweder recipirten Religion ohne Einfluß der einen Religion[1])

[1]) Insonders durfte also der katholische Bischof nicht das ihm als Gubernialrath zustehende Obercensursrecht ausüben.

Digitized by Google

auf die andre drucken zu lassen, noch werden dergleichen religiöse Bücher der Revision der Büchercensurcommission unterworfen sein, sondern es bleibt über dieselben die vollständige Inspection den Bischöfen und rücksichtlich den Consistorien der einzelnen Religionen überlassen, jedoch mit dieser ausdrücklichen Vorsicht (cautela), daß es nicht gestattet werde, den Büchern Sticheleien (scommata) und Sarcasmen zum Abbruch (in derogamen) einer andern recipirten Religion unter schwerer Verantwortung Jener, welche es trifft, einzuschalten.

Siebenundfünfzigster Artikel.

Von der aus gemischten Ehen gebornen (progenitis prolibus) Nachkommenschaft.

Ueber die gemeinschaftliche Zustimmung der Stände und Ordnungen und mit gütiger Gewährung Seiner Geheiligsten Majestät ist es endgiltig bestimmt (determinatum): daß die Nachkommenschaft, welche Eltern aus verschiednen Religionen, oder gemischten Ehen zu Theil wird (suscipiendae), dem Geschlechte ihrer Eltern nachfolgen soll, und die männlichen Geschlechts sollen in der Religion des Vaters, die weiblichen aber in der der Mutter erzogen und getauft werden. Jegliche im Gegentheil Dessen ausgestellte Contracte haben gar keine Rechtsgültigkeit [1]).

Achtundfünfzigster Artikel.

Von dem freien Zugange der Geistlichen an jeglichen Ort oder Kirche zum Behufe der Ertheilung des Heiligen an die Kranken ihrer Religion und vom freien Begräbniß der Verstorbnen.

Den Geistlichen (parochis) der einzelnen 4 recipirten Religionen wird es freistehen, an jeglichem Orte, in Städten nehmlich (civitates videlicet urbes), Märkten, Dörfern, Gemeinden und Curien der Grundherren jedweder Religion Militärspitäler (nosocomia militaria), endlich in Gefängnissen und bei Delinquenten zum Troste und zur Vorbereitung der Kranken ihrer Religion auf den Tod, oder bei Verurtheilten zur Darreichung der Sacramente nach ihrem Religionsgebrauche, endlich zur Beerdigung von Todten ohne irgend ein Hinderniß oder Einfluß des Pfarrers der einen Religion auf den Dienst (ministerium) des Andern, Zutritt zu haben (accedere) oder hineinzukommen (penetrare).

[1]) Contractibus quibusvis in contrarium nihil valentibus. Also haben die sogenannten Reverse vor dem weltlichen Gerichte gar keine Bedeutung. Vergl. insonders Fr. v. Sachsenheim, Civilrecht. (Wien, Manz 1857) Seite 141—241.

Digitized by Google

Neunundfünfzigster Artikel.

Von den Ehe-Dispensen.

Se. Geheiligste Majestät befreit (eximit) ein für allemal in diesem Großfürstenthume die der Reformirten, Augsburgischen und der Unitarischen Religion Zugethanen in den nach den Grundsätzen derselben erlaubten Graden, als im dritten und vierten Grade, von der Nothwendigkeit Dispensationen anzusuchen (impetrandarum), indem die Römischkatholischen betreffs ihrer im vorherigen Gebrauche verbleiben.

V. Aus den siebenbürgischen Gesetzartikeln vom Jahre 1848.

Der IX. Gesetzartikel.

Ueber die völlige Rechtsgleichheit der recipirten Religionen.

§. 1. Die in diesem Lande gesetzlich rezipirten Glausbensgenossenschaften (wohin auch die Anhänger des griechischnichtunirten Ritus verstanden werden), besitzen ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Nationalität volle und vollkommene Rechtsgleichheit, sowohl in Ausübung ihrer Religion, als in Bezug auf die gemischten Ehen und politischen Ansprüche.

§. 2. Sowohl in Bezug auf den sechswöchentlichen Unterricht, als auf den wechselseitigen Schulenbesuch der verschiedenen Glaubensgenossen wird aller Zwang aufgehoben. Proselytenmacherei und sowie Glaubensstreitigkeiten hervorrufende Thaten sind als strafbare Handlungen zu bestrafen.

VI. Aus den ungarländischen Gesetzartikeln vom Jahre 1848.

Der XX. Gesetzartikel [1]).

In Sachen der Religion.

§. 1. Die unitarische Religion wird als gesetzlich anerkannt erklärt.

§. 2. In diesem Lande wird hinsichtlich aller gesetzlich anerkannten Religionen ohne Unterschied vollkommene Gleichheit und Reciprocität festgestellt.

---

[1]) Siehe im Synodalprotokoll der Reformirten vom Jahre 1868 Zahl 69 Seite 22—27 die Postulate „az erdélyi ev. ref. anyaszentegyház kívánalmai az 1848-ik évi vallás és iskola ügyi XX-ik t. czikk részletezeés tárgyában).“ Diese Wünsche und Anforderungen werden unter folgende Hauptpunkte gebracht, um den 20: 1848 klar zu stellen:

I. a vallás ügyre nézve ezen két kérdéssel kell tisztába jöni.

II. az egyházak és iskolák szükségeinek közálladalmi költségekből fedezéséről.

III. az iskolaügyről különösön . . . Jogában van az államnak.

Digitized by Google

§. 3. Die kirchlichen und Schulbedürfniße aller gesetzlich anerkannten Religionsparteien sollen durch Staatsauslagen gedeckt werden und bei detaillirter Anwendung dieses Grundsatzes hat das Ministerium nach Einvernehmung der betreffenden Religionsparteien dem nächsten Landtage einen ausführlichen Gesetzentwurf vorzulegen.

§. 4. Der Besuch der Schulen der anerkannten Religionsparteien wird ohne Religionsunterschied Jedem gegenseitig gestattet.

§. 5. Das Ministerium wird die Anordnung treffen, daß die den anerkannten Religionen angehörigen Soldaten mit Feldpriestern ihrer Religion versehen werden.

§. 6. Die Verordnung des Gesetzartikels 3. von 1844 wird auch auf die nichtunirten Griechen ausgedehnt.

VII. Aus dem 43. Gesetzartikel vom Jahre 1868 über die detaillirte Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens [1]).

14. §. All' jene Gesetze Siebenbürgens, welche auf siebenbürgischem Gebiete und in den ehemals sogenannten ungarischen Theilen die Religionsausübungs- und Selbstregierungsfreiheit der gesetzlich inarticulirten Religionsgenossenschaften, Kirchen und Kirchenbehörden, so auch deren Gleichberechtigung, gegenseitige Verhältnisse und beziehungsweise deren Wirkungskreis gewährleisten, werden nicht nur unberührt aufrecht erhalten, sondern gleichzeitig auf die griechisch- und armenischkatholische, so auch auf die griechischorientalische Kirche ausgedehnt.

15. §. Die im 1844er ungarischen Gesetzartikel III. §. 2 enthaltene Bestimmung über die gemischten Ehen, und die §§. 6 bis 10 desselben Gesetzartikels über die Art und Weise des Uebertrittes von einer Religion zur andern, werden hinsichtlich aller im früheren §. 14 angeführten Religionsgenossenschaften und im Sinne der Wechselseitigkeit bis zur definitiven Verfügung der Gesetzgebung auch auf Siebenbürgen ausgedehnt.

16. §. Die in den Comitaten Közép-Szolnok, Kraßna und Zaránd, so auch die im Kövárer Districte bestehenden Kirchen und Schulen werden auch fernerhin ihren bisherigen Kirchenbehörden unterstehen.

VIII. Hiezu kömmt noch der 53. Gesetzartikel vom Jahre 1868 über die Reciprocität der gesetzlich anerkannten christlichen Glaubensgenossenschaften.

---

[1]) Vergl. die vorsorglichen Punkte der reformirten Landeskirche, Synodalprotokoll (Jegyzőkönyve) Z. 101: 1866 u. a.

Digitized by Google

Gesetzartikel LIII vom Jahre 1868 [1])

über die Reciprozität der gesetzlich anerkannten christlichen Glaubensgenossenschaften.

(Sanktionirt am 8. Dezember 1868. Kundgemacht im Repräsentantenhause am 8. Dezember 1868. Im Oberhause am 9. Dezember 1868. Im L. G. A. erschienen am 11. Dezember 1868.)

Bis dahin wo die Gleichberechtigung der Religionsgenossenschaften im gesetzlichen Wege allgemein geregelt werden wird, wird auf Grund des 1848er Ges.-Art. XX hinsichtlich der Reciprozität der christlichen Glaubensgenossenschaften angeordnet:

1. §. Unter Beobachtung der durch das Gesetz festgestellten Bedingungen und Formalitäten steht es Jedermann frei, in den Schoß einer andern Glaubensgenossenschaft, beziehungsweise zu einer andern Religion zu übertreten.

2. §. Uebertreten darf Derjenige, wer sein 18. Lebensjahr schon erreicht hat. Indessen können die Frauen nach ihrer Verehelichung, wenn sie auch dieses Alter nicht erreicht hätten, übertreten.

3. §. Der zu übertreten wünschende, sei er ein Mitglied welch' immer für einer Kirche, hat seine diesfällige Absicht in Gegenwart zweier von ihm gewählter Zeugen vor dem Seelsorger seiner eigenen Kirchengemeinde kundzugeben.

Und in von dieser ersten Erklärung an gerechneten 14 Tagen, oder längstens nach 30 Tagen hat er in Gegenwart derselben, oder anderer ebenfalls von ihm gewählter zweier Zeugen abermals vor dem Seelsorger seiner eigenen Kirchengemeinde zu erklären, daß er bei seiner Absicht zu übertreten, auch fernerhin verbleibt.

4. §. Der zu übertreten wünschende hat, sowohl über seine erste, als auch über seine zweite Erklärung von jenem Seelsorger, vor dem er seine Absicht zu übertreten kundgegeben hat, immer ein besonderes stempelfreies Zeugniß zu verlangen.

5. §. Wenn der Seelsorger das verlangte Zeugniß in was immer für einen Fall aus welch' immer für einem Grund nicht ausfolgen wollte: stellen die gegenwärtig gewesenen Zeugen für beide Fälle ein abgesondertes stempelfreies Zeugniß aus.

---

[1]) Vergl. Unionsartikel 43: 1868 §. 12—16 und 20: 1848. Dazu in Ballagi Protest. Egyh. és iskolailap 1867 S. 289. 353.; 1868 S. 909 und 1075; dann 1869 Seite 1636 und Synodalprotokoll der siebenbürgischen Reformirten 69: 1868.

Digitized by Google

6. §. Nachdem der zu übertreten wünschende das auf solche Weise erhaltene Zeugniß dem Seelsorger jener Religion, zu welcher er übertreten will, vorgewiesen hat, ist hiedurch die betreffende Kirche vollkommen berechtigt, ihn in ihren Schoß aufzunehmen.

7. §. Jener Seelsorger, bei welchem der Uebertretene seine Zeugnisse vorgewiesen hat, bei welchem also der Uebertritt abgeschlossen worden ist, ist verpflichtet hievon den Seelsorger jener Kirchengemeinde zu verständigen, zu welcher der Uebertretene früher gehört hat.

8. §. Alle nach dem Uebertritt erfolgten Handlungen des Uebertretenen sind nach den Dogmen jener Kirche zu beurtheilen, zu welcher er übertreten ist, und sind die Prinzipien der von ihm verlassenen Kirche für ihn nicht bindend.

9. §. Bei den aus der Vereinigung von Personen verschiedener christlicher Religionen entstehenden gemischten Ehen sind zur Vornahme der dreimaligen Verkündigung die Seelsorger beider Parteien aufzufordern.

Wenn der Seelsorger einer Partei dies verweigern sollte, ist nebst einem durch zwei Zeugen darüber ausgestellten stempelfreien Zeugniß, daß jener Seelsorger zur Verkündigung aufgefordert worden ist, auch die Verkündigung des Seelsorgers der einen Partei genügend.

10. §. Wenn die dreimalige Verkündigung geschehen ist, der Seelsorger irgend einer Partei aber die Entlassungsurkunde auszufolgen sich weigern sollte: begeben sich von Seite der zu verehelichenden Parteien zwei Zeugen zu ihm, und verlangen die Ausfolgung der Entlassungsurkunde, im Falle aber, wenn der Seelsorger dies verweigern sollte, stellt einer der Zeugen an den Seelsorger die Frage, ob gegen die beabsichtigte Verehelichung ein Hinderniß angemeldet worden sei, oder nicht? Ueber die auf diese Frage erfolgte oder verweigerte Antwort des Seelsorgers stellen die Zeugen ein stempelfreies Zeugniß aus, welches die Entlassungsurkunde vollkommen ersetzt.

Wegen Verheimlichung eines allfällig angemeldeten Hindernisses ist der Seelsorger außer der von seiner Kirchenbehörde ihm aufzuerlegenden Strafe, mit einem Pönale bis zu 500 fl. und einer Gefängnißstrafe bis zu einem halben Jahre zu bestrafen.

11. §. Gemischte Ehen können vor dem Geistlichen welch' immer für einer Partei giltig geschlossen werden.

12. §. Von den aus gemischten Ehen stammenden Kindern folgen die Söhne der Religion ihres Vaters, die Töchter aber der Religion ihrer Mutter.

Dem Gesetze wider streitende wie immer geartete Verträge, Reverse

Digitized by Google

oder Verfügungen, sind auch in Hinkunft ungiltig, und können in keinem Falle Rechtskraft haben [1]).

13. §. Die religiöse Erziehung der Kinder kann weder das Ableben irgend eines der Eltern, noch die gesetzliche Lösung der Ehe abändern.

14. §. Wenn eines der Eltern zu einer andern Religion übertritt, folgen die das 7. Lebensjahr noch nicht erreichten Kinder je nach ihrem Geschlechte dem Uebertretenen.

15. §. Die vor der Ehe gebornen, durch die Verehelichung aber legitimirten Kinder stehen hinsichtlich der religiösen Erziehung unter ähnlichen Normen als die legitim gebornen Kinder.

16. §. Außer der Ehe geborene, daher illegitime Kinder, wenn sie durch ihren Vater anerkannt werden, fallen unter dieselbe Norm wie die legitimen Kinder; im entgegengesetzten Falle folgen sie der Religion ihrer Mutter.

17. §. Hinsichtlich der religiösen Erziehung solcher Kinder, welche in vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes geschlossenen gemischten Ehen geboren sind, oder geboren werden, bleibt die Bestimmung jenes Gesetzes in Wirksamkeit, welches bei dem Abschlusse solcher Ehen in Wirksamkeit war.

18. §. Findlinge, und überhaupt solche Kinder, deren Eltern unbekannt sind, folgen der Religion Desjenigen, der sie aufgenommen hat. Wenn sie in ein Findelhaus kommen, und die Anstalt einer Religionsgenossenschaft gehört, werden sie in dem Glauben jener Genossenschaft erzogen. Wenn keiner der in diesem §. erwähnten Fälle vorkommt, werden solche Findlinge in dem Glauben erzogen, welcher am Orte des Auffindens in der Majorität ist.

19. §. Die Mitglieder der verschiedenen Religionsgenossenschaften können nicht gezwungen werden, die kirchlichen Zeremonieen und Feiertage anderer Religionsgenossenschaften einzuhalten, oder sich an solchen Tagen welch' immer für Arbeiten zu enthalten.

Indessen ist an Sonntagen jede öffentliche und nicht unvermeidliche Arbeit einzustellen. Ebenso ist an Feiertagen welch' immer für einer Glaubensgenossenschaft in der Nähe der Kirche, und gelegenheitlich der Prozessionen auf jenen Plätzen und Straßen, durch welche der Zug geht, Alles zu vermeiden, was die kirchliche Zeremonie stören könnte.

20. §. Solche, zu welch' immer für einer Glaubensgenossenschaft gehörige Glaubensgenossen, die nicht eine besondere Kirchengemeinde bilden,

---

[1]) Vergl. Punkt 20 der 1869-er und 36 der 1870-er reformirten Synode in Siebenbürgen, welche die richtige Anwendung dieses Gesetzes hofft. Ballagi Prot. es egyh. lap. 1869 Seite 383.

Digitized by Google

sind verpflichtet sich an eine solche selbstständige, zu ihrer Glaubensgenossenschaft gehörige, ihnen zunächst liegende Kirchengemeinde anzuschließen, welche sich innerhalb der Grenzen des ungarischen Staates befindet.

21. §. In der Armee und in öffentlichen Staatsanstalten (z. B. in Militär-Erziehungs-Anstalten, Blinden-Instituten, Findelhäusern u. s. w.) so auch in Zivil- und Militär-Spitälern, sind die Mitglieder einer jeden Glaubensgenossenschaft durch die Seelsorger ihrer eigenen Kirche der Glaubenslehre und sonstiger Seelsorgerdienste theilhaftig zu machen.

22. §. In Friedhöfen können die Mitglieder der verschiedenen Glaubensgenossenschaften vermischt und unbehindert beerdigt werden.

23. §. In solchen durch verschiedene Glaubensgenossen bewohnten Gemeinden und Städten, welche aus ihren Domestikalkassen für kirchliche Zwecke, oder für irgend eine konfessionelle Schule Aushilfen ertheilten, ist jede Glaubensgenossenschaft dieser Aushilfe im gerechten Verhältnisse theilhaftig zu machen.

24. §. Die Bildung neuer Kirchengemeinden, die Umänderung der Filialkirchen zur Kirchengemeinschaft, oder dieser zu Filialkirchen, gehört zum ausschließlichen Rechte der Glaubensgenossenschaften.

Die in der Reception der vier — (jetzt sechs) — Religionen in Siebenbürgen beruhenden Rechte waren nachfolgende[1]), welche nur insoweit eine Aenderung erlitten haben, als die politischen Standesrechte nicht mehr zur Anwendung kommen können.

1. Vollkommen freie Religionsübung der genannten Confessionsverwandten;
2. Das — (ehemalige) — Recht der gleichen Vertretung bei allen höhern Aemtern des Landes.
3. Eigne kirchliche Oberbehörden und vom Staate in Innerangelegenheiten völlig unabhängige Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung;
4. Schutz ihres Besitzstandes und aller weltlichen Güter; —
5. die adligen Vorrechte — (ehemals) — ihrer Geistlichen und sämmtlicher Kirchengründe.
6. Formale Gleichstellung der Landeskirchen bezüglich aller bei sogenannten gemischten Verhältnißen vorkommenden kirchenämtlichen Handlungen. (Reciprocität der Gleichberechtigung)[2]).

[1]) Vergl. meine „Siebenbürg. Rechtsgeschichte" zweite Auflage I. Bd. S. 341.

[2]) Von Staatswegen war damit verbunden die Verpflichtung der Kirche, die Staatsgrundgesetze zu achten und das Recht den Schutz des Staates für die eigne Executive in Anspruch zu nehmen.

Es ist der erörterten Stellung ganz angemessen, wenn die evangelisch reformirte

Digitized by Google

§. 4. Rechtsquellen.

Die Quellen der protestantischen Kirchenrechte ergeben sich zunächst aus dem Urgrund des evangelischen Glaubensbekenntnißes, der Bibel, dann aus allen jenen Einrichtungen und Regeln, welche — etwa mit der Fortdauer des kanonischen Rechts für gewiße Rechtsfragen und mit der besondern Stellung einzelner Kirchen im Staate — zur Begründung neuer Kirchenordnungen mitbeigetragen und sich so die Geltung aus frührer Zeit erhalten haben; endlich umfaßen die Quellen alle jene Bestimmungen, welche entweder die Staatsgewalt oder die Kirche neu festgestellt haben.

Diese letztren sind sehr verschiedner Natur. —

Die Rechtsquellen haben also oft ihre Rückbeziehung in der heiligen Schrift, selbst im kanonischen Rechtsbuche der katholischen Kirche, zuweilen in althergebrachten Gewohnheitsrechten, sowie in frühern Privilegien, Staatsgesetzen und Verträgen, dann in den Bekenntnißschriften, ferner in ständischen Vereinbarungen, Friedensschlüßen, in landesherrlichen Anordnungen — ganz wesentlich aber auch in autonomen Satzungen der Kirche selbst, welche durch ihre eignen Normen (soweit das Gemeinleben ihrer Anstalt rechtlicher Bestimmungen

---

Synode in Siebenbürgen in ihren zu Sz.-Somlyó vom 21. Juni — 2. Juli 1868 gehaltnen Sitzungen (im Jegyzőkönyv Seite 23 Punkt 69 bezüglich des 20: 1848 von Ungarn) sagt: Az állam joga az egyház irányában:

1) A főfelvigyázás (jus supremae inspectionis), mely kiterjed arra, hogy az egyház tagjai az állam törvényeit és azok czélját tiszteletben tartsák, 1791: 54 törv. czikk, és hogy az egyházi alapitványok elrendeltetésök szerint kezeltessenek.

2) A védnökség (jus advocatiae), mely jog- és kötelességnél fogva nemcsak az egyház jogait védelmezi, hanem az egyház törvényes testületeinek végzéseit itéleteit, ha arra felkéretik, alkotmányos közegei által teljesedésbe is véteti Comp. Const. II. R. I. Tit. 1 czikk.

Hogy egyházunkra, nézve ezen két és körülirt jognál több sem az államot, sem a fejedelmet nem illeti, kétséget nem szenved, mint bizonyitja az egyházi — történelem, melynek tanusitása szerint maga a fejedelem is egyházunkat illető rendelkezéseit ezen jogában és kötelességében gyökereztette, mint ez olvasható, például az 1734 ki országgyülési jegyzőkönyv 50-ik lapján. (Die übrigen Synodalerklärungen über den 20: 1848 sind zum Theil durch die Legislative, im Ganzen aber durch die Praxis neuerdings zur Geltung gebracht, nur fehlt die in Aussicht gestellte Staatsunterstützung u. dgl. m.) Vergl. dazu in der evangelischen Kirche Augsburger Bekenntnisses Oberconsistorial-Zahl 785: 1860. Denkschrift über die Angelegenheit der Verfaßung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen (von Rannicher). Hermannstadt Closius'sche Erbin 1861.

Digitized by Google

bedarf) die Verhältniße regelt und immer mehr die Mitglieder selbst berufen erscheinen — nach ihrer Ebenbürtigkeit im Glauben an den Erlöser — durch ihre Theilnahme am Kirchenregimente die protestantischen Kirchenrechte aufzuerbauen — denn aus der Gemeinde stammt die Vollmacht zum Lehramte, zum Pfleg- und zu dem Hirtenamte. —

Das allgemeine Priesterthum. (S. §. 6 und §. 21).

Diese Erkenntniß und deren praktische Durchführung hat sich nicht sofort ergeben und deshalb unterscheidet auch die Wissenschaft, namentlich mit Rücksicht auf Rechtsquellen und Verfaßungsbildungen in Deutschland, folgende Systeme, welche übrigens in ihren Theorien manichfache Abwandlungen, nach der Stimmung und dem vorherrschenden Einfluße der Zeit, erfahren haben. —

1) Das Episcopalsystem mit der Lehre von der bischöflichen Gewalt der Fürsten und den Befugnissen der drei Stände am Kirchenregimente, als des status politicus, ecclesiasticus et oeconomicus [1]).

2) Das Territorial- und hernach das Consistorialsystem, welches im Allgemeinen dem Landesfürsten und den von ihm eingesetzten weltlichen und kirchlichen Obrigkeiten die Wahrung jeder äußern Ordnung übertrug [2]).

---

[1]) Mathias Stephani († 1646) lehrte, das bischöfliche Recht sei auf Fürsten und Stände kraft der Religionsfrieden als ein übrigens der Kirche zugehöriges Recht übergegangen. (Devolvirung). — Theodor Reinkingk († 1664) hielt die Kirchengewalt für einen natürlichen Ausfluß der Landeshoheit, also für ein den Fürsten zustehendes Recht, doch innerhalb kirchlicher Schranken. (Staatsrechtliche Restitution). — Die Wittenberger Theologen erklärten 1638 die Kirchengewalt als ein auf die Landesherren von der Kirche übertragnes Recht. — Das Episcopalsystem bildete zumeist aus: Bened. Carpzow († 1666) und unterschied dabei innre und äußre Kirchengewalt, erstre als Amt der Diener der Kirche (potestas interna des Lehrstandes), letztre als weltliches Regierungsbefugniß, wornach der Obrigkeit Prüfung, Aufsicht und Vollstreckung zustehn (potestas externa) und mithin auch der wahre Glaube und der rechte Gottesdienst von der Staatsgewalt aufrecht erhalten wird. — Die Gemeinde hat die gloria obedientiae.

[2]) Die Lehren von Christian Thomasius († 1728) und Justus Henningius Böhmer († 1749) hatten auf dies System Einfluß, welches zuletzt zu dem falschen Kernsatz führt: „Cujus est regio, illius religio.“ — (Cäsarcopapie). Die seit dem westfälischen Friedensschluße erstarkte Landeshoheit, superioritas territorialis, ließ durch weltliche Obrigkeiten auch die Kirche regieren. (Säcularisirung). Das Intreße der öffentlichen Ordnung sollte entscheiden.

Digitized by Google

3) Das Collegialſyſtem, welches neben oder ſtatt dem landesherrlichen Jus circa sacra, vertragsmäßige jura collegia in sacra feſtſtellte [1]).

4) Das Presbyterial- oder Synodalſyſtem, welches die Quelle des Kirchenrechts in die Gemeinde und ihre zum Amt berufnen Vertreter legt [2]).

Je nachdem das eine oder andre Syſtem [3]), oder eine Miſchung ihrer Grundſätze ſtattgefunden, ſind auch die Quellen und die Verfaßung der proteſtantiſchen Kirchenrechte verſchieden. —

---

[1]) Samuel Puffendorf, welcher die Kirche als ein collegium aequale in civitate erectum (für eine freie Geſellſchaft im Staate) erklärte und Andre ſind Vorgänger und Verbreiter des Collegialſyſtems geweſen.

Ein Hauptvertreter war Christoph Matth. Pfaff Kanzler in Tübingen († 1760), welcher im Weſentlichen der Anſicht huldigte: die Gemeinde der „Gläubigen“ regiert ſich ſelbſt, die der „Berufnen“ muß regiert werden. Die obrigkeitliche Gewalt hat alſo nur das Unvermögen zu erſetzen, und leges conventionales richten die K.-Ordnung ein. Dies Syſtem hatte weitre wiſſenſchaftliche Ausbildung erfahren durch J. C. Mosheim und Georg Ludw. Böhmer († 1797).—

Hiernach unterſchied man gewöhnlich: Jus circa sacra als landesherrliche Kirchenhoheit und Jura in sacra als Kirchengewalt, welche den Collegien zukomme. —

Die Collegialiſten verlangen daher bei allen wichtigen Angelegenheiten Zuſtimmung der einzelnen Glieder, Anordnung von Synoden, Verantwortlichkeit der Obrigkeit.

[2]) Beſonders in der reformirten Kirche ausgebildet und gegenwärtig immer allgemeiner angeſtrebt. Vergl. aus der reichen Literatur als ſchätzenswerthe kleinre Werke: Dan. Schenkel die Erneuerung der deutſchen evangeliſchen Kirche nach den Grundſätzen der Reformation Gotha 1860; Heinr. Heppe die presbyteriale Synodalverfaßung der evangeliſchen Kirche in Norddeutſchland Iſerlohn 1868. u. a. m. Schenkel u. A in der Elberfelder Allgemeinen kirchlichen Zeitſchrift, über Reformbeſtrebungen und Proteſtantenverein. ꝛc. (Siehe Noten im §. 6 und §. 21).

[3]) Höfling (Grundſätze ev. luther. Kirchen-Verfaßung 2. Aufl. 1862) ſpricht über die drei Syſteme ſich folgendermaßen aus: „das Episcopalſyſtem wurde von dem nachfolgenden Territorialſyſtem der hierarchiſchen Tendenz nicht mit Unrecht beſchuldigt, weil es durch unzureichende Unterſcheidung zwiſchen Kirchenregiment und Kirchenamt die potestas interna ſo ziemlich ausſchließlich dem Lehrſtande vindiciren, den magistratus politicus nur zum Vollzieher von deſſen Beſchlüßen machen und den status oeconomicus gleichſam quiesciren wollte. Das Territorialſyſtem hat nur im Gegenſatz zu dem Episcopalſyſtem und durch Geltendmachung eines weſentlichen, wenn auch falſch aufgefaßten und unkirchlich beſtimmten Unterſchiedes zwiſchen Kirchenamt und Kirchenregiment ein ſcheinbares Recht und was das Collegialſyſtem anbetrifft, ſo faßt daſſelbe wohl den Grundgedanken, daß die ganze Gemeinſchaft Subject der Kirchengewalt iſt, richtig auf, berückſichtigt aber dabei das Recht der natürlichen und ſtändiſchen Gliederung dieſer Gemeinſchaft nicht in der rechten Weiſe.“ —

Digitized by Google

So können wir in Siebenbürgen — neben den allgemeinen Religionargesetzen, welche namentlich das gegenseitige Verhältniß zu Staat und andren Kirchen festsetzen — als besondre Haupt- und Nebenquellen der Kirchenrechte, zumal in der evangelischen Landeskirche A. B.[1]), etwa folgende unterscheiden:

1. Artikel und Ordnungen beider Stände. — (Im Sachsenlande die gemeinsam von der geistlichen Universität (Synode) und der weltlichen Universität beschloßnen ältern Kirchenordnungen). —
2. Beschlüsse der Landeskirchenversammlungen[2]) — und recipirte Gesetze und Verordnungen der Staatsgewalt, insofern damit nur der gegenseitige Wirkungskreis ausgefüllt wurde. —
3. Die im Sinne der oberwähnten Hauptquellen erfolgten Anordnungen der vollziehenden Behörden, also besonders die Erlässe der Consistorien und Superintendenzen.

Hiezu kommen noch für den geistlichen Stand:

4. synodale Vereinbarungen und Capitularstatuten, sowie dazu gehörige Umlaufsschreiben der Superintendenten und Dechanten[3]).

Als Quellen der Verwaltung gelten vornehmlich die oberwähnten Erlässe der Ober- oder Landesconsistorien der drei protestantischen Landeskirchen in Siebenbürgen[4]).

---

[1]) Vergl. Teutsch „Rechtsquellen" in Hornyánsky Protest. Jahrb. 1858. V. S. 33 woselbst Synodalartikel von 1563/5 mitgetheilt werden. u. a. O.

[2]) S. als dermalen letztes Druckwerk dieser Art: „Gesetze der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen vom Jahre 1870. Nach den Beschlüßen der sechsten Landeskirchenversammlung herausgegeben vom Landesconsistorium Hermannstadt 1870." Dazu: „Verfaßung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen Hermannstadt 1870."— Das „Jegyzökönyve az erdélyi reformátusok köz szt. zsinatjának" seit 1860 u. dgl. m. (Folioblätter).

[3]) Ein letztes Zeugniß dieser Art enthalten im Protokoll über die Verhandlungen der vom Superintendenten Dr. G. D. Teutsch auf den 9. Juni 1870 nach Hermannstadt berufnen Generalsynode — (clericale) — der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Hermannstadt 1870.

[4]) Dósa zählt als Rechtsquellen der reformirten Kirche folgende auf: 1) die heilige Schrift, 2) das leopoldinische Diplom, 3) die bürgerliche Gesetzgebung, 4) die helvetische Confession, 5) die Canones ecclesiastici ex veteribus qua hungaribus qua transsilvaniensibus in unum collecti, plerisque tamen aliis etiam pro temporis ratione aucti ac in paulo meliorem ordinem redacti (von 1647 bis 1649 die sogenannten Canones des Stefan Katona de Gele im Druck herausgegeben vom Fürsten Georg Rákóczy II), 6) Acta synodi nationalis a Transsilvaniae principe D. Georgio Rákóczi Szathmár-Németinum 1646 ad 10-um Junii convocatae, in

Digitized by Google

§. 5. Literatur.

Aus der überreichen Literatur heben wir nur einige Hauptwerke hervor: *Bened. Carpzow* Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis Hannover 1645, Leipzig 1649. — Neue Ausgabe von *Beyer* Dresden und Leipzig 1718. 1721 fol. — *Justus Henningius Böhmer* Jus ecclesiasticum protestantium, usum hodiernum juris canonici, juxta seriem Decretalium ostendens. Halle 1714 in 5 Bänden 4-to. Fünfte Ausgabe 1756. — *Desselben* „Jus parochiale" Halle 1701. 6. Ausgabe 1760. *Desselben* Institutiones juris canonici et protestantium ecclesiastici Frankfurt und Jena 1731. 1741. — *Chr. Matth. Pfaff* Institutiones juris ecclesiastici Frankfurt 1727 und Tübingen 1738 und Origines Juris ecclesiastici. Tubingae 1756. *J. Lor. v. Mosheim* Allgemeines Kirchenrecht der Protestanten herausgegeben von *Windheim* Helmstädt 1760, neu von *Günther* Leipzig 1800.

Georg Ludwig Böhmer Principia juris canonici, speciatim juris ecclesiastici publici ecclesiastici publici et privati Göttingen 1762, 7. Auflage von *Schoenemann* 1802 und 8. Auflage von *Ant. Bauer* 1819.

Georg Wiese Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. Leipzig 1799 — 1804 3 Bände in 4 Theilen und *Desselben* Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Göttingen 1793, 4. Ausgabe 1819, 5. von *Kraut* 1826, 6. Ausg. von *Morstadt* 1849.

Th. Ant. Heinr. Schmalz Handbuch des kanonischen Rechts und seiner Anwendung in den deutschen evangelischen Kirchen. Berlin 1815. 3. Auflage 1834. (Französisch von *Jouffroy* 1843) u. a.

K. Fr. Eichhorn Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und evangelischen Religionspartei in Deutschland Göttingen 1831 — 1833. 2 Bände. *Otto Meyer* Institutionen des Kirchenrechts Göttingen 1845. 2. Aufl. 1856. *Otto Meyer* Lehrbuch des deutschen Kirchenrechts. 3. Aufl. Göttingen 1869.

Aemil Ludw. Richter Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. Auflage von Dr. *Rich. Wilh. Dove* Leipzig 1867 [1]). — (Daselbst weitre Literaturangaben).

---

certas conclusiones redacta (ebenfalls vom Bischofe Gelei Katona István redigirt und vom Fürsten zum Druck befördert), 7) Beschlüsse der Nationalsynoden; 8) Provinzialsynodalbeschlüsse. 9) Gewohnheitsrecht, besonders: Bod' Synopsis juris conubialis, Josefinische Eheordnungen und Bod Praxis judiciaria (1757).

[1]) Vergl. Dove über Richter in des erstern kirchenrechtlicher Zeitschrift Tübingen 1867. VII. S. 273 und Literaturnachweise 1861—1865.

Digitized by Google

(Dazu das noch unvollendete Werk von *Paul Hinschius*) [1]).

Als einzelne Fachwerke hier besonders noch hervorzuheben:

Karl Kuzmány Lehrbuch des allgemeinen und östreichischen evangelischen protestantischen Kirchenrechts. Wien 1856 (nebst einem Bd. Urkundenbuch) [2]).

Gust. Porubszky die Rechte der Protestanten in Oestreich, Wien 1867.—

Székely Sándor Unitária vallás történetei Erdélyben. Kolósvártt 1839.

Dósa Elek Az erdélyhoni evangelico — Reformatusok egyházi jogtana. Pest 1863.

Kerkapolyi K. Protestans egyház alkotmány tekintettel történeti fejlödésére. Pápán 1860.

Kovács Fer. Egyetemes és részszerü egyházjog alaptanai, különös tekintettel a magyarhoni protest. egyházakra. 2. Aufl. Debreczin 1870 [3]).

---

[1]) Bemerkenswerth: Ch. J. Bunsen „die Verfaßung der Kirche der Zukunft" Hamburg 1845; Höfling „Grundsätze evangelisch lutherischer Kirchenverfaßung" 3. Aufl. Erlangen 1853. Hundeshagen „Ueber die Erneuerung des evangelischen Aeltesten und Diaconenamtes" Heidelberg 1854; O. Mejer „Grundlagen des lutherischen Kirchenregiments" Rostock 1864. (Vergl. Schlußbemerkung bei § 12 u. N. im § 21).

Von andern: Snethlage „die ältern Presbyterialkirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Kleve und Mark in Verbindung mit den neuen Kirchenordnungen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz" Leipzig 1837; Weiss „die Kirchenverfaßung der piemontesischen Waldensergemeinden" Zürich 1844 u. dgl. m. (s. Noten in §. 6 und 21.)

[2]) Dazu noch Werke wie: Sam. Klein Tentamen juris ecclesiastici evangelicorum A. C. addictorum editio secunda, Lipsiae 1844 ferner die Daten in Blázy Lajos Protestans uj zsinati törvények, Haan Időszaki tábla a magyar protestans egyház történelméhez (ungarisch und deutsch), das von den reformirten theologischen Lehrern herausgegebene „Könyvtár" (I. Ueberseţung von Hagenbach's Encyclopädie u. s. w.), Fabó's Monumenta evangelicorum (I. Bd. Schmal's Commentar zum Leben evangelischer Bischöfe 1751 u. s. w.); Szász Károly Papi dolgazatok, Révész Imre A protestáns egyházalkotmány alapelvei a XVI. századi főbb reformátorok . . . . bizonyitása szerint; u. a. Révész Vélemény a magyar protestans egyházalkotmány főpontjai felett. Székács Jozs. a magyarhoni ágostai és helvét hitvallásu evangelikusok szabad . . . vallásgyakorlatát biztositó törvények u. s. w. (Siehe nachfolgende §§.).

[3]) Als Sammelwerke besonders erwähnenswerth: Joan. Szeberinyi Corpus maxime memorabilium synodorum evangelicarum A. C. in Hungaria 1848, sowie: Andr. Fabó Codex evangelicorum in Hungaria et Transsilvania diplomaticus Pest 1869 — Ferner: das „Handbuch" für die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen 2. Abdruck Hermannstadt 1859. — Teutsch „Urkundenbuch" der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. 1. Thl Hermannstadt 1862.

Dazu die veröffentlichten Beschlüße der Landeskirchenversammlungen, Schematismen so jener der reformirten Kirche von Tímár u. a), statistische Jahrb. u. s. w. —

Digitized by Google

Als Zeitschrift: *Richard Dove* und *Emil Friedberg* Zeitschrift für Kirchenrecht. Tübingen 11. Jahrgang 1870/71 u. a. [1]).

Als Hilfswerk: *Herzog* Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirche. I. Bd. Hamburg 1854 und 22. Bd. Gotha 1868 [2]); sowie verschiedne Geschichtswerke [3]) u. a. m. [4]).

Schlußbemerkung. Zu der Menge hieher gehöriger Literaturwerke, welche auch das Kirchen-Recht berühren, sind hier, abgesehn vom theologischen Inhalte, zu erwähnen:

Das von *Lange* in Bielefeld herausgegebne „theologisch-homiletische Bibelwerk"; das von *Kamphausen* in Leipzig besorgte Bibelwerk von Bunsen 9 Bde. (besonders: *Holtzmann'* Bunsen's Neues Testament); das in Elberfeld erschienene „theolog. Universallexicon"; *Hagenbach's* theolog. Encyclopädie 8. Aufl. Leipzig 1869; *Büchner* (und *Heubner*) Biblische Real- und Verbal-Concordanz 13. Aufl. Braunschweig 1869; besonders aber: *Schmid (Palmer* und *Wildermuth)* Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens, mehrere Bände Gotha u. dgl. m. Ferner: *Carl Matthes* Comparative Symbolik aller christlichen Confessionen. Leipzig Wöller 1853 (siehe Note 2 im §. 21). Die Werke von Luther, Calvin und andern Reformatoren (siehe betreffende Note im §. 21. „Bekenntniß-Literatur"); *W. Otto* evang. prakt. Theologie 1869; *Nitzsch* Praktische Theologie. Bonn 1867 ꝛc. 3 Bde. (Theorie, Homiletik, Catechetik, Liturgik, Seelenpflege und Kirchenordnung) u. a. m.

---

[1]) Von andern hervorzuheben: Dan. Schenkel Allgem. kirchl. Zeitschrift Elberfeld 12. Jahrg. 1871; die von Hoffmann, Schmid, Frank und Scheurl herausgeg. Zeitschrift für Protestantismus und Kirche. 60. Bd. im Jahrg. 1870 Erlangen u. f.; die in Bielitz erscheinenden „Prot. Mon.-Blätter" von Haase u. a. — Auch zu bemerken: Victor Hornyánsky Protest. Jahrb. für Oestreich Pest 1854 — 1860. Erdélyi protest. közlöny (egyházi és isk. lap) I. Kolozsvártt 1871. (von Szász Gerő); Ballagi: Protest. egyházi és isk. lap 14. Jahrg. 1871 in Pest, sowie Révész „Figyelmező"; Franz Obert „Schul- und Kirchenbote". Hermannstadt 6. Bd. 1871 u. a. —

[2]) So noch zu erwähnen: Schenkel Realwörterbuch zum Handgebrauch für Geistliche und Gemeinglieder. I. Bd. Leipzig 1869. u. f. — Dessen „Bibellexicon".

[3]) Außer Häusser (Oncken) „Reformationsgeschichte" u. dgl. sowie Monografien, wie von Kampschulte (über Calvin) u. s. w. noch hier hervorzuheben die Werke über Kirchengeschichte, so das allgemeine von Hase, über ungarländische von Merle d' Aubigné und Borbis, über böhmische von Czerwenka u. a. m. über siebenbürgische außer Geschichtswerken von Szilágyi, Teutsch u. A. vergleiche meine kirchengeschichtlichen Mittheilungen in den Oestr. Literaturblättern. (Wiener Zeitung) Nro. 23 u. f. 1857; Daten im reformirten Schematismus, im ungarischen Keresztény Magvető u. dgl. m. (Siehe noch spätre §§.)

[4]) Hieher gehörig die literarischen (siebenbürgisch deutschen) Daten im einzigen Heft (Einleitung) von J. Rannicher Handbuch des evangelischen Kirchenrechts Hermannstadt 1859 und in meiner „Siebenb. Rechtsgeschichte" 2. Auflage I. Bd. 1868, Seite 341.

Digitized by Google

I. Das Verfaßungsrecht[1]).

§. 6. Einleitung.

Der dogmatiſche Kernſatz der evangeliſchen Kirche, daß das Heil nicht durch Prieſterhand geſchaffen und geſpendet, ſondern durch den heiligen Geiſt allen denen gegeben werde, die mit aufrichtiger Buße und zuverſichtlichem Glauben Chriſtum und ſeine Gottes- und Menſchenliebe als Vorbild, Troſt im Leben und Sterben, begreifen und werkthätig vollführen — dieſer dogmatiſche Kernſatz hat auch der Kirchenverfaßung den proteſtantiſchen Charakter gegeben[2]). —

Es muß nehmlich hiernach der Beſtand der evangeliſchen Kirchen auf dem Gewiſſensleben der Einzelnen beruhen und kann alſo nur eine ſolche Verfaßung dieſem Erforderniß vollkommen entſprechen, wo jeder Einzelne ein weſentliches Glied im Organismus des Ganzen iſt, indem auch er durch perſönliche Theilnahme und ſittliche Verantwortung das Gemeinleben — nach Maß ſeiner Berufung — mit auszufüllen berechtigt und verpflichtet erſcheint. —

(Dabei pflegt regelmäßig die Lehre der Grund, das Lehramt aber der Mittelpunkt der Verfaßung zu ſein).

Das Kirchenregiment entſpringt ſodann dem geregelten Zuſammenwirken der berufnen Gemeindeglieder in der einzelnen und der Geſammtkirche und vermag ſeine Aufgabe am eheſten in der presbyterialſynodalen Verfaßung — (wenn die Kirche dazu herangereift iſt) — zu erfüllen.

Es iſt alſo nicht ausgeſchloßen geweſen, daß eigens beſtellte Behörden dies Kirchenregiment führten und einen eignen landesherrlichen oder obrigkeitlichen Wirkungskreis behaupteten — (denn nur die

---

[1]) Aus der Literatur hervorzuheben: Friedr. Brandes Die Verfaßung der Kirche nach evangeliſchen Grundſätzen 2 Bände Elberfeld 1867; Handeshagen Beiträge zur Kirchenverfaßungsgeſchichte und Kirchenpolitik Wiesbaden 1864. Vergl. Schenkel die gegenwärtige Lage der proteſtantiſchen Kirche in Preußen und Deutſchland, 2. Auflage 1867. u. a. O. Hanne Der Geiſt des Chriſtenthums. Elberfeld 1867 u. dgl. m.

Außer früher bei der „Literatur" angeführten Werken: Nippe Die Presbyterialverfaßung Berlin 1847, Steinacker Zur Verfaßungsfrage in Deutſchland Leipzig 1862 u. dgl. m.

[2]) Vergl. Zöckler Die augsburgiſche Confeſſion als ſymboliſche Lehrgrundlage der deutſchen Reformationskirche, hiſtoriſch und exegetiſch unterſucht. Frankfurt a. M. 1870.

Digitized by Google

richtige Bestellung des Lehramts erscheint Hauptzweck der Verfaßung) — ja dieser Wirkungskreis wird überall kirchenrechtlich als verfaßungsmäßig anerkannt, wo — etwa durch historische Gestaltungen verschiedner Art bedingt — die „Gewalt der Schlüssel" und das „Kirchenamt" wie nicht minder das „höhre Regiment" an Organe gekommen sind, welche nicht von der Gemeinde bestellt, sondern von der Staatsgewalt eingesetzt sind, wo dann leicht das Predigtamt, der Clerus, eine bevorrechtete Stellung beibehalten hat, vielleicht gar die apostolische Sündenvergebung und den Kirchenbann für sich in Anspruch nimmt — denn auch die evangelischen Kirchen sind nicht frei von jenem orthodoxen Bibelglauben und der Priesterherrschaft geblieben, welche den Beruf der Kirchenhierarchie darin erblickt: „daß die Schaafe von dem Hirten geweidet werden."—

So kömmt das Recht der decisio zwar der ganzen Kirche zu, die potestas interna aber dem geistlichen Stande allein, die potestas externa der Obrigkeit und hat der populus nur in gewißen Fällen seinen Consens zu geben. —

Im Allgemeinen sind — nach *Bened. Carpzow* — die Laien da, um passiv und gläubig hinzunehmen, was das Predigtamt ihnen bietet.—

Dagegen hat die reformirte Kirche das Wesen der presbyterialen Gemeindeorganisation viel klarer ausgesprochen und durchgeführt. —

Oecolompadius zu Basel hatte schon 1530 die Repräsentation der Gemeinde verlangt und wurde 1531 zu Straßburg der erste Kirchenconvent ins Leben gerufen, indem die geistlichen Prediger und weltlichen Kirchspielspfleger die Aufsicht (und Verwaltung) in der Gemeinde führten.

Erst nach und nach hat dies Verfaßungswesen bestimmtere Formen und reichere Gliederung erfahren — so in der hessischen Ordnung der Kirchenzucht vom Jahre 1539 (von Martin Bucer berathen und vom Landgrafen Philipp verkündet)[1]), wo das Aeltestenamt der Presbyterien (mitinbegriffen das Predigtamt) eingesetzt wurde — so in der reformirten Gemeinde zu Paris 1555 u. a. O.

---

[1]) Vergl. Credner Philipp's des Großmüthigen hessische Kirchenreformations-Ordnung. Gießen 1852.

Als eine andre Specialität hervorzuheben: Schönborn „Ueber die Schul- und Kirchenordnung des Raths von Breslau vom Jahre 1528." Breslau 1860.

Die Homberger Synode von 1526 und die damaligen Ansichten der Reformatoren, wornach schon damals der Aufbau der Verfaßung auf der Basis einer Organisation der Gemeinden, welche diesen die unerläßliche Mitwirkung bei der Handhabung des Kirchenregiments sichert, sowie die Trennung des weltlichen und kirchlichen Regiments, in Aussicht genommen wurde.

Digitized by Google

Bereits 1559 hatten die reformirten Gemeinden Frankreichs sich zu einer von den Presbyterien gebildeten Synode vereinigt; 1568 ähnlich die niederländischen Gemeinden, was sich 1571 in einer Synodaleinrichtung abschloß, wornach man eine Confessio Belgica und eine Confessio Gallicana als Vorbilder nicht nur der Glaubenslehre, sondern auch der reformirten Kirchenverfaßung unterschieden hat.

Während so die reformirten Kirchen die Gemeinden nicht nur als Object pastoraler Wartung und Leitung, sondern auch als Subject des kirchlichen Lebens organisirten und die entschiedne Hingabe ihrer Glieder an die Glaubens- und Lebensordnung der Kirche verlangten und deshalb in dem gewählten Presbyterium eine Repräsentanz der Gemeinden einsetzten, damit durch Ausübung der Seelsorge und Kirchenzucht, durch Pflege der Gemeinde, ihr priesterlicher Beruf erfüllt werde, — während dies die reformirten Gemeinden mehr oder weniger thaten — erfolgte häufig unter den Anverwandten des Augsburger Bekenntnißes fast das Gegentheil, indem die sogenannte Consistorialverfaßung der meisten Landeskirchen das Wesen der Vertretung und Verwaltung in die kirchenregimentliche Berechtigung eingesetzter Obrigkeiten verlegte, die oberste Gewalt Fürsten und Ständen zuerkannte, ja sogar mit einem neuen Autoritätsglauben die Gewissen beherrschte und — hie und da — auf dieser und jener Seite des Confessionalismus — unduldsam und herrschsüchtig gewesen ist und sich auch gegenwärtig schwer den Grundgedanken der Reformation wieder zuwendet [1]).

(Das früher erwähnte Episcopalsystem; die andern Systeme. — Die ursprünglich hussitischen drei Stände des status politicus, ecclesiasticus et oeconomicus).

Diesemgemäß führte gewöhnlich der Landesherr das oberste Kirchenamt und verwaltete durch die von ihm eingesetzten Consistorien und Collegien, welche nur jura vicaria ausüben, während er selbst für gewiße Fälle der Gesetzgebung, der Dispensationen, der Aemterverleihung und der Entscheidung die jura reservata behauptet, — oder auch andrerseits den Ortsgemeinden ein gewißer Wirkungskreis zugestanden ist, wo sie namentlich äußeren Beziehungen und öconomischen Verpflichtungen nachzukommen hatten, oder als Hilfsorgane dem Pfarramte beigegeben und zu Obliegenheiten berufen (und gewählt) erscheinen. —

---

[1]) Vergl. besonders auch den heutigen Kirchenstreit über Union u. a. m.
(Siehe Herzog Realencyclopädie 16. Bd. 1862, S. 658; Schenkel in der Allgemeinen kirchlichen Zeitschrift VIII. Bd. Elberfeld 1867 Seite 608 u. a. O.; doch muß hier davon abgesehen werden).

Digitized by Google

Diese innre Seite des Gemeindelebens, und der Kreis der Befugniße, verlangen immer mehr die Pflege, so daß eigentlich hierin die verschiednen Verfaßungsformen der einzelnen Landeskirchen ihre geschichtliche Ausbildung erfahren haben.

§. 7. Geschichtliche Entwicklung vorzugsweise in Deutschland.

Nachdem die reformatorischen Bestrebungen ihren confessionellen und staatlichpolitischen Abschluß in der Anerkennung der evangelischen Kirche gefunden hatten [1]) — suchte man in einer solchen Weise das Christenthum zu erneuern, daß das Kirchenamt dem heiligen Geiste diene, das Kirchenregiment aber nur die beste Bestellung des Lehramts und seiner Thätigkeit zur Aufgabe habe [2]).

Jenachdem die Lehren des Episcopalsystems, des Territorial-, Consistorial- oder Collegial- und Presbyterialsystems Einfluß gewonnen und äußre Umstände zur Festsetzung der Kirchenordnungen [3]) beigetragen hatten, sind die einzelnen deutschen Landeskirchen organisirt worden. —

---

[1]) Geschichtlich hervorzuheben: der Reichstag zu Worms 1521 und zu Nürnberg 1524; das Torgauer Schutzbündniß vom Jahre 1525; der Speyer'er Reichsabschied vom Jahre 1526; die „Protestation" der evangelischen Stände 1529; die Augsburger Confession 1530; der Reichsabschied zu Nürnberg 1532, der von Regensburg 1541, jener von Speyer 1544, zu Worms 1545 und das Augsburger Interim 1548. Die schmalkaldischen Artikel 1537. Das Tridentiner Concil. Der Passauer Vertrag 1552. Der Augsburger Religionsfrieden 1555. — Die Gegenreformation der Jesuiten. — Evangelische Union 1608; katholische Liga 1609. Der 30jährige Krieg 1619—1648. Westfälischer Friedensschluß 1648 — Die landesherrliche Gesetzgebung. — Das Corpus evangelicorum seit 1653.— Endlich §. 16 der deutschen Bundesacte von 1815: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied im Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte begründen"— Calvin in Genf. Confessio Belgica 1562. Genter Vertrag 1576 und Utrechter Union.

[2]) Vergl. Scheurl „Zur Lehre vom Kirchenregiment" Erlangen 1862 und Derselbe in „Dove's kirchenrechtlicher Zeitschrift" VI. Jahrgang Tübingen 1866 Seite 28 u. a. O. Wasserschleben „Entwicklungsgeschichte der evangelischen Kirchenverfaßung in Deutschland" (Festrede) Gießen 1861. Ritschl „Begründung des Kirchenrechts" in Dove's Zeitschrift VIII. Bd. 1869. S. 220 u. a.

[3]) Vergl. Ludw. Richter „Geschichte der evangelischen Kirchenverfaßung in Deutschland" Leipzig 1851. — Ulbricht „die merkwürdigen Verfaßungen der evangelischen Landeskirchen" Dresden 1845; Aem. Ludw. Richter „Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts" 2 Bände Weimar 1846. Richard Dove „Sammlung der wichtigern neuen Kirchenordnungen, Kirchenverfaßungsgesetze, Sy-

Digitized by Google

In Preußen war im Allgemeinen die Consistorialverfaßung in Geltung [1]); — jedoch hatten schon frühe unter den Reformirten in Westfalen und den Lutherischen in Cleve und Mark, sowie andrer Orten, presbyteriale Synodaleinrichtungen die Wirksamkeit gefunden und sich rechtsgültig bewahrt. —

Das Kirchenregiment fiel im Laufe des 18. Jahrhunderts (bis 1810) fast ganz in die Hände der Staatsgewalt; — von 1810 bis 1835 stellte man wieder ältre Verfaßungsformen auf und erst neuester Zeit wurden presbyterial-synodale Umgestaltungen der Kirchenverfaßung vorzunehmen versucht [2]). —

---

nodal- und kirchliche Gemeindeordnungen des evangelischen Deutschlands" Tübingen 1865. Die ersten Kirchenordnungen sind hervorgegangen aus Gutachten der Reformatoren, so aus Luthers: „Deudsche Messe und ordnung Gottis Diensts 1526," dann aus den Artikeln des Visitationsconvents zu Schwabach und der Visitationsordnung des Markgrafen Georg v. Brandenburg 1528, u. a. die einen solchen innren Zusammenhang darthun, daß sie den allgemeinen evangelischen Charakter an sich tragen.

[1]) Ueber preußisches Kirchenrecht vergl. mehre Werke von Jacobson, H. F. Jacobson „das evangelische Kirchenrecht des preußischen Staates" Halle 1864/66; Th. Meier „Das preußische gemeine und provinzielle Kirchenrecht" Berlin 1868; P. J. Vogt „Kirchen- und Eherecht in den königl. preußischen Staaten" Breslau 2 Bde. 1856/57; Kletke (und Hoffmann) evangelisches Kirchen-, Pfarr- und Schulrecht des preußischen Staates 3 Thle. Berlin 1868 u. a. — Noch hervorzuheben: die veröffentlichten „Aktenstücke" des preußischen Staatsraths 1838—1847, der geistlichen Ministerialabtheilung 1849-1850, des evangelischen Oberkirchenraths 1850-1861 u. a. ferner das „kirchliche Amtsblatt" einzelner Provinzen, beispielsweise des Consistoriums der Provinz Westphalen, Münster 1859 u. f., des Consistoriums in Schlesien, Breslau 1854 u. f. Hinschius „Die evangelische Landeskirche in Preußen und die Einverleibung der neuen Provinzen" Berlin 1867. Bühne „Kirchenvorstands- und Synodalordnung für Hannover" (Aendrungen, Erläutrungen) Hoya 1867 ꝛc.

[2]) Siehe den allh. Erlaß vom 27. Februar 1860 betreffend die Fortbildung der evangelischen Kirchenverfaßung in Dove's Sammlung 1865 Seite 54 u. f. und andre Bestimmungen dieser Art — (Kirchenstreit in Preußen. Vergl. Schenkel Allgemeine kirchliche Zeitschrift 1869. S. 81 und 295 u. a. O.) Ein königl. Erlaß vom 9. August 1869 beruft eine außerordentliche Synode für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirkes Kassel (die hessische Provinzialkirche) zur Herstellung einer presbyterialsynodalen Verfaßung. Aehnlich ein königl. Erlaß vom 5. Juni 1869 betreffend die Berufung außerordentlicher Provinzialsynoden in den 6 östlichen Provinzen (d. h. je für Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen). Zu dem Behufe wurden in jeder Provinz noch Bezirkssynoden als Wahlkörper gebildet, welche einen Superintendenten, einen Geistlichen und 2 weltliche Mitglieder abzuordnen hatten, während die untern Kreissynoden ihren vorsitzenden Superintendenten, einen gewählten geistlichen und weltlichen Abgeordneten entsenden.

(Gedruckt sind die Verhandlungen der außerordentlichen Provinzialsynoden von Sachsen und Schlesien, u. a. herausgegeben von ihrem Kirchenconsistorium 1870).

Digitized by Google

Abgesehn von diesen Neugestaltungen und der Kirchenordnung für Westphalen und die Rheinprovinz, wo Presbyter's in den Ortskirchenrath gewählt worden. (S. Kirchenordnung vom 5. März 1835 [1]), bestand die frühre Einrichtung so, daß die höchste Behörde für kirchliche Angelegenheiten eine Abtheilung des Cultusministeriums gewesen ist. So wie der Minister selbst an der obersten Spitze der kirchlichen Verwaltung stand, hatte jede Provinzialregierung eine Abtheilung für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Zum Theile neben- aber meist untergeordnet standen der politischen Staatsregierung entsprechenderweise zur Seite: das Generalconsistorium und die Provinzialconsistorien, sowie damit verbunden Generalsuperintendenten und Superintendenten, welche letztre die Oberaufsicht über die geistliche Amtsführung ausüben [2]). Nach einer königl. Kabinetsordre vom 16. Januar 1849 sollte die oberste Kirchenleitung von einer selbstständigen Oberbehörde geführt werden, als welche 1850 der Oberkirchenrath eingesetzt wurde; nur äußre Angelegenheiten blieben noch fortan dem Cultusministerium zugewiesen und gewiße Fälle werden gemeinsam behandelt. — Der Oberkirchenrath hat einen weltlichen Präses und ernannte Mitglieder und stehen unter ihm die Consistorien und Superintendenten, sowie in unterster Verwaltungsinstanz: der etwa aus vier weltlichen Mitgliedern ge-

[1]) Die revidirte Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, siehe als erstes Stück in Dove's Sammlung 1865. Der erste Abschnitt handelt von Ortsgemeinden, Presbyterien und den größern Gemeindepräsentationen, dabei noch von den Pflichten der Armenpfleger oder Diakonen; — der zweite Abschnitt betrifft die Kreisgemeinde und die Kreissynode; der dritte Abschnitt: Provinzialgemeinde und Provinzialsynode; der vierte: Pfarramt; der fünfte bestimmt die Pflichten des Pfarrers; der sechste Abschnitt betrifft den öffentlichen Gottesdienst und andre heilige Handlungen (Gottesdienstfeier, Sacramente, Confirmation, Ordination, Einsegnung der Ehe, Beerdigungsfeierlichkeit, Sonntagsfeier, Schulaufsicht); der achte Abschnitt: Kirchendisciplin; neunter; von den Gehältern der Kirchenbeamten; zehnter: von untern Kirchenbeamten; elfter: von der Kirchenvisitation, zwölfter: vom Kirchenvermögen und der dreizehnte Abschnitt betrifft im 148. §. die „Staatsaufsicht über das Kirchenwesen". (Dove theilt in Zusätzen die nachträglichen Verfassungsänderungen mit) S. Evangelische Kirchenordnung der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz nach der schließlichen Vereinbarung von 1851. Elberfeld 1851.

[2]) Ersichtlich wird diese Wirksamkeit besonders in der Verwaltung. Vergl. Ebmayer „Zusammenstellung des Provinzial-, Kirchen- und Schulrechts der Kur- und Neumark Brandenburg". Frankfurt a. O. 1853. Vergl. Bluhme Codex des rheinisch evangelischen Kirchenrechts. Elberfeld 1869/70 u. a. Altmann „die evangelische Union in Preußen (Gedenkschrift zur 50jährigen Feier)" Braunschweig 1867. Heppe „Zur Geschichte der evangelischen Kirche Rheinlands und Westphalens" Iserlohn 1867.

Digitized by Google

bildete und dem Pfarrer zur Seite gesetzte Kirchenrath der einzelnen Gemeinden. —

Die Ortsgemeinde hat Befugnisse bei Besetzung des geistlichen Amtes und bei der Wahl der Mitglieder in den Kirchenrath. Der Kirchenrath übte den Vorschlag für seine eignen erledigten Stellen und verwaltete unter Vorsitz des Pfarrers die innern Angelegenheiten der Kirchengemeinde, sowie er den Vertreter auf die Kreissynode entsendet hat [1]). —

Zu den Kreissynoden gehörten alle dortigen Pfarrer und ebensoviele Abgeordnete der Gemeinden. —

Das eigentlich verwaltende Directorium des Kreises — gleichsam der Ausschuß der Kreissynode — besteht aus dem Superintendenten, einem Assessor und einem Scriba, welche auf 6 Jahre gewählt werden, jedoch der Bestättigung durch die Consistorien bedürfen. Die Protokolle werden durch den Superintendenten dem Generalsuperintendenten zugestellt, der sie dem Consistorium vorlegt.

Die Kreissynoden treten in Provinzialsynoden zusammen. —

Der Präses dieser Provinzialsynoden wird aus den Geistlichen auf 6 Jahre gewählt, ebenso ein Assessor und sie bestanden aus den Superintendenten der Kreise, einem Geistlichen und einem Abgeordneten der Kreissynode und versammelten sich alle 3 Jahre. — Auch ihre Beschlüße wurden der höhern Bestättigung unterzogen. —

So ruhte, trotz mancher Verschiedenheit in den Provinzen des preußischen Staates, das Schwergewicht der Kirchenverfaßung und Verwaltung in dem vom Könige eingesetzten Oberkirchenrath, in den Consistorien der Provinzen und den vom Könige ernannten Generalsuperintendenten, — während die (stark confessionell gefärbten) Synoden mehr nur begutachtende Repräsentativkörper bildeten und der Schlußstein, eine (wahrhaft evangelisch organisirte) Landessynode, fehlte [2]).

§. 8. Fortsetzung.

In Baiern war neuerer Zeit zumeist maßgebend die Kirchenverfaßung nach dem Edict vom 26. Mai 1818 §. 103.

Das Oberconsistorium in München, bestehend aus dem ernannten Präsidenten, vier geistlichen und einem weltlichen Rath, hat die

[1]) S. den allh. Erlaß vom 29. Januar 1850 betreffend die kirchliche Gemeindeordnung der östlichen Provinzen u. a. in Dove's Sammlung 1865 S. 49 u. f.

[2]) Schenkel „Allg. k. Zeitschrift" 1868. S. 21 und später a. a. O. Vergl. Krüger „Berichte über die erste evangelische Generalsynode Preußens im Jahre 1846." Leipzig 1846. (Initiative in der Gesetzgebung? Mitwirkung und Controlle der Verwaltung?)

Digitized by Google

oberste Verwaltung als eignes Regierungscollegium unter dem königl. Staatsministerium.

Ihm sind als Mittelinstanzen untergeordnet zwei Provinzialconsistorien zu Ansbach und Regensburg (mit einem Regierungsdirector als Präses, zwei geistlichen und einem weltlichen Rath) und ähnlich die Mediatconsistorien zu Kreuzwerthheim und Thurnau, sowie unmittelbar das Decanat von München. Diese Consistorialkreise sind dann weiter in Dekanate eingetheilt, welche mit Schulinspectoraten verbunden sind. —

Für die Gesetzgebung und allgemeinen Angelegenheiten der Innerverwaltung und Berathung treten Diöcesan- und sodann Generalsynoden zusammen [1]).

Erstre bestehen aus allen Pfarrern und Bezirkscandidaten, sowie einem Drittel weltlicher Abgeordneten, die sonderbarerweise derart fürgewählt werden, daß jeder Pfarrer eines seiner Kirchenkinder vorschlägt, die Oberbehörde aber davon die Hälfte beruft, und diesemnach die Diöcesansynode aus $^2/_3$ geistlichen und $^1/_3$ weltlichen Abgeordneten besteht und jährlich versammelt wird. — Die Generalsynode der Provinz versammelt sich jedes vierte Jahr am Orte ihres Consistoriums unter der Leitung eines Oberconsistorialmitgliedes und in Gegenwart eines königl. Commissärs. Sie besteht aus je einem geistlichen und einem weltlichen Mitgliede der Diöcesansynoden, jedoch werden letztre (die Weltlichen) nicht immer einberufen.

Für Ehesachen besteht noch ein Oberappellationsgericht zu Bamberg.

Verschiedenheiten mindrer Art in der unirten rheinbairischen Kirche und Neugestaltungen. —

In Würtemberg führt unter der höchsten Autorität des Königs selbst ein Oberkirchenrath das oberste Kirchenregiment. Seine Mitglieder ernennt der König, darunter vier Superintendenten.

Die Superintendenzen zerfallen in Dekanate; auch die Dekane wurden mit Berücksichtigung gewißer Vorschläge des Oberkirchenraths und der Wünsche des Bezirks, sowie der betreffenden Ortskirchengemeinde vom Könige ernannt. Es gibt außerdem Bezirkssynoden, welche einen gemischten Ausschuß bestellen, sowie eine Landessynode [2]) und in den

---

[1]) Vergl. Oeffil. Nachricht von der ersten Versammlung der Generalsynoden der protestantischen Kirche in Baiern diesseits des Rheins im Jahre 1823. Sulzbach 1824. Silbernagel (kathol.) „Verfaßung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern". Landshut 1869/70.

[2]) Vergl. Reyscher „Die Wirksamkeit und Behandlung der Kirchconvente und Gemeindesittengerichte, dann Verwaltung der Stiftungen und des Armenwesens

Ortsgemeinden einen von den Gemeindemitgliedern gewählten Kirchenrath (Presbyterium).

Die Pfarrer werden vom Könige ernannt (siehe §. 9). —

In Sachsen bestand seit 1835 ein Landesconsistorium. Es hatte einen weltlichen Director, vier geistliche Räthe, einen Schulrath und drei Mitglieder aus der Dresdner Stadt- und Hofgeistlichkeit, überdies außerordentliche Beisitzer. — Der König verwaltete sein oberstes Kirchenregiment und Aufsichtsrecht durch eine aus den evangelischen Staatsministern gebildete Behörde. Die Angelegenheiten der Kirchen und Schulen [1]) besorgten in weitrer Gliederung die Kreisdirectionsabtheilungen, bestehend aus dem Kreisdirector, einem Kirchen-, einem Schulrath und einem Beisitzer, welche der König ernannte [2]). —

In Baden wurde 1843 unter dem Ministerium des Innern ein Oberkirchenrath errichtet. Decanate, sowie Pfarr- und Schulsynoden, und alle 7 Jahre eine Landessynode, waren weiterhin berufen. Zur letztren entsendeten je 2 Dekanate einen geistlichen, je vier Dekanate einen weltlichen Abgeordneten (abwechselnd), die Regierung aber zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder des Oberkirchenraths, sowie einen Professor der Theologie von der Universität Heidelberg [3]). —

Im Großherzogthum Hessen wurde am 6. Juni 1832 ein Oberconsistorium eingerichtet. Die Superintendentialsprengel zerfallen in Dekanate, deren Vorsteher vom Oberconsistorium auf 5 Jahre ernannt

---

in Würtemberg" Reutlingen 1826; dann Hauber Recht und Brauch der evangelisch lutherischen Kirche in Würtemberg Stuttgart 1854/56; dann: die k. Verordnung betreffend die Einführung einer Landessynode vom 20. December 1867 und königl. Verordnung betreffend die Stellung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 20. December 1867. (S. nächsten §. 9. Neugestaltungen).

[1]) Vergl. Ed. Schreyer „Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts". 2. Aufl. Leipzig 1864, in 4-to; dann Wilh. Haan „Lexicon des Kirchenrechts und der Pfarramtsführung im Königreiche Sachsen" Leipzig 1860. Stelzer „Handbuch zur Kirchenvorstands- und Synodalordnung von Sachsen" 1869; ähnlich ein Werk von Tauberth 2. Aufl. 1869.

[2]) Die Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch lutherische Kirche vom 30. März 1868 und das Gesetz vom 30. März 1868 (Kirchengemeinde-Diöcesan-Versammlungen u. s. w.) (siehe nächsten §. 9. Neugestaltungen).

[3]) Vergl. Synodalblatt aus den Verhandlungen und im Auftrage der Generalsynoden der evangelisch protestantischen Landeskirche Badens im Jahre 1861. Karlsruhe 1861 u. a. Dazu: „Verordnungsblatt" für die vereinigte evangelisch protestantische Kirche des Großherzogthums Baden für 1861 und 1862 Karlsruhe u. f. Spohn „Bad. Staatskirchenrecht" Karlsruhe 1868.

Digitized by Google

werden. Ein eigner Oberschulrath besorgte das Schulwesen. Die Ortsgemeinden haben Kirchenvorstände, welche unter dem Pfarrer als Präses aus dem Bürgermeister, zwei ordentlichen und fünf außerordentlichen Mitgliedern bestehn. —

In Nassau stand ein vom Landesherrn ernannter evangelischer Bischof an der Spitze des Kirchenregiments und führte das betreffende Referat bei der Landesregierung, erstattete den Vorschlag zur Besetzung der Pfarrstellen u. s. w.

Die Decanate versammelten sich zu Conventen; die Gemeinden haben Kirchenvorstände. — (Neue Wahlbestimmungen) [1]). —

In ähnlicher Weise hatten sich auch in andern Ländern Deutschlands die landesherrlichen Kirchenverfaßungen ausgebildet [2]); hie und da kamen presbyterialsynodale Gestaltungen vor, so für Schleswig-Holstein, Nassau, u. s. w. besonders in den nachfolgend angeführten Territorien.

§. 9. Schluß. — Neugestaltungen.

Durch die königlichen Verordnungen vom 20. December 1867 wurde in Würtemberg — (unter Rückbeziehung auf die königl. würtembergische Verordnung vom 25. Januar 1851, betreffend die Einführung von Pfarrgemeinderäthen, und vom 18. November 1854, betreffend die Einführung der Diöcesansynoden) — eine evangelische Landessynode ins Leben gerufen und die Stellung des Ministeriums bei Kirchen- und Schulangelegenheiten neu geregelt. —

Die evangelische Landessynode in Würtemberg ist zur Vertretung der Genossen der evangelischen Landeskirche, gegenüber dem landesherrlichen Kirchenregiment, bestimmt und soll alle 4 Jahre zusammenberufen werden. Sie besteht:

1) aus 50 von dem Diöcesansynoden erwählten Abgeordneten (25 geistlichen und 25 weltlichen), wovon die Diöcesansynode der Stadt Stuttgart 2, die übrigen nur je einen (entweder geistlichen, oder abwechselnd weltlichen) Vertreter wählen;
2) aus einem Abgeordneten der evangelisch theologischen Facultät in Tübingen;
3) aus sechs (paritätisch) vom Landesherrn ernannten Mitgliedern.

Die Hauptaufgabe der Landessynode besteht in der Mitwirkung zur kirchlichen Gesetzgebung in deren ganzem Umfange, so daß hiezu deren

---

[1]) S. Schenkel „Zeitschrift 1870". 4. Heft S. 203 u. a. O.

[2]) S. Schenkel „ „ 6. „ S. 307 über die hannoveranischen Consistorialregimentsabsichten.

Digitized by Google

Zustimmung erforderlich ist, dann in der Begutachtung von Verwaltungsvorlagen, Erstattung von Anträgen, Wünschen und Beschwerden, Kenntnißnahme der Fondsgebahrung und des bezüglichen Staatshaushaltungsetat's; Wahl eines Ausschußes [1]).

Aus drei von ihr gewählten Mitgliedern ernennt der Monarch den Präsidenten und Vicepräsidenten.

Der stellvertretende Ausschuß besteht aus dem Präsidenten und vier von der Landessynode frei gewählten Mitgliedern, je 2 geistlichen und 2 weltlichen, für welche auch Ersatzmänner gewählt werden. —

Das Ministerium vermittelt die königlichen Entschließungen, führt im Namen des Landesherrn die „Dienstaufsicht" und ist nur insoweit auch eine selbständige Instanz in evangelischen Kirchen- und Schulangelegenheiten. —

Im Königreich Sachsen erfolgte eine Kirchenvorstands- und Synodalordnung (für die evangelische Kirche A. B.) am 30. März 1868 [2]). —

Die Ortsgemeinden haben hiernach unter ihrem Pfarrer einen gewählten Kirchenvorstand von etwa 4 bis 16 Mitgliedern, worüber die Gemeinden selbst statutarische Bestimmungen treffen. — Der (etwa vorhandne) Kirchenpatron kann theilnehmen. — Im Allgemeinen haben die Stimmberechtigung und Wählbarkeit alle selbständigen (unbescholtnen) Hausväter, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, auch wenn sie nicht verheirathet sind.

Daneben kann die vorgesetzte Behörde auch Kirchengemeindeversammlungen anordnen. Zwei Drittel der Erschienenen können gültige Beschlüße faßen. —

In jeder Ephorie findet alljährlich einmal eine Diöcesanversammlung der Kirchenvorstände (und etwa der Patrone) statt, wozu wenigstens je ein Mitglied abgeordnet wird. Wünsche und Anträge, welche die Billigung der Versammlung erlangen, sind zur Kenntniß der Consistorialbehörden, nach Befinden auch unmittelbar an die Synode, zu bringen.

Die Synode — wird — (gewöhnlich alle 5 Jahre) — zur Vertretung der Gesammtheit der Kirchengemeinden und Berathung über

---

[1]) Vergl. Schenkel Allgemeine kirchliche Zeitschrift 1869 X. Jahrgang. S. 235 und 364.

[2]) In Sachsen-Weimar berichtet Gottfr. Theod. Stichling am 15. März 1870 Sr. k. Hoheit dem Großherzog über die einzuführende „Weimarische Synodalordnung" (abgedruckt Weimar 1870) mit Rückbeziehung auf die Kirchengemeindeordnung vom 24. Juni 1851. Der Entwurf hat 41 § und wahrt einerseits die Hoheitsrechte, will aber andrerseits den Kirchenausbau befördern. — Vergl. die Handbücher von Tauberth und Stelzer (hier Note 1 Seite 42).

Digitized by Google

die Bedürfniße der Landeskirche vom königlichen Kirchenregimente — einberufen. Sie beſteht aus 24 Geiſtlichen und 30 Laien, einem ordentlichen Theologieprofeſſor von Leipzig (durch die Facultät gewählt), einem Kirchenrechtsprofeſſor (durch die juridiſche Facultät gewählt) und aus acht Mitgliedern (zur Hälfte Geiſtlichen, zur Hälfte Weltlichen), welche die in evangelicis beauftragten Staatsminiſter für jede Synode ernennen.

Die Wahl der andern Synodalen erfolgt in Wahlbezirken; (eventuell auch in der Oberlauſitz) [1]).

In den Wahlbezirken wird (unter einem königlichen Commiſſär) durch Wahlmänner gewählt. Letztre entſendet jeder Kirchenvorſtand und zwar ſo viele weltliche Mitglieder, als confirmirte Geiſtliche in der Parochie angeſtellt ſind [2]). Die Geiſtlichen üben dabei kraft ihres Amtes und Berufs auch das Wahlrecht aus; — ſo wählt jeder Bezirk einen geiſtlichen und einen weltlichen Abgeordneten zur Synode. Ueberdies werden noch ſechs (eventuell 7) weltliche Abgeordnete von ebenſovielen Wahlbezirken (nach einer gewißen Reihenfolge) gewählt. — Zwei Drittel dieſer Wahlmänner müſſen an der betreffenden Verſammlung theilnehmen.

Die Synode wählt Präſidenten und Secretäre, ertheilt die Zuſtimmung zur Erlaſſung von Geſetzen oder Abänderung allgemein kirchlicher Einrichtungen, ſtellt Anträge und führt Beſchwerden (etwa über das Cultusminiſterium) an die in evangelicis beauftragten Staatsminiſter. — Zwei Drittheile ſind als Anweſende erforderlich; von dieſen entſcheidet die Stimmenmehrheit. — Die Koſten beſtreitet die Staatscaſſe.— Jeder Abgeordnete erhält für jeden Tag eine Auslöſung von 3 Thaler (ſowie Vergütung des Reiſeaufwands) — die in Dresden Wohnenden beziehen nur die Hälfte der Auslöſung. —

Die evangeliſch reformirten Gemeinden im Königreich Sachſen ſind an das Regulativ vom 7. Auguſt 1818 gewieſen, ſowie an nachfolgende Verordnungen, endlich an ein Decret vom 29. März 1870. —

Die untre Inſtanz bildet das (Orts-) Conſiſtorium, beſtehend aus den Predigern und neun (von der Gemeinde auf 3 Jahre gewählten) Gemeindehäuptern oder Vorſtehern. Daneben die Gemeindeverſammlung. Im Uebrigen die Inſtanzen der Conſiſtorialverfaßung [3]).

---

[1]) Vergl. Schultz, Beiträge zum oberlauſitz'ſchen Provinzialkirchenrecht' Görlitz 1868.

[2]) Aehnlich neueſter Zeit in der reformirten Kirche Siebenbürgens.

[3]) In dieſer Beziehung hervorzuheben: die ſogenannte „niederſächſiſche Conföderation" von 1839 als eine ſynodale Kirchenordnung für die reformirten Gemeinden in Niederſachſen, Braunſchweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden und Bückeburg. — Die Synode wird gebildet durch Presbyterialabgeordnete (einen Prediger und einen Vorſteher). — Ueber die Oldenburger Kirchenverfaßung vom 11. April 1853 ſ. Hornyánsky „Proteſtantiſche Jahrbücher" III. Peſt 1856 S. 410 u. a. O.

Digitized by Google

Nach verwandten Grundsätzen werden die Neugestaltungen in den evangelischen Kirchen Deutschlands und in andren Reichen, mehr oder weniger confessionell oder frei evangelisch, versucht.

§. 10. Einige Kirchenverfaßungsbestimmungen in fremden Ländern.

Die anglikanische Kirche in England[1]) hat eine bischöfliche Verfaßung, auferbaut nach den Abstufungen des Clerus im Amte des Diacons, Priesters und Bischofs, und gegründet in Kirchenrecht, Reichsgesetz und ungeschriebnem Rechte[2]).

Der Priester wird gewöhnlich angestellt als Curat oder Vicar, sowie weiterhin als Archipresbyter (Landdechant), oder Archidiacon; doch sind dies meist nur verschiedne, auch Ortspfarrern zukommende Titulaturen; der Archidiacon jedoch vermittelt die Stellung zwischen Pfarrer und Bischof; und an der Spitze der Bischöfe steht der betreffende Erzbischof und endlich Oben der König selbst mit seinen Staatsbehörden, wobei die königliche Hofkanzlei das Amt als höchstes Appellationsforum verwaltet, und sogar das Parlament hiezu berufen ist in Ehetrennungsprocessen[3]).

Es gibt Kreissynoden (Convocationen) und eine allgemeine Synode, in welcher die Bischöfe als obre Kammer, die Abgeordneten der Pfarrer aber als untre Kammer zusammentreten.

Die Patrone der Pfarreien üben Bestellungsrechte aus u. a. m.; die Gläubigen selbst stehen nur in Amerika als weltliche Mitglieder in Verbindung mit dieser kirchenregimentlichen Vertretung, wo sie — in mehreren Staaten der Union — ebenso, wie die Geistlichen, in der untern Kammer sogar ein Veto einlegen dürfen. —

Auch die Kirchenverfaßung in Schweden ist vorherrschend eine bischöfliche, (besonders seit 1682/88), doch haben auch consistoriale und

---

[1]) Außer der Staatskirche bestehen noch andre — (freikirchliche) — Gemeinschaften in England. Abgesehn von Katholiken, Mormonen, Juden und ausländischen Religionsbekenntnißen, gibt es daselbst: 1) Methodisten und zwar in den zwei Hauptgruppen der Wesleyaner (mit sieben verschiednen Richtungen), und calvinistische Methodisten (mit zwei Gemeinschaften besondrer Art), 2) Independenten oder Congregationalisten, 3) Baptisten (mit etwa 6 verschiednen Sectengemeinschaften), 4) Schottische Presbyterianer (mit 3 Secten), 5) Unitarier, 6) Mährische Brüder, 7) Freunde oder Quäcker, 8) Plymouthbrüder, 9) Sandemanianer, 10) Swedenborgianer, 11) Irvingianer, und 12) noch andre dem Protestantismus angehörige Religionsgemeinschaften.

[2]) Rogers a Practical Arrangement of ecclesiastical Law. 1849. Weingarten „Die Revolutionskirchen Englands" Leipzig 1868.

[3]) Opponheim „Verhandlungen im engl. Parlament über Civilehe" Berlin 1861.

Digitized by Google

presbyteriale Einrichtungen Geltung erlangt. König, Erzbischof, Bischöfe und die, ihren Stiften (unter einem Domprobst) beigegebnen Domcapitel stehn an der Spitze [1]).

Die bischöflichen Stifte werden unter einem Contractprobst in Contracte und diese in Pastorate eingetheilt. (Dazu Comministe, Kapläne oder Diaconen als Hilfsgeistliche). Letztre haben als Kirchenrath ein Presbyterium zur Seite und überdies ein Sittlichkeitscollegium, (die Sechsmänner, Sexmän), sowie Provisoren, welche den Haushalt besorgen.

In wenigen Gemeinden besetzen die dortigen Patronen die Pfarrstellen; sonst werden gewöhnlich der Kirchengemeinde von dem Domcapitel drei Candidaten in die Wahl gegeben, und hat auf königlichen Herrschaften auch die Gemeinde und der König ein bezügliches Recht zur Mitbesetzung der Pfarrei.

Neben alledem haben das Feld- und Admiralitätsconsistorium, (sowie ein Hof- und das Stockholmer Stadtconsistorium mit Superintendenten an ihrer Spitze) Antheil am Kirchenregiment. — Theils königliche, theils bischöfliche Ernennungsrechte kommen dabei vor, andrerseits aber auch Wahlbefugnisse oder Berufungen kraft des Amtes, so gehören die Professoren und Lectoren als solche in die Mitgliedschaft der Capitel.

Einen andern Wirkungskreis, besonders geistlicher Berathung und Begutachtung, behaupten die zeitweilig zusammentretenden Diöcesan- und Generalsynoden [2]).

Der König muß nach der Landesverfaßung evangelisch-lutherisch sein und übt seine Hoheitsrechte in Kirchensachen aus durch eine Abtheilung seiner Kanzlei [3]), welche „geistliche Expedition" genannt wird.

Der Clerus bildete in Schweden einen eignen Reichsstand [4]), und übte seine politischen Standes- und Landtagsrechte aus auf der Reichsversammlung. —

---

[1]) Vergl. Knös „Kurze Darstellung der vornehmsten Eigenthümlichkeiten der schwedischen Kirchenverfaßung" Stuttgart 1852 und Schuberth „Schwedens Kirchenverfaßung und Unterrichtswesen" Greifswald 1821/22. — Religionsfreiheit (für andre als evangelische Lutheraner) erst nach dem Reichstagsbeschluß vom 19. Mai 1860.

[2]) Vergl. die Mittheilung von Friedberg in Dove's kirchenrechtlicher Zeitschrift III. 1863 S. 116.

[3]) Vorstand dieser kongl. Kanzli-Styrelse ist der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

[4]) Abgesehn von den eigens dazu berechtigten höhern Geistlichen, schicken die Stifte je 2 bis 5 Deputirte auf den Reichstag und dürfen auch die Comministe jeden Stifts auf eigne Kosten noch einen Geistlichen wählen. — Der Clerus, an dessen Spitze der Erzbischof von Upsala steht, verwaltet seine geistlichen Amtshandlungen in etwa: 11 Stiften, 170 Contracten, 1224 Pastoraten, 2108 Kirchspielen und 535 Kapellen.

Digitized by Google

In Norwegen führen ebenfalls Bischöfe die Aufsicht und ihnen sind bei- und untergeordnet theils Stiftscapitel mit einem Stiftsamtmann an der Spitze, theils Consistorialcollegien, erstre mehr zur Jurisdiction, diese zur Verwaltung berufen. —

Aehnlich auch die finnische Kirche in Rußland. Der kaiserliche Senat zu Helsingfors hat eine Abtheilung für geistliche Angelegenheiten, welche die landesherrlichen Hoheitsrechte ausübt [1]).

Die höchste Appellation aber geht an den Kaiser selbst nach Petersburg.

Im übrigen Rußland bestehn für die evangelische Kirche mehr consistoriale Verfaßungseinrichtungen [2]).

Der Kaiser läßt sein oberstes Kirchenregiment ausüben durch das — (theils unter dem Ministerium des Innern, theils unter dem dirigirenden Senate stehende) — Ober- oder Generalconsistorium, dessen theils geistliche theils weltliche Mitglieder gewählt werden.

In den Sprengeln der evangelischen Bischöfe oder Generalsuperintendenten stehn ihnen Provinzialconsistorien zur Seite (unter weltlichen Präsidenten und gemischten Mitgliedern), welche Ausschüße bestellen, und zerfallen die Superintendentialsprengel in Probsteikreise und endlich diese in Pfarrämter [3]).

---

[1]) Unter derselben bilden die Spitze die Bisthümer des Erzstifts Abo und des Stifts Borgo.

[2]) Namentlich sind zu unterscheiden die unter dem Generalconsistorium in Petersburg stehenden Provinzialconsistorien, das von 1) Petersburg, 2) Liefland, 3) Kurland, 4) Esthland, 5) Oesel, 6) Moskau, 7) das Riga'sche und 8) Reval'sche Stadtconsistorium, zu welchen theils die Geistlichen, theils der Adel, (oder die Stadt) Mitglieder entsenden. (Kirchenverfaßung von 1832). In diesem mit Ukas vom 28. December 1832 veröffentlichtem „Gesetz" . . . (abgedruckt als Quartband Petersburg ohne Jahr Seite 183) . . . heißt es: §. 317. Zu dem Wirkungskreis des Generalconsistoriums gehört . . . 5) die Entscheidung zur Dispensation der Ehe in den im Cap. IV. § 74 und 80 bezeichneten Fällen, §. 318. Das Generalconsistorium ist in administrativen Sachen dem Ministerium der innern Angelegenheiten untergeordnet, in judiciellen untersteht es dem dirigirenden Senate in derselben Art wie alle andern obern Gerichtsbehörden; hievon sind nur ausgenommen: 1) Ehescheidungssachen, die aus den Consistorien durch Beschwerden oder Appellation an das Generalconsistorium gediehen, hinsichtlich welcher dasselbe in letzter Instanz entscheidet, ob das Ehebündniß getrennt werden soll . . 2) . . Lehre . . . . 3) Sachen, betreffend die Cassation und Suspension der Prediger und andrer geistlichen Beamten, die mittels Klage zur Revision des Generalconsistoriums gediehen sind.

[3]) Die sogenannten Saratow'schen Colonien mit 15 lutherischen und zwei reformirten Kirchspielen unter zwei Pröbsten (Berg- und Wiesenseite) stehen unter dem Consistorium von Moskau. Dazu kommen 7 ev. Gemeinden in Bessarabien, ebensoviele in der Krimm, und sieben deutsche Colonien auch in Grusien. In Sibirien fungiren 3 luth. Prediger.

Digitized by Google

Dazu entsprechend Synodalversammlungen, besonders hervorzuheben: „die litthauische reformirte Synode[1])."—

In Frankreich waren ebenfalls Oberconsistorien und das verwaltende Directorium zum obersten Kirchenregimente berufen. Jede Pfarre hat ihren Kirchenrath. Ernennung der Pfarrer (Organisationsstatut von 1852) und andrer Druck von Oben zu bemerken. —

Die Reformirten schloßen ihre Verfaßung ab in einen Centralrath. — Aenderungen bevorstehend[2]). —

In Dänemark hat die evangelische Kirche ebenfalls eine bischöfliche Verfaßung. Ehesachen jedoch gehören vor die weltlichen Gerichte. Jedem Bischof steht ein königlicher Commissär zur Seite; untergeordnet sind ihm Pröbste, welche zusammen auch die bischöfliche Synode ausmachen. — Patronatsrechte haben Einfluß auf die Pfarreien; diesen ist ein weltliches Presbyterium als Kirkorad beigeordnet, welches den Haushalt führt und die Disciplin aufrecht erhält.

§. 11. Fortsetzung.

Entgegen jenen bischöflichen und consistorialen Gestaltungen der evangelischen Kirchenverfaßung in den früher genannten Ländern, hat sich in einigen Territorien Deutschlands, der Schweiz, im russisch-polnischen Litthauen, in den Niederlanden und in Schottland, sowie jenseits des Oceans, eine mehr presbyterialsynodale Verfaßung ausgebildet.

---

[1]) Im Uebrigen sind die Reformirten H. B. mit den Evangelischen A. B. im Kirchenregimente und der Vertretung vereinigt. Das Generalconsistorium hat gegenwärtig 12 Mitglieder. Präsident Br. von Mayendorff; das Petersburgische Consistorium hat 75 Kirchen, das zu Moskau 57 Kirchen, Livländische Consistorium (in Riga) 111 Kirchen, das kurländische in Mitau 112, das esthländische in Reval 46, das Oesel'sche (in Arensburg) 15, der Consistorialbezirk der Stadt Riga hat 6 innre und 5 auswärtige Kirchen, der von Reval 4 Stadtkirchen. (Im Ganzen 431 Kirchen mit 566 evangelischen Geistlichen im Jahre 1867).— Vergl. in Schenkel's Zeitschrift XI. 1870, S. 361 „die protestantische Kirche in Kurland".

[2]) Vergl. über den Protestantismus in Frankreich außer Herzog „Realencyclopädie", De Felice (übersetzt von Pabst) „Geschichte der Protestanten Frankreichs" Leipzig 1855; Schäffer „Die Hugenotten des 16. Jahrhunders" Paris 1870; dann Hornyánsky „Protestant. Jahrbücher" 1855. S. 561 und Protestantisches Jahrbuch 1856. S. 161. (Schenkel's „Zeitschrift" XI. 1870 S. 466 u. a. O.) Ferner hervorzuheben: Neugebauer „Das Glaubensbekenntniß der italiänisch-evangelischen Kirche" Magdeburg und Hornyánsky „Protestantisches Jahrbuch" Pest 1856. III. S. 337 u. Andre m. Böhmer „Die evangelische Bewegung in Spanien" (Vortrag am 22. Juli 1869) Halle 1869; Wattenbach in Schenkel's Zeitschrift X. 1869 Seite 396 u. dgl. m.

Digitized by Google

Die niederländische Kirche war in Pfarrconsistorien, Classen- und Provinzialsynoden gegliedert; doch hat seit 1816 die reformirte Kirche ihr Verfaßungswesen mehr ausgebildet [1]). Jede Gemeinde hat ihr gewähltes Presbyterium, dessen Präses der Ortspfarrer ist. Mehrere Pfarrgemeinden bilden einen Ring mit einem Prätor als Vorsteher; mehrere Ringe machen eine Classe aus, in deren Verband ein Moderatorencollegium die eigentliche Gerichts- und Verwaltungsbehörde erster Instanz ist. Der Präses, und etliche Geistliche, sowie ein Aeltester (weltlicher Presbyter) nebst dem Schriftführer sind als Mitglieder gewählt, ein (geistlicher) Secundarius aber von der Regierung hiezu ernannt.

Mehrere Classen vereinigen sich zu einer kirchlichen Provinzialregierung [2]), welche sich dreimal im Jahre zu versammeln pflegt und aus einem Pfarrer und einem Aeltesten (Presbyter) aus jedem Ringe — (Classe) — besteht; wovon aber jährlich ein Drittel ausscheidet und neu ersetzt wird.

Bestellt wurde diese Provinzialregierung so, daß für jede Stelle die Classenmoderatoren sechs Candidaten vorschlagen, aus diesen aber die Provinzialregierung selbst drei, von welchen dann der König einen als Mitglied ernannte (ebenso Stellvertreter). Jede Provinzialregierung wählt einen Geistlichen (und Ersatzmann); alle — abwechselnd — auch ein weltliches Mitglied zur Landessynode [3]), zu welcher der König einen Commissär entsendet und den beständigen Secretär ernennt.

Der König bestättigt oder verwirft die Synodalbeschlüsse.

Ein Siebnerausschuß bestehend aus 3 Predigern und 3 Aeltesten, dann Präsidenten, Vicepräsidenten und Schriftführer — (auf 3 Jahre gewählt) — führt die Executive als permanente Synodalcommission, vollzieht die Beschlüße und bildet ein obres Verwaltungscollegium.

---

[1]) Vergl. Lechler „Geschichte der Presbyterial- und Synodalverfaßung". Leyden 1854. (Utrechter Union 1579, erste Provinzialsynode zu Dordtrecht 1574 unter Kaspar van der Heyden).

Zur niederländischen reformirten Kirche gehören auch die 17 wallonischen. Außerdem gibt es in Holland: Lutheraner, Remonstranten und Mennoniten, sowie Andersgläubige. —

[2]) Nach dem 1852-er Reglement zerfällt die holländische Landeskirche in 43 Classen und 10 Provinzialkreise. Die Klassenversammlung (klassikale vergadering) ernennt nunmehr direct die Mitglieder der Provinzialclasse (provintial kerkbestuur, klassikaal Bestur) und aus so vielen Mitgliedern besteht (Predigern und Aeltesten) als die Provinz Classen zählt, wozu der Schriftführer hinzukömmt.

[3]) Nach dem 1852-er Reglement erscheinen zehn von den Provinzialsynoden gewählte Prediger (Pfarrer), dann (abwechselnd) je 3 Aelteste, ferner je ein Abgeordneter von den 3 theolog. Facultäten: Leyden, Utrecht und Gröningen zur Landessynode.

Digitized by Google

In Ehesachen jedoch geht ein letzter Instanzenzug bis an das königliche Ministerium. [1]). —

In Schottland [2]) fußt die presbyteriale Kirchenverfaßung auf den Kirchsessions (kirksessions) der einzelnen Gemeinden, das sind Versammlungen der Vorsteher und Diaconen mit dem Geistlichen an der Spitze. Sie führen die Ueberwachung, halten Ordnung, schaffen den Haushalt herbei und sorgen für reine Sitten. Jede Gemeinde zerfällt deshalb auch in Sectionen, in welchen die einzelnen Vorsteher seelsorgerische Thätigkeit, die Diaconen aber öconomische entwickeln, sowie sie die Armen- und Krankenpflege besorgen.

Mehrere Vorsteherschaften bilden ein gemeinsames Presbyterium, wo der Pfarrer und je ein Aeltester — gewöhnlich einmal im Monate — erscheinen.

Diese erste Instanz prüft auch die Pfarramtscandidaten [3]).

Das zweite Glied des Zusammenhanges bilden die Synoden, als Versammlungen mehrerer Nachbarpresbyterien. Sie versammeln sich gewöhnlich zweimal im Jahre.

Die allgemeine Versammlung (General Assembly), welche jährlich einmal zusammentritt, geht als eine Neubildung hervor, aus den Repräsentanten der einzelnen Presbyterien, zur Hälfte bestehend aus Geistlichen, zur Hälfte aus weltlichen (sogenannten regierenden) Presbyters [4]).

---

[1]) Vergl. „Algemeen Reglement 1852". Der kerkeraad, mit Presbytern (ouderlingek), dann als der allgemeene kerkeraad, und als der bijzondere kerkeraad, welcher nach den 1867-er Bestimmungen je auf 10 Jahre (provisorisch) Wahlrechte ausübt, wozu auch ein größres kiescollegie berufen werden kann. Die Wahl der Mitglieder erster Instanz gilt für 4 Jahre, jährlich scheidet ¼ aus. (Dann als Classenversammlung die vergadering, und als Classenregierung der bestuur. Der Provinzialrath als kerkbestuur und schließlich die Synode). In den „Ringvergaderingen" Pastoralconferenzen. (Prätoren, Viceprätoren, Scriba's und Quästoren). Ueberall ein freieres Wahlrecht, größre Betheiligung (z. B. durch Theologieprofessoren) und strengre Rechtsordnung angestrebt; übrigens gewiße Unterschiede in den wallonischen, englisch-presbyterialen, schottischen und eigentlich niederländischen Kirchengemeinden, welche im Kirchenregiment vereinigt sind.

[2]) Vergl. Köstlin „Die schottische Kirche" 1852.

[3]) In dieser Gestaltung der untern Kirchengemeinde haben auch die freie Kirche — (Cameronier) — die Reliefkirche und die unirte presbyterianische verwandte Grundzüge. Letztre anerkennt und hat übrigens auch eine allgemeine Synode; die andern aber nicht.

[4]) In diese Assembly wählen, neben den Presbyterien, noch 65 royal boroughs (königl. Ortschaften) und 5 Universitäten ihre Vertreter; so hat die staatskirchliche Assembly etwa 360 Mitglieder, die freikirchliche aber über 400 Mitglieder.

Digitized by Google

Für jede Presbyterial- und Synodalversammlung wird als Moderator ein Vorsteher gewählt.

Die Synode bestellt für ihre Verwaltungsgeschäfte eine „Commission" und außerdem werden „Specialausschüße" für gewiße Aufgaben niedergesetzt. —

Nebst dieser freiern Verfaßung gibt es aber in Schottland auch eine ähnlich gebildete Staatskirche, welche nehmlich der Landesregierung und den Patronen Verwaltungseinflüße, namentlich auf die Pfarrbesetzung, gestattet.

Ihre Generalversammlung besteht aus $^{2}/_{3}$ Geistlichen und wohnt derselben ein königlicher Commissär bei. —

Die Independenten begnügen sich mit dem evangelischen Kirchenleben in der Gemeinde, ohne eine weitre Verfaßungsgliederung anzustreben. —

§. 12. Schluß. (Schweiz) [1]).

In der Schweiz hat fast jeder Canton mit der eignen Staatsregierung auch seine besondre Kirchenverfaßung.

Indeß pflegen aus den meisten Cantonen, wo evangelische Kirchengemeinden vorkommen, Abgeordnete zu einer „Evangelischen Conferenz" (Berathungsreglement von 1859) zusammenzutreten, deren Beschlüße sodann in den einzelnen Cantons nur als Anträge zur eigentlichen Vornahme und Vollziehung gebracht werden können, so besonders in liturgischen Fragen u. dgl. mehr. —

Kraft besondrer Concordate können mehrere Cantone gleichmäßige Gesetze feststellen, so das von Zürich ausgegangne, betreffs der Zulaßung der Candidaten der Theologie zur Wählbarkeit und Ordination vom 19. Februar 1862, welche Bestimmungen und zugleich Prüfungsreglemente von Zürich, Appenzell, Aargau, Thurgau, Glarus, Schaffhausen und St. Gallen angenommen worden sind.

Die sogenannten reformirten Cantone haben Synodalverfaßungen; nur Baselstadt und Baselland machen eine Ausnahme. —

In Baselstadt ist der Kirchenrath, der früher eine kirchliche Behörde war, durch das Kleinrathsreglement vom 8. Juni 1863 zu einem vom Kleinen Rath gewählten und ihm untergeordneten Regierungscollegium gemacht worden.

Die Reformirten haben sogenannte „Geistlichkeitssynoden" in Zürich, Schaffhausen, Appenzell am Rhein, Graubünden, Aargau und

[1]) Vergl. in Schenkel's Zeitschrift X. Elberfeld 1869. „Die kirchliche Reformbewegung in der Schweiz".

Digitized by Google

Thurgau; — mit weltlichen Mitgliedern gemischte Synoden in Glarus, Neuenburg, Freiburg, Waadt, Bern, — eine ganz frei gewählte Synode in St. Gallen (und Aargau?), sogenannte Volkssynoden; — und in Genf ein gemischtes Consistorium.

Nach den neuen Kirchenverfaßungen sollen die Kirchengemeinden ihre Vertretung und ihren Pfarrer selbst wählen; die Synode verbleibt höchste Kirchenbehörde; doch übt auch der Staat in kirchlichen Dingen ein oberstes Regiment aus, so daß ein gegenseitiger Wirkungskreis zur Geltung gelangt.— Bezüglich der Repräsentanz kommen bald directe, bald indirecte Wahlen (durch eine Mittelbehörde) vor; auch sind hie und da die Geistlichen kraft ihres Amtes berufen, sonst aber nur durch Wahl Mitglieder der Synode.

a) Das Gesetz, betreffend das Kirchenwesen des Cantons Zürich vom 20. August 1861 beruht auf einem frühern Gesetz vom Jahre 1831 und behandelt die kirchlichen Cantonal- dann die Bezirks- und zuletzt die Gemeindebehörden. Die Kirche ist dem Staate untergeordnet; auch empfängt sie von demselben die Besoldungen der Pfarrer und die Auslagen für die theologischen Bildungsanstalten.

Der große Rath des Cantons wirkt mit und entscheidet in Fragen der öffentlichen Gottesverehrung, des kirchlichen Religionsunterrichts und der Seelsorge; — in Bezug auf Bibelübersetzung, Liturgie, Gesangbuch und kirchliche Lehrbücher kann er nur die Vorlagen der Synode annehmen oder ablehnen, aber keineswegs abändern.

Ein Antistes ist der Vorsteher der Cantonsgeistlichen, sowie Präses der Synode und des Kirchenraths.

Die Synode schlägt zu diesem Amte drei Geistliche vor und der große Rath ernennt aus ihnen den Antistes.

Die Geistlichkeitssynode, bestehend aus allen Pfarrern und den zum Ministerium der geistlichen Seelsorge von Zürich zugehörigen Ordinirten, stellt gewöhnlich nur Anträge und schließt sodann Compromisse.

Mit berathender Stimme nehmen Antheil der nicht im Amte stehende Regierungspräsident, die weltlichen Mitglieder des Kirchenraths und die Theologieprofessoren der Hochschule von Zürich.

Der auf 4 Jahre bestellte Kirchenrath ist die eigentliche Verwaltungsbehörde; er steht jedoch unter Oberaufsicht des Regierungsraths im Cantone und wird gebildet aus dem Antistes, vier durch den Großen (Staats-) Rath und zwei von der Synode gewählten (und vom großen Rath bestättigten) Mitgliedern.

Dieser Kirchenrath hat auch die Ordination der Candidaten vorzunehmen u. a. m.; übrigens besteht von seinen Beschlüßen ein Recurs an den (staatlichen) Regierungsrath.

Digitized by Google

Als Mittelstufe sind eingerichtet sogenannte Capitel und Bezirkskirchenpflegen.

Die auf 6 Jahre bestellten Bezirkskirchenpflegen (unter dem Decan als Präses) haben zwei oder drei weltliche von der Bezirkskirchenversammlung gewählte und ein geistliches vom Capitel entsendetes Mitglied.

Bei Ehescheidungsklagen machen sie den Sühnversuch; doch unterstehen sie hierin dem (staatlichen) Obergericht, — sonst dem Kirchenrath. —

Das Capitel ist die Versammlung der im Bezirk wohnenden Synodalen, also wesentlich nur eine Pastoralconferenz.

Aus 3 vom Capitel vorgeschlagnen Candidaten ernennt die Synode den Decan als Bezirkspräses. Das Capitel kann auch die Synodaltractanden vorberathen, Instructionen geben und andres mehr, doch nur zur Verständigung thun.

Der Decan hat die Diensteinsetzung gewählter Pfarrer, Amtsaufsicht und andre ihm zugewiesnen Superintendentialgeschäfte zu verrichten. — Die kirchlichen Gemeindebehörden sind die Kirchgemeindversammlungen, dann die Gemeindskirchenpflegen, sowie die Pfarrer und Helfer. (Letztre nur je ein Hilfsprediger auf 5000 Seelen).

Die Kirchgemeindsversammlungen bilden den untersten Repräsentativkörper, ihnen zur Seite sind die Gemeindskirchenpflegen die erste Sittlichkeits- und Verwaltungsbehörde; die Pfarrer und Helfer (oder Pfarrverweser) sind für den unmittelbaren Kirchendienst und die Seelsorge berufen. —

b) Im Canton St. Gallen hat sich die Kirchenverfaßung durch die (vom großen Rath sanctionirte) Kirchenordnung vom 22. November 1864 neu abgeschloßen; hiernach besteht: „die evangelische Kirche des Cantons St. Gallen in der Gesamtheit der in dem Canton befindlichen Kirchgemeinden. Sie betrachtet sich als ein Glied der evangelisch reformirten Kirche des schweizerischen Vaterlandes".

Jede Kirchgemeinde hat eine (repräsentative) Kirchgemeindeversammlung (aus allen politisch wahlfähigen evangelischen Schweizern), eine (administrativ-seelsorgerliche) Kirchenvorsteherschaft aus sieben bis eilf Mitgliedern und einen (öconomischen) Kirchenverwaltungsrath aus 3 bis 5 Mitgliedern.

Jeder der drei dortigen Kirchenbezirke hat ein Decanatscapitel — (ähnlich wie in Zürich).

An der Spitze steht (repräsentativ) die Synode und (administrativ) der von ihr gewählte Kirchenrath. Letztrer besteht aus 7 Mitgliedern und 4 Supleanten, welche die Synode frei aus allen evangelischen Cantonsbewohnern auf 4 Jahre wählt.

Digitized by Google

Der Kirchenrath ist zugleich Matrimonialgericht zweiter Instanz.

Die Synode entscheidet nach Anhörung der Capitel — (deren Decane auch von ihr ernannt werden) — über Gegenstände der Lehre, der Seelsorge, und des Cultus, sie urtheilt über Entlassung fehlbarer Geistlichen aus dem Amtsdienst und Ausschuß aus dem geistlichen Stand, sie beschließt die nöthigen Centralsteuern. Nur bei Abänderungen in der Kirchenorganisation und Verfaßung holt sie noch die Sanction der obersten Staatsbehörde ein. —

Die Synode wird frei gewählt (Volkssynode), indem 34 kleinere Gemeinden je zwei Abgeordnete, sieben je drei, eine vier Abgeordnete, eine andre Gemeinde fünf und die Stadt Gallen zehn Abgeordnete entsenden.

Die Mitglieder beziehen Sitzungsgelder und erhalten Reisevergütungen aus dem Staatsschatze. —

c) Das neue Kirchengesetz des Cantons Waadt (loi ecclesiastique du Canton de Vaud) vom Großen Rath angenommen am 19. Mai 1863, bestimmt, daß unter Oberaufsicht des Staates — (welcher auch für den Unterhalt der Pfarrer zu sorgen hat) — die Kirche sich selbst verwalte und zwar:

1) durch die Kirchgemeindeversammlungen (assemblées de paroisse), sowie durch ihre Kirchgemeinderäthe (conseils de paroisse);
2) durch die Bezirksräthe (conseils d' arrondissement ecclésiastique);
3) durch die Synode und die Synodalcommission.

Die Zusammenstellung der ersten (repräsentativen und administrativen) Instanz erfolgt ähnlich, wie früher geschildert; der Bezirksrath wird gebildet aus Abgeordneten der betreffenden Kirchgemeinderäthe, nämlich ihren Geistlichen und einer doppelten Anzahl (auf 3 Jahre gewählter) weltlicher Conseillers.

Der die Inspection führende Bezirksrath wählt auch auf 3 Jahre die Abgeordneten zur Synode und zwar 3 Pfarrer und 6 weltliche Bezirksräthe, zu denen in der Synode noch die ordentlichen Professoren der theologischen Facultät zu Lausanne und drei Abgeordnete des Staatsraths hinzutreten.

Die Synode wählt ihren Präsidenten, sowie eine Synodalcommission, bestehend aus drei Geistlichen und drei Weltlichen, unter welchen auch der oberwähnte Präsident.

Die Synode beschäftigt sich mit den allgemeinen Intressen der Kirche und nimmt die ihr von den Bezirksräthen, der Synodalcommission oder vom Staatsrathe zugewiesnen Gegenstände in Verhandlung; sie erläßt

Digitized by Google

Verordnungen über rein kirchliche Dinge, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Raths; — in gemischt- weltlich- kirchlichen Angelegenheiten hat sie nur ein Vorschlags- und Begutachtungsrecht. —

In manichfach ähnlicher Weise wie in den hier angeführten Cantonen auch die übrigen schweizerischen und andre Kirchenverfaßungen [1]).

§. 13. Oestreichische Kirchenverfaßung (Einleitung).

Die evangelische Kirche ist in den einzelnen deutsch-slavischen Provinzen (Reichen) der östreichischen Monarchie auf verschiedene Art entstanden und zur Geltung gebracht worden.

In den eigentlich deutschen Erblanden — (wo bald die Reformation [2]), auf die und da, namentlich durch die Waldenser vorbereiteten, Boden freudig aufgenommen wurde und reges Geistesleben beförderte, wo jedoch schon Kaiser Ferdinand I. mit dem Edict vom 12. März 1523 Luther's Schriften verboten hatte und am 20. August 1527 die Ketzer an Leib, Leben und Gütern verfolgte — trotzdem aber die Stände 1532 die Religionsfreiheit zu erbitten wagten, was einige Herren, Ritter und Städte [3]) am 13. März 1541 wiederhohlten) — in diesen Erblanden hatte sich auf mehr thatsächliche Weise ohne öffentliche Anerkennung und Förderung protestantisches Wesen ausgebreitet. Die erste staatsrechtliche Sicherstellung von Bedeutung war die Bewilligung des Kaisers Maximilian II. am 18. August 1568: „daß den beiden Ständen der Herren- und Ritterschaft des Erzherzogthums Oestreich unter der Enns

---

[1]) Schlußbemerkung. Zu erwähnen: Häusser (Oncken) „Geschichte des Zeitalters der Reformation (1517—1648)" Berlin 1868; dann Hagenbach's (und Hase) „Kirchengeschichtswerke" ferner: Merle d' Aubigné „Geschichte der Reformation des 16. Jahrhunderts" 5 Bde. 2. Aufl. und Desselben „Geschichte der Reformation in Europa zu Zeiten Calvins", 4 Bde.; Strack „Geschichte der evangelischen Secten"; Nippold „Handbuch der neuesten Kirchengeschichte" Elberfeld 1867 2. Aufl. 1868 u. a. Matthes und Schulze „Allgemeine kirchl. Chronik" seit 1854 u. f.; endlich Schenkel „Die gegenwärtige Lage der protestantischen Kirche in Preußen und Deutschland" 2. Aufl. 1867; wozu noch anzuschließen: Scholten „Geschichte der Religion und Philosophie" (aus dem Holländ. 3. Aufl.) von Redepenning Elberfeld 1868. Friese „Der deutsche Protestantenverein" Quedlinburg 1869 u. f. w. Endlich Laurent „Le catholicisme et la religion de l' avenir". 2 Bde. Paris und Brüssel 1870 und über „Die Religion der Zukunft" vergl. Schenkel's Zeitschrift XI. 1870 Seite 405. Gelzer „Protestantische Monatsblätter für innre Zeitgeschichte" Gotha, mehrere Jahrgänge u. dgl. m. (Siehe §. 6 und §. 21).

[2]) Paul Speratus 1522. — Tauber enthauptet.

[3]) Es waren Wien, Graz, Linz, St. Veit, Stein, Radkersburg, Korneuburg, Laibach, Enns.

Digitized by Google

vergönnt sein sollte, in ihren Schlössern, Städten und Dörfern und in allen Kirchen, woselbst sie das Jus patronatus hätten, ihre Lehren und Ceremonien so, wie dieselben in dem Worte Gottes und Schriften der Apostel gegründet und in der augsburgischen Confession zusammengefaßt wären, anzurichten" [1]).

Hieraus und gleichen Inhalts erfloß die Assecuration für das Erzherzogthum Oestreich am 14. Jänner 1571 und stellten die Stände einen Reversbrief aus.

Kaiser Rudolf gestattete jedoch der mittlerweile eingedrungnen Gegenreformation [2]) der Jesuiten mit völliger Mißachtung dieser Assecuration gewaltthätig vorzugehn [3]) und in Steiermark, Kärnthen und Krain erließ Erzherzog Ferdinand — nachdem schon 1598 die Religionsfreiheit für erloschen erklärt wurde — am 12. September 1602 ein Ausweisungs- und Bekehrungsedict gegen die Protestanten. Weitre Patente Kaisers Ferdinand II. [4]), besonders das am 10. October 1625 [5]) und die Folgen einer im Dienste der Gegenreformation unerbittlich thätigen Staatsmacht erstickten die neue Lehre und verhalfen der katholischen Kirchenhierarchie zum voll ausgenützten Siege.

Trotz des westfälischen Friedensschlußes erklärte ein Patent vom 4. Jänner 1652 [6]), daß dadurch die ältern Religionsgesetze (die der Verfolgung und Unterdrückung) weder aufgehoben, noch gemildert seien; erst 1781 gestattete das Toleranzedict Kaiser Josef's die nicht öffentliche evangelische Religionsausübung. —

In den böhmischen Ländern hatten sich die hussitischen Compactaten vom Jahre 1433 in Gültigkeit erhalten. — Spätre Ereigniße — die Schlacht bei Mühlberg — veranlaßten die Aufhebung der Compactaten 1567, doch nicht zum Nachtheil der Utraquisten und Protestanten, sondern um frühre Schranken zu brechen, was durch den Majestätsbrief (vom 9. Juli 1609) Kaisers Rudolf noch mehr geschah, indem den Ständen versprochen wurde, daß sie sollen bei ihrem — (allgemein böhmischen oder augsbur-

[1]) Die Agende des Chytraeus von 1569.

[2]) Im Jahre 1551 waren die Jesuiten ins Land gekommen.

[3]) Verbot der evangelischen Religionsübung 12. Mai 1578.

[4]) Dabei wurden die Capitulationsresolution vom 19 März 1609 und die Religionsresolution vom 11. Juni 1620 außer Acht gesetzt. — Melchior Klesel seit 1590 General- (Gegen-) Reformator.

[5]) Aehnlich die Gegenreformationspatente vom 9. December 1632 und 7. April 1634; dann 1638 und 1645. u. s. w.

[6]) Nachgehends Patente von 1655 und 1657. So konnten die Protestanten nur ganz im Geheimen fortbestehen.

Digitized by Google

gischen) — Glauben und ihrer Religion, wie auch bei ihrer Geistlichkeit und Kirchenordnung, welche bei ihnen stattfindet, oder von ihnen eingeführt wird, ruhig gelassen werden. —

Trotz der Bestättigung des Majestätsbriefes durch Kaiser Mathias 1611 — erflossen — zumal nach der Schlacht am weißen Berge, 8. November 1620[1]) — harte Verordnungen gegen die protestantische Kirche und wurde der Majestätsbrief am 29. Mai 1627 auch ausdrücklich aufgehoben[2]); — ebenso verfolgte das Patent vom 26. November 1650 die noch vorhandenen Protestanten[3]). —

Kaiser Josef I. schloß am 11. August 1707 mit dem Schwedenkönig Carl XII. die Altranstädter Convention, welche den Protestanten in Schlesien einen Staatsschutz zusicherte[4]), doch salvis in omnibus juribus stolae (nehmlich es werden die Stolgebühren für die katholische Geistlichkeit auch von Protestanten geleistet).

Drei Consistorien wurden errichtet. —

Galizien hatte schon 1768[5]) durch den damals noch polnischen Landtag die Gleichstellung der Dissidenten errungen und kam mit dieser Religionsfreiheit an Oestreich 1773. —

Aehnlicher Begünstigung erfreuten sich die evangelischen Gemeinden von Asch, Sorg und Neuberg[6]). —

Das Toleranzedict Kaiser Josef II. von 1781 gestattet den augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten, dann den nichtunirten Griechen das ihrer Religion gemäße „Privatexercitium" und sind den Akatholiken erst hiedurch die noch kargen Begünstigungen der Duldung zu theil geworden. —

In der Bukovina wurde die ehemals von der Moldau den Protestanten gewährte Religionsfreiheit, nachdem das Land 1786 an Oestreich gekommen war, ausdrücklich im Jahre 1835 anerkannt.

---

[1]) Vergl. Anton Gindely „Geschichte des böhmischen Aufstandes von 1618". I. Bd. Prag 1869.

[2]) Im Jahre 1617 Wegnahme und Zerstörung der evangelischen Kirchen in Klostergrab und Braunau.

[3]) Nachgehends 1652, 1657, 1684, 1697, 1701, und 1707, welche Patente selbst den Privatgottesdienst der Protestanten für ein Criminalverbrechen erklärten.

[4]) Der Accord zu Dresden 1621 war nahezu unwirksam geblieben; fast ebenso der Receß von 1635; dagegen behauptete sich neben der Altranstädter Convention der Executionsreceß vom 8. Februar 1709 für Schlesien.

[5]) Warschauer Tractat vom 24. Februar 1768, Patent vom 13. October 1772 und Tractat vom Jahre 1773.

[6]) Temperamentspunkte im Ascher Inspectorat vom 10. März 1775.

Digitized by Google

Erst am 8. April 1848 wird die freie Religionsübung jedes christlichen und des israelitischen Cultus neben der katholischen als Staatskirche zugestanden und dies Zugeständniß auch durch das kaiserliche Patent vom 31. December 1851 wiederholt, indem zugleich der Ministerialerlaß vom 30. Jänner 1849 die Rechte der Protestanten in mehrfacher Beziehung erweiterte.

Abgesehn von minder nachwirkenden Erscheinungen der Legislative und eigner Bewegung, sind es endlich das sogenannte Protestantengesetz (kaiserliches Patent) vom 8. April 1861, sowie die Verfaßung der evangelischen Kirche vom 6. Jänner 1866, welche neue staatsrechtliche und kirchenregimentliche Verhältniße festgesetzt haben.

§. 14. Oestreichische Kirchenverfaßung (Schluß).

Auf Grund vorher gepflogner Synodalberathungen (1864) *) erfolgte am 23. Jänner 1866 (Nro. 15 des Reichsgesetzblattes) die Bekanntmachung des Staatsministeriums, wodurch in einem Gesetze von 137 §§. die Verfaßung der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnißes (in den deutsch-slavischen Provinzen Oestreichs) veröffentlicht und ins Leben eingeführt wurde.

Hiernach sind gesetzmäßige Organe, durch welche die Kirche ihre Pflichten und Rechte ausübt:

1) für die Pfarrgemeinde
   a) der Pfarrer [1]), b) das Presbyterium [2]) und c) die Gemeindevertretung [3]).
2) für die Senioratsgemeinde
   a) der Senior [4]), b) der Senioratsausschuß [5]) und c) die Senioratsversammlung [6]).
3) für die Superintendentialgemeinde
   a) der Superintendent [7]), b) der Superintendentialausschuß [8]) und c) die Superintendentialversammlung [9]).

---

*) Vergl. außer bereits angeführten Abhandlungen und Mittheilungen, besonders das Druckwerk: „Die erste Generalsynode der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnißes in den deutsch-slavischen Ländern Oestreichs“ (Mai—Juli 1864) Wien 1864 und Lipsius zur revidirten Kirchenverfaßung in Dove' Zeitschrift VII. Jahrgang 1867. S. 131. Vergl. Haase Theod. „Neue protestantische Blätter für das evangelische Oestreich“, Bielitz seit 1865 u. f. in Schenkel's Zeitschrift X. Elberfeld 1869 über östreichische Schulgesetzgebung S. 323 u. dgl. m. Ferner die neue östreichische Gesetzgebung über das Verhältniß von Staat und Kirche (1868/9) in Dove's kirchenrechtlicher Zeitschrift Tübingen VIII. 1869. Seite 139—495 und Porubszky „Beleuchtung der Gesetze von 1868 in Dove Zeitschrift IX. 1870“ Seite 1—95. (Siehe hier Seite 32).

Digitized by Google

4) für die Gesammtgemeinde
a) der k. k. evangelische Oberkirchenrath [10]), b) der Synodalausschuß [11]) und c) die Generalsynoden [12]).

[1]) Pfarrer. Sie werden gewählt, gewöhnlich nach vorheriger Probepredigt, ohne Candidation, doch nach Anordnung des Presbyteriums, geheim und schriftlich durch die Gesammtheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

[2]) Presbyterium. Besteht aus dem Pfarrer (oder den Pfarrern der Gemeinde) und aus 6 oder höchstens 32 weltlichen gewählten Mitgliedern, darunter der Curator. Es hat den Wirkungskreis für innre Gemeindeverwaltung.

[3]) Gemeindevertretung. In kleinern Gemeinden (unter 500 Seelen) übt die der Gemeinde zukommenden Rechte aus die Gesammtheit aller stimmberechtigten Mitglieder; in größern Gemeinden dagegen übt (außer Pfarrerswahl) die Gesamtheit aller stimmberechtigten Mitglieder nur noch das Recht aus, die Gemeindevertretung zu wählen; alle übrigen Rechte übt in ihrem Namen die Gemeindevertretung aus. Den Vorsitz führt der Pfarrer oder Curator; alle müssen eingeladen werden und ist mehr als die Hälfte — (oder über Zulassung des Superintendentialausschußes ausnahmsweise ein Drittel) — beschlußfähig. Auf 3 Jahre durch relative Majorität gewählt — (in einer Anzahl bis höchstens 200 Mitglieder) — hat diese Repräsentanz: 1) Die Wahl der Mitglieder des Presbyteriums, 2) die der Schullehrer, 3) Bestimmung der Gehalte u. dgl. 4) die Herbeischaffung der Gemeindebedürfnißе zu besorgen, Veräußerungen u. dgl. zu bewilligen und 5) die Prüfung der jährlichen Gemeinderechnung.

[4]) Senior. Für die Zeit seiner Amtsdauer ist der Pfarrsitz des — auf 6 Jahre durch die Presbyterien — gewählten Seniors auch der Amtssitz des Seniorats, dessen geistlicher Vorsteher derselbe ist; ferner fungirt er als Schuldistrictsaufseher, Bezirksvertreter, Kirchen- und Schulvisitator und als vermittelndes Organ zwischen den einzelnen Gemeinden und den höhern Stufen des Kirchenregiments.

Die Evangelische Kirche A. B. hat 5 Superintendenzen (Wien, Oberöstreich, Böhmen, Mähren-Schlesien und die Lemberger für Galizien) und haben dabei die 1) Wiener Superintendenz 5 Seniorate (das niederöstreichische, Triester, Steirische, das Seniorat jenseits der Drau und das diesseits der Drau und im Gmündthale); 2) Oberöstreichische Superintendenz mit dem Ober- und dem Unterländer Seniorate; 3) Böhmische Superintendenz mit dem westlichen Seniorat (Prag, deutsch), und dem östlichen Seniorat (Prag, böhmisch); die 4) mährisch-schlesische Superintendenz hat 3 Seniorate (das Brünner, das Znaimer, und das Schlesische); 5) Lemberger Superintendenz mit dem westlichen Seniorat (Krakau), dem mittlern (Lemberg) und dem östlichen Seniorat (Czernowitz). —

Die Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses hat 4 Superintendenzen I. die Wiener, II. die böhmische mit dem a) Prager, b) Chrudimer, und c) Podiebrader Seniorat; die III. Mährische

Digitized by Google

Superintendenz mit dem a) westlichen und b) östlichen Seniorat; IV. die Lemberger Superintendenz mit dem galizisch-helvetischen Seniorat.

[5]) Der Seniorats-Ausschuß besteht aus dem Senior, dem von der Seniorats-Versammlung auf 6 Jahre gewählten geistlichen Consenior und dem ebenso bestellten weltlichen Senioratscurator, (zugleich weltliches Mitglied seines Presbyteriums). Wirkungskreis: Entscheidung in Gemeindezwistigkeiten u. dgl. Prüfung der Kirchen- und Schulrechnungen u. s. w.

[6]) Seniorats-Versammlung. Besteht aus allen Pfarrern und ebenso vielen Abgeordneten der Presbyterien, einem Vertreter der Lehrkörper; Wirkungskreis: Berathungen, Verhandlungen über Beschwerden, Sorge für Auslagen u. dgl.

[7]) Superintendent. Gewählt durch die Presbyterien seiner Diöcese aus den Senioren und Pfarrern — gewöhnlich nur seiner Diöcese — und den Theologieprofessoren, und nach dem Scrutinium und Anzeige des Oberkirchenraths allhöchst auf Lebenslang bestättigt, ist der Superintendent: 1) kirchlicher Oberhirt, 2) Schulenoberaufseher, 3) geistlicher Vertreter der Diöcese, 4) Kirchen- und Schulvisitator und 5) vermittelndes Organ des Kirchenregiments.

[8]) Superintendential-Ausschuß. Besteht aus Superintendenten, dem Superintendentenstellvertreter, dem Superintendentialcurator, oder dessen Stellvertreter. (Letztre 3 auf 6 Jahre von der Superintendential-Versammlung gewählt); hat Entscheidungen, Verwaltung der Fonde u. dgl.

[9]) Die Superintendential-Versammlung besteht:

1) aus dem Superintendenten und dem Superintendentialcurator,
2) aus den Senioren und den Senioratscuratoren,
3) aus 2 Pfarrern und zwei weltlichen Mitgliedern der betreffenden (größern) Seniorats-Versammlungen.
4) — in Wien — aus einem Abgeordneten der evangelisch-theologischen Facultät,
5) aus einem Lehrkörperabgeordneten.

Sie tritt gewöhnlich in jedem dritten Jahre zusammen und bestimmt der §. 93 den Wirkungskreis derselben für Verhandlungen über Beschwerden, Sorge für Auslagen, und Wahlen.

[10]) Oberkirchenrath. Derselbe ist eigentlich eine Staatsbehörde, bestehend aus dem von Sr. Majestät auf Lebensdauer ernannten Präsidenten, (weltlich), und den Räthen beider evangelischen Confessionen, von denen einer als Vicepräsident (vom andern Bekenntniß als der Vorsitzer) fungirt. Nach §. 100 verhandelt der Oberkirchenrath alle rein confessionellen Angelegenheiten für jedes der beiden evangelischen Bekenntnisse abgesondert; sonst aber vereinigt. Nach §. 101 steht er in allen Kirchen- und Schulangelegenheiten mit dem zuständigen Ministerium mittels „Berichterstattung", mit den betreffenden Länderstellen mittels Noten in unmittelbarem Geschäftsverkehre. Nach §. 102 liegt dem Oberkirchenrath folgendes ob: 1) kirchliche Aufsicht, Wahrung der Staatstreue, Aufrechterhaltung und Vollziehung der Kirchenverfaßung, Wahrung der Rechte und des Friedens der evangelischen Kirche, 2) Aufsicht über Pfarramtscandidaten,

Digitized by Google

Ordination u. dgl. 3) Aufsicht über Superintendenten und Unterstützung ihrer Amtsführung, 4) Vermittlung des auswärtigen kirchlichen Verkehrs, 5) Ueberwachung über die Vermögensverwaltung, 6) Entscheidung in Disciplinarfällen, 7) Vorlagen für die Generalsynoden u. dgl. 8) Gutachten und Berichte und 9) dringende Verfügungen.

11) Synodalausschuß. Nach §. 123 wählt jede der beiden Generalsynoden aus ihrer Mitte vier Mitglieder, zwei geistliche und zwei weltliche zur Ausführung der Synodalaufträge und als Beirath für den Oberkirchenrath.

12) Nach §. 110 besteht die Generalsynode eines jeden Bekenntnißes: aus den Superintendenten, Superintendentialcuratoren, Senioren, weltlichen Abgeordneten jeden Seniorats und betreffendem Theologieprofessor. (Wahl gilt für 6 Jahre; Ersatzmänner). Der Wirkungskreis betrifft: 1) kirchliche Gesetzgebung auf Grund der Vorschläge, (der staatlichen Bestättigung unterworfen), 2) Entscheidungen über Kirchenlehre u. dgl. 3) Anträge wegen öffentlicher Rechtsstellung der Evangelischen, 4) Beschwerden wegen Beeinträchtigungen, 5) Beschwerden gegen Amtshandlungen des Oberkirchenraths. 6) Wahl des Synodalausschußes und der Commission zur Revision der Rechnungen.

§. 15. Evangelische Kirchenverfaßungen in Ungarn. (Einleitung).

Auch in Ungarn hatte die Kirchenerneuerung empfängliche Herzen gefunden und erfolgte deshalb schon 1521 das Verbot der neuen Lehre und sollten die Ketzer verbrannt werden. (54: 1523 und 4: 1525).

In den Zeiten der türkischen Kriege, von den Osmanen nicht belästigt, erstarkte jedoch der Protestantismus und das evangelische Kirchenwesen breitete sich im Lande aus [1]). (Dagegen 5: 1548 und Artikel 11 und 12: 1550 sowie 32: 1563).

Am 6. Jänner 1604 hatte der General Kaiser Rudolf's ein Graf Barbiano von Belgiojoso die protestantischen Prediger aus Kaschau vertrieben, die evangelische Kirche mit bewaffneter Hand weggenommen und wurden dem widerspenstigen Kaschau 28 unterthänige Dörfer entrissen. Es war das Vorspiel von weitern Verfolgungen dieser Art [2]). —

Die Stände klagten wohl auf dem Landtag von Preßburg über die Kaschauer Vorgänge, doch bestättigte der Kaiser-König Rudolf ihre

[1]) Evangelische Fraternitäten, Contubernien, (später Seniorate genannt) versammelten sich. 1545 Synode zu Erdöd. (Sonderung der Reformirten besonders seit 1554). Im Jahre 1546 und 1549 Confessio pentapolitana von Kaschau, Leutschau, Bartfeld, Zeben und Eperies. Confessio montana der niederungarischen Bergstädte 1558 in Kremnitz u. dgl. geschah mehr.

[2]) Außer kirchengeschichtlichen Werken vergl. über die damalige Ausbreitung des Protestantismus in Ungarn auch Burgovsky in Herzog „Realencyclopädie" 1862. XVI. Band Seite 642.

Digitized by Google

sonstigen Gesetzvorschläge, welchen er zu Gunsten der katholischen Religion einen 22. Gesetzartikel hinzufügte [1]). — Dies war der Anlaß zum ersten Religionskrieg in Ungarn. — Stefan Bocskay Fürst von Siebenbürgen und die Szerencser Beschlüße vom 17. April 1605, welche zugleich die „Religionsfreiheit" verkündeten.

Der Wiener Friede am 23. Juni 1606 [2]) sicherte den Protestanten die freie Religionsübung zu und sollten ihnen die weggenommenen Kirchen wieder zurückgegeben werden; der oberwähnte Gesetzartikel von 1604 wegen Wiederherstellung der katholischen Religion wurde aufgehoben.

Am 28. März 1610 hielt der evangelische Palatin Georg Thurzó eine Synode zu Sillein, (Christoph Thurzó zu Kirchtrauf 1614); doch schon am 17. April 1610 schleuderte gegen die erstre und den Wiener Frieden den Bannfluch der katholischen Kirche Forgács, Erzbischof von Gran.

Nach neuen Bedrängnißen der Protestanten und als abermals ein siebenbürgischer Fürst Gabriel Bethlen (als Defensor) die Waffen deshalb ergriffen hatte, wurde der mißachtete Wiener Frieden durch den Nikolsburger Vertrag von 1621 neuerdings und hernach — aus ähnlichem Anlaß und Verlauf — wieder bestättigt. (Vergl. 23: und 24: 1622) [3]).

(Gegenreformation des Erzbischofs Peter Pazman. Wegnahme der evangelischen Kirchen u. dgl. m.)

Nachdem der fortdauernde religiöse Streit auf dem Preßburger Reichstag 1637 nicht erledigt wurde, ergriffen die Protestanten nochmals, — unter dem siebenbürgischen Fürsten Georg Rákóczy I. die Waffen und wurde hierauf am 16. December 1645 der Linzer Vertrag geschloßen. Kaiser-König Ferdinand III. verbürgte abermals den Wiener Friedensschluß [4]).

Der kurze Zeit darauf abgehaltne Reichstag gab den Evangelischen 90 Kirchen zurück, obschon sie mindestens auf die vierfache Anzahl Ansprüche hatten, befreite die Protestanten von allen Zahlungen an katholische

---

[1]) S. Kuzmány „Urkundenbuch Nro. 81".

[2]) Kuzmány „Urkundenbuch" Nro. 82 und 83. Außer Geschichtswerken von Szalay, Fessler-Klein, Horváth u. A. vergl. Victorinus a Choroebo (Nic. Sinai) Sylloge actorum publicorum, quae pacificationis Viennensis a M. D. C. VI. initae historiam illustrant. 1790.

[3]) Ebenso unwirksam 16 und 22: 1625, 33: 1630, 29: 1635; indeß 1622 unter dem evangelischen Palatin Stanislaus Thurzó das Semptauer Consistorium, und die Kompather Synode der Reformirten. 1626.

[4]) Kuzmány „Urkundenbuch" Nro. 84 Reformirte Synode zu Szathmár Németi 1646. (Stefan Katona von Gele. Canones).

Digitized by Google

Geistliche und bestimmte eine Strafe von 600 Gulden für alle Jene, welche den Linzer Vertrag übertreten würden.

Schon 1658 hielt der Primas Lippai eine katholische Synode zu Tyrnau, wo der Clerus angewiesen wurde, die Wiener und Linzer Friedens- und Religions-Gesetze gar nicht zu achten.

Die Klagen, Bitten und Beschwerden der evangelischen Stände — besonders auf dem Reichstage 1662 — wurden entweder nicht gehört, oder abweislich beschieden. Kaiser-König Leopold hielt sich nicht an die Versprechungen seiner Vorgänger gebunden. Eine meist von Katholiken ausgegangne Verschwörung gab Anlaß zu blutigen Verfolgungen gegen die Protestanten. So lud das Gericht zu Preßburg 300 protestantische Edelleute und Prediger vor, ließ etliche hinrichten, schickte andre auf die Galeere oder ins Exil, die übrigen meist in die Festungen des Landes zu schweren Schanzarbeiten. Die evangelischen Prediger wurden wieder fast allenthalben vertrieben, den Protestanten Kirchen und Schulen weggenommen; nur mit trotzigem Widerstand konnten sich hie und da die Verfolgten behaupten[1]); indeß bestättigte der Oedenburger Reichstag 1681 nochmals den Wiener Frieden und sollten den Protestanten in jedem Comitate zwei Kirchen zum öffentlichen Gottesdienst eingeräumt werden — (Articularkirchen) — womit ihnen kaum der zwanzigste Theil der weggenommenen wieder zurückgegeben wurde[2]). Die Jesuiten erhielten im ganzen Reiche das Bürgerrecht, dagegen wurden die Protestanten aus Dalmatien, Kroatien und Slavonien gänzlich ausgeschloßen, im eigentlichen Ungarn aber ihnen der Rest ihrer Freiheit, aus königlicher Gnade bestättigt.

Caraffa's Blutgericht zu Eperies 1687 gegen angebliche protestantische Verschwörer trieb viele mächtige Herren zu den Fahnen Emerich Tökölyi's und wieder begann ein Bürgerkrieg in Ungarn[3]), welcher — abgesehn von allen politischen Absichten — seine Hauptnahrung aus der Mißhandlung der Protestanten zog und sich als religiöser Freiheitskampf hinzustellen vermochte, obwohl die Führer selbst, (wie auch früher Bocskay, Bethlen, Rákóczy, jetzt Tökölyi und hernach Franz Rákóczy II.) zugleich eigne Machtpläne zum Endziele hatten.

---

[1]) Vergl. Hőke Lajos „A magyar protestansok üldöztetése 1674-ben" in Ballagi Egyh. és iskol. lap. 1868. S. 232; Fabó „Skizzen aus der Geschichte des ungarischen Protestantismus" Pest 1869. Hornyánsky „Beiträge zur Geschichte evangelischer Gemeinden in Ungarn" Pest 1863.

[2]) Neue zu eröffnen untersagte das Rescript vom 28. Juni 1682.

[3]) Die Explanatio vom 2. April 1691 war statt einer Abhilfe, eine neue Rechtsverweigerung. Dagegen kamen später den Protestanten zu gute die einlenkenden Manifeste Josef I. von 1709 und 1710, später das vom 28. September 1711.

Digitized by Google

Im Szathmárer Vergleich 1711 versprach der König, die Religionsfreiheit der Protestanten in Ungarn und Siebenbürgen im Sinne der Gesetze aufrecht zu erhalten und ihre Klagen auf dem nächsten Reichstag gnädig entgegenzunehmen. Es waren jetzt nur wenige protestantische Stände übrig geblieben, denen der Reichstag 1715 erklärte, ihre Freiheiten seien nur eine „zur Zeit noch währende" Gnade.

So wurde denn durch die Resolution Kaiser Carl des VI. vom 21. May 1731 [1]) den Evangelischen nur ein Privatexercitium bewilligt, Prediger sollten nur an den Articularkirchen angestellt werden, die Stola ist an den katholischen Geistlichen zu entrichten, Superintendenten dürfen sie haben, — nach gepflognen Verhandlungen mit dem König — in den kirchlichen Functionen sollen jedoch die katholischen Archidiaconen die Visitation ausuben, die evangelischen Eheprocesse sind der katholisch-bischöflichen Jurisdiction zugewiesen, ebenso gemischte Ehen dem katholischen Pfarrer und die evangelischen Zünfte müssen den katholischen Processionen beiwohnen u. dgl. m.

Die evangelischen Kirchen und Schulen wurden außerhalb der Articularorte geschloßen und den Katholiken übergeben, doch erhielt jede der beiden Confessionen vier Superintendenten, denen jedoch kein besondrer Gehalt verabreicht werden durfte.

In dieser darniedergedrückten Lage begrüßten die Protestanten, welche sich einstens ihre Religionsfreiheit mit dem Tode, Kerkerstrafe und Güterverluste so vieler Anhänger erkämpfen mußten [2]), und sie wieder fast ganz verloren hatten, das Toleranzpatent Kaiser Josef des II. mit Freuden und erlangten endlich 1791 die gesetzliche Anerkennung, daß sie nicht mehr blos eine geduldete Religion seien, sondern nach dem 26: 1791

---

[1]) Kuzmány „Urkundenbuch" Nro. 94.

Dazu kam das harte königl. Mandat vom 9. April 1732, welches die Durchführung des darniederdrückenden 26: 1681 anordnete; dann die Carolinische Resolution vom 20. October 1734 u. a. m.

[2]) Vergl. Egervári Ödön „A protestantizmus élethalálharcza a jezuitismus ellen Magyarországon". Pest 1871.

Aus solchen Betrachtungen stammt jene Behauptung, daß die gegen die Protestanten in Deutschland und Ungarn gerichtete Regierungstendenz die monarchischen Interessen der Dynastie ebenso, wie die civilisatorischen des Staates und der Einheitsbestrebungen auf das allertiefste geschädiget habe. Ohne die Religionskriege in Deutschland und Ungarn wären weder Frankreich noch die Türkei übermächtig geworden und hätte sich ein consolidirter Zustand der Gesittung und Macht um Jahrhunderte früher und zwar unter Habsburg's Scepter entwickelt. So ist es aber anders gekommen.

Digitized by Google

eine staatsrechtliche Stellung mit neuerdings verbürgten Rechten behaupten[1]).—

Im Eingange wird gesagt, daß die Stände zur Befestigung der dauernden Eintracht es für gerecht befunden haben die Religionsangelegenheiten innerhalb der Grenzen des Königreichs Ungarn auf den Stand der Gesetze vom Jahre 1608 und 1647 zurückzuführen und den Wortlaut des Wiener und Linzer Friedens zu erneuern; daher sie mit Zustimmung Sr. Majestät, trotz des Widerspruchs des katholischen Clerus und einiger Herrn des weltlichen Standes, welcher Widerspruch für immer ungiltig ist, beschlossen haben: daß

1. Unbeachtet aller früheren Bestimmungen, Artikeln, Privilegien, Resolutionen und Explanationen, von nun an die Religionsübung (der beiden evangelischen Confessionen) frei sein solle, mit dem freien Gebrauche der Kirchen, Thürme, Glocken, Schulen, Begräbnißplätze, für die Magnaten und den Adel, die freien Städte, Märkte und Dörfer im ganzen Lande. Niemand solle in dieser Freiheit unter irgend einem Vorwande durch Se. Majestät oder wen immer gestört oder gehindert werden.

2. Die Religionsübung sei nun überall eine öffentliche und da hiemit der Unterschied zwischen einer öffentlichen und Privat-Religionsübung aufhört, dürfen die Protestanten in Zukunft überall Gemeinden bilden, Prediger berufen, Kirchen, mit oder ohne Thürme bauen, Schulen gründen, ohne irgend einen Rekurs; die Kirchenplätze muß die Grundherrschaft oder die Commune anweisen, nur soll eine gemischte Comitatsdeputation ermitteln, ob die Steuerpflichtigen auch einen Prediger und Schullehrer zu unterhalten vermögen. —

3. Niemand, weß Standes er auch sei, darf zu Ceremonien der katholischen Kirche, insbesondere zum Meßopfer gezwungen oder zu Zahlungen unter diesem Titel verhalten werden.

4. Die Evangelischen sollen in Religionssachen nur von ihren Oberen abhängen und damit ihre kirchliche Verfassung gehörig gegliedert sei, wird Se. Majestät die Evangelischen noch ferner hören und jene Ordnung festsetzen, welche nach Zustimmung der Evangelischen weltlichen Standes und ihrer Geistlichen für die ihren Principien gemäßeste und zweckmäßigste erkannt werden wird. Den Evangelischen steht es frei, Berathungen zu pflegen und Synoden zu halten, nur müssen diese und die zu verhandelnden Gegenstände angezeigt werden; die Kanones solcher Synoden dürfen nur nach Erlangung der königlichen Sanktion als rechtskräftig angesehen werden.

---

[1]) Vergl. Irinyi az 1790/1: 26 vallás ügy törvény keletkezésének történelme Pest 1857; auch deutsch als: Geschichte der Entstehung des 26. Gesetzartikels von 1790/1 über die Religionsangelegenheit. Mit staatsrechtlichen Bemerkungen auf Grundlage des Wiener und Linzer Friedensschlußes von Josef Irinyi. Pest 1857; dann Geschichte der Generalsynoden beider evangelischen Confessionen in Ungarn vom Jahre 1791 von C. L. VI. Jena Doebereiner 1858. — Vergl. noch Hornyánsky „Protestantische Jahrbücher" Pest 1860. Seite 1 u. 133. Szeberényi az 1791 pesti ev. ág. hitv. zsinat története Pest 1869.

Digitized by Google

5. Die Protestanten dürfen Schulen jeder Art errichten, höhere jedoch nur mit königlicher Genehmigung; Lehrer, Professoren und Rectoren berufen und entlassen, und deren Anzahl vermehren und vermindern, Direktoren oder Curatoren für dieselben aus Leuten ihrer Confession erwählen, das Lehrsystem bestimmen,— wobei jedoch das jus supremae inspectionis des Königes gewahrt bleibt; die von Sr. Majestät in Folge der ständischen Vorschläge zu bestimmende Coordination der Schulen, ist auch auf die protestantischen Schulen, jedoch unbeschadet der Religionslehre, auszudehnen; den Studirenden steht es frei Unterstützungen zu sammeln und — ohne allen Anstand — ausländische Akademien zu besuchen; die theologischen und Religionsschriften sind von eigenen, durch sie zu bestellenden Censoren ihrer Confession durchzusehen, doch dürfen diese Bücher keine Schmähungen der katholischen Religion enthalten.

6. Stolagebühren und andere Zahlungen, welche die Evangelischen bisher an katholische Pfarrer und Lehrer, oder andere Diener der Kirche entweder im Barem, oder in Naturalien oder an Arbeit entrichteten, sollen in Zukunft ganz aufhören; bei Neubauten oder Reparaturen von Kirchen, Pfarrhäusern oder Schulen darf man von keiner der Gegenparteien Hand- und Zugarbeiten fordern, und die hierüber eingegangenen Contracte werden für null und nichtig erklärt.

7. Die evangelischen Seelsorger dürfen die Kranken und Gefangenen ihrer Confession immer und überall besuchen, zum Tode vorbereiten und die Verurtheilten zum Richtplatz begleiten.

8. Alle niedere und höhere Aemter sind ohne Unterschied der Religion zu besetzen.

9. Die Evangelischen sind von der katholischen Eidesformel freigesprochen.

10. Alle Fundationen der Evangelischen, welcher immer Art, sind unantastbar und dürfen ihrer eigenen Verwaltung unter keinem Vorwande entzogen werden; die etwa abgenommenen werden zurückgestellt.

11. Die Eheangelegenheiten der Evangelischen sollen durch ihre eigenen Consistorien entschieden werden; bis diese organisirt und die Grundsätze des Verfahrens festgestellt sind, werden die Civilgerichte der Comitate und freien Städte mit Appellation an die königliche und Septemviraltafel jene Angelegenheiten verhandeln; die Dispensation von verbotenen Graden ertheilt Se. Majestät; für den dritten und vierten Grad ist sie ein für allemal ertheilt.

12. Der Besitz der Kirchen, Schulen und Fundationen bleibt, uti possidetis. Gewaltsame Besitznahme wird mit 600 fl. bestraft werden.

13. Weil der Uebertritt von der katholischen Kirche zu einer anderen Confession den Prinzipien jener zuwider ist, so sind — damit dieß nicht „temere fiat," die Fälle Sr. Majestät zu berichten; auch wird die Verlockung zum Uebertritt zur evangelischen Kirche strenge verboten.

14. In Dalmatien, Croatien und Slavonien dürfen die Evangelischen weder Grund und Boden besitzen, noch ein Amt bekleiden; die dort etwas besitzen, sollen entschädigt werden; nur die Evangelischen in Nieder-Slavonien sollen nicht gestört werden; Handel und die Anlegung von Fabriken steht jedoch den Evangelischen auch in diesen Ländern frei.

Digitized by Google

15. Die gemischten Ehen sollen stets vor dem katholischen Seelsorger geschlossen werden; diesen Ehen unter irgend einem Vorwande Hindernisse zu bieten, ist verboten; die Kinder aus diesen Ehen sind so zu erziehen, daß dem katholischen Vater alle Kinder, dem evangelischen aber nur die Knaben in der Religion folgen sollten.

16. Die Processe der gemischten Ehen sind vor den katholischen Gerichten zu verhandeln.

17. Die katholischen Festtage sind durch die Evangelischen nur quoad forum externum zu begehen; im Hause dursen sie an denselben alle nicht mit Lärm verbundenen Arbeiten verrichten.

Zu dieser günstigen Gestaltung trug sehr viel bei die christliche und versöhnliche Stimmung vieler Katholiken, ja selbst katholischer Prälaten; doch gab es noch immer Beschwerdepunkte, welche ihre Lösung verlangten; der 3. Gesetzartikel von 1843/4 erklärte, daß die seit dem 15. März 1839 auch nur von einem evangelischen Seelsorger getrauten gemischten Ehen gültig seien; der confessionelle Uebertritt wird erleichtert. Der 20: 1848 erklärte die Rechtsgleichheit und Wechselseitigkeit der Confessionen. —

Der 4. Artikel des kaiserlichen Patents vom 29. November 1852, die Verordnung Haynau's vom 10. Februar 1850, die allerhöchste Entschließung vom 21. Juni 1854 und Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854 und nachgehende Ministerialbestimmungen, so die vom 2. September 1859 [1]) der absolutistischen Periode sind mehr vorübergehender Art gewesen [2]).

§. 16. Evangelische Kirchenverfaßungen in Ungarn (Schluß).

Die ungarische Kirchenverfaßung der Evangelischen hat ihren Ursprung und ein bedeutendes Element der Fortbildung in dem Patronatsrechte

---

[1]) In der Repräsentation der reformirten Syn.-Versammlung zu Debreczin vom 8. October 1859 gegen das provisorische Patent vom 1. September und die Verordnung vom 2. September 1859 (womit eine neue Kirchenverfaßung sollte octroyirt werden) heißt es bezüglich der ungarischen Gesetze von 1791 . . . „c) a budai zsinat Canonai a legtöbb felügyeleti jog, tekintetéből csupán a tanezés es helybenhagyas végett terjesztettek fel a Cs. Kir. Felség elébe; az 1790/1 26-dik törvényczikk 4-dik §-a is a Fejedelem részére csupán a superinspectiot és approbatiot tartja fen az alkotandó Canonok iranyában, de azt, hogy ha a Canonok az államhatalomnak nem tetszenek, hatalmában állana, zsinat nélkül, más elvu és tartalmu nyilt parancsot adni, sem a dolog természeteből, sem az eddig fen állott gyakorlatból, sem az 1790/1 törvényből következni nem lehet". — Vergl. noch Ballagi in Dessen Protestans egyh. és iskol. lap X. 1867. S. 641. A patens megszüntetetése.

[2]) Vergl. Borbis „Kirche Ungarns" Nördlingen 1861 Seite 474—478. Kuzmány „Urkundenbuch" Nro. 139. 140, und hier Seite 21 und 25.

Digitized by Google

der adligen Grundbesitzer und der städtischen Magistrate gefunden. Die zu Fraternitäten oder Contubernien zusammentretenden Geistlichen schloßen sich später in Senioraten oder Tractus zusammen, welche sich in weitrer Gliederung als Congregationen und (Partial-) Synoden[1]) vereinigten. Weltliche Patrone als „defensores", — (curatores, inspectores). —

Erst durch die Synoden zu Silein (1610) und zu Kirchdrauf (1614) — auf welchen Abgeordnete mehrerer Comitate und Städte erschienen — wurde diese Gestaltung in Kirchenordnungen[2]) mit dem Wirkungskreise von Superintendenten besser geregelt, und erhielt so die evangelische Kirche Augsburger Bekenntnisses sechs Superintendenzen, welche aber unter einander fast gar nicht verbunden gewesen sind.

Die Reformirten sammelten ihre bis dahin nur in einzelnen Tracten gültigen Canones[3]) auf der Synode zu Szathmár Némethi 1646 (Stefan Katona de Gele) und wurden diese — (nach Ueberprüfungen in Klausenburg 1647, in Weissenburg 1648 und 1649)— zu M.-Vásárhely 1649 vom siebenbürgischen Fürsten G. Rákóczy II. bestättigt[4]); die andern ungarischen Reformirten hielten sich zunächst an die Canones der Synode zu Komjati vom Jahre 1626[5]).

[1]) Erste Synode zu Erdöd 1545 unter dem Schutze Drágfy's (siehe hier vorige Note bei §. 15 S. 62). In der Zusammenkunft zu Ovár bei Szathmár 1554 wurde Demetrius Torday zum Superintendenten gewählt. — „Reformirte" Richtungen seit 1550 zu Torna u. s. w.

Für die Presbyterial-Synodalordnung sprechen sich aus Kovács „Egyházjog" 1870. Seite 107 im §. 141 und Kerkapolyi „Egyház-Alkotmány" 1860 Seite 46 „Presbyterirendszer" u. s.

[2]) S. Kuzmány „Urkundenbuch" Nro. 131. Ueber die Synodus Solnensis 1610 diebus 28—30 Martii, und über Synodus Szepes-Várallyensis 1614 diebus 22—23 Januarii, über das Consistorium Semptha viense 1622, Synodus Rosenbergensis 1707 (3—10 Apr.) und Synodus Pesthiensis 1791 (12 Sept. — 14 Octbr.) siehe die historica praefatio und canones in Szeberinyi „Corpus Synodorum" Pesthini 1848. Hernach vergl. Fabó u. A.

Das Semptauer Consistorium (1. September 1622) für Gömör, Honth, Nógrád, Vors, Neutra, Preßburg, Wieselburg, Comorn und Raab, sowie die Gegend am Neusiedlersee. (Synodalberathungen angeordnet). Zwei Presbyter dem Superintendenten für das Gerichtswesen beigegeben.

[3]) Im Jahre 1563 waren die Reformirten zu Tarczal, 1566 in Gönez zusammengetreten, wo sie zwölf eigne Glaubensartikel festsetzten und 1567 in Debreczin das Züricher Bekenntniß annahmen. Nach den Versammlungen zu Großwardein und Szikszó, verfaßten sie 1570 zu Csengér die ungarische (reform.) Confession. Synode zu Komjath 1626 mit eignen Canones (Kuzmány „Urkundenbuch" Nro. 133).

[4]) Siehe Kuzmány „Urkundenbuch" Nro. 134.

[5]) Das Kirchenregiment führten damals meist die Superintendenten oder Senioren in bischöflicher Weise, mit berathenden Synoden.

Digitized by Google

In den Zeiten spätrer Bedrängniße, als manche Kirche ihre Patrone und Defensoren verloren hatte, wählten die Evangelischen A. B. in ihrer Stelle Inspectoren, die Reformirten ebenso Curatoren.

Daneben entwickelte sich besonders seit 1711 in den einzelnen Gemeinden eine Presbyterialverfaßung, zumeist in Anlehnung an die städtischen Communitäten, wo die angesehnen und einflußreichen Mitglieder in Conventen erscheinen und das Kirchenregiment ausüben [1]). Das Institut der Curatoren und Inspectoren wird für alle Instanzen angenommen, nicht ohne Opposition innrer Kirchenkämpfe. Nach den Carolingischen Resolutionen 1731, 1734 [2]) waren es solche Männer, welche die Superintendenzen [3]) schützten und leiteten, so veranstaltete der kaiserliche Feldmarschall Beleznay eine Concentration aller vier reformirten Superintendenzen auf einem von ihm 1773 in Bugy zusammenberufnem Generalconvente; gleicher Weise berief der Freiherr Peter Jay die Evangelischen A. B. 1774 nach Pest und wurde von ihnen zum Generalinspector gewählt, dessen Pflichten und Befugniße festgestellt; daneben behauptete mancher Superintendent besonders der reformirte jenseits der Theiß eine episcopale Stellung, ohne consistorialen Einfluß sonderlich zu gestatten.

Eine allgemeine Synode kam 1791 zu Stande. Ihre Canonen hat zwar die Regierung weder bestättigt noch verworfen [4]); doch kamen die meisten kraft der eignen kirchlichen Amtsverwaltung als Instructionen zur Geltung oder wurden unter dem Namen einer Coordination eingeführt.

Die Localconvente [5]) — (mit dem Pfarrer oder Curator, —

[1]) Die Augsburger Confessionsverwandten zwischen Donau und Theiß treten 1707 in Rosenberg zusammen und setzten 25 Canones fest („Urkundenbuch" bei Kuzmány Nro. 136).

[2]) Kuzmány „Urkundenbuch" Nro. 133 und 137.

[3]) Schon damals läßt sich die spätre Abgrenzung der betreffenden Sprengel der 4 evangelischen Superintendenzen A. C. und der vier H. C. erkennen, indem für die betreffenden Districte Superintendenten gewählt worden sind. (Reformirten zu Bodrog Keresztur 1734, Andre zumal nach der Dopschauer Coalition 1743).

[4]) Kuzmány „Urkundenbuch" Nro. 137 und 138. Einfluß des Deputirten Ludwig Domokos und des polnischen Kirchengesetzbuches der Synode zu Wegrow vom Jahre 1780. —

Außer früher angeführten Werken von Irinyi u. A. s. noch Hornyánsky „Protestantische Jahrbücher" besonders im Jahrgang 1859 und 1860 Seite 98.

[5]) Es sind dabei zu unterscheiden: Muttergemeinden und Filialgemeinden (letztre gewöhnlich nur mit einem Schullehrer). Diesbezüglich sagt Kovács 1870 Seite 111: „A saját lelkészszel biró gyülekezetek anya- ha pedig saját lelkészük nincsen helyben, de tanitójuk van, leány- ha végre tanitójuk sincsen, fiókgyülekezeteknek neveztetnek. (Mutter-, Tochter- und Filialgemeinden).

Digitized by Google

bei den Evangelischen A. B. mit dem Inspector — als Vorsitzer[1]), mit erwählten Oeconomen, Cassieren, oder Kirchenvätern und andern Gemeindemitgliedern, gewöhnlich allen für die Kirche beisteuernden Hausvätern) — treten gegenwärtig (in Städten) als zwei zusammengehörige Körperschaften auf, nehmlich:

a) als Presbyterium, (unter dem Vorsitz des Inspectors, des Pfarrers oder Curators);

b) als die Gemeindeversammlung der Kirchenangehörigen[2]).

Mehrere Gemeinden bilden einen Tractus oder ein Seniorat. Bei den Reformirten präsidirt gewöhnlich der Senior oder als Vicepräses der (Unter-) Curator,— bei den andern Evangelischen der Seniorat sinspector und ist der Senior Copräses[3]). Dazu zuweilen auch Consenioren und Schuldechanten.

Alle Pfarrer und alle Weltlichen, welche erscheinen, haben bei den Evangelischen Augsburger Bekenntnisses Sitz und Stimme, bei den Re-

---

[1]) Bei den Evangelischen A. B. führt gewöhnlich der Inspector das Präsidium, bei den Reformirten meist der Ortspfarrer.

[2]) Statt der hie und da gebräuchlichen Selbstergänzung des Presbyteriums werden die repräsentativen Grundsätze auf der allgemeinen Synodalconferenz zu Debreczin 1860 angenommen.

Bei Abstimmungen sollen die Vorsitzer nur zur Entscheidung ihr Votum gebrauchen. Vergl. Z. 46 der Kirchenversammlung jenseits der Theiß April 1862, und Ballagi Protest. egyh. és iskol. lap. 1860. S. 139.

Kovács sagt: „Ezen kormányzat közege a reformáltaknál a presbyterium, az ágostai h. v. evangelikusoknál pedig a gyülekezeti közgyülés". — (Drei Jahre gilt das Wahlmandat. — Ausscheidung der Hälfte. — Bei den Augsburger Confessionsverwandten Theilnahme jedes zu Kirchenzwecken beisteuernden Mitgliedes).

Den Vorsitzer oder Stellvertreter wählen die Protestanten A. B.; bei den Reformirten ist's gewöhnlich der amtsälteste Geistliche.

Außer den Beamten des Kirchenraths (Presbyteriums) zählt dies mindestens 6 höchstens 60 Mitglieder. Gewöhnlich versammeln sich die Presbyterien alle Vierteljahre und üben ihr autonomes Wahl- und Verwaltungsrecht für die Gemeinde aus, die übrigens durch ihre größre Wahlversammlung ebenfalls auf Besetzung der Pfarrstelle und Andres Einfluß zu nehmen hat. Hiebei fällt die größre Befugniß bei den Reformirten in's Presbyterium, bei den Augsburger Evangelischen in die Gemeindeversammlung. —

[3]) Ueber Amtsbesetzung und Andres (tisztujitás) s. Révész Vélemény Debreczen 1857, Protest. és iskol. lap. 1861 Nro. 30. 37. 40. 42—44. 48. 50—51 und 1862 Nro. 11. 12. 15 und 16. Ueber das Verhältniß der evangelischen Geistlichkeit zu den Laien vergl. Hornyánsky „Protestantische Jahrbücher" Pest 1854. I. S. 416 u. a. O. — Eine Denkschrift (1859) von Richter in Dove' kirchenrechtlicher Zeitschrift I. Berlin 1861 Seite 138, dann Zeitschrift für „Protestant. und Kirche" N. F. Erlangen Bd. 39. S. 265.

Digitized by Google

formirten dagegen werden Tractualassessoren bestellt. — (Das Stimmrecht wird zuweilen als durch Instructionen gebundnes Votum im Namen der absendenden Gemeinde abgegeben, wo dann alle ihre Deputirten nur mit einer Stimme gezählt werden, oder mit soviel Stimmen als jede Gemeinde ordinirte Geistliche hat). — Die Seniorate haben für vorkommende Gerichtsfälle ein hiezu gewähltes Consistorium.

Die Senioren, Inspectoren, Curatoren, und andre Seniorats-beamte wurden hie und da auf Lebenszeit, oder auf 3, 4, oder 6 Jahre von den Gemeinden gewählt [1]).

Die Senioralconvente versammeln sich gewöhnlich dreimal im Jahre [2]).

Mehrere Seniorate bilden eine Superintendenz. In Ungarn haben die Evangelischen Augsburger Bekenntnisses vier, und ebenso die Reformirten vier Superintendenzen. Die Superintendenten und Superintendentialinspectoren (bei den Reformirten Obercuratoren) werden von allen Gemeinden auf Lebenszeit erwählt. Das Präsidium ist gewöhnlich gemeinschaftlich, doch präsidirt bei den Augsburgischen meist der Superintendentialinspector, bei den Reformirten aber nicht ein Obercurator, sondern der Superintendent.

Es erscheinen in den Superintendentialconventen [3]) gewöhnlich alle Senioren und Bezirkscuratoren (Inspectoren), Notäre u. s. w. dann

---

[1]) Ueber diese Restauration vergl. die autonomen Satzungen der Kirchenbezirke, jenseits der Theiß 18. Nr. vom 1. October 1861 und 1 Nr. vom 7. April 1864, diesseits der Donau Mai 1862 und jenseits der Donau 18. Mai 1864. (Siehe Protest. és iskolai lap 1862 Seite 710 und 1864 Seite 767).

[2]) Nach Kovács 1870 S. 114 sind Mitglieder: az esperes és segédgondnok, illetőleg az á. h. v. evangelikusoknál az esperességi felügyelő, mint elnökök, továbbá a jegyző, pénztárnok, számvevő, levéltárnok, ügyész, egyházmegyei különböző számu (6—12) törvényszéki biró (assessor), az iskolaigazgatók és (az á h. v. ev.-nál) a vizsgálók vagy iskolai felügyelők (dékánok), végre minden egyházmegyei gyülekezeti lelkipásztor és gondnok, illetőleg felügyelő s' a presbyteriumok, illetőleg áz á h. v. ev.-nal a gyülekezetek által választott képviselők. —

[3]) Auch Generalsynoden genannt (egyház kerületek). Kovács sagt: ennek rendes tagjai: a superintendens, és főgondnok (Obercurator), illetőleg kerületi felügyelő (Inspector), mint elnökök, továbbá az egyházmegyék elnökei és képviselői, az egyházkerületi egyházi és világi fő -és aljegyzők, a pénztárnok, számvevő, levéltárnok, ügyész, a főiskolák tanárkarának egy küldötte az á. h. v. ev.-nál ezenkivül a főiskolák felügyelői, ugyancsak a főiskolák és a gymnasiumok igazgatói valamint a kerületi törvényszékek birái és a szab. kir. városi gyülekezetek elnökei és képviselői is. — Die Beamten (Notäre, Cassiere ꝛc.) werden gewöhnlich auf Lebenszeit gewählt. — Vergl. über közgyülések 1868 in Ballagi Protest. egyh. és isk. lap. S. 767, 795, 898, 1201, 1312, 1314, 1417, 1448 u. s. w.

Digitized by Google

meistens je ein geistlicher und weltlicher Abgeordneter aus den einzelnen Kirchenbezirken oder Senioraten, — oder statt letztrer die (reformirten) Tractualassessoren. (Dazu Schriftführer, Perceptoren, Cassiere und Lehrkörperabgeordnete).

Diese Convente bestellen Consistorien und sind diese bei den Reformirten auch Superintendentialgerichte.

Die Protokolle werden in Ungarn vorerst der politischen Landesstelle (Statthalterei, Ministerium) mitgetheilt (bei den Evangelischen A. B. auch dem Generalinspector) und dann den Senioren und Pfarrern zur Darnachrichtung mitgetheilt.

Die Evangelischen A. B. haben ferner einen Generalconvent (und Generalinspector) aller 4 Superintendenzen, ebenso die Reformirten, doch diese ohne Generalcurator (dafür der älteste Obercurator) und seltner und nur mit begutachtender Wirksamkeit. Als Mitglieder erschienen die Deputirten der Superintendentialversammlungen [1]), doch hatten auch andre Erscheinenden Sitz und Stimme, ohne ausgeschlossen zu werden. Dabei waren aber Entscheidungen und Beschlußfassungen der Generalconvente auch oft willkürlich proclamirt oder von unsichrer Wirksamkeit.

Die kirchliche Eintheilung [2]) war und ist diese:

A. Bei den helvetischen Confessionsverwandten:

I. Die Superintendenz diesseits der Donau, mit den Senioraten von 1) Kecskemét, 2) Solth, 3) Tolna, 4) Pest, 5) Vértesallya, 6) Unter-Baranya, 7) Ober-Baranya, 8) und mit dem äußern Sümegh'er Seniorat.

[1]) Kovács (1870) S. 118 sagt von den Reformirten: „Tagjai: a superintendensek, főgondnokok és az egyházkerületi gyülések által választott különböző számu egyházi és világi képviselő. Az egyetemes értekezlet tanácskozás alá veszi az egyház legfontosb ügyeit; de határzatai csupán javaslati erővel birnak (haben nur das Ansehn von Gutachten) és az egyházkerületek önkormányzatát nem érintik" berühren nicht die Autonomie der Superintendentialkreise); von den Evangelischen A. B.: „A magyarhoni á. h. v. 4 egyházkerület azonban, mint egyházegyetem hatóságát az egyetemes gyülés által gyakorolja. Az egyetemes gyülés tagjai: az egyetemes egyházi és iskolai felügyelő (Generalinspector), választatik élethossziglan az egyházak szavazatai által, és a hivatalában legidősb superintendens, mint elnökök; továbbá az egyházi és világi jegyzők, az egyetemes ügynökök, pénztárnok, számvevő, levéltárnok, mind a négy egyház kerület elnökei és a kerületekből küldendő határzatlan számu képviselő, kiket az illető kerület lát el vitelbérrel és napidijjal".

[2]) Es sind beiläufig Augsburger Confessionsverwandten in 4 Superintendenzen (41 Senioraten und etwa 600 Gemeinden) nahezu 900,000 Seelen; Helvetisch-Reformirte in 4 Superintendenzen (38 Senioraten und etwa 1430 Gemeinden) mehr als 1½ Million Seelen. Mit andren protestantischen Religionsgenossenschaften (Unitarier u. s. w.) ist die Gesamtzahl in Ungarn 3 Millionen Seelen (Ungarn, Slaven und Deutsche). —

Digitized by Google

II. Die Superintendenz jenſeits der Donau, mit dem 1) Barſcher Seniorat, 2) Dregel-Palanker, 3) Komorner, 4) Mezöföld'er, 5) Örſéger, 6) Papa'er, 7) innren Sümegh'er, 8) Totis'er und 9) Weßprimer Seniorat.

III. Die Superintendenz dieſſeits der Theiß: mit den Senioraten 1) dem Abauy'er, 2) Unter-Borſod'er, 3) Ober-Borſod'er, 4) Gömör'er, 5) Torna'er, 6) Ungh'er, 7) Unter-Sempliner und 8) Ober-Sempliner Seniorat.

IV. Die Superintendenz jenſeits der Theiß: mit dem 1) Nagy-Bánya'er Seniorat, 2) Békés-Banater, 3) Bereger, 4) Biharer, 5) Debreczin'er, 6) Érmelléker, 7) Heves'er u. Groß-Kunſag'er, 8) Groß-Karoly'er, 9) Marmaroſch-Ugocsaner, 10) Unter-Szabolcs'er, 11) Ober-Szabolcs'er, 12) Nagy-Salonta'er und 13) Szathmár'er Seniorat.

B. Bei den Augsburger Confeſſionsverwandten:

I. Die Superintendenz dieſſeits der Donau, mit dem 1) Arvaer Seniorat, 2) Liptau'er, 3) Wieſelburger, 4) Neutra'er, 5) dem Seniorat der Stadt Preßburg, 6) dem des Preßburger Comitats, 7) Trentſin'er, und 8) Thurcócz'er Seniorat.

II. Die Superintendenz jenſeits der Donau: mit dem 1) Ober-Oedenburger Seniorat, 2) Unter-Oedenburger, 3) Ober-Eiſenburger, 4) mittlerm Eiſenburger, 5) Kemenesalja'er, 6) Weßprimer, 7) Raaber, 8) Gran-Stuhlweiſſenburger, 9) Salader, 10) Schümegher, 11) Tolna-Baranya'er, und dem 12) Seniorate der königl. Freiſtädte Raab, Komorn, Güns, Ruſt und Oedenburg.

III. Die Superintendenz des Montandiſtricts, mit dem 1) Bács-Sirmier Seniorat, 2) Banater, 3) Bárs'er, 4) Békés'er, 5) dem Seniorat der Städte Ofen-Peſt, und Waitzen (Peſt deutſche Gemeinde über 10,000, ſlaviſche faſt 2000 und ungariſche mehr als 1000 Seelen); 6) mit dem Seniorat des Peſter Comitats, 7) Honth'er 8) Neograd'er, und 9) Sohler Seniorat.

IV. Die Superintendenz des Theißdiſtricts, mit dem 1) Seniorat der VI. königl. Freiſtädte Bartfeld, Eperies, Kaſchau, Kesmark, Leutſchau und Zeeben, 2) das Seniorat der XIII. Städte Bela, Durlsdorf, Felka, Igló, Leibicz, Maierhöfen, Matzdorf, Menhardsdorf, Wallendorf, Poprad, Rißdorf, Georgenberg, Michelsdorf, Kirchdrauf, Eisdorf; 3) das Seniorat der VII. Zipſer Bergſtädte: Gölnitz, Krompach, Einſiedel, Schwedler, Stroß, Schmöllnitz und Wagendrüſſel; 4) das Tátraalja'er Seniorat, 5) Gömör'er, 6) Kleinhonther, 7) Semplin-Sáros'er und 8) Hegyalja'er Seniorat.

Digitized by Google

§. 17. Evangelische Kirchenverfaßungen in Siebenbürgen (Einleitung).

Viel weniger den Kämpfen um ihre Existenz ausgesetzt, hat sich in Siebenbürgen die evangelische Kirche, oft im Anschluße an bisherige Einrichtungen [1]), so besonders bei den Sachsen, welche nur die bestehenden eignen Institutionen (nach Bekenntniß und Satzung) verbesserten, hat sich hierzulande die evangelische Kirche ausgebreitet.

Hat es auch später nicht an verschiednen Angriffen gefehlt [2]), sind doch in der sogenannten Fürstenperiode, keine Verfolgungen vorgekommen, wo meist protestantische Fürsten das Land regierten, und die siebenbürgischen Religionargesetze die Freiheit des Bekenntnisses den vier recipirten Religionen verbürgten [3]) und auch den geduldeten, jedoch ohne Zugeständniß politischer Rechte, die freie und öffentliche Religionsausübung gestatteten. Im vorigen Jahrhundert dagegen hat die ungarische Kirchengeschichte auch in Siebenbürgen ein mit sanftern Mitteln auftretendes Nachspiel gehabt [4]); sind hie und da Kirchen und Schulen der Protestanten in den Besitz des katholischen Clerus gekommen, wurden Convertiten und Anhänger der begünstigten Kirche nicht selten durch Aemter-, Titel- oder Güter-Verleihungen ausgezeichnet [5]), Protestanten aber auf die eigne Hilfe angewiesen und sehr selten von Staatswegen unterstützt, während dies der gegnerischen Kirche und Schule sehr oft zu Gute gekommen ist.

---

[1]) Vergl. meinen Aufsatz über Kirchengeschichte in den „Oesterr. Literaturblättern" (Wiener Zeitung) Nro. 23 und nachfolgende vom Jahre 1857 und kirchengeschichtliche Mittheilungen in Geschichtswerken. Hervorzuheben: Das Schriftchen: Teutsch Die Reformation im Siebenbürger Sachsenland 4. Aufl. Kronstadt 1865. Vergl. noch Schenkel's Zeitschrift X. Bd. 1869 S. 405—412 und XI. 1870 S. 123 u. dgl. Mittheilungen auch a. O. mehr.

[2]) Vergl. kirchengeschichtliche Werke, wozu auch die in meiner Sieb. Rechtsgeschichte I. Bd. 2. Aufl. S. 335—338 angeführten gehören, welche Daten hier mitzubeziehen sind und da dort vom Verfaßer selbst angegeben, hier nicht nochmals wiederholt werden.

[3]) Schon 1557 beschließt der Thorda'er Landtag: „ut quisque teneret eam fidem; quam vellet."— 1563: „ut unusquisque eam, quam maluerit religionem et fidem amplecti possit" und der Schäßburger Landtag 1564 sagte: „quilibet eam, quam maluerit, religionem amplecti valeat et neutra partium alteri damno impedimentoque esse aut injuriam inferre debeat." —

[4]) So die Jesuiten-Umtriebe unter Sigismund Bathory, Basta's Auftreten u. dgl. m. auch in spätrer Zeit. —

[5]) Befehle dieselben in die Communitäten und Magistrate aufzunehmen und a. m. Vergl. z. B. Daten in meiner Siebenb. Rechtsgeschichte 2. Aufl. I. Bd. S. 443 Note, S. 449 u. a. O.

Digitized by Google

Auch verlangte die Autonomie der evangelischen und unitarischen Kirchen, daß nicht etwa dieser Art ein Einfluß auf ihre innre Gestaltung genommen werde, sondern diese völlig ihnen selbst überlassen bleibe. [1])

Trotz der Anerkennung dieses obersten Grundsatzes, haben doch Monarchen und Landesbehörden wiederholt Acte vorgenommen, wo gleichsam das höchste Patronatsrecht der Mächtigen Bestimmungen getroffen hat, die man sonst als nicht zum Hoheitsrechte der Krone gehörige betrachtet, und den eignen Wirkungskreis für sich in Anspruch genommen hat.[2])

Galt es doch, da die Beamten meist der evangelischen Kirche angehörten und aus der politischen Landstandschaft hervorgegangen waren, als in dem Wesen consistorialer Verfaßung gelegen, daß die von den (meist evangelischen) Körperschaften gewählten politischen Amtswürdenträger, auch zugleich die natürlichen Vertreter und Verwalter der ihres Schutzes bedürftigen Kirche sein sollten. (Jus advocatiae?)

Die Evangelischen der helvetischen Confession wurden übrigens, wie auch in ungarischen Gegenden, besonders an der Theiß, nach einem mehr bischöflichen Systeme regiert. Ihr Superintendent übte Episcopal-Rechte aus, daneben die Grundherren (Edelleute und Städte) ihre Patronatsbefugnisse.

Im Jahre 1682 setzte Fürst Michael Apafy aus fünf fürstlichen Räthen, dem Superintendenten (Bischof), und vier geistlichen Beisitzern (zum Theil Professoren zu Enyed) ein Obercuratorium ein, (Supremum Curatorium decemvirale [3]), welches 1709 in ein Oberconsistorium umgestaltet wurde, welches die drei höchsten Staatsdignitäre und

---

[1]) Schon 1553 hatten die Evangelischen A. B. ihren ersten Superintendenten gewählt. (Siehe Teutsch Geschichte der evangel. Bischöfe im statistischen Jahrbuch). Erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts traten eigne „Consistorialcongregationen" zusammen, welche 1754 und 1764 tractatenmäßig festgesetzt, 1783 höhern Orts bestättigt, zur Consistorialverfaßung von 1807 führten. Vergl. Christ. Heyser Die Kirchenverfaßung der A. C. Verwandten im Großfürstenthum Siebenbürgen Wien 1836; Joseph Salomon De statu ecclesiae evang. reformatae in Transsilvania Commentatio. Claudiopoli 1840; Székely Sándor Unitária vallás történetei Erdélyen Kolo'svártt 1839.

[2]) Hieher gehört, daß die von den siebenbürgischen Fürsten bestättigten Katona-Geleji'schen Canonen landesfürstlich für die reformirte Kirche als Gesetz anbefohlen worden sind; später wurde dieser Vorgang zu nicht verfaßungsmäßigen Ordonanzen mißbraucht. Doch hatte Jenes der siebenbürgische Fürst als Reformirter gethan, kraft des höchsten Patronatsrechtes, und nicht vermöge seiner Hoheitsrechte.

[3]) Vergl. Dósa „Az erdélyhoni ev. ref. egyházi jogtana (1863) Seite 173 über Curatoren: a) az egyház fögondnokairól und b) az iskolák gondnokairól, c) az egyházmegyék gondnokairól, d) az ekklézsiai gondnokokról.

Digitized by Google

der Superintendent ausmachten und das durch die Tractual-Curatoren und geistlichen Senioren (Dechanten) verstärkt werden konnte.

Die Synode selbst umfaßte bei beiden evangelischen Kirchen gewöhnlich alle geistlichen Amtswurdenträger, wozu die Reformirten ihre Curatoren und Patrone beizogen (oder Oberconsistorial-Commissäre); die Evangelischen A. B. aber in der weltlichen Universitat (der Vertretung des politischen Sachsenlandes) den andern Mitfactor (altera pars) für das oberste Kirchenregiment als berufen und wirksam erachteten.

Im Jahre 1713 beschränkten die Reformirten die Anzahl der vollzähligen Kirchenvertretung, welche eigentlich — „universi proceres, praenobiles reformatae religioni additi, quin et nobiles e comitatibus et sedibus siculicalibus, — atque — omnes V. D. ministri fidelissimi“ — umfaßte, auf 50 Mitglieder, nämlich auf die 4 Ober-Curatoren, den Superintendenten, 21 weltliche und 21 geistliche Beisitzer, endlich 4 Schriftführer. Als im Jahre 1791 der Sitz des Guberniums von Hermannstadt nach Klausenburg verlegt wurde, kehrte man wieder zu einer Einrichtung zurück, wornach Oberconsistorium [1]) und Synode sich besonders versammelt haben und namentlich das erstre — gebildet zumeist durch die ihrer äußern Stellung nach hervorragenden Anhänger des Glaubensbekenntnisses (Gubernialräthe, Obergespane [2]) — das oberste Kirchenregiment ausübte, während die mehr geistliche Synode, zumeist durch die Dechanten und Notare (Synodici) der einzelnen Districte (18 Senioratе) vertreten, zu Vorschlägen aller Art berufen erscheint und mithin gesetzgeberische Acte vorbereitet und Verwaltungsmaßregeln —(provisorisch[3])— vollzieht. (Disciplinargewalt, Theologenprüfung durch den Professorcommissär, Ehegerichtsurtheile u. dgl. m.)

---

[1]) Vergl. bezüglich der 1833-er Organisation Dósa „Egyházjogtana“ (1863) Seite 209.

[2]) Gewöhnlich waren es die ersten vier Obercuratoren und der Superintendent, welche die delegirte permanente Oberbehörde bildeten und durch Ernennung (oder Candidation) des Obernotärs zugleich denselben als Nachfolger des Superintendenten bestimmten. — Verfassungskämpfe (besonders 1829). Siehe die k. Resolution vom 1. Mai 1836, welche die Ansprüche der Kirche (der Geistlichkeit) zur Superintendentenwahl zurückwies; deßhalb aber den Streit nicht dämpfte. Neuere Zeit hervorzuheben: 67. Punkt der Synode vom Jahre 1862, Punkt 71: 1864 (gegen bezüglichen Maroser Protest); Punkt 59: 1865, Punkt 12: 1866 (Oberconsistorium candidirt der Synode zur G.-Notärswahl 4 Candidaten) u. a. m.

[3]) Die Synodalprotokolle wurden nehmlich dem Oberconsistorium unterbreitet, welches sie mit Bemerkungen versehen hat, die als Gutheißung oder auch Abänderung und Nichtzulassung aufzutreten pflegten. —

Digitized by Google

Auch bei den Evangelischen des Augsb. Bekenntnisses hatten ähnlicher Weise die Capitel[1]) und die aus den Vorstehern der geistlichen Capiteln (den Dechanten, Senioren, Syndici) gebildete Synode einen ähnlichen Wirkungskreis, doch fiel das Kirchenregiment selbst in die Befugnisse der Consistorien, die sich nach den drei Stufen (besonders seit 1807[2]) gliederten und mehr und mehr die Anordnung des ganzen Kirchenwesens — mit Ausnahme der Pastoral-Angelegenheiten, gewißer vermögensrechtlicher Fragen und der Ehegerichtspflege, welche (letzre bis zum laufenden Jahre) dem Clerus überlassen blieben[3]) — an sich brachten, nehmlich:

[1]) Es sind gewesen und gegenwärtig als „Pastoralconferenzen" (ohne kirchenregimentliche Functionen) nachfolgende:

1) Das Mediascher Capitel, dessen Dechant, (als ehemaliger katholischer Collector) Generaldechant genannt wird; (s. Theil-Werner „Urkundenbuch"); 2) das Hermannstädter Capitel, dessen Dechant (als ehemaliger eremter kathol. Probst) gewiße bischöfl. Vorrechte behauptete — (vergl. Schaser „Geschichte des Hermannst. Capitels" Hermannst. 1848); 3) das Burzenländer oder Kronstädter Capitel, ebenfalls mit ehemaligen (kathol.) Prärogativen. (Vergl. J. Trausch „Geschichte des Burzenländer Capitels" Kronstadt (Magazin) 1852 und Desselben „Beiträge zur Reformationsgeschichte von Kronstadt" Kronstadt 1865 u. a.) 4) das Bistritzer Capitel, 5) Unterwälder oder Mühlbächer, 6) Kisder (oder Schäßburger), 7) Kosder (oder Repser), 8) das Schelker, 9) das Schenker, 10) das Leschkircher, 11) das Vogeschdorfer 12) das Volkatscher, 13) das Reener, 14) das Laßler, 15) das Tekendorfer und 16) Schogener Capitel (und dazu die Surrogatien).

[2]) Vergl. in „Handbuch für die evangelische Landeskirche" (Hermannstadt 1859) folgende Rechtsquellen:

1) Gesuch des Oberconsistoriums der evangelischen Landeskirche A. C. um allh. Bestättigung der beiliegenden Kirchenverfaßung vom 23. Mai 1851; 2) Provisorische Vorschrift von 1854 und 3) Erlaß des Ministeriums von 1855 (beide nur als Vorlagen betrachtet, sonst rechtlich unwirksam); 4) die im Jahre 1807 Allerhöchst genehmigte Vorschrift für die Consistorien nebst dem Bestättigungsdecrete vom 20. Februar 1807 Gubernialzahl 2335: 1807. 5) Oberconsistorialerläße, so die Visitationsartikel von 1818, Instructionen; 6) die den Domesticalconsistorien ertheilte Instruction vom Jahre 1818 u. a. m. 10—15) Candidations- und Wahlnormen für die Pfarrerswahlen von 1819 und 1837 und dann andre Actenstücke und Gesetzartikel (von 1752, 1791).

[3]) In dieser Beziehung sehr lehrreich die letzten Synodalverhandlungen gedruckt als „Verhandlungen der Generalsynode der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen 1870" (Protokoll der auf den 9. Juni 1870 nach Hermannstadt berufnen Generalsynode). Daselbst von bedeutsamen Werthe Seite 34 bis 44 „Einige Züge aus dem Lebensbild unsrer Synode im letzten Jahrhundert" (Rede des Superintendenten Teutsch zur Eröffnung besagter Synode). Verschiedne Sammlungen von Synodalacten siehe in Manuscripten des jetzt in Hermannstadt befindlichen Superintendentalarchivs; ein derartiger Codex bei Herrn Archivar Wenrich k. k. Hauptmann in Pension, dann in bezüglichen Abhandlungen von Soterius, und Andern in der Br. Brukenthal'schen Bibliothek.

Digitized by Google

1. Das Orts- (oder Local-) Consistorium, bestehend unter dem Vorsitz des Pfarrers — (in Städten unter dem des ältesten weltlichen Consistorialis) — aus den evangelischen Mitgliedern des Dorfsamtes und dem Wortmanne (aus Altschafts- oder Communitätsmitgliedern); oder in Märkten und Städten aus den betreffenden Stuhls- und Stadtbeamten, dem Orator und etwa einem Communitätsausschuß von 4 Mitgliedern.[1])

2. Das Domestical-Consistorium (des betreffenden politischen Kreises), an dessen Spitze neben dem Kreis-Oberbeamten der Dechant und Senior des Capitels erscheinen und alle höhern Kreisbeamten evangelischer Religion zugezogen wurden.[2])

3. Das Ober-Consistorium gebildet aus den jeweiligen evangelischen Räthen und Secretären der Landesstellen und den gleichen Rang habenden[3]) Municipal- (und Staats-) Beamten, dann den evangelischen Mitgliedern der sächsischen Nations-Universität[4]); wozu der Superintendent als zweiter Vorsitzende, Geistliche beiziehen konnte, der Generaldechant und Generalsyndicus (von Mediasch), der Dechant und Senior des Hermannstädter Capitels, sowie der Stadtpfarrer und als zweiter Actuar der Stadt-

---

[1]) Siehe das 1859 gedruckte „Handbuch" Seite 72.

„Die Zusammenkünfte werden auf dem Pfarrhofe gehalten, ordentlich den letzten Sonntag jedes Monats. — Das Archiv wird auf dem Pfarrhofe aufbewahrt und der Pfarrer besorgt die Registratur desselben, sowie er die Erhibitur- und Expeditionsprotokolle führt.

Ohne Einwilligung des Pfarrers kann kein Beschluß stattfinden; mithin kann die Stimmenmehrheit der weltlichen Individuen zwar einen Antrag des Pfarrers aufhalten und ablehnen, aber demselben nichts aufdringen".

[2]) Dem Wortlaute nach: „Bei selben hat:

a) das Personale zu bestehen aus den Evangelischen Stuhls- und Districtsbeamten, dem Dechanten und Senior des Capitels, dann dem Pfarrer des Hauptorts — — —

b) das Präsidium hat der ältere Consistorialis ohne Unterschied des Standes und das Protokoll der evangelische Notarius . . . zu führen; die Schreibereien aber sind durch den Caplan oder Schulrector des Consistorialortes zu bestellen".

[3]) Während der 50-er Jahre dieses Zeitalters, wo auch der Verfaßer als Professor (und Referent) in das Oberconsistorium gehörte, wurden, um einen vulgären Ausdruck zu gebrauchen, alle „goldnen Krägen" (d. h. von der VIII. Diätenclasse der evangelischen Beamten aufwärts) in das Oberconsistorium berufen, so daß ich oft Sitzungen beiwohnte, wo die Anzahl der Weltlichen jene der Geistlichen fast um das Zehnfache überstiegen hat.

[4]) Das Präsidium hat der anwesende älteste Gubernialrath oder in Ermangelung derselben, der im Rang vorgehende Assessor ohne Unterschied des Standes zu führen.

Ansagung der Sitzungen für die weltlichen Mitglieder vom rangältesten Assessor, für die geistlichen vom Superintendenten.

Digitized by Google

prediger von Hermannstadt die gewöhnlich Berufnen waren, übrigens alle Dechanten oder ihre Vertreter hätten Sitz- und Stimmrecht ausüben dürfen.[1])

Erst seit den letzten zehn Jahren versuchte man das Kirchenregiment von dieser mehr der politisch-ämtlichen Stellung angehörigen Vertretung zu befreien und auf eignem Boden die entsprechende Repräsentanz herzustellen.

Es ist dies in der evangelischen Kirche A. B. geschehen hauptsächlich auf Grund einer von Vertrauensmännern begutachteten Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. December 1860, welche nach den Beschlüßen des Landesconsistoriums vom 24. Mai 1861 und denen der Landeskirchenversammlung aus dem Jahre 1862 näher ausgeführt [2]), als „Provisorische Bestimmungen für die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche A. B." zur Geltung gebracht worden sind.

Die nachfolgenden Landeskirchenversammlungen, — von denen die sechste 1870 abgehalten wurde — haben diese Verfaßung weiter ausgeführt und wurde ein Text derselben Hermannstadt 1870 herausgegeben [3]).

Die reformirte Kirche versuchte durch verschiedne Synodalbeschlüße zu einem ähnlichen Ziele zu gelangen; was ihr 1861—1862 bezuglich der

[1]) Im Punkt e hieß es: „Die Bestellung eines permanenten delegirten und repräsentirenden Oberconsistoriums für die currenten Geschäfte des ganzen Jahres, welches allerdings nothwendig ist, müsse ordentlich aus den zu Hermannstadt wohnenden Mitgliedern desselben bestehen; doch sollen auch die zufällig anwesenden auswärtigen Mitglieder immer zugezogen und in bedeutenden Fällen selbe, soviel als möglich entweder einberufen oder deren Rath schriftlich eingeholt werden".

Dies delegirte Oberconsistorium war regelmäßig das fungirende und da es die Universitätsbeamten und den Sitzungssaal der Universität und andre dortige Localitäten benützte, konnte es mit verhältnißmäßig sehr geringen Kosten die Kirchenverwaltung besorgen. Aehnlich bei den Domestical- und Localconsistorien, wo man Ueberzahl der Geschäfte, Auslagen und allzuviele archivarische Obsorge scheute.

[2]) Vergl. noch die „Denkschrift über die Angelegenheit der Verfaßung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen". Hermannstadt Closius'sche Erbin 1861 (von Rannicher). Sehr lesenswerth.

Ferner über die Rechtslage der evangelischen Landeskirche bedeutsame Mittheilungen in Hornyánsky „Protestantische Jahrbücher" Pest 1856. III. Seite 275—285. Teutsch in Dove' „Zeitschrift für Kirchenrecht" Tübingen 1863. III. Seite 1—30 u. dgl. a. m. und hier erste Note zu §. 17.

[3]) Der Titel lautet: „Verfaßung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen" herausgegeben vom Landesconsistorium. Hermannstadt 1870 (Verlag des Landesconsistoriums). In Commission bei Franz Michaelis. Dazu die andern Veröffentlichungen, besonders „Verhandlungen der sechsten Landeskirchenversammlung 1870" und „Gesetze der evangelischen Landeskirche vom Jahre 1870". (Gedruckt Hermannstadt 1870 Drotleff).

Digitized by Google

Presbyterien [1]), 1866 bezüglich der Bezirkskirchengemeinden theilweise gelungen ist [2]), — bezüglich der dritten Instanz aber erst jetzt zur Durchführung gelangen soll. (Siehe das Gesetz vom 20. April 1871).

In der unitarischen Kirche sind diese Bewegungen noch nicht zum Durchbruche gelangt; im Allgemeinen aber ein Entwicklungsgang wie in der reformirten Schwesterkirche, wahrzunehmen [3]).

§ 18. Fortsetzung. — Die reformirte Landeskirche in Siebenbürgen. [4])

Das Oberconsistorium der helvetischen Confessions-Verwandten in Siebenbürgen, (welche dem magyarischen Stamme angehören), besteht gegenwärtig auf Grund früherer Bestimmungen [5]) und der Regelung seit 1827 und 1833 aus allen höhern Amtswürdenträgern dieser Confession, welche meist zugleich Obercuratoren der Landeskirche oder der (Tractual-) Bezirkskirchen sind, oder als Curatoren der höhern Schulanstalten (Collegien) miteinberufen werden, aus dem Superintendenten, dem Generalnotär und Generaldirector, aus den Dechanten (Senioren), Notären und Directoren der Tracte, sowie aus Professoren, den eignen Beamten, Schriftführer, Cassier, — kurz aus allen irgendwie in der Gesammtkirche hervorragenden Beamten — und tritt gewöhnlich zusammen, entweder als:

---

[1]) Vergl. aus den Synodalprotokollen besonders Punkt 108 vom Jahre 1860, dazu die Bemerkungen (Bestättigung) des Oberconsistoriums am 28. und 29. Juli 1861 und nachfolgende.

[2]) Abgesehn von den im folgenden §. und Excurse angeführten Synodalpunkten und Canones, vergl. Névkönyv az erdélyi ref. anyaszentegyház számára 1871. 14-dik évfolyam Kolozsvártt 1871 und vorhergegangne.

[3]) Mit Rückbeziehung auf die bereits angeführten Literaturwerke vergl. noch: Keresztény magvető (Szerkesztik és kiadják Buzogány Áron és Ferencz József) Kolozsvártt seit 6 Jahren, besonders IV. Bd. 1868 (I. Bd. erschien 1861, II. 1863, III. 1867, VI. Bd. 1871) u. s. w. Dazu die Druckwerke: Unitarius káté (von Ferencz Jósi gedruckt 1864), Katechesis (1854). A keresztény vallás elemei (1857), Szent történetek von Simén Domokos (für unitarische Schulen 1864), Énekes könyv (Gesangbuch 1865), Az unitáriusok háromszázados ünnepelyének emléke (1868) u. dgl. m.

[4]) Vergl. Dósa Elek „Az erdélyhoni evangelico-reformatusok egyházi jogtana". Pest 1863.

[5]) Vergl. 12. Canon. Die generalis congregatio politico ecclesiastica zu Enyed 1688; seit 1709 (in Hermannstadt) das supremum consistorium.

Dasselbe hat schon seit diesem Jahre und seit 1713 die Rechte des Kirchenregiments in höchster Instanz ausgeübt (ohne höhre Bestättigung seiner Beschlüße) denn: auctoritas altefati consistorii plena et indisputabilis est, in omnibus ecclesiasticis et ecclesiastico-politicis difficultatibus et litigiis, coram eodem assumendis ventilandis et determinandis". —

Digitized by Google

1. plenum consistorium (egyházi főtanács telyes gyülése), welches besonders seit den Beschlüßen von 1827 jährlich einmal, gewöhnlich Donnerstag nach Ostern (Oberconſ.-Zahl 252 : 1846), unter dem Vorſitz des hiezu gewählten ersten Obercurators ſich verſammeln ſoll.[1])

Alle, welche ſogenannte Cardinalämter haben (bis herab zu Ober- und Königsrichtern) ſind unzweifelhaft ſtimmberechtigt. [2])

2. consistorium permanens, welches die in Klauſenburg lebenden Mitglieder zu bilden pflegen.

(Siehe Reformvorſchläge ſeit den Dreißiger Jahren und im nachfolgenden Excurſe. [3])

Daneben beſteht die Geiſtlichkeitsſynode.

Dieſe pflegt zumeiſt kirchliche Berathungen. Der Biſchof, der zu ſeinem Nachfolger beſignirte Generalnotär [4]), der Generaldirector, die De-

---

[1]) Nach Dósa ſind die Glieder: 1) elnöke (deſſen Vorſitzer), egyik azon világi főgondnokok (generalis Curator), kik az 1827-ik évi szervező gyülés határozata következtében, a tagok szavazatai többsége által szoktak kijeleltetni állandó hivatalukra. Weiter erwähnt derſelbe den geiſtlichen Stand az egyházi rend, welche nehmlich Synodalmitglieder ſind und dann die Magiſtrate und Patrone: a vallásunkon lévő külső fő- és utána való magistratusok és patronusok; über deren Abſtimmungsrechte jedoch Zweifel obwalteten und ſchon ſeit 1791 Kämpfe ſtattgefunden haben. (1833 und 1836 Oberconſiſt.-Zahl 429).

[2]) Dósa führt weiter als Mitglieder an: 3) Az enyedi-, kolosvári-, m.-vásárhelyi-, sz.-udvarhelyi- főiskolák, szászvárosi-, zilahi-, és sepsi szt.-györgyi- gymnasiumok fő- és algondnokai s rendes tanárai (Curatoren und Profeſſoren der Gymnaſien); 4) Az elősoroltakon kivül részt vehetnek, az egyházi főtanács egyébiránt is nyilvános gyüléseiben több hitünk sorsosai is (andre bernfne Theilnehmer), de csak consultativum votummal birnak (1827 : 168 sz. e. r.)

[3]) Abgeſehn von der dem kirchlichen Leben nicht, ſondern mehr der politiſchen Stellung, angemeſſnen Vertretung, hatte dieſe Einrichtung bisher Schutzrechte zu wahren vermocht und war ein billiger Verwaltungsorganismus. (Ueber Reformen ſiehe noch Ballagi „Protest. Egyh. és iskol. lap". 1868 Seite 595 und 527 und 1870 Seite 1309—1318, dann die im Excurs erwähnten Synodalzahlen: Punkt 71 : 1869; 32 : 1870 u. a.).

[4]) Vergl. Proteſte und Gutachten gegen die Amtsnachfolge des Generalnotärs in die Superintendenten- (Biſchofs-) Würde: Punkte der Synodalprotokolle, Punkt 66 und 67: 1862, dann 104: 1863; Zahl 16: 1864 (Maros dagegen) vergl. dazu 71: 1864 und 89: 1866. Zahl 59: vom Jahre 1865 (vom Székler Kirchenbezirk), dazu 86: 1867; 136: 1868 (Kézdi will freie Biſchofswahl), u. dgl. Das Oberconſiſtorium candidirt der Synode aus geiſtlichen Amtswürdenträgern und ordinirten Profeſſoren 4 Candidaten zu dieſer Stelle; die Synode wünſcht freiere Wahl, auch aus den Pfarrern. S. Synodalprotokolle Zahl 12: 1866 und 14: 1866 den Amtseid des gewählten Dechanten Elekes Károly. Oberconſiſtorium will breitere Grundlage des Wahlrechts nicht anerkennen 8. September 1866.

Digitized by Google

chanten und Notäre (Syndici) der 18 Tractate (Seniorate) sind Mitglieder. (Siehe Excurs).

Ihre Beschlüße werden dem Oberconsistorium unterbreitet, welches sie bestättigt oder nicht gut heißt, wohl auch in Punkten abändert, welches Ernennungs- oder Candidirungsrechte ausübt [1]) und überhaupt die oberste Direction in Händen hat und gewißermaßen zugleich das Oberaufsichtsrecht des Staates zur Ausübung bringt [2]).

Die bischöfliche Generalvisitation des Superintendenten (nach dem 82. Canon) hat dabei die hierin begründeten Functionen durchzuführen [3]).

Die Synode fällt ehegerichtliche und Disciplinarurtheile [4]).

Die Bezirke werden um Gutachten angegangen [5]).

Die Tractus sind gegenwärtig so als kirchenregimentliche Organe eingerichtet, daß (nach den „Szabályok“ vom Jahre 1868) bestehen:

---

[1]) Synode beschließt Punkt 82: 1863 Notäre sollen in der Regel nur auf 3 Jahre (ausnahmsweise auf 6 Jahre) gewählt werden; wünscht Repräsentanz und Bischofswahl Zahl 104: 1863; Oberconsistorium gibt dazu bekannt (21. September bis 18. October 1863 zu Punkt 10), daß es Curatoren aus den drei ernennen wolle, welche ihm dazu empfohlen sind. Zahl 9: 1869 Oberconsistorium zu Punkt 28 . . will „nur Anempfehlung“ — Synode meint, es gäbe kein Beispiel, daß das Oberconsistorium außer den „Candidirten“ andre Personen ernannt habe. Zahl 10: 1870 Oberconsistorium beharrt auf seinen Ernennungsrechten. Den Bezirken gebühre nur Anempfehlung S. Protokollszahl 10: 1870.

[2]) S. Landtagsprotokoll 1794. S. 229. (Der „reformirte“ Nationalfürst übte ehemals höchste Patronatsrechte aus, nicht fürstliche Hoheitsrechte).

Die meisten Professuren besetzt das Oberconsistorium an den höhern Lehranstalten. Auch diese Einrichtung hängt mit Patronatsbefugnissen zusammen, welche einer besondern Regelung, (wohl in allen 3 Instanzen?) sollen zugeführt werden. S. Synodalprotokolle, Punkte unter Zahl 10: 1867, 86: 1866 Wunsch der Synode wegen 4. Professur an der theologischen Centralanstalt in N.-Enyed; ein 3. Jahrgang gewünscht Zahl 95: 1868, Zahl 86: 1868 Maroscher Bezirk wünscht Wahlgesetz für Fachprofessuren und Oberconsistorium stimmt zur Errichtung einer vierten Professur bei 1868. Daß die Regierung einen Schulinspector ernenne, brauchen die Reformirten nicht zu wissen Zahl 32: 1869.

[3]) Die Visitationsfragpunkte besonders unter Zahl 138 des Synodalprotokolls vom Jahre 1867. Vergl. dazu außer betreffenden Canones besonders noch Synodalprotokolle Zahl 93: 1857 (Visitation der Dechanten alle 2 Jahre als Regel) und betreffenden Ortes bei Dósa.

[4]) Kezdi'er Kirchenbezirk frägt an, ob die Synode dem Oberconsistorium sub- oder coordinirt sei? (Synodalprotokoll Punkt 108: 1870), Zahl 32: 1870 (und 71: 1869). Organisationsentwürfe siehe Excurs.

[5]) S. Synodalprotokoll Zahl 67: 1866.

Digitized by Google

1. egyházmegyei közgyülés eine Bezirkskirchengemeinde-Versammlung[1]), (früher Tractual- oder Partial-Synode);

2. egyházmegyei tanács (ein Bezirksconsistorium[2]),

3. egyházmegyei törvényszék (ein Bezirksgerichtsstuhl[3]).

In den einzelnen Kirchengemeinden, — wo Localconvente zusammenzutreten pflegten — ist jetzt[4]) gewöhnlich ein Presbyterium von etwa 9 bis 30 Mitgliedern auf je 3 Jahre gewählt (mit ein Drittel-Ausscheidung) und dürfen nicht nahe Anverwandte presbyter oder consistor sein.

---

[1]) Sie besteht aus den Ober- und Untercuratoren, aus allen Pfarrern, ordinirten Schulprofessoren, und ebensoviel weltlichen (von den Presbyterien gewählten) Vertretern, als solcherart Geistliche berufen sind. — In jeder Gemeinde also nach der Anzahl ihrer ordinirten Geistlichen und Professoren, und aus etwa dieser Anzahl mit ⅙ entsprechend aus weitern (weltlichen) von den Lehrkörpern gewählten Mitgliedern.

Vorsitzer ist der Dechant oder der Notär oder der älteste geistliche Beisitzer.

Zum Wirkungskreise gehören folgende Gegenstände: 1) — Nach Maß der kirchlichen Bestimmungen — die Wahl des Dechanten, des Notärs, der Unternotäre und des Directors, 2) Candidation von drei Weltlichen zur Curatorenernennung durch das Oberconsistorium, 3) Wahl von je 3 geistlichen und je 3 weltlichen Bezirksconsistorialbeisitzern aus den dorthin gehörigen Mitgliedern, 4) ebenso der weltliche Gerichtsstuhlbeisitzer; u. a. als Gutachten, Verfügungen betreffs der Visitationsberichte u. s. w.

[2]) Besteht aus dem Bezirksdechanten als Vorsitzer, den Ober- und Untercuratoren, aus dem ordentlichen Notär und Director und aus den Beisitzern.

Die Consistorialberichte und Erlässe unterschreibt auch ein Curator.

Das Bezirksconsistorium bildet zugleich — (neben den ihm zukommenden Obliegenheiten der Aufsicht, Anordnung und Entscheidung in kirchlichen Angelegenheiten als zweite Instanz) — auch das vorberathende Collegium und die Executive der Bezirkskirchenversammlung.

[3]) Derselbe tritt zusammen als gewöhnlicher oder allgemeiner, und als Ehegerichtsstuhl. Präses ist der Dechant, Notär oder ein unter dem Altersspräses dazu gewählter geistlicher Beisitzer. Im erstern sind Beisitzer: je vier bis zehn von jeder Seite (der weltlichen und geistlichen) in gleicher Anzahl gewählte Mitglieder, wozu jedoch die Bezirkskirchenbeamten miteingerechnet werden. Bei letztren sind ebenso Mitglieder: die Curatoren, der Dechant, Notär, Director und daneben gewählte geistliche Beisitzer, nicht mehr als 10, nicht weniger als vier.

Anverwandte schließen sich aus. Gegenstände, was früher zum gerichtlichen Wirkungskreis der Partial- oder Tractualsynode gehörte.

[4]) Vergl. Synodalprotokolle Zahl 108 : 1860 und Oberconsistorialerlaß vom 28. und 29. Juli 1861 als „Alapszabály az erdélyi h. h. anyaszentegyház püspöki és esperesi vizsgálat alatt álló egyházai kebli igazgató testületeinek ujjá szervezésére".

Die Antheilnahme der Patrone ist noch nicht entschieden geregelt.

Die Bewegung für eine repräsentative Organisation seit den 30-er Jahren dieses Jahrhunderts. Vergl. meine Mittheilungen in Nro. 99 und 104 der Hermannstädter Zeitung April bis Mai 1871 u. f.

Digitized by Google

Dazu — unter dem Vorsitz des Ortspfarrers [1]) — (in Hermannstadt des Curators [2]) — noch ein oder auch mehrere Curatoren (die Patrone), ein Notar, Cassier, Schriftführer und beigezogne Lehrer.

Neben diesem egyházkebli tanács (presbyterium vagy Domesticum Consistorium) noch eine allgemeine Kirchengemeindeversammlung (az egyházkebli köz vagy ugynevezett ekklézsia gyülés), wozu in der Regel alle für Kirchenbedürfnisse Beisteuernden gehören, Wahlrechte ausüben, und über wichtigere Angelegenheiten mitbeschließen.

Pastoral- und Schullehrerconferenzen [3]), wozu bei den größern, welche jährlich zweimal unter dem Dechanten sollen gehalten

[1]) Nach 28. Synodalpunkt : 1863 (sowie 80 : 1856 und 50 : 1857 und der Wahlordnung von 1842) wählen dort, wo kepe oder papibér gezahlt wird, (ein Pfarrerszins in natura oder Geld), der ganze Wirth mit einer Stimme, die halben je zwei ebenso und die unter jener Hälfte beisteuern, je vier mit einer Stimme. Wo ein besondrer Repräsentativkörper besteht, ist dieser zur Wahl berufen. Dazu Pfarrerswahl normirende Punkte Zahl 58 : 1864, 57 : 1865 (Commission beurtheilt „Wählbarkeit" und candidirt). Wahl nach 14 und 22. Canon u. a. Hiernach gebildete Repräsentanzen (Synodalprotokoll 20 : 1864 und 63—65 : 1865) werden vom Oberconsistorium gutgeheißen (S. Synodalprotoll 9 : 1866).

Die Pfarrerswahlgesetze werden einer nochmaligen Berathung unterzogen werden Synodalprotokoll Zahl 129 : 1868. Nach der Grundregel vom 29. Juli 1861 heißt es ad I. az egyházkebli köz- vagy ugynevezett ekklézsia gyülés im Punkt 5) A 200 vagy ennel kevesebb béradó gazdát számláló egyházakban minden szavazattal birható községi tag, meghivatik az ekklézsia gyülésébe 's ott nem csak tanácskozhatik, hanem döntő szózattal is bir — (unter 200 Hauswirthe oder 200 sind alle stimmberechtigt) — de 6) a 200-nál kepefizető gazdát számláló népesebb egyházakban behozandó és képviseleti rendszer, még pedig oly formán miszerint tizedenként, negyedenként vagy más a gyakorlatban levő helység felosztás szerént — (nach politischer Ortseintheilung Wahl des Repräsentativkörpers mindestens doppelt soviele als Presbyter, oder höchstens viermal soviel) — az ezek egyházi felügyelőinek, elnökeinek elnöklete alatt bizonyos számu képviselő választatnak, azon elvet tartván szem előtt, hogy legalább két annyi képviselő választassék, mint a hány tagból a praesbiterium áll vagy legfelyebb négy annyi . . . . .

[2]) Da in Hermannstadt im vorigen Jahrhundert das Gubernium seßhaft war, paßte es, daß ein Gubernialrath (Obercurator) auch Präses des Presbyteriums gewesen ist; später ernannte das reformirte Oberconsistorium dazu evangelische (sächsische) Gubernialräthe Augsburger Bekenntnisses und endlich kam so auch der gewählte Curator an die Spitze des Presbyteriums.

[3]) S. Synodalprotokoll Punkt 113 : 1865 über Egyház megyei, papi és iskolatanitói értekezletek alapszabályai.

Schlußbemerkung. Die nähern Daten über Einzelnes siehe im nachfolgenden Excurse. Für die Geschichte des Schulwesens interessant: Szathmáry Károly „A gyulafehérvár-nagyenyedi Bethlen-főtanoda története. N.-Enyed. 1868.

Digitized by Google

werden, auch die Curatoren gehören, haben begutachtenden Einfluß zu nehmen und so die Kirchenorgane zu unterstützen.

Nach den Beschlüßen des verstärkten (népes) reformirten Oberconsistoriums vom 16—20. April 1871 wird ein Gesetz über die Organisirung der gesetzgebenden, vollziehenden und richtenden Behörden gegeben [1]), wornach bestehen soll: — (vergl. dazu hier Seite 94).

1) Eine Landes- (oder allgemeine Kreis-) Kirchenversammlung [2]) (egyház kerületi közgyülés), bestehend: aus den Staatscuratoren (állam gondnokok, status curatorok), den Bischof oder Superintendenten hier mit inbegriffen, deren Anzahl nicht mehr als sechs betragen soll; aus dem Generalnotär und Generaldirector, aus den Ober- und Untercuratoren der Bezirke und den vier höhern und 3 mittleren Lehranstalten (deren an einem Orte aber nicht mehr als vier sein sollen), aus den Bezirksdechanten und Bezirksnotären, aus den ordentlichen Professoren und aus den Bezirksabgeordneten nach dem Verhältniß der Bevölkerung (auf eine Anzahl bis 5000 soll ein Deputirter, auf 5—10,000 zwei Repräsentanten, auf 10—15,000 drei u. s. w. Deputirte entfallen); bestehend ferner: aus den Beamten der obersten Kirchenbehörde, aus Vertretern der Volksschulen, (je einem aus jedem Kirchenbezirk) und aus den sonst von den Kirchenbezirken und Hauptschulen mittels geheimer Abstimmung Vorgeschlagnen, welche alle zur Landes- oder allgemeinen Kreisversammlung geschickt werden [3]) und zu deren Wirkungskreis Alles gehört, was früher dem Oberconsistorium und der Generalsynode zugefallen ist, also auch freie Wahl des Bischofs u. s. w.

2) Ein zu errichtender dirigirender Rath (Oberconsistorium, permanens consistorium, az állandó igazgató-tanács). Dessen Vorsitzer der amtsälteste Obercurator, Notär der gewählte Secretär sein sollte. Mitglieder wären: die Obercuratoren des Kirchenkreises (der Landeskirche, az egyház-kerületi főgondnokok) und die Beamten dieses dirigenden Consistoriums. Als solche erwähnt dieser Entwurf vom Jahre 1871:

a) Sechs von der allgemeinen Kreis- (Landeskirchen-) Versammlung auf 6 Jahre gewählte Räthe, von denen jährlich drei austreten, zum erstenmal nach dem Loos, später nach dem Amtsalter welche wieder wählbar sind;

---

[1]) Siehe dies Gesetz: Törvény az erdélyi ev. reform. egyház-kerület törvényhozó, kormányzó és itélő hatóságainak szervezetéről in Szász Gerö: „Erdélyi Protestans Közlöny“ vom 27. April Nummer 17 : 1871 S. 141 und vergl. die Synodalverhandlungen im Juni 1871 zu N.-Enyed.

[2]) Obgleich die reformirte Kirche in Siebenbürgen alle juridischen Eigenschaften einer eignen Landeskirche hat (ihr besondres Rechtsgebiet und größre Autonomie als jene in Ungarn) beschickte sie doch die allgemeine Synode in Pest mit 4 Deputirten s. Synodalpunkt Zahl 47 : 1868 und scheint deshalb obigen Ausdruck „kerületi“ zugleich mit Rücksicht auf die politische Union mit Ungarn angenommen zu haben.

[3]) Gegenwärtig würden die Kirchenbezirke: Vajda-Hunyad-Zarand, Karoly-Fehérvár, Nagy-Sajó, Nagy-Szeben, Maros-Vásárhely und Fogaras je einen Repräsentanten wählen; Kolozsvár, Dézs, Erdövidék, Kézdi zwei; Orbai drei; Nagy-Enyed, Szék, Görgény, Küküllö, Sepsi vier, Kolozs-Kalota fünf, Udvarhely sieben, Maros acht, und Szilágy-Szolnok zehn Deputirte wählen.

Digitized by Google

b) den Advocaten
c) den Cassaverwalter (pénztárnok),
d) den Rechnungsführer (számvevő).

Mindestens 5 Mitglieder sind beschlußfähig. Amtssitz ist in Klausenburg.—

Der Wirkungskreis betrifft Executive, die Verwaltung der Landeskirche von einer allgemeinen Kirchenversammlung bis zur andern, Ueberwachung und Obsorge für Schulen und Kirchenvermögen, Gesetzentwürfe und die Agenden als Organ gegenüber der Staatsregierung. —

Für die kirchliche Justizpflege bestehen als erste Instanzen die Bezirksgerichtsstühle und der Lehrkörpergerichtsstuhl, welcher unter dem Vorsitz eines Obercurators aus 3 Curatoren und drei hiezu ernannten Professoren besteht. Als zweite Instanz oder Appellationsbehörde fungirt der Gerichtsstuhl der Landeskirche, entweder als: egyházkerületi törvényszék, oder für Eheprocesse als: egyházkerületi házassági törvényszék.

Wenn erster über kirchliche Personen urtheilt, (wozu auch Küster, Glöckner gehören), — wenn nehmlich von den Bezirksgerichtsstühlen appellirt wird — so präsidirt der Bischof (Superintendent); — über Lehrer, wenn von ihrem Gericht appellirt wird, — dann der amtsälteste Obercurator. Mitglieder sind: der Generalnotär, Generaldirector, dann die hiezu von der allgemeinen Kirchenversammlung gewählten drei Dechanten, drei Professoren, drei weltlichen Repräsentanten, welche in untrer Instanz nicht theilgenommen haben. Sieben Mitglieder sind beschlußfähig.

Der Ehegerichtsstuhl dieser zweiten und letzten Instanz wird ähnlich zusammengesetzt, doch gehören dazu statt den bisher zur Generalsynode entsendeten 12 Oberconsistorialcommissären die von der allgemeinen Kirchenversammlung hiezu gewählten 12 weltlichen Richter.

Dies Gesetz soll der nächsten Generalsynode mitgetheilt und im Jahre 1872 ins Leben gerufen werden. (Juniverhandlungen 1871).

In der Synode der evangel. Landeskirche H. B. 1870 waren nach dem Protokoll — *(Az erdélyi évang. reformált anyaszentegyház 1870-dik évi junius 26. 27. 28. 29. 30. és julius 1-sö, 2. 3. 4. és 5-dik napjain Magyarón fötiszteletü püspök és kir. tanácsos Nagy Péter aa. elnöklete alatt tartott közzsinatának jegyzőkönyve)* — gegenwärtig. *Jelenvoltak:*

		esperes — jegyző — avagy helyettes.	
V. hunyad-zarándi egyházmegyéből:		*Dáné Istv.*	*Szegedi Mikl.*
Gyulafehérvári	„	*Elekes Károly*	*Tókos Sánd.*
N. Enyedi	„	*Basa Mihály*	*Hegedüs L.*
Kolozsvári	„	*Szász Gerő*	
Kolozs-Kalotai	„	*Szakács Istv.*	*Hóry Fark.*
Sz.-szolnoki	„	*Dombi Lajos*	*Nagy László*
Dézsi	„	*Almási Sam.*	*Nagy Lajos*
Széki	„	*Báthori Dan.*	*Balázs Jozs.*
Sajói Káptalanból	„	*Valyi Elek dékán,*	*Nagy Mihály*
Görgényi	„	*Benkö János*	*Szabó Jozsef*
Marosi	„	*Péterfi J.*	*Válya Pál*

Digitized by Google

esperes — jegyző — (helyettes).

Küküllői	egyházmegyéből:	*Benedek Fer. hely.*	*Bartalus Sám.*
N.-Szebeni	„	*Ágoston Mózes*	*Solymosi Laj.*
Sz.-udvarhelyi	„	*Karácson Mózes*	*Solymosi Istv.*
Erdővidéki	„	*Ludácsi Lajos*	
Sepsi	„	*Benedek Áron helyettes*	
Orbai	„	*Görög György*	*Magyarósi Fer.*
Kézdi	„	*Zajzon Istv. helyettes.*	

Közjegyző: Elekes Károly. Közügyigazgato: Basa Mihály.

Dazu kommen 12 Oberconsistorial-Commissäre nach Punkt 2 der Verhandlungsgegenstände:

2) Olvastatik a mlgs. egyházfőtanácsnak f. évi majus 29-ről 227 sz. alatti átirata, melyben tudatja, hogy közzsinatunkra biztosokul kinevezte: m. Gyárfás Domokos, b. Kemény Kálmán, m. Horváth Mihály, tek. Déczsi Sándor, dr. Dózsa Miklos, k. gr. Teleki Domokos, b. Kemény György, ifj. gr. Bethlen János, gr. Teleki Károly, tek. Tolvaly Ferencz, tek. Nyárádi Sámuel és tek. Szarvadi Pál aait.[1])

Die nach dem 29. Punkt der Synode vom Jahre 1868 herausgegebnen Regeln und organisatorischen Bestimmungen — *(Szabályok az erdély ev. ref. anyaszentegyház megyéinek szervezetéről)* enthalten in 18 Abschnitten folgende Gegenstände: (nach einem einleitenden Hauptstück, welches also lautet: *Az erd. ev. ref. anyaszentegyház megyéiben minden köz- és törvénykezési ügyek három testület elébe tartoznak; E három testület a következő: I. Egyházmegyei közgyülés, II. Egyházmegyei tanács, III. Egyházmegyei törvényszék)* — beginnt:

I. Az egyházmegyei közgyülésről, also:

2-dik fejezet. Az egyházmegyei közgyülés tagjai:

a) Az egyházmegye fő és algondnokai, (Curatoren des Kirchenbezirks),

b) Az egyházmegyében levő minden szolgálattevő rendes pap, ide értetvén a püspöki egyházak rendes és az egyházmegyébe bekeblezett papjai is, (Alle Pfarrer),

c) Az egyházmegye területén levő fő- és közép-iskolák felszentelt és az egyházmegyébe bekeblezett tanárai, (alle ordin. Professoren),

d) A világi rendből annyi képviselő, a hány szolgállattevő rendes pap és az egyházmegyébe bekeblezett felszentelt rendes tanár van[2]) (soviel weltliche Abgeordnete, als Pfarrer und Professoren).

---

[1]) Im Schematismus von 1871 werden die höhivatalnokok (im Oberconsistorium) angeführt als: Közfőgondnokok 5 Weltliche (höhre Staatsbeamte) und der Bischof, (nehmlich Báro Kemény Ferencz ő nagyméltósága, a Lipót-rend közép-keresztes vitéze, az erdélyi karok és rendek elnöke és volt erdélyi udvari korlátnok; Gróf Mikó Imre ő nagyméltósága, valóságos belső titkos tanácsos, a Lipót-rend nagy keresztes stb. M. Szacsval Zsigmond nyugalmazott fökormányszéki tanácsos, Gróf Bethlen Gábor septemvir; Báró Kemény Domokos osztály tanácsos, és a Püspök), dann als Egyházi főhivatalnokok der Bischof, Generalnotär u. Generaldirector (letztre zwei zugleich Dechanten) nämlich: Püspök: Nagy Péter kir. tanácsos; Közjegyző Elekes Károly fehérv. esperes; Közügyigazgató: Basa Mihaly n.-enyedi esperes, und als egyházfőtanácsi hivatalnokok 6 Beamte. (Titkár Dr. Horváth Mózes, helyettes titkári segéd: Földesi Sándor Pénztárnok Bányai Vitalis, Számvevő Szabó Ádám, Ügyvéd Csulak Daniel. Irnok Böhm Mihály).

[2]) Von den Presbyterien nach der Anzahl ihrer Geistlichen entsendet.

Digitized by Google

e) Az iskolatanitók közül a világi képviselők hatodrészének megfelelő számban választandó képviselők (von den Lehrkörpern, nach ⅙ Verhältniß der unter *d.* Berufnen, gewählte Vertreter).

Das 5. Capitel ist überschrieben: *Az egyházmegyei közgyülés tartásának idejéről, összehivása módjáról.*

6-dik fejezet. Az egyházmegyei közgyülés elnöke az esperes, akadályoztatása esetében az egyházmegyei rendes jegyző, ha ez is akadályozva volna, az idősebb papi ülnök. (Vorsitzer der Dechant, oder Notär, oder ältester geistlicher Beisitzer).

Das 7. Capitel ist betittelt: *Az egyházmegyei közgyüles jegyzője és teendői.* — (Das Protokoll muß die Versammlung vorerst verificiren, wird dem reformirten Bischof, dann dem Oberconsistorium eingesendet).

8-dik fejezet. Az egyházmegyei közgyülés tárgyai.

9-dik fejezet. Az egyházmegyei közgyülés tartásának költségeiről.

10-dik fejezet. Az egyházmegyei közgyülés visszonyairól.

II. Az egyházmegyei tanácsról

14-dik fejezet. Az egyházmegyei tanács elnöke, tagjai összehivásának módja, ideje. Az egyházmegyei tanács elnöke az esperes (Vorsitzer des Bezirksconsistoriums der Dechant).

Tagjai: a) Az egyházmegyei fő és algondnokok (Curatoren),

b) Az egyházmegyei rendes jegyző és director (Notär und Director des Kirchenbezirks).

III. Az egyházmegyei törvényszékről

15-dik fejezet. Az egyházmegyei törvényszék elnöke, tagjai és tollvivője

a) Az egyházmegyei törvényszék kétféle: köztörvényszék és házasságitörvényszék. — (Gewöhnlicher und Ehegerichtsstuhl). — *Mindkét törvényszék elnöke az esperes* (Dechant) *akadályozása esetében az egyházmegyei rendes jegyző, ha ez is akadályozva lenne, kor-elnöklet alatt választatik elnök azon ülésszakra a papi ülnökök közül.* (Vorsitzer: Dechant oder Notär, oder, unter Alterspräses hiezu gewählter, Pfarrer); folgt auch eine Schwurformel *(székbiröi esküforma).*

16-dik fejezet. Az egyházmegyei törvényszék tárgyai.

17-dik fejezet. Az egyházmegyei törvényszék összehivásának módja, tartásának ideje.

18-dik fejezet. Az egyházmegyei törvényszék tagjai dijazásáról[1]). Unterfertigt sind diese *Szabályok* so: *Az 1868-iki közzsinat jegyzőkönyve 29-dik számu határozata értelmében külön lenyomatban kiadta Elekes Károly közjegyző.*

In dem Protokoll der allgemeinen Synode von Sz.-Kereszтur (6. bis 17. Juni 1869) findet sich unter Zahl 71 folgender Entwurf (mit nachstehenden wesentlichen Bestimmungen) angeführt (71 : 1869). *A közzsinati*

[1]) Vergl. über diesfällige Reformen Ballagi „Egyh. ós isk. lap." 1868 S. 595. 627. (Oberconsistorium? u. a) u. S. 1460.

Digitized by Google

jegyzőkönyv 11 v. sz. alatt megbizott értekezletnek az anyaszentegyház legfelsőbb testületei szervezéséről készitett tervjavaslata beható tanácskozás tárgyává tétetvén, a szervezet szabályai következőleg állittatnak meg.

Tervjavaslat

az erdélyi ev. ref. anyaszentegyház legfelsőbb testületeinek szervezéséről. — — I. Az egyházkerületi képviselő közgyülés v. generalis synodus; — II. Az igazgató tanács vagy főconsistorium; — III. A legfelsőbb törvényszék.

Zu *I. 1-sö fejezet. Tagjai: a) A püspök, b) Generalis curatorok vagy egyházkerületi gondnokok. c) A közjegyző, d) az igazgató tanács titkára. e) A közügyigazgató, f) egyházmegyék esperesei és jegyzői, g) a négy főtanodából 2—2; a három középtanodából 1—1 képviselő, választva az illető tanodai elöljáróság által annak tagjai közül, h) a theologicum seminarium egy képviselője, választva annak tanárai közül, azon főtanoda gondnokai és rendes tanárai által, melyben a theol. seminarium fennáll, i) mindenik egyházmegyéből 2—2 képviselő a világi rendből, kik közül egyik az illető egyházmegye gondnokai, a másik ugyanannak világi képviselői közül az egyházmegyei közgyülés által általános többséggel választandó. — 2-dik fejezet. a) Elnök a püspök, akadályoztatása esetében a közjegyző. — — — c) A közügyigazgató közfelperes, egyszersmind a gyülési iroda (dictatura) igazgatója,* folgen Bestimmungen in *3-dik fejezet* über Ort, Zeit, Zusammenberufung und Eröffnung, *4-dik fejezet* über Wirkungskreis, Gegenstände, Taggelder der allgemeinen Synode.

Zu *II.* werden als Mitglieder des Oberconsistoriums aufgezählt:

a) Az egyházkerületi gondnokok — generalis curatorok — kik közé tartozik a püspök is.
b) Az egyházmegyék esperesei, valamelyiknek akadályoztatása esetében a jegyző.
c) Mindenik egyházmegye gondnokai közül a hivatalban idősb főgondnok, akadályoztatása esetében, a hivatali idősebbség szerint következő fő- vagy algondnok.
d) A fő- és közép tanodák igazgató, tanárai és mindenikből egy-egy gondnok, az illető elöljáróság által választva.
e) A közjegyző és közügyigazgató.
f) Az igazgató tanács hivatalnokai, névszerint a titkár, számvevőségi elnök, ügyvéd és pénztárnok.

Im 2. Capitel wird bestimmt: *a) az igazgató tanács elnöke az egyházkerületi világi gondnokok közül hivatal szerint idősebb* — (der älteste Obercurator: Vorsitzer), *ezeknek akadályoztatása esetében a püspök* (Stellvertreter: Superintendent). Das 3. Capitel unterscheidet: *Nagy és kis gyülés* (eine größre und eine kleinere Oberconsistorialversammlung) 4. Hauptstück: Wirkungskreis des Oberconsistoriums.

Zu *III. legfelsőbb törvényszék. A köztörvényszék. Tagjai: a) a püspök, a ki elnököl az egyházi személyeket illető kere-*

Digitized by Google

setekben; b) a generalis curatorok, kik közül a hivatalban idősebb elnököl a tanárok s a nem egyházi személyek elleni keresetekben; c) az egyházmegyék esperesei, valamelyiknek akadályoztatása esetében, a jegyző; d) az egyházkerületi közgyülés által tagjai sorából választott annyi világi rendü székbiró, a hány esperes van; e) a közjegyző és közigazgató, (folgt: Ort-, Zeit-, Wirkungskreis-, Taggelderbestimmungen) *B. Házassági törvényszék Tagjai: a) a püspök mint elnök, b) az egyházmegyék esperesei és jegyzői, c) az egyházkerületi közjegyző, mint jegyző, d) a közügyigazgató.* (Folgen Bestimmungen, wie unmittelbar oben angegeben).

Ueberblicken wir die diesfälligen Reformbestrebungen in der reformirten Landeskirche, so sind aus den Synodalprotokollen folgende Nummern bedeutsame Merkmale dieser Versuche und Erfolge. Abgesehn von Zahl 108 der Synode von 1860 und 1861, wornach die Presbyterien sich nicht selbst ergänzen, sondern ihre Mitglieder (etwa 9—30) sollen auf 3 Jahre gewählt werden und den erwähnten *Szabályok* für die Bezirkskirchengemeinde (Zahl 29 : 1868) und abgesehn vom vorstehenden *törvényjavaslat* Zahl 71 : 1869 — sind es besonders die Fragen wegen der Notärsnachfolge im Dechanten- und Bischofsamte, oder deren freier Wahl, dann Repräsentativentwürfe, welche vorkommen, so: Punkt 66 und 67 : 1862; Punkt 10 : 1863 Oberconsistorium beharrt darauf, es sollen ihm zur Curatorenernennung vom Kirchenbezirk 3 Candidaten nur anempfohlen werden; Punkt 7 und 20 : 1864 Reformvorschläge, Maroscher Protest; Punkt 32—34 : 1865 Gutachten; Punkt 9. Zahl 2 vom Jahre 1866 und 12 : 1866 (Synode verlangt mehr als 4 Candidaten zur Generalnotärsstelle und freiere Wahl, auch aus den Pfarrern) und Punkt 63—65 : 1866, sowie Punkt 102—104 vom Jahre 1867 Maroscher Reformentwürfe u. dgl. m. So hatte auch die in Vizakna (Salzburg) versammelte Hermannstädter Bezirkskirchengemeinde (durch ihren Berichterstatter, Curator und Präses des reformirten Presbyteriums von Hermannstadt *Egerpataki Kiss Károly*, hiesigem Landesadvocaten und Vorstand der Advocatenkammer) unterbreitet: *Tervezet az erdélyi ev. ref. közzsinat és egyházfőtanácsnak képviseletileg szervezési ügyében* [1]). Nach Punkt 108 vom Jahre 1870 frägt der Kirchenbezirk Kézdi an, ob die Synode dem Oberconsistorium untergeordnet oder coordinirt sei? und erhält keine Antwort, da die Sache für unentschieden angesehen werden will [2]).

Endlich nach bemerkenswerthen Punkten 11 und 9 zu 28 Punkt : 1869 u. a. eröffnet im Punkt 32 der Synode vom Jahre 1870 [3]) das Ober-

---

[1]) Separat abgedruckt und in Nummer 20 vom 20. Juni 1869 des Pester Protest. egyh. és iskolai lap.

[2]) Vergl. über das Oberconsistorium Ballagi Egyh. és iskol. lap. 1868 Seite 595 und 627 und 1870. Seite 1310—1318.

[3]) Die neuern Synoden von Bedeutung der Reformirten in Siebenbürgen waren nachfolgende:
1) Zu Udvarhely 1856 (Punkt 80 : 1856 Bestimmungen zum Pfarrerswahlgesetz Zahl 375 : 1842).
2) Zu Szentiván 1857 mit Beschlüßen über aufgelaßne Kirchen, Schullehrer-

Digitized by Google

consistorium, es werde die Organisationsentwürfe zur Begutachtung gelangen lassen und hat sich dasselbe in einer verstärkten Sitzung (Mitte April 1871) für gewiße Reformen bezüglich theilweiser repräsentativen Zusammensetzung der gesetzgebenden Synode und Verantwortlichkeit des Oberconsistoriums ausgesprochen. Diesbezüglich theilt die in Klausenburg von *Szász Gerő* trefflich redigirte Zeitschrift „*Erdélyi Protestans Közlöny*“ in Nummer 16 vom 20. April 1871 einen Artikel mit „*In medias res*“ wo es heißt: *de a főelvekre nézve már jellezhetjük, hogy teljes megállopodás jött létre, melyet ezekben foglalhatunk össze: egy törvényhozó hatalom, részben képviseleti alap, és a végrehajtó hatalomnál-felelősség*[1]). (Siehe hier Seite 90).

Ueber die Kostenfrage ist bedeutsam der 43. Punkt der Synode vom Jahre 1869: „*Bizottság neveztetvén ki a végre, hogy véleményt adjon, minő forrásokat lehetne felfedezni az uj szervezet szerint ala-*

seminarerrichtung, kanonische Visitation (alle 2 Jahre), Religions- und Volksschulunterricht; Ausweisen und Formularien. Zu Punkt 93 bestättigt das Oberconsistorium, daß alle zwei Jahre Visitation stattfinden solle u. dgl. m.

3) Zu Szt. Bonyha 17—26. Juni 1860. Beschlüße über Matrikelführung, Pfarramtscandidaten, ein Gulden Strafe für Nichterscheinen der Geistlichen auf der Partialsynode zu Gunsten des Wittwenfondes Zahl 74 und 16 : 1860 u. s. w. Zahl 1860 Presbyterialordnung u. a. m.

4) Zu Sepsi-Szt.-György 16—25. Juni 1861 (Zahl 38 theologischer Unterricht. 85 Disciplinarbestimmungen, Presbyterialordnung u. s. w)

5) Zu Déva 29. Juni bis 7. Juli 1862. Aushilfe des Bischofsgehaltes, Oberconsistorialbemerkungen zum Schulgesetzentwurf u. a. m.

7) Zu Dées 4—13. Juni 1863 (Zahl 28 : 1863 Pfarrerswahlgesetz u. a.)

8) Zu Klausenburg 5.—6. Juni 1864. Visitationsberichte Pfarrerswahlcathegorien u. s. w.

9) Zu Szék 25. Juni bis 4. Juli 1865 (Zahl 57 Pfarrerswahlgesetz; 113 Pastoralconferenzen u. s. w)

10) Zu Bánffi Hunyád 10—17. Juni 1866 (Zahl 27 Vermögensverwaltung u. a.; Zahl 100 Agende, Instruction für Ausweise u. dgl. m

11) Zu Nagy-Bacson 30. Juni bis 12. Juli 1867 (Punkt 138 Visitationsfragpunkte u. s. w.)

12) Zu Sz.-Somlyó 21. Juni bis 2. Juli 1868. — Der Bischof wird als 36. Superintendent begrüßt Zahl 69 Bemerkungen zum 20 : 1848.

13) Zu Sz.-Kereszt ur vom 6. bis 17. Juni 1869 (mit 148 Punkten).

14) Zu Magyaró vom 26. Juni bis 5. Juli 1870 (mit 131 Verhandlungspunkten darunter Punkt 29 Gründung der Zeitschrift „Erd. protest. közlöny“).

15) Zu N.-Enyed im Juni 1871.

[1]) Hiemit würde dann in Zusammenhang gebracht werden, was die 1869-er Synode über die Verwendung einer Staatsdotation von 14,000 fl. beschloßen oder in Aussicht genommen hat: (besonders nach Punkt 49 und 84 von 1869). Während 10,000 fl. zu Unterstützung besonders isolirter Kirchen und Schulen kämen, erübrigten 4000 fl. für die allgemeinen Kirchenbedürfniße. Hievon zumeist könnten bezahlt werden der Secretär (titkár: évi fizetése 1200 fl), der Rechnungsbeamte (számvevő 1000 fl.), Advocat (ügyvéd 200 fl.), zwei Hilfsschreiber (segédirnok 800 fl. zusammen), der Secretärsgehilfe (titkári segéd) 500 fl. — összesen 3700 fl. — ezek mellett a pénztárnok mint eddig százalék javadalomban részesül. —

Sonstige Taxen u. dgl. fließen meist in den Wittwen- und Waisenpensionsfond (özvegyárva-árnak számára).

Digitized by Google

kitandó képviseleti közzsinat tagjainak díjjazására? olvastatik, a mint következik: mindenik egyházmegye köteles levén minden 13-dik évben közzsinatot tartani, melyre legalább 2000 forint szükzégetetett, miután az uj szervezet szerint, ennek megtartására nem fognak köteleztetni, mondassék ki határozatilag:

a) Az egyházmegyei képviselők díjjazásának alapja ama költség, melyből eddig a közzsinat tartatott;

b) Ha ebből nem telnék ki, pótoltassék az anyaszentegyháznak részére utalványozott állam segélyből.

c) Mindenik képviselő napi díja ez időszerint 3 osztr. forint; e szerint főtiszt: püspök aát, az államgondnokait és a tanodai kepviselőket ide nem számitva, a 18 egyházmegyére 4—4 képviselőt vevén, a 72 képviselőnek díjja napra 2160 fr., melyből egy egyházmegyére esnék évenként 120 frt., tehát

d) Ez összeget minden egyházmegye administrálja a közzsinati képviselők díjjazására — főtiszt. püspök aa, a főjegyző és közügyigazgató napi díjja fedeztessék a krajczáros előtőkéből.

e) A tanodai képviselők díját fedezze az illető iskola, végre

f) Nem levén lehető hogy a kisebb népességü egyházmegyék az összeget befizeteshsék, közzsinatunk határozatilag mondja ki, hogy az ilyen megyék anyagi tehetségükhöz képest arányositsák képviselőik számát.

Közzsinatunk beható tárgyalás után következőleg határoz: bizottság véleményét, mely szerint a kisebb népességü egyházmegyék kevesebb számu képviselőt küldjenek, nem fogadhatja el, nem tartván ezt sem méltányosnak, sem jogosnak; valamint azt sem hogy a közös előtőke ezen czélra fordittassék, mely nép nevelésre van destinalva az állam segélynek pedig eppen egészen más rendeltetés van előirányozva [1]), hanem a 3 frt. napidijt elfogadván; annak fedezését a fennebbi 42 sz. alatti összegből határozza, hogy az pótoltassék az államsegélyből, továbbá a napi dijak csak a közzsinat rendes üléseinek napjaira fizettetnek, mig az utazási költségek az illető egyházmegyék terhére esnek, melyről intézkedni az egyházmegyei közgyülések teendője leend; végre az iskolák küldötteinek napi díját fedezik az illető tanodák kimondotván, hogy az elnök közjegyző és közügyigazgató napi dija a jelenlegi osztalék arány szerinti fog lenni. —

Aus dem obbezognen Geſetz vom April 1871 *(Kolozsvártt az erdélyi ev. reform. egyházi főtanácsának az 1871-ik év aprilis 16. 17. 18. 19 és 20-ik napjain tartott népes üléséből)* heben wir noch folgende Stellen hervor:

I. Anyaszentegyházunkban az eddig fennállott egyházi főtanács és közzsentzsinat a képviselet alapján szervezett egyházkerületi köz-

---

[1]) Vergl. dazu vorige Note über die voraussichtliche Verwendung der Staatsdotation von 14,000 fl. besonders die Punkte 49: (4000 fl. fürs Allgemeine) und 84 vom Jahre 1869.

Digitized by Google

gyülésben egyesittetnek. Ezen egységes legfelsőbb egyházi testület hatáskörébez tartozik mindaz, mit eddig az egyházi főtanács és közzsinat együttesen, vagy külön intéztek.

II. Az egyházkerületi közgyülés tagjai. — — — —

III. Az egyházkerületi közgyülés székhelye és összehivása — — *(főgondnokok közül a hivatal szerint legidősebb; évenkint rendesen egyszer, még pedig augusztus 3-dik vasárnapjára).*

IV. Elnöke és jegyzője. — — —

V. Hatás köre. — — —

a) Az egész anyaszentegyházban a törvényhozó hatalmat gyakorolja. — — —

c) Választja kebeléből a felebbviteli törvényszéket — — — *minden kijelölés nélkül* (ohne Candidation) *a püspököt, közjegyzőt, és közügyigazgatót, az egyházkerületi főgondnokokat, a fő- és középtanodák elöljárósága által felajánlott 3—3 egyén közül azok fő- és algondnokait, az egyház megyék által alkalomszerüleg felajánlott 3—3 egyén közül azok számára a fő- és algondnokokat* — (ernennt Curatoren aus den je drei vorgeschlagnen Candidaten) — *a püspöki vizsgálat alatt álló egyházakba, mig ilyenek léteznek, azoknak főgondnokait, hasonló módon tett felajánlás után* (nach Anempfehlung), *a fő- és középtanodák tanárait, az eddigi gyakorlat szerint* (nach bisheriger Gepflogenheit ernennt sie die Professoren), *és végre az állandó igazgató- tanács tagjait és annak hivatalnokait,* (wählt Mitglieder und Beamte des dirigirenden (Landes-) Consistoriums), folgen Punkte bis Punkt *i.* — — —

VI. Abschnitt betrifft *az állandó igazgató-tanács szerkezete.* — —

VII. Az állandó igazgató-tanács hatásköre (Wirkungskreis des dirigirenden (Landes- oder Ober-) Consistoriums). — — —

Der *VIII.* Abschnitt handelt von der Justizpflege *Egyház-kerületi igazság-szolgáltatás.* — Spricht von

A) Első folyamodásu bíróság.
B) Felebbviteli törvényszék.
I. Egyházkerületi törvényszék.
II. Az egyházkerületi házassági törvényszék.

Im neunten Abschnitt wird nur gesagt: *E törvény az egyházfőtanács népes gyülésében elfogadtatván, a közzentzsinattal közöltetik, 's a' következő 1872-ik évben hatályba lépik.*

X. Átmeneti intézkedés.

In diesen Uebergangsbestimmungen wird gesagt, daß provisorisch das nach diesem Gesetze gebildete *permanens consistorium (igazgató-tanács)* sofort ins Leben tritt und seine sechs Beisitzer je 100 fl. Honorar jährlich erhalten [1]).

[1]) Aus der Wahl sind hervorgegangen: (am 20. April) Ince Mihály, Sámi László, Szász Gerő, Szabó Károly, Szász Béla, és Dr. Kolozsvári Sándor.

Digitized by Google

§. 19. Fortsetzung. — Die unitarische Kirche [1]).

Nachdem schon 1563 einige protestantische Geistliche, namentlich in der reformirten Kirche unitarische Ansichten bekannten und dies 1566 auf vier Versammlungen gethan hatten, und 1567 wiederholten, schützte dieselben der Thordaer Landtag vom 6. Januar 1568, wo selbst der Landesfürst Johann Sig. Zapolya II. die Lehre annahm und so eine unitarische Schwesterkirche zur Entstehung gekommen ist, deren Religion namentlich 1571 als gleichberechtigt, recipirte, anerkannt wurde. —

Sowie die Dreieinigkeitsglaubenden Protestanten zuerst als Evangelische vereinigt waren und sich die Reformirten als Helvetische Confessionsverwandte davon trennten, so sonderte sich von diesen die unitarische Kirche; im Allgemeinen ging aber allen drei Schwesterkirchen das Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit nicht verloren (wenn auch in frühern Jahrhunderten öfters gehässige theologische Streitigkeiten entbrannten und „Religionsgespräche" den Frieden störten) [2]) und haben namentlich die ebenfalls dem ungarischen Stamme angehörigen Unitarier gleiche Schicksalswege im kirchlichen Leben verfolgt, als die Reformirten, bestimmt zumeist durch die politische Stellung ihrer weltlichen Angehörigen.

Ihre äußre Kirchenordnung zeigt also mit den Verfaßungen der beiden andern evangelischen Bekenntnisse gemeinsame Grundzüge und ist heutzutage so gegliedert [3]), daß neben Oberconsistorium und all-

---

[1]) Vergl. außer bereits Seite 5—6 und 81 in den Noten angeführten Daten noch über polnische Kirchen im Keresztény Magvető 1868 S. 17 u. f. dann S. 72 (Réville „Le Christianisme Unitaire au troisième siecle" in „Revue des deux Mondes" 1868). Eine Mittheilung der Glaubensformel in Benkő „Transsilvania" II. Bd. Wien 1778 Seite 216—220. Ueber „Kryptosocianismus" s. Graf Kemény in Kurz „Magazin" 1846 II. Bd. S. 416—429. Ueber die noch jetzigen Judaisanten in Bözödujfalu siehe reformirtes Synodalprotokoll Zahl 28 : 1869.

[2]) Mittheilungen darüber zerstreut, so in dem Landeskundevereinsarchiv u. a. O.

[3]) Als Beispiel ihrer Verfaßung gelte die Zusammensetzung zu Ende des vorigen Jahrhunderts. Damals hatten die socinianischen Unitarier:

Einen Präsidenten aus weltlichem Stande, und den Superintendenten, dann 19 weltliche Mitglieder (davon der erste als zweiter Obercurator) und 13 geistliche Mitglieder, im vollzähligen synodalen Oberconsistorium. Das (delegirte) repräsentative Oberconsistorium zählte unter dem Superintendenten als Vorsitzer: 13 weltlichen Standes und 5 Mitglieder geistlichen Standes. Die damaligen 164 Ortskirchen waren in 8 Capitel (oder Diöcesen, Tractus) eingetheilt; deren jede Diöcese einen Capitulardechanten, Syndicus und etwa zwei der ansehnlicheren Edelleute zu Directoren oder Curatoren hatte, welche durch Stimmenmehrheit gewählt und vom Oberconsistorium bestättigt worden sind. Jeder Dechant hat übrigens, außer dem Syndicus,

Digitized by Google

gemeiner synodaler Kirchenversammlung, an der Spitze beider sich (abgesehn von einem in den seltnern Fällen eintretenden weltlichen Präsidenten) befinden: für die Fälle der gewöhnlichen Verwaltung der Superintendent (Bischof), zugleich Professor der Theologie und theologischer Seminardirector, zwei (oder mehr) Obercuratoren, der Generalnotär (gegenwärtig zugleich Professor der Mathematik und lateinischen Sprache), ein Generalorator (gewöhnlich ein Dechant) und einige (etwa sechs) Coadjutoren. —

Die Kirchendiöcesen (mit Partial-Synoden) bilden acht Tracte (Seniorate), deren Amtspersonen gewöhnlich sind: der Dechant, etwa zwei (oder mehr) Tractualinspector- Curatoren, und der Tractualnotär. — (Dazu Coadjutoren). —

Auch das Collegium in Klausenburg, und die Gymnasien zu Thorda und Székely-Keresztur haben als Kirchenräthe einige Inspectorcuratoren, welche als ihre Patrone erscheinen und die nächste Oberaufsicht führen, Verwaltungsrechte ausüben [1]).

Diese Diöcesen sind nachstehende Tractus, von: 1) Kolos-Doboka, 2) Aranyos-Thorda, 3) Maros, 4) Kokelburg, (Kükülló), 5) Székely-Keresztur, 6) Székely-Udvarhely, 7) Ober-Alba und 8) Sepsi-Miklosvár.

In den einzelnen Ortsgemeinden scheint bisher das Presbyterialsystem als Institut der Localconvente hervorzutreten. Verschiedne Reformen im Zuge.

§. 20. Schluß. Die wichtigsten Bestimmungen der evangelischen Kirchenverfaßung A. B. in Siebenbürgen.

Als die wichtigsten Bestimmungen der evangelischen Kirchenverfaßung A. B. sind hervorzuheben:

§. 2. Die Organe des Kirchenregiments sind:

1. für die Pfarrgemeinde:

a) das Presbyterium;

b) die größere Gemeindevertretung.

Senior, und den zwei weltlichen Curatoren noch 5 geistliche Mitbrüder zu Gehülfen (Coadjutoren), mit denen er ein Unterforum ausmacht, welches Eheprocesse entscheidet. Sind die Parteien damit unzufrieden, so appelliren sie vor die Versammlung der ganzen Diöcese (Partialsynode) als vor ihre zweite Instanz und von da endlich an das Obercons'storium.

[1]) Bis zum Jahre 1693 pflegte der reformirte Superintendent die Visitation vorzunehmen über die unitarischen Kirchen in der Háromszék, da man seit 1577 die Generalvisitation des unitarischen Superintendenten auf die unitarischen Gemeinden von Klausenburg und Thorda beschränken und nur dort „Generalsynoden" für zulässig erklären wollte.

Digitized by Google

2. für die Bezirksgemeinde:

a) das Bezirksconsistorium;

b) die Bezirkskirchenversammlung.

3. für die Gesammtgemeinde der ganzen Landeskirche:

a) das Landesconsistorium;

b) die Landeskirchenversammlung.

§. 3. Die kirchliche Gerichtsbarkeit wird, nach den Gesetzen und Vorschriften der Kirche, ausgeübt:

1. durch das Presbyterium;

2. durch das Bezirksconsistorium;

3. durch das Landesconsistorium.

(Die Disciplinargerichtsbarkeit der Presbyterien hat in Folge der Disciplinarordnung von 1870 aufgehört; vergl. Disciplinarordnung §§. 11, 72. — Die kirchliche Ehegerichtsbarkeit wird nach §. 1 der Bestimmungen über die Organisation der Ehegerichte von 1870 durch das Bezirksehegericht und durch das Oberehegericht ausgeübt).

§. 4. Der Staatsregierung steht das Recht der Oberaufsicht, im Sinne des 54. Gesetzartikels vom Jahre 1791, zu. — —

§. 7. Zum Vollzuge der in gesetzlicher Weise von evangelischen Gemeinden und kirchlichen Behörden getroffenen Verfügungen und nach ordnungsmäßigem Vorgange gefällten Erkenntnisse und Urtheile (§. 45, §. 103, §. 153, §. 157), so wie zur Eintreibung der den Beamten und Dienern der Kirche und Schule gebührenden Einkünfte und solcher Umlagen, welche zur Erhaltung evangelischer Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten im kirchenordnungsmäßigen Wege auf die Glaubensgenossen aufgelegt werden, kann der Schutz und Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch genommen werden.

Im Falle der Verweigerung dieses Beistandes haben die weltlichen Behörden ihre Gründe in gehöriger Vollständigkeit der den Schutz oder Beistand ansuchenden Kirchenbehörde ohne Verzug schriftlich zuzustellen, wogegen der letzteren das Recht der Beschwerdeführung bei der höheren politischen Behörde, im Wege des vorgesetzten Kirchenregiments, des Bezirks- oder Landesconsistoriums zusteht.

(Vergl. Disciplinarordnung §§. 30, 38, 53; Eheprocessordnung von 1870, §. 2 Punkt 4, §. 5, §. 16 Punkt 3 und 4, §. 38; Schulordnung §§. 26, 55; Vorschrift vom 21. November 1870 Zahl 1635/1870 über Entschuldbarkeit und Bestrafung der Schulversäumnisse Punkt IV, V und VII. — Hofdecret vom 15. Juli 1862 Zahl 2584, verlautbart durch Gubernialdecret vom 14. August 1862 Zahl 17806 an sämmtliche Jurisdictionen und durch Landesconsistorialerlass vom 8. November 1862 Zahl 576. 1862 an sämmtliche Bezirksconsistorien: Die Kirchenbehörden aller Glaubensbekenntnisse

Digitized by Google

können bei Eintreibung der den Dienern der Kirche gebührenden Bezüge, dann der Forderungen zur Herstellung von Kirchen, Wohnungen und Gebäuden für Pfarrer und confessionelle Lehrer, gegen die Betreffenden unmittelbar vorgehn; falls diess ohne Erfolg bleiben sollte, so sind die betreffenden Communalvorsteher unter strenger Verantwortung verpflichtet, über Aufforderung unverzüglich mit aller Energie den nothwendigen Beistand zu leisten und den Vollzug in kürzestem Wege zu bewirken).

§. 8. Zur Deckung der Auslagen, welche für die Bedürfnisse der Kirchen und Schulen sich als nothwendig herausstellen, kann das Kirchenregiment eine Umlage auf die evangelischen Glaubensgenossen auflegen, jedoch ist, wenn eine solche Umlage bleibend auf die Dauer von mehr als zwei Jahren oder auf die ganze Landeskirche sich erstreckt, früher die höhere Genehmigung anzusuchen.

§. 9. Die Verfassung der evangelischen Kirche kann in Gemäßheit des Gesetzes *Approb. Const. P. I. Tit. 1. Art. 3.* nur über Antrag und rechtsgiltigen Beschluß (§. 152, Absatz 18) der Landeskirchenversammlung abgeändert werden.

§. 10. Organische Gesetze müssen, bevor sie zur Schlußberathung in der Landeskirchenversammlung gelangen, von dem Landesconsistorium im Entwurfe den Gemeinden zur Aeußerung und Begutachtung mitgetheilt werden. — — —

§. 19. Den Vorsitz im Presbyterium führt in der Regel der Pfarrer*).

§. 20. In jeder Pfarrgemeinde ist ein Gemeindecurator zu bestellen, welcher aus den weltlichen Gliedern des Presbyteriums durch die größere Gemeindevertretung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt wird. Die Bekleidung eines Staatsamtes bildet eben so wenig als jene eines bürgerlichen Gemeindeamtes eine Beschränkung der Wählbarkeit.

Dem Gemeindecurator gebührt in der Versammlung der Ehrensitz an der Seite des Pfarrers; er selbst hat den Vorsitz zu führen:

a) wenn der Pfarrer verhindert, oder
b) wenn dessen Stelle erledigt ist.

§. 21. Die Anzahl der Mitglieder des Presbyteriums richtet sich nach der Größe der Pfarrgemeinde; doch sollen deren mit dem Pfarrer, in Gemeinden unter fünfhundert Seelen, zum wenigsten neun sein.

Diese Zahl kann vermehrt werden:

---

*) Vergl. hier Seite 79, wo es in Zeile 2 von Oben heißen soll: weltlichen oder geistlichen Consistorialis . . . . . .

Digitized by Google

in Gemeinden von mehr als fünfhundert bis Eintausend Seelen um vier Mitglieder = dreizehn;

in Gemeinden von Eintausend bis fünfzehnhundert Seelen um vier Mitglieder = siebzehn;

in Gemeinden von fünfzehnhundert bis zweitausend fünfhundert Seelen um vier Mitglieder = einundzwanzig;

in Gemeinden von zweitausend fünfhundert bis dreitausend fünfhundert Seelen um vier Mitglieder = fünfundzwanzig;

in Gemeinden von mehr als dreitausend fünfhundert Seelen um vier Mitglieder = neunundzwanzig.

Ueber diese Anzahl von neunundzwanzig Mitgliedern, mit Einschluß des Pfarrers, darf in der Zusammensetzung des Presbyteriums auch in den größten Pfarrgemeinden nicht hinausgegangen werden.

§. 22. Mit Ausnahme des Pfarrers werden alle übrigen Mitglieder des Presbyteriums in kleineren Gemeinden, deren Seelenzahl unter fünfhundert steht, von allen wahlberechtigten Gliedern der Pfarrgemeinde, in größeren Gemeinden aber von dem, mit der größeren Gemeindevertretung zu Einem Wahlkörper vereinigten Presbyterium, immer jedoch unter dem Vorsitze des Pfarrers und nur, wenn dieser durch andauernde Krankheit verhindert oder dessen Stelle erledigt ist, unter der Leitung des Gemeindecurators gewählt.

Die Dauer der Wahl erstreckt sich auf vier Jahre.

Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus; doch können die Ausgeschiedenen wieder gewählt werden.

§. 23. Es dürfen nur solche wahlstimmberechtigte, selbstständige Gemeindeglieder zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt werden, deren Wandel unsträflich ist, die einen guten Ruf in der Gemeinde haben und eine dem Glauben und Bekenntnisse der Kirche entsprechende christliche Gesinnung durch Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste und am heiligen Abendmahle beweisen.

Die Mitglieder des Presbyteriums müssen das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und sollen in der Regel Familienväter sein. *(Vergl. Disciplinarordnung §. 9 Punkt 5 und §. 10 Punkt 2).*

§. 24. Auch dürfen nicht Vater und Sohn, nicht Großvater und Enkel, nicht Brüder, auch nicht Schwiegervater und Eidam zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums sein. — — —

§. 36. Zu dem Wirkungskreise und den Obliegenheiten des Presbyteriums gehört:

1. die Aufsicht über die ganze Gemeinde, insbesondere die Oblie-

Digitized by Google

genheit, bei dem öffentlichen Gottesdienste und bei kirchlichen Festen oder Feierlichkeiten über gute Ordnung zu wachen;

2. die Aufrechthaltung der Kirchenzucht und der Sittlichkeit in der Gemeinde.

Aeußeren Zwang und weltliche Strafen kann das Presbyterium nicht anwenden *(Vergl. Disciplinarordnung §. 2)*; es kann jedoch Ungehorsame, nach fruchtlos gebliebener Ermahnung, des Rechtes, an der größeren Gemeindevertretung Theil zu nehmen, für verlustig erklären.

Wird Jemand aus diesem Gründe von der Theilnahme an der Gemeindevertretung ausgeschlossen, so ist demselben dieser Ausspruch durch den Pfarrer in einem versiegelten Schreiben anzuzeigen.

Gegen einen solchen Beschluß kann der Betroffene bei dem Bezirksconsistorium, welches darüber endgiltig entscheidet, Beschwerde führen.

3. die Förderung der Anstalten christlicher Wohlthätigkeit und thätiger christlicher Liebe, so wie überhaupt die Hebung des christlichen Lebens in der Gemeinde;

4. Aufsicht über die Schule, Sorge für das Wachsthum derselben und Förderung des Schulbesuches; insbesondere auch Wahrung des guten Einvernehmens zwischen Lehrer und Gemeinde; *(Die Aufgaben der Presbyterien den Volksschulen gegenüber sind durch die Schulordnung geregelt; von ihrer Aufsicht über die Volksschule handeln insbesondere Schulordnung §§. 53 bis 61, von der Förderung des Schulbesuchs Schulordnung §. 26)*.

5. die Pflicht zur Zeit der Erledigung des Pfarramts, nach Anweisung des Bezirksdechanten, dafür zu sorgen, daß der Gottesdienst und der christliche Unterricht der Jugend gehörig wahrgenommen werde;

6. die Unterfertigung und Fortführung der Wahllisten der stimmberechtigten und wahlfähigen Gemeindeglieder, so wie die Entscheidung über diesfalls sich erhebende Einsprachen;

7. die Einleitung zur Wahl des Pfarrers und der Pfarrgehilfen;

8. die Wahl der Schullehrer für Gymnasien, mit Einschluß der Directoren, für Seminarien, Real- und Volksschulen; doch hat es in jenen Pfarrgemeinden, wo die Volksschullehrer bisher von der größeren Gemeindevertretung (§. 48—69) gewählt worden sind, falls diese es wünscht, bei der bisherigen Gepflogenheit zu verbleiben. *(Vergl. Schulordnung §. 38 und die Vorschrift über die Anstellung der Volksschullehrer vom 23. November 1870 Zahl 1581/1870)*.

Die Bedingungen der Wählbarkeit der Lehrer sind im achten Abschnitte dieser Bestimmungen enthalten. *(Vergl. Schulordnung §§. 37,*

Digitized by Google

40 und die Vorschrift über die Anstellung der Volksschullehrer vom 23. November 1870 Zahl 1581/1870).

Zu Directoren und Lehrern an evangelischen Schulanstalten können auch Ausländer mit Genehmigung der Regierung berufen werden; dieselben haben sich den jeweiligen Normen über die Naturalisirung Fremder in dem österreichischen Staate zu fügen.

9. Bestellung der untern Kirchenbeamten und Diener;

10. die Wahl eines Abgeordneten zu der Bezirkskirchenversammlung, welcher durch geheime Abstimmung aus den weltlichen Mitgliedern des Presbyteriums oder der größeren Gemeindevertretung, immer nur für die nächste Bezirksversammlung, gewählt und von dem Presbyterium mit einem Beglaubigungszeugnisse versehen wird;

11. die Anwesenheit bei der Aufnahme der Confirmanden, nachdem dieselben in der Kirche vor der versammelten Gemeinde durch den Pfarrer in den Lehren der Religion geprüft worden sind;

12. die Pflicht für die gute Instandhaltung, wie auch für die Reinlichkeit der Kirchen und Friedhöfe, dann der Kirchen- und Schulgebäude zu sorgen; *(Vergl. Schulordnung §. 55).*

13. die Sorge für die genaue Einhaltung des dem Pfarrer, den Pfarrgehilfen und Schullehrern gebührenden Unterhaltes und der ihnen zugesicherten Einkünfte; *(Vergl. Schulordnung §§. 45, 55).*

14. die Sorge für die Waisen, Witwen und Armen der Pfarrgemeinde;

15. die Erhaltung, Vermehrung und gewissenhafte Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenvermögens; *(Vergl. Schulordnung §§. 16, 54).*

16. die Pflicht, die frommen Stiftungen genau nach dem Willen und nach der Absicht der Stifter zu verwalten und zu verwenden;

Alle Geschenke und Stiftungen sind in ein eigenes Gedenkbuch einzutragen, und jährlich nicht nur mit dem Rechenschaftsbericht zur Kenntniß der Gemeindevertretung zu bringen, sondern am Neujahrsfeste von der Kanzel der ganzen in der Kirche versammelten Gemeinde mitzutheilen.

17. die Erstattung des Rechenschaftsberichtes über den Stand des gesammten Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, welcher nach dem Schlusse eines jeden bürgerlichen Jahres der größeren Gemeindevertretung vorzulegen ist;

18. die Sorge für sichere Aufbewahrung und Ordnung des Gemeindearchivs und namentlich der Eigenthums- und Stiftungsurkunden, welche abgesondert unter Verschluß aufzubewahren sind, doch sollen für den gewöhnlichen Amtsgebrauch genaue Abschriften von diesen Urkunden gemacht werden;

Digitized by Google

19. die Vorbereitung der Vorlagen an die größere Gemeindevertretung, welche immer gehörig zu begründen sind;

20. die Ausführung der Beschlüsse der größeren Gemeindevertretung;

21. die Vertretung der Pfarrgemeinden nach Außen, namentlich andern Behörden gegenüber; endlich

22. hat das Presbyterium in Fragen, welche die ganze evangelische Kirche berühren, seine Wünsche, Beschwerden oder Vorschläge, welche jedenfalls gehörig zu begründen sind, der Bezirksversammlung zu unterlegen, welche darüber nach ihrem Wirkungskreise die geeigneten Beschlüsse fassen wird; an andere nichtkirchliche Versammlungen oder Behörden, in solchen Angelegenheiten sich unmittelbar zu wenden, ist aber dem Presbyterium nicht gestattet. —

§. 37. Betrifft: Die Pflichten der Aeltesten.—

§. 38. Betrifft die den Kirchenvätern (Kirchenmeistern) zufallenden Obliegenheiten. —

§. 39. Behandelt: Die besonderen Obliegenheiten der Armenpfleger. —

§. 40. Die Aeltesten, die Kirchenväter und Armenpfleger werden von dem Presbyterium aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. — — —

§. 48. Die größere Gemeindevertretung wird in Gemeinden, welche weniger oder nicht mehr als dreihundert evangelische Seelen zählen, aus allen stimmfähigen Gemeindegliedern, in größeren Pfarrgemeinden aber durch gewählte Gemeindevertreter gebildet.

§. 49. Die Anzahl dieser Vertreter wird nach der Größe der Seelenzahl der Gemeinden in folgendem Verhältnisse festgestellt:

a) auf Gemeinden von mehr als dreihundert bis fünfhundert Seelen fallen sechsunddreißig Vertreter;

b) auf Gemeinden von mehr als fünfhundert bis Eintausend Seelen fallen achtundvierzig Vertreter;

c) auf Gemeinden von mehr als Eintausend bis Eintausend fünfhundert Seelen fallen sechzig Vertreter;

d) auf Gemeinden von mehr als Eintausend fünfhundert bis zweitausend fünfhundert Seelen fallen zweiundsiebzig Vertreter;

e) auf Gemeinden von mehr als zweitausend fünfhundert bis dreitausend fünfhundert Seelen fallen Einhundert Vertreter;

f) auf Gemeinden von mehr als dreitausend fünfhundert bis fünftausend Seelen fallen Einhundert zwanzig Vertreter;

g) auf Gemeinden endlich, deren Seelenzahl über fünftausend beträgt, fallen Einhundert vierzig Vertreter.

Digitized by Google

Die Zahl dieser Vertreter darf in keinem Falle überschritten werden.

§. 50. Wähler der Gemeindevertreter sind alle männlichen Gemeindeglieder, welche in der Muttergemeinde oder in einer zu ihr gehörigen Tochtergemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, nicht durch giltigen Beschluß des Presbyteriums des Wahlrechtes verlustig erklärt worden sind, das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zu den Bedürfnissen der Pfarrgemeinde ihre Beiträge leisten und

a) entweder ein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden; oder
b) einem eigenen Geschäfte vorstehen; oder
c) eine eigene Haushaltung führen; oder
d) im Dienste der Kirche und Schule stehen. — — —

§. 56. Die Gemeindevertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil derselben aus, wobei die nach zwei oder vier Jahren Austretenden durch das Loos bestimmt werden. Nach sechs Jahren scheidet jenes Drittheil aus, welches bei der ersten und zweiten Loosung nicht zum Austritte bestimmt worden war. — —

§. 59. Die größere Gemeindevertretung kann nur gemeinschaftlich und in Einem Körper mit dem Presbyterium vereinigt, daher auch nur auf Beschluß und Veranlassung des Presbyteriums sich versammeln.

§. 60. Zum Wirkungskreise der größeren Gemeindevertretung gehört:

1. Die Wahl der Pfarrer und Pfarrgehilfen;

Die Wählbarkeit zu diesen Aemtern wird durch die Vorschriften des achten Abschnittes dieser Bestimmungen geregelt.

2. Die Wahl des Gemeindecurators und der übrigen Mitglieder des Presbyteriums;

3. Beschlußfassung über Veränderungen bezüglich der Substanz des von dem Presbyterium verwalteten unbeweglichen Gutes der Gemeinde, wie auch über Erwerbung und Veräußerung oder Verpfändung und Belastung von unbeweglichem Gemeindegut;

4. Genehmigung der Bedingungen der zeitweiligen Verpachtung des Gemeindegutes;

5. Bestimmung der Gehalte für Beamte und Diener der Kirche und Schule; wobei jedoch die bisher bestandenen Gehalte der Pfarrer, Pfarrgehilfen und Schullehrer, und überhaupt ihre Einkünfte, niemals herabgesetzt oder verkürzt werden dürfen; *(Vergl. Schulordnung §§. 15, 42, 43, 44, 68).*

6. Bewilligung von Personalzulagen oder zeitweiligen Theuerungszuschüssen für Beamte und Diener der Kirche und Schule;

Digitized by Google

7. Prüfung des Rechenschaftsberichtes über den Stand des gesammten Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens der Gemeinde, welchen das Presbyterium nach dem Schlusse eines jeden bürgerlichen Jahres vorzulegen hat;

8. Genehmigung zur Vornahme von Neubauten und größeren Bauherstellungen;

9. Berathung und Schlußfassung über die Mittel, welche bei Unzulänglichkeit des vorhandenen Vermögens erforderlich sind, die Bedürfnisse für Kirche und Schule zu bedecken, wobei nöthigenfalls auch eine Umlage auf die Mitglieder der Gemeinde aufgelegt werden kann.

Es kann jedoch keine Umlage ausgeschrieben werden, bevor nicht um Genehmigung hiezu angesucht und dieselbe ertheilt worden ist. Wird die Umlage auf die Glaubensgenossen blos vorübergehend auf die Dauer von Einem bis längstens zwei Jahren beschlossen, so ist die Genehmigung bei dem Landesconsistorium anzusuchen, welches dieselbe nur nach Einvernehmung des Bezirksconsistoriums und sorgfältiger Prüfung der Umstände ertheilen wird. Soll die Umlage längere Zeit fortdauern, so muß um die Genehmigung, im Wege der Kirchenbehörden, bei der Landesstelle eingeschritten werden.

Alle anderen Gegenstände, in soweit sie die Kirche und Schule nicht unmittelbar betreffen, sind von der Berathung oder Besprechung der Gemeindevertretung unbedingt ausgeschlossen, bei sonstiger Nichtigkeit aller in dieser Versammlung gefaßten Beschlüsse.

§. 61. Vorbehaltlich weiterer Bestimmungen durch ein, diese Angelegenheit regelndes Kirchengesetz *(Vergl. §. 208)*, wird der Wahlkörper, welcher den Pfarrer wählt, in den Städten und in jenen Gemeinden, welche mehr als zweitausend fünfhundert Seelen zählen, aus dem Presbyterium und der größeren Gemeindevertretung bestehen; in jenen Gemeinden hingegen, welche die Anzahl von zweitausend fünfhundert Seelen nicht übersteigen, werden alle dem Gesetze nach stimmenfähigen Glieder der Pfarrgemeinde an der Erwählung des Pfarrers Antheil nehmen.— — —

§. 64. Um überhaupt einen giltigen Beschluß fassen zu können, muß mehr als die Hälfte der aus dem Presbyterium und der Gemeindevertretung bestehenden Versammlung gegenwärtig sein.

Wo besondre Ortsverhältnisse es nöthig machen, kann jedoch die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mitgliederzahl bis auf ein Drittheil herabgesetzt werden. Ein hierauf gerichteter Beschluß der Gemeindevertretung bedarf vor seiner Vollziehung der Bestätigung des Bezirksconsistoriums, welches hievon die sogleiche Anzeige an das Landesconsistorium zu erstatten hat. *(Siehe Verfassungsändrungen Punkt I).* — — —

Digitized by Google

§. 67. Das Protokoll ist dem Bezirksconsistorium zur Einsicht vorzulegen.

Jene Beschlüsse der Gemeindevertretung, welche Aufnahme von Anleihen, Verpfändung, Veräußerung oder Vertauschung von Grundeigenthum oder Kirchengeräthschaften, dann Wahl und Anstellung von Dorfschullehrern und Dorfpredigern, Aufführung von bedeutenden Bauten und Umlagen auf die Gemeindeglieder betreffen, bedürfen jedoch vor ihrer Vollziehung der Genehmigung des Bezirksconsistoriums. *(Vergl. Schulordnung §. 39, dann §. 6 der Vorschrift über die Anstellung der Volksschullehrer vom 23. November 1870 Zahl 1581/1870).*

Wird ein solcher Beschluß nicht genehmigt, so müssen die bestimmenden Gründe angeführt werden, um das Presbyterium und die größere Gemeindevertretung in die Lage zu setzen, entweder dem Bezirksconsistorium eine weitere, die Anstände behebende Aufklärung zu geben oder aber die endgiltige Entscheidung bei dem Landesconsistorium ansuchen zu können.—

§. 71. Die evangelische Landeskirche besteht dermalen, vorbehaltlich einer neuen Eintheilung, aus zehn Bezirksgemeinden, deren jede nach dem Hauptorte des Bezirkes benannt wird, und zwar:

I. Die Bezirksgemeinde Mediasch, deren Sprengel folgende Pfarrgemeinden umfaßt:

Almen, Birthelm, Bußd, Hetzeldorf, Großkopisch, Mediasch, Meschen, Niemesch, Prethai, Reichersdorf, Scharosch, Tobsdorf, Waldhütten; Großalisch, Kleinalisch, Belleschdorf, Bogeschdorf, Durles, Feldorf, Halvelagen, Hohndorf, Jakobsdorf, Johannisdorf, Irmesch, Kirtsch, Kleinlaßlen, Maldorf, Maniersch, Marienburg, Nadesch, Pruden, Reußdorf, Rood, Schmiegen, Zendresch, Zuckmantel; zusammen 36 Gemeinden.

II. Die Bezirksgemeinde Hermannstadt, deren Sprengel folgende Pfarrgemeinden umfaßt:

Baumgarten, Burgberg, Freck, Gierelsau, Großau, Hahnebach, Hammersdorf, Heltau, Hermannstadt, Kastenholz, Kerz, Michelsberg, Neppendorf, Neudorf, Reußdörfel, Rothberg, Salzburg, Schellenberg, Großscheuern, Kleinscheuern, Stolzenburg, Szakadat, Talmatsch, Thalheim; Alzen, Holzmengen, Kirchberg, Leschkirch, Marpod; Bell, Engenthal, Michelsdorf, Reussen, Wassied; zusammen 34 Gemeinden.

III. Die Bezirksgemeinde Kronstadt, deren Sprengel folgende Pfarrgemeinden umfaßt:

Geist (Apácza), Batschendorf (Bácsfalu), Brenndorf, Kronstadt, Bartholomä, Zernendorf (Czernátfalu), Helsdorf, Honigberg, Krißbach (Krizba), Langendorf (Hoszufalu), Marienburg, Neustadt, Nußbach,

Digitized by Google

Petersberg, Purchureßen (Pürkereß), Roſenau, Rothbach, Tartlau, Tatrang, Türkös, Neudorf (Ujfalu), Weidenbach, Wolkendorf, Zaizon, Zeiden, Sarkany; zuſammen 26 Gemeinden.

IV. Die Bezirksgemeinde Biſtriz, deren Sprengel folgende Pfarrgemeinden umfaßt:

Baiersdorf, Billak (Zelt), Biſtriz, Kleinbiſtriz, Deutſchbudak, Cſepan, Dürrbach, St. Georgen, Heidendorf, Jaad, Lechniß, Mettersdorf, Minarken, Neudorf, Petersdorf, Pintaken, Schelken, Senndorf, Schönbirk (Szépnyr), Tatſch, Treppen, Wallendorf, Waltersdorf, Weißkirchen, Wermeſch, Windau; Blaſendorf, Burghallen, Kuzma, Jakobsdorf, Kallesdorf, Kirieleis, Morizdorf, Niederneudorf, Großſchogen, Ungersdorf; zuſammen 36 Gemeinden.

V. Die Bezirksgemeinde Mühlbach, deren Sprengel folgende Pfarrgemeinden umfaßt:

Dobring, Hamleſch, Kelling, Langendorf, Großludoſch, Mühlbach, Petersdorf, Deutſch-Pian, Großpold, Kleinpold, Rätſch, Reichau, Reußmarkt, Tſchappertſch, Urwegen; Blutroth, Bußd, Großſchergied, Kleinſchergied, Gergeſchdorf, Gießhübel, Törnen, Weingartskirchen; Broos, Romoß, Karlsburg, Großenyed, Thorda, Klauſenburg; zuſammen 29 Gemeinden.

VI. Die Bezirksgemeinde Schäßburg, deren Sprengel folgende Pfarrgemeinden umfaßt:

Bodendorf, Denndorf, Erkeden, Henndorf, Kaißd, Klosdorf, Kreuz, Mehburg, Meſchendorf, Reithauſen, Radeln, Schaas, Schäßburg, Trappold, Wolkendorf; Dunesdorf, Felſendorf, Kreiſch, Großlaßlen, Malmkrog, Neudorf, Peſchendorf, Rauthal; zuſammen 23 Gemeinden.

VII. Die Bezirksgemeinde Schelk, deren Sprengel folgende Pfarrgemeinden umfaßt:

Arbegen, Eibesdorf, Frauendorf, Haſchagen, Kleinkopiſch, Mardiſch, Marktſchelken, Martinsdorf, Mortesdorf, Petersdorf, Schaal, Kleinſchelken, Wurmloch; Abtsdorf, Donnersmarkt, Scholten, Schorſten; Baaßen, Kleinblaſendorf, Volkatſch, Bonnesdorf, Langenthal, Michelsdorf, Großprobſtdorf, Kleinprobſtdorf, Puſchendorf, Schönau, Seiden, Taterloch, Wölz; zuſammen 30 Gemeinden.

VIII. Die Bezirksgemeinde Schenk, deren Sprengel folgende Pfarrgemeinden umfaßt:

Agnethlen, Braller, Girtlen, Martinsberg, Mergeln, Rohrbach, Scharoſch, Großſchenk, Kleinſchenk, Schönberg, Tartlen, Werd, Zied; Bekokten, Hundertbüchlen, Jakobsdorf, Neuſtadt, Probſtdorf, Retersdorf, Roſeln, Seligſtadt; Abtsdorf, Bägendorf, Bürgeſch, Magarei, Roſch, Kleinſchlatten; Fogaraſch; zuſammen 28 Gemeinden.

Digitized by Google

IX. Die Bezirksgemeinde Reps, deren Sprengel folgende Pfarrgemeinden umfaßt:

Deutsch-Tekes, Draas, Felmern, Galt, Halmagy, Hamruden, Katzendorf, Leblang, Reps, Schweischer, Seiburg, Stein, Streitfort, Sommerburg, Weißkirch, Kobor; zusammen 16 Gemeinden.

X. Die Bezirksgemeinde Sächsisch-Reen, deren Sprengel folgende Pfarrgemeinden umfaßt:

Birk, Bootsch, Obereidisch, Niedereidisch, Neumarkt, Sächsisch-Reen, Zepling; Eidau, Ludwigsdorf, Mönchsdorf, Paßbusch, Teckendorf, Weilau; zusammen 13 Gemeinden.

(In der 7. kirchenregimentlichen Sitzung der VI. Landeskirchenversammlung Punkt 18 wurde beschlossen: das Landesconsistorium möge im Sinne von §. 71 über eine neue, d. i. definitive Eintheilung und Abgränzung der Kirchenbezirke der nächsten Landeskirchenversammlung eine Vorlage zur Beschlussfassung unterbreiten. Theils thatsächlich, theils auf Grund einzelner kirchenregimentlicher Beschlüsse verschiedener Landeskirchenversammlungen, sind indessen in der oben verzeichneten provisorischen Eintheilung der Bezirksgemeinden bereits folgende Aenderungen eingetreten:

I. Bezirksgemeinde Mediasch. Dieselbe hat durch Beschluss der III. Landeskirchenversammlung in der Pfarrgemeinde Elisabethstadt einen Zuwachs erhalten. Dagegen sind auf Grund eines Beschlusses der VI. Landeskirchenversammlung die Pfarrgemeinden Gross-Alisch, Halvelagen, Pruden, Marienburg, Nadesch, Zuckmantel, Feldorf, Maniersch und Zendresch aus diesem Bezirk vorläufig ausgeschieden worden. Sonach zählt der Bezirk gegenwärtig 28 Gemeinden.

IV. Bezirksgemeinde Bistritz. Dieselbe hat durch Beschluss der V. Landeskirchenversammlung in der Pfarrgemeinde Naszod einen Zuwachs erhalten.

V. Bezirksgemeinde Mühlbach. Nach einem von der III. Landeskirchenversammlung festgestellten Statut sind die Pfarren der erloschenen Pfarrgemeinden Langendorf, Grossludosch, Kleinpold, Reichau und Tschappertsch im Erledigungsfalle nicht wieder zu besetzen.

VI. Bezirksgemeinde Schässburg. Dieselbe hat durch Beschluss der III. Landeskirchenversammlung in der Pfarrgemeinde Balan, dann auf Grund eines Beschlusses der VI. Landeskirchenversammlung in den Pfarrgemeinden Gross-Alisch, Halvelagen, Pruden, Marienburg, Nadesch, Zuckmantel, Feldorf, Maniersch und Zendresch einen Zuwachs erhalten und zählt sonach gegenwärtig 33 Gemeinden.

Digitized by Google

IX. Bezirksgemeinde Reps. Dieselbe hat durch Beschluss der V. Landeskirchenversammlung in der Pfarrgemeinde Karlshütte einen Zuwachs erhalten, wogegen die [evangelisch-reformirte] Pfarrgemeinde Kobor aus dieser Landeskirche ausgeschieden ist).

§. 72. Die Bezirksgemeinde wird in ihrer Gesammtheit durch die Bezirkskirchenversammlung vertreten.

§. 73. Die Bezirksversammlung besteht:

a) aus dem Bezirksdechanten;
b) aus dem Bezirkscurator;
c) aus dem Bezirksenior;
d) aus den Pfarrern der einzelnen Gemeinden des Bezirkes;
e) aus eben soviel weltlichen Abgeordneten der einzelnen Pfarrgemeinden;
f) aus den ordentlichen Mitgliedern des Bezirksconsistoriums und deren Ersatzmännern.

§. 74. Den Vorsitz der Bezirksversammlung führt in der Regel der Bezirksdechant.

§. 75. Die Bezirksversammlung wählt aus den weltlichen Mitgliedern des Bezirksconsistoriums einen Bezirkscurator, welcher

a) im Verhinderungsfalle des Bezirksdechanten den Vorsitz in der Bezirksversammlung führt;
b) in Abwesenheit oder Verhinderung des Bezirksdechanten den Vorsitz im Bezirksconsistorium führt und die Geschäfte desselben leitet;
c) den Bezirksdechanten bei der Kirchenvisitation begleitet. — —

§. 78. Zum Wirkungskreise der Bezirksversammlung gehört:

1. Wahrnehmung der Ordnung und Kirchlichkeit im Bereiche des Bezirkes;

2. Berathung über die Beseitigung der Schwierigkeiten, welche der Ausführung höherer kirchlicher Anordnungen etwa im Wege stehen;

3. Förderung des Schulwesens, insbesondere der Seminarien, als der Pflanzstätten für die Heranbildung tüchtiger Pfarrgehilfen und Schullehrer;

4. Förderung der Armenpflege und der Einrichtungen für Erziehung und Versorgung von Waisen, wie auch zur Rettung sittlich und religiös Vernachlässigter;

5. Unterstützung armer Pfarrgemeinden, dienstunfähig gewordener Pfarrer, Pfarrgehilfen und Schullehrer, ihrer Witwen und Waisen, wie auch armer Studirender für den Dienst in den Kirchen und Volksschulen, daher auch Gründung und Verwaltung von Unterstützungsfonden zu solchen Zwecken, woferne nicht eine die ganze Landeskirche umfassende Pensions- und Versorgungsanstalt gebildet wird.

Digitized by Google

Geschenke und Stiftungen, welche zu Gunsten des Unterstützungs- und Pensionsfondes gemacht werden, sind jedesmal in der Bezirksversammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen; auch ist der jährliche Rechnungsausweis über diese Fonde sämmtlichen Presbyterien der zum Kirchenbezirke gehörigen Pfarrgemeinden mitzutheilen. *(Die allgemeine Pensionsanstalt der Landeskirche ist von der III. Landeskirchenversammlung begründet, ihre Satzungen sind von der VI. Landeskirchenversammlung definitiv festgestellt worden).*

6. Verhandlungen wegen Ein- und Auspfarrung von Filialgemeinden und Gründung neuer Pfarrgemeinden.

Das Ergebniß legt das Bezirksconsistorium dem Landesconsistorium zur weiteren ordnungsmäßigen Verhandlung und Genehmigung in der Landeskirchenversammlung vor.

7. Anträge, Vorstellungen und Beschwerden der Presbyterien über Fragen, welche die ganze Landeskirche berühren, sind mit beigefügtem zustimmenden oder ablehnenden Gutachten dem Landesconsistorium zu unterlegen; in dem Einbegleitungsberichte müssen aber jedesmal die Gründe, welche die Bezirksversammlung für die Zustimmung oder Ablehnung geltend gemacht hat, in wesentlicher Vollständigkeit entwickelt werden.

8. Alle von der Bezirksversammlung ausgehenden Anträge auf Einführung neuer oder Abänderung und Verbesserung bestehender Gesetze und Vorschriften, sollen immer gehörig begründet, zugleich auch mit den in das Einzelne eingehenden Vorschlägen zur Durchführung solcher Anträge unterstützt und so dem Landesconsistorium vorgelegt werden.

9. Alle Beschwerden, welche die Bezirksversammlung dem Landesconsistorium zur weiteren Vertretung unterlegen zu sollen erachtet, müssen sowohl in Hinsicht auf die Thatsachen, die der Beschwerde zu Grunde liegen, als auch in Hinsicht auf die rechtliche gesetzmäßige Ausführung ordentlich begründet sein;

10. Die Bezirksversammlung hat das Recht, Wünsche und begründete Vorschläge, welche die Landeskirche in ihrer Gesammtheit betreffen, dem Landesconsistorium zur weiteren ordnungsmäßigen Verhandlung vorzulegen; an andere, nicht kirchliche, Versammlungen oder Behörden in solchen Angelegenheiten sich zu wenden, ist ihr aber nicht gestattet.

§. 79. Zum Wirkungskreise der Bezirksversammlung gehört außerdem noch die **Wahl**:

a) des Bezirksdechanten;
b) des Bezirksseniors;
c) der Beisitzer des Bezirksconsistoriums und ihrer Ersatzmänner;
d) des Bezirkscurators (§. 75);

Digitized by Google

e) eines oder nach Bedürfniß mehrerer Bezirkskirchenmeister, welche aus den ordentlichen Beisitzern des Bezirksconsistoriums oder deren Ersatzmännern gewählt werden sollen;

f) des Schriftführers des Bezirksconsistoriums, welcher auch zugleich der Schriftführer in der Bezirksversammlung ist.

Alle diese Wahlen geschehen in freier geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit.

Für jedes Amt findet eine besondere Abstimmung Statt.

Erhält bei der ersten Abstimmung Niemand die absolute Stimmenmehrheit, so wird unter jenen zwei Namen, welche die meisten Stimmen haben, noch einmal abgestimmt.

Ergibt sich bei dieser zweiten Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

Die Wahl erstreckt sich auf die Dauer von vier Jahren.

Das Ergebniß der Wahlen ist dem Landesconsistorium in einem abgesonderten Berichte unverzüglich anzuzeigen.

(Die Bezirkskirchenversammlung wählt nach §. 4 der Bestimmungen über die Organisation der Ehegerichte von 1870 auch die Mitglieder des Bezirksehegerichts).

§. 80. Jedesmal, so oft eine Landeskirchenversammlung einberufen wird, hat die Bezirksversammlung ihre Abgeordneten zu derselben zu wählen.

Diese Wahl wird nach folgenden Grundsätzen vollzogen:

a) außer dem Erforderniß, daß der zu Wählende selbstständig sei und das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt habe, ist die Wahl an keine weitere beschränkende Bedingung gebunden;

b) die Wahl ist frei, die Abstimmung geheim und absolute Stimmenmehrheit erforderlich;

c) erhält bei der ersten Abstimmung Niemand die absolute Stimmenmehrheit, so wird unter den zwei Namen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, noch einmal abgestimmt.

Ergibt sich bei dieser zweiten Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

Die Wahl gilt nur für die eben ausgeschriebene Landeskirchenversammlung, mit deren Ende auch das Mandat der Abgeordneten erlischt. — —

§. 85. Das Protokoll der Bezirksversammlung, welches von dem Vorsitzer, dem Bezirkscurator oder einem andern Mitgliede des Bezirksconsistoriums und dem Schriftführer unterfertigt wird, ist dem Landesconsistorium zur Einsicht vorzulegen.

Digitized by Google

Alle gefaßten Beschlüsse sollen den Presbyterien sämmtlicher Pfarrgemeinden des Bezirkes mitgetheilt werden. — — —

§. 90. Jede Bezirksgemeinde hat ein Bezirksconsistorium.

§. 91. Das Bezirksconsistorium besteht:

a) aus dem Bezirksdechanten;
b) aus dem Bezirkscurator;
c) aus dem Bezirkssenior;
d) aus noch zwei geistlichen und drei weltlichen Beisitzern;
e) aus je drei dem betreffenden Stande angehörigen Ersatzmännern, welche im Verhinderungsfalle, oder wenn bei gerichtlichen Verhandlungen ein oder der andere Beisitzer durch die Parteien abgelehnt wird, die Stelle der ordentlichen Beisitzer einnehmen;
f) aus dem Bezirkskirchenmeister, welcher aus der Reihe der ordentlichen Beisitzer oder der Ersatzmänner zu nehmen ist;
g) aus dem Schriftführer, welcher ohne Stimmrecht die Protokolle zu führen und alle Ausfertigungen mit zu unterzeichnen hat.

§. 92. Die Ersatzmänner sind gleich den ordentlichen Beisitzern zu allen Sitzungen des Bezirksconsistoriums einzuberufen; sie haben aber blos eine berathende und nur dann, wenn sie einen ordentlichen Beisitzer vertreten, auch eine entscheidende Stimme.

§. 93. Den Vorsitz im Bezirksconsistorium führt in der Regel der Bezirksdechant und in dessen Verhinderung der Bezirkscurator. — —

§. 95. Zum Wirkungskreise und den Obliegenheiten des Bezirksconsistoriums gehört:

1. Sorge für die Aufrechthaltung der Kirchenordnung und die Beobachtung der kirchlichen Gesetze und Vorschriften;

2. Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Rechte der Kirche und Vermittlung der Abhilfe bei Eingriffen in dieselben;

3. Vorbereitung und Berathung der Vorlagen an die Bezirksversammlung;

4. Aufsicht über das Kirchen- und Schulwesen, die Pfarrer, Pfarrgehilfen, Schullehrer, Candidaten und Kirchendiener des Bezirkes; *(Von der Aufsicht der Bezirksconsistorien über die Volksschulen handeln insbesondere Sch.-O. §§. 62, 63.)*

5. Friedliche Vermittlung und Schlichtung aller Zwistigkeiten der Pfarrer, Pfarrgehilfen, Schullehrer und Kirchendiener, wie auch der Presbyterien und Gemeindevertretungen unter einander oder mit einzelnen Gliedern der Pfarrgemeinden;

6. Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stif-

Digitized by Google

tungsvermögens der Pfarrgemeinden des Bezirkes, mit der Aufsicht auch über das Rechnungs- und Cassenwesen der einzelnen Gemeinden;

7. Sorge für die Erhaltung und Vermehrung, wie auch für die Verwaltung und Verwendung der dem Kirchenbezirke gehörigen oder ihm anvertrauten Fonde und Stiftungen nach den Weisungen und Aufträgen der Bezirksversammlung, welcher jährlich die Rechnungen vorzulegen sind;

8. Leitung der Wahlangelegenheiten, nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Besetzung der Pfarrämter in den Gemeinden des Bezirkes;

9. Sorge für die Errichtung einer vorzugsweise theologischen Bibliothek zum Gebrauche hauptsächlich der Pfarrer, Pfarrgehilfen und Schullehrer des Bezirkes;

10. Sorge für sichere Aufbewahrung und gute Ordnung des Archives, welches immer nur mittelst Inventar an den Bezirksdechanten oder den etwa eigens aufgestellten Archivar zu übergeben ist;

11. Amtshandlung in allen Fällen, welche in der Reihe der gegenwärtigen Bestimmungen noch besonders dem Wirkungskreise des Bezirksconsistoriums zugewiesen sind;

12. Anordnung der Kirchenvisitationen im Umfang der Bezirksgemeinde und Mitwirkung bei diesen Visitationen.

(Bezüglich der dem Bezirksconsistorium oder seinem Präses in Ehesachen zustehenden Dispensbefugniss siehe die Eheordnung von 1870 §§. 10, 11, 27, 30, 70). — — —

§. 110. Die evangelische Landeskirche Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen umfaßt alle diesem Bekenntnisse angehörigen Glaubensgenossen und Kirchengemeinden und wird in ihrer Gesammtheit durch die Landeskirchenversammlung vertreten.

§. 111. Zu der Landeskirchenversammlung gehören:

a) der Superintendent;
b) der Curator der Landeskirche;
c) der Superintendentialvicar;
d) die übrigen Mitglieder des Landesconsistoriums;
e) alle Bezirksdechanten;
f) alle Bezirkscuratoren;
g) ein geistlicher und ein weltlicher Abgeordneter von jeder Bezirksgemeinde;
h) die Directoren der Gymnasien.

In Verhinderung des Bezirksdechanten oder des Bezirkscurators entsendet die Bezirksversammlung für diesen Fall gewählte Stellvertreter derselben zur Landeskirchenversammlung. *(Nach einem Beschluss der II. Landeskirchenversammlung soll an Stelle der Bezirksdechanten*

Digitized by Google

oder Bezirkscuratoren, welche Mitglieder des Landesconsistoriums sind und als solche ohnehin von gesetzeswegen zu der Landeskirchenversammlung einberufen werden, von der Bezirksversammlung ein Ersatzmann gewählt und abgesendet werden).

§. 112. Die Landeskirchenversammlung wird in der Regel jährlich einmal, nach Bedürfniß auch zweimal, durch den Superintendenten nach Hermannstadt zusammenberufen.

Die Einberufung muß immer acht Wochen früher, unter Angabe der wichtigeren Berathungsgegenstände, geschehen.

§. 113. Für den Fall, daß der Superintendent durch Krankheit verhindert, oder seine Stelle erledigt ist, wird das Einberufungsschreiben von dem Curator der Landeskirche und in dessen Verhinderung von dem Superintendentialvicar erlassen.

§. 114. Den Vorsitz in der Landeskirchenversammlung führt von Amtswegen der Superintendent, zu dessen bleibendem Amtssitze, mit Allerhöchster kaiserlicher Entschließung vom 27. December 1854, Hermannstadt bestimmt worden ist.

Im Verhinderungsfalle des Superintendenten hat der Curator der Landeskirche und, wenn auch dieser verhindert ist, der Superintendentialvicar den Vorsitz zu führen.

Vor der Verlegung des Amtssitzes der Superintendentur von Birthelm nach Hermannstadt sollen dem Superintendenten alle Rechte eines Oberpfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde von Hermannstadt zuerkannt und über das Verhältniß des Superintendenten als Oberpfarrer zum evangelischen Stadtpfarrer von Hermannstadt durch das Landesconsistorium mit der kirchlichen Vertretung der evangelischen Pfarrgemeinde von Hermannstadt ein bindendes Uebereinkommen geschlossen werden. (*Dieses bindende Uebereinkommen ist am 27. September 1866 abgeschlossen und mit dem Rundschreiben des Landesconsistoriums vom 16. Februar 1867 Zahl 810/866 verlautbart worden. Am 28. November 1867 bezog der Superintendent seinen bleibenden Amtssitz in Hermannstadt*[1]).

---

[1]) Die sechs Punkte lauten:

I. Der jedesmalige verfassungsgemäß gewählte Superintendent der evangelischen Landeskirche Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen, welcher seinen beständigen Amtssitz in Hermannstadt hat, ist als Bischof der gesammten Landeskirche zugleich Oberpfarrer der evangelischen Kirchengemeinde von Hermannstadt.

II. Es steht dem Superintendenten frei, alle auf die Verkündigung des göttlichen Wortes und die Verwaltung der heiligen Sakramente begründeten und kraft seiner Berufung ihm zukommenden Amtsrechte auch im Umfange der evangelischen Kirchengemeinde von Hermannstadt auszuüben, daher er zugleich als Oberpfarrer dieser

Digitized by Google

§. 115. Die Landeskirchenversammlung hat einen doppelten Wirkungskreis:

I. als Organ des obersten Kirchenregimentes;

II. als Organ der kirchlichen Gesetzgebung.

I. Die Landeskirchenversammlung als Organ des Kirchenregimentes.

§. 116. Zum Wirkungskreise der Landeskirchenversammlung als Organ des obersten Kirchenregimentes gehört:

Gemeinde in jeder evangelischen Kirche der Stadt, insbesondere aber in der Hauptpfarrkirche zu predigen und die heiligen Sakramente zu verwalten berechtigt ist.

III. Zur Vornahme der dem Superintendenten als Bischof der Landeskirche obliegenden kirchlichen Amtshandlungen, wozu namentlich die Ordination gehört, wird die evangelische Hauptpfarrkirche von Hermannstadt bestimmt und es werden die Prediger die zu diesem Zwecke erforderliche Dienstleistung in der Kirche bereitwillig übernehmen, wie denn auch Alles, was zur Feier des Gottesdienstes nach evangelischer Kircheneinrichtung nothwendig ist, dem hier bestehenden Gebrauche gemäß, gerne und unweigerlich beigestellt wird.

IV. Alle in diesen Punkten nicht berührten Rechte und Pflichten des evangelischen Stadtpfarrers von Hermannstadt bleiben in ihrer bisherigen kirchenordnungsmäßigen Stellung und Ausdehnung unverändert aufrecht und es soll die Selbstständigkeit des Stadtpfarrers und seines amtlichen Wirkungskreises in der Pflege der Seelsorge, der Führung der Kirchenbücher, der Anordnung des Kirchendienstes, in der Stellung als Vorsitzer des Presbyteriums und der größeren Gemeindevertretung so wie überhaupt in allen die evangelische Kirchengemeinde von Hermannstadt allein betreffenden Angelegenheiten in keiner Weise eine Schmälerung oder Einschränkung erleiden, so wie auch dadurch, daß dem Superintendenten die Würde und der Titel eines Oberpfarrers von Hermannstadt zuerkannt wird und derselbe in dieser Eigenschaft kirchliche Amtshandlungen zu verrichten berechtiget ist, die Dotationsbezüge und Benefizien des evangelischen Stadtpfarrers von Hermannstadt und die Stolagebühren der Prediger und Kirchendiener selbstverständlich keine wie immer geartete Abbuße erleiden.

V. So oft der Superintendent in seiner Eigenschaft als Oberpfarrer von Hermannstadt eine Predigt oder kirchliche Festrede zu halten oder eine Trauung zu vollziehen oder die heiligen Sakramente zu verwalten wünscht, wird er den Stadtpfarrer rechtzeitig davon verständigen und dieser hinwieder bestrebt sein, dem Oberhirten der gesammten Landeskirche die schuldige Achtung und Ehrerbietung im Geiste evangelischer Bruderliebe zu erweisen.

VI. Falls eine weitere Auseinandersetzung dieses Uebereinkommens nothwendig wird und wenn sich künftighin Anstände ergeben, soll eine aus Mitgliedern des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde und aus Mitgliedern des Landesconsistoriums in gleicher Anzahl unter dem Vorsitze des Curators der Landeskirche zu bestellende Commission die Angelegenheit regeln. Für wichtigere Aenderungen dieses Uebereinkommens ist die Zustimmung des Presbyteriums und der größeren Gemeindevertretung von Hermannstadt einerseits und andererseits die Genehmigung der Landeskirchenversammlung erforderlich.

Digitized by Google

1. Berathung und Schlußfassung über allgemeine Angelegenheiten der Kirche und Schule;

2. Sorge für die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre in Kirche und Schule;

3. Sorge für Wahrung der Religiosität und Sittlichkeit im Bereiche der Landeskirche;

4. Sorge für Aufrechthaltung der Kirchenordnung und der Kirchengesetze;

5. Sorge für Behebung der Hindernisse, welche der gedeihlichen Entwicklung zum Fortschritte im Schul- und Kirchenwesen entgegenstehen; Sorge für Abstellung von Mißbräuchen;

6. Sorge für Unterstützung armer Kirchen und Schulen;

7. Sorge für Bildung tüchtiger Männer zum Dienste in der Kirche und Schule.

Zu diesem Zwecke steht es der Landeskirchenversammlung frei, in Beziehung auf jene Schüler, deren Maturitätszeugnisse der kirchlichen Bestätigung bedürfen, über das von der Staatsregierung geforderte Bildungsmaß hinaus weitere Anforderungen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der evangelischen Kirchen und Schulen zu stellen und jene Studienfächer zu bestimmen, deren mit Erfolg beendigtes Studium für die Candidaten des Kirchen- und Schuldienstes die Berechtigung zum Besuche einer Universität begründet.

8. Unterstützung von Studirenden, welche ihrer Ausbildung zum Dienste der Kirche und Schule an einer philosophischen oder evangelisch-theologischen Facultät in den deutschen Bundesstaaten oder im Auslande obliegen.

In dieser Absicht soll ein eigener Unterstützungsfond gegründet werden, in welchen einzufließen haben:

a) milde Gaben, welche in allen Kirchen an jenem Tage, an welchem alljährlich das Reformationsfest gefeiert wird, oder auch bei anderen feierlichen Anlässen von den Gläubigen dargebracht werden;

b) Geschenke;

c) alle Ehedispenstaxen.

9. Sorge für die Bedeckung der Bedürfnisse der Landeskirche:

a) durch die bisherigen kirchenordnungsmäßig eingeführten Percentualbeiträge von sämmtlichen Kirchengemeinden, deren Höhe, die Landeskirchenversammlung endgiltig bestimmt;

b) durch freiwillige Sammlungen im Bereiche der Landeskirche;

c) durch milde Gaben, welche im Wege der Einzeichnung geleistet werden;

d) durch Umlage des erforderlichen Betrages auf die Gemeinden und Glaubensgenossen der Landeskirche. *(Siehe die von der VI. Lan-*

Digitized by Google

deskirchenversammlung festgestellten, vom Landesconsistorium am 19. November 1870 Zahl 1623/1870 verlautbarten Bestimmungen über die Bedeckung von allgemeinen Bedürfnissen der Landeskirche mittelst Umlage derselben auf die Pfarrgemeinden).

10. Sorge für die Verwaltung der der Landeskirche gehörigen oder anvertrauten Fonde und Stiftungen;

11. Sorge für die Erhaltung der gesetzmäßigen öffentlichen Freiheit und Wahrung der Rechte der Landeskirche, und unbeschadet dieser Freiheit und Rechte, Wahrung der Eintracht und des Friedens mit den Kirchen anderer Bekenntnisse;

12. Berathung über die Schwierigkeiten, welche der Durchführung der Kirchengesetze oder dem genauen Vollzuge höherer Verordnungen im Wege stehen;

13. Bestellung von Commissionen zur strengen Prüfung der von den Hochschulen heimkehrenden Studirenden und überhaupt aller Candidaten des Lehramtes und des Pfarrberufes *(Abgeändert durch die von der II. Landeskirchenversammlung festgestellten §§. 174, 176).* nach den Bestimmungen der hierüber von der Kirche zu erlassenden Vorschriften; *(Diese Vorschriften sind im achten Abschnitt der K.-V., dann in den von der V. Landeskirchenversammlung festgestellten Bestimmungen über die Prüfung der Candidaten des Lehramts an den Oberrealschulen, bezüglich der Volksschulamtscandidaten in Schulordnung §. 37 und in der Vorschrift über die Anstellung der Volksschullehrer vom 23. November 1870 Zahl 1581/1870 enthalten).*

14. Berathung und Schlußfaßung über Umgestaltung der bestehenden oder Bildung neuer Kirchenbezirke. —

§. 117. Zum Wirkungskreise der Landeskirchenversammlung als Organ des obersten Kirchenregimentes gehört außerdem noch die Wahl:

a) des Curators der Landeskirche.

Derselbe ist aus der Reihe der weltlichen Glaubensgenossen frei zu wählen, und das Ergebniß der Wahl gleichzeitig mit der Einführung des Curators in sein Amt, zur Kenntniß sämmtlicher Presbyterien der Landeskirche zu bringen;

b) des Superintendentialvicars;

c) der Beisitzer des Landesconsistoriums und ihrer Ersatzmänner;

d) eines, oder nach Bedürfniß mehrerer Landeskirchenmeister;

e) des Secretärs der Landeskirche;

f) eines Archivars für das Archiv der Landeskirche und eines demselben beizugebenden Gehilfen.

(Die Landeskirchenversammlung wählt nach §. 8 der Bestim-

Digitized by Google

mungen über die Organisation der Ehegerichte von 1870 auch die Beisitzer und Ersatzmänner des Oberehegerichtes). — — —

§. 119. Die Wahl des Curators, des Superintendentialvicars, der Beisitzer des Landesconsistoriums und ihrer Ersatzmänner, dann der Landeskirchenmeister geschieht für die Dauer von vier Jahren.

§. 120. Der Secretär oder Schriftführer der Landeskirche und der Archivar werden bleibend angestellt und erhalten einen festen Gehalt.

Der Gehilfe des Archivars wird vorläufig nur zeitweilig gegen eine angemessene Entlohnung für seine Mühewaltung angestellt. — — —

§. 130. Die Sitzungen der Landeskirchenversammlung sind für die Mitglieder der evangelischen Kirche aller Bekenntnisse öffentlich. — —

§. 131. Die Mitglieder der Landeskirchenversammlung, welche nicht in Hermannstadt oder der nächsten Umgebung wohnhaft sind, erhalten aus den Mitteln der Landeskirche eine angemessene Vergütung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten.

II. Die Landeskirchenversammlung als Organ der Gesetzgebung.

§. 132. Zum Wirkungskreise der Landeskirchenversammlung als Organ der Gesetzgebung gehört:

1. die kirchliche Gesetzgebung;
2. die Entscheidung über Fragen der Kirchenlehre, des Ritus, der Liturgie, der Agende und die Bestimmung der Festtage;
3. die Ordnung und Fortbildung der Kirchenverfassung durch organische Gesetze;
4. Bitten und Vorstellungen über Angelegenheiten, welche die öffentliche Stellung der evangelischen Landeskirche im Staate berühren.

§. 133. Die Zusammensetzung der Landeskirchenversammlung bleibt in beiden Fällen ihres Wirkungskreises dieselbe.

§. 134. Wenn die Landeskirchenversammlung als gesetzgebender Körper versammelt ist, kann dieselbe sich nicht zugleich auch mit Angelegenheiten des Kirchenregiments beschäftigen.

§. 135. Sobald die neue Kirchenordnung endgiltig festgestellt ist und die dringendsten damit im Zusammenhange stehenden Fragen der Gesetzgebung gelöst sind, wird die Landeskirchenversammlung als gesetzgebender Körper künftighin nur in längeren Zwischenräumen von mindestens vier und längstens sechs Jahren zusammentreten. — — —

Digitized by Google

§. 145. Neben der von Zeit zu Zeit (§. 112) zusammentretenden Landeskirchenversammlung besteht, als ständiges Organ des obersten Kirchenregimentes, das Consistorium der Landeskirche.

§. 146. Das Landesconsistorium ist zugleich die Obergerichtsbehörde in kirchlichen Angelegenheiten für alle evangelischen Glaubensgenossen Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen. *(Die Obergerichtsbehörde in Ehesachen ist nach §. 1 der Bestimmungen über die Organisation der Ehegerichte von 1870 das Oberehegericht).*

§. 147. Mitglieder des Landesconsistoriums sind:

a) der Superintendent;
b) der Curator der Landeskirche;
c) der Superintendentialvicar;
d) noch zwei geistliche und drei weltliche Beisitzer;
e) drei geistliche und drei weltliche Ersatzmänner der Beisitzer, welche im Verhinderungsfalle der letzteren, oder wenn, bei gerichtlichen Verhandlungen, ein oder der andere Beisitzer durch die Partheien abgelehnt wird, die Stelle der ordentlichen Beisitzer einnehmen; *(Vergl. Disciplinarordnung §. 19).*
f) der oder die Landeskirchenmeister, welche aus der Reihe der Beisitzer oder der Ersatzmänner zu wählen sind.

§. 148. Außer diesen Mitgliedern hat der Secretär (§. 120) als Schriftführer allen Sitzungen sowohl des Landesconsistoriums als der Landeskirchenversammlung mit berathender Stimme beizuwohnen, die Protokolle zu führen, und überhaupt die ihm von dem Superintendenten oder dessen Stellvertreter aufgetragenen Geschäfte, der erhaltenen Weisung gemäß, mit pflichttreuer Gewissenhaftigkeit zu besorgen.

§. 149. Die Ersatzmänner sind gleich den ordentlichen Beisitzern zu allen Sitzungen des Landesconsistoriums einzuberufen; sie haben aber blos eine berathende und nur dann, wenn sie einen ordentlichen Beisitzer vertreten, auch eine entscheidende Stimmme. *(Vgl. Disciplnarordn. §. 19).*

§. 150. Den Vorsitz im Landesconsistorium führt in der Regel der Superintendent, in dessen Verhinderung der Curator der Landeskirche, und wenn auch dieser verhindert sein sollte, der Superintendentialvicar. — — —

§. 152. Zum Wirkungskreise und zu den Obliegenheiten des Landesconsistoriums in Angelegenheiten des Kirchenregimentes gehören folgende Gegenstände:

1. Ausführung der Beschlüsse der Landeskirchenversammlung;

2. Kundmachung und Durchführung der kirchlichen Gesetze und Vorschriften;

Digitized by Google

3. Aufsicht über die Thätigkeit und Pflichterfüllung der Organe des Kirchenregimentes in den Gemeinden und Bezirken im ganzen Umfange der Landeskirche;

4. Kenntnißnahme von dem jeweiligen Stande des Schulwesens nach allen Beziehungen, um dessen gedeihliche Entwicklung im Geiste wissenschaftlichen Fortschrittes zu fördern, wahrgenommene Gebrechen zu heilen und Mißbräuche abzustellen; *(Vergl. Schulordnung §. 66).*

5. Wahrnehmung der Ordnung und der Kirchenzucht durch fleißige Aufsicht auf die Thätigkeit und Pflichterfüllung der Pfarrer, Schullehrer, der Beamten und Diener der gesammten Landeskirche, wie nicht minder durch Vertretung und Inschutznahme derselben, wenn sie in den Rechten und Obliegenheiten ihres Amtsberufes behindert oder in dem Genusse ihrer rechtmäßigen Bezüge verkürzt werden sollten;

6. Aufsicht über die kirchlichen Vereine, welche, da sie den Zwecken der Kirche dienen, nur mit Zustimmung der kirchenregimentlichen Organe und Genehmigung des Landesconsistoriums gegründet werden können;

7. Vermittlung von Unterstützungsbeiträgen und milden Gaben für Kirche und Schule aus den deutschen Bundesstaaten und dem Auslande.

Selbstverständlich gehört hieher auch die Vermittlung des der evangelischen Landeskirche in Siebenbürgen unbenommenen Zusammenhanges und Verkehrs mit der evangelischen Kirche und den kirchlichen Vereinen in den deutschen Bundesstaaten und im Auslande überhaupt.

8. Leitung und Ueberwachung des Bildungsganges der Candidaten für den Dienst in Kirche und Schule.

Um diese Leitung und Ueberwachung mit der neuen Studieneinrichtung an den Gymnasien in Einklang zu bringen, wird bestimmt, daß:

a) die Maturitätszeugnisse jener Gymnasialschüler, welche zum Zwecke ihrer Ausbildung für den Schul- und Kirchendienst deutsche Universitäten besuchen, von dem betreffenden *(Druckfehler in der Ausgabe von 1862).* Bezirksconsistorium *(Als das „betreffende Bezirksconsistorium" ist nach wiederholten Entscheidungen des Landesconsistoriums „bis auf Weiteres" dasjenige zu betrachten, unter dessen Aufsicht das Gymnasium steht, an welchem der Abiturient die Maturitätsprüfung bestanden hat)* vidirt und von dem Landesconsistorium bestätiget werden müssen. Diese Bestätigung besteht lediglich in der auf das Zeugniß geschriebenen Erklärung, daß dem Vorzeiger desselben vom Landesconsistorium die Berechtigung zum Besuche der philosophischen oder evangelisch-theologischen Facultät an einer deutschen Universität im Zwecke seiner Ausbildung für den Schul- und Kirchendienst ertheilt werde;

Digitized by Google

b) daß es dem Landesconsistorium, nach Anhörung der Landeskirchenversammlung und auch vorläufig bis zu deren weiteren Beschlüssen, frei stehe, in Beziehung auf jene Schüler, deren Maturitätszeugnisse der kirchlichen Bestätigung bedürfen, über das von der Staatsregierung geforderte Bildungsmaß hinaus weitere Anforderungen zu stellen und jene Fächer zu bestimmen, deren mit Erfolg beendigtes Studium für die Schüler der erwähnten Kategorie die Berechtigung zum Besuche einer Universität begründet; *(Nach ältern Vorschriften ist für solche Schüler das Studium der hebräischen Sprache obligat und es hat sich die Maturitätsprüfung derselben auch auf dieses Fach zu erstrecken; vergl. §. 179. a).*

c) daß alle Candidaten nach ihrer Rückkehr von den Hochschulen sich bei dem Bezirksdechanten melden, und binnen Monatsfrist dem Bezirksconsistorium in lateinischer Sprache, unter Angabe der Hauptmomente ihres Lebens, eine einläßliche Darstellung ihres Studienganges *(curriculum vitae)* unterlegen müssen, welche an das Landesconsistorium zur weiteren Amtshandlung einzusenden ist; *(Nach dem an alle Bezirksconsistorien ergangenen Rundschreiben des Landesconsistoriums vom 18. November 1870 Z. 1660/1870 hat jeder Candidat innerhalb der bezeichneten Frist nebst dem* curriculum vitae *auch sein Maturitätszeugniss und die Abgangszeugnisse von den besuchten Hochschulen dem Bezirksconsistorium zu unterlegen; alle diese Schriftstücke sind sofort an das Landesconsistorium einzusenden, das sodann entweder den Studiengang des Candidaten einfach zur Kenntniss nehmen, oder, falls derselbe sich als ungenügend herausstellen sollte, das Erforderliche verfügen, in beiden Fällen aber dem Candidaten die entsprechende Mittheilung durch das Bezirksconsistorium zugehen lassen wird; Candidaten, die dieser Forderung nicht Genüge geleistet haben, werden künftighin im Sinne von §. 180 zur Prüfung nicht zugelassen werden).*

d) daß endlich Candidaten, welche diesen und den im achten Abschnitte dieser Bestimmungen näher bezeichneten Verpflichtungen nicht nachkommen, auf eine Anstellung in jenen Diensten der Schule und Kirche, welche akademisch gebildeten Männern vorbehalten sind, nicht rechnen können und nicht angestellt werden dürfen.

9. Einwirkung auf die Errichtung von theologischen Bezirksbibliotheken, Kenntnißnahme von dem Stande, der Vermehrung und Benützung derselben. *(Vollzogen auf Grund des Rundschreibens des Landesconsistoriums vom 6. Mai 1864 Zahl 374/1864).*

Digitized by Google

Ueber Vorschlag des Bezirksconsistoriums hat das Landesconsistorium das besondere Ausmaß festzustellen, nach welchem die Pfarrer, Pfarrgehilfen und Lehrer an den Gymnasien, Seminarien, Real- und Volksschulen verhältnißmäßig ihre Beiträge, welche jedoch nicht zwangsweise einzutreiben sind, zum Zwecke der Einrichtung und Erhaltung der Bezirksbibliothek zu leisten haben.

Auch wird bestimmt, daß von allen Schriften, welche

a) ein evangelisches Gymnasium am Schlusse des Jahres (Programme) oder überhaupt bei einem anderen Anlasse,
b) eine Gemeinde bei besonderen Gelegenheiten (Aufrufe, Jahresberichte u. dgl.), oder
c) das Landesconsistorium,

in Druck legen läßt, jeder Bezirksbibliothek je Ein Exemplar im Wege der Kirchenbehörden zugestellt und unentgeltlich überlassen werden soll.

10. Einleitung der Verhandlungen zur Begründung einer allgemeinen Pensions- und Versorgungsanstalt für den Umfang der Landeskirche *(Die allgemeine Pensionsanstalt der Landeskirche ist von der III. Landeskirchenversammlung begründet, ihre Satzungen sind von der VI. Landeskirchenversammlung definitiv festgestellt worden.)*, oder falls dies noch nicht ausführbar erscheint, vorläufig zur Errichtung von Pensionsfonden der einzelnen Bezirksgemeinden, so daß jeder Kirchenbezirk seinen eigenen für die Witwen und Waisen

a) der Pfarrer,
b) der Pfarrgehilfen,
c) der Lehrer an den Gymnasien und Seminarien,
d) der Lehrer an den Real- und Volksschulen,

gemeinschaftlichen Pensionsfond erhalte.

Es gehört, sobald die vorbereitenden Verhandlungen gepflogen sind, zur Befugniß der Landeskirchenversammlung, die jährliche Beitragspflicht für den Pensionsfond zu einer unerläßlichen Bedingung des Verbleibens im Schul- oder Kirchendienste und der Anstellung in demselben zu machen. *(Vollzogen durch Pens.-A. §§. 3 bis 7).*

Außer den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder hat in diese Fonde noch das reine Erträgniß sämmtlicher Druckschriften einzufließen, welche von der Landeskirche ausgehen. *(Vergl. P.-A. §. 33).*

11. Sorge für Mittel und Wege zur Errichtung einer eigenen Druckerei für die Landeskirche, worüber schon einer der nächsten Landeskirchenversammlungen unter Beobachtung der bestehenden Gesetze eine den Zweck fördernde Vorlage zu machen ist.

Das Recht, diese gegenwärtige Verordnung, so wie überhaupt alle

Digitized by Google

die Kirche betreffenden Gesetze und Actenstücke im Ganzen oder in einzelnen Theilen abgesondert in Druck zu legen, steht der Landeskirche ausschließlich zu. Nicht minder hat die Landeskirche das landesgesetzlich begründete Recht, die symbolischen Bücher und Bekenntnißschriften, so wie alle zum Gottesdienste in der Kirche und zum Religionsunterrichte der Jugend kirchenordnungsmäßig vorgeschriebenen Bücher im Drucke herauszugeben.

12. Prüfung und Genehmigung aller in den Schulen der evangelischen Landeskirche zu gebrauchenden Bücher;

13. Berathung über die zweckmäßigsten Mittel zur Herstellung und Verbreitung guter Volksschulbücher, unter Beobachtung der bestehenden Gesetze;

14. Prüfung und Bestättigung der Wahl der Volksschullehrer; *(Vergl. Schulordnung §. 42, ferner die Vorschrift über die Anstellung der Volksschullehrer vom 23. November 1870 Zahl 1581/1870).*

15. Kenntnißnahme und Genehmigung aller Anstellungen von Lehrern an evangelischen Gymnasien und Seminarien;

16. Prüfung der Rechnungen der Landeskirchenmeister und Vorlage des Rechenschaftsberichtes über die Verwaltung und Verwendung der Fonde der Landeskirche an die Landeskirchenversammlung.

Die Rechnungsausweise sind im Wege der Bezirksconsistorien sämmtlichen Presbyterien mitzutheilen.

17. Amtshandlung in allen besondern, in der Reihe der gegenwärtigen Bestimmungen bezeichneten, dem Wirkungskreise des Landesconsistoriums zugewiesenen Fällen;

18. Vorbereitung und Bearbeitung der Vorlagen für die Landeskirchenversammlung. Zu diesem Zwecke kann das Landesconsistorium in allen wichtigeren oder auch solchen Fragen, welche zu ihrer gründlichen Bearbeitung tiefere Sachkenntniß oder größere Mühe und einen längeren Zeitaufwand erheischen, die Gutachten von berathenden Fachcommissionen oder einzelnen Gliedern der Kirche einholen, wie denn überhaupt das Landesconsistorium dafür zu sorgen hat, daß jeder wichtigere von der Landeskirchenversammlung zu verhandelnde Gegenstand derselben mit allen eine gründliche Beurtheilung bedingenden und die Schlußfassung wesentlich erleichternden Behelfen, gehörig vorbereitet, unterbreitet werde.

Wenn Vorlagen vorbereitet werden, welche die Feststellung organischer Gesetze in Angelegenheiten der Kirche oder Schule zum Gegenstande haben, hat das Landesconsistorium den Entwurf solcher Gesetze, bevor dieselben zur Schlußberathung vor die Landeskirchenversammlung gelangen, den Bezirksconsistorien und auch den einzelnen Pfarrgemeinden (§. 10) zu dem Zwecke mitzutheilen, damit die Presbyterien und Bezirksversammlungen ihre Aeußerungen und Gutachten darüber abgeben.

Digitized by Google

(Bezüglich der dem Landesconsistorium in Ehesachen zustehenden Dispensbefugniss siehe die Eheordnung von 1870 §§. 14, 18). — —

(In einem sechsten Abschnitt handelt das Gesetz: Von der Wahl der Bezirksdechanten und der Bezirksseniore, ihren Rechten und Pflichten).

§. 162. Das Amt des Bezirksdechanten wird erledigt:

a) mit Ablauf der Amtsdauer;
b) wenn der Bezirksdechant sein Amt freiwillig niederlegt;
c) wenn er das Amt durch Entsetzung (§. 153, §. 157) verliert;
d) im Falle derselbe zu einer in dem Sprengel eines andern Bezirkes liegenden Pfarre berufen wird;
e) wenn er mit Tod abgeht.

§. 163. Der Bezirksdechant wird von der Bezirkskirchenversammlung gewählt.

Die bevorstehende Wahl ist in dem Einberufungsschreiben den Presbyterien bekannt zu geben.

In der Versammlung, in welcher der Bezirksdechant gewählt wird, hat jedesmal der Bezirkscurator den Vorsitz zu führen.

Bei der Wahl ist auf rüstige, durch einen musterhaft christlichen Lebenswandel und durch Gelehrsamkeit ausgezeichnete Pfarrer des Bezirkssprengels das Augenmerk zu richten.

§. 164. Ueber die Rechte und Pflichten des Bezirksdechanten haben folgende Bestimmungen zu gelten:

1. In seiner Eigenschaft als Pfarrer hat der Bezirksdechant alle jene Rechte und Pflichten, welche dem Gesetze zufolge allen übrigen Pfarrern zukommen und obliegen. —

2. In seinem Amtsberufe als Bezirksdechant hat derselbe:

a) den Vollzug der höheren kirchlichen Verordnungen, welche den Presbyterien immer vollständig mitzutheilen sind, zu bewirken und die Pfarrgemeinden, Pfarrgehilfen und Pfarrer, wie auch die Schullehrer und Candidaten des Schul- und Kirchendienstes im Umfange des Bezirkes nach allen Beziehungen des Kirchenregimentes zu überwachen, daher die Pfarrer, auch außer den regelmäßigen Berichten, so oft es der Bezirksdechant verlangen wird, ihm binnen der bestimmten Frist die verlangten Auskünfte zu geben und Bericht zu erstatten haben;
b) im Verlaufe der vier Jahre seiner Amtsverwaltung alle Pfarrgemeinden, Filialen und Volksschulen seines Sprengels zu visitiren, den Befund zu Protokoll zu nehmen und jedes Visitationsprotokoll

Digitized by Google

Versammlung durch Aufdrückung des Siegels wohl zu verschließen, auf der Außenseite mit der Aufschrift: „Von der Bezirkskirchenversammlung in . . . . . Candidatenliste zur Wahl des Superintendenten" zu versehen und sodann den Abgeordneten zur Landeskirchenversammlung zu übergeben ist, welche gleichzeitig gewählt werden.

6. In der Landeskirchenversammlung werden die Candidatenlisten der einzelnen Bezirksgemeinden dem Vorsitzer wohlverwahrt übergeben, von demselben sogleich eröffnet, die darin enthaltenen Namen laut aufgelesen und verzeichnet.

Aus allen diesen von den Bezirksgemeinden in Vorschlag gebrachten Candidaten erwählt die Landeskirchenversammlung in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit den Superintendenten; wobei, zur Wahrung der vollkommenen Parität, eben so viele geistliche als weltliche Mitglieder der Versammlung ihre Wahlstimmen abzugeben haben.

Die Wahlhandlung wird in der Kirche, nach vorangegangenem Gebete, vorgenommen.

Die Abstimmung geschieht durch Stimmzettel, welche auf ein von dem Vorsitzer jedem stimmberechtigten Mitgliede dargereichtes Blatt in der Kirche geschrieben werden.

Erhält bei der ersten Abstimmung Niemand die absolute Stimmenmehrheit, so wird unter jenen sechs Namen, auf welche die meisten oder gleiche Stimmen gefallen sind, so lange abgestimmt, bis sich für Einen absolute Stimmenmehrheit ergibt, welcher sodann als gewählter Superintendent der Landeskirche ausgerufen wird.

Die Wahlhandlung wird mit einem Dankgebet geschlossen.

(Ueber die Modalität der Wahl des Superintendenten durch die Landeskirchenversammlung siehe die laut Beilage Nr. 5 zu den Verhandlungen der IV. Landeskirchenversammlung von dieser gefassten Beschlüsse).

§. 168. Nach beendigtem Wahlakt hat die Landeskirchenversammlung unverzüglich um die Allerhöchste Bestätigung des neu gewählten Superintendenten in Gemäßheit des Gesetzes *Approb. Constit. P. I. Tit. 1.* Artikel *IX.* anzusuchen.

Der erwählte Superintendent wird nach Jahrhunderte alter Gepflogenheit und Rechtsgewohnheit sogleich herkömmlicherweise eingesegnet und in sein Amt eingesetzt.

§. 169. Der neue Superintendent wird in Gegenwart der zu dieser feierlichen Handlung eigens einberufenen Landeskirchenversammlung, nachdem derselbe der Kirche den Amtseid und dem Kaiser den Eid der unverbrüchlichsten Unterthanentreue vor dem Angesichte des Herrn geschworen *(Die*

Digitized by Google

Formeln für beide Eide finden sich als Beilage Nr. 7 unter den Verhandlungen der IV. Landeskirchenversammlung.), in Amt und Würde kirchenordnungsmäßig eingeführt *(Siehe V. Landeskirchenversammlung S. 11—14)* und wenn dieses geschehen ist, in den Kirchen aller Pfarrgemeinden als Superintendent der ganzen evangelischen Landeskirche von der Kanzel, unter Abhaltung eines Dankgebetes, feierlich ausgerufen.

§. 170. Bezüglich der Rechte und Pflichten des Superintendenten haben, auch bis zur genaueren Feststellung des Wirkungskreises desselben durch ein von der Landeskirchenversammlung ausgehendes Gesetz, folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Der Superintendent hat als Oberhirte der ganzen Landeskirche das Recht, überall, in allen Kirchen im Umfange derselben, zu predigen und die heiligen Sacramente zu verwalten.

2. In seinem Amtsberufe als Superintendent hat derselbe:

a) dahin zu wirken, daß die kirchlichen und obrigkeitlichen Anordnungen, welche das Landesconsistorium den untern Organen des Kirchenregimentes immer vollständig mitzutheilen hat, vollzogen werden;

b) alle Gemeinden der Landeskirche, die Pfarrer, Pfarrgehilfen, Schullehrer, Candidaten und Kirchendiener in allen Richtungen des Kirchen- und Schuldienstes, so wie des Kirchenregimentes und der Kirchendisciplin zu überwachen, daher die Bezirksdechanten, Pfarrer und Schuldirectoren, auch außer den regelmäßigen Berichten, jedesmal, so oft der Superintendent es verlangt, innerhalb der bestimmten Frist die abgeforderten Auskünfte zu geben und Berichte zu erstatten haben;

c) im Verlaufe von sechs Jahren alle Pfarrgemeinden und Schulen der Landeskirche zu visitiren und den Befund nebst seinen etwaigen Bemerkungen und Verfügungen zu Protokoll zu nehmen und selbes dem Landesconsistorium zu übergeben. Für die Mühe der Kirchenvisitation gebührt dem Superintendenten keine besondere Vergütung, wohl aber ist ihm die Reisevorspann beizustellen, und von den Gemeinden, die er besucht, für eine anständige Unterkunft und Verpflegung zu sorgen.

Der Curator der Landeskirche oder ein anderes weltliches Mitglied des Landesconsistoriums wird den Superintendenten bei der Kirchenvisitation begleiten.

Die Vornahme der Kirchenvisitation ist eine der vorzüglichsten Obligenheiten des Superintendenten.

d) Endlich hat der Superintendent alle jene besonderen Obliegenheiten zu erfüllen und alle Amtsrechte auszuüben, welche ihm die Kirchen-

Digitized by Google

geſetze auferlegen und zuſchreiben. *(Nach §. 7 der Bestimmungen über die Organisation der Ehegerichte von 1870 ist der Superintendent Vorsitzer des Oberehegerichtes und nach Schulordnung §. 65 Vorsitzer der allgemeinen Schulconferenzen).*

§. 171. Der Superintendent hat an ſeiner Seite einen Superintendentialvicar, welcher von der Landeskirchenverſammlung aus der Reihe der Pfarrer für die Dauer von vier Jahren auf dieſelbe Weiſe wie der Curator der Landeskirche (§. 117) gewählt wird. — —

§. 172. Der Superintendentialvicar hat den Superintendenten, wenn deſſen Amt erledigt oder er verhindert iſt, in allen demſelben zugewieſenen geiſtlichen Amtshandlungen zu vertreten. *(Bis zur genaueren Feststellung des Wirkungskreises ist ihm insbesondere die Pflicht zugewiesen worden, „in Vertretung des Superintendenten Mittelschulen, Seminare und Volksschulen und zwar letztere auch in der Absicht zu visitiren, um das Inslebentreten der Schulordnung fördern und beschleunigen zu helfen“).* — (Folgt der achte Abſchnitt).—

Vergl. dazu: *Franz Lassel* „Die Verfaſſung der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen“ (Leitfaden-Umriſſe), Kronſtadt (Schulprogramm) 1871.

Zu dieſen Verfaßungsbeſtimmungen gehören noch die der Ehe- und der Disciplinarordnung, (über die Einrichtung und das Verfahren der hiezu berufnen Behörden) welche in den weiter hier nachfolgenden Theilen behandelt werden. — —

Schlußbemerkung. Am 12. Juni 1867 war der Superintendent Georg Paul Binder geſtorben (vergl. Landesconſiſtorial-Zahl 552 : 1867); am 18. September 1867 wurde der neue Superintendent G. D. Teutſch gewählt (vergl. Landesconſiſtorial-Zahl 927 : 1867) und hatte am 28. November deſſelben Jahres ſeinen Amtsſitz eingenommen; die Landeskirchenverſammlung ſuchte die Beſtättigung nach am 19. September 1868 (Landesconſiſtorial-Zahl 285 : 1868) und wurde der Superintendent feierlich in ſein Amt eingeführt am 12. November 1868 (Landesconſiſtorial-Zahl 1015 : 1868). Vergl. dazu den Vorgang in Landesconſiſtorial-Zahl 908 : 1868 und Verhandlungen der fünften Landeskirchenverſammlung 1868 (Hermannſtadt 1869) Seite 11—14.

Vergl. noch zu dieſem I. Theil: *Heck* „Die zweite Generalſynode der ev. Kirche A. und H. Confeſſion in den deutſch-ſlaviſchen Ländern Oeſtreichs“ Wien 1871. (Aſcher Superintendenz A. C. und Trennung der czechiſchen helv. Synode?) *Ignátz Hátsek* Karte der Kirchengemeinden der Evangel. beider Bekenntniſſe und der Unitarier (in den ungariſchen Kronländern) 1871.

Digitized by Google

II. Das Verwaltungsrecht.

§. 21. Das kirchliche Gemeinleben.

Sowie die Verfaßung hauptsächlich jene Organe, ihre Gliederung und ihren Wirkungskreis darzustellen hat, welche im Allgemeinen zum Kirchenregimente berufen sind, ist es Aufgabe der Verwaltung zumeist jene Bestimmungen zur Anwendung zu bringen, welche sich auf jene einzelnen Fälle im kirchlichen Leben beziehen, die eine rechtliche Ordnung verlangen [1]).

Diese Bestimmungen machen das Verwaltungsrecht der Kirche im weitesten Sinne aus, wovon außer den Cultusangelegenheiten noch das Ehe- und Vermögensrecht ausgeschieden oder besonders behandelt werden.

Wir unterscheiden diesemnach, — das evangelische Kirchenrecht der Augsburger Confessionsverwandten in Siebenbürgen hervorhebend — zunächst das Gemeinleben in Kirche und Schule und zwar abgesehn von den unter kirchlicher Verwaltung stehenden Mittelschulen — zumal die rechtlichen Bestimmungen für die Volksschule, dann die besondern Lehrämter, endlich die zur Aufrechterhaltung des Ganzen nöthigen Visitationsartikel und die Disciplinarordnung. — (Die Seelsorge und der geistliche Beruf für das Lehramt, die nach dem östreichischen Gymnasialorganisationsentwurf eingerichteten Mittelschulen, als besondre Institute, werden hier übergangen).

In Gemäßheit der heiligen Schrift, kirchlicher Satzung und staatlicher Anordnung, geschieht der Eintritt in die kirchliche Gemeinschaft [2]) durch den Empfang des Sacraments der Taufe.

---

[1]) Diese Anforderung ist eine wandelbare, wie es namentlich die „Kirchenzucht" darthut, welche sich mit der fortschreitenden Bildung änderte, besonders aber die evangelische Kirche ihr frühres Strafgebiet immer mehr aufgibt; denn nicht durch Gebote soll sie herrschen, sondern zur Erweckung besrer Erkenntniß und zur Wahrung guter Sitte und einfacher Religion den gern gesehnen Rathgeber gewähren, wobei sie jedoch alle Ursache hat, bei den wandelbaren Umständen der Politik, einer staatlichen Omnipotenz und Impotenz gegenüber, das eigne Rechtsgebiet auch in der Verwaltung ihrer Schulen aufrecht zu erhalten. — (Vergl. die Vorstellung an das hohe Ministerium Landesconsistorial-Zahl 877 : 1868 in den „Verhandlungen der fünften Landeskirchenversammlung A. B. in Siebenbürgen 1868" (gedruckt 1869) Seite 118).

[2]) Im Anschluße an frühre Literaturangaben und obige Erwähnung sind hier auch für den Juristen namhaft zu machen: Carl Matthes „Comparative Symbolik

Digitized by Google

Nach der Ansicht der evangelischen Kirche wird jedoch durch die letztre nicht schon die active Mitgliedschaft gewonnen, sondern diese ist wesentlich durch die Confirmation — und die Theilnahme am Kirchenleben selbst — besonders Theilnahme am Sacrament des Abendmals bedingt [1]).

Von erwachsenen Individuen fordern die protestantischen Kirchen gewöhnlich: freie Entschließung, gehörige Kenntniß der Glaubenslehre, das Bekenntniß der Religion, worauf sie, (als Nichtchristen) zur Taufe, und dann gewöhnlich sogleich zum heiligen Abendmal zugelassen und in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden.

Da die Taufe zugleich für das bürgerliche Rechtsleben — und somit die vom öffentlichen Intresse geforderte „Matrikelführung" — von großer Bedeutung sind, so gelten auf diesem Gebiete auch alle bezüglichen Anordnungen der Staatsgewalt. Aehnliches betreffs der Trauungsbücher und Begräbnißordnungen — (und der damit im Zusammenhang stehenden Matrikelführung) — welche einerseits dem kirchlichen, andrerseits aber (und dies immer mehr) dem staatlichen Einfluße unterstehen. —

---

aller christlichen Confessionen" Leipzig, Wöller 1853. Th. Kliefoth „Liturgische Abhandlungen" Rostock 1854—1869; Materne „Christliche Glaubens- und Sittenlehre" 4. Aufl. Eisleben 1870; Philippi „Kirchliche Glaubenslehre". 2. Aufl. Gütersloh 1870; Martensen „Christliche Dogmatik" (deutsche Ausgabe) Berlin 1870; Hunnius (und Bauer) „Glaubenslehre der evangelisch-lutherischen Kirche". 3. Aufl. Nördlingen 1870; Hase „Evangelisch-protestantische Dogmatik" 6. Aufl. Leipzig 1870; Hase „Gnosis" 2. Aufl. Leipzig 1870; Bauer „Lehrbuch der christlichen Dogmengeschichte" 3. Ausgabe Leipzig 1867 u. f. Rothe—Schenkel „Dogmatik" Heidelberg 1871; Rothe „Theologische Ethik" 2. Aufl. 5 Bde. Wittenberg 1867—1871 u. a. so: Caspari „Quellen zur Geschichte des Taufsymbols". Christiania 1870; bezüglich katholischer „Taufprärogative" in Oestreich vergl. Vering im „Kathol. Kirchenrechtsarchiv" X. Bd. (N. F. IV. Bd) Seite 138 u. dgl. m.; endlich Werke über „Kirchengeschichte" (Siehe hier Schlußbemerkung bei §. 12 u. a. O.)

[1]) Die Confirmation gilt als ein mit Bewußtsein erneutes Taufgelübde und Bekenntniß mit Segnung durch Handauflegen, Berechtigung zur Communion und Eintritt in die Gemeinde. Katechetischer Unterricht soll ihr vorhergehn; diesen geistweckend zu gestalten ist Aufgabe — die gewöhnliche Manier zu vermeiden. — Vergl. Ziese „Mysterium des heiligen Abendmals"; Zezschwitz „Die kirchlichen Normen berechtigter Abendmalsgemeinschaften" 1869 u. dgl. dann: Elteſter „Materialien zum Katechumenenunterricht" Berlin 1868; mehr noch: Oscar Bagge „Die Lehre vom Reich Gottes oder Neuer Catechismus in 12 Hauptstücken" Leipzig 1869. Siehe außerdem: Thym „Liturgisches Handbuch für Superintendenten und Pastoren" 3. Aufl. Berlin 1871; u. a. endlich in Herzog „Realencyclopädie, Katechese" VII. Bd. 1857 Seite 441.

Digitized by Google

In der Regel wird jedoch durch die Taufe allein über die besondre christliche Confession nicht mitentschieden, sondern ist diese eine Folge der — (durch die Staatsgewalt neurer Zeit für die Eltern als zustehendes Recht geschirmten) — religiösen Erziehung. — (Der Religionsunterricht) [1]).

Hiemit stehn in Verbindung die bereits in der Einleitung (hier Seite 23—24) erwähnten Gesetze über den Religionswechsel („Uebertrittt zu einer andern Confession"), wobei die „Proselytenmacherei", — unbeschadet der freien kirchlichen Bewegung, — verboten bleibt (hier Seite 21). —

Indem die evangelischen Kirchen für ihr Gemeinleben ein Bekenntniß [2]) angenommen haben, soll dadurch nicht dem Gewissen des

---

[1]) Hier hervorzuheben und zu beleuchten: Trebitz „Das Wesen der Kirche" Leipzig 1870 (preisgekrönte Schrift); Hassenkamp und Zahn „Das Wesen der reformirten Kirche und die Union" (2 Vorträge) Elberfeld 1867; Dalton „Die Familie". Evangelische Betrachtungen, 2. Aufl. Berlin 1870; Opzoomer (aus dem Holländischen von Mook) „Die Religion" Elberfeld 1869; u. a. dann: Spörri „Ueber das Wesen des Protestantismus"; Zittel (Hönig u. A.) „Protestantische Flugblätter" Elberfeld seit 1866 und Hossbach und Thomas „Jahrbuch des deutschen Protestantenvereins" Elberfeld seit 1869 u. dgl m. endlich Kehr „Der christliche Religionsunterricht in der Schule". 2 Bde. 1864/67.

[2]) Vergleiche hier §. 2 Seite 2—7 und vorige Noten, wozu noch zu erwähnen: Ed. Böhl „Confessio helvetica posterior" (ab H. Bullingero) Wien 1866 u. a. Zur Bekenntnißliteratur gehörig und selbst für das Verwaltungsrecht bedeutsam sind ferner: Calvins Werke im sogenannten „corpus reformatorum" 37. Bd. ꝛc. Braunschweig 1870 u. f. (besonders 9. Bd. von Baum, Cunitz und Reuss); Kampschulte „Calvin"; Augusti „Corpus librorum symbolicorum, qui in ecclesia Reformatorum autoritatem publicam obtinerunt Elberfeldi 1827; oberwähnte Symbolik von Matthes; „Luther's sämmtl. Werke" (von Irmischer und Enders) 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1871; Nitzsch „Leben und ausgewählte Schriften der Väter und Begründer der lutherischen Kirche" Elberfeld 1867/71 in 8 Bdn.; Schenkel „Luther in Worms und Wittenberg" Elberfeld 1871; Hundeshagen Charaktristiken in den „Theologischen Studien und Critiken". 1862 Seite 631; Krenkel „Religionseid und Bekenntnißverpflichtung" Heidelberg 1869 u. a. m.

Bunsen (in Dessen „Verfaßung der Kirche der Zukunft" 1845) sagt: „Wir streben eine Nationalkirche an, die ohne allen Gewissenszwang, ohne neues Bekenntniß, die Thatsache, daß das christliche Nationalbewußtsein Eines ist, darstellt durch Gemeinsamkeit in der Anbetung und in den Werken der Liebe". —

Durch die im Juni 1871 zu München erfolgte Erklärung Döllinger's und Genossen gegen die päbstliche Unfehlbarkeit und für die Nationalkirche, ist auch von Seite der Altkatholiken der erste bedeutsame Schritt geschehn, um zu diesem Ziele zu gelangen. Welcher unberechenbar große Segen für die Menschheit, wenn es den Deutschen gelingen sollte, auch diese zweite Reformation des Christenthums durchzuführen.

Digitized by Google

Einzelnen ein Zwang angethan, oder eine unabänderliche Richtschnur (Canon, oder gar damit verbundnes Anathema) aufgestellt werden, sondern ist nur das historische Merkmal religiöser Vereinigung und die allgemeine Grundlage für das Lehramt zu gewinnen, damit der Geist des evangelischen Glaubens sich als ein und dasselbe Sittengesetz in die Herzen aller Mitglieder versenke.

(Das allgemeine Priesterthum).

Hiezu sollen dienen — außer den Wirkungen durch die Spendung des Sacraments im heiligen Abendmal[1]) — die religiös-sittliche Erziehung durch Familie, Schule und Kirche; zumal aber in letztrer — nach dem angenommenen Cultus — der gemeinsame öffentliche Gottesdienst. — Ein wesentlicher Bestandtheil desselben ist die evangelische Predigt. Als Grundlagen dienen ihr gewöhnlich die sogenannten Perikopen oder Evangelien[2]) und sind die Träger — (ordnungsmäßig auch die Candidaten) — des geistlichen Amtes[3]) zu ihrer Abhaltung

---

[1]) Die protestantischen Kirchen so vieler evangelischen Glaubensgenossenschaften und freireligiöser Vereinigungen haben über die Art der Gegenwart Christi im heiligen Abendmal oder betreffs der Erinnerungsfeier dieses gemeinsamen Liebesmals verschiedne, nicht an diesem Orte darzustellende Ansichten, aber darin stimmen fast alle überein, daß sie dasselbe sub utraque (Brot, oder Hostie, und Wein) reichen, es zumeist als das zweite der beiden einzigen Sacramente betrachten und daß sie die katholische Opferidee verwerfen. Der Spender ist regelmäßig nur der eigne Seelsorger oder dessen hiezu berufner Stellvertreter oder Mandatar.

Ueber die katholisirende Tendenz der anglikanischen Hofkirche siehe in Herzog „Realencyclopädie" XVI. Bd. 1862 S. 212 „Tractarianismus oder Puseyismus".

Vergl. außer bereits angeführten Literaturwerken hier noch: Löhe „Beicht- und Communionbuch für evangelische Christen" 5. Aufl. Nürnberg 1871 und Löhe „Das Leben im Lichte des Wortes Gottes" 4. Aufl. Nürnberg 1871 u. a.

[2]) Vergl. Ranke „Das kirchliche Perikopensystem" Berlin 1847 und Ranke „Fortbestand des herkömmlichen Perikopenkreises" Gotha 1859. Brandt „Homiletischer Wegweiser durch die Perikopen" Halle 1870; Krüger „Das evangelische Kirchenjahr" Langensalza 1870; Bobertag „Das evangelische Kirchenjahr" 2. Aufl. Breslau 1857; Lang „Handbuch zur homiletischen Behandlung der Perikopen" 2 Theile, Breslau 1865/70; Sommer „Die epistolischen Perikopen des Kirchenjahrs" Erlangen 1871; Nebe „Perikopen". Wiesbaden 1869/71 3 Bde. u. a.

[3]) S. Kuzmány „Lehrbuch des Kirchenrechts" (Wien 1856) S. 100—116 in den §§. 22—28 die „Gemeindeelemente": Amt und Mitgliedschaft; Richter—Dove „Lehrbuch des Kirchenrechts" (6. Aufl. 1867) §. 198 Seite 547 „Verleihung des Kirchenamts" u. f. §. 260 Seite 748 „Sacramente" u. f. w.

Schon die alten Kirchenordnungen bringen dies Amt und die Verfaßung selbst in organische Verbindung. Ein schönes Beispiel davon in der sächsischen Kirchenordnung aus dem 16. Jahrhundert (von Hounterus) und da wir hierüber Seite 5 im Haupttext und Noten getrennte Mittheilung machten, verweisen wir nachträglich auch auf Dove'

Digitized by Google

besonders berufen, alle Gemeinglieder aber zur Theilnahme aufgefordert und werden dabei — nach den bestehenden Agenden [1]) — die kirchlichen Handlungen durch Gebete und Gesänge [2]) gefeiert.

„Kirchenrechtliche Zeitschrift" Tübingen 1863 III. Bd., woselbst Teutsch darüber sagt: .... „Der durch Lehre und Unterricht, sowie durch die wirksame Unterstützung der städtischen Räthe und Vertretungen thatsächlich vollzogenen Gründung der evangelischen Kirche im Sachsenland, zu der das gesammte Volk, den größten Theil seiner Geistlichkeit nicht ausgenommen, übertrat, geben die Beschlüße der Universität der Sachsen oder „der Teutschen in Siebenbürgen" d. i. der Volksvertretung, die jährlich mindestens einmal in der „Landsversammlung" zur Verwaltung und zur Gesetzgebung in Innerangelegenheiten zusammentrat, den legalen Boden. Schon 1544 wurde sie in der „Generalcongregation" zu Kathrinä in Betreff der Religionsangelegenheit einig, daß die Städte, die schon fast alle das Wort Gottes angenommen hätten, sich gleicher Bräuche in den Kirchen bedienen sollten. Die aber, die das Wort Gottes noch nicht angenommen, ermahnten sie, einmüthig mit den andern zu beten, daß auch sie in gleicher Weise erstarkten, es anzunehmen und zu glauben. Nach einem ähnlichen Beschluße im Jahre 1545 erließ die Universität im April 1550 das Gesetz, daß in den einzelnen Städten, Märkten und Dörfern die Kirchen nach der vor drei Jahren veröffentlichten Kirchenordnung reformirt werden sollten und alle Pfarrer nach dieser sich zu halten und zu leben hätten.

Diese „Kirchenordnung aller Deutschen in Sybenbürgen" oder „Reformatio ecclesiarum Saxonicarum in Transsilvania" wie sie in dem lateinischen Text heißt, ist das Werk des Johann Honterus, des „Evangelista Domini in Hungaria" nach Luther's bezeichnendem Worte, eine auf Veranlaßung der Nationsuniversität vorgenommene Ueberarbeitung seiner Kirchenordnung für Kronstadt und das Burzenland, die er schon 1542 und wiederholt 1543 mit Luther's vollem Beifall herausgegeben. In neunzehn Titeln .... u. s. w. (siehe a. a. O. und Seite 5).

[1]) Vergl. außer erwähnten hier noch insbesondre: Hansen „Liturgisches Handbuch" Schleswig 1870; Kohtz „Evangelische Begräbnißagende" Breslau 1870; Boeckh „Evangelisch-lutherische Agenda" Nürnberg 1870; Dieffenbach „Kleine Agende für evangelische Lehrer und Küster" Gotha 1870; J. Pfeiffer „Ordnung des evangelisch-lutherischen Hausgottesdienstes" 1869; Stier „Privatagende" 6. Aufl. Berlin 1869; „Würtembergisches Kirchenbuch" 3 Theile 1868 und a. m. endlich die „Neue reformirte Agende in Siebenbürgen" und „Entwurf der evangelisch-sächsischen Agende" von Sam. Schiel 1871.

[2]) Hierüber eine reiche Literatur. Nur Weniges kann hier bemerkt werden, so: „Entwurf eines Gesangbuchs" Magdeburg 1870; Leitritz (Vorrede von Erdmann) „Beiträge zur Behandlung des evangelischen Kirchenlieds". 4. Aufl. Berlin 1870; Koch „Geschichte des Kirchenlieds" 3. Aufl. VI. Bd. Stuttgart 1870; Wackernagel „Das deutsche Kirchenlied" (geschichtlich) Leipzig 1870; Riggenbach „Kirchengesang in Basel" (geschichtlich) Basel 1871. Thomas „Das neue (Berliner) Gesangbuch" Berlin 1869; und Mittheilungen dieser Art, so Bachmann „Das neue Berliner Gesangbuch" Berlin 1869; Haase „Evangelische Liederkunde" Langensalza 1869/70; u. ferner J. Schuster „Das deutsche Kirchenlied" (im Siebenbürger Sachsenland) Hermannstadt 1857/58 u. a. dgl.

Digitized by Google

Die Sonntage und die übrigen nach bestimmten Cyklen eintreffenden Hauptfeste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten), sowie andre kirchlichen Gedenk-, Buß- und etwa Fastentage haben die Aufgabe [1]) die Erinnerung der Christen an die Lehren des Heilands und seine erlösende Auferstehung, die religiöse Erweckung wachzurufen und durch Anbetung eines ewigen Wesens in Gott, durch Selbsterkenntniß und Reue die sittliche Besserung herbeizuführen [2]).

Diesen letztren Zweck muß auch das Verwaltungsrecht der Kirche stets im Auge behalten, wenn es sich auch mehr mit den Aeußerungen und Mitteln der kirchlichen Anstalten nach ihrer rechtlichen Ordnung beschäftigt und deshalb die confessionell-theologischen Eigenschaften herauszukehren weder Veranlaßung haben kann, noch aber darauf hingewiesen ist, mit Außerachtlassung der Moral und der Nachwirkungen für das kirchliche Gemeinleben blos ein formelles Recht der „Privatpartei" zur Geltung zu bringen.

Deshalb muß der Richter in Disciplinarproceßen, frei von Beweisregeln, seiner innersten Ueberzeugung nachfolgen, und hätte derselbe Grundsatz auch im Pfarrerswahl- und Ehe-Proceß zu gelten. —

Ueber die beiden Sacramente der Taufe und des Abendmals, über Beichte, Buße, über Catechisation und Confirmation, sowie in Cultusangelegenheiten überhaupt, stimmen zwar die einzelnen evangelischen Kirchengenossenschaften und freireligiösen Vereine nicht überein; ja in einer und derselben Landeskirche sind mitunter verschiedne Agenden im Gebrauche und

[1]) Vergl. Richter—Dove „Kirchenrechtliches Lehrbuch" (6. Aufl. 1867) §. 252 Seite 716 „Die Festtage"; Kuzmány „Lehrbuch" (1856) §. 173 S. 630 „Der Gottesdienst", dann „Cultus" „Seelsorge" u. s. w. Kovács egyházjog (1870) §. 274. „Istentisztelet" (cultus) Seite 127 u. f.

Ueber die Sonntagsfeier ein zwar kurzer aber guter Aufsatz in Schenkel' „Kirchliche Zeitschrift" IX. Bd. 1868 Seite 301—307, u. dgl. m.

[2]) Hanne „Der Geist des Christenthums" 1867 und Dessen „Idee des Reiches Gottes" in Schenkel's kirchlicher Zeitschrift VII. Bd. 1866; Pécaut „Die reine Gottesidee" Wiesbaden 1867 u. a. Vergl. „Aufgaben des Christenthums in der Gegenwart" (von Bluntschli, Holtzmann, Rothe und Schenkel). Vorträge Elberfeld 1866 u. s. w. Schenkel „Christenthum und die Kirche" Wiesbaden 1867; Baumgarten „Der deutsche Protestantenverein, ein heiliges Panier im neuen deutschen Reich" Berlin 1871; „Der deutsche Protestantenverein und die nassauische evangelische Landeskirche" (nebst Unionsurkunden von 1817) Elberfeld 1871. Auch das von Ballagi in Pest herausgegebne Blatt „Protestáns egyházi és iskolai lap" vertritt die Anschauungen des deutschen Protestantenvereins, besonders aber der reformirte Professor in Debreczin Kovács, welcher in 10 Punkten die Aufgaben eines kirchlichen Reformvereins richtig kennzeichnet, deren Thesen hier als letzter Anhang des nachfolgenden Excurses („Ordnung des öffentlichen Lebenswandels") angeschloßen werden.

Digitized by Google

nimmt das geistliche Amt, ja selbst das kirchliche Gemeinleben — hie und da verschiedne, namentlich dogmatisch-confessionelle — Richtungen an; — gleichwohl sind alle diese Aeußerungen, Mittel und Wege, von der einen Idee durchdrungen, daß der Einzelne in sich selbst das Reich Christi auferbaue, in Uebung der Tugend und Gotteserkenntniß [1]).

Deshalb sind als Lehrer und Leiter die Geistlichen — (oder Gemeindevorstände) — berufen; erstre werden gewöhnlich durch eigne theologische Studien zu ihrem spätern Berufe vorbereitet und treten durch eine verschiednerart stattfindende Vocation [2]) in das Predigtamt der Gemeinde, indem sie bei dieser Gelegenheit (oder vorher) durch die Ordination die Beglaubigung (und nicht sacramentale Weihe) erhalten haben, eine Gemeinde evangelisch christlich leiten, ein Lehramt, nebst Spendung der Sacramente, versehen zu können [3]).

---

[1]) In dieser sittlich freien Selbstbestimmung, welche der Protestantismus aller Confessionen fordert, liegt seine wahrhaft civilisatorische Kraft, nicht minder aber in dem negativen Verdienste, daß er Aberglaube und Unglaube eher abzuhalten vermag, als die Gebote einer strenggläubigen Religion, welche Dogmen frührer Jahrhunderte anbefiehlt oder neue auferlegt. Während nämlich der Autoritätsglaube und der kirchliche Gehorsam geeignet sind, alle wichtigen Güter unsres Lebens einer nicht selten herrschsüchtigen Geistlichkeit unterzuordnen und diese dem Fortschritte feindselig gegenüber zu treten vermag und deshalb davon heimgesuchte Staaten — (und die so wichtige Prinzenerziehung) — oft die eignen Ziele aus dem Auge verlieren und andern Zwecken dienstbar gemacht werden können, wird eine solche Aberrung und Fesselung vernünftiger Freiheit in protestantischen Ländern nicht so leicht vorkommen. Hiemit steht im Zusammenhange der Verfall der frühern Großmächte und der unverkennbare Aufschwung andrer, namentlich aber protestantischer Staaten.

[2]) Die Berufung erfolgt mittels Ernennung dieser oder jener Art, dabei kann eine Candidation vorkommen, ebenso bei der Berufung mittels Wahl; ferner können Nachfolgerechte und andre stattfinden. (Wechselvolle Gestaltungen der Vocation). — Bei ausgedehntem Wahlrechte, namentlich herabgekommener Dorfsbewohner zeigt sich oft die sehr bedenkliche Einwirkung unlautrer Wahlmittel; ein Glas Wein kann zur „Stimme" verhelfen; bei der Ernennung von Oben wird leicht ein officielles Muckerthum großgezogen oder Patronage ausgeübt; dabei verlangen in beiden Fällen auch die Candidaten einen gewißen Schutz ihrer Rechte zur Anstellung.

Im Canton Waadt vermittelt man die verschiednen Ansichten und Ansprüche so: daß die Gemeinde aus den vier ältesten Bewerbern zwei wählt und aus diesen beiden der Staatsrath einen als Pfarrer bestimmt.

Hierzulande würden Gehaltsabstufungen mit etwa 3 Cathegorien gleichgestellter Renten von großem Belange sein, um die Nachtheile des Wahlrechts auszugleichen. — Vergl. noch Flügge „Geschichte des teutschen Kirchen- und Predigtwesens u. a.

[3]) Vergl. außer andern hieher gehörigen Werken besonders: Florey „Pfarramtlicher Rathgeber für evangelisch-lutherische Geistliche des Königreichs Sachsen"

Digitized by Google

Es erhalten also die Geistlichen durch Berufung und Ordination den Auftrag, zur Führung der Seelsorge, zur Predigt des Wortes, zur Verwaltung der Sacramente und — (insoweit einzelne Kirchen diese „potestas clavium“ anerkennen) — auch zur Vergebung der Sünden und zur Handhabung des Kirchenbannes.

Obgleich die also mit Fürbitten, Gebet und Segen zu ihrem Lehramte beglaubigten Ordinirten nicht einen besondern Priesterstand — im Sinne der katholischen Kirche — bilden, werden sie doch von den Protestanten als Geistliche angesehn, die einen eignen Clerus ausmachen [1]), deren Beruf mit jenem der weltlichen Mitglieder, weder im Kirchenregimente, noch im Lehramte zu verwechseln ist, wobei ihnen für immerdar die Wirkung der Ordination zu gute kömmt — (also auch der geistliche Charakter von ihnen selbst nicht zu verläugnen ist [2]) — solange sie später davon Gebrauch machen wollen, wenn auch die Berufung wechselt oder einstweilen von ihnen aufgegeben wird.

Im Einzelnen entscheidet in allen diesen Fragen das Sonderrecht der bestimmten Kirchengemeinschaft.

Ordnung des öffentlichen Lebenswandels in der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen.

Als Zeichen kirchlicher Pflege und nachwirkender Bestimmungen für das Gemeindeleben gelten die zum Theil dem praktischen Kirchenrecht angehörigen, zum Theil jedoch außer Uebung gekommenen Visitationsartikel A. C. V. vom Jahre 1818 III. Abschnitt, welche sich auf die Ordnung des öffentlichen Lebenswandels beziehen

---

2. Aufl. Leipzig 1869; Weber „Ueber Predigtweise unsrer Zeit“ 1869; Billig, Steinacker, Wendel u. A. „Die Predigt der Gegenwart“ (homiletische Zeitschrift) Leipzig seit 1864; Delitzsch „Sacrament des wahren Leibes und Blutes Jesu Christi“ 5. Aufl. Leipzig 1871; u. dgl. m. Ein Hauptgesichtspunkt sollte beim öffentlichen Gottesdienst darauf gerichtet sein, daß man ohne Zeitverschwendung die kirchlichen Handlungen abkürze, zumal im Winter, daß der tiefe Gehalt der Rede anziehe, nicht aber grade der Arbeitsame und Gebildete durch das schwächlich und länglich Gebotne abgeschreckt werde.

[1]) Vergl. Schmitz „Natur und Subject der Präsentation“ Regensburg 1868.

[2]) Es ist daher mehr als blos die Anforderung des Anstandes, daß Ordinirte niemals dahin zu trachten haben, wo die Kirchenverfaßung auf eine gewiße Parität des geistlichen und weltlichen Standes gegründet ist, in Stellen einzutreten, die letztrem zugewiesen sind, denn nichts vermag mehr eine protestantische Kirche zu schädigen, als das Gebahren, oder selbst nur der Verdacht einer clericalen Herrschaft, die confessionelle Intoleranz der Theologen gegen die Ansichten weltlicher Mitglieder, die vielleicht mehr bescheiden, mehr nachgiebig und unbefangner sind, als die ihrer Majorität bewußte Gegnerschaft, die als solche niemals hervorgerufen werden sollte.

Digitized by Google

Wir heben daraus hervor:

1. In unsern Gemeinden soll man darauf halten, daß jedermann einen christlichen, ehrbaren, untadelhaften Lebenswandel führe, damit alles Aergerniß vermieden werde.

2. Alles Aergerniß besteht in der Duldung solcher Handlungen, welche eine Verachtung der Religion, der Tugend, und der eingeführten sittlichen und kirchlichen Ordnungen an den Tag legen.

3. In so weit solche Handlungen nicht schon einer gesetzlichen bestimmten Bestrafung unterliegen, sind sie Gegenstände der Consistorialahndung.

4. Die Gemeindevorsteher sollen Aergernisse, die einer gesetzlichen Bestrafung unterliegen, der gesetzlich damit beauftragten Behörde angeben.

5. Die Gemeindevorsteher sollen in ihrem eigenen Lebenswandel und in der Regierung ihrer Häuser gute Beispiele geben.

6. Wer sonst einiges Ansehen in der Gemeinde hat, soll ebenfalls seines Amtes oder Wohlstandes wegen eines guten Beispieles sich vorzüglich befleißigen.

7. Niemand soll von der Religion geringschätzig reden oder schreiben, Unglauben oder Aberglauben verbreiten oder vertheidigen.

8. Da die Landesgesetze überhaupt jede Kränkung der eingeführten Religionsparteien verbieten: so ist es um so sträflicher, wenn jemand gegen die Partei, zu welcher er selbst gehört, nachtheilig zu reden oder zu handeln sich unterstehet.

9. Den Gottesdienst soll niemand muthwillig versäumen oder gar sich von den gottesdienstlichen Versammlungen oder der Communion zurückziehen. Hausväter und Hausmütter sollen nicht nur selbst dem sonntägigen Gottesdienst fleißig beiwohnen, und in ihrer Ordnung zur Communion gehen; sondern auch ihre Kinder und Hausgenossen dazu anhalten. Auch des Wochengottesdienstes sollen sie nach Zeit und Umständen pflegen.

10. Den öffentlichen Gottesdienst soll niemand stören, weder durch unschickliches Betragen in der Kirche, noch durch Lärm außer derselben. In der Kirche darf keine Gewalt geübt werden; außer gegen Verbrecher, welche die Kirche zur Freistätte machen oder darin Gewaltthätigkeit verüben wollten.

11. Der Sonntag und die eingeführten Festtage sollen nach den Landesgesetzen durch Enthaltung von der Wochenarbeit durch Gottesdienst und durch Stille gefeiert werden.

12. Sonntage und Festtage soll man nicht durch unnöthige Reisen, durch lärmende Ergötzlichkeiten, durch Gesellschaften mit Versäumniß des Gottesdienstes, durch Saufgelage, durch Schwärmen entheiligen, auch nicht zu Verrichtung bürgerlicher Geschäfte und Gewerbsarbeiten mißbrauchen.

13. Hochzeiten soll man da, wo es nicht schon eingeführt ist, Sonntags nicht halten. Wo es schon eingeführt ist, sollen sie nur nach geendigtem Gottesdienst Statt haben. An Bußtagen sind hochzeitliche Lustbarkeiten nicht zu gestatten; auch nicht zur Adventszeit und in der Fasten, und eben so wenig Freitag oder Sonnabend.

14. Anständige gesellschaftliche Lustbarkeiten sollen am Sonntage ebenfalls nur nach geendigtem Gottesdienste angestellt werden.

15. Statt der unnützen Zerstreuungen an Sonn- und Feiertagen sollen christliche Hausväter sich empfohlen sein lassen mit ihren Hausgenossen

Digitized by Google

in ihren Häusern das Wort Gottes zu lesen und der häuslichen Andacht, jedoch ohne Gleißnerei, zu pflegen.

16. Die Mitglieder christlicher evangelischer Gemeinden, Männer, und Weiber, Alte und Junge, sollen sich des Fluchens und Scheltens, welches eine böse unchristliche und unsittliche Gewohnheit ist, auch selbst enthalten, auch dasselbe bei ihren Kindern und Hausgenossen durch Ermahnung, Verbot, Verweis und Strafe einstellen.

17. Müßiggänger, Säufer, Spieler, Schwärmer, Zänker, und Schläger sind eine Schande christlicher evangelischer Gemeinden. Da es der ganzen Gemeinde daran gelegen sein muß, des Aergernisses solcher Wüstlinge enthoben zu sein; so haben nicht nur Eltern ihre Kinder durch eine sorgfältige Erziehung und Gewöhnung zur Arbeit vor diesem Unfuge zu verwahren; sondern auch die Ortsconsistorien sollen den Allerhöchsten Verordnungen gemäß durch Ermahnungen und Einleitung bürgerlicher Correctionen und nöthigenfalls durch Meldungen bei dem Domesticalconsistorium auf die Besserung solcher unordentlicher Menschen bedacht sein. Darum wolle aber auch jeder, der in einer christlichen evangelischen Gemeinde lebt, die genannten Unordnungen alles Ernstes vermeiden. — — —

21. Zwist und Zank, Feindschaft und Haß ist der christlichen Liebe zuwider. Ist der Friede unglücklicherweise hie und da gestört worden, so wolle jedermann den Bemühungen zur Versöhnung, vorzüglich der Vermittelung des Pfarrers, und besonders bei religiösen Veranlassungen feierlicher Andachtshandlungen, Raum geben.

22. Die Ehe soll heilig gehalten werden[1]). Darum soll sie vorsichtig und mit Ueberlegung eingegangen und in der Ordnung geschlossen werden.

23. Die Gesetze verbieten den Eltern ihre Kinder zu einer ehelichen Verbindung zu zwingen, und den Kindern eine solche ohne Einwilligung ihrer Eltern einzugehen. Wie in erheblichen Fällen die Einwilligung der Eltern zu ersetzen ist, darüber hat man bei dem Pfarrer Belehrung nach der bestehenden hohen Gubernialverordnung einzuholen.

24. Die Gesetze verbieten die Heirat in der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft des ersten und zweiten Grades. Nur mit landesfürstlicher Erlaubniß kann sie gestattet werden.

25. Die Gesetze verbieten die Heiraten allzujunger Personen, und nur in Nothfällen ist es dem Ermessen weltlicher und geistlicher Obrigkeiten heimgestellt, dergleichen zu gestatten.

26. Die Heiraten von Personen unverhältnißmäßigen Alters, besonders alter Weiber mit jungen Burschen, deren Mütter sie sein könnten, sind nicht zuzulassen. Für besondere Fälle, die eine Ausnahme zu erheischen scheinen, hat man die Erlaubniß bei den ersten evangelischen Stuhls- oder Districtsbeamten und dem Capitularbechanten anzusuchen.

27. Heimliche und nicht von dem gehörigen Pfarrer verrichtete Trauungen sind ungiltig. Will jemand sich außer seinem gewöhnlichen Wohnorte trauen lassen; so muß er für den gewählten außerordentlichen Copulator die Befugniß dazu durch schriftliche Einwilligung des Pfarrers, zu dessen Parochialjurisdiction er gehört, erwirken.

---

[1]) Siehe „Eheordnung" im §. 29—31.

Digitized by Google

28. Bräutigam und Braut sollen vor der Trauung nicht zusammen wohnen, noch in ehelicher Vertraulichkeit leben.

29. Eheleute sollen sich friedlich mit einander vertragen. Bei ausbrechenden Irrungen sollen sie allsogleich, anstatt in Zänkereien sich einzulassen, ihren Streit vor den Pfarrer bringen und seine Belehrung suchen.

30. Ohne Erlaubniß des Pfarrers darf niemand, selbst die Eltern nicht, einen sich absondernden Ehegatten in das Haus aufnehmen. Nur im äußersten Nothfalle ist es erlaubt einem in Streit gerathenen Ehegatten eine Nachtherberge bis zu der den nächsten Morgen anzubringenden Meldung zu geben.

31. Die Eltern sind verpflichtet ihre neugebornen Kinder bald zur Taufe zu befördern. Ueber den dritten Tag soll die Taufe nicht aufgeschoben werden. Im Winter ist es sowohl der Eltern als des Pfarrers Pflicht, für das Leben und die Gesundheit des zarten Täuflings die gehörige Sorge zu tragen.

32. Allerhöchste Verordnungen verbieten bei der Taufe den Unfug der Gastmähler.

33. Allerhöchste Verordnungen machen allen Eltern die zeitige Anwendung der Vaccination oder Schutzpocken-Impfung bei ihren Kindern zur Pflicht.

34. Die Eltern sind verpflichtet, den Kindern eine anständige Erziehung zu geben; sie sollen sie zur Zeit zur Schule anhalten, mit den nöthigen Büchern und Schulbedürfnissen versehen und nicht vor der Zeit aus dem Schulunterrichte nehmen.

35. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder, wenn sie zu reiferem Verstande gelangt sind, zum Confirmationsunterricht zu verordnen.

36. Die Eltern sind verpflichtet ihre Kinder zu einer ordentlichen Lebensart einzuleiten.

37. Ungehorsame und undankbare Kinder sind ein Aergerniß in der Gemeinde. Wenn sie auf des Pfarrers Ermahnung sich nicht bessern, so sollen sie nach Verschiedenheit des Alters in der Schule gezüchtiget, oder von dem Ortsconsistorium der Obrigkeit zur Bestrafung übergeben werden.

38. Jedes Mitglied einer christlichen evangelischen Gemeinde ist zu Erfüllung der in dieser Gemeinde festgesetzten kirchlichen Pflichten verbunden.

39. Vermöge dieser Verbindlichkeit müssen alle Mitglieder der Gemeinde das öffentlich bestellte Lehramt anerkennen und sich in kirchlichen Angelegenheiten an dasselbe halten.

40. Vorzüglich soll jedes Mitglied der Gemeinde den Pfarrer nach seiner Amtswürde ehren, und folglich auch außer den öffentlichen Vorträgen, besondere Belehrung, Erinnerung und Zurechtweisung nicht nur von ihm annehmen, sondern auch bei ihm suchen.

41. Sollte es sich bei solchen Ermahnungen treffen, daß der Pfarrer übel berichtet gewesen wäre; so ist seine Ermahnung, wenn sie unter vier Augen ohne persönliche Leidenschaft und ohne beleidigenden Affect geschehen ist, für keine ehrenrührige Beleidigung zu achten, sondern derselbe ist bloß besser zu berichten.

42. Die Verrichtungen des geistlichen Amtes in Handlungen der Parochial-Jurisdiction, als Trauungen, Taufen, Krankencommunion, Begräbnisse ꝛc. hat jeder bei dem Pfarrer seiner Gemeinde anzusuchen, und seine Bestellung der Function anzunehmen. Wer etwas Außerordentliches verlangt, hat dasselbe besonders zu befreien.

Digitized by Google

43. Die dem Pfarrer, den Predigern, den Schulleuten verliehenen und ausgesetzten Zehnten, Salarien, Gebühren, Emolumente, dürfen ihnen nicht entzogen oder verschmälert werden. Was Einzelne daran zu entrichten haben, darf niemand verweigern. Was von der gesammten Gemeinde zu leisten ist, dazu muß sich jeder, der dazu verordnet wird, herbeilassen.

44. Da den Pfarrern die Beobachtung einiger mit ihren Amtshandlungen in Verbindung stehenden Polizeiverordnungen aufgetragen ist; so muß sich jedermann auch diesen fügen. Dahin gehört die Verordnung, daß außer dringenden Fällen kein Todter vor Verlauf von 48 Stunden begraben werden darf: ferner alle Verordnungen wegen Beförderung der Schutzpocken-Impfung.

45. Weder steht es den Amtleuten zu in kirchlichen Dingen, und besonders in der Bestellung der Prediger- und Schuldienste ohne Wissen und gegen den Willen des Pfarrers etwas zu beschließen, noch darf die gesammte Gemeinde, gestützt auf ihre Mehrzahl, sich dergleichen herausnehmen. Versuche dieser Art sind schon an sich ungiltig. Die Entscheidung der bei Bestellung der Prediger- und Schuldienste etwa sich ergebenden Zwistigkeiten stehet vermöge hoher Gubernialverordnung dem Domestical-consistorium zu.

46. Kein Mitglied der Gemeinde darf sich gegen seinen Seelsorger, oder die Kirchen- und Schuldiener, der Aufhetzung, der Zusammenrottung oder der Verunglimpfung schuldig machen.

47. Wer über Fehler im Kirchen- oder Schuldienste, oder in der Verwaltung des Kirchengutes zu klagen hat, in so fern es nicht den Pfarrer selbst angeht, hat seine Beschwerden bei dem Pfarrer anzubringen, und bei diesem die Abhilfe oder die Einleitung derselben zu suchen.

48. Wer gegen den Pfarrer etwas einzuwenden hat, mag sich mit bescheidener Vorstellung zuerst an ihn selbst unmittelbar, oder durch die Kirchenväter wenden. Erfolgt hierauf keine Befriedigung, so ist die gegen den Pfarrer gerichtete Beschwerde ohne Privatverunglimpfung an den Dechanten, und wenn von diesem keine Abhilfe erfolgt, an die höhere Behörde zu bringen.

49. Bei den Kirchenvisitationen ist von solchen Klagen nur das zu rügen, worin bis dahin keine Abhilfe geschafft worden, oder ganz frische, in der Zeit der Kirchenvisitation vorgefallene Unordnungen.

50. Bei dem Bau der Kirche, des Pfarrhofes, Predigerhofes, der Schule und bei der Bestellung der Kirchenweingärten sind alle Mitglieder der Gemeinde nach ihrem Vermögen und Umständen zu helfen schuldig.

51. Jede in der Gemeinde bestehende Ordnung zur Einführung und Aufrechthaltung guter Sitten muß von den Mitgliedern der Gemeinde befolgt werden. Dieses ist besonders in Ansehung der eingeführten Communionsordnung, wo dergleichen besteht, in Acht zu nehmen. — — —

53. Nachbarschaftsordnungen sollen überall gehalten werden. Die alten sollen dem Consistorium zur Verbesserung eingereicht werden, und in eben diesem Wege einverständlich mit der politischen Behörde soll man da, wo keine bestehen, die Einführung guter Ordnungen veranlassen.

54. Wo der löbliche Gebrauch der in der Nachbarschaft zur Zeit der Communion vorzunehmenden Aussöhnung zwistiger Gemeindeglieder

Digitized by Google

besteht, ist derselbe noch ferner beizubehalten, und wo solcher nicht besteht, ist er einzuführen.

55. In den Nachbarschaften hat man auf dem Lande besonders darauf zu achten, daß die Rockenstuben im Winter, durch ihre nächtliche Dauer und durch Begünstigung muthwilliger Ausschweifung, nicht Schulen der Sittenlosigkeit werden. Die Amtleute haben die alte Sitte der Visitation nach dem Läuten der Nachtglocke aufrecht zu erhalten.

56. Die unverheiratheten Burschen sollen in den Städten nach ihren Zünften, auf dem Lande nach dem Alter in Bruderschaften eingetheilt und unter Einleitung des Consistoriums im gehörigen Wege mit Bruderschaftsartikeln, zur Einführung guter Sitten und heilsamer Ordnungen, versehen werden.

57. Wo Bruderschaftsartikel vorhanden sind, da sollen sie von dem Ortsconsistorium eingesehen, geprüft und unter dessen Einleitung im gehörigen Wege verbessert und bestätiget werden.

58. Der Pfarrer und die Gemeindevorsteher sollen darauf sehen, daß die Bruderschaftsordnungen, besonders zur Beförderung des Gottesdienstes und der Catechisationen gehalten werden. Um so vielmehr ist darauf zu sorgen, daß die sogenannten Quartale und Zugänge der Bruderschaften nicht Hindernisse des Gottesdienstes und der Catechisation werden.

59. Auch bei den unverheiratheten Personen weiblichen Geschlechtes sollen Abtheilungen nach der Zeitfolge der Confirmation gemacht, und zur Beförderung des Gottesdienstes und der Catechisationen genützt werden.

60. Bursche und Mädchen, die auswärts gearbeitet oder gedient haben, sollen bei ihrer Heimkunft sich mit glaubwürdigen Zeugnissen über ihre Ordnung im Gottesdienst und über ihr sittliches Verhalten ausweisen.

61. Fremde Bursche und Mädchen sollen ebenfalls zur Beibringung solcher Zeugnisse verhalten werden, wenn sie zu dem Gottesdienste und der Communion zugelassen werden wollen.

62. Bei erlaubten Lustbarkeiten hat sich das junge Volk beiderlei Geschlechtes der Sittsamkeit und Ehrbarkeit zu befleißigen, und aller Ausschweifungen und wilden Schwärmereien zu enthalten.

63. Die Dienstherren sollen ihr Gesinde an dem öffentlichen Sonntagsgottesdienst nicht hindern, sondern vielmehr dazu anhalten. Besonders sollen sie die Knechte und Mägde in die Catechisation fleißig schicken.

Schlußbemerkung. Vergl. *Richter—Dove* „Kirchenrechtliches Lehrbuch" (6. Aufl. 1867) §. 227 u f. die „Kirchenzucht" S. 639 und *Kuzmány* Kirchenrechtliches Lehrbuch §. 161 und Kirchlich-religiöse Kindererziehung S. 599. ꝛc. dann *Herzog* „Realencyclopädie" VII. 1857 S. 698 „Kirchenzucht" und *Wangenmann's* „Monatsschrift für die evangelisch-lutherische Kirche Preußens" 1861. S. 159—160.

Der ungarische Protestantenverein hat nach den von *Kovács* aufgestellten 10 Thesen folgende Hauptpunkte zu vertreten:

1. Der Verein steht auf dem Standpunkte des evangelischen Christenthums. Seine Principien sind aus dem Neuen Testament zu erkennen; dieses trägt zwar auch, wie alle Werke der Menschen, den Charakter seiner

Digitized by Google

Entstehungszeit, die Unvollkommenheit an sich und bekundet die ganz naive Auffassung seiner einfachen Verfaßer über die Natur und die socialen Verhältnißе; aber neben diesen Einzelheiten verkündet dasselbe solche erhabne religiöse und moralische Ideen, deren Erhabenheit im Stande war, die Kinder der Jahrhunderte so sehr hinzureißen, daß sie dieselben vergöttlichten und deren Anhörung auch heute uns noch mit angenehmen Empfindungen erfüllt. Solche Ideen sind die Liebe zu Gott und den Nächsten, die Lehren, daß glücklich diejenigen, die eines reinen Herzens, die demüthig sind, daß Gott ein Geist und im Geist und der Wahrheit anzubeten sei — das sind „göttliche ewige Wahrheiten", die unser Selbstbewußtsein auch dann für wahr anerkennt, wenn deren Verkünder niemals ein Wunder verübt und die vergangnen und künftigen Dinge nicht gekannt hat. Die Grundlage des Christenthums bilden nicht die Beschlüße der verschiednen confessionellen Concilien und Synoden und deren von einander außerordentlich abweichende Dogmen, sondern der religiös-moralische Inhalt des Evangeliums, den auch der Verein mit größter Ehrerbietung als seine eigne Basis anerkennt und der eben darum sich bestreben wird, den Schwerpunkt des Christenthums von den Dogmen in die religiös-sittliche Lebensgemeinschaft zurückzuverlegen.

2. Aus diesem gekennzeichneten Standpunkte folgt, daß der Verein durchaus keine neue Confession stiften, sondern nur das erneuerte religiös-moralische Leben im Geiste der evangelischen Freiheit mit der gesammten Civilisation in Harmonie bringen will.

3. Seine siegreiche Hoffnung gründet der Verein auf die psychologische Thatsache, daß der Mensch seiner ursprünglichen Natürlichkeit zufolge ein religiöses Wesen ist, die Religion also demselben nicht von außen her aufoctroyirt wurde, sondern ein Product eines derartigen Seelenbedürfnißes ist, daß in der materiellen Welt niemals Befriedigung findet.

4. Die Lösung dogmatischer und biblisch-kritischer Fragen gehört in den Bereich der freien theologisch-wissenschaftlichen Forschung. Der Verein will keine neue Dogmen an die Stelle der alten seßen; er proclamirt die volle Freiheit der Wissenschaft, für die es keine andern Schranken gibt als die menschlich natürlichen, die unser Suchen nach der Wahrheit umgränzen.

5. Die Freiheit der Predigt unterliegt fernerhin nur noch dem erziehlichen Gesichtspunkte, wornach dem Schwachen Milch, dem Starken kräftige Speise gereicht werde. Die alten Dogmen finden darin keinen Wiederklang.

6. Wie auf dem Gebiete des Glaubens, vertritt der Verein auch auf dem des Kirchenregimentes das Recht des Individuums gegenüber der Herrschaft der Hierarchie.

7. Der Verein kennt keinerlei politische Parteistellung.

8. Die Hilfsmittel des Vereins sind die Literatur und öffentlichen Versammlungen.

9. Zur Leitung der laufenden Geschäfte erwählt jede öffentliche Versammlung einen Ausschuß.

10. Mitglied des Vereins kann jedermann werden, welchen der Sieg der Wahrheit, die Verwirklichung des Schönen und Guten interessirt [1]).

[1]) Von solchen Grundanschauungen ist auch die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen getragen. — (Der Freimaurerorden). — Der ungarische Reform-Verein zählt 366 Mitglieder, und gibt die „Egyházi Reform" heraus.

Digitized by Google

§. 22. Die Candidaten der Theologie.

Es gehört zu den — freilich mitunter geschmälerten [1]) — Cardinalrechten der evangelischen Kirche in Siebenbürgen, daß die Jünglinge derselben auswärtige Universitäten, namentlich zum Behufe theologischer Fachbildung, beziehen durften, und haben dieselben auch häufig davon einen ausgiebigen Gebrauch gemacht [2]), dessen sich die Kirchen auch gegenwärtig erfreuen.

Die einheimischen Lehranstalten selbst (Collegien, Gymnasien und Schullehrer- Dorfs-Prediger-Seminare) [3]) sorgten dafür, daß neben den oberwähnten akademischen Candidaten noch andre (sogenannte domi docti) für den Dienst der Schule und Kirche herangebildet wurden.

Insoferne letztre in reformirten Filialkirchen, mit Ausnahme der Sacramentspendung, als angestellte Schullehrer zugleich geistliche Amtsfunctionen ausübten, kömmt ihnen der Name „Leviten" zu gute.

Während man in der Regel nur diejenigen als Candidaten des Lehr- und Pfarramtes betrachtete, welche akademische Studien (etwa durch 2 Jahre an einer ausländischen Universität) gemacht hatten, waren für niedre Stellen in Kirche und Schule, ja selbst vorkommenden Falles, für besser dotirte auch diejenigen Absolvirten wählbar, welche die Zeugniße einer Mittelschule beibrachten, ja in der Noth ging man bei sehr geringen Gehalten, wo keine Bewerber auftraten, selbst unter dies Erforderniß herab [4]).

---

[1]) Ueber die Art dieser Schmälerung vergl. die Repräsentation der siebenbürg. Stände vom 12. September 1842 im „Handbuch" (1857 und 1859) Seite 180 und Noten in meiner „Siebenbürgischen Rechtsgeschichte" 2. Aufl. I. Bd. Seite 341. („Peregrinatio").

[2]) S. „Landeskunde-Vereinsarchiv" N. Folge II. Bd. S. 134—141 und Trausch daselbst VI. Bd. S. 291 dann VII. S. 460 sowie meine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte" 2. Aufl. I. Bd. S. 137 Note u. a. O.

[3]) Vergl. Daten in meinem „Kurzem Ueberblick der Literaturgeschichte Siebenbürgens" Hermannstadt 1857. Seite 1 über Lehranstalten (S. meinen Aufsatz in „Oestr. Literaturblätter" 1856 „Geschichtliche Nachrichten über Lehranstalten" ꝛc.) dann Note 1 in des Verfassers „Siebenbürg. Rechtsgeschichte" 2. Aufl. I. Bd. Seite 436; die Mittheilungen von Szilágyi und Szathmári, dann bei Dósa S. 162 u. a. O. Vergl. noch Müller's „Referat bezüglich des Lehrplanes der Seminarien" (Landesconsistorialzahl 478/1871 vom 14. April 1871); dann in Bergleiter „Verbal- und Realinder der seit 1782—1858 an die Pfarrämter erlassnen Verordnungen". Hermannstadt 1860 bezügliche Daten.

[4]) Vergl. dazu Studien über das Leben in den „Capiteln" und deren Thätigkeit als Ehegerichtsfora und Pastoralconferenzen.

Das Synodalstatut über die Abrundung der Capitel auf 12 siehe im Protokoll:

Digitized by Google

Dabei hat sich der merkwürdige Unterschied ergeben, daß bei den Reformirten und Unitariern oft der bereits ordinirte Pfarrer in das besser dotirte Schulamt eines Collegiums als Professor oder Director übergetreten ist, während bei den Evangelischen A. B. fast immer die schlechter bezahlte Stelle des Gymnasiallehrers zu der bessern des Pfarramts führte. Dazu war auch innrer Grund, da man den Mann der Theologie vorerst als Verkündiger wissenschaftlicher Erkenntniß für das hiedurch geläuterte Predigtamt vorbereiten wollte.

Die Schule kann wohl — (bei genügender Gehaltsregulirung) — der Verbindung mit der Kirche entbehren, aber letztre bedarf Männer von wissenschaftlicher Befähigung, die jahrelang in einem weltlichen Berufe gelebt haben, oder zu demselben, wenn auch als Ordinirte und daher geistlichen Standes (wie bei den reformirten Professoren), wieder zurückkehren.

Solche und andre Erwägungen, geschichtliche Ergebniße, Bedürfniße in Stand und Land, haben die — wechselvollen — Anordnungen bestimmt [1]), welche sich auf die Candidaten der Theologie beziehen. —

„Verhandlungen der dritten Landeskirchenversammlung 1865" (Druck Seite 170). Hiernach werden es folgende sein, von: 1) Mediasch, 2) Hermannstadt, 3) Burzenland (Kronstadt), 4) Bistritz, 5) Unterwald (Mühlbach), 6) Kisd (Schäßburg), 7 Kosd (Reps), 8) Schelk (Marktschelken), 9) Schenk (Großschenk), 10) Bogeschdorf, 11) Volkatsch und 12) Sächsisch-Regen. — Aus ihnen tritt die geistliche Synode zusammen; doch gehören weder Synode noch Capitel als Organe des Kirchenregiments in das Verfaßungs- und Verwaltungsrecht der evangelischen Landeskirche, da sie lediglich clericale Einrichtungen von consultativer Bedeutung sind — Die Synode und Capitel in der reformirten Landeskirche haben einstweilen noch ihre frühre Wirksamkeit, insoferne sie in der Landeskirche und den Bezirken zusammentreten. (Siehe „Schematismus" u. a. Daten). — Dermalen bestehen noch die althergebrachten (früher Seite 78 erwähnten) sechszehn Capitel der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen mit Dechanten, Senioren, Syndici; zuweilen dazu noch ein Collector, Orator oder Archivar. (S. statistisches Jahrbuch A. B. 1871). Die Capitelsdechanten werden nicht selten auch zu Bezirksdechanten gewählt. u. s. w.— In den reformirten Kirchenbezirken, welche gewissermaßen in der Partialsynode das Institut der Capitel und der Bezirkskirchenversammlungen in sich vereinigen, unterscheidet man als Functionäre: Fögondnokok (Obercuratoren), Algondnokok (Untercuratoren), Esperes (Dechant), Jegyző (Notär-Syndicus), Aljegyző (Unternotär), Közügyigazgató (Director) und zuweilen pénztárnok (Cassier).

Was literarische Nachweise anbelangt, erwähnen wir außer bereits Seite 78 angeführten, nochmals Rud. Theil und Carl Werner „Urkundenbuch zur Geschichte des Mediascher Capitels" Hermannstadt 1870.

[1]) Das reformirte Seminar in N.-Enyed (und Klausenburg) soll nicht eine selbstständige Lehranstalt sein. Man verlangt, die Schüler sollen die Mittelschule absolvirt haben, und noch 3 Jahre philosophische und theologische Gegenstände anhören, sie

Digitized by Google

Die Reformirten laßen dieselben zu einer theologischen Prüfung zu[1]), die gleichsam im Namen der Synode ein hiezu bestimmter Professor der Theologie vornimmt und darüber Bericht erstattet, wornach dieselben förmlich nach den erhaltnen Classen in ihren Stand eingereiht werden. (Aehnliches bei den Unitariern).

Die reformirten Candidaten für das Lehramt legen die Prüfung ab nach den Bestimmungen des bezüglichen Oberconsistorialerlaßes von 1847; die Fachprofessuren der classici praeceptores wurden seit 1861 geregelt. Der Studirende, welcher an einem reformirten Collegium die Theologie oder die Rechte studirte (letztre mit vorzüglichem Erfolg), sollte ein Jahr vor seinem Abgang sich anmelden, für welche Abtheilung er sich als Lehrer vorbereite und mußte im Falle des Nichtbestehens der Prüfung ein Jahr länger fortstudiren[2]).

So schwankend diesbezüglich früher Vorschrift und Praxis sein mochten, — da namentlich das Patronatsrecht[3]) der Obercuratoren und andrer Personen großen Einfluß auf Besetzung der Stellen ausübte, wurden doch diese Verhältniße durch die Pfarrerswahlgesetze[4]) in der reformirten Kirche mitgeregelt und wird dennoch heute unterschieden

---

können jedoch von einigen (klassische Sprachen und Deutsch) befreit werden, um Musik zu treiben u. a. Synodalpunkt 39 : 1863. — Arme sollen an andern Mittelschulen, neben Besuch der 5. und etwa 6. Gymnasialclasse ähnlich unterrichtet werden und sind mit 18 Jahren anstellungsfähig. Vergl. noch Synodalp. 71 : 1864.

[1]) Siehe beispielsweise Bericht des prüfenden Professors Hegedüs im Synodalpunkt 49 vom Jahre 1862; P. 37 : 1866 Bericht des Professors der Dogmatik Garda u. a. m.

Oft wurden auch Juristen die mit Eminenz absolvirten zur theologischen Prüfung zugelaßen.

[2]) Vergl. Dósa Seite 167 welcher osztálytanitók und köztanitók u. a. unterscheidet, von denen erstre mehr bleibend angestellt sind, letztre aber alle Jahre wechseln könnten. Vergl. die Beschlüße von 1857 und Synodalp. 10 : 1866, daß ordinirte „Professoren" sollen angestellt werden.

[3]) Vergl. Dósa S. 186. Nach den 1861-er Beschlüßen heißt man den einen Patron, welcher Kirchen oder Schulen auferbaut, namhaft beschenkt oder den, durch dessen Beihilfe ein Pfarrer oder Schullehrer erhalten werden kann endlich selbst diejenigen, welche neben den gemeinen Kirchenlaßen noch 10 Hausen kepe für den Pfarrer und mindestens 5 Hausen für den Schulmeister zahlen oder auch sogar den, welcher zweimal soviel als ein gewöhnlicher beitragleistender Hauswirth entrichtet.

[4]) Vergl 14. und 22. Canon, Vorschriften vom Jahre 1842; Synodalp. 80 : 1856 dann 50 : 1857; ferner 28 : 1863 und Synodalp. 58 : 1864, sowie 57 : 1865 u. a.

Das dabei vorkommende Patronatsrecht soll erst geregelt werden Synodalpunkt 12 : 1866.

Digitized by Google

eine Wählbarkeit der Candidaten zu Pfarrstellen von drei Cathegorieen [1]):

1) Alle Ordinirten und aus der Prüfung [2]) als Eminenten Hervorgegangnen [3]), welche zwei Jahre an auswärtigen Universitäten studirt haben, sind unbedingt für die in erster Classe mit mehr als 500 fl. Gehalt dotirten Pfarrstellen wählbar [4]).
2) Für die Pfarrstellen mit einer Rente von 300 bis 500 Gulden sind wählbar, alle die ein Jahr bereits rühmlich der Kirche gedient haben, die Pfarrer der 3. Classe und sonstige (nicht akademische) Pfarramtscandidaten.
3) Für die Pfarrstellen bis 300 Gulden sind alle auch nur mit erster Classe absolvirten Hörer eines einheimischen Cursus [5]) wählbar.

Die Rentenausweise sind alle zehn Jahre zu überprüfen; das Pfarrerswahlgesetz nach Punkt 129 der Synode vom Jahre 1868 nochmals zu berathen und also diese Angelegenheit in der reformirten Landeskirche nicht als Gesetz abgeschloßen [6]).—

Ebenso unbestimmt war früher die Stellung und der Anspruch der Candidaten in der evangelischen Landeskirche A. B.; zumeist regelten sich die Verhältniße nach den bezüglichen Satzungen und Rechtsübungen der einzelnen Consistorialbezirke oder Promotions-

---

[1]) S. besonders „Reformirtes Synodalprotokoll" Punkt 57 vom Jahre 1865.

[2]) Hiezu gehören nebst Studienzeugnißen auch Beibringung von Sittlichkeitszeugnißen, Ausweisung der bisherigen Verwendbarkeit (Synodalp. 57 : 1865 vergl. Synodalp. 80 : 1856 und 63 : 1866 sowie Oberconf. Zahl 375 : 1842). Eine Prüfung in Ungarn gilt auch hierzulande. Synodalp. 6 : 1866.

[3]) Ebenso später zu Professuren. Vergl. Synodalpunkt 9 : 1869 Buchstabe q. — a 86-dik v. sz. alatt a főtanodák tanárainak választása módjára hozott határozatot jóváhagyó tudómásul vette — (a főconsistorium).

[4]) Unter diese ist auch der bischöfliche Secretär (mit „Eminenz") zu rechnen, wenn er ein Jahr im Amte gestanden. (Synodalpunkt 21 : 1367).

[5]) Der theologische Cursus am N.-Enyeder Collegium sollte nach Synodalp. Z. 86 : 1866 und 95 : 1868 um einen dritten Jahrgang mit einem vierten Professor vermehrt werden, was das Oberconsistorium gutheißt 1868 und Synodalp. 9 : 1869 Buchstabe r. —

Bei Mittelschulen soll eine 4. Classe errichtet werden für Seminaristen, welche zu Pfarren der 3. Cathegorie auch concurriren dürfen Synodalp. 24 : 1864.

[6]) Im Uebrigen (was protestantische Einrichtungen betrifft) vergl. Kuzmány „Lehrbuch" (Wien 1856) §. 94—99 Seite 360—385; über Bestellung des Kirchen- und Schuldienstes Richter-Dove' „Lehrbuch" (1867. 6. Aufl.) §. 299 ꝛc. Wissenschaftliche Anstalten Seite 914 ꝛc. und §. 158 ꝛc. das geistliche Amt Seite 420 sowie die mehrerwähnten Encyclopädien und bezüglichen Werke mancher Art (Siehe §. 21).

Digitized by Google

kreiſe, wo früher die Patrone oder die Antistites des Domesticalconſiſtorium's Candidationsrechte ausübten [1]).

Deshalb ſpricht die Candidations- und Wahlnorm vom Jahre 1837 im §. 1 davon:

„Die Candidation zu einer erledigten evangeliſchen Pfarrerſtelle in fundo Regio ſteht . . . den Antistibus concernentis ecclesiae zu. Unter die Antistites ecclesiae werden von Seite des weltlichen Standes die drei erſten fungirenden Stuhls- oder Diſtrictsbeamten evangeliſcher Religion . . . . von Seite des geiſtlichen Standes . . . . . der Dechant, Senior und der im Range nächſtfolgende Capitularis verſtanden".

Ferner hieß es im §. 6. „Den Rang der academiſchen Candidaten der Theologie, welche bei den Gymnaſien in den Dienſt eintreten, hat das Conſiſtorium [2]) zu beſtimmen. Dieſe Beſtimmung erfolgt nach Beendigung der vaterländiſchen Gymnaſialſtudien, in Gemäßheit der abgehaltnen rigoroſen Conſiſtorialprüfung". —

Die ſpätre in Ausſicht genommene Oberconſiſtorialprüfung kam nicht recht zur Ausführung; eine ſogenannte Diſſertation (in Druck gelegte Abhandlung über ein beliebiges Thema) der nach zwei Jahren von der Univerſität Heimkehrenden ſchien ausreichend genug, um in das Lehramt befördert [3]) werden zu können und ſelbſt dieſe Verpflichtung wurde nicht ſtrenge gehandhabt [4]). Erſt mit der Einführung der neuen Kirchen-

[1]) Vergl. den Excurs aus einem meiner Aufſätze in des Verfaßers „Siebenb. Rechtsgeſchichte" 2. Aufl. I. Bd. Seite 435 dann daſelbſt Note 1 Seite 139 u. a. O. Teutſch „Zur Geſchichte der Pfarrerswahlen" Hermannſtadt 1862 (ein ſehr lehrreiches Schriftchen in klein 8-tav); endlich die Candidations- und Wahlnorm von 1819. 1837. in Heyser's „Kirchenverfaßung" (1836) Seite 247 und im oftcitirten „Handbuch" (1857 und 1859) S. 137.

[2]) Soll heißen Domesticalconſiſtorium oder ſtädtiſches Localconſiſtorium

[3]) Das Domesticalconſiſtorium war jedoch zur Prüfung (ſtatt des Oberconſiſtorium's) aufgefordert. Vergl. Superintendentialzahl 86: 1850 und Oberconſiſtorialzahl 742: 1856 wo die erſte theologiſche Candidatenprüfung in Ausſicht genommen war. Die damaligen (excluſiven) Promotionskreiſe waren: Hauptpromotionskreiſe: 1) Hermannſtadt mit 83 Gemeinden (dazu Kreutz, Bolkatſch, und Klauſenburg, Enyed, Fogaras u. a.); 2) Schäßburg mit 17 Gemeinden; 3) Kronſtadt mit 15 Gemeinden; 4) Mediaſch mit 27 Pfarrgemeinden; 5) Biſtritz mit 26 Gemeinden; 6) Mühlbach mit 6 Gemeinden; 7) Großſchenk mit 20 Gemeinden; 8) Reps mit 16 Gemeinden; dann waren gewöhnliche Promotionskreiſe 9) Neußmarkt mit 8 Gemeinden; 10) Leſchkirch mit 7 und 11) Szászváros oder Broos mit 4 Gemeinden. Dazu kamen 61 in ungariſchen Comitaten gelegne Gemeinden als zum „Nebenpromotionskreis" gehörige.

[4]) Doch wurden ſpäter theologiſche Oberconſiſtorialprüfungen abgehalten und hernach lehramtliche eingeführt.

Digitized by Google

verfaßung kam es zur entsprechenden Regelung dieser Verhältniße und wurde namentlich 1862 eine Prüfungsnorm herausgegeben [1]).

§. 23. Die Prüfung und Anstellung der Candidaten in der evangelischen Landeskirche A. B. [2])

Die wichtigsten Bestimmungen sind nach der „Kirchenverfaßung" nachfolgende:

§. 173. Die uralte gesetzliche Verbindung zwischen Kirche und Schule im Umfang der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen wird auch fortan aufrecht erhalten [3]). In Folge dessen kann in dieser Kirche, mit Ausnahme der in diesem Abschnitt besonders angeführten Fälle, Niemand zu einem geistlichen Amte gelangen, der nicht zuvor in einem Schulamt gedient hat.

Ausnahmsweise kann, wenn Candidaten der Theologie mit der gesetzlich erforderlichen wissenschaftlichen Befähigung nicht vorhanden sind, auch Jemand, der die theologischen Studien nicht betrieben hat, aber dem evangelischen Glaubensbekenntnisse angehört, zu einem besondern Fachlehramt an den obern Classen der Gymnasien und an den Realschulen berufen werden.

§. 174. Die Studirenden der Theologie haben daher die Aufgabe, ihre Universitätsstudien so einzurichten, daß sie sich auch für ein ordentliches Lehramt der Schule vorbereiten.

Indem das Gesetz hiebei von der Bestimmung der zu besuchenden Vorlesungen Umgang nimmt, erwartet die Kirche, daß jeder Studirende während seiner Universitätszeit alle ihm dargebotenen Mittel

[1]) Vergl. den Entwurf zu einem Gesetz über die Pfarrerswahl und Prüfung der Candidaten. Hermannstadt 1862 (Landesconsistorialz. 393 : 1861 und nachfolgende).

[2]) Diese in der „Kirchenverfaßung" als achter Abschnitt vorkommenden Bestimmungen sind am 30. November 1862 in Wirksamkeit getreten. Mit Erlaß des Landesconsistoriums's vom 24. October 1864 Zahl 807 wurde den Gymnasialdirectoren zur besondern Pflicht gemacht, diejenigen Gymnasialschüler, ... mit diesem Abschnitt . . . . bekannt zu machen.

[3]) Vergl. Protokoll: „Verhandlungen der sechsten Landeskirchenversammlung 1870" Seite 84.

Das Trachten nach Trennung dieser Verbindung mag im Allgemeinen seine wohlbegründete Berechtigung haben; wo aber der Staat oder die Gemeinden nichts Besseres zu bieten vermögen, wo dieser oder jene vielleicht Nebentendenzen politischer oder nationaler Natur verfolgen, wo unfähige Ehrgeizige nach Bezirksschulinspectoren-Stellen trachten und sie erhalten und die gute Sache schädigen, wo Unterrichtsanstalten wohl erworbnes Eigenthum der Confessionen sind, muß alles dies mit in Betracht gezogen werden.

Digitized by Google

der Wissenschaft mit Ernst und Treue benütze, damit er die für seinen künftigen Doppelberuf erforderliche Bildung, darunter auch die nothwendige didactische und pädagogische Befähigung, in möglichst reichem Maße sich erwerbe.

Die wissenschaftliche Befähigung der Candidaten wird durch eine, für jeden dieser beiden Berufskreise abzulegende, Prüfung vor dem Landesconsistorium, bezüglich vor einer durch dasselbe ernannten Prüfungscommission, ermittelt.

§. 175. Kein einheimischer, dieser Landeskirche angehöriger, akademischer Candidat der Theologie kann als solcher in Schule und Kirche eine Anstellung oder Berufung erhalten, wenn er diese Prüfung nicht mit genügendem Erfolg abgelegt hat. *(S. Verfassungsändrungen P. IV. 1).*

Bei Anstellung und Berufung von Nichteinheimischen hat das Landesconsistorium das Recht, ganz oder theilweise von der Prüfung zu entheben.

Prüfung der Candidaten.

§. 176. Zur Prüfung der wissenschaftlichen Befähigung der Candidaten der Theologie und des Lehramtes ernennt das Landesconsistorium eine Commission aus Männern, welche die weiter unten bezeichneten Prüfungsgegenstände wissenschaftlich vertreten.

Jedes Mitglied der Prüfungscommission erhält seinen Auftrag zunächst auf die Dauer von drei Jahren; den Vorsitz in derselben führt dasjenige Mitglied, welches vom Landesconsistorium damit beauftragt wird. Den Schriftführer ernennt die Prüfungscommission.

§. 177. Die Prüfung wird in der Regel im August jeden Jahres am Sitz des Landesconsistoriums in Hermannstadt abgehalten.

Sämmtliche Mitglieder des Landesconsistoriums sind berufen, bei derselben anwesend zu sein; ferner ist allen Geistlichen, allen Mitgliedern von kirchlichen Vertretungen nud Behörden, dann allen Lehrern, so wie allen Candidaten der Theologie und des Lehramtes, welche zur evangelischen Kirche gehören, der Zutritt gestattet.

§. 178. Spätestens zwei Jahre nach dem Abgang von der Universität hat jeder Candidat der Theologie und des Lehramtes der Prüfung und zwar, wenn er nicht beide zu gleicher Zeit ablegen will, zunächst der Lehramtsprüfung (§. 181) sich zu unterziehen und zu diesem Zwecke bis zum 1. November, der dem betreffenden Prüfungstermin vorhergeht, in einer, im Wege des Bezirksconsistoriums, dem Landesconsistorium einzureichenden Eingabe um die Zulassung zur Prüfung und die Mittheilung der Aufgaben zu den häuslichen schriftlichen Arbeiten anzusuchen, indem er zugleich das Gebiet (§. 182) bezeichnet, aus welchem er

Digitized by Google

die Prüfung abzulegen gesonnen ist. *(Im Sinne der Landesconsistorialverordnung vom 30. October 1865 Z. 896/1865 haben alle Candidaten nach Analogie der Vorschrift in §. 183 Punkt 2 in ihrem Prüfungsgesuche einen Zweig ihres Faches namhaft zu machen, mit welchem sie sich eingehender beschäftiget haben. Ueberdies haben die Candidaten für das Gebiet der Naturgeschichte anzugeben, nach welcher Richtung hin sie durch Sammeln thätig sind).*

§. 179. Beizulegen hat der Candidat dem Gesuche:

a) das Zeugniß über die bestandene Maturitätsprüfung und die entsprechende Kenntniß der hebräischen Sprache mit der, nach §. 152, 8 erforderlichen Bestätigung des Landesconsistoriums;

b) ein, auch das legale Verhalten bestätigendes, Abgangszeugniß, daß er mindestens drei Jahre an einer deutschen Universität, und zwar wenigstens vier Semester in der evangelisch-theologischen Facultät eingeschrieben, als ordentlicher Hörer zugebracht habe;

diese Studienzeit von drei Jahren hat nicht weniger als drei Semester an einer außerösterreichischen deutschen Hochschule zu umfassen, von welcher Verpflichtung in besonders rücksichtswürdigen Fällen das Landesconsistorium zu entheben befugt ist; *(Gesuche um Enthebung von dieser Verpflichtung sind nach der Landesconsistorialverordnung vom 22. Juli 1867 Zahl 418/1867 spätestens im dritten Semester der Studienzeit, bezüglich vor gänzlichem Ablauf desselben zur Vorlage zu bringen; sie sind mit den Studienzeugnissen des Bittstellers zu belegen und im Wege des Bezirksconsistoriums an das Landesconsistorium zu leiten).*

c) alle Zeugnisse über die Verwendung seiner Zeit, sowie über sein Verhalten seit Vollendung seiner Universitätsstudien;

d) die Probepredigt, die der Candidat nach vollendeten Universitätsstudien in der Pfarrkirche des Hauptortes seines zuständigen Kirchenbezirkes (§. 71) hält, welcher Predigt der Pfarrer des Ortes einen beurtheilenden Bericht beizulegen hat;

e) seinen schriftlich abgefaßten Lebenslauf, in welchem er die Hauptmomente seines äußeren Lebens, den Gang seiner Bildung, die Richtung, den Umfang und die literarischen Hilfsmittel seiner besondern Fachstudien mit der erforderlichen Genauigkeit darzulegen hat.

§. 180. Die Zulassung zur angesuchten Prüfung erfolgt, wenn die Studien und das Verhalten des Candidaten keine wesentliche Ausstellung treffen kann. *(Vergl. die Anmerkung zu §. 152, P. 8, litera c.)*

Nach erfolgter Zulassung übermittelt das Landesconsistorium dem

Digitized by Google

Candidaten die Aufgaben zu den schriftlichen häuslichen Arbeiten für die Lehramtsprüfung.

§. 181. Die Prüfung zerfällt

a) in die Lehramtsprüfung,

b) in die theologische;

beide umfassen einen schriftlichen und einen mündlichen Theil und können auch getrennt abgelegt werden, so jedoch, daß die Lehramtsprüfung vorausgehen muß, welcher längstens binnen zwei Jahren die theologische Prüfung nachzufolgen hat.

§. 182. Die Lehramtsgegenstände, aus deren je einem der Candidat der Theologie sich der Prüfung zu unterziehen hat, zerfallen in folgende Gebiete:

a) das Gebiet der classischen Philologie, d. i. der lateinischen und griechischen Sprache und Literatur, wobei bezüglich einer dieser Sprachen die Forderungen ermäßigt werden dürfen:

b) das Gebiet der Geschichte und Geographie;

c) das mathematisch-naturwissenschaftliche Gebiet, d. i. Mathematik und Physik, oder Naturgeschichte verbunden mit Mathematik und Physik, in welch letzterem Falle bezüglich der Mathematik und Physik die Forderungen ermäßigt werden dürfen;

d) das philosophische Gebiet, doch in Verbindung mit einem Gegenstand der unter a, b, c, e genannten Gebiete, in welch letzterer Beziehung auch ermäßigte Forderungen zulässig sind;

e) das Gebiet der deutschen Sprache, doch in Verbindung mit einem Gegenstand der unter a, b, c, d genannten Gebiete, sei es auch für diesen Gegenstand mit ermäßigten Forderungen;

f) das Gebiet der ungarischen oder romänischen Sprache in Verbindung mit einem Gegenstand der unter a, b, c, e genannten Gebiete, wenn auch für diesen Gegenstand mit ermäßigten Forderungen.

Eine Aenderung dieser Gebiete, bezüglich eine andere Verbindung der Wissenschaften erfordert in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Landesconsistoriums; doch kann Geographie und Geschichte nie von einander getrennt werden und für das Bestehen der Prüfung aus der Physik ist das gleichzeitige Bestehen der Prüfung aus der Mathematik erforderlich.

§. 183. Die Forderungen der Prüfung aus den Lehramtsgegenständen insbesondere sind:

1. aus dem Gebiet der classischen Philologie: gründliche und sichere Kenntniß der Grammatik der betreffenden Sprache, dazu für die lateinische Sprache eine, durch eine lateinische schriftliche Arbeit zu

Digitized by Google

beweisende, stilistische Correctheit und Gewandheit im schriftlichen Ausdruck, ferner Belesenheit in den für die Lectüre am Gymnasium bestimmten classischen Werken. *(Landesconsistorialerlass vom 4. November 1869 Z. 1557/1869: In der mündlichen Prüfung aus der classischen Philologie sollen auch selbstständige Fragen aus der Grammatik gestellt werden).*

In der griechischen und römischen Geschichte ist gründliche Kenntniß, in den philologischen Disciplinen der Mythologie, der Staats- und Privatalterthümer, der Literaturgeschichte und Metrik zwar nicht ein systematisch umfassendes Wissen, wohl aber, außer einer übersichtlichen Kenntniß des Wesentlichen und entsprechender Bekanntschaft mit den besten Hilfsmitteln nach dem jeweiligen Stande der Wissenschaft eine soweit gediehene Vertrautheit mit denselben, namentlich mit den Alterthümern, zu fordern, daß zu erwarten steht, der Examinand werde die Classiker auch in sachlicher Hinsicht gründlich zu erklären und das Einzelne zum Gesammtbild des antiken Lebens zu verbinden im Stande sein.

2. In der Geschichte muß der Candidat eine chronologisch sichere Uebersicht über die Weltgeschichte und Einsicht in den pragmatischen Zusammenhang der Entwicklung der Culturvölker, dann in Bezug auf irgend ein Hauptstück der Geschichte eine, durch eigene sorgfältige Benützung gewonnene, Vertrautheit mit den besten historischen Hilfsmitteln zur Kenntniß derselben, außerdem aber eine umfassendere gründliche Kenntniß der alten Geschichte und soviel philologische Bildung beweisen, daß er Stellen wenigstens römischer Geschichtsschreiber, welche keine besondern sprachlichen Schwierigkeiten bieten, richtig zu übersetzen wisse.

In der Geschichte und Landeskunde Siebenbürgens, dann in der Geschichte und Landeskunde des österreichischen Kaiserstaates im Ganzen ist auf Gründlichkeit und Umfang der Kenntnisse und Bekanntschaft mit den gediegensten neueren Forschungen ein besonderes Gewicht zu legen.

In der Geographie ist eine sichere Uebersicht über die gesammte Erde nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und politischen Abtheilung, eine genauere Kenntniß der europäischen Länder und eine besondere Bekanntschaft mit der Geographie Siebenbürgens und des gesammten österreichischen Kaiserstaates zu zeigen.

3. In der Mathematik wird sichere Kenntniß und Durchübung der gesammten Elementarmathematik nach ihrer arithmetischen und geometrischen Seite, Geübtheit in der analytischen Geometrie und diejenige Kenntniß der Differential- und der Elemente der Integralrechnung gefordert, welche die Anwendung dieser Rechnungen namentlich für die Physik

Digitized by Google

zugänglich macht und für die Elementarmathematik ein eindringenderes Verständniß eröffnet. *(Landesconsistorialerlass vom 4. November 1869 Z. 1557/1869: Die mündliche Prüfung in der Mathematik hat sich auf die sphärische Trigonometrie besonders in ihrer Anwendung auf die mathematische Geographie und auf die analytische Mechanik zu erstrecken).*

4. In der Physik wird gefordert: sichere Kenntniß der Thatsachen dieser Wissenschaft mit experimenteller und mathematischer Begründung, Kenntniß der Hauptpunkte der Chemie mit Einsicht in die häufigern und verständlichern unter den davon zu machenden technischen Anwendungen, endlich Bekanntschaft mit den Hauptlehren der Astronomie und der mathematischen Geographie.

5. In der Naturgeschichte wird gefordert: Kenntniß jener Naturprodukte, von welchen entweder im menschlichen Leben irgend eine wichtigere Anwendung gemacht wird oder welche durch eine besonders merkwürdige Eigenschaft sich auszeichnen, oder endlich in unserer gewöhnlichen Umgebung durch häufiges Vorkommen sich bemerkbar machen. Der Candidat muß ihm vorgelegte Naturkörper dieser Art erkennen und zu bestimmen vermögen. Ferner wird gefordert gründliche Kenntniß jener ältern und neuern naturhistorischen Systeme, welche eine allgemeine Geltung gefunden haben; Kenntniß der wichtigsten Thatsachen aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen und Thiere, namentlich in soferne dieselben ihrer systematischen Ordnung zu Grunde liegen; Kenntniß ihrer geographischen Verbreitung und endlich Kenntniß der in der Geologie herrschenden Ansichten und der diesen Ansichten zu Grunde liegenden Beobachtungen. *(Landesconsistorialerlass vom 4. November 1869 Z. 1557/1869: In der mündlichen Prüfung aus der Naturgeschichte ist durch Vorlegung von Naturkörpern auch darauf zu sehen, ob der Candidat eine genügende Anzahl der häufiger vorkommenden Naturalien kennt).*

6. Für die Prüfung aus der Philosophie ist eingehende Kenntniß der Hauptwerke irgend eines bedeutenden Philosophen des Alterthums oder der neuern Zeit, dann die Kenntniß der Hauptpunkte aus der Geschichte der Philosophie zu fordern.

Außerdem muß der Candidat die Befähigung nachweisen, die wesentlichsten Punkte der Logik und empirischen Psychologie zum Behufe des Unterrichtes klar und verständlich zu entwickeln.

7. In der Prüfung aus der deutschen Sprache ist die grammatisch genaue Kenntniß des Neu- und Mittelhochdeutschen, sowie eine solche Kenntniß der gothischen und althochdeutschen Laut- und Formenlehre und des gothischen und althochdeutschen Sprachschatzes zu fordern,

Digitized by Google

welche zum Verständnisse jener Sprachreste und der historischen Entwickelung der deutschen Sprache befähigt, verbunden mit der Fähigkeit nicht nur die neuhochdeutsche Sprache mündlich und schriftlich correct zu gebrauchen, sondern auch die leichter zugänglichen Dichtungen des Mittelalters: Nibelungenlied, Gudrun und andere, in der Ursprache mit gründlichem Verständniß zu lesen.

Ferner gehört hieher die Kenntniß der deutschen Literatur und ihrer Geschichte in Verbindung mit der politischen und Culturgeschichte des deutschen Volkes.

Auf die Kenntniß der neuern klassischen Literatur ist vorzugsweise Gewicht zu legen; der Candidat muß die bedeutendsten Werke derselben nach Sprache und Inhalt zu erklären, sie ästhetisch zu zergliedern und den Bildungsgang der hervorragendsten Schriftsteller zu entwickeln im Stande sein.

8. Zum Bestehen in der Prüfung aus der ungarischen oder romänischen Sprache ist die grammatisch genaue Kenntniß der Sprache, dann Fertigkeit und Correctheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch derselben, Kenntniß der ältern Zustände der Sprache und der wichtigsten ältern Sprachdenkmäler, endlich die Kenntniß der Literatur und ihrer Geschichte in Verbindung mit der politischen und Culturgeschichte des betreffenden Volkes und einer eingehenden Bekanntschaft mit den vorzüglichsten Werken der bedeutendsten Schriftsteller erforderlich. —

(§. 184. Behandelt die ermäßigten Forderungen).

§. 185. Die schriftliche Prüfung aus den Lehramtsgegenständen besteht in der häuslichen Bearbeitung von zwei Aufgaben aus jenem wissenschaftlichen Gebiete, aus welchem der Candidat sich der Prüfung unterziehen will, wobei Folgendes zu beobachten ist:

1. Für eine dieser Aufgaben ist von dem Landesconsistorium ein Thema allgemeineren, namentlich didactischen oder pädagogischen Inhalts zu wählen, dessen Bearbeitung dem Candidaten Gelegenheit biete, einerseits die erworbene philosophische Vorbildung zu beurkunden, andererseits nachzuweisen, daß er das Verhältniß seines auserwählten Faches zur Aufgabe der allgemeinen Bildung richtig aufgefaßt und über die Behandlung desselben im Schulunterrichte mit Erfolg nachgedacht habe.

2. Die andere Aufgabe, die der Candidat, unter Angabe der ihn dazu bestimmenden Gründe, dem Landesconsistorium vorschlagen kann, hat die besondern Gegenstände der Prüfung in der Art zu umfassen, daß dem Candidaten Anlaß geboten werde, die Gründlichkeit seiner Fachkenntnisse zu beweisen.

3. Candidaten, welche sich der Prüfung aus der classischen Philologie unterziehen, haben jedenfalls eine dieser Aufgaben in lateinischer oder

Digitized by Google

griechischer Sprache zu bearbeiten, in ungarischer oder romänischer dagegen jene Candidaten, die sich der Prüfung aus einer dieser Sprachen unterziehen.

4. Zur Bearbeitung dieser Aufgaben ist ein Zeitraum von fünf Monaten festgesetzt; das Landesconsistorium kann auf Ansuchen des Candidaten Verlängerung der Frist gewähren.

5. Bei der Ausarbeitung der häuslichen Aufgaben wird nicht nur die Benützung von literarischen Hilfsmitteln gestattet, sondern es ist die Kenntniß der Literatur des Gegenstandes und die Benützung aller zugänglichen Hilfsmittel nothwendig zu fordern.

6. Wenn der Candidat eine von ihm bereits im Druck erschienene Arbeit einreicht, ist es dem Ermessen des Landesconsistoriums überlassen, diese statt einer häuslichen Prüfungsarbeit anzunehmen und demgemäß zu beurtheilen oder bei den sonst gesetzlichen Forderungen zu beharren.

§. 186. Die theologische Prüfung umfaßt: Isagogik, Exegese, Kirchengeschichte, Dogmatik, Moral und Kirchenrecht.

Der schriftliche Theil derselben besteht in einer, in deutscher Sprache an dem Prüfungsorte zu verfassenden, Clausurarbeit über eine jenen Wissenschaften entnommene Aufgabe der Prüfungscommission.

Es ist dem Candidaten hiebei gestattet, als Hilfsmittel eine Bibel im Urtext und in Uebersetzungen, eine biblische Concordanz und die symbolischen Bücher, ebenso die Gesetzbücher und Gesetzsammlungen Siebenbürgens und der evangelischen Landeskirche zu benützen.

Für die Clausurarbeit, während welcher ein Prüfungscommissär fortwährend anwesend sein muß, ist die Zeit von acht Stunden eingeräumt.

§. 187. Die Forderungen der theologischen Prüfung umfassen:

in Isagogik: eine eingehende wissenschaftliche Kenntniß der Entstehung, des Inhaltes und der Bedeutung der Bibel im Ganzen sowohl, als in ihren einzelnen Theilen;

in Exegese: eine auf gründliche Einsicht in Sprache und Alterthum gestützte Auslegung und Erklärung der heiligen Schrift;

in Kirchengeschichte: eine chronologisch sichere Uebersicht, dann eine gründliche Kenntniß derjenigen Thatsachen und Begebenheiten, welche für die Gestaltung des kirchlichen Lebens und die Ausbildung des Lehrbegriffs insbesondere der evangelischen Kirche von bedeutenderem Einflusse gewesen sind, wohin mit in erster Reihe die Reformation, namentlich auch die Reformation in Siebenbürgen gehört;

in Dogmatik: eine systematische Kenntniß der Lehren der christlichen und insbesondere der evangelischen Kirche nach ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrer Begründung durch Schrift und Vernunft;

Digitized by Google

in Moral: eine wissenschaftliche Bekanntschaft mit der Sittenlehre nach ihren Principien sowohl, als den für die Mannigfaltigkeit des Lebens daraus hervorgehenden Gesetzen in ihrem Verhältniß zu Schrift und Vernunft;

im Kirchenrecht: eine gründliche Kenntniß sowohl des gemeinen deutschen, als des besondern siebenbürgischen und namentlich des für diese Landeskirche geltenden Kirchenrechtes.

§. 188. Die eingelieferten Arbeiten, die häuslichen sowohl, als die Clausurarbeiten, theilt der Leiter der Prüfungscommission zunächst den das betreffende Fach vertretenden Commissionsmitgliedern mit, welche ein begründetes Gutachten über dieselben abzugeben haben. Mit diesem Gutachten versehen werden die Arbeiten sofort den übrigen Commissionsmitgliedern übermittelt.

Die Prüfungscommission stellt sodann in einer vor dem Beginne der mündlichen Prüfung abzuhaltenden, gemeinschaftlichen Sitzung das Urtheil über die Arbeiten mit kurzer Angabe der dasselbe bedingenden Gründe fest. Sollte der Ausspruch der Fachmitglieder von der Ansicht der andern Prüfungscommissäre abweichen, so ist dieses, wie überhaupt jede abweichende Meinung, wenn es verlangt wird, anzuführen.

Bei der Beurtheilung ist ebenso sehr auf Gründlichkeit der Kenntnisse, welche den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen muß, als auf Klarheit in Gedanken und Darstellung und auf stilistische Correctheit und Gewandheit zu sehen.

Stellt es sich aus den schriftlichen Arbeiten als nothwendig oder wünschenswerth heraus, einzelne Gegenstände mit einem Candidaten in der mündlichen Prüfung noch besonders vorzunehmen, so ist das im Protokolle anzumerken und darnach vorzugehen.

§. 189. Die mündliche Prüfung hat überhaupt die Aufgabe: das Ergebniß der vorhergegangenen Prüfungsstadien zu vervollständigen und zu sichern, dann, neben der weitern Erforschung der Gründlichkeit und des Umfangs der Kenntnisse des Candidaten, die Fertigkeit desselben betreffend die Beherrschung des Stoffes in freier mündlicher Darstellung zur Kenntniß zu bringen.

Die besondern Prüfungen sind von den betreffenden Fachmitgliedern der Commission vorzunehmen; doch hat jedes Mitglied der Commission und des Landesconsistoriums das Recht, sich an der Prüfung zu betheiligen.

Zum Behuf gewissenhafter Ermittelung und sicherer Feststellung des Ergebnisses in jedem einzelnen Theile der mündlichen Prüfung macht jedes Mitglied der Prüfungscommission sich die erforderlichen Aufzeichnungen.

Digitized by Google

§. 190. Nach beendigter mündlicher Prüfung setzt die Prüfungscommission ihr Urtheil über die Einzelleistungen, sowie über den Erfolg der gesammten Prüfung und die Anstellungsfähigkeit des Geprüften fest, wobei die betreffenden Fachmitglieder den Antrag stellen und die oben bezeichneten Forderungen den Maßstab der Beurtheilung bilden.

Vorzügliche Leistungen in einem Gegenstand oder in einem Prüfungsstadium können als Ersatz für Mangel in einem andern nicht betrachtet werden.

Stimmenmehrheit der Commissionsglieder entscheidet bei der Beurtheilung, bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzers; abweichende Meinungen sind auf Verlangen ins Protokoll aufzunehmen.

§. 191. Zur Bezeichnung der Leistungen gelten vier Noten: ausgezeichnet, gut, hinreichend, nicht hinreichend.

Das allgemeine Urtheil über den Erfolg der gesammten Prüfung wird in den drei ersten Fällen nach dem überwiegenden Verhältniß der Noten bestimmt.

Nicht hinreichende Leistungen in einem Gegenstand haben zur Folge, daß die Prüfung ganz oder in betreffenden Theilen in einer von dem Landesconsistorium festzusetzenden Frist wiederholt werden muß. *(Laut Landesconsistorialerlass vom 19. September 1868 Z. 761/1868 ist beschlossen worden: denjenigen Lehramtscandidaten, deren häusliche schriftliche Prüfungsarbeiten für nicht hinreichend befunden wurden, auf ihr Verlangen zur Darnachrichtung bei Abfassung der spätern Arbeiten eine eingehende Beurtheilung jener ungenügenden Arbeiten auszufolgen, worin namentlich auch die das Urtheil begründeten Mängel derselben näher bezeichnet sind).*

(§. 192. Behandelt das Protokoll über die gesammte Prüfung). —

Das Ergebniß der Prüfung ist in einer Classificationstabelle sämmtlichen Bezirksconsistorien und den Presbyterien jener Gemeinden, in welchen sich Gymnasien, Seminarien oder Realschulen befinden, sowie den Directionen dieser Lehranstalten zur Kenntnißnahme zuzustellen.

§. 193. Für das Abhalten der Prüfung hat jeder Candidat die Taxe von 12 Gulden zu entrichten; die Verpflichtung zur Erlegung derselben, die bei dem Empfang der Aufgaben zu den schriftlichen häuslichen Arbeiten im Wege des Bezirksconsistoriums an die Landeskirchencasse eingesendet wird, ist unabhängig davon, ob der Candidat die Prüfung besteht oder nicht. *(Auf Grund eines kirchenregimentlichen Beschlusses der VI. Landeskirchenversammlung ist mit Landesconsistorialerlass vom 26. August 1870 Z. 1165/1870 angeordnet worden: „Jeder Candidat, so oft er sich zu einer Prüfung meldet — sei es zur Lehramts-*

Digitized by Google

oder zur theologischen Prüfung, sei es zur ersten oder zu einer Wiederholungsprüfung, die letztere mag sich auf die Prüfung ihrem ganzen Umfange nach oder nur auf einen Theil derselben erstrecken — hat der Meldung die Prüfungstaxe von 12 Gulden ö. W. beizuschliessen; Meldungsgesuche ohne den beigelegten Taxbetrag sind von Bezirksconsistorien gar nicht entgegenzunehmen, noch weniger an das Landesconsistorium einzusenden. Die bereits erlegte Taxe wird von dem Landesconsistorium nur in dem Falle zurückgestellt werden, wenn der Candidat zur Prüfung nicht zugelassen wird oder seinen motivirten, durch Zeugnisse nöthigenfals zu begründenden, Rücktritt mindestens 8 Wochen vor dem Beginn der mündlichen Prüfungen dem Landesconsistorium anzeigt“).

Ueber die Prüfung der Candidaten des Lehramts an den Oberrealschulen hat die V. Landeskirchenversammlung die folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. Die Prüfung für das Lehramt an Oberrealschulen der evangelischen Landeskirche A. B. wird von der, §. 176 der Kirchenverfassung bezeichneten Prüfungscommission abgehalten, die zu diesem Zwecke durch Prüfungscommissäre ergänzt wird, welche das Fach der darstellenden Geometrie und des Linearzeichnens, dann der Physik und Chemie nach den unten bezeichneten Forderungen wissenschaftlich vertreten.

Diese Prüfungscommissäre werden zur Theilnahme an der Prüfung zugezogen, so oft ein Candidat für jene Fächer sich der Prüfung unterzieht.

2. Bezüglich der Verpflichtung zur Prüfung und der Bedingungen über Zulassung zu derselben gelten die Normen der Gymnasial-Lehramtsprüfung mit folgenden Modificationen:

Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung hat der Candidat beizulegen:

a) das Zeugniß über die bestandene Maturitätsprüfung eines Gymnasiums;

b) ein auch das legale Verhalten bestätigendes Abgangszeugniß, daß er mindestens drei Jahre an einer deutschen Universität, oder einem deutschen Polytechnikum eingeschrieben als ordentlicher Hörer zugebracht habe;

Diese Studienzeit von drei Jahren hat nicht weniger als drei Semester an einer außerösterreichischen deutschen Hochschule zu umfassen, von welcher Verpflichtung in besonders rücksichtswürdigen Fällen das Landesconsistorium zu entheben befugt ist;

c) alle Zeugnisse über die Verwendung seiner Zeit, sowie über sein Verhalten seit Vollendung seiner Hochschulstudien;

d) seinen schriftlich abgefaßten Lebenslauf, in welchem er die Hauptmomente seines äußern Lebens, den Gang seiner Bildung, die Richtung, den Umfang und die literarischen Hilfsmittel seiner besondern Fachstudien mit der erforderlichen Genauigkeit anzugeben hat.

Candidaten, welche nur die Befähigung aus der darstellenden Geometrie und dem Linearzeichnen erlangen wollen, bedürfen des Maturitätsprüfungszeugnisses von einem Gymnasium nicht, wenn sie sich ausweisen eine Oberrealschule mit gutem Erfolg absolvirt zu haben.

Digitized by Google

3. Die Forderungen der Prüfung aus Geographie und Geschichte, aus Mathematik, aus Naturgeschichte, aus der deutschen Sprache, aus der ungarischen und romänischen Sprache sind dieselben, die für die Candidaten des Gymnasiallehramts gelten (§. 182, 183 der Kirchenverfassung).

4. Zur Befähigung für den Unterricht in der darstellenden Geometrie und im Linearzeichnen wird gefordert:

a) die Kenntniß der darstellenden Geometrie und die wissenschaftliche Begründung ihrer Lehren mit Benützung des Gebietes der gesammten Geometrie;

b) Gewandheit in ihrer Anwendung auf Schatten und perspectivische Constructionen, sowie auf die Durchführung von Zeichnungen der mannigfaltigsten Gegenstände des Gewerbefleißes, vorzüglich aber in den Beziehungen auf Mechanik, Baukunst und praktische Geometrie;

c) der Candidat muß vertraut sein mit der Benützung rein geometrischer Lehrsätze bei der Lösung der in jenen Gewerbezweigen häufig vorkommenden geometrischen Probleme, z. B. bei Verzahnungen, Steurungen, constructiven Ornamenten, Brücken, Gewölben, geometrischen Vermessungen und dergleichen, weshalb auch ein gewisser Grad von Sachkenntniß in diesen Fächern nicht vermißt werden darf;

d) der Candidat muß Zeichnungen von Objekten, welche in diesen Zweigen nicht besonders selten sich vorfinden, mit Umsicht zu entwerfen verstehen, die in den verschiedenen Zweigen der practischen Geometrie üblichen Bezeichnungen in Plänen und Karten kennen, in sofern dieselben eine größere Verbreitung gefunden haben und alle diese Zeichnungen richtig und gefällig auszuführen verstehen.

5. Zur Befähigung für den Unterricht in der Physik wird gefordert:

Sichere Kenntniß der Experimentalphysik und der Hauptpunkte der Chemie mit steter Rücksicht auf die häufigern und wichtigern davon zu machenden technischen Anwendungen; ferner sichere Kenntniß der wissenschaftlich beweisenden Physik, soweit sich dieselbe auf die Mittel der Elementarmathematik beschränken kann, nebst Uebung im Experimentiren; Kenntniß der theoretischen Mechanik auf Grundlage der Elemente der Differential- und Integralrechnung, endlich Bekanntschaft mit den zur Physik in naher Beziehung stehenden oder von ihr abhängigen Wissenschaften: der Astronomie, der mathematischen Geographie und der Meteorologie, ebenfalls in ihrer Beschränkung auf Begründung durch Elementarmathematik.

6. Zur Befähigung für den Unterricht in der Chemie wird gefordert:

Sichere, auch practisch unter Aufsicht der Prüfungscommission nachzuweisende, Kenntniß der Experimentalchemie und zwar der unorganischen und organischen Chemie, der chemischen Analyse, sowohl in qualitativer als quantitativer Rücksicht und der technischen Proben auf den Werth der im Handel vorkommenden Materialien mit steter Beziehung auf die Technik und Anwendung der chemischen Grundsätze auf die darauf beruhenden Fabrikationszweige.

7. Die Befähigung zum Unterricht im Zeichnen aus freier Hand, im Modelliren und im Schönschreiben wird nicht durch Prüfungen, wie die Befähigung für wissenschaftliche Fächer nachgewiesen, sondern die Leistungen der Bewerber werden vor der Besetzung erledigter Stellen im geeigneten Wege gewürdigt und sind dieselben anzuweisen, ihre Befähigung als Lehrer an einer Schule practisch zu erproben.

8. Für die schriftliche Prüfung, die Beurtheilung der schriftlichen Arbeiten, für

Digitized by Google

die mündliche Prüfung, und bezüglich der Prüfungstaxe gelten die Bestimmungen über Lehramtsprüfung im VIII. Abschnitte der Kirchenverfassung.

9. Candidaten, welche die Befähigung für den Unterricht in der darstellenden Geometrie und dem dazu gehörigen Linearzeichnen erwerben wollen und nicht ein Gymnasium absolvirt haben (oben, 2. Schluß), haben sich außer der Fachprüfung noch einer mündlichen Prüfung über ihre entsprechende allgemeine Bildung zu unterziehen.

Als Maßstab der Anforderungen in dieser Beziehung hat dasjenige zu gelten, was in Religion, in Geographie und Geschichte und in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern in der Oberrealschule als Schlußleistung erreicht wird. Doch wird erwartet, daß das Gewußte gemäß der vom Examinanden gewonnenen reifern Bildung in genauere Verbindung zu seinem übrigen Wissen und Denken getreten sei.

Die befriedigende Kenntniß der deutschen Sprache ist durch den entsprechenden mündlichen und schriftlichen Gebrauch derselben gelegentlich der Prüfung nachzuweisen.

Anstellung der Candidaten.

§. 194. Die mit entsprechendem Erfolge abgelegte Prüfung gewährt dem Candidaten die Befähigung zur Anstellung im Umfange der gesammten evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen.

§. 195. Jeder Candidat, welcher die Lehramtsprüfung mit entsprechendem Erfolge bestanden hat, ist berechtigt, an jedem Gymnasium, Seminarium und jeder Realschule dieser Landeskirche ein Probejahr anzutreten, um seine wissenschaftliche Befähigung auch practisch darlegen zu können.

§. 196. Wenn ein Studirender zum Behufe höherer wissenschaftlicher Ausbildung länger als drei Jahre an einer Universität studirt und von dem Landesconsistorium die Genehmigung hiezu erhalten hat, so wird ihm, falls er binnen zwei Jahren nach dem Abgange von der Universität die Prüfung mit entsprechendem Erfolge ablegt, die über das Triennium an der Universität zugebrachte Zeit in die Dienstjahre eingerechnet.

§. 197. Die Dienstjahre werden von dem Tage der bestandenen Lehramtsprüfung gerechnet; die Anrechnung tritt aber erst mit der wirklichen Dienstleistung an einem Gymnasium, Seminarium, Realschule, einer von dem Landesconsistorium hiezu erklärten Hauptvolksschule oder einer der weiter unten (§. 206) bezeichneten Pfarren in Kraft.

Die Dienstjahre der nicht-akademischen Candidaten werden von dem Tage ihrer ersten bleibenden Anstellung gerechnet.

Den nicht-akademischen Candidaten gleich zu stellen sind auch diejenigen, die zwar akademische Studien gemacht, sich der Prüfung aber, wiewohl sie nach dem Gesetz dazu verpflichtet gewesen, nicht unterzogen oder dieselbe nicht bestanden haben.

Digitized by Google

Bei einer Unterbrechung der wirklichen Dienstleistung wird die außer dem Dienst der Kirche und Schule zugebrachte Zeit nicht mitgerechnet. *(Siehe Verfassungsändrungen Punkt IV. 2).*

§. 198. Zu Rectors- oder Directorsstellen an einem Gymnasium und den damit verbundenen Lehranstalten, sowie an einem Gymnasium, einem Seminarium, oder an einer Realschule, welche für sich bestehen, befähigt hervorragende wissenschaftliche und pädagogische Bildung, verbunden mit jenem Maße der Einsicht in den Zweck der ganzen Bildungsanstalt, welches eine richtige Würdigung der einzelnen Elemente wissenschaftlicher und sittlicher Bildung und eine entsprechende Umsicht in der Wahl der Mittel hiezu erwarten läßt.

Für die Besetzung der Conrectoratsstellen gelten dieselben Rücksichten.

Die Besetzung der Rectorsstelle liegt nach §. 36. 8. im Wirkungskreis des Presbyteriums.

Das Presbyterium kann zu Rectoren und Conrectoren, wie überhaupt zu Lehrern an jenen Anstalten auch Männer von andern Lehranstalten des In- und Auslandes berufen, wenn sie nach dem Bedürfniß der Schule und nach ihren bisherigen Leistungen dazu vorzüglich geeignet erscheinen.

§. 199. Die Besetzung der Predigerstellen in Gemeinden, wo eine Mittelschule oder eine Hauptvolksschule sich befindet, erfolgt durch die von der größern Gemeindevertretung durch absolute Stimmenmehrheit vorzunehmende Wahl (§. 60, 220), zu welcher das Presbyterium der Gemeindevertretung jene wählbaren Candidaten, welche sich auf Grund des ausgeschriebnen Concurses gemeldet haben, bekannt gibt. (Siehe Verf.-Aendr. Punkt V. 1).

§. 200. Wählbar (in solche Predigerstellen) sind alle akademischen Candidaten mit mindestens dreijähriger Dienstzeit. Meldet sich nur ein wählbarer akademischer Candidat und lehnt der Wahlkörper die Wahl ab, so ist ein neuer Concurs auszuschreiben, wornach auch nicht-akademische Candidaten mit mindestens zehnjähriger Dienstzeit in die Wahlliste aufzunehmen sind. (Verfassungsändrungen Punkt V. 2).

§. 201. Die nach den obigen Bestimmungen in einer Predigerstelle zugebrachten Dienstjahre gelten bezüglich der Wählbarkeit zum Pfarramte so, wie die im Dienste der Schule zugebrachten Jahre.

Digitized by Google

Zu diesen Bestimmungen, kommen noch jene, welche Verhältnisse der Candidaten regeln. Wir heben hier hervor:

1. Die aus dem Rundschreiben des evangelischen Landesconsistoriums A. B. vom 18. März 1869 L.-C.-Z. 341 : 1869.

. . . . . „Dabei beschränkt sich das Landesconsistorium auf Mittheilung von Bestimmungen des XL. Gesetzartikels von der Werbkraft und der Verordnung, welche das h. Ministerium für Landesvertheidigung am 8. Jänner d. J. Z. 155 zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen hat. —

Eine Bestimmung allgemeinen Inhaltes, welche die Pfarrämter als Matrikelführer betrifft, enthält das Gesetz in

§. 43. „Die . . . . . Matrikelführer sind für die Richtigkeit der von ihnen abverlangten Behelfe zu den Stellungslisten . . . verantwortlich; und haben den politischen Behörden bei allen auf die Durchführung der Stellung bezüglichen Amtshandlungen hilfreiche Hand zu bieten".

Den Geistlichen und Lehrern, so wie den Candidaten des geistlichen und des Lehramtes ertheilt das Gesetz bezüglich ihrer Wehrpflicht folgende Begünstigungen:

§. 25. „Die Candidaten und Zöglinge des geistlichen Standes jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgenossenschaft werden, wenn sie in das Heer (Kriegs-Marine) oder in die Landwehr eingereiht worden sind, zur Fortsetzung ihrer theologischen Studien beurlaubt.

„Nach Erhalt der priesterlichen Weihe, beziehungsweise nach ihrer Anstellung oder Ernennung zu Seelsorgern oder Hilfsseelsorgern werden die Betreffenden in die Listen der Heeresseelsorger verzeichnet, und können im Kriegsfalle nach Maßgabe ihrer Wehrpflicht entweder im Heere (Kriegs-Marine), oder in der Landwehr, so wie auch in Feld- oder stabilen Spitälern als Seelsorger verwendet werden."

„Wenn aber solche Candidaten oder Zöglinge des geistlichen Standes ihre theologischen Studien auflassen oder ihrem geistlichen Beruf entsagen, so sind sie zum Kriegsdienste einzuberufen".

§. 26. „ . . . . . die Professoren und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, die Lehrer der Volksschulen mit eingerechnet, können im Falle eines Krieges in der . . . . . zum Unterrichte unentbehrlichen Anzahl, über Antrag des betreffenden Fachministers, mit Bewilligung Seiner Majestät des Königs in ihren Anstellungen belassen werden".

§. 27. „Die Lehramtscandidaten für Volksschulen und die Volksschullehrer . . . . . sind nach ihrer Einreihung in das Heer (Kriegs-Marine) oder in die Landwehr zu einer den Volksunterricht . . . . . am wenigsten störenden Zeit, durch acht Wochen militärisch auszubilden,

Digitized by Google

dann zu beurlauben und in Friedenszeiten nur noch zur Theilnahme an den periodischen Waffenübungen zu verhalten".

Zum Verständniße des in dem obigen §. 25 vorkommenden Ausdruckes „nach Maßgabe ihrer Wehrpflicht", so wie der weiter unten folgenden Bestimmungen über Eheschließung, ist die Kenntniß mindestens der folgenden Gesetzesstellen unentbehrlich:

§. 2. „Die bewaffnete Macht bilden: das Heer, die Kriegsmarine, die Landwehr und der Landsturm".

§. 3. „Die Pflicht zum Eintritte in das Heer, in die Kriegs-Marine, oder in die Landwehr (§. 2.) beginnt mit erstem Jänner jenes Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige sein 20. Lebensjahr vollendet".

§. 4. „Die Dienstpflicht dauert im Heere und in der Kriegsmarine:

a) drei Jahre im Stande der Linie, und

b) sieben Jahre in der Reserve; — in der Landwehr:

a) zwei Jahre bei jenen, die nach vollstreckter Dienstpflicht im Heere in die Landwehr übersetzt werden, und

b) zwölf Jahre für die unmittelbar in die Landwehr eingereihten Wehrpflichtigen (§. 32).

„Jene, welche ihre Dienstpflicht in der Kriegs-Marine vollstreckt haben, sind nicht landwehrpflichtig".

„Die Dienstzeit für alle innerhalb der regelmäßigen Stellungsperiode (§. 31) eingereihten Wehrpflichtigen beginnt vom ersten October des Stellungsjahres; für jene aber, welche außerhalb dieser Periode eingereiht wurden, vom Tage der Assentirung".

§. 31. „Bei regelmäßiger Rekrutirung erfolgt die Stellung für das Heer (Kriegs-Marine) und für die Landwehr jedes Jahr innerhalb der Zeit vom 15. Jänner bis 15. März; die aktive Dienstzeit beginnt mit 1. Oktober desselben Jahres (§. 4)".

§. 32. „Die Stellung aus den zum Stellungsbezirke gehörigen Wehrpflichtigen geschieht nach der Reihe der Altersklassen und in jeder Altersklasse nach der Losreihe durch gemischte Commissionen".

„Sämmtliche vom 1. Jänner bis 31. December eines und desselben Jahres gebornen Jünglinge bilden eine Altersklasse, und werden nach dem Geburtsjahre bezeichnet".

„Zur Stellung werden drei Altersklassen aufgerufen".

§. 39. „Die regelmäßige Uebersetzung aus der Linie in die Reserve und aus dieser in die Landwehr unter Beibehalt der Chargengrade, und die Entlassung aus der Landwehr nach Ablauf der für jede dieser Dienstkategorien festgestellten Dauer" (§. 4.) „geschieht mit Ende

Digitized by Google

December jeden Jahres. Im Falle eines Krieges kann diese Uebersetzung nur auf Befehl Seiner Majestät des Königs stattfinden".

„Bei Gelegenheit der Uebersetzung oder Entlassung erhält der Betreffende eine Legitimationsurkunde". —

Bezüglich der Eheschließung enthält das Gesetz folgende Bestimmungen:

§. 44. „Wer von der Stellungscommission als zum Kriegsdienste für immer untauglich nicht erkannt, oder in der dritten Altersklasse vom Heeresdienste zeitlich nicht befreit worden ist, darf sich vor Austritt aus der dritten Altersklasse nicht verehelichen.

„Bei besonders rücksichtswürdigen Umständen ist zur Ertheilung der ausnahmsweisen Heirathsbewilligung das königlich ungarische Landesvertheidigungsministerium befugt; es befreit aber diese Bewilligung den Betreffenden von der Pflicht zum Eintritt in das Heer (Kriegs-Marine) oder in die Landwehr nicht".

§. 46. „Derjenige Wehrpflichtige, welcher sich mit Uebertretung des in §. 44 enthaltenen Verbotes verehelicht hat, verliert den Vortheil der Stellung nach der Altersklasse, und wird ohne Loosung von Amtswegen eingereiht; im Falle seiner Untauglichkeit aber entweder mit einer Geldstrafe bis zur Höhe von 1000 fl. für den Gemeindearmenfond, oder mit einer Haft bis zu 6 Monaten bestraft".

„Diejenigen, welche bei der unerlaubten Verehelichung schuldigerweise mitwirken, verfallen einer Geldstrafe bis zu 500 fl. zu Gunsten des Gemeindearmenfondes, oder der Haft bis zur Dauer von drei Monaten, unbeschadet ihrer Behandlung nach den Dienstesvorschriften, falls sie in Staatsdiensten stehen".

§. 53. „Außer der Zeit der activen Dienstleistung gelten für die dauernd beurlaubte Mannschaft der Linie, Reserve und Landwehr, sobald sie die 3. Altersklasse überschritten hat, auch hinsichtlich der Verehelichung die allgemeinen Gesetze und Vorschriften, jedoch unter Aufrechthaltung der Dienstpflicht im Heere (Kriegs-Marine) oder in der Landwehr. Derselben Begünstigung sind ohne Rücksicht auf ihre Dienstjahre auch die Offiziere der Reserve und Landwehr, ingleichen die pensionirten Offiziere und Militärbeamten, dann die Patentalinvaliden, die letzteren, wenn sie sich nicht im Invalidenhause befinden, theilhaftig".—

Der zweite Absatz des oben mitgetheilten §. 44, betreffend die Ertheilung der ausnahmsweisen Heiratsbewilligung, erhält seine Ergänzung durch den Schlußsatz der Ministerialverordnung Z. 155., worin die Behörden darauf aufmerksam gemacht werden:

„daß Heiratsgesuche von solchen, welche im wehrpflichtigen Alter stehen oder in dasselbe noch nicht getreten sind, gehörig instruirt — d. i.

Digitized by Google

mit den Familienbogen, dem Zeugnisse über ihre Vermögensverhältnisse und dem Nachweis über den Mangel der zum Wirthschaftsbetrieb unentbehrlichen weiblichen Hülfe belegt — von Fall zu Fall mit gutächtlichem Berichte hieher" (nämlich dem hohen k. ung. Landesvertheidigungsministerium) „vorzulegen sind". —

Auf den Schlußsatz des obigen §. 53, betreffend die Eheschließung der pensionirten Offiziere, Militärbeamten u. s. w., bezieht sich folgende Bestimmung der Ministerialverordnung Z. 155:

„22. Die durch das Wehrgesetz normirte Ausnahme für die pensionirten Offiziere, Militärbeamten und die nicht im Invalidenhause lebenden Patentalinvaliden von den Bestimmungen des Heiratsnormales erstreckt sich blos auf ganz invalide oder definitiv pensionirte Offiziere, Militärparteien, Beamten, untergeordnete Individuen und Diener, so wie auf Patental- und Reservations-Invaliden; betreff der nur zeitlich pensionirten Militärs und der für Localanstellungen vorgemerkten als halbinvalid pensionirten Offiziere, sowie betreff der im Invalidenhause in Verpflegung stehenden Mannschaft bleibt das Heiratsnormale vom 14. September 1861 auch hinfort in Kraft".

„Es versteht sich von selbst, daß Wittwen und Waisen, welche aus einer im definitiven Pensions-, Patental- und Reservatinvalidenstande geschlossenen Ehe hervorgehn, auf Unterstützungen von Seite des Staates, oder auf andere vorschriftsmäßige Benefizien, welche Soldaten-Wittwen und Waisen gebühren, keinen Anspruch haben".

„Die Reserveofficiere und definitiv pensionirten Offiziere, Militär-Parteien und Beamten haben ihre Heirath in einer mit dem Sittenzeugniß der Braut und dem Auszug aus der Trauungsmatrikel belegten Eingabe der betreffenden Militärevidenzhaltungsbehörde anzuzeigen, welche verpflichtet ist, zur Ergänzung der Personalgrundbücher, bei den Reserveoffizieren von Fall zu Fall an ihre Standesevidenz, bei den übrigen aber vierteljährig an das betreffende Militärcommando hierüber die Anzeige zu erstatten". —

Mit Bezug auf dieselbe Gesetzesstelle (Schlußsatz des obigen §. 53.) ist hohen Orts bereits wiederholt wahrgenommen worden, daß die Seelsorger sich weigern, die definitiv pensionirten Offiziere ohne Bewilligung der Militärbehörde zu trauen. Deshalb hat sich das h. k. ung. Ministerium für Cultus und Unterricht bestimmt gefunden, in einer auch diesem Landesconsistorium vorliegenden Verordnung vom 23. Februar l. J. Z. 1624, welche zur Darnachrichtung hiermit verlautbart wird, in Erinnerung zu bringen:

„daß die Trauung solcher definitiv pensionirter Offiziere ohne Anstand vollzogen werde, weil die pensionirten Offiziere bezüglich ihrer

Digitized by Google

Heiratsangelegenheiten unter den bürgerlichen Gesetzen stehn und zum Erlag der Caution nicht verpflichtet sind. Dießfalls bieten diejenigen Urkunden genügende Sicherheit, aus welchen hervorgeht, daß der heiratswillige Offizier definitiv, das heißt als ganz oder halb invalid, ohne weitere Verpflichtung zum Dienste, pensionirt worden ist".—

Zur Vervollständigung der im obigen §. 53 enthaltenen Competenznormen diene endlich noch folgende Bestimmung des Gesetzes:

§. 54. „Die Urlauber während der Zeit ihres Urlaubes, so wie die nicht im activen Dienste befindlichen Offiziere und Mannschaft der Reserve und Landwehr, unterstehen in allen ihren bürgerlichen Verhältnissen, wie auch in Straf- und polizeilichen Angelegenheiten den Civilgerichten und Behörden, und sind nur jenen Beschränkungen unterworfen, welche in diesem Gesetze begründet und behufs der Evidenzhaltung erforderlich sind. In dieser Beziehung wird auf Grund des §. 14 des XII. Gesetzartikels vom Jahre 1867 ein besonderes Gesetz das Nähere bestimmen.

„Die in activer Dienstleistung Stehenden unterliegen den militärischen Disciplinargesetzen; hinsichtlich ihrer bürgerlichen Verhältnisse und Verbindlichkeiten hingegen, welche sich nicht auf den militärischen Dienst beziehen, werden sie den bürgerlichen Gesetzen und Behörden unterstehen".

---

2. Die Bestimmungen aus dem Rundschreiben vom 10. August 1869. L.-C.-Z. 1054 : 1869.

Im Zusammenhange mit dem dießseitigen Rundschreiben vom 18. März l. J. Z. 341/1869 und insbesondere im Zusammenhange mit den darin mitgetheilten Bestimmungen der §§. 25 und 27 des von der Wehrkraft handelnden XL. Gesetzartikels vom Jahre 1868, erachtet das Landesconsistorium es für geboten, die Aufmerksamkeit der Bezirksdecanate und Pfarrämter auf den vom hohen königl. ung. Ministerium für Landesvertheidigung am 25. Juli l. J. an sämmtliche Jurisdictionen gerichteten Circularerlaß hinzulenken, womit der Vorgang bei der gegenwärtig für dieses Jahr eben im Zuge befindlichen Rekrutirung geregelt wird.

Dieser hohe Erlaß, der diesem Landesconsistorium im amtlichen Wege nicht zugegangen ist, enthält nach den Mittheilungen der Tagesblätter insbesondere auch die folgenden, für Kirche und Schule bedeutsamen Bestimmungen:

II. A. II. „Die Begünstigung der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht ist rücksichtlich der Candidaten und der Zöglinge des geistlichen Standes über deren Gesuche durch die betreffende Assentcommission

Digitized by Google

zu ertheilen, wenn die in den §§. 25 und 27 des XL. Gesetzartikels von 1868 aufgestellten und in den unten folgenden Punkten erläuterten Bedingungen erfüllt werden".

„bb) Bedingungen zu dem Anspruche der Candidaten und Zöglinge des geistlichen Standes der Augsburgischen, Helvetischen und Unitarischen Confession auf Enthebung von der Präsenzdienstpflicht:

„Solche Candidaten und Zöglinge sind von der Präsenzdienstpflicht zu entheben, wenn sie

„a) durch das vom Director einer theologischen Lehranstalt ausgestellte und vom Superintendenten, beziehungsweise Bischofe, bestätigte Zeugniß beweisen, daß sie die theologischen Wissenschaften mit dem erforderlichen Fleiß und Erfolg anhören und daß hinsichtlich ihres Betragens nichts Nachtheiliges vorgekommen ist; oder wenn sie

„b) durch das Zeugniß ihres Superintendenten, rücksichtlich ihres Bischofes, zu beweisen vermögen, daß sie die theologischen Studien auf Grund der Normen des Kirchendistrikts längstens vor drei Jahren mit gutem Erfolg beendigt haben, noch unter die Candidaten des geistlichen Standes gehören und ihrerseits Alles gethan haben, was nach den bestehenden Vorschriften von ihnen gefordert wird, um eine Seelsorgerstelle erlangen zu können".

II. A. III. „Bedingungen zu dem Anspruche der Lehramtscandidaten und Volksschullehrer auf Befreiung von der Präsenzdienstpflicht:

„1. Lehramtscandidaten für Volksschulen sind zur Beglaubigung ihres Anspruches verpflichtet, das über ihre Volksschullehrerbefähigung vom betreffenden Facultäts- (Lehrfach-) Director ausgestellte und ihre Verwendung als Hilfslehrer beglaubigende Zeugniß vorzuzeigen. Zöglinge der Präparandien haben keinen Anspruch auf Befreiung von der Präsenzdienstpflicht".

„2. Volksschullehrer (Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer) sind zum Anspruche auf Befreiung von der Präsenzdienstpflicht berechtiget, wenn sie eine bleibend systemisirte Lehrerstelle — wenngleich nur provisorisch — bekleiden und ihre Ernennung von der Schulbehörde erfolgt, beziehungsweise beschäftiget worden ist. Nur die Bestätigung der Schulbehörde ist hierüber als Nachweis zuzulassen".

II. B. „Bei Entscheidungen über Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht ist folgendermaßen zu verfahren:

„1. Ansuchen um die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht sind in der Regel erst dann der Beurtheilung und Entscheidung zu unterziehen, wenn der betreffende Stellungspflichtige zur Einreihung geeignet erkannt wurde und überhaupt vermöge der Reihe der Altersklasse und

Digitized by Google

des Loses auf das Contingent des stehenden Heeres (Kriegsmarine) oder als Candidat oder Zögling des geistlichen Standes, oder aber als Zögling einer nautischen und Schiffbauschule in die Landwehr entfällt".

„2. Da eventuell eine Heranziehung von Ersatzreservisten zur Deckung der bis zur Contingents-Abrechnung sich ergebenden Ersätze des Recruten-Contingentes stattfindet, kann über die vorbezeichnete Anspruchsberechtigung der zur Eintheilung in die Ersatzreserve entfallenden Stellungspflichtigen immerhin auch gleich entschieden werden".

„3. Ueber solche Ansuchen entscheidet, nach gutachtlicher Aeußerung des Jurisdictionschefs, der Ergänzungsbezirkscommandant; handelt es sich um einen vermöge der Losreihe in die Landwehr Einzureihenden, der Landwehr-Bataillons-Commandant".

II. C. „1. Wird der Wehrpflichtige mit seinem Ansuchen abgewiesen, so ist es ihm freigestellt innerhalb 8 Tagen vom Tage der Verständigung an gerechnet den Recurs wie bei Berufungen in Reclamationsfällen einzubringen".

„2. Der Bezirksoberbeamte wird Sorge tragen, daß der Recurs gehörig instruirt und mit einem Auszuge aus der Stellungsliste versehen im Wege der Jurisdiction an das Landesvertheidigungs-Ministerium (rücksichtlich an das k. Commissariat in Klausenburg, oder an die Landesregierung in Agram) gelange".

„3. Diese Stelle entscheidet sodann hierüber, wenn es sich um einen zum stehenden Heer Eingereihten oder zur Ersatzreserve Bestimmten handelt, einvernehmlich mit dem General-Commando; sonst aber allein".

Bezüglich des im obigen Punkt II. C. 1 erwähnten Berufungsverfahrens in Reklamationsfällen bestimmt der hohe Circularerlaß in seinem I. Theile unter C Folgendes:

„1. Berufungen der Parteien, wozu ihnen eine achttägige Frist, vom Tage der Entscheidung, wenn ihnen diese mündlich bekannt gegeben wird, oder vom Tage der Zustellung des schriftlichen Bescheides an gerechnet, eingeräumt wird, sind unter Anschluß eines bestätigten Auszuges aus der Stellungsliste und aller auf den betreffenden Reclamationsfall Bezug nehmenden Actenstücke seitens des Bezirksoberbeamten . . . . . im Wege der Jurisdictionen an das Landesvertheidigungs-Ministerium, beziehungsweise an das k. Commissariat in Klausenburg oder Landesregierung in Agram zu leiten".

„2. Ueber solche Berufungen fällen die ebenerwähnten Stellen nach genauer Erwägung der Verhältnisse und unter Beachtung der diesfälligen grundsätzlichen Bestimmungen die Entscheidung".

Digitized by Google

„Gegen ein derartig bestätigtes Erkenntniß der Stellungscommission findet eine weitere Berufung nicht statt". —

Ohne Zweifel dürfte endlich auch hinsichtlich der Geltendmachung der Ansprüche auf Enthebung von der Präsenzdienstpflicht gelten, was in dem I. Abschnitte des h. Erlasses unter B. hinsichtlich der Reclamationen in folgenden Punkten gesagt wird:

„9. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß bei der heurigen Rekrutirung zwischen der Verlautbarung und dem Beginne derselben eine sehr kurze Frist liegt, und die Reclamation in Verbindung mit der Stellung das erste Mal platzgreift: dürfen auch solche Reclamationen, welche selbst nach den für das ausschließliche Reclamationsverfahren anberaumten Tagen vor die Stellungscommission, jedoch noch während der Functionsdauer im Stellungsbezirke gelangen, nicht als verspätet zurückgewiesen werden".

„10. Die Stellungscommission hat überhaupt während der ganzen Stellungssaison weniger auf die Einhaltung der zur Geltendmachung von Befreiungsansprüchen festgesetzten Termine, als vielmehr darauf zu sehen, daß die Contingente nicht durch solche Recruten gedeckt werden, die in Folge ihres bestehenden Befreiungstitels nach erfolgter Einreihung über ihr Entlassungsgesuch wieder entlassen werden müßten".

„Ein in dieser Richtung möglichst entgegenkommendes Vorgehen den Reclamanten gegenüber ist auch im Interesse des Staatsschatzes gelegen".

Dieselben Bestimmungen kommen in entsprechender Weise auch den andern Landeskirchen in Ungarn und Siebenbürgen zu gute, sofern sie aus den allgemeinen Landesgesetzen erfließen. —

§. 24. Die Wahl der Pfarrer in der evangelischen Landeskirche A. B. und Helvetischen Bekenntnisses [1]).

In der erstern Landeskirche gelten folgende Verfaßungsbestimmungen über die Wahl der Pfarrer:

§. 202. Das Pfarramt wird erledigt:

a) durch das Ableben des Pfarrers;

b) durch Niederlegung des Amtes;

---

[1]) Außer bereits angeführten Werken noch zu erwähnen Dove's „Kirchenrechtliche Zeitschrift" 1862. II. Bd. S. 463 („Freie Pfarrerswahlen im deutschen Mittelalter").

Digitized by Google

c) durch die Berufung und Einführung in die Pfarre einer andern Gemeinde;

d) durch rechtskräftiges kirchengerichtliches Urtheil.

§. 203. Jeder Candidat der Theologie, welcher nach den voranstehenden Bestimmungen in Schule oder Kirche den Anforderungen des Amtes gemäß fünfzehn Jahre gedient hat, ist wählbar zu jeder Pfarre ohne Unterschied im Umfang der Landeskirche.

§. 204. Zu Pfarren, die eine Zehntrente bis einschließlich achthundert Gulden haben, verleiht eine achtjährige, zu Pfarren mit einer Zehntrente bis einschließlich zwölfhundert Gulden eine zehnjährige, zu Pfarren mit einer Zehntrente bis einschließlich sechszehnhundert Gulden eine zwölfjährige Dienstzeit die Wählbarkeit.

§. 205. Die Wählbarkeit der Pfarrer zu einer andern Pfarre wird nach derselben Dienstzeit, die Jahre des Schul- und Predigerdienstes nach Vorschrift dieser Bestimmungen selbstverständlich mit eingerechnet, bestimmt.

§. 206. Zur Wählbarkeit in eine Pfarre mit einer Zehntrente von weniger als Fünfhundert Gulden genügt auch eine kürzere als achtjährige, jedoch mindestens dreijährige Dienstzeit.

Zur Wählbarkeit in Pfarren mit einer Zehntrente, welche Dreihundert Gulden nicht übersteigt, ist ein Schuldienst nicht erforderlich.

Die Dienstjahre in solchen Pfarren gelten gleich den im Dienste der Schule zugebrachten Jahren.

(Nach dem an sämmtliche Bezirksconsistorien ergangenen Rundschreiben des Landesconsistoriums vom 28. September 1866 Zahl 519/1866 ist die in den §§. 203 bis 206 bezeichnete Höhe der Zehntrenten ausschliesslich in Conventions-Münze zu verstehen. — Nach einem weiteren an sämmtliche Bezirksconsistorien ergangenen Rundschreiben des Landesconsistoriums vom 29. Juni 1869 Zahl 831/1866 erscheint es dem Geiste der Kirchenverfassung gemäss, wenn bei Besetzung solcher Pfarren, deren Renten in Folge von Uebergenüssen durch die Zehntentschädigungserkenntnisse unter den Nominalwerth herabgedrückt worden sind, die zur Wählbarkeit erforderliche Dienstzeit nach dem durch das Zehententschädigungserkenntniss herabgeminderten, nicht nach dem illusorischen Nominalbetrage der Zehentrente berechnet wird).

§. 206. A. Nicht-akademische Candidaten bedürfen zur Wählbarkeit in jede Pfarre außer dem Zeugnisse über die vollendeten Gymnasial- oder Seminarstudien einer um sieben Jahre längeren Dienstzeit, als die akademischen Candidaten (§§. 203 bis 206). *(Siehe Verfassungsändrung. Punkt IV. 3. 1).*

Digitized by Google

§. 206. B. Wenn sich nicht drei geeignete akademische Candidaten gemeldet haben und der Wahlkörper die Wahl ablehnt, so ist ein neuer Concurs auszuschreiben, wornach auch akademische Candidaten der unmittelbar niedrigeren Stufe, und wenn sich nicht mindestens drei Candidaten dieser beiden Stufen gemeldet haben, nicht-akademische Candidaten dieser Stufen in die Wahlliste aufzunehmen sind. *(Siehe Verfassungsändrungen Punkt IV. 3. 2).*

§. 207. Im Falle der Erledigung eines Pfarramtes, ob diese durch freiwillige Niederlegung oder durch das Ableben des Pfarrers oder auf irgend einem andern Wege erfolgt, hat der Bezirksdechant, dem sofort die Anzeige darüber zu machen ist, die kirchenordnungsmäßige Versiegelung sämmtlicher Kirchenacten, Kirchenbücher und alles sonstigen, in der Obsorge des Pfarrers befindlichen Kircheneigenthums und die Aufnahme eines Inventariums darüber anzuordnen und das Kirchengut mittelst Protokoll bei der Präsentation (Einführung) dem neuen Pfarrer zu übergeben.

Ebenso hat der Bezirksdechant für geeignete Führung der pfarramtlichen Geschäfte und die Haltung des Gottesdienstes, welche keine Unterbrechung erleiden darf, Sorge zu tragen, wobei ihn das Presbyterium wirksam zu unterstützen hat.

§. 208. Das Recht, eine erledigte Pfarre durch freie Wahl wieder zu besetzen, wird in den Städten und in jenen Gemeinden, welche mehr als 2500 Seelen zählen, von der mit dem Presbyterium in Einen Wahlkörper vereinigten größern Gemeindevertretung, in jenen Gemeinden, in welchen die Seelenzahl nicht über 2500 steigt, von allen nach dem Gesetze stimmberechtigten selbstständigen Gliedern der Gemeinde ausgeübt (§. 61). *(Nach dem an alle Bezirksconsistorien ergangenen Rundschreiben des Landesconsistoriums vam 5. December 1863 Z. 705/1863 ist unter dem die Stimmberechtigung der Gemeindeglieder regelnden Gesetz, §. 50 der Kirchenverfassung zu verstehn).*

§. 209. Der Pfarrer wird auf Lebensdauer gewählt.

§. 210. Behufs Besetzung eines erledigten Pfarramtes ist folgender Vorgang zu beobachten:

1. Sofort nach Erledigung der Pfarre macht das Bezirksconsistorium diese Erledigung in der von dem Landesconsistorium zum Amtsblatte erklärten Zeitung bekannt. *(„Vorbehaltlich einer späteren Entscheidung“ wurde mit dem Rundschreiben des Landesconsistoriums vom 24. November 1862 Z. 654/1862 die „Hermannstädter Zeitung“ als dasjenige Blatt bestimmt, in welchem die Kundmachung jeder Pfarrerledigung zu erfolgen hat).*

Digitized by Google

2. Fünfundzwanzig Tage nach Erledigung der Pfarre stellt das Bezirksconsistorium die für die erledigte Pfarre wählbaren Candidaten in ein Verzeichniß zusammen, in welches aufzunehmen sind:

a) alle im Sinne dieser Bestimmungen wählbaren Candidaten der gesammten Landeskirche, welche sich schriftlich, unter Beibringung der ihre Befähigung und Verwendung ausweisenden Zeugnisse, und rechtzeitig, nämlich vor Ablauf des nach Tag und Stunde zu bestimmenden Concurstermines *(Siehe Verfassungsändr. P. VI. 1.)*, zur Wahl für die erledigte Stelle gemeldet haben, mit Ausnahme jener Candidaten, über welche, wenn auch nur zeitweilig oder vorläufig die Enthebung von der Ausübung ihres Amtes (§. 41, 100, 153) verhängt worden ist.

Ein Candidat, welcher nicht dem Kirchenbezirke, in dessen Bereich die Pfarre erledigt ist, angehört, hat seiner schriftlichen Meldung von dem ihm vorgesetzten Bezirksconsistorium ein Zeugniß darüber beizulegen, daß gegen ihn keine gesetzliche Einwendung stattfinde.

b) Männer von ausgezeichneter theologischer Bildung und vorzüglicher Befähigung zum Pfarramte, welche nicht inmitten dieser Landeskirche ein geistliches oder Schulamt bekleiden, falls die Aufnahme solcher Männer in die Wahlliste von Seiten der Gemeinde gewünscht wird und dieselben nach dem Urtheile des Bezirksconsistoriums zur Führung des Pfarramtes geeignet erscheinen.

3. Der Zeitpunkt, bis zu welchem das Dienstalter der Candidaten in Bezug auf die Wählbarkeit für die zu besetzende Pfarre gerechnet wird, ist der Tag der Erledigung dieser Pfarre.

4. Die ausgefertigte Wahlliste wird sofort an das Presbyterium der wählenden Gemeinde übermittelt. —

(Der nächstfolgende §. 211 ist durch Verfassungsändrungen Punkt IV. 4 ausser Wirksamkeit gesetzt worden). —

§. 212. Bezüglich der ungarischen Pfarrgemeinden der evangelischen Landeskirche gewährt auch der Besuch einer ungarischen theologischen Facultät A. B. und die nach den Vorschriften derselben dort mit entsprechendem Erfolg abgelegte Prüfung die Rechte eines nach diesen Bestimmungen zur Erlangung eines Pfarramtes geeigneten academischen Candidaten.

§. 213. Während der Erledigung der Pfarre hat das Presbyterium auf das strengste darüber zu wachen, daß keine Ordnungswidrigkeiten, insbesondere Bestechungen oder Wahlumtriebe vorfallen *(S. Verfassungsändrungen Punkt VI. 2)*. Dasselbe sowohl, als auch alle andern Gemeindeglieder sind im Gewissen verpflichtet, wenn sie dergleichen bemerken,

Digitized by Google

dem Bezirksconsistorium Mittheilung darüber zu machen, welches entweder in Folge hievon, oder von Amtswegen nöthigenfalls die Untersuchung einzuleiten und gerichtlich auszutragen hat. *(Vergl. Disciplinarordn. §. 71).*

§. 214. Als Bestechung ist jede Handlung anzusehen, durch welche dafür, daß ein Wähler seine Stimme einem gewissen, kenntlich bezeichneten Candidaten gebe, eben demselben Wähler oder dessen Gattin, Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder Geschwistern oder der betreffenden Gemeinde ein materieller Vortheil zugewendet oder in Aussicht gestellt wird.

Als Wahlumtrieb ist jede Handlung anzusehen, durch welche ein Wähler mit Beziehung auf eine bestimmt bevorstehende Wahl über die Person oder die Eigenschaften eines wählbaren Candidaten oder seiner Familienglieder getäuscht oder durch welche ihnen, dem Wähler, seiner Gattin, seinen Verwandten in auf- oder absteigender Linie oder seinen Geschwistern oder der betreffenden Gemeinde ein Uebel angedroht wird.

§. 215. Candidaten, die sich Wahlumtriebe oder Bestechungen haben zu Schulden kommen lassen, verlieren für diesen Fall und auf mindestens drei weitere Jahre die Wählbarkeit überhaupt, sind im Disciplinarwege mit einer entsprechenden Geldstrafe von mindestens Einhundert Gulden zu Gunsten des Pensionsfondes *(Vergl P.-A. §. 33 und D.-O. §. 52.)* zu belegen und können in die betreffende Pfarre nie gewählt werden.

Wähler, die sich an solchen Umtrieben oder Bestechungen betheiligen, verlieren für diesen Fall und auf mindestens drei weitere Jahre das Wahlrecht; auch können dieselben, in so lange sie ihr Wahlrecht verloren haben, Mitglieder einer kirchlichen Vertretung oder Behörde nicht sein.

§. 216. Wer sonst sich Bestechungen oder Wahlumtriebe zu Schulden kommen läßt, ist mit einer Geldstrafe von Zehn bis Fünfhundert Gulden zu belegen. *(Vergl. Pens.-A. §. 33 und Disc.-O. §. 52).*

§. 217. Drei Tage nach hinausgegebener Wahlliste hat die Wahl stattzufinden, die spätestens nach dreißig Tagen von dem Tage der Erledigung der Pfarre vorgenommen werden muß.

§. 218. Zur Leitung der Wahlhandlung ernennt das Bezirksconsistorium einen geistlichen und einen weltlichen Commissär, welche am Tage vor der Wahl sich in die Gemeinde zu begeben haben.

Zu Wahlcommissären dürfen Großvater, Vater, Sohn, Bruder, Schwager, Oheim und Neffe eines der Candidaten oder ihrer Gattinnen nicht ernannt werden, so wie Niemand, namentlich solche Beamte nicht, deren Stellung und voraussäßlicher Einfluß auf die Wahlversammlung der vollen Wahlfreiheit nachtheilig sein könnte.

Digitized by Google

§. 219. Bei der Wahlhandlung ist Folgendes zu beobachten:

1. Die Wahl, wozu Tags vorher auf Weisung der Wahlcommission, welche jede zur Vollziehung der Wahl erforderliche Anordnung zu treffen hat, alle zur Abgabe der Stimmen berechtigten Gemeindeglieder ordentlich eingeladen werden müssen, wird immer Vormittag, nach vorausgegangenem angemessenen Gottesdienst und nach einer Ansprache durch den geistlichen Commissär vor dem Altar, in der Pfarrkirche der Gemeinde vorgenommen.

2. Die Wahlcommissäre übernehmen zu diesem Zweck die von dem Presbyterium verfertigte Wählerliste, welche sowohl die Mitglieder des Presbyteriums, als auch die Glieder der größern Gemeindevertretung, oder in Gemeinden, wo sämmtliche stimmberechtigte Gemeindeglieder wählen, alle diese Wähler zu enthalten hat.

Nachdem im Angesichte aller Wähler die Namen der Candidaten dreimal laut gelesen worden, wird jeder Wähler, von dem jüngsten angefangen, oder in alphabetischer Ordnung zur Abgabe seiner Stimme namentlich aufgerufen. Die Abstimmung ist geheim.

3. Die Stimmen können je nach dem Herkommen, oder dem ausdrücklichen Wunsch der Abstimmenden durch Stimmzettel, die bei der Wahlhandlung sogleich auf das überreichte Papier zu schreiben und dem Vorsitzenden zu überreichen sind, oder durch mündliche Erklärung zu Protokoll abgegeben werden

4. In der Kirche, wo die Wahlhandlung vorgenommen wird, darf während der Dauer derselben außer der Wahlcommission und den Wählern Niemand gegenwärtig sein.

§. 220. Die absolute Stimmenmehrheit, d. h. mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Wähler entscheidet. Behufs Vornahme der Wahl muß mindestens die Hälfte der berechtigten Wähler anwesend sein. Abwesende haben kein Stimmrecht.

Erhält kein Candidat die absolute Stimmenmehrheit, so findet eine Neuwahl aus denjenigen drei Candidaten Statt, welche die relative Stimmenmehrheit erhalten haben. Falls sich auch dann keine absolute Stimmenmehrheit herausstellt, so wird zwischen den zwei Candidaten, welche die relative Stimmenmehrheit erhalten haben, noch einmal gewählt. Im Falle dann Stimmengleichheit Statt findet, entscheidet das Loos.

§. 221. Nach beendigter Wahlhandlung tritt der geistliche Commissär vor den Altar und theilt das Ergebniß der Wahl den Wählern mit.

Ueber das Wahlergebniß haben die Commissäre Bericht an das Bezirksconsistorium zu erstatten und die Kirchenväter der Gemeinde dasselbe

Digitized by Google

sofort in einem von der Commission ausgefertigten und unterschriebenen Wahlbrief dem erwählten Pfarrer zu überbringen.

§. 222. Wer sich zu einer Pfarre gemeldet hat, muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen oder wenn er den Ruf ablehnt, was er binnen drei Tagen nach Empfang des Wahlbriefes zu thun hat, eine Strafe von Einhundert Fünfzig Gulden entrichten, wovon ein Drittheil in die Kirchencasse der betreffenden Gemeinde, das Uebrige in den Pensionsfond fällt. *(Vergl. P.-A. §. 33).*

§. 223. Gegen den Vorgang des Bezirksconsistoriums anläßlich der Besetzung eines erledigten Pfarramtes steht innerhalb sieben Tagen nach dem Wahltage jedem angemeldeten Candidaten und jedem Wähler das Recht der Beschwerdeführung zu. Die Beschwerde wird im Wege des Bezirksconsistoriums an das Landesconsistorium gerichtet.

Innerhalb derselben Frist steht auch jedem angemeldeten Candidaten und jedem Wähler das Recht zu, gegen Ordnungswidrigkeiten jeder Art, insbesondere gegen Wahlumtriebe und Bestechungen vor jenem Bezirksconsistorium Beschwerde zu führen, in dessen Sprengel die zu besetzende Pfarre gelegen ist. *(Vergl. D.-O. §. 71).*

Wenn der ungesetzliche Vorgang des Bezirksconsistoriums oder die erwiesene Ordnungswidrigkeit auf Grund der gepflogenen Untersuchung geeignet erscheint, auf das Wahlergebniß einen entscheidenden Einfluß geübt zu haben, so ist die Wahl aufzuheben und neu anzuordnen. *(Siehe Verfassungsändrungen Punkt VI. 3).*

§. 224. Wird die Wahl von keiner Seite beanständet, so hat der Bezirksdechant oder im Wege der Delegation der Capitelsdechant im Beisein des Capitels den Gewählten, der längstens innerhalb acht Tagen nach der Berufung sich ihm zu melden und persönlich vorzustellen hat, spätestens vier bis sechs Wochen nach der Wahl, oder nach der Ordination, wenn der Erwählte noch nicht ordinirt war, nie jedoch vor Ablauf der für Klagen oben (§. 223) festgesetzten Frist kirchenordnungsgemäß in die Pfarrstelle einzusetzen.

Vom Tage der Einsetzung an angefangen, hat der Gewählte die Verantwortung für die Führung des Pfarramts und muß binnen drei Wochen in seine Gemeinde übersiedeln.

Von demselben Tag an fallen ihm die Pfarreinkünfte zu; bezüglich des Nutzertrags der Pfarrersgründe und der Wohnung der Pfarrerswittwen gelten, vorbehaltlich einer allgemeinen Regelung, die bisher üblichen Bestimmungen.

§. 225. Es ist die verantwortliche Pflicht des Bezirksdechanten dafür zu sorgen, daß noch vor der Einsetzung eines neuen Pfarrers die

Digitized by Google

zwischen ihm und der Gemeinde gepflogenen Verhandlungen und festgesetzten Bestimmungen ausführlich in ein im Archive des Bezirksconsistoriums aufzubewahrendes Protokoll aufgenommen werden; dann daß die gesetzlichen und ordnungsmäßig bestehenden Einkünfte, Bezüge und Nutzungen desselben nie geschmälert, endlich daß diese insgesammt so klar und genau in dem Protokolle angeführt werden, daß niemals Zweifel über die dem Pfarrer gebührenden Bezüge und die der Gemeinde diesfalls obliegenden Verpflichtungen entstehen können.

§. 226. Jedem Pfarrer steht es frei, der Berufung zu einer andern Pfarre zu folgen, sobald er drei Jahre in dem betreffenden Pfarramte gestanden, welche Beschränkung jedoch bei Besetzung der Pfarrämter jener Städte entfällt, in welchen sich ein Gymnasium befindet.

§. 227. Der Pfarrer, den eine langwierige, doch nicht unheilbare Krankheit, und nicht über ein Jahr verhindert, sein Amt selbst zu besorgen, kann auf Vertretung durch einen Amtsverweser antragen; dasselbe kann das Presbyterium thun.

Den Amtsverweser bestellt über Vorschlag des Pfarrers und des Presbyteriums der Superintendent für die Zeit der Krankheit des Pfarrers, welcher für die Entschädigung des Amtsverwesers zu sorgen hat.

Wird ein Pfarrer durch Altersschwäche oder unheilbare Krankheit verhindert, sein Amt zu besorgen, so wird derselbe durch den Superintendenten in den Ruhestand versetzt (emeritirt) und das Pfarramt durch eine Neuwahl nach den vorliegenden Bestimmungen bestellt, wobei bezüglich der Wählbarkeit der Candidaten die ganze Rente gilt. *(Nach dem Rundschreiben des Landesconsistoriums vom 5. December 1863 Zahl 548/1863 sind alle Gesuche um Pfarrsubstitutionen im Wege der Bezirksconsistorien einzubringen und mit dem Gutachten derselben an das Landesconsistorium zu leiten).*

Der emeritirte Pfarrer behält die Hälfte der ihm bisher zustehenden Bezüge und trägt die Hälfte der der Pfarre obliegenden Lasten. *(Diese Bestimmung ist durch P.-A. §. 13 abgeändert worden und bleibt nur bezüglich jener Pfarrer in Wirksamkeit, welche der Pensionscasse nicht beigetreten sind).*

Das Pfarrhaus bezieht der Substitut.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß der emeritirte Pfarrer, falls er im Orte bleibt, eine anständige Wohnung erhalte [1]). —

---

[1]) Bezüglich der reformirten Kirche vergl. Dósa, so S. 102 die felszentelés und S. 217 die Formata u. a. m.)

Digitized by Google

Hier schließen wir an das Umlaufschreiben des Superintendenten A. B. vom 7. Januar 1869 Z. 23:

Indem ich zur Kenntniß bringe, daß fortan die Ordination wegen des am Dienstag nicht nur den Weg von der Superintendentialwohnung bis zur Kirche vielfach versperrenden, sondern auch die heilige Handlung in der Kirche selbst mit seinem Geräusch störenden Wochenmarktes nicht an jedem ersten Dienstag, sondern am ersten Mittwoch jedes Monats stattfinden wird, ersuche ich um die genaue Beachtung der nachfolgenden wesentlich bisher schon bestehenden, doch nicht immer eingehaltenen Normen:

1. Die Meldung zur Ordination hat im Sinne der Kirchenverfassung im Weg des H. Bezirksdechanates zu geschehen und sind die Ordinanden immer wenigstens eine Woche vor dem Ordinationstage hier zur Kenntniß zu bringen.

Daß, wie es gegen die bestehende Vorschrift geschehen, die Ordinanden ohne alle frühere Anzeige erst bei ihrem Erscheinen zur Ordination die Dechanatsmeldung und die erforderlichen Documente selbst überbringen, ist unzuläßig.

2. Der Meldung, bezüglich Empfehlung durch das Bezirksdechanat ist beizulegen:

a) Der Taufschein des Ordinanden;
b) die Studienzeugnisse, sowie bei academischen Candidaten das Zeugniß über die Lehramts- und theologische Prüfung;
c) bei akademischen Candidaten eine von denselben verfaßte und gehaltene Predigt, bei nicht-akademischen Ordinanden mindestens eine von denselben gehaltene (eigenhändig geschriebene) Predigt.
d) bei neugewählten Pfarrern der Wahlbrief, bei städtischen Predigern das Berufungsdocument, bei Dorfspredigern das Wahlprotokoll der Gemeindevertretung, versehen mit der diese Wahl genehmigenden Clausel des Bezirksconsistoriums (§. 67 der K.-V.).

3. Bezüglich des kanonischen Alters sind die bestehenden Normen strenge einzuhalten.

4. Die Ordinanden sind, erforderlichenfalls durch die H. Bezirksdechanten anzuweisen, sich bei dem Superintendenten am Tage vor der Ordination zwischen 11 und 3 Uhr, begleitet von ihren Ordinationszeugen, vorzustellen und die Aufgaben zum Colloquium des folgenden Tages in Empfang zu nehmen, ferner, daß dieses Colloquium zu beginnen habe mit dem, von dem Ordinanden vorzutragenden curriculum vitae, das sodann schriftlich im Superintendentialarchiv zu hinterlegen, also auch schriftlich von dem Ordinanden mitzubringen ist.

Wiederholte, aus einigen Theilen der Kirche vorgekommene Erfahrungen drängen hier zugleich zur Bitte, es mögen die Ordinationszeugen überall, wo es erforderlich scheint, aufmerksam gemacht werden, daß die Feierlichkeit des gesammten Actes es erheische, in dem Feierkleide zu erscheinen.

Uebergangsbestimmungen.

1. Die in der obigen Vorschrift enthaltenen Bestimmungen über die abzulegenden Prüfungen treten für alle Candidaten in Wirksamkeit, welche bei Kundmachung derselben die Universitätsstudien noch nicht beendigt haben, jedoch findet die Anordnung über die dreijährige

Digitized by Google

Dauer der Universitätszeit (§. 179) auf diese Candidaten keine Anwendung.

2. Für alle übrigen Candidaten, welche vor der Kundmachung dieser Bestimmungen ihre Universitätsstudien beendigt haben, genügt bei Beurtheilung ihrer Befähigung für den Schul- oder Kirchendienst der Nachweis, daß sie die theologische Prüfung mit genügendem Erfolge abgelegt haben; um jedoch zu einer Anstellung an einem Gymnasium, Seminarium oder einer Realschule gelangen zu können, müssen sie sich der Lehramtsprüfung nach den oben vorgezeichneten Bestimmungen unterziehen.

3. Die Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte bezüglich derjenigen, die in der Schule und Kirche vor der Einführung der gegenwärtigen Prüfungsvorschrift angestellt worden sind, nachdem sie die Anstellungsfähigkeit nach dem früher geltenden Gesetze erworben haben, wird durch diese Vorschrift nur in soweit berührt, daß die Bestimmungen in Betreff der Dienstzeit auch auf sie Anwendung finden.

4. Bezüglich jener Candidaten, die nicht unter den Bestimmungen dieser Prüfungsvorschrift gestanden, werden die Dienstjahre Aller, welche in einem und demselben Jahre die Maturitätsprüfung abgelegt haben, nach der Anstellung desjenigen, der die Anstellung am frühesten erhalten hat, gezählt.

In der reformirten (und ähnlich in der unitarischen) Kirche gelten im Allgemeinen gleiche Grundsätze über die Berechtigung der Gemeinden zur Pfarrerswahl; doch bezüglich des Wahlvorgangs und der Wählbarkeit sind besondre Vorschriften maßgebend.

Die Reformirten haben Pfarrerswahlnormen aus mehreren Gesetzen so: O.-C.-Z. 375 : 1842, Synodalp. 80 : 1856, Synodalp. 50 : 1857; und Synodalp. 63 der Synode von 1860 bezüglich der Beibringung von Zeugnißen der Candidaten *„munkásságukról és magukviseletökről“*, Synodalpunkt 20 : 1861, 28 : 1863 u. a., vergl. hier Seite 85.

Der substituirte Hilfsgeistliche *(segédpap)* hat kein Nachfolgerecht, doch darf er bei der Neuwahl mitconcurriren; mindestens ⅓ der Pfarrerseinkünfte und Pfarrerswohnung sind dessen Bezüge.

Der berufne Repräsentativkörper wählte zwischen Concurrenten und andern Befähigten nach absoluter Mehrheit der Stimmenden; zersplittern sich dieselben, dann wählt er nochmals unter den drei (oder zwei), welche die meisten Stimmen erhalten haben. Der Concurs war gewöhnlich nur an der theologischen Lehranstalt und in dem eignen (oder auch den nächsten Kirchenbezirken) mittels Rundschreiben bekannt zu

Digitized by Google

geben [1]). Synodalp. 16 und 58 : 1863: Die Herbstsaat gebührt dem abgehenden Pfarrer. —

Synodalp. 10 : 1864 bestättigt nochmals, daß Pfarrsubstituten nicht zugleich Pfarrnachfolger seien; Synodalp. 58 : 1864 betrifft die Cathegorien der Pfarrgemeinden u. a. — Die Erledigung einer Pfarre erfolgt: a) durch Pensionirung des Pfarrers mit halben Bezügen und ordentlicher Pfarrerswohnung, b) durch in Ruheversetzung und Auspfarrung, c) durch Versetzung in eine andre Pfarre und d) durch den Tod. Der Curator und Schulmeister müssen davon den Dechanten binnen 24 Stunden in Kenntniß setzen; dieser ernennt einen benachbarten Pfarrer zum Administrator und trifft wegen der Inventur und andrer Vorkehrungen die Verfügung, oder es wird alsbald der neue Pfarrer eingeführt. Bleibt die Pfarre ein Jahr unbesetzt, so behalten die Hinterbliebnen (Wittwe, Waisen) die Pfarrerseinkünfte, doch sollen sie die reihenweise den Dienst versehenden Stellvertreter entlohnen, welche Sonntags den Gottesdienst abzuhalten haben.

Zwei Kirchencuratoren des Kirchenbezirks, wo möglich die ältesten, nur im Verhinderungsfalle aller in ihrer Stelle eine jener vier Personen (und zwar ein Geistlicher), welche die Partialsynode hiezu gewählt und der Dechant einberufen hat, bilden die eine Hälfte der Wahlcommission, die andre wird aus der betreffenden Gemeinde so genommen, daß zwei Gemeindemitglieder dazu gehören, (wenn die Gemeinde unter hundert Familien zählt) vier, wo über 100 Familien sind), — welche die gemeindevertretende Kirchenversammlung dazu wählt. Diese Commission von 6—8 Mitgliedern unter einem Vorsitzer prüfen die Zeugnisse der Bewerber, candidiren daraus wo möglich: höchstens sechs, mindestens drei Concurrenten, aus welchen die Gemeinde wählt. Früher jedoch hat der Bischof (oder Dechant) mittels *köröztetés* die Erledigung der Pfarre mit Angabe ihrer Classe und Zeit der Bewerbung bekannt gegeben. Die Zeugnisse und Gesuche werden dem betreffenden Dechanten eingereicht. — (Synodalp. 57 : 1865: die abgeschloßne Convention über die ständige Pfarrbezahlung kömmt ins synodal-bischöfliche Archiv). — Die Administratoren (Substitute) haben das erste eine Halbjahr die Bezüge, das andre Halbjahr (entweder von Georgi oder vom Michaelstage) die Hinterbliebnen. — Der Bischof oder Dechant ist Vorsitzer der Wahlcommission, der Notär fungirt als Secretär, wo der Bischof selbst amthandelt, ist der Presbyterialnotär (der Stadt) zum Secretariat berufen. Also bilden neuester Zeit die zwei ältesten Curatoren

[1]) Gegenwärtig auch im Zeitungsblatte „Protestans Közlöny".

Digitized by Google

(oder ihre Stellvertreter), mit denen 2 Geistliche von den hiezu durch die Partialsynode gewählten vier Mitgliedern, dann der Hauptpatron oder Stellvertreter der Patrone, sowie die erwähnten Gemeindemitglieder (2 oder 4) die Wahl- und Candidirungscommission.

Die Concursausschreibung für Pfarrstellen dritter Classe — erfolgt nur in den nächsten und eigenem Kirchenbezirk durch Currentirung mit Angabe der nöthigen Daten — (auf 50 Tage Termin). Im Uebrigen wird nochmals das Verfahren nach Synodalp. 58 : 1864 vorgeschrieben. Probepredigten und (wenn Bischof oder Dechant es begründen) auch eine nochmalige Concursausschreibung sind gestattet.

In der Regel stimmen die Wähler geheim und schriftlich, wenn sie es aber nicht thun können, vor der Commission öffentlich und mündlich.

Im Allgemeinen wählt der Repräsentativkörper[1]) oder es hat jeder pfarrzinszahlende, oder *kepe* entrichtende Wähler (auch Wittwen) eine Stimme, die halbe *kepe* abführen: zwei Wähler eine Stimme, sonst 4 eine Stimme (von den aufgerufnen Anwesenden); weiter heißt es: *a rikán belöli egyházakban négy egész oszporás szavazatja egynek, a fél oszporásokbol pedig nyolcznak szavazatja számittatik egynek; a mely egyházban a kepe ágyszám szerint fizettetik, ott minden kepefizető szavazhat, ha személyesen megjelenik.*

Unter Leitung eines Curators und geistlichen Wahlcommissärs werden sogleich etwaige Klagen und Beschwerden entgegengenommen; die Wahl ist zu verschieben und hat darüber eine außerordentlich zusammenberufne Tractualsynode zu verhandeln und das Gehörige vorzukehren. Nur die auf Candidirte gefallnen Stimmen zählen und gilt das frühre Gesetz bezüglich der Stimmenmehrheit. Das Wahlprotokoll wird beglaubigt und ins Decanatsarchiv hinterlegt. —

Nach erlangtem bischöflichem Consens (oder des Dechants) erfolgt die Amtseinführung. Schon im 12. Synodalpunkt vom Jahre 1866 anerkennt man gewiße Mängel dieser Wahlvorschriften und soll namentlich das Patronatsstimmrecht geregelt werden.

Nach Synodalp. 91 : 1866 entfallen die halbjährigen Bezüge der Wittwen und Waisen (wenn keine hinterblieben sind als *kegyév*-Berechtigte dem Wittwen- und Waisenpensionsfonde)[2]).

---

[1]) Hol a képviseleti rendszer életbe lépett.

[2]) Nach P. 100 : 1867 zahlt den fuvardij ½ Jahr der beszolgáló pap.

Digitized by Google

Nach Synodalpunkt 129 : 1868 sollen diese Pfarrerswahlregeln einer nochmaligen Berathung und Beschlußfaßung unterzogen werden [1]). — (Im Uebrigen vergl. *Dósa az erdélyh. ev. reform. egyházi jogtana Pest 1863).*

Pfarrämtliche Instructionen.

Zu den bereits in *Bergleiter's* „Index" und *Schwarz'* „Amtshandbuch" ersichtlich gemachten Instructionen, namentlich betreffs der Führung der Matrikeln, des Verordnungsprotokolls *(protocollum ordinationum)*, und andrer pfarrämtlicher Dienstgeschäfte (was dort nachzusehen ist), schließen wir hier an einen Auszug aus nachfolgenden vom evangelischen Landesconsistorium oder der Superintendenz A. B. erlassnen Rundschreiben.

1) L.-C.-Z. 11 : 1865 vom 19. Januar 1865:

. . . . . Die von dem hochlöblichen k. Landes-Gubernium mittelst Zuschrift vom 8. August 1864, Zahl 18079, hieher bekannt gegebenen Wahrnehmungen und Anordnungen sämmtlichen wohlerwürdigen Pfarrämtern, zur Darnachrichtung und gewissenhaftesten Vermeidung der gerügten Uebelstände, in thunlichster Vollständigkeit mitzutheilen.

1. Da häufig Fälle vorkommen, daß Personen, entweder weil sie sich auf der Reise befinden, oder aus sonst irgend einem Grunde, ihre Kinder nicht in der zuständigen Heimatsgemeinde, sondern an einem fremden Orte und sogar unter einem fremden Namen taufen lassen, so haben sämmtliche Pfarrämter über solche Täuflinge, deren Eltern nicht in diese Gemeinde zuständig sind, ein eigenes Matrikelbuch zu führen, in welches der Name, die Zuständigkeitsgemeinde und sonstigen Verhältnisse der Eltern aus dem Reisepaß derselben einzutragen sind, und bei der Taufhandlung zwei Ortseinwohner als Zeugen beizuziehen. Die Taufscheine solcher Täuflinge sind sodann von Amtswegen an den Seelsorger der Zuständigkeitsgemeinde zu senden, um dieselben in das eigene Matrikelbuch einzutragen [2]).

2. Nach der dem Amtsunterrichte zum Heeresergänzungsgesetze zu §. 7 beigegebenen ersten Beilage sind die betreffenden Seelsorger gehalten, alle in dem betreffenden Jahre gebornen Knaben genau zu verzeichnen. Die pünktliche Befolgung dieser hohen Anordnung wird des Dringendsten anempfohlen.

---

[1]) Nachdem die reformirten Kirchengemeinden von Szászváros, Tordos, Kobor und Bizakna nach 20 Synodalp. vom Jahre 1862 in das eigne Kirchenregiment übernommen waren, welche bis dahin durch Jahrhunderte unter dem Oberconsistorium (und der Synode, sowie dem Capitel) der Evangelischen A. B. gestanden sind, behielt das reformirte Presbyterium (kebli tanács) in Broos und Tordos das Recht 6 Candidaten (unter Controlle des Superintendenten) zur Pfarrerswahl vorzuschlagen.

[2]) Namensveränderungen sind ersichtlich zu machen. Vergl. reformirten Synodalp. 67 : 1869 und h. k. ung. Ministerialerlaß Z. 1940 : 1869.

Digitized by Google

3. In diesen nämlichen Verzeichnissen kommt in der 6. Rubrik oft hinter dem Namen des einen oder andern der in dem betreffenden Jahre Gebornen die Bemerkung vor „gestorben", obgleich der Name des Betreffenden in der Sterbematrikel gar nicht eingetragen ist. Es sind aber in dem besagten Verzeichnisse nur diejenigen als „gestorben" zu bezeichnen, deren Namen auch in den Sterbematrikeln vorkommen, indem die Erhebung über den erfolgten Tod eines in den Sterbematrikeln nicht eingetragenen Individuums Sache der politischen Behörde ist.

4. Da in den alten Matrikularbüchern öfters einzelne Blätter fehlen, dieser Umstand aber, da die Seitenzahl nicht angegeben ist, nicht immer genau zu constatiren ist, so sind sowohl in den alten als in den neuen Matrikenbüchern die Seiten der Blätter in fortlaufender Zahl zu numeriren.

5. Da in vielen Gemeinden der Fall vorkommt, daß mehrere Jünglinge, und oft auch deren Eltern, einen und denselben Vor- und Zunamen haben, so sind zur sicheren Unterscheidung und Vermeidung der hieraus etwa entstehenden Irrthümer, in die Tauf- und Sterbematrikeln auch die Hausnummern der Betreffenden einzutragen, und zwar nach der im Jahre 1857 stattgefundenen Häusernumerirung.

6. Der Umstand, daß in den Sterbematrikeln bei den Namen der gestorbenen Knaben die Namen der Eltern nicht angemerkt werden, gibt besonders in solchen Fällen, wo verschiedene Individuen den gleichen Namen führen, zu Mißverständnissen und Mißbräuchen Gelegenheit, und es sind daher in den neuen Sterbematrikeln bei den Namen der gestorbenen Knaben auch die Namen der Eltern anzumerken. Hiedurch und durch die Angabe der Hausnummer soll jedem etwaigen Zweifel über die Identität des Gestorbenen vorgebeugt werden.

7. Um endlich unfreiwillige Fehler, welche bei dem besten Willen und aller Aufmerksamkeit bei der Matrikelführung unterlaufen, nach Möglichkeit zu beseitigen, so ist aus den Matrikeln ein Index zu verfassen, in welchem für jede Familie ein besonderes Blatt zu bestimmen ist, auf welchem sodann neben der Hausnummer der Geburts-, Trauungs- und Sterbetag jedes zur Familie gehörenden Mitgliedes, ferner bei jedem sich verehelichenden Sohne oder Tochter die Nummer jenes Blattes anzugeben ist, auf welchem die Betreffenden als Gründer einer neuen Familie verzeichnet erscheinen. —

Laut einer zweiten Zuschrift des hochlöblichen k. Landes-Guberniums vom 7. November 1864, Zahl 31403, kommen ferner noch immer Beschwerden darüber vor, daß die pfarrämtlichen Taufscheine und Familienauskünfte theils mit unrichtigen Daten, theils mangelhaft ausgestellt werden, und dadurch die richtige Durchführung des Heeresergänzungsgesetzes verhindert wird.

Obschon das hochlöbliche k. Landes-Gubernium ausdrücklich anerkennt, daß diese Beschwerden nicht die unserer Landeskirche angehörigen Seelsorger betreffen, so wünscht dasselbe dennoch auch den Pfarrämtern dieser Landeskirche die nachstehende Anordnung in Erinnerung gebracht zu wissen:

Die Taufscheine und Familienauskünfte sind in Zukunft um so sicherer und vollständig nach dem Inhalt der Kirchenmatrikel auszustellen,

Digitized by Google

weil jedes falsche Datum oder jede Weglassung solcher Personalien, welche auf die Befreiung stellungspflichtiger Jünglinge maßgebenden Einfluß üben, z. B. wenn Jemand älter oder jünger als er wirklich ist, dargestellt, wenn Tauf- oder Familiennamen verändert, rechte mit Stiefkindern verwechselt, noch lebende, wenngleich nicht mehr im elterlichen Hause befindliche und entweder in derselben oder in einer andern Gemeinde oder sogar außer Landes sich aufhaltende, verheirathete oder ledige, eine eigene Wirthschaft führende oder bei andern dienende Brüder oder Söhne weggelassen, die Wiederverheirathung von Witwen verschwiegen, bei Enkeln, welche zur Erhaltung des Großvaters oder zur Betreibung seiner Wirthschaft befreit werden sollen, der Vater des Enkels oder die Brüder des Vaters ausgelassen werden u. s. w. mit einer Geldbuße von 5—20 fl. ö. W. bestraft, und absichtliche Fälschungen der strafgerichtlichen Behandlung nach §. 101 und 102, dann 199 des Strafgesetzbuches unterzogen werden. —

Um endlich einem von dem hochl. k. Landes-Gubernium ausgesprochenem Wunsche zu entsprechen, hat jedes wohlehrwürdige Pfarramt das beiliegende Ausweisformular über den Stand der Kirchenmatrikeln auszufüllen und nebst den einzelnen Matrikel-Formularien spätestens bis 20. Februar l. J. an das vorgesetzte Bezirksconsistorium einzusenden.

2) L.-C.-Z. 70 : 1865 vom 1. Februar 1865:

. . . . . In Folge Zuschrift des hochlöblichen k. Landes-Guberniums vom 6. December 1864, Z. 21,365, wird das wohlehrwürdige Pfarramt auf folgende in der vom k. k. Kriegsministerium zur Erzielung eines schnelleren Vorganges behufs der Evidenzhaltung der Patental- und in besondern Bezügen stehenden Vorbehaltsinvaliden erlassenen und mit 1. Jänner 1865 in Wirksamkeit getretenen Instruction enthaltenen Bestimmung zur genauen Einhaltung derselben aufmerksam gemacht:

Die Patentalurkunde eines mit Tod abgegangenen Patentalinvaliden ist vor der Beerdigung dem Pfarrer vorzulegen, welcher diese zu durchstreichen, den Tag des Todes des Invaliden beizusetzen, und unmittelbar im Wege des Ergänzungsbezirks-, respective Grenzregimentscommando an das betreffende Invalidenhauscommando zu übersenden hat, welch' letzteres die allenfalls aushaftende Patental- oder sonstige Gebührsforderung der Abhandlungsbehörde des Verstorbenen gegen Amtsquittung zusendet. —

3) Sup.-Z. 90 : 1868 vom 8. Februar 1868:

Es ist ein nicht geringes Verdienst des geistlichen Amtes der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen, daß es, schon durch die Stätte seiner höhern Studien stets in innigem Zusammenhang mit dem Mutterland der Reformation, die Fortschritte desselben auf dem Gebiete kirchlich-religiöser Entwicklung mehr als einmal ohne den Zwang eines Gesetzes durch die stille Arbeit treuer Berufsthätigkeit in die Kreise des eigenen Gemeindelebens verpflanzt hat.

So geschah es mit der, für sittlich-religiöse Erstarkung und für festere Grundlegung der die eigene Kirche mit hingebender Liebe umfassenden Werthschätzung so bedeutungsvollen Handlung der Confirmation, oder,

Digitized by Google

wie sie bezeichnend im Munde des Volkes heißt, der Einsegnung. Denn als die in den Trübungen nachreformatorischer Zeit trotz mancher Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts aus dem kirchlichen Leben des evangelischen Deutschlands fast entschwundene segensreiche Einrichtung durch und nach Spener dort allmälig allgemein wurde, trat sie anfangs auf dem oben bezeichneten Wege in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts endlich auch in die Lebenskreise unsrer Landeskirche ein. So empfahl Superintendent Jacob Aurelius Müller die öffentliche Confirmation auf der Synode 1793 und diese beschloß sofort ihre Einführung in allen Dörfern und Städten. Und als auf der Synode 1795 die Klage laut wurde, daß in einigen Gemeinden die Catechumenen in der Fastenzeit nicht unterrichtet würden, wurde das „Dekret statuirt", daß „bei schwerer Strafe" in allen Gemeinden — mit Ausnahme der Städte — der Pfarrer die ganze Fastenzeit hindurch Confirmandenunterricht ertheile; nur wo nach altem Gebrauch dieser Unterricht in die Adventzeit fiele, solle er in dieser ertheilt, auf keinen Fall jedoch versäumt werden.

Die treuen Väter mochten bei dem heilvollen Beschluße sich vielleicht erinnern, daß das Gesetz bereits in der Honterus'schen Kirchenordnung 1550 festgestellt habe: „Junge Leute, die am ersten zum heiligen Abendmal begehren zu kommen, sollen unerforscht nicht zugelassen werden, sondern sollen dem Priester insonderheit anzeigen ihren Glauben (im lateinischen Texte: *singilatim rationem fidei suae ministro reddant)* und sollen in den Hauptstücken christlicher Lehr jährlich erforscht und unterrichtet werden". Oder sie mochten dabei gedenken, daß schon die 1577 von der geistlichen und weltlichen Universität beschlossenen Visitationsartikel im ersten Abschnitt, *ad pastores pertinentes*, angeordnet: „Für allen Dingen sollen treue Lehrer den *Catechismus Lutheri* in ihren Kirchen stets treiben — — — sonderlich in den Fasten sollen sie auch die Woche über junge Leute und Kinder davon unterweisen, daß sie von Jugend auf lernen und wissen, warum sie Christen seien und die heilige Taufe empfangen haben".

So ist der Confirmandenunterricht und die Confirmation in den Organismus unseres Kirchenlebens aufgenommen und eingefügt worden; die Visitationsartikel vom Jahre 1818 I. 9 und III. 35 erinnern Pfarrer und Eltern an ihre Pflicht; der alte Gebrauch, das Gesetz für den Schulbesuch insbesondre in den Dorfgemeinden, darauf beruhende Verordnungen der geistlichen Oberbehörde, bestimmen für Mädchen das vollendete 14., für Knaben das vollendete 15. Jahr als Confirmationsalter. Die wiederholten Bemühungen einzelner Bezirksconsistorien, den Confirmationsunterricht selbst auf zwei Jahre auszudehnen, wie er denn im deutschen Mutterlande einen viel größern Zeitraum umfaßt als in unsrer Landeskirche, verdienen insbesondre Erwähnung.

Um so mehr ist es zu beklagen, daß, wie aus den amtlichen Berichten an diese Superintendentur hervorgeht, bei aller Bedeutung, die ein rechter Confirmandenunterricht und eine weihevolle Confirmationshandlung für die sittlich-religiöse Bildung der Kirche und die Kräftigung ihres Selbstbewußtseins, damit aber für ihre Erstarkung an den edelsten Gütern haben muß,

Digitized by Google

jener Unterricht nicht in jeder Gemeinde alljährlich ertheilt wird. In einer bedeutenden Anzahl selbst ziemlich zahlreicher Gemeinden wird vielmehr in der Regel nur alle zwei Jahre confirmirt, wiewohl die damit verbundenen Uebelstände gewissenhafter Erwägung nicht verborgen bleiben können. So mußte im verflossenen Jahre in einer Gemeinde ein Mädchen den Confirmandenunterricht der Nachbargemeinde besuchen und wurde dort eingesegnet, weil daheim die Confirmation ausfiel; in einer andern wird, allerdings mitverschuldet durch lange Erledigung des Pfarramtes, in wenig Wochen die Fastenzeit zum drittenmal hintereinander ohne Confirmandenunterricht beginnen.

Es ist kein Zweifel, daß die einfache Darlegung dieser Verhältnisse genügen wird, sofort das Gesetz zu unverkümmerter Geltung zu bringen. Dieses ordnet jährlichen Confirmandenunterricht an; das wohlverstandene Heil der Kirche dringt mit noch größerm Ernste darauf. Wie die Schule sich ihrer Pflicht nicht entschlagen kann, so lange auch nur ein Kind ihrer erziehenden Hilfe bedarf, so darf der Schule Mutter, die Kirche, die Confirmandenzeit nicht unbenützt vorübergehen lassen, wenn auch nur ein Knabe, ein Mädchen auf jenem Scheidewege des Alters angelangt sein sollte, wo die leitende Hand eines Schutzengels durch neue sittlich-religiöse Erhebung und Läuterung vor dem Eintritte ins volle verführungsreiche Leben so dringend Noth thut.

Es ergeht daher an alle Pfarrämter die vertrauensvolle Aufforderung, im Sinne der gesetzlichen Ordnung der Landeskirche fortan in jedem Jahr den Confirmandenunterricht zu ertheilen und die Confirmationshandlung an den dazu Befähigten zu vollziehen, insbesondre aber, falls dieser Unterricht nicht in der verflossenen Adventzeit zuletzt ertheilt worden, denselben in der bevorstehenden Fastenzeit zu ertheilen und die Einsegnung in entsprechender Weise folgen zu lassen.

Das hochehrwürdige Bezirksdechanat aber wolle im Sinne von §. 164 der Kirchenverfassung bis 15. Mai l. J. Bericht hieher erstatten:

a) wie viele Knaben und wie viele Mädchen den Confirmandenunterricht in jeder unterstehenden Gemeinde in der Fastenzeit besucht;
b) wie viele Knaben und wie viele Mädchen in jeder Gemeinde in Folge dieses Unterrichts confirmirt worden seien;
c) an welchem Tage die Confirmation in jeder Gemeinde vollzogen worden sei;

oder im entgegengesetzten Falle:

warum kein Confirmandenunterricht ertheilt und keine Confirmation vollzogen worden sei.? —

4) Sup.-Z. 24: 1869 vom 8. Januar 1869:

Damit in die, von den Pfarrämtern der evangelischen Landeskirche A. B. an die Superintendentur jährlich wiederkehrend zu erstattenden kirchlich-statistischen Ausweise die erforderliche, in der letzten Zeit fehlende Einheit und Gleichförmigkeit komme und dieselben zugleich dem gegenwärtigen Bedürfniß möglichst entsprechen, hat bezüglich jener Ausweise fortan die folgende Norm zu gelten:

Digitized by Google

I. Am Schluße jedes bürgerlichen Jahres und je den Zeitraum desſelben umfaſſend iſt vom Pfarramt einzuſenden:

1. der Jahresbericht nach dem beiliegenden Formular;
2. der Ausweis über die gemiſchten Ehen genau nach dem bisherigen Formular (gedruckt in C. Schwarz: Amtshandbuch für die evangeliſchen Pfarrer A. B. in Siebenbürgen. Hermannſtadt 1866. Formular IV) und zwar in der Art, daß alle gemiſchten Ehen der Gemeinde, nicht blos die in jenem Jahre getrauten, aufzunehmen ſind;
3. der Ausweis über die kirchlichen Uebertritte nach folgendem Formular:

Ausweis

der in der Gemeinde . . . . . in die evangeliſche Kirche A. B. und aus derſelben Uebergetretenen.

A. Namen der in die evang Kirche A. B.	B. Namen der aus der evang. Kirche A. B.
Uebergetretenen	
1. 2. ꝛc.	

. . . . . 31. December 18 . .

(L. S.) N. N.
Pfarrer.

wobei in A anzugeben, aus welcher Kirche der Betreffende, bei B, in welche er übergetreten, in der Weiſe

N. N. . . . . früher röm. kath.
N. N. . . . . röm. kath. geworden;

4. der Ausweis über die eingehobenen Impftaxen (zuſammt denſelben) genau nach dem bisherigen Formular (gedruckt in C. Schwarz: Amtshandbuch, Formular XIII) und wie früher auch vom Ortsvorſtand zu unterſchreiben, in zwei Exemplaren.

II. Die unter 1, 2, 3 bezeichneten Ausweiſe ſind jährlich bis ſpäteſtens 15. Januar an das zuſtändige Bezirksdechanat zu übermitteln, welches ſich bezüglich der Vollſtändigkeit und Genauigkeit derſelben die eingehende Ueberzeugung zu verſchaffen, erforderlichenfalls ſofort die nothwendigen Ergänzungen zu veranlaſſen hat und die geſammten Einzelausweiſe nach den Fächern geordnet bis ſpäteſtens 31. Januar an die Superintendentur leitet.

III. Die Ausweiſe über die Impftaxen ſind bis auf Weiteres gleichfalls bis ſpäteſtens 15. Januar an die Capitulardechanate zu leiten, welche die eingegangenen Taxen in der vorſchriftsmäßigen Weiſe wie bisher an die k. Steuerämter abführen, daß eine Exemplar der Einzelausweiſe im Archiv aufzubewahren, die Hauptüberſicht aber mit der, den abgelieferten Betrag ausweiſenden Empfangsbeſtätigung des k. Steueramtes verſehen, bis ſpäteſtens Ende Januar an die Superintendentur leiten.

Digitized by Google

IV. Die andern, ehemals eingehenden Jahresausweise der Pfarrämter an die Superintendentur: der Bericht über die mit Altersdispens Getrauten, dann der Bericht über Todesfälle, über Geburten fremder Unterthanen, über die an Militärpersonen vollzogenen geistlichen Amtshandlungen haben fortan zu entfallen, so jedoch, daß solche Todesfälle oder Taufen, dann die geistlichen Amtshandlungen an Militärpersonen sofort, nachdem sie geschehen, in den betreffenden Matrikularauszügen im Wege des Bezirksdechanats behufs vorschriftmäßiger weiterer Veranlassung an die Superintendentur zu berichten sind.

Selbstverständlich hat ferner mit dem Unterbleiben der bisherigen jährlichen Einsendung specieller Verzeichnisse der noch lebenden außerehelichen Kinder evangelischer Mütter die Verpflichtung zur treuen Sorge, daß jene Kinder dem Gesetz gemäß in der Religion der Mutter erzogen werden, nicht aufzuhören und ist daher im Sinne der bestehenden Normen hierauf die erforderliche Aufmerksamkeit zu richten.

V. Sollten örtliche Schwierigkeiten oder irgend ein anderes Hinderniß eine genaue Angabe irgend eines der bezeichneten Daten nicht zuläßig machen, so ist das im betreffenden Ausweis mit Angabe des Grundes zu bemerken.

VI. Für das abgelaufene Jahr 1868 sind die oben genannten Ausweise bis spätestens letzten Februar hieher einzusenden.

Jahresbericht

der evangelischen Gemeinde A. B. in ..... für 18 ..

Pfarrer ....., präsentirt den ..... 18 ..
Prediger ....., gewählt den ..... 18 ..
Rector ....., in dieser Stelle seit ..., Lehrer einer Classe von .... Schülern.

(Eben so Stellen und Namen aller übrigen Lehrer, mit der Angabe seit wann sie die Stelle bekleiden und wie viele Schüler in dem Jahre ihre Classe zählte, welch' letztere Angabe jedoch bei Gymnasial-, Seminar-, Realschullehrern fortzubleiben hat).

Seelenzahl der Gemeinde: ..... männlichen Geschlechts
..... weiblichen Geschlechts
zusammen ....., x mehr oder weniger als im vorigen Jahr.

Geboren wurden ..... Knaben { zusammen ....., x mehr,
..... Mädchen { weniger als im vorigen Jahr.

Darunter unehelich .... Knaben { zusammen ....., x mehr,
.... Mädchen { weniger als im vorigen Jahr.

Getraut wurden im Ganzen ..... Paare, x mehr, weniger als im vorigen Jahr
darunter ..... gemischte, x mehr, weniger als im vorigen Jahr.

Gestorben sind ... Personen männl. Geschl. { zusam. ....., x mehr,
... Personen weibl. Geschl. { weniger als im vor. Jahr.

Digitized by Google

Schulpflichtige Kinder . . . . Knaben } zusammen . . ., x mehr, weniger
. . . . Mädchen } als im vorigen Jahr.

Schulbesuchende Kinder . . . Knaben } zusammen . . ., x mehr, weniger
. . . Mädchen } als im vorigen Jahr.

Der Confirmandenunterricht fand Statt in der Zeit vom . . . bis . . . . und wurde ertheilt in täglichen . . . . Stunden und . . . . Classen vom (Character und Namen der den Unterricht Ertheilenden).

Den Confirmandenunterricht besuchten . . . Knaben } zus. . . ., x mehr, we-
. . . Mädchen } niger als im vor. Jahr.

Confirmirt wurden am Sonntag . . . ., den (Monatstag)
. . . . Knaben } zusammen . . . ., x mehr, weniger als im vor. Jahr.
. . . . Mädchen }

Die Prüfung der Confirmanden in Gegenwart des Presbyteriums fand Statt den . . . . .

Zahl der Communicanten in der Kirche . . . . } zus. . . ., x mehr, weniger
zu Hause . . . . } als im vorigen Jahr.

Durch endgültiges Urtheil geschieden wurden . . . . . Paare, x mehr oder weniger als im vorigen Jahr.

Im Eheproceß standen außerdem . . . . . Paare, x mehr oder weniger als im vorigen Jahr.

N. N. den 31. December 18 . .

(L. S.) N. N.
Pfarrer.

---

5) Rundschreiben vom 20. April 1871 L.-C.-B. 648 : 1871.

Wiederholte Erfahrungen legen dem gefertigten Landesconsistorium die Pflicht auf, die Aufmerksamkeit der Bezirksconsistorien und Presbyterien auf einen häufig vorkommenden Uebelstand zu lenken, der allerdings zunächst nur ein Aeußeres betrifft, aber da das Aeußere immer der rechte Ausdruck des Innern ist oder doch sein soll, eine weitertragende Bedeutung für sich in Anspruch nimmt.

Es ist dieß die Reinheit und Sauberkeit zunächst unserer Kirchen.

So wenig eine prunkvolle Ausstattung von dem Wesen der evangelischen Kirche gefordert wird, so unerläßlich ist für dieselbe doch jene wolthuende Ordnung der innern Einrichtung, jene Reinheit und Sauberkeit, deren Mangel der Würde des evangelischen Gottesdienstes zu schwerer Schädigung gereicht. Leider zeigt die Erfahrung, daß dieselbe nichts desto weniger in nicht gar seltenen Fällen in größerem oder geringerem Maße fehlt. Manche Gotteshäuser sehen nicht so rein aus, als es doch unbedingt sein sollte. Die Wände verdunkelt bisweilen jahrealter Staub und lagert zugleich auf Taufstein, Altar und Kirchengefäßen; die Ecken sind von Spinngewebe verunstaltet, die Fenster unsauber, die zerbrochenen Scheiben oft nicht hergestellt.

Nicht minder unschön ist oft die unmittelbare Umgebung der Kirche. So erhebend der Eindruck ist, den eine gut gepflegte Garten- oder Blumenanlage um dieselbe macht — und wir sprechen es gerne und mit Anerkennung aus, daß solche Anlagen in mehr als einer Gemeinde unserer

Digitized by Google

Landeskirche Auge und Herz erfreuen, — so verstimmend und drückend wirkt es, wenn der Kirchhof neben dem schmalen Fußsteig, wo mindestens gut gepflegter Rasen sein sollte, das üppig wuchernde Unkraut zeigt, wenn von der zerbröckelnden Umfassungsmauer die grauen Steintrümmer wirr umherliegen und allerlei Gestrüpp darüber seine Zweige streckt.

Auch die nächste Umgebung der Schule, der Schulhof, bietet ferner nicht selten einen unerfreulichen Anblick dar. Es geschieht hoffentlich nirgends mehr, daß die Schule selbst, die Wohnung der Lehrer, sowie die Klassenzimmer, nicht jährlich geweißt wird; das Scheuern von Treppen und Fußboden wird wol gleichfalls immer mehr zur gewöhnlichen Ordnung, wie denn diese in der That dringend nothwendig ist. Um so unerläßlicher ist es, daß auch die Umgebung der Schule ebenso Zeugniß ablege von der Bildung des Lehrers, als einer Bildungsstätte für das heranwachsende Geschlecht würdig sei, daß nicht Unkraut im Hofe wuchere, vielmehr überall, wo Umfang, Lage u. s. w. es gestatten, durch entsprechende freundliche Anlagen der Schönheitssinn der Jugend geweckt und genährt, und diese, was von nicht geringer Bedeutung ist, frühe schon zur Achtung und Schonung alles Schönen gewöhnt werde.

In einem sehr kläglichen Zustande befinden sich endlich in sehr vielen Gemeinden die Friedhöfe. Es fehlt bisweilen an der nöthigen Umfriedigung, oder es ist diese so schadhaft, daß hin und wieder das Vieh eindringt, die Gräber zerwühlend und verunreinigend; nicht selten sind die Gräber nicht in ordentlichen Reihen, es mangelt an den erforderlichen, oder genügend breiten Gängen; viele Gräber selbst sind statt von grünem Rasen oder Blumen von Disteln und Dornen überwachsen, so daß das Ganze ein trostloses Bild der Zerstörung und wirren Durcheinanders gewährt, das Gemüth beängstigend, nicht erhebend.

Es ist kein Zweifel, daß alle diese Uebelstände, wenn die rechte Einsicht und die rechtzeitige Thatkraft sich findet, überall wo sie etwa vorkommen, unschwer sich werden beseitigen lassen.

Hierauf hinzuwirken wolle denn das löbliche Bezirksconsistorium bei keiner Gelegenheit unterlassen, und werden dazu zugleich sämmtliche Presbyterien unserer Landeskirche nachdrücklichst aufgefordert, und zwar um so mehr, da der erleichterte und täglich zunehmende Verkehr mit den Culturländern unsers Erdtheils auch unserm Heimatlande von Jahr zu Jahr mehr Besucher zuführt, die von jenen Zuständen und Thatsachen aus einen Schluß auf unsre eigne Bildung und Gesittung machen.

Außer diesen und andern Landesconsistorial- und Superintendential-Rundschreiben sind besondrer Beachtung zu empfehlen: das Rundschreiben vom 20. August 1869 L.-C.-Z. 348: 1869 betreffs der Berichte der einzelnen Kirchenbezirke über die dortigen Volksschullehrerversammlungen; das Rundschreiben vom 5. November 1869 L.-C.-Z. 1586: 1869 über die Vervollständigung der pfarramtlichen Jahresberichte namentlich zum Behufe der Herausgabe des statistischen Jahrbuchs nebst Formularien; u. a. m. *). —

*) S. das früher erwähnte Rundschreiben vom 27. September 1866 L.-C.-Z. 810: 1866 über die Wahl des Superintendenten und dessen Amtssitz (früher

Digitized by Google

In der reformirten Kirche sind in einzelnen Synodalprotokollen ebenfalls Normative abgedruckt oder anbezogen. Nach Synodalp. 80 : 1856 hat die Partialsynode über die Pensionirung eines Geistlichen zu beschließen und die Vorsorge nach Todesfällen (Inventar ꝛc. ist im Sinne von Hofz. 2019 : 1834, Gubernialz. 3311 : 1834 ꝛc.) zu treffen; — schwarze Amtskleidung wird vorgeschrieben (36 : 1857); Formularien für Taufe- Sterbfälle, Trauungen und Schulausweise nach Synodalp. 103 : 1857; Matrikelführungsinstruction Synodalp. 49 : 1860 (Ministerialerlaß des Innern Z. 10901, Gubernialzahl 27106/3915 : 1859); vergl. Synodalp. 19 : 1863, 47 : 1867 und 67 : 1869 (Ministerialerlaß Z. 1940 : 1869).

Jeder Pfarrer soll sich nach Synodalp. 62 : 1860 die Canones und die helvetische Confession anschaffen. — Instruction bei gemischten Ehen Synodalp. 103 : 1860; Mittheilung einer Organistenінstruction, von *Botos István* verfaßt, im Synodalp. 103 : 1860; Kirchenausweise u. dgl. nach P. 12 : 1862; neue Agende soll beschloßen werden 106 : 1862, geschieht nach Vorlage des *Nagy Péter* 81 : 1863; die Feuerversicherung der Pfarrgebäude wird angeordnet Synodalp. 48 : 1863; Herbstsaat gebührt dem abgehenden Pfarrer 58 : 1863; Ausweise über verlassne Kirchen 77 : 1863; Gesangbuch Angelegenheit P. 86, 87 : 1870 u. dgl.

Der Bischof als „primus inter pares“ Synodalp. 10 : 1867.

Neue Agende ist nach und nach einzuführen Synodalp. 100 : 1866.

Vergl. *Salomon* (1840) Officia Superintendentis ꝛc. Seite 72; *Dósa* (1863) a papokról és káplánokról S. 90 u. f.

---

in Birthälm, jetzt in Hermannstadt); dazu L.-C.-Z. 552 : 1867; 908 : 1868; Z. 927 : 1867; 285 : 1868, Curatorwahl L.-C.-Z. 976 : 1868; Z. 1015 : 1868 und endlich ist zu bemerken als das Bild der obersten Kirchenbehörde darstellend ein Rundschreiben vom 17. März 1870 L.-C.-Z. 500 : 1870 wornach das Landesconsistorium für die Dauer der nächsten vier Jahre, unter dem Vorsitze des Superintendenten, aus folgenden Mitgliedern besteht:

I. Landeskirchencurator: Joseph Bedeus Freiherr v. Scharberg, Orator von Hermannstadt.

II. Superintendentialvicar: Michael Fuß, Pfarrer von Girelsau.

III. Geistliche Beisitzer: Samuel Schiel, Stadtpfarrer von Kronstadt; Karl Brandsch, Pfarrer von Großschenk.

IV. Weltliche Beisitzer: Friedrich Schuler-Liblov, o. ö. Professor an der k. u. Rechtsacademie in Hermannstadt; Karl Gebbell, k. u. Sectionsrath in Klausenburg; Dr. Eugen v. Trauschenfels, Communitätsactuar in Kronstadt.

V. Geistliche Ersatzmänner: Friedrich Müller, Pfarrer in Leschkirch; Gottlieb Budaker, Pfarrer in Lechnitz; Franz Obert, Pfarrer in Wurmloch.

VI. Weltliche Ersatzmänner: Wilhelm Löw, Stuhlsfiskal in Reußmarkt, Heinrich Kästner, Magistrats-Obernotär in Hermannstadt; Ludwig v. Greißing, k. Hofrath in Pension in Kronstadt.

VII. Zum Landeskirchenmeister ist das Mitglied Heinrich Kästner erwählt worden (u. dgl. m.)

Digitized by Google

§. 25. Ordnung des evangelischen Lehramtes [1]).

Wichtige Bestimmungen darüber enthält die zum Theil veraltete Visitationsordnung der evangelischen Landeskirche A. B. vom Jahre 1818, woraus wir folgende hervorheben:

1. Zu dem Lehramte einer evangelischen Gemeinde gehören alle zur Besorgung des Gottesdienstes und des öffentlichen Unterhaltes in der Kirche und Schule derselben berufene und angestellte Personen: Pfarrer, Prediger, Schulmeister, Schullehrer. Auch für die übrigen bei dem Gottesdienste beschäftigten Kirchendiener werden in den nachfolgenden Artikeln die nöthigen Vorschriften gegeben.

2. Alle zu dem Lehramte gehörigen Personen sind nicht nur zu treuer Amtsführung, sondern auch zu einem anständigen, das heißt: christlichen, unsträflichen, unanstößigen Lebenswandel verpflichtet.

3. Durch Wissenschaft, treue und fleißige Amtsführung und einen ordentlichen, erbaulichen Lebenswandel soll vorzüglich der Pfarrer seinen Untergebenen ein gutes Beispiel geben und der ganzen Gemeinde vorleuchten.

4. Es wird nicht nur wissenschaftliche Vorbereitung bei jedem Pfarrer vorausgesetzt; sondern sein Stand macht ihm auch das Fortschreiten in seiner wissenschaftlichen Ausbildung, besonders die unausgesetzte Erweiterung seiner theologischen Kenntnisse zur Pflicht.

5. Der Pfarrer soll seines Amtes pflegen, darum soll er ohne giltige Ursache keine ihm zukommende Amtshandlung aussetzen und durch andere bestellen. Giltige Ursachen sind: Krankheit, Trauerfälle naher Anverwandter, dringende Reisen zum Besten der Ecclesie, pflichtmäßige Abwesenheit in Capitulargeschäften oder in Ausrichtung höherer Aufträge. Auch zur Besorgung wichtiger häuslicher Angelegenheiten kann ihm die dabei unvermeidliche Aussetzung seiner Amtsgeschäfte auf die erforderliche Zeit nicht versagt werden; doch hat er darüber die Genehmigung des Dechanten einzuholen.

6. Der Pfarrer soll nach den Grundsätzen der Augsburgischen Confession, in der Predigt und Catechisation, Gottes Wort aus der heiligen Schrift rein und ohne Einmischung menschlicher Satzungen und Meinungen lehren.

---

[1]) Vergl. dazu außer den Daten in Bergleiter's „Index" besonders: Carl Schwarz „Amtshandbuch" für die evangelischen Pfarrer A. B. in Siebenbürgen Hermannstadt, Steinhaußen 1866 (enthält I. Geschäftskalender, II. Normen über Taufe, Confirmation, Religionswechsel, Ehe, Beerdigung und Schulwesen; endlich Formularien), sowie Dóss (1863) „az egyházi rendbellekről" Seite 89 u. f.

Digitized by Google

7. Auf die Predigt, als seine vorzüglichste Amtshandlung, soll der Pfarrer besonderen Fleiß wenden, daß er nach den Bedürfnissen seiner Zuhörer erbaulich, das ist: gemeinverständlich, zum Unterrichte und zur Besserung, mit Kraft und Würde predige.

8. Da, wo die Catechisation dem Pfarrer obliegt, soll er die Jugend durch zweckmäßige Beschäftigung des Gedächtnisses, Verstandes und Herzens, mit nothwendiger Belehrung, Prüfung und Wiederholung, in der Religion gehörig unterrichten.

9. Die Vorbereitung der Jugend zum ersten Genusse des heiligen Abendmahles, durch genauern Unterricht in der christlichen Lehre, ist außer den Städten, in der Regel eine Pflicht des Pfarrers; aber die feierliche öffentliche Confirmation dieser Catechumenen liegt überall, folglich auch in den Städten, dem Pfarrer ob.

10. Bei der Verwaltung der heiligen Sacramente hat der Pfarrer in Ansehung der äußerlichen Ordnung die Vorschrift der eingeführten Liturgie zu beobachten; in der Behandlung derselben aber mit Geist und Würde vorzugehen.

11. Die Taufe der neugebornen Kinder soll nicht unnöthiger Weise aufgeschoben werden. Dabei hat der Pfarrer im Winter besondere Vorsorge zu tragen, daß sie dem Leben und der Gesundheit der Kinder nicht nachtheilig werde. Entweder ist sie also zur Winterszeit in der Sacristei, wenn diese geheizt werden kann, oder zu Hause vorzunehmen.

12. Die zur Feier des heiligen Abendmahles bestimmten Tage, und die dabei festgesetzten Ordnungen soll der Pfarrer aufrecht erhalten. Von der Communion soll er Niemand, der zur Gemeinde gehört, oder als ein Glied der evangelischen Kirche bekannt ist, ausschließen. Gotteslästerer, Religionsspötter, muthwillige Störer des öffentlichen Gottesdienstes und Personen, die durch Unkeuschheit und andere grobe Ausschweifungen ein öffentliches Aergerniß gegeben haben, müssen, jedoch vorher unter Bezeugung ihrer aufrichtigen Reue, mit der durch die Kirchenväter vorgestellten Gemeinde im Pfarrhofe vor dem Pfarrer und Prediger ausgesöhnt werden. Bei vorkommenden Anständen hat der Pfarrer die Entscheidung des Dechanten einzuholen; bei Vorfällen aber, wo kein Verzug Statt findet, unter eigener Verantwortung für die Vermeidung des öffentlichen Aergernisses zu sorgen.

13. Für den ordentlichen Sonntags-, Fest- und Wochengottesdienst hat der Pfarrer die Lieder, die Gebete und die Vorlesungen zu bestimmen. Er hat dabei besonders darauf zu sehen, daß die Gemeinde in der Kenntniß der heiligen Schrift erhalten werde. Wegen der gewöhnlichen und bestimmten Zeit des Gottesdienstes soll er, wofern darin ein Abänderung

Digitized by Google

nöthig ist, so wie über die Anordnung zufälliger Nebenumstände, sich mit den Vorstehern der Gemeinde ins Einvernehmen setzen.

14. Die Ankündigung der gewöhnlichen Buß- und Feiertage und der von höheren Orten veranlaßten außerordentlichen Feierlichkeiten, sammt der Anordnung dieser letzten in Gemäßheit der erhaltenen Vorschriften, steht dem Pfarrer zu.

15. Der Pfarrer soll die Führung eines eigenen Protokolles über die Handlungen des öffentlichen Gottesdienstes in seiner Kirche veranstalten. Dieses soll in der Sacristei aufbewahrt, und es soll darin verzeichnet werden, wer jeden Dienst verrichtet, was für Lieder man dabei gesungen, welchen Text man vorgelesen, oder über welchen man gepredigt, welche Gebete man gebraucht hat.

16. Das Tauf-, Vaccinations-, Trauungs- und Leichenprotokoll hat der Pfarrer nach den bestehenden Vorschriften fleißig und ordentlich zu führen, und zu verhüten, daß nicht durch den Aufschub der Einzeichnung Lücken und Unrichtigkeiten entstehen.

17. Mit gleicher Genauigkeit hat der Pfarrer die durch den Dechanten erhaltenen Verordnungen in das dazu bestimmte Protokoll einzutragen, und sich darnach zu achten. — — —

24. Der Pfarrer soll in allen Stücken seinen Kirchenkindern nach seinem Vermögen mit Vorsicht und Klugheit zum Guten rathen, vorzüglich aber die Versöhnung derer, die im Unfrieden leben, sich angelegen sein lassen. Dazu soll er besonders die Zeit der bevorstehenden ordentlichen Communion- und Bußtage nützen.

25. Personen, die, von Zweifeln oder Vorwürfen angefochten, die Hilfe ihres Seelsorgers suchen, soll der Pfarrer durch freundliche Belehrung und Zurechtweisung beruhigen, stärken und trösten.

26. Die Kranken, die das heilige Abendmahl verlangen, soll der Pfarrer nicht nur ohne Aufschub damit versehen, sondern wenn sie es begehren, sich auch selbst zu dieser Function willig finden lassen, und für derselben Erbauung, Stärkung und Trost sorgen.

27. Der Pfarrer hat dafür zu sorgen, daß die Verstorbenen christlich und anständig nach jedes Ortes Ordnung und Gebrauch zur Erde bestattet werden. In Gemäßheit der bestehenden Verordnungen darf er den Leichenzug erst nach zweimal 24 Stunden nach erfolgtem Tode gestatten, und nur in besondern dringenden, in der darüber erlassenen hohen Gubernialverordnung bestimmten Fällen, unter eigner Verantwortlichkeit eine Ausnahme davon machen. Welche Functionen dabei dem Pfarrer insbesondere zukommen, wird durch das Herkommen jedes Ortes bestimmt.

Digitized by Google

28. Wenn der Pfarrer dringender Ursachen wegen eine ihm zukommende Amtshandlung dem Diaconus oder einem andern Pfarrer überträgt, soll er dafür sorgen, daß der Dienst auf das Beste bestellt werde; indem er dafür verantwortlich bleibt. Aus derselben Ursache soll der Pfarrer die Predigten der Schulleute und Studenten, denen er erlaubt seine Kanzel zu besteigen, vorläufig zur Einsicht und Censur nehmen.

29. Amtshandlungen, die dem Diaconus angewiesen sind, kann der Pfarrer auch selbst verrichten, so wie er sie in Ermangelung desselben verrichten muß; nur soll es ohne Nachtheil und Schmälerung des Diaconus geschehen.

30. So wenig der Pfarrer sich anmaßen darf, Eingriffe in eine fremde Parochialjurisdiction zu thun, so wenig darf er fremde Eingriffe in seine eigne Pfarrersrechte dulden und zugeben, daß Jemand ohne seine Einwilligung in seiner Gemeinde Parochialhandlungen vornehme. Beeinträchtigungen der Parochialjurisdiction hat er dem Dechanten, und wenn sie von Geistlichen einer andern Religionspartei herrühren, dem Superintendenten zur Abhilfe einzuberichten.

31. Besonders sind jedem Pfarrer die Copulationen unbekannter oder zu einer andern Gemeinde gehöriger Leute, oder gar fremder Religionsgenossen, in den Landesgesetzen bei Verlust seines Amtes untersagt.

32. Wegen der bei militärischen Personen sich ergebenden priesterlichen Amtshandlungen hat der Pfarrer sich genau nach den darüber hinausgegebenen Allerhöchsten Verordnungen zu halten.

33. Dem Pfarrer steht die Aufsicht auf das sämmtliche Kirchen- und Schulpersonale seiner Gemeinde zu, nicht nur in Amts- und Dienstsachen, sondern auch in Ansehung der Ehrbarkeit des Lebenswandels; und er hat von ihnen in Dienst- und Disciplinarsachen Gehorsam, durchaus aber Achtung zu fordern.

34. In Ansehung des ehrbaren Lebenswandels stehen auch die Ehefrauen und die im väterlichen Hause lebenden Kinder der Kirchen- und Schuldiener unter der Aufsicht des Pfarrers und sind ihm Gehorsam schuldig.

35. Der Pfarrer hat nach der Consistorialordnung zu der Bestellung des Prediger- und Schulpersonals nach seinem besten Wissen und Gewissen zu rathen und zu helfen.

36. Der Pfarrer hat das Recht den Prediger über seiner Lehre und Amtsführung zur Rede zu stellen, von seinen öffentlichen Vorträgen Einsicht zu nehmen und ihn bei der Verwaltung der Sacramente zu beobachten, auch dem gemäß ihn zu belehren und ihm Erinnerungen

Digitized by Google

zu geben. Er ist dagegen verbunden, wenn er von dem Prediger um Belehrung angegangen wird, ihm dieselbe zu ertheilen.

37. Der Pfarrer ist verbunden, dem Prediger alle die Führung des Pfarramtes betreffenden Vorschriften und Verordnungen mitzutheilen.

38. Der Pfarrer soll den Prediger über die vornehmsten in der Seelsorge und der Parochialadministration vorkommenden Fälle unterrichten und von Zeit zu Zeit prüfen.

39. Dem Pfarrer steht es zu, dem Prediger seine Verrichtungen bei dem öffentlichen Gottesdienste anzuweisen.

40. Ohne Auftrag des Pfarrers darf der Prediger keine Handlung der Parochialjurisdiction, d. i. Taufe, Communion, Aufgebot, Trauung, Leichenbestattung verrichten.

41. Der Pfarrer soll den Prediger anständig und liebreich als seinen Amtsgehilfen behandeln. Erinnerungen und Zurechtweisungen soll er ihm mit beständiger Schonung des Amtes ertheilen. Selbst bei Vergehungen desselben soll er mit Vermeidung unnöthigen Aufsehens ihn strafen, oder nach Umständen dem Dechanten zur Strafe stellen. Dabei darf der Pfarrer keinen Privatleidenschaften, Affecten und Persönlichkeiten Raum geben.

42. Der Pfarrer soll auf die Schule fleißig Sorge tragen, die Arbeiten derselben leiten und sich in der beständigen Kenntniß ihres Zustandes erhalten. — — —

54. In der Aufsicht auf die ganze Gemeinde ist es Pflicht des Pfarrers, auf die Beförderung der Gottseligkeit, Ehrbarkeit und gemeinnützigen Volksaufklärung sein Bestreben zu richten und aus allen Kräften dem Unglauben und Aberglauben, so wie der Ruchlosigkeit und dem Sittenverderben, entgegen zu arbeiten.

55. Der Pfarrer soll zu dieser Absicht in öffentlicher Belehrung und besonderer Ermahnung seine Wirksamkeit für die gute Sache beweisen.

56. Gemeinschädliche Vorurtheile und Irrthümer, so wie einreissende oder herrschend gewordene Laster, soll der Pfarrer in Predigen rügen und strafen; aber einzelne Personen dabei namhaft zu machen oder auf eine andere Art auszuzeichnen, dessen hat er sich allerdings zu enthalten. Auch darf er die Kanzel nie zur Befriedigung seiner Privatleidenschaften und zu Befriedigungen seiner Zuhörer mißbrauchen.

57. Bei bemerkter Ausbreitung besonderer im Schwange gehender Ausschweifungen soll der Pfarrer die politische Behörde darauf aufmerksam machen, mit Entdeckung der Ursachen und Vorschlägen zur Abhilfe.

58. Bei gegründeten Veranlassungen soll es der Pfarrer auch an besonderen Ermahnungen und Warnungen, aber auch an Klugheit und Vorsicht, Bescheidenheit und Sanftmuth nicht fehlen lassen. Immer muß

Digitized by Google

er dabei kränkendes Aufsehen und unnöthige Zeugen vermeiden, aber auch durchaus keine Parteilichkeit in unzeitiger Schonung beweisen.

59. Oeffentliche Aergernisse z. B. Entheiligung des Sonntags, verstockte Vernachlässigung oder muthwillige Störung des öffentlichen Gottesdienstes, Gotteslästerungen, Fluchen, Saufen, Lüderlichkeit, Verführung der Jugend u. s. w. hat der Pfarrer an das Consistorium zu bringen und in diesem Wege die Abstellung derselben zu erwirken.

60. Bei den gefallenen Weibespersonen soll der Pfarrer nach den bestehenden Allerhöchsten Verordnungen nur eine sehr gemilderte Kirchenzucht anwenden. Für Dirnen, die mit der Unzucht ihr Gewerbe treiben, ist die Anwendung schärferer Polizeistrafen verordnet. Daher hat der Pfarrer ämtlich die ihm darüber etwa zugekommene Kenntniß der politischen Behörde mitzutheilen.

61. Die Unordnung, daß verlobte Personen noch vor der Trauung in ehelicher Vertraulichkeit leben, muß der Pfarrer abstellen, und ihre Absonderung durch Erinnerung und im Erforderungsfalle durch Assistenz der politischen Behörde bewirken.

62. Die Nachbarväter und Knechtväter soll der Pfarrer ermahnen, über den Nachbarschafts- und Bruderschaftsartikeln, in so weit sie die allgemeine Sittlichkeit und kirchliche Ordnung betreffen, zu halten.

63. Die Verbesserung und zweckmäßigere Einrichtung solcher Artikel zur Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit soll der Pfarrer im Decanalwege durch das Domesticalconsistorium bei der politischen Behörde einleiten.

64. Die Beförderung der Vaccination ist durch Allerhöchste Verordnungen den Pfarrern besonders zur Pflicht gemacht worden. Jeder Pfarrer hat die darüber bestehenden Verordnungen pünktlich zu beobachten.

65. Für die öffentliche und wohlthätige Unterstützung nothleidender Witwen und Hausarmen und die Erziehung unversorgter Waisen hat sich der Pfarrer gehörigen Ortes zu verwenden. — — —

77. Da der Pfarrer seine Amtsführung durch seinen Lebenswandel unterstützen, auch vermöge seines Standes sich durchaus als ein Mensch von Bildung betragen muß; so ist er es seiner Gemeinde besonders schuldig, in seinem häuslichen Leben ein Beispiel der Gottseligkeit, Rechtschaffenheit, Ehrbarkeit und Ordnung zu geben, so zwar, daß er auch in gleichgiltigen Dingen alle Gelegenheit zum Anstoß für seine Untergebenen und Zuhörer vermeide.

78. Der Pfarrer soll den öffentlichen Gottesdienst in Ehren halten, und wenn er auch keine unmittelbare Verrichtung dabei hat, demselben fleißig beiwohnen, auch seine Ehegattin, Kinder und Hausgenossen dazu anhalten.

Digitized by Google

79. Er soll mit den Seinigen der Communion ordentlich pflegen.

80. Keine Art von Ausschweifung darf er sich erlauben. Mäßigkeit, Keuschheit, Aufrichtigkeit, Gerechtigkeit, Friedfertigkeit, Enthaltung von unanständigem Gewerbe, Vermeidung alles bösen Scheines, ist er der Würde seines Amtes schuldig.

81. In der Kleidung und Hauseinrichtung, Wagen und Pferden soll er weder aus übertriebener Sparsamkeit den Wohlstand beleidigen, noch unschickliche Prahlerei mit eitler Hoffart treiben. In Ansehung der bei Amtshandlungen vorgeschriebenen geistlichen, und außer derselben gestatteten anständigen, bürgerlichen Kleidung hat er sich nach den Synodalgesetzen zu halten.

82. Seine Ehegattin, Kinder und Hausgenossen soll er anständig und mit Sanftmuth behandeln, und sein Haus in guter Ordnung halten.

83. Durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen muß der Pfarrer die Liebe und das Vertrauen seiner Gemeinde zu erwerben suchen.

84. Er soll sich dem Umgange und den Gesellschaften seiner Kirchenkinder nicht entziehen, sondern vielmehr durch seine Gegenwart dabei Unordnungen verhüten. Eben darum soll er aber auch bei den Lustbarkeiten sich in den Schranken der Mäßigung halten, und alles vermeiden, was dem Ernste seiner Amtsführung könnte nachtheilig werden.

85. Aller zudringlichen Einmischung in Privat- und Familienangelegenheiten oder in die öffentliche bürgerliche Administration muß er sich enthalten.

86. Auch die Seinigen soll der Pfarrer zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenen Aufführung anhalten.

87. Uebel berüchtigtes oder verdächtiges Gesinde soll der Pfarrer nicht halten. [1]).

88. Mit der Landwirthschaft mag sich der Pfarrer wohl beschäftigen, in so weit das Amt nicht darunter leidet; besonders, wenn er, mit der gehörigen Kenntniß versehen, zur Verbesserung derselben beitragen kann. Die leidenschaftliche Beschäftigung mit der Jagd zum Nachtheile seiner Amtsverhältnisse ist an einem Geistlichen immer anstößig und folglich zu meiden.

89. Die Prediger (Diaconi) werden in den Städten und Prätorialmärkten nach jeden Ortes herkömmlicher Ordnung, außer denselben aber nach der Consistorialinstruction von dem Pfarrer einverständlich mit der Communität, ernannt und berufen. Sie sind dem Pfarrer untergeordnet,

---

[1]) Ebensowenig die in Eheprocessen lebenden Weibspersonen als Mägde (Consistorialverordnungen).

und demselben in Dienst- und Disciplinarangelegenheiten Gehorsam, durchaus aber Ehrerbietigkeit schuldig.

90. Der Prediger soll unter der Leitung des Pfarrers seines Amtes fleißig pflegen. Er hat das Recht von dem Pfarrer nicht nur Unterricht über seine Amtspflichten, sondern auch Anweisung zu seiner ferneren Ausbildung zu fordern; er ist auch verbunden, nicht nur des Pfarrers Anordnungen im Dienste zu befolgen, sondern auch dessen Belehrungen und Erinnerungen zu Erweiterung seiner Kenntnisse anzunehmen.

91. Der Prediger ist des Pfarrers Gehilfe. Darum muß ihn der Pfarrer über alle Theile der pfarrämtlichen Seelsorge gehörig unterweisen und in die Kenntniß aller die Parochialamtsführung betreffenden Vorschriften und Verordnungen setzen. In den Städten ergehen diese Mittheilungen an das gesammte Predigerministerium.

92. Der Prediger ist des Pfarrers ordentlicher Stellvertreter. In den Städten ist jedes Predigers Theilnahme an dieser Stellvertretung nach der Verschiedenheit der Parochialgeschäfte besonders bestimmt. Wie weit bei dem gänzlichen Dienstunvermögen des Pfarrers diese Stellvertretung gehen solle, und unter welchen Umständen ein Vicarius oder ein Substitute dem Pfarrer zu geben sei, gehört zu dem Erkenntniß des Dechanten und Superintendenten, welche im Erforderungsfalle bei dem Domesticalconsistorium die Bestellung des einen oder des andern veranlassen.

93. Ohne Erlaubniß des Pfarrers darf der Prediger nicht verreisen, und über die Zeit der Erlaubniß soll er nicht ausbleiben.

94. Bei dem Gottesdienste hat der Prediger die nach der eingeführten Ordnung ihm eigentlich angewiesenen Amtshandlungen zu verrichten. Er ist aber auch verbunden, jede von dem Pfarrer ihm besonders aufgetragene Function zu übernehmen.

95. Will der Pfarrer irgend eine Amtshandlung des Diaconus selbst verrichten, so hat sich dieser darüber nicht zu beschweren: jedoch soll er dadurch in seinen Einkünften nicht geschmälert werden.

96. Der Prediger soll in der Predigt und Catechisation nach den Grundsätzen der Augsburgischen Confession Gottes Wort rein lehren, die Sacramente nach der Vorschrift verwalten, und jede Amtshandlung mit der erforderlichen Vorbereitung und gehörigen Aufmerksamkeit, mit Geist und Würde, und nach der festgesetzten Ordnung verrichten.

97. Der Prediger ist dem Pfarrer wegen Reinheit der Lehre, vorschriftsmäßiger Verwaltung der Sacramente und ordentlicher Besorgung jeder Amtshandlung verantwortlich.

98. Die zufälligen Handlungen der Parochialjurisdiction: Taufe, Krankencommunion, Aufgebot, Trauung, Vorsegnung, Leichenbestattung,

Digitized by Google

darf der Prediger nur nach dem besondern Auftrage des Pfarrers, oder nach einer von demselben erhaltenen allgemeinen Vollmacht, oder als Stellvertreter desselben verrichten.

99. In Abwesenheit oder Krankheit des Predigers besorgt in Gemeinden, wo nur ein Prediger ist, der Pfarrer die eben genannten Functionen der Parochialjurisdiction. Die übrigen Diaconaldienste, die keine Ordination voraussetzen, werden mit des Pfarrers Genehmigung von den Schulleuten versehen, wogegen bei Erkrankung des Schulmeisters der Prediger ebenfalls verbunden ist nach Anweisung des Pfarrers die Schulmeisterstelle zu vertreten. Wo mehrere Prediger neben einander dienen, sind sie sich auszuhelfen schuldig.

100. Der Prediger hat Anspruch auf eine anständige, liebreiche Behandlung von Seiten des Pfarrers. Sollte er sich vom Pfarrer gekränkt halten, so darf er sich doch keine Verunglimpfungen seines Obern erlauben; sondern er soll seine Beschwerde erst auf eine bescheidene Art dem Pfarrer selbst vorstellen, und sodann im Erforderungsfalle an den Dechanten zur Abhilfe bringen.

101. Der Prediger darf sich keiner Falschheit oder Bosheit gegen den Pfarrer schuldig machen; dagegen ist er verpflichtet auf alles zu merken, was dem Pfarramte oder dem Pfarrer nachtheilig sein könnte, und solches demselben bei Zeiten zu entdecken.

102. Der Prediger hat von dem Pfarrer den nach jedes Ortes Herkommen bestimmten Antheil an den Zehnten zu fordern. Wo ihm kein Antheil an den Zehenten gebührt, oder, wo er außer dem Zehntantheile noch andere Zulagen zu beziehen hat, ist der Pfarrer verpflichtet, ihn bei seinem Salarium und seinen Emolumenten zu schützen.

103. Der Prediger ist berechtigt, die Stolargebühren für die ihm eigens zukommenden Stolarhandlungen zu beziehen. Wo er aber des Pfarrers Stelle vertritt, gehört in der Regel die Stolargebühr dem Pfarrer. Dagegen bleiben auch dem kranken oder mit Erlaubniß abwesenden Prediger die Stolargebühren der für ihn verrichteten Dienste, wenn sie nicht durch auswärtige bestellt werden müssen, ungeschmälert [1]).

104. Der Prediger soll einen untadelhaften, frommen, ehrbaren, stillen Lebenswandel führen. Er soll den Gottesdienst in Ehren halten, ordentlich zur Communion gehen, sich von allen Ausschweifungen und allem Verdachte derselben hüten, mit seinen Hausgenossen und mit den Zuhörern friedfertig umgehen, aller Ungerechtigkeit und des Betruges sich enthalten, kein unanständiges Gewerbe treiben. In seinem Aeußern soll er

[1]) Siehe dazu besondre Localstatute und Ortsgewohnheiten.

Digitized by Google

sich weder verächtlich machen, noch Muthwillen treiben. In allen Stücken des ehrbaren Lebenswandels muß er die dem Pfarrer gegebenen Vorschriften zum Muster nehmen.

105. Auch seine Ehegattin und seine Kinder soll er zu einer frommen, ehrbaren stillen Aufführung verhalten. Da sie in Ansehung der Ehrbarkeit des Lebens unter der Aufsicht des Pfarrers stehen, so ist er mit den Seinigen die Weisungen und Erinnerungen des Pfarrers anzunehmen und zu befolgen schuldig.

106. Die Landwirthschaft mag er treiben, jedoch ohne Versäumniß seines Amtes. Die leidenschaftliche Beschäftigung mit der Jagd zum Nachtheile seiner Amtsgeschäfte kann ihm nicht gestattet werden.

107. Die Schullehrer sind dem Pfarrer untergeordnet und demselben in Dienst- und Disciplinarsachen Gehorsam, durchaus aber Achtung schuldig.

108. Der Schulmeister ist das Haupt der Schule. Unter ihm stehen die übrigen Schullehrer, und sie sind ihm im Dienste und in der Disciplin Gehorsam, durchaus aber Achtung schuldig u. s. w.

— — — — — — — — —

§. 144. Die Studenten in den Gymnasien stehen bei den ihnen angewiesnen Kirchen- und Schuldiensten zunächst unter der Aufsicht des Rectors.

§. 145. Insoweit der Organist an dem Gottesdienst und an dem Unterrichte der Kinder theilnimmt, hat er die den Schulleuten darüber vorgeschriebnen Punkte zur Richtschnur zu nehmen.

§. 146. Wo die Küsterdienste durch besondre Glöckner (Campanatores, Ostiarios) bestellt werden, da sind diese zu ihren Verrichtungen bei dem Gottesdienst dem Pfarrer untergeordnet; aber für die Besorgung der Kirche, der Glocken und der ihnen anvertrauten Geräthschaften wie auch ihrer Wohnungen sind sie den Kirchenvätern verantwortlich. Wenn sie zum geistlichen Stande gehören, so stehen sie ebenso, wie die Schulleute, in Ansehung ihres Lebenswandels unter der Aufsicht des Pfarrers und des Dechanten. —

(Ueber den Beruf und Lohn des protestantischen Geistlichen spricht sich in einem Predigtauszug aus das reformirte Synodalpr. P. 35:1867).

Ueber Synoden (preußische Kreissynoden) vergl. *Dove'* Zeitschrift II. Bd. 1862 S. 131 und 1864. IV. S. 131 u. s. w.

Ueber Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt *Friedberg* in Dove's kirchenrechtlicher Zeitschrift VIII. Bd. Tübingen 1869. S. 280 und 393 sowie 1870 IX. Bd. S. 95—193 und 397.

Digitized by Google

§. 26. Die Schulordnung A. B. in Siebenbürgen

beschloßen in der Sitzung vom 10. März 1870 durch die sechste Landeskirchenversammlung[1]) und nach dem Rundschreiben des Landesconsistoriums vom 14. März 1870 L.-C.-Z. 469 : 1870 kundgemacht[2]).

Die wichtigsten Bestimmungen sind nachfolgende:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Eltern oder deren Stellvertreter (Pflegeeltern, Vormünder, Lehr- und Dienstherrn) sind verpflichtet, ihre der evangelischen Kirche A. B. angehörigen Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht zu lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 2. Die Volksschule soll die Kinder sittlich und religiös erziehen, mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ausstatten und überhaupt die geistigen Kräfte derselben gleichmäßig in dem Umfange und bis zu jener Höhe entwickeln, welche der jeweilige Culturfortschritt für alle Glieder dieser Landeskirche ohne Ausnahme fordert.

Nichts soll gelehrt werden, was das Fassungsvermögen der Kinder übersteigt; nichts soll dem Gedächtniß derselben eingeprägt werden, was nicht zum Verständniß der Kinder gebracht worden ist.

Die Disciplinargewalt der Lehrer ist auf solche Mittel zu beschränken, welche nicht den Zwecken der Volksschule in Bezug auf Erziehung und Unterricht zuwiderlaufen, vielmehr dem väterlichen Charakter des Lehramtes entsprechen.

§. 3. Der Unterricht in der Volksschule ist mindestens auf folgende Gegenstände auszudehnen:

a) Religions- und Sittenlehre;
b) Muttersprache mit Lesen, Schreiben und Aufsatzübungen;
c) Rechnen, zugleich mit geometrischer Formenlehre;
d) das Wissenswertheste aus Erdkunde und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung;

---

[1]) Vergl. dazu die bezüglichen „Verhandlungen der sechsten Landeskirchenversammlung 1870" (im Druck erschienen). Vergl. dazu Berathungen des Lehrertages in Hermannstadt August 1871.

[2]) In der reformirten Landeskirche besonders die Punkte der Synodalprotokolle Z. 26 und 27 : 1865 (Oberconsistorialerlaß vom 14. Mai 1865 Z. 292) über Volksschulbücher und Lehrmittel; Z. 78 : 1855; u. s. w. zuletzt Z. 112 : 1870 und Schlußmittheilung.

Digitized by Google

e) das Bedeutendste aus Naturgeschichte und Naturlehre mit hauptsächlicher Berücksichtigung der Heimath und der landwirthschaftlichen Beschäftigung;
f) Gesang;
g) Zeichnen.

Dazu kommen bei Knaben Turnübungen, bei Mädchen, soweit thunlich, weibliche Arbeiten.

§. 4. Die Lehrgegenstände sind nach einem klassen- (abtheilungs-) weise aufsteigenden Lehrplan zu vertheilen.

Der Lehrplan wird unter Mitwirkung der Volksschullehrerversammlungen, der Lehrerconferenzen und der Bezirksconsistorien durch das Landesconsistorium festgestellt.

Der Stundenplan für die Volksschulen in den einzelnen Gemeinden wird von den betreffenden Lehrern im Einverständniß mit dem Pfarrer als Schulinspector entworfen.

§. 5. Die Schulpflicht erstreckt sich in der Regel für die männliche Jugend auf die Dauer von 9, für die weibliche Jugend auf die Dauer von 8 Schuljahren.

§. 6. Die Schulkinder sind nur an Werktagen zum Schulbesuch verpflichtet.

§. 7. Es gibt Volksschulen und Hauptvolksschulen.

In der Hauptvolksschule werden die Unterrichtsfächer nach einem erweiterten Lehrplan in mindestens 5 abgesonderten Klassen behandelt.

Zu den Lehrgegenständen der Volksschule kommt hier noch mindestens ungarische Sprache, Arithmetik und Geometrie mit praktischen Uebungen, Buchführung hinzu. Naturgeschichte und Naturlehre sind mit besonderer Rücksicht auf Landwirthschaft und Gewerbe zu lehren.

An jeder Hauptvolksschule ist mindestens eine Stelle mit einem akademischen Candidaten zu besetzen.

§. 8. Nach Entlassung aus der Volksschule oder aus der Hauptvolksschule ist mindestens die männliche Jugend bis zum vollendeten 19. Lebensjahr zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet. Dieselbe wird nach den näheren Bestimmungen der Schulbehörde, im Winter mindestens drei Stunden wöchentlich gehalten und soll neben Wiederholung des in der Volks- oder Hauptvolksschule Erlernten den Unterricht derselben nach Stoff und Form mit steter Berücksichtigung der Bedürfnisse des praktischen Lebens weiter führen. — — —

Digitized by Google

II. Pflichten und Rechte der Pfarrgemeinden bezüglich der Einrichtung und Erhaltung der Volksschulen.

§. 11. Jede Pfarrgemeinde muß eine Volksschule, und wenn es das Bedürfniß erfordert (§. 12) deren mehrere haben.

§. 12. Die normale Schülerzahl für eine Schule, in welcher nur ein Lehrer den Unterricht ertheilt, ist 80.

Wenn in einer Schule die normale Schülerzahl nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre überschritten wird, so sind die Lehrkräfte, so wie die Schulzimmer entsprechend zu vermehren.

In wie weit die Trennung der Geschlechter in der Volksschule durchzuführen ist, wird nach örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen bestimmt.

§. 13. Jede Schule muß ein lediglich für Schulzwecke bestimmtes Gebäude haben und jedem an der Schule angestellten Lehrer ein eignes Klassenzimmer für den Unterricht angewiesen werden.

Alle für die Schule bestimmten Räume müssen nach ihrer Einrichtung und Ausstattung den Bedürfnissen des Unterrichtes und der Gesundheit entsprechen.

Für jede Schule ist auch ein Turnplatz und ein Garten für Baumanlagen zu beschaffen.

§. 14. Es müssen in jeder Volksschule die erforderlichen Lehrmittel vorhanden sein, und insbesondere ist auf die Anschaffung einer die Fortbildung der Lehrer so wie der Schüler ermöglichenden Bücherſammlung Bedacht zu nehmen. — — —

§. 16. Den Volksschulen der einzelnen Gemeinden fließen folgende besondere Einnahmen zu:

1. das Schulgeld (§. 17);
2. die in Bezug auf Schulangelegenheiten erkannten Geldstrafen (§§. 26, 28).

Diese Einnahmen, deren Vermehrung besonders auch durch Zuweisung liegender Gründe anzustreben ist, sind als Lokalschulfond von dem Presbyterium zu verwalten und vorzugsweise zur besseren Besoldung der Lehrer, so wie zur entsprechenden Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln zu verwenden.

§. 17. Die Erhebung von Schulgeld hängt vom Beschluße der betreffenden größern Gemeindevertretung ab. Dasselbe darf aber für die Volksschule jährlich den Betrag von 1 Gulden für ein Kind, von 1 Gulden 50 Kreuzer für zwei Geschwister, von 2 Gulden für drei oder mehrere Geschwister nicht übersteigen.

Von den Schülern der Fortbildungsschule darf nicht mehr als die Hälfte dieser Beträge als Schulgeld eingehoben werden.

Digitized by Google

§. 18. Denjenigen Pfarrgemeinden, welche nachweislich den für die Volksschule ihnen obliegenden Aufwand vollständig aufzubringen nicht vermögen, werden dazu angemessene Beiträge aus den der Landeskirche zu diesem Zwecke zu Gebote stehenden Geldmitteln bewilligt.

III. Pflichten und Rechte der Eltern schulpflichtiger Kinder oder deren Stellvertreter.

§. 19. Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, ihre Kinder, wenn nicht Rücksicht auf geistige und körperliche Zustände derselben Ausnahmen begründen, am Anfange desjenigen Schuljahres der Volksschule zuzuführen, bei dessen Eintritt dieselben das 6. Lebensjahr schon erfüllt haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so kann die Aufnahme ihrer Kinder in die Schule, wenn sie bis zum 1. Juli desselben Jahres das 6. Lebensjahr noch erfüllen, mit Genehmigung des Presbyteriums erfolgen.

Kinder, welche auch diese Altersstufe noch nicht erreicht haben, sind vom Schulbesuch unbedingt ausgeschlossen.

§. 20. Die Einführung der Kinder in die Schule geschieht jährlich einmal, am Anfange des Schuljahres in der Woche nach Ostern.

Außer jener Zeit kann der Eintritt eines schulpflichtigen Kindes in die Schule nur dann stattfinden, wenn dasselbe entweder durch Krankheit am rechtzeitigen Eintritt verhindert war, oder wenn dasselbe seinen Wohnort wechselt. Im letzteren Falle muß das eintretende Kind ein Zeugniß über Schulbesuch, Fleiß, Fortschritte und Betragen von seinem früheren Lehrer beibringen, welches derselbe unentgeltlich auszustellen hat.

§. 21. Die im Ganzen auf 16 Wochen bemessene Ferienzeit vertheilt das Presbyterium nach eigenem Ermessen mit Rücksicht auf Feiertage und ortsübliche Feldarbeiten.

§. 22. Während des Sommerhalbjahres, d. i. von Ostern, dem Beginn des Schuljahres, bis 1. November, sind mindestens die Schüler der untern Klasse (beziehungsweise Abtheilung in einklassigen Volksschulen) zum Besuch der Vollschule verpflichtet; wobei es übrigens unbenommen bleibt, alle Unterrichtsstunden auf den Vormittag zu verlegen. Die Schüler der übrigen Klassen (Abtheilungen) haben täglich wenigstens zwei Stunden die Morgen- oder Sommerschule zu besuchen. Befreiung von dieser Verpflichtung ertheilt einzelnen Schülern in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen das Presbyterium mit Genehmigung des Bezirksdechanten.

§. 23. Die Entlassung der Kinder aus der Schule erfolgt mit dem Ablauf des Schuljahres, in welchem die Knaben das 15., die Mädchen das 14. Lebensjahr entweder bereits zurückgelegt haben, oder doch bis zum 1. November desselben Kalenderjahres noch erfüllen.

Digitized by Google

Kann ein Kind bei Ablauf des gedachten Zeitpunktes noch nicht geläufig lesen und schreiben und die im bürgerlichen Leben vorkommenden einfachsten Rechnenaufgaben lösen, so sind die Eltern desselben oder deren Stellvertreter verpflichtet, dasselbe noch ein Jahr in der Schule zu belassen, wenn nicht der geistige oder körperliche Zustand des Kindes die Erreichung jenes Zieles überhaupt als unwahrscheinlich erscheinen läßt.

Die Eltern der entlassungsfähigen Kinder und deren Stellvertreter können dieselben noch während der Dauer eines vollen Schuljahres die Schule besuchen lassen.

§. 24 Kinder schulpflichtigen Alters haben in der Regel die Schule derjenigen Pfarrgemeinde zu besuchen, innerhalb deren sie bei ihren Eltern oder bei deren Stellvertretern wohnen.

Letztere haben jedoch auch das Recht, ihre Kinder in eine andre Volksschule zu schicken.

Die Benutzung dieses Rechtes befreit nur vom Schulgeld, nicht aber von andern in der Heimathsgemeinde üblichen Schullasten.

§. 25. Der Schulbesuch darf nur durch wohlentschuldigte Versäumniß unterbrochen werden. Alle nicht genügend oder gar nicht entschuldigten Versäumnisse sind strafbar.

§. 26. Für die Beobachtung der obigen, die Schulpflicht betreffenden Bestimmungen sind die Eltern und deren Stellvertreter verantwortlich. Bei Verstößen gegen dieselben sind sie nach Maßgabe ihrer Verschuldung von dem Presbyterium mit einer Geldstrafe bis zu 4 Gulden ö. W. oder mit einer derselben entsprechenden ortsüblichen Arbeitsleistung zu belegen.

Im äußersten Falle hat bei beharrlichem Ungehorsam das betreffende Presbyterium die erforderlichen Maßregeln zur Erziehung der verwahrlosten Kinder gegenüber den Eltern oder deren Stellvertretern bei der politischen Behörde anzusuchen. — — —

§. 28. Halten sich die Eltern eines Kindes oder deren Stellvertreter wegen dessen Bestrafung oder wegen sonstigen Verhaltens des Lehrers gegen dasselbe für beschwert, so haben sie ihre Beschwerde zunächst bei dem Ortspfarrer, und wenn sie sich bei dessen oder des Presbyteriums Entscheidung und Maßnahme nicht beruhigen wollen, bei dem Bezirksconsistorium anzubringen.

Niemandem aber ist es gestattet, deshalb das Schulzimmer zu betreten und den Lehrer persönlich zur Rede zu setzen. Zuwiderlaufende Handlungen, insofern sie nicht strafrechtlicher Beurtheilung unterliegen, sind auf Anzeige des Presbyteriums von dem Bezirksconsistorium mit einer Geldstrafe bis zu 10 Gulden oder mit einer derselben entsprechenden ortsüblichen Arbeitsleistung zu belegen. In diesem Falle steht jedoch der Rekurs an das Landesconsistorium offen.

Digitized by Google

§. 29. Die Nichtbenützung der Volksschule von Seiten der Eltern schulpflichtiger Kinder oder ihrer Stellvertreter befreit nur vom Schulgelde, nicht aber von anderen Schullasten.

Machen dieselben von dem Rechte Gebrauch, ihre Kinder privatim unterrichten zu lassen, so sind sie dafür verantwortlich, daß ihren Kindern mindestens der für die Volksschulen vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Theil werde.

IV. Von der Ausbildung der Volksschullehrer und der Aufnahme unter die Schulamtscandidaten der Landeskirche.

§. 30. Für die Ausbildung ihrer Volksschullehrer sorgt die Landeskirche durch ihre theologisch-pädagogischen Bildungsanstalten (Seminare).

Mit jedem Seminar ist eine Uebungsschule zu verbinden.

§. 31. Das Seminar umfaßt 4 Klassen mit je einjährigem Curs.

Obligate Lehrgegenstände sind mindestens:

a) Bibelkunde, Kirchengeschichte, Glaubens- und Sittenlehre, Kirchenrecht;
b) deutsche Sprache und Literatur;
c) ungarische Sprache;
d) Geographie und Geschichte mit vaterländischer Verfassungskunde;
e) Mathematik;
f) Naturgeschichte, Physik, Chemie und deren Anwendung auf Landwirthschaft und Gewerbe, zugleich mit Wirthschaftslehre und Gartenbauübungen;
g) Anthropologie und Psychologie;
h) Pädagogik und Geschichte derselben;
i) Gesang und Musik;
k) Zeichnen;
l) Turnen.

Dazu kommen entsprechende Unterrichtsübungen in der Uebungsschule.

An jedem Seminar soll zum Erlernen der lateinischen Sprache Gelegenheit gegeben sein.

Die Seminarien sind mindestens in den drei oberen Klassen als selbstständige Anstalten einzurichten, und zwar derart, daß die Lehrgegenstände, mit Ausnahme von Gesang und Musik, ungarischer Sprache, eventuell lateinischer Sprache, Zeichnen und Turnen, nur solchen Lehrern übertragen werden, die sich ausschließlich oder vorwiegend im Seminar verwenden lassen; und daß die Seminarschüler, außer in den soeben genannten Lehrgegenständen, nicht in Gemeinschaft mit den Schülern anderer Lehranstalten, sondern abgesondert unterrichtet werden.

Digitized by Google

§. 32. Der Lehrplan für das Seminar wird unter Mitwirkung der Volksschullehrerversammlungen, der Lehrerconferenzen und der Bezirksconsistorien durch das Landesconsistorium festgestellt. [1]).

§. 33. Der Eintritt in das Seminar erfolgt in der Regel nicht vor dem zurückgelegten 14. und nicht nach dem zurückgelegten 18. Lebensjahre.

Ausnahmen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gestattet das Landesconsistorium.

§. 34. Bedingung für die Aufnahme in das Seminar ist die durch Schulzeugnisse oder Aufnahmsprüfung nachgewiesene Reife für die 3. Klasse des Untergymnasiums, des Unterrealgymnasiums, oder der Unterrealschule.

Die Seminaraspiranten haben Anspruch auf die den eigentlichen Seminaristen (beziehungsweise Togaten) an den betreffenden Seminarorten zukommenden Beneficien, wofern sie die entsprechenden Pflichten erfüllen. —

§. 36. Die Funktionen der Seminaristen bei dem öffentlichen Gottesdienst und bei Leichenbegängnissen im Seminarort sind thunlichst zu vereinfachen. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt das Landesconsistorium nach Vernehmung der betreffenden Presbyterien und Bezirksversammlungen.

§. 37. Die Aufnahme unter die Schulamtscandidaten der Landeskirche steht dem Landesconsistorium zu.

Diese Aufnahme darf ansprechen:

a) wer mit dem Zeugniß der Reife vom Seminar entlassen wird, oder, außer seiner sittlichen Unbescholtenheit, durch eine analoge Prüfung seine wissenschaftliche und technische Befähigung nachweist;

b) wer mit einem Zeugniß der Reife von einem Gymnasium entlassen wird und seine pädagogisch-didaktische Befähigung nachweist.

Die Aufnahme unter die Schulamtscandidaten befähigt zunächst zu einer provisorischen Anstellung im Schulamte.

V. Von der Anstellung der Volksschullehrer.

§. 38. Die Gemeinden wählen ihre Lehrer im Wege des Concurses.

Ausgeübt wird das Wahlrecht durch das Presbyterium, beziehungsweise durch die größere Gemeindevertretung (§. 36, Punkt 8 der Kirchenverfassung).

Behufs Besetzung einer erledigten Volksschullehrerstelle ist folgender Vorgang zu beobachten:

a) über jede Erledigung einer Volksschullehrerstelle ist dem Bezirksconsistorium sofort Anzeige zu erstatten;

---

[1]) Siehe Schlußnoten.

Digitized by Google

b) das Presbyterium (beziehungsweise dessen Vorsitzer) schreibt den Concurs mit nach Tag und Stunde bestimmtem Ablaufstermin aus;
c) im Concurs ist das Einkommen der Stelle kurz, doch genau, anzugeben;
d) die Meldungsgesuche sind bei dem Presbyterium einzureichen;
e) das Presbyterium (beziehungsweise dessen Vorsitzer) stellt die Namen der nach dem Gesetz zur Uebernahme der Stelle Befähigten in einer Liste zusammen;
f) nach Verlauf von 2, längstens von 7 Tagen, schreitet der gesetzmäßig versammelte Wahlkörper zur Wahl, deren Ergebniß dem Bezirksconsistorium sofort anzuzeigen ist.

§. 39. Zur Vereinigung des Pfarr- oder des Predigeramtes mit einer Schullehrerstelle ist die Genehmigung des Landesconsistoriums erforderlich.

§. 40. Die erste Anstellung im Schulamt erfolgt provisorisch.

Die provisorische Anstellung eines Lehrers geht in die bleibende über, sobald sich der provisorisch Angestellte nach Ablauf von mindestens einjähriger Dienstzeit und nach Erfüllung des 20. Lebensjahres über seine praktische Verwendbarkeit vor dem Landesconsistorium ausgewiesen hat.

§. 41. Bei Anstellung einer Lehrerin für weibliche Arbeiten werden die Rechte und Pflichten derselben durch einen von dem Presbyterium mit derselben abzuschließenden Vertrag festgesetzt.

Dieser Vertrag unterliegt der Genehmigung des Bezirksconsistoriums.

VI. Von den Rechten und Pflichten der Volksschullehrer.

§. 42. Bei jeder Anstellung hat die Gemeinde eine Bescheinigung über die dem Lehrer zu gewährende Besoldung unter Bezeichnung des Zeitpunktes, von welchem an der Anspruch auf den Bezug beginnt, auszufertigen, welche mit dem vom Landesconsistorium zu bestätigenden Anstellungsdecrete dem in die erledigte Schulstelle berufenen Lehrer zugestellt wird.

Es ist dahin zu streben:

1. daß die jährliche Besoldung für Lehrer, welche den Anforderungen des Gesetzes entsprechen, betrage:
a) mindestens 500 Gulden ö. W. für die Rectoren an Hauptvolksschulen;
b) mindestens 350 Gulden ö. W. für die Conrectoren an Hauptvolksschulen und für die Rectoren an Volksschulen;
c) mindestens 250 Gulden ö. W. für jeden der übrigen Volksschullehrer;

2. daß denjenigen Lehrern, welche einer Gemeinde 10 Jahre hindurch in entsprechender Weise gedient haben, nach Ablauf dieser Frist

Digitized by Google

ein zwanzigpercentiger Zuschlag zu ihrem Gehalt aus dem Schulfonde gewährt werde.

Ueberdies gebührt jedem Lehrer freie Wohnung nebst dem nöthigen Holzbedarf oder entsprechende Entschädigung.

Die mit einer Schulstelle verbundenen Naturalbezüge mit Einschluß der sogenannten Präbenden u. dgl., sowie Grundstücknutzungen (§. 43) werden, und zwar erstere nach dem Durchschnitt der Normalpreise der letzten 10 Jahre, letztere nach dem Katastral-Reinertrag der Grundstücke zu Geld angeschlagen und an dem festen Gehalte aufgerechnet.

Dagegen haben außer Ansatz zu bleiben die Casualien, sowie die Einnahmen, welche der Schullehrer als Kirchen- oder Schulrechnungsführer oder in anderen Dienstverhältnissen der Gemeinde bezieht.

§. 43. Außer der Wohnung und den dazu gehörigen Wirthschaftsräumlichkeiten, dann Garten- und etwas Wiesengrund, soll jedem Landschullehrer womöglich ein Theil der Besoldung in Naturalien oder Grundstücknutzungen gewährt werden.

Sämmtliche Gehaltsbezüge der Volksschullehrer, mit Ausnahme der Naturalien und Grundstücknutzungen, sind in festen Terminen zu gewähren.

Die Verfallzeit der Naturalbezüge wird auf dem Verwaltungswege bestimmt. Die Geldbezüge sind wo möglich in monatlichen oder vierteljährigen Raten auszuzahlen.

§. 44. Eine Umwandlung der Naturalbezüge in Geld kann nur mit Genehmigung des Landesconsistoriums nach einem von zehn zu zehn Jahren zu veranschlagenden Ablösungswerthe erfolgen.

§. 45. Die Verhandlungen und Entscheidungen wegen Besoldungstheilung zwischen antretenden und abgehenden Lehrern, beziehentlich deren Erben, sind auf Grund einer vom Landesconsistorium diesfalls zu erlassenden Norm von dem Presbyterium zu führen.

§. 46. Jeder Volksschullehrer ist verpflichtet, neben dem Unterricht in der Volksschule oder Hauptvolksschule auch Unterricht in der Fortbildungsschule zu ertheilen, die Turnübungen zu leiten und im Falle des Bedarfs, bis anderweitige Fürsorge getroffen ist, auch für andere Lehrer in der Pfarrgemeinde nach Kräften Aushilfe zu leisten.

§. 47. Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder in sonst gesetzlicher Weise zeitweilig verhindert ist, seinen Dienst zu versehen, ebenso bei Erledigung einer Schulstelle bis zu deren Wiederbesetzung, hat das Presbyterium die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, daß die Ertheilung des Schulunterrichtes nicht unterbrochen werde.

Digitized by Google

§. 48. Die Schullehrer sind verbunden, die kirchlichen Funktionen als Cantoren, Organisten, Vorsteher der Choradjuvanten u. s. w. in denjenigen Gemeinden auch ferner zu übernehmen, in welchen die Verbindung dieser Funktionen mit der Schulstelle herkömmlich ist.

Dem Lehrer ist gestattet, Privatunterricht zu ertheilen, auch die Rechnungen für Kirche und Schule anzufertigen, insoweit seine Amtsführung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Zu Nebengeschäften, die ihrer Natur nach mit dem Lehrerberufe nicht im Zusammenhang stehen, bedürfen die Lehrer der besondern Erlaubniß des Bezirksconsistoriums.

§. 49. Jeder Volksschullehrer ist verpflichtet, wöchentlich, mit Inbegriff der Turnstunden, bis zu 30 Lehrstunden zu halten.

Für den dieses Maß übersteigenden Unterricht in der Fortbildungsschule, ebenso für eine dieses Maß übersteigende, länger als 6 Wochen andauernde Aushilfe in der Volksschule, wenn sie nicht im Falle der Erkrankung eines Kollegen geleistet wurde, darf eine angemessene Entschädigung aus dem Schulfonde nicht versagt werden.

Kein Lehrer ist befugt, Lehrstunden ausfallen zu lassen, ohne zuvor die Genehmigung der vorgesetzten Behörde (§. 60) dazu eingeholt zu haben. In plötzlich eintretenden Verhinderungsfällen ist dem Vorsitzer des Presbyteriums sofort Anzeige zu machen.

§. 50. Will ein Schullehrer sein Amt niederlegen, so ist er verbunden, sein Enthebungsgesuch bei dem Presbyterium zu überreichen, jedoch seinen Dienst noch sechs Wochen hindurch zu versehen.

§. 51. Für den Umzug der Lehrer haben diejenigen Pfarrgemeinden zu sorgen, in deren Schule dieselben eintreten. — — —

VII. Von der Aufsicht über die Volksschule.

A. Presbyterium.

§. 53. Das Presbyterium hat im Sinne der bestehenden Kirchenverfassung die Interessen der Volksschule zu vertreten und in den durch das Gesetz bezeichneten Richtungen zu wahren.

§. 54. Das Presbyterium hat den Localschulfond durch ein aus seiner Mitte damit betrautes Mitglied verwalten und sich alljährlich darüber Rechnung legen zu lassen.

§. 55. Das Presbyterium hat darüber zu wachen, daß die Pfarrgemeinde ihren Verpflichtungen bezüglich der Errichtung und Instandhaltung der nöthigen Schulgebäude nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nachkomme. Dasselbe hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß der nöthige Vorrath an Lehrmitteln und Schulgeräthen zu rechter Zeit beschafft werde

Digitized by Google

und daß die Gehaltsbezüge den Lehrern rechtzeitig und, insofern sie in Naturalien bestehen, in entsprechender Qualität gewährt werden.

Rückständige Beiträge von den pflichtigen einzelnen Ortseinwohnern sind der betreffenden politischen Behörde zur Betreibung im Wege der Hilfsvollstreckung zu überweisen.

§. 56. Das Presbyterium hat darüber zu wachen, daß den schulpflichtigen Kindern der Pfarrgemeinde der durch das Gesetz vorgeschriebene Unterricht zu Theil werde, und daß sie die Schule regelmäßig besuchen.

Das Presbyterium hat über Befreiung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch (§§. 19, 22) und über Zulassung nicht zur Pfarrgemeinde gehöriger Kinder zum Schulbesuch zu entscheiden.

Den öffentlichen Prüfungen und Schulfeierlichkeiten hat dasselbe beizuwohnen, und in zweifelhaften Fällen (§. 23) über die Entlassung der Kinder aus der Schule Beschluß zu fassen.

§. 57. Ueber Gesuche um Ermäßigung oder Nachsicht des Schulgeldes hat das Presbyterium zu entscheiden.

§. 58. Das Presbyterium hat Streitigkeiten der Lehrer unter sich oder mit einzelnen Gliedern der Gemeinde in friedlichem Wege auszugleichen, auch dahin zu wirken, daß vor den Kindern weder von Seiten der Eltern das Ansehen der Lehrer, noch von Seiten der Lehrer das der Eltern verletzt werde.

§. 59. Das Presbyterium und insonderheit der Ortspfarrer als Presbyterialvorstand hat die Berufstreue der Lehrer zu überwachen.

§. 60. Der Vorsitzende des Presbyteriums hat Entscheidungen desselben, welche nach seiner Ansicht das Interesse der Schule verletzen oder sonst den Gesetzen zuwiderlaufen, vor dem Vollzug der vorgesetzten Schulbehörde anzuzeigen.

Ueber Urlaubsgesuche der Lehrer, wenn dieselben die Dauer von 8 Tagen nicht übersteigen, entscheidet der Vorsitzende.

Längern Urlaub ertheilt über gutächtliche Aeußerung des Presbyteriums der Vorsitzende des Bezirksconsistoriums.

§. 61. Die Leitung der Volksschule in den einzelnen Gemeinden kommt zunächst dem Rector (erstem Lehrer) zu. Derselbe hat, wenn er nicht gewähltes Mitglied des Presbyteriums ist, bei allen die Schule betreffenden Angelegenheiten den Verhandlungen mit berathender Stimme beizuwohnen.

B. Bezirksconsistorium.

§. 62. Die Aufsicht über die Volksschule in den einzelnen Kirchenbezirken wird im Sinne der bestehenden Kirchenverfassung (§§. 95, 164) durch die Bezirksconsistorien ausgeübt.

Das Bezirksconsistorium hat erforderlichen Falles den Kirchenbezirk in entsprechend abgegrenzte kleinere Schulkreise zu theilen und über jeden

Digitized by Google

Schulkreis aus der Reihe der praktisch geübten Schulmänner auf je 3 Jahre einen Schulcommissär zu bestellen.

§. 63. Die Schulcommissäre haben mit darüber zu wachen, daß der Unterricht in den Volksschulen nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach den Forderungen einer naturgemäßen Pädagogik ertheilt werde; ebenso, daß von Seiten des Hauses und der Gemeinde die Interessen der Schule und des Unterrichtes möglichst gefördert werden.

Wahrnehmungen über Mangelhaftigkeit der Schullokale, der Lehrmittel, der Lehrkräfte oder andre Hindernisse des gedeihlichen Unterrichts haben dieselben, falls die Presbyterien nicht Abhilfe schaffen, zur Kenntniß des Bezirksconsistoriums zu bringen. Außerdem haben sie jährlich nach der Prüfung in einem eingehenden und allseitigen Berichte an dasselbe sich über den Zustand ihrer Schulen auszusprechen.

An den Sitzungen des Bezirksconsistoriums, in welchen diese Jahresberichte zur Verhandlung kommen, haben die Schulcommissäre, wenn sie nicht Mitglieder des Bezirksconsistoriums sind, mit berathender Stimme theilzunehmen.

§. 64. Die ordnungsmäßigen allgemeinen Lehrerversammlungen in den einzelnen Kirchenbezirken finden nach der bisherigen Gepflogenheit unter dem Vorsitze des Bezirksdechanten oder seines diesbezüglichen Stellvertreters zweimal im Jahre statt. [1]).

Die Zweigversammlungen werden jährlich mindestens viermal behufs Besprechung allgemeiner Schulfragen in Bezug auf Erziehung und Unterricht abgehalten.

Die Protokolle über die Verhandlungen der Zweigversammlungen sind den Bezirksdechanten vorzulegen.

Es steht den Zweigversammlungen frei, ihre Vorsitzer zu wählen.

Die Schulcommissäre haben nach Thunlichkeit den Lehrerversammlungen zu dem Zwecke regelmäßig beizuwohnen, um das Interesse der Lehrer an gleichmäßiger Fortentwicklung des Volksschulwesens zu beleben.

Die Bezirksdechanten haben bloß darauf zu sehen, daß die Zweigversammlungen wirklich abgehalten werden; sonst sollen sich die Lehrer in denselben frei und selbstständig bewegen.

§. 65. Durch das Landesconsistorium sind mit thunlichster Berücksichtigung der verschiedenen Kirchenbezirke zeitweilig Schulcommissäre, Volksschullehrer, Directoren und Lehrer an Gymnasien, Seminarien und Realschulen zu einer Conferenz zusammenzuberufen. Diese Conferenzen haben unter dem Vorsitz des Superintendenten über etwaige Veränderungen des Schulplanes, Einführung von Lehrbüchern und andere, die allgemeine

[1]) Vergl. dazu Ansichten des siebb. deutschen Lehrertags und Obert's „Kirchen- und Schulboten" dann Salzer „Zur Geschichte der sächs. Volksschule Hermanst. 1861 u. f.

Digitized by Google

Hebung des Schulwesens betreffende Maßregeln zu berathen und die gefaßten Beschlüße in Form eines Gutachtens dem Landesconsistorium zu geeigneter Berücksichtigung zu unterbreiten.

C. Landesconsistorium.

§. 66. Die Aufsicht über das gesammte Volksschulwesen führt im Sinne der Kirchenverfassung das Landesconsistorium.

VIII. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 67. Die gegenwärtige Schulordnung tritt zu Ostern 1870 in Wirksamkeit.

Bei dem Uebergang aus der bisherigen in die durch den IV. Abschnitt der gegenwärtigen Schulordnung näher bezeichnete Einrichtung der Seminare ist den localen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen; so jedoch, daß mit Beginn des Schuljahres 1875/76 die oberste Klasse an allen Seminaren eröffnet werde.

§. 68. Kein Lehrer soll durch diese Schulordnung in dem Einkommen verkürzt werden, zu welchem er bisher berechtigt war, auch wenn der Betrag desselben das bestimmte Minimalgehalt (§. 42) überschreitet.

Wenn jedoch das Gehalt von

Rectoren an Hauptvolksschulen den Betrag von . 600 fl.,
Conrectoren an Hauptvolksschulen und Rectoren an Volksschulen den Betrag von . . . . 500 fl.,
endlich einer der andern Lehrerstellen den Betrag von 300 fl.

übersteigt, so kann im Falle der Erledigung einer dieser Stellen der den obigen Betrag übersteigende Theil eines Lehrergehaltes zur Aufbringung der Minimalgehalte andrer Lehrerstellen an derselben Schule verwendet werden.

§. 69. Die zur weiteren Ausführung dieser Schulordnung nöthigen Bestimmungen werden von dem Landesconsistorium erlassen [1]).

Dazu gehören noch besonders nachfolgende Bestimmungen:

I. aus dem Rundschreiben vom 26. November 1870 L.-C.-Z. 1621 : 1870 erhalten hiemit die Presbyterien den Auftrag im Wege der Bezirksconsistorien bis 1. Mai 1871 hieher zu berichten:

1. wann im Winterhalbjahr die Fortbildungsschule begann und wie viele Classen sie enthielt;

---

[1]) Vergl. das Referat von Franz Obert unter L.-C.-Z. 1746 : 1870 (Vollzugsvorschrift), welches sehr viel schätzbares pädagogisches Material (zu einer Lehrerinstruction) enthält; dann L.-C.-Z. 1052 vom 7. Juli 1871 „Vollzugsvorschrift" zur Schulordnung.

Digitized by Google

2. wie viele wöchentliche Stunden auf den Unterricht in der Fortbildungsschule verwendet wurden;
3. welche Lehrgegenstände die Fortbildungsschule umfaßte und wie viele wöchentliche Stunden auf die einzelnen entfielen;
4. welche Lehrmittel bei dem Unterrichte benützt wurden;
5. welche Bücher, Schulrequisiten die Schüler eigenthümlich besaßen;
6. wer den Unterricht ertheilte;
7. wie groß die Schülerzahl war und wie viele Versäumnisse (wegen Krankheit entschuldigt, wegen anderer Ursachen entschuldigt, nicht entschuldigt) vorkamen;
8. ob und wie die nicht entschuldigten Versäumnisse gestraft wurden?

II. aus dem Rundschreiben vom 26. November 1860 L.-C.-Z. 1224 : 1870:

Im Anschluß an das Umlaufschreiben vom 7. Februar 1869, Z. 194, dessen wesentlicher Inhalt mit Erlaß vom 12. Jänner 1870, Z. 1670 : 1869 zur Kenntniß der Landeskirche kam, wurden durch Umlaufschreiben vom 24. Juni 1870, Z. 882 sämmtliche Pfarrämter neuerdings aufgefordert, eingehend und sachgetreu zu berichten, was im Winter 1869/70 sowohl für die erwachsene Jugend, als in Kreisen selbstständiger Gemeindeglieder, jüngerer und älterer Männer, für Bildungszwecke unter Anregung, Leitung und Mitwirkung der Pfarrer, Prediger und Lehrer geschehen sei, wobei insbesondre auch der Mittheilung über etwa kenntliche besondre Früchte und Erfolge dieser Veranstaltungen entgegengesehn wurde.

Die eingegangenen Berichte zeichnen in mehr oder weniger ausführlicher Weise die diesbezügliche Strömung des geistigen Lebens, welche in den einzelnen Gemeinden zu Tage tritt und die Formen, in denen sie ihren Ausdruck findet, — oder sprechen es mit tiefem Bedauern aus, daß jenes Leben, größtentheils in Folge äußerer nachtheiliger Verhältnisse, noch wenig geweckt sei, ohne jedoch der Hoffnung zu entsagen, vielleicht schon in der nächsten Zeit Erfreulicheres mittheilen zu können.

Das Landesconsistorium war überzeugt „ebenso der Sache zu dienen, als dem Wunsche der Kirchenbehörden und aller Freunde und Förderer der Volksbildung zu begegnen", als es in seinem Rundschreiben vom 12. Jänner 1870, Z. 1670 : 1869, in kurzen Zügen eine Uebersicht der Einrichtungen und Veranstaltungen, welche im Winter 1868/9 in den angedeuteten Richtungen für Förderung der Volksbildung und Mehrung edleren Lebensgenußes thätig wirkten, — zur Kenntniß der Landeskirche brachte. Derselben Anschauung entspringt die gegenwärtige Mittheilung.

Wenn nun mit Befriedigung anerkannt werden muß, daß in einigen Gemeinden, vielleicht auch auf Anregung des berührten Rundschreibens, im Winter 1869/70 neue Veranstaltungen in der bezeichneten Richtung für jene Zwecke geschaffen worden sind, so konnten doch der Natur der Sache nach die meisten Berichte nur Wiederholungen aus den Jahren 1868/69 sein. Deswegen erscheint es zweckmäßig diesmal von der Mittheilung einer Uebersicht der betreffenden Veranstaltungen in den einzelnen

Digitized by Google

Gemeinden aus dem Winter 1869/70 Umgang zu nehmen und sich auf eine kurze Besprechung der nachstehenden Gruppen, unter die die meisten Berichte zusammengefaßt sind, zu beschränken.

A. Wiederholungsschulen.

Nach den dringenden Worten, mit welchen das Rundschreiben vom 12. Jänner 1870 die Wiederholungsschulen mit der confirmirten Jugend der eifrigsten Sorge der Presbyterien und ihrer Vorsitzer empfahl, konnte man hoffen, daß der Kreis jener Gemeinden, in welchen ordentliche Wiederholungsschulen eingerichtet sind, sich in den Berichten über 1869/70 als bedeutend erweitert darstellen würde. Diese Hoffnung ist nicht durchweg in Erfüllung gegangen. Muß nun auch bei dieser unerfreulichen Thatsache anerkannt werden, daß mannigfache ungünstige äußere, unter Anderm in den Witterungsverhältnissen des verflossenen Winters gelegene Umstände dieselbe herbeigeführt haben, so wird dadurch ihr Schwergewicht doch nicht verringert.

Die 6. Landeskirchenversammlung hat seitdeß durch die „Schulordnung für den Volksunterricht im Umfange der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen" dafür gesorgt, daß durch die Errichtung von Fortbildungsschulen, die bekanntlich auch die staatliche Ordnung in den Kreis ihrer culturfreundlichen Bestrebungen aufgenommen hat, diese organisch in unser Gemeindeleben eingefügt werden.

Die Bestrebungen der kirchlichen Behörden werden daher in dieser Richtung wenigstens keinen hemmenden Widerstand zu erfahren haben. In Bezug des Zieles, welches durch die Fortbildungsschulen erreicht werden soll, mag hier bis zur definitiven Organisation derselben mindestens das Nachfolgende der Aufmerksamkeit der Presbyterien empfohlen sein. Das Hauptaugenmerk ist in der Fortbildungs- oder Wiederholungsschule zunächst der Weiterführung im Lesen oder Schreiben zuzuwenden. Man gehört nur dann wahrhaft einem Volke an, wenn man dessen Sprache versteht und dadurch in den Stand gesetzt ist, Theilnehmer seiner geistigen Errungenschaften und Schätze zu sein. Das für die Landbevölkerung immer mehr zu erzielen, ist nach zurückgelegter Volksschule, eine der ersten Aufgaben der Fortbildungsschule und diese Aufgabe ist nicht unerreichbar. Die Fortbildungsschule zählt zu ihren Schülern herangereiftere Jünglinge, die schon vermöge ihres entwickelteren Verstandes mehr befähigt sind das Gelesene zu verstehen und wiederzugeben. Entsprechende Lectüre selbstverständlich edeln Inhalts und die erforderliche Vertiefung in denselben sowie die vom eigenen vollen Verständniß getragene Wiedergabe des Gelesenen, wird demnach einen wesentlichen Theil der Unterrichtszeit in der Wiederholungsschule ausfüllen. Die Lectüre selbst wird bei passender Auswahl der Lesestücke den Lehrern vielfältige Gelegenheit bieten, die in der Volksschule gewonnenen Kenntnisse der Schüler aufzufrischen, zu erweitern und ihren Wissensdurst zu wecken, zu reinigen und zu beleben.

Das Ziel des Schreibunterrichtes kann kein anderes sein, als den Schüler in den Stand zu setzen die eigenen Gedanken in entsprechender Form zu Papier zu bringen. Diesem Ziel in immer erweitertem Gedankenkreise stets näher zu kommen, werden bei entsprechender Leitung wohl viele

Digitized by Google

Schüler im Stande sein, wenn hiebei stets im Auge behalten wird, daß der Erfolg dieses Unterrichts wesentlich davon abhängt, daß man nicht mehrere Schwierigkeiten an den Schüler zu gleicher Zeit herantreten lasse. Zur möglichsten Sicherung aber des Erfolges in diesem Schreib- und Leseunterricht erscheint unbedingt nothwendig, daß jeder Schüler der Fortbildungsschule im Besitze eines entsprechenden Lesebuches, einer Schiefertafel und der zum Schreiben unentbehrlichen Erfordernisse sei.

Es wird wohl kaum nöthig sein, hier zu bemerken, daß der Unterricht im Lesen und Schreiben den Kreis der Unterrichtsgegenstände in der Wiederholungsschule nicht erschöpfe, mindestens muß dazu noch treten der entsprechende weitere Unterricht im Kopf- und Tafelrechnen. Geographische, geschichtliche, naturgeschichtliche, physikalische Characterbilder nach einem pädagogisch festgestellten Plane, eventuell im Anschluß an das Lesebuch, werden sich zweckmäßig daran reihen und dazu beitragen, nicht nur den Unterricht anziehend, sondern auch für das Leben, das ideale sowohl als das practische, fruchtbar zu machen.

B. Gesangsübungen und Liedertafeln.

Wie schon im Rundschreiben vom 12. Jänner 1870 bemerkt wurde, haben sich die Gesangsübungen mit der Jugend in manchen Gemeinden zu Liedertafeln und Gesangsvereinen ausgewachsen. Es ist dabei nicht zu verkennen, daß zu Gesangsübungen die Mittel in keiner Gemeinde fehlen, dagegen die Mittel zum vierstimmigen Gesang schon mit Bezug auf die leitende Kraft in manchen Gemeinden nicht vorhanden sind. Daher weist auch die im Rundschreiben vom 12. Jänner 1870 mitgetheilte Uebersicht, mit Rücksicht auf die Gesammtzahl der Gemeinden der Landeskirche, wenige Gemeinden aus, wo Liedertafeln und Gesangsvereine bestehen. Es kann schon aus diesen Gründen die Errichtung von eigentlichen Liedertafeln und Gesangsvereinen nicht eine für alle Gemeinden bestehende Aufgabe sein. Dagegen sind Gesangsübungen als eine vorzügliche „Quelle der Weckung des Schönheitssinnes, der Sitte, des Wohlanstandes und der gemüthlichen Bildung" überall zu pflegen. Auch hiezu bieten die Fortbildungsschulen eine ausgezeichnete Gelegenheit. In den bessern zahlreichen Liedersammlungen ist in der Abtheilung Vaterlandslieder ein ungemein reicher Schatz für Kräftigung der Vaterlandsliebe, in den Kriegsliedern für Weckung muthiger Entschlossenheit und in den Volksliedern für Belebung des Schönheitssinnes und der Gemüthlichkeit vorhanden, so daß man daraus blos zu schöpfen braucht, um Genüße der edelsten Art in Fülle sich zu verschaffen. Es würde sich hiebei sehr empfehlen, daß die Liederkundigen eines Kirchenbezirkes, etwa in den Zweigvereinen oder in den Hauptversammlungen der Lehrer eine Auswahl von Liedern träfen, welche nach Thunlichkeit in den Fortbildungsschulen abgeschrieben, eingeübt und auswendig gelernt würden. Das würde auch den nicht gering anzuschlagenden Vortheil bieten, daß die Burschen auch verschiedener Gemeinden, ja verschiedener Gegenden, wenn sie sich zufällig in geselligen Kreisen treffen, gemeinsame Lieder singen könnten, was jetzt oft nur deswegen unterbleibt, weil es an gemeinsam eingeübten Liedern fehlt. Dann würde

Digitized by Google

es auch immer seltener vorkommen. daß aus jenem Kreise mitunter Lieder gehört werden, welche gelinde gesagt nicht immer der Ausfluß edlern, reinern, sittlichen Sinnes sind. Daneben könnten natürlich Gesangvereine und Liedertafeln, als die höhere Stufe der Gesangsübungen, dort wo sie sind, weiter bestehen, oder dort, wo sie bestehen könnten, gegründet werden.

C. Lese- und Fortbildungszusammenkünfte Aelterer.

In den über den Winter 1869/70 erstatteten Berichten tritt die Klage häufiger hervor, daß Lese- und Fortbildungszusammenkünfte Aelterer, trotz der Mühe, die sich Geistliche, Lehrer und andre dem Bessern zustrebende Männer der Gemeinde um ihr Zustandebringen gegeben, auf die Dauer schwer Wurzel fassen wollen. Die Hindernisse, welche hier zu Tage treten, sind mannigfaltiger, oft tiefgehender Natur, weisen zum Theil auf einen Mangel entsprechender Jugendbildung, zum Theil auf ein an geistiger Anregung armes praktisches Leben zurück. Doch werden zweifellos nicht ermüdende, in rechter Art unternommene Versuche sich immer schönerer Erfolge erfreuen. Allerdings bedarf es dazu voller hingebender Theilnahme und stets ernster Vorbereitung; das Erzählen, der freie Vortrag wird da die Stelle des Lesens einnehmen müssen und wenn sich dieser nach bestimmten Zeitabschnitten auch nur auf die Mittheilung der inzwischen erfolgten größern Zeitereignisse beschränkte, so wäre doch schon viel gewonnen und so mancher Landbewohner würde dann seine Kenntniß von den Begebenheiten aus einer viel klareren Quelle schöpfen, als das jetzt der Fall ist. Es ist kein Zweifel, daß grade das seinem Ende sich zuneigende Jahr hier großartigern Stoff bietet, als viele andere. Auch in dieser Hinsicht werden übrigens die Wiederholungsschulen, wenn sie im Geiste wahren Fortschrittes von den Geistlichen und Lehrern mit jener strengen Gewissenhaftigkeit, die ihrer Wichtigkeit angemessen ist, gehalten werden, mit dazu beitragen, daß es in Zukunft immer besser werde. Bis dahin kann das Landesconsistorium, mit Hinweisung auf die in dem Rundschreiben vom 12. Jänner 1870 über Lese- und Fortbildungszusammenkünfte Aelterer enthaltenen Worte nur erneuert dieselben der emsigen, treuen Pflege von Seiten der Geistlichen und Lehrer auf das wärmste empfehlen: „Lasset uns Gutes thun und nicht müde werden!" —

III. Rundschreiben vom 23. November 1870 L.-C.-Z. 1581:1870:

In der Schulordnung für den Volksunterricht sind mehrfache Bestimmungen enthalten, wodurch die bisherigen Vorschriften über die Anstellung von Volksschullehrern abgeändert worden sind. Gleichwol bietet die Schulordnung in dieser Beziehung nur allgemeinere Normen, deren weitere Ausführung in §. 69 dem Landesconsistorium überlassend.

In diesem Zusammenhange hat das Landesconsistorium auf Grund der Schulordnung wie auch sonstiger Gesetze und Normen der Kirche die angeschlossene Vorschrift über die Anstellung der Volksschullehrer festgestellt und verlautbart dieselbe hiemit unter dem Beifügen:

1. Die Bezirksconsistorien haben jedes Presbyterium und jede Volksschule sofort mit je einem Exemplar dieser Vorschrift zu betheilen. —

Digitized by Google

2. Die Vorschrift tritt ihrem ganzen Umfange nach mit 1. Jänner 1871 in volle Wirksamkeit.

Sie lautet:

I. Anstellbarkeit.

§. 1. Wer gegenwärtig als Lehrer an einer Volksschule oder Hauptvolksschule ordnungsmäßig angestellt ist, kann sich auch hinfort um jede Lehrerstelle, für die er bisher die Anstellbarkeit besaß, bewerben.

§. 2. Wer eine solche Anstellung noch nicht erlangt hat, muß, bevor er sich um eine Lehrerstelle bewirbt, unter die Schulamtscandidaten der Landeskirche aufgenommen worden sein.

§. 3. Die Aufnahme unter die Schulamtscandidaten steht nach §. 37 der Schulordnung für den Volksunterricht dem Landesconsistorium zu.

Die Aufnahme unter die Schulamtscandidaten wird zu theil:

a) allen, die mit dem Zeugniß der Reife von einem Seminar dieser Landeskirche entlassen werden; die von dem Landesconsistorium zu den Maturitätsprüfungen entsendeten Commissäre haben daher gleichzeitig mit den Prüfungsacten die Maturitätszeugnisse aller Absoluten des betreffenden Seminars an das Landesconsistorium einzusenden;

b) denjenigen, die außer ihrer, durch glaubwürdige Zeugnisse zu erhärtenden, sittlichen Unbescholtenheit, durch eine der Seminar-Maturitätsprüfung analoge Prüfung ihre wissenschaftliche und technische Befähigung nachweisen;

c) denjenigen absolvirten Gymnasiasten, die ihre pädagogisch-didaktische Befähigung durch eine Prüfung aus der Pädagogik und der Geschichte derselben nachweisen.

Diese Prüfungen (b und c) werden in Gegenwart eines von dem Landesconsistorium zu entsendenden Prüfungscommissärs vor dem Lehrkörper eines der Seminare dieser Landeskirche, an welchen die Prüfungsgesuche zu richten sind, abgelegt. Das Prüfungsergebniß wird im ersten Falle (b) in einem dem Maturitätszeugniß analogen Zeugniß, im zweiten Falle (c) auf dem Maturitätszeugniß verzeichnet. In beiden Fällen sind die Prüfungsacten nebst den Zeugnissen an das Landesconsistorium einzusenden.

Die Aufnahme wird durch folgende, vom Landesconsistorium dem betreffenden Zeugnisse (a, b, c) beizusetzende Clausel vollzogen:

„N. N. wird unter die Schulamtscandidaten der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen hiermit aufgenommen".

§. 4 Die Aufnahme unter die Schulamtscandidaten befähigt zunächst zu einer provisorischen Anstellung im Schulamte jeder Volksschule und in denjenigen Lehrerstellen der Hauptvolksschulen, die nicht im Sinne von §. 7 der Schulordnung mit akademischen Candidaten zu besetzen sind. Ueberdieß ist den Schulamtscandidaten nach §. 4 der Satzungen der allgemeinen Pensionsanstalt der Beitritt zur Pensions- und Witwenkasse auch vor ihrer Anstellung gestattet.

§. 5. Die erste Anstellung jedes Schulamtscandidaten erfolgt provisorisch. Sobald die provisorische Anstellung eines Lehrers im Sinne von

Digitized by Google

§. 40 der Schulordnung in die bleibende übergegangen ist, kann jede neue Anstellung desselben Lehrers nicht anders als bleibend erfolgen.

II. Lehrerstellen.

§. 6. Jede Errichtung einer neuen, oder Abschaffung einer bestehenden Lehrerstelle, wie auch die Vereinigung des Pfarr- oder des Predigeramtes mit einer Lehrerstelle bedarf der Genehmigung des Landesconsistoriums.

§. 7. Eine neue Lehrerstelle kann nur dann errichtet werden, wenn die Bezüge derselben in dem von §. 42 der Schulordnung für den Volksunterricht geforderten Ausmaß gesichert sind.

§. 8. So oft eine Lehrerstelle in Erledigung gekommen, ist es die Pflicht des Presbyteriums zu prüfen, ob die Einrichtung der Schule allen Anforderungen der Schulordnung entspreche und, wenn dies nicht der Fall sein sollte, gewissenhaft zu erwägen, ob nicht durch Auflassung der erledigten Stelle oder durch Vereinigung derselben mit dem Pfarr- oder Predigeramt dem Gesetze und den Bedürfnissen der Schule besser genügt werden könne.

III. Anstellung.

§. 9. Eine Lehrerstelle wird erledigt:

a) durch den Tod;
b) durch Emeritirung;
c) durch Niederlegung des Amtes;
d) durch den Antritt eines andern Amtes in Kirche oder Schule;
e) dadurch, daß einem provisorisch angestellten Schulamtscandidaten die praktische Verwendbarkeit vom Landesconsistorium abgesprochen wird;
f) durch rechtskräftiges kirchengerichtliches Urtheil.

§. 10. Als Tag der Erledigung ist zu betrachten:

a) der Todestag;
b) der Tag, an dem die Emeritirung vom Landesconsistorium ausgesprochen worden ist;
c) der Tag, an dem das Presbyterium, beziehungsweise dessen Vorsitzer, das Enthebungsgesuch (§. 50 der Schulordnung) zur Kenntniß genommen hat;
d) der Tag, an dem der Lehrer ein anderes Amt in Kirche oder Schule antritt;
e) der Tag, an dem einem provisorisch angestellten Schulamtscandidaten die praktische Verwendbarkeit vom Landesconsistorium abgesprochen wird;
f) der Tag, an dem das kirchengerichtliche Urtheil in Rechtskraft erwächst, beziehungsweise, wenn keine Berufung zuläßig ist, der Tag, an dem das Urtheil gefällt worden ist.

§. 11. Ueber jede Erledigung einer Volksschullehrerstelle hat das Presbyterium dem Bezirksconsistorium sofort Anzeige zu erstatten.

§. 12. Die Besetzung jeder Lehrerstelle geschieht im Wege des Concurses.

Das Presbyterium (beziehungsweise dessen Vorsitzer) schreibt, sobald es amtlich zur Kenntniß der Erledigung einer Lehrerstelle gelangt ist, den Concurs in der von dem Landesconsistorium zum Amtsblatte erklärten

Digitized by Google

Zeitung, falls es für nützlich erachtet wird auch in anderen Zeitschriften aus. Vorbehaltlich einer späteren Verfügung hat die „Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten" die Stelle eines Amtsblattes zu vertreten.

Der Ablaufstermin des Concurses ist nach Tag und Stunde genau anzugeben. Die Concursfrist darf vom Tage der Ausschreibung gerechnet nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Wochen umfassen. Im Concurs ist das Einkommen der Stelle kurz, doch genau, anzugeben.

§. 13. Die Meldungsgesuche sind bei dem Presbyterium einzureichen. Dem eigenhändig geschriebenen Gesuch hat der Bewerber beizuschließen:

a) das seine Aufnahme unter die Schulamtscandidaten der Landeskirche bestätigende Maturitäts- oder Prüfungszeugniß; bei den in §. 1 dieser Vorschrift bezeichneten Lehrern genügt das ihre Lehrbefähigung ausweisende Zeugniß; Bewerber um akademische Lehrerstellen an Hauptvolksschulen (§. 7 der Schulordnung) haben ihr Zeugniß über die Lehramtsprüfung beizulegen;
b) das oder die bereits früher etwa erlangten Anstellungsdekrete;
c) alle Zeugnisse über die im Schulamte seit seiner ersten Anstellung bis zur Zeit der Bewerbung geleisteten Dienste; im Falle einer Unterbrechung der Schuldienste auch
d) alle sein Verhalten und seine Zeitverwendung in der ganzen Zwischenzeit bekundenden Belege; ein noch nicht angestellter Schulamtscandidat endlich auch
e) seinen Taufschein.

§. 14. Die Besetzung erfolgt durch die Wahl des Presbyteriums, beziehungsweise der größeren Gemeindevertretung (§. 36, Punkt 8 der Kirchenverfassung).

Behufs Vorbereitung der Wahl stellt das Presbyterium, oder, wenn dieses den Wahlkörper bildet, dessen Vorsitzer, die Namen der ordnungsmäßig angemeldeten und nach dem Gesetz und den Bestimmungen dieser Vorschrift zur Uebernahme der Stelle befähigten Bewerber in einer Liste zusammen. Nicht ordnungsmäßig angemeldete oder nicht befähigte Bewerber dürfen in die Liste gar nicht aufgenommen werden.

Zwei, längstens sieben Tage nach Ablauf der Concursfrist schreitet der gesetzmäßig versammelte Wahlkörper zur Wahl.

Die absolute Stimmenmehrheit, nämlich mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Wähler entscheidet.

Erhält bei der ersten Abstimmung Niemand die absolute Stimmenmehrheit, so wird unter den zwei Namen, welche die meisten Stimmen haben, noch einmal gestimmt; ergibt sich bei dieser zweiten Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 15. Sofort nach der Wahl fertigt das Presbyterium dem Gewählten das Anstellungsdekret und die Bescheinigung über die dem Lehrer zu gewährende Besoldung aus und setzt sämmtliche Bewerber von dem Wahlergebniß in Kenntniß.

§. 16. Das Anstellungsdekret hat zu lauten:

„Die Pfarrgemeinde der evangelischen Kirche A. B. zu X. (Name der Gemeinde) im .... Kirchenbezirk verleiht Herrn N. N. (Name des

Digitized by Google

Gewählten, sowie bisheriger Charakter desselben) die bleibende Anstellung als (erster. zweiter . . . .) Lehrer an ihrer (Haupt-) Volksschule".

§. 17. Bei der ersten, also provisorischen, Anstellung eines Schulamtscandidaten hat das Anstellungsdekret zu lauten:

„Die Pfarrgemeinde der evangelischen Kirche A. B. zu X. (Name der Gemeinde) im . . . . Kirchenbezirk verleiht dem Schulamtscandidaten Herrn N. N. (Name des Gewählten) die provisorische Anstellung als (erster, zweiter . . . . . .) Lehrer an ihrer (Haupt-) Volksschule. — Diese provisorische Anstellung wird nach Erfüllung der in §. 40 der Schulordnung für den Volksunterricht vorgeschriebenen Bedingungen in die bleibende übergehen".

§. 18. Jedes Anstellungsdekret ist bei seiner Ausfertigung mit dem Siegel der Pfarrgemeinde zu versehen.

§. 19. Die Bescheinigung über die dem Lehrer zu gewährende Besoldung hat alle Bezüge der betreffenden Lehrerstelle mit möglichster Genauigkeit und die Zusicherung zu enthalten, daß der Anspruch auf den vollen Bezug mit dem Tage des Amtsantrittes beginne.

IV. Bestätigung.

§. 20. Am achten Tage nach dem Wahltage hat das Presbyterium dem Bezirksconsistorium vorzulegen:

a) einen Bericht über die Erledigung der Lehrerstelle und über die zur Wiederbesetzung derselben gethanen Schritte;
b) das Protokoll über die Sitzung des Presbyteriums, beziehungsweise der größeren Gemeindevertretung, in welcher die Wahl vollzogen worden;
c) das Meldungsgesuch des Gewählten sammt allen Beilagen desselben;
d) das Anstellungsdekret;
e) die Bescheinigung über die Besoldung;
f) die vorschriftmäßig belegte Beitrittserklärung des Gewählten zur Pensions- und Witwenkasse, oder, falls er der Pensions- und Witwenkasse bereits angehört, die im Sinne der §§. 9 und 19 der Satzungen der allgemeinen Pensionsanstalt, wegen etwa nöthiger Vervollständigung seiner Einrichtung, an die Institutsverwaltung zu richtende Anzeige; bei Anstellung von Schulamtscandidaten, so lange dieselbe nur provisorisch ist, kann die Beitrittserklärung auch nur später (siehe §. 25 dieser Vorschrift) vorgelegt werden;
g) alle etwa eingelangten, stets dem Presbyterium einzureichenden Beschwerden gegen die Wahl; nach Ablauf von sieben Tagen nach dem Wahltage darf keine Beschwerde mehr angenommen werden.

§. 21. Das Bezirksconsistorium, beziehungsweise dessen Vorsitzer, prüft sofort die Wahl; es steht ihm zu die Behebung und Beseitigung von Mängeln und Anständen nöthigenfalls die Aufhebung der Wahl anzuordnen. Im letztern Falle ist sowol der Gewählte als auch der Wahlkörper berechtigt, innerhalb sieben Tagen nach Zustellung der Bezirksconsistorialentscheidung die endgiltige Entscheidung des Landesconsistoriums im Wege des Bezirksconsistoriums anzusuchen.

Digitized by Google

§. 22. Findet das Bezirksconsistorium gegen den Wahlact kein Bedenken, so hat es sämmtliche in §. 20 dieser Vorschrift bezeichneten Schriftstücke sofort an das Landesconsistorium einzusenden.

§. 23. Das Landesconsistorium, beziehungsweise dessen Vorsitzer, überprüft den Wahlact und kann dessen Vervollständigung, wie auch erforderlichen Falles die Aufhebung der Wahl anordnen.

§. 24. Ist der Wahlact mängelfrei, so wird das Anstellungsdekret durch folgende Clausel im Namen des Landesconsistoriums unter Beidrückung seines Amtssiegels bestätiget:

„Die bleibende (provisorische) Anstellung des N. N. (Name und früherer Charakter des Angestellten) als (erster, zweiter . . . .) Lehrer an der (Haupt-) Volksschule der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. zu X (Name der Gemeinde) wird hiemit bestätiget".

Das bestätigte Dekret ist dem Angestellten sofort im Wege des Presbyteriums zuzustellen, während die übrigen Acten der Institutsverwaltung der allgemeinen Pensionsanstalt zur weitern Amtshandlung abgetreten werden.

§. 25. Ist die Anstellung im Sinne von §. 40 der Schulordnung (§. 5 der gegenwärtigen Vorschrift) provisorisch erfolgt, so ist das Presbyterium verpflichtet, das Dekret im Wege des Bezirksconsistoriums dem Landesconsistorium nochmals vorzulegen, sobald die Anstellung in eine bleibende übergehen kann, nämlich nach einjähriger Dienstzeit des Angestellten vom Tage seines Amtsantrittes gerechnet und nach Erfüllung seines zwanzigsten Lebensjahres.

In solchem Falle ist dem Anstellungsdekret beizuschließen:

a) die Bescheinigung über die Besoldung;
b) der Taufschein;
c) die vorschriftmäßig belegte Beitrittserklärung zur Pensions- und Witwenkasse, wenn diese nicht schon früher abgegeben wurde (siehe §. 20 dieser Vorschrift);
d) ein Gutachten des Presbyteriums über das gesammte Verhalten des Angestellten;
e) ein wenn möglich auf die Aeußerung des Schulcommissärs (§. 63 der Schulordnung) gestütztes Gutachten des Bezirksconsistoriums über die praktische Verwendbarkeit des Angestellten.

Findet das Landesconsistorium den Angestellten nicht hinreichend verwendbar, so wird es dessen Entfernung aus dem Amte verfügen, im entgegengesetzten Falle aber das Anstellungsdekret unter Beidrückung seines Siegels mit folgender zweiten Clausel versehen:

„Die obige provisorische Anstellung ist in die bleibende übergegangen".

Auch wird die Aufnahme in die Pensions- und Witwenkasse veranlaßt werden.

V. Amtsantritt.

§. 26. Jeder Lehrer ist verpflichtet, spätestens acht Tage nachdem ihm das bestätigte Anstellungsdekret zugestellt worden, sein neues Amt anzutreten.

Ausnahmsweise kann das Presbyterium den Amtsantritt des Gewählten auch vor erlangter Bestätigung fordern und dieser ist verpflichtet, dem Rufe binnen acht Tagen Folge zu leisten, wenn

Digitized by Google

a) seit der Vorlage des Anstellungsactes an das Bezirksconsistorium (§. 20 dieser Vorschrift) mindestens 14 Tage vergangen sind, ohne daß die Bestätigung herausgegeben, verweigert, eine Ergänzung des Actes verlangt oder geradezu angeordnet worden wäre, daß der Amtsantritt weiter hinauszuschieben sei; wenn gleichzeitig
b) die Wahl von keiner Seite angefochten ist und
c) das Interesse der Schule den raschen Amtsantritt des Lehrers unabweislich fordert.

Gleichzeitig hat jedoch das Presbyterium dem Bezirksconsistorium hievon die Anzeige zu erstatten. Letzteres und namentlich dessen Vorsitzer ist verpflichtet, beim Vorhandensein von wesentlichen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl den Amtsantritt des Gewählten bis auf Weiteres sofort zu untersagen.

§. 27. Befand sich der Angestellte bereits in einem Lehramt, so hat er dem ihm bisher vorgesetzten Presbyterium (beziehungsweise dessen Vorsitzer) sofort nach Empfang des bestätigten Anstellungsdekretes, beziehungsweise der amtlichen Aufforderung zum Antritte des neuen Amtes (§. 26 dieser Vorschrift) hievon die Anzeige zu erstatten.—

IV. Rundschreiben vom 21. November 1870 L.-C.-Z. 1635:1870:

In vorläufiger Ausführung von §. 27 der Schulordnung für den Volksunterricht der evangelischen Landeskirche A. B. werden nachstehend die näheren Bestimmungen über Entschuldbarkeit und Bestrafung der Schulversäumnisse erlassen:

I. Ist ein Kind genöthigt, die Schule zu versäumen, so entscheidet über die Entschuldbarkeit der Lehrer, wenn es sich um die Versäumung zweier oder mehrerer Tage handelt, der Ortsschulinspector. Berufungsfälle sind nach §. 28 der Schulordnung zu behandeln.

Versäumnisse, welche binnen zwei Tagen nicht genügend entschuldigt werden, sind als unentschuldigt anzusehen, wofern deren Grund nicht notorisch ist.

II. Als statthafte Entschuldigungsgründe sind insbesondere anzusehen:

1. Krankheit des Kindes;
2. Krankheit der Eltern oder Angehörigen, wenn diese der Pflege seitens des Kindes nothwendig bedürfen;
3. Abwesenheit der Eltern, wenn dabei die Besorgung des Hauswesens dem Kinde übertragen werden muß;
4. unaufschiebbare Arbeiten in Haus und Feld, wobei die Mithilfe des Kindes erwiesenermaßen nicht entbehrt werden kann;
5. zeitweise Entbindung des Kindes vom Unterricht (§. 22 der Schulordnung);
6. Mangel an der nöthigen Winterbekleidung in Folge nachgewiesener Armuth der Eltern.

III. Wenn bei nachgewiesener Armuth der Mangel an Bekleidung den Grund der Schulversäumnisse bildet, so soll dem Bedürfniß nach Maßgabe der Mittel des Armenfondes abgeholfen werden.

Digitized by Google

IV. Der Ortsschulinspector und nöthigenfalls das Presbyterium ist verpflichtet, Eltern, deren Kinder die Schule versäumen, an die Erfüllung ihrer Pflicht nachdrücklich zu erinnern.

Wo sich Ermahnungen und Verwarnungen bereits als nutzlos erwiesen haben, tritt die Verpflichtung ein, im Sinne von §. 26 der Schulordnung vorzugehen. Die Versäumniß jeder einzelnen nicht entschuldigten Schule wird mit 10 Kreuzer ö. W. bestraft. Säumige oder widersetzliche Eltern, bezüglich deren Stellvertreter sind nach Maßgabe ihrer Verschuldung von dem Presbyterium mit einer Geldstrafe bis zu 4 Gulden ö. W. oder mit einer derselben entsprechenden ortsüblichen Arbeitsleistung zu belegen. Im äußersten Falle hat bei beharrlichem Ungehorsam das betreffende Presbyterium die erforderlichen Maßregeln zur Erziehung der verwahrlosten Kinder gegenüber den Eltern oder deren Stellvertretern bei der politischen Behörde anzusuchen.

V. Die Vollstreckung der Schulversäumnißstrafen wird in jedem Falle durch die politische Ortsbehörde bewirkt, indem allwöchentlich das Verzeichniß der nicht entschuldigten Schulversäumnisse, welches auch das festgesetzte Strafausmaß ersichtlich zu machen hat, der politischen Ortsbehörde übermittelt wird.

VI. Die Schulversäumnißstrafen fließen in den bezüglichen Schulfond.

VII. Am Schluße eines jeden Schulhalbjahres hat das Presbyterium einen Ausweis über sämmtliche Schulversäumnisse und über die Bestrafung der nicht entschuldigten an das Bezirksconsistorium einzusenden.

In Fällen, in denen die Vollstreckung der Schulversäumnißstrafen von der politischen Ortsbehörde abgelehnt oder verzögert wird, ist sofort an das Bezirksconsistorium Anzeige zu erstatten.

VIII. Jede Volksschule ist mit einem Exemplar dieses Erlasses zu betheilen und Sorge dafür zu tragen, daß nicht nur sämmtliche Lehrer zur Kenntniß desselben kommen, sondern daß auch die Aufzeichnung der Schulversäumnisse fortwährend und zwar im Sinne des diesseitigen Erlasses vom 4. November 1869, Z. 1537 : 1869 je nach den folgenden drei Bestimmungen:

entschuldigt wegen Krankheit,
entschuldigt wegen anderer Ursachen,
nicht entschuldigt

stattfinde.

Die Bestimmungen in den andern protestantischen Landeskirchen gehn von gleichen Grundanschauungen aus; so hat die reformirte Synode in den Punkten 59: und 60: vom Jahre 1856 die Schulpflichtigkeit u. a. m. geregelt. Vom 6—12. Jahr dauert dieselbe (vergl. Synodalp. 78 : 1855 u. a.) so zwar, daß die Kinder bis zum 9. Jahre vom April bis November, die Kinder vom 9—12. Jahr vom 1. November bis 1. April die Schule besuchen. Der Dechant ist Schul-Ober-Inspector. Nach Synodalp. 109 : 1857 soll jeder Pfarrer wöchentlich 4 Stunden Religionsunterricht ertheilen, auch

Digitized by Google

hat der Pfarrer im Nothfalle den Schullehrer zu ersetzen und besonders noch über Naturwissenschaften, Obst- und Maulbeer- (Seiden-) Zucht Belehrungen zu ertheilen. (P. 122 : 1857 Schuldotationsaufbesserungen angestrebt; Oberconsistorial-Zahl 370 : 1857). Zu Pfarrern gewählte Schullehrer dürfen die Schule vor Schluß des Jahres nicht verlaßen, Synodalp. 16 : 1862; der Schulbedarf ist auszuweisen nach Synodalp. 62 : 1862; nach 80 : 1862 werden „Schulcommissionen" (aus Geistlichen, Schullehrern und Andern) aufgestellt; wird ein Sonntagsschulunterricht u. a. m. eingeschärft; ebenso 84 : 1863, wornach auch für 4 Classen 2 Lehrer anzustellen sind. Volkserziehungsvereine werden befördert Synodalp. 64 : 1868.

Die Mittheilung, daß die Regierung einen königlichen Ober-Schul-Inspector ernannt habe, will die reformirte Kirche nicht auf sich beziehen Synodalp. 32 : 1869; neuerliche Berathung der Schulangelegenheiten 112 : 1870. — Bezüglich der Volksschulbücher und Lehrmittel 16, 27, und 59 : 1865 (Oberconsistorialerlaß vom 14. Mai 1865 Z. 292 ꝛc. vergl. 8 : 1866, 34 : 1866; Kirchen- und Schulausweise nach Synodalp. 77 : 1866). — Schullehrerconferenzen (größre und kleinere) nach Synodalp. 113 : 1865. — Wo der Schullehrer unter 200 fl. Gehalt bezog und seine Hinterbliebenen ½ Jahr diese Bezüge forterhalten (als kegyév), soll der Pfarrer dies Halbjahr selbst unterrichten Synodalp 78 : 1866. — Bezüglich der Seminareinrichtung u. dgl. vergl. Synodalp. 39 : 1863, 95 : 1868 ebenso 71 : 1864 und 24 : 1864 (Consistorialbemerkung), Synodalp. 86 : 1866 u. s. w. (Vergl. *Dósa* Erdélyh. egyh. jogtana (1863) „az iskoláról" Seite 84; *Salomon* (1840) „Notitia collegiorum" ꝛc. Seite 159—195).

Indem wir zu diesem Mitgetheilten über die Evangelischen A. B. noch hervorheben: L.-C.-Z. 126 : 1862 über das „deutsche Lesebuch" von Franz Obert; die auf die Schullehrervereine bezüglichen L.-C.-Z. 348 : 1869 u. a. dann L.-C.-Z. 1670 : 1869 über Wiederholungsschulen, Gesangübungen, Liedertafeln, Lese- und Fortbildungszusammenkünfte Aelterer, wozu noch L.-C.-Z. 1224 : 1870 und 1621 : 1870 gehören; — würde angemessnerweise hier die Darstellung nachzufolgen haben, über die Organisation der Mittelschulen (Gymnasien) und Seminarien. Da dies jedoch seine besondre Behandlung verdient und allenthalben Reformen bevorstehen[1]), sei hier nur aufmerksam gemacht auf:

[1]) Vergl. die Geschichtswerke über unsre Gymnasien; vornehmlich hier lehrreich die bezüglichen Schäßburger Gymnasialprogramme (von Teutsch ꝛc.) aus den Jahren 185½, 185⅔, 186¾, besonders der achte Abschnitt der Geschichte des Schäßburger Gymnasiums von J. Hoch im Programm für 1870/71. Hermannstadt 1871.

Digitized by Google

1) L.-C.-Z. 503 : 1869. Zur Reform der Mittelschulen der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen vom Landesconsistorium herausgegeben (gedruckt Hermannstadt 1869), enthält:
   I. L.-C.-Z. 978 : 1868.
   II. Gutachten der Lehrerconferenzen von a) Hermannstadt; b) Sächsisch-Regen; c) Bistritz und d) Schäßburg [1]).
   III. Eingabe des siebenbürgischen Vereins für Naturwissenschaften.—
2) die Reformvorschläge zur Neuorganisirung der Prediger- und Volksschullehrerseminare, sowie die Lehrplanvorschrift des Landesconsistoriums vom 14. April 1871 (vergl. L.-C.-Z. 478 : 1871 u. a.)[2]);

und als Ergänzung dessen hier noch erwähnt:

a) L.-C.-Z. vom 12. Juni 1869 Z. 479 : 1869:

Um die Bezeichnungen der Schülerleistungen an den Mittelschulen der evangelischen Landeskirche A. B. ebenso ihrem Zweck möglichst entsprechend zu machen, als mit den an den andern Lehranstalten unsers Vaterlandes sowie des deutschen Mutterlandes gebräuchlichen in größere Uebereinstimmung zu bringen, hat das gefertigte Landesconsistorium im Zusammenhang mit diesbezüglichen Ansuchen unsrer Mittelschulen folgende theilweise Abänderung der, von hier unter Z. 294. 1868 hinausgegebenen Classificationsnorm beschlossen, die sofort in Wirksamkeit zu treten und weiterhin in Anwendung zu kommen hat. — Diese Classification gilt für alle Mittelschulen, (Gymnasien, Seminarien und Realschulen), ebenso für die Maturitätszeugnisse und umfaßt folgende Bestimmungen:

I. Die äußere Form der Zeugnisse ist beizubehalten, wie sie im Organisationsentwurfe angegeben ist, nur hat unter den Rubriken der allgemeinen Urtheile das über „Aufmerksamkeit in den Lehrstunden" zu entfallen, indem die hier wirkenden Momente zum Theil bei der Classification des sittlichen Betragens berücksichtigt werden müssen, zum Theil in der Classification des Fleißes und der Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen ihren Ausdruck finden.

II. Für die Classifikation gilt folgende Abstufung der Bezeichnungen:
1. für „das sittliche Betragen" — den Schuldisciplinargesetzen: — vollkommen angemessen — angemessen — minder angemessen — nicht angemessen;

---

[1]) Die evang. Landeskirche A. B. hat 5 vollständige Gymnasien (mit Seminaren und theilweise mit Realschulen und in Hermannstadt mit einer Oberrealschule) zu Hermannstadt, Kronstadt, Bistritz, Schäßburg und Mediasch, ein Unter-Realgymnasium zu S.-Reen, und ein Untergymnasium in Mühlbach, eine Bürgerschule in Broos und Hauptvolksschulen in Großschenk und Reps, dann die Volksschulen in den Pfarrgemeinden. (Vergl. Protokollverhandlungen der sechsten Landeskirchenversammlung 1870 Seite 81). Die Reformirten haben eine theologische Lehranstalt und ein vollständiges Gymnasium (Collegium) in Nagy-Enyed, ein Collegium in Klausenburg, Gymnasien zu M.-Vásárhely Székely-Udvarhely und Zilah, Untergymnasium in Broos und Sepsi-Szt.-György. Die Unitarier besitzen ihre theologische und humanistische Lehranstalt als Collegium in Klausenburg, und die Untergymnasien in Thorda und Székely-Kereztur. Dazu die Volksschulen.

[2]) Siehe hier Note 1 Seite 201; L.-C.-Z. 1746 : 1870; Obert Schul- und Kirchenbote Juni und August 1871. Vergl. Salzer „Zur Geschichte der sächsischen Volksschule". Hermannstadt 1861 ꝛc.

Digitized by Google

2. für „den Fleiß“: — ausgezeichnet — gut — hinreichend — nicht hinreichend;
3. für „die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen“: — ausgezeichnet — vorzüglich — gut — befriedigend — hinreichend — nicht hinreichend — schlecht;
4. für „die äußere Form der schriftlichen Arbeiten“: — schön — ordentlich — minder ordentlich — unordentlich.

III. Bezüglich des Werthes und der Anwendung der verschiedenen Bezeichnungen für die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen haben die Prädikate „gut“ „befriedigend“ „hinreichend“, dem Unterschiede der Bildungsstufen entsprechend, für solche Leistungen zu gelten, die die Reife zum Aufsteigen in die höhere Classe ausdrücken.

Für hervorragende Leistungen, die über dieses Maß hinausgehen, gelten die Bezeichnungen „ausgezeichnet“, „vorzüglich“.

„Nicht hinreichend“ und „schlecht“ bezeichnen die Unreife in dem betreffenden Gegenstand.

IV. Das allgemeine Zeugniß der „ersten Classe mit Vorzug“ ist zu ertheilen, wenn die absolute Majorität der einzelnen Classificationsnoten „ausgezeichnet“ oder „vorzüglich“, keine der andern Classificationsnoten unter „befriedigend“ und die Sittennote mindestens „angemessen“ lautet.

V. An der Bestimmung des Organisationsentwurfes, daß Unreife auch nur in einem Gegenstande ein allgemeines „Zeugniß der zweiten Classe“ und demnach Zurückbleiben in der betreffenden Classe zur Folge habe, ist auch fortan strenge zu halten.

Die Note „schlecht“ auch nur in einem Gegenstande hat ein allgemeines „Zeugniß dritter Classe“ zur Folge.

VI. Eine nähere Motivirung des Urtheils über die Leistungen eines Schülers ist nur dann gestattet, wenn ein Mangel zu bezeichnen ist.

Diese Motivirung ist erforderlich, wenn für das „sittliche Betragen“ die Note „minder angemessen“ gegeben wird, wobei es sich von selbst versteht, daß eine dieser tadelnden Noten nur dann ertheilt werden kann, wenn etwas Nachtheiliges über den betreffenden Schüler im Lehrkörper sicher bekannt und auch schon Gegenstand der Ermahnung, der Rüge oder Strafe in der Schule gewesen ist.

VII. Eine Theilung des, in einer Lehrstunde und an einem Lehrgegenstande behandelten Unterrichtsstoffes bezüglich der Classification in der Weise, daß für abgesonderte Partieen desselben besondere Noten gegeben werden, ist unstatthaft.

VIII. Jedes Zeugniß hat an passender Stelle alle Bezeichnungsstufen für das sittliche Betragen, den Fleiß und die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen zu enthalten.

Hievon werden die Bezirksconsistorien, so wie die Directionen der Mittelschulen zur Wissenschaft und Darnachrichtung hiemit in Kenntniß gesetzt.

b) L.-C.-Z. vom 23. April 1869 Z. 503/1869 an die Directionen sämmtlicher evangelischen Mittelschulen A. B.

Seit den organisatorischen Anordnungen des Landesconsistoriums vom 28. August 1861, Z. 239. 1861 hat auf dem Gebiete des Gymna-

Digitized by Google

stalwesens dieser Landeskirche eine wesentliche Aenderung oder Fortbildung, ausgenommen die Erhebung des Turnens zum obligaten Lehrgegenstand, nicht stattgefunden. Diese Oberschulbehörde mußte sich aus mehr als einem Grunde begnügen, aus der Kenntnißnahme des jeweiligen Standes unserer Gymnasien, wie diese unter anderm die Conferenzprotokolle, die Hauptcataloge, die Schlußberichte, die Programme, die schriftlichen Maturitätsarbeiten, und die Berichte über diese Prüfungen vermittelten, die Materialien zur seinerzeitigen Weiterentwicklung der Gymnasien zu sammeln und dieser selbst dadurch den entsprechenden Weg offen zu halten. Diesen zu betreten mahnte in der letzten Zeit mehr als eine Erfahrung. Es kam zur Kenntniß des Landesconsistoriums, daß wiederholt wegen unzureichender mathematischer Bildung absolvirte Schüler unserer Gymnasien in das Polytechnikum in Wien nicht hatten eintreten können. Mehrmals wurde dazu von Studirenden des Lehramts und der Theologie, die um Stipendien der Landeskirche einschritten, oder mit dem Gesuche um Zulassung zur Lehramtsprüfung die einläßliche Darstellung ihres Studienganges unterbreiteten — und zwar nicht von den Schlechtesten — schmerzlich geklagt, daß sie nicht genügend vorgebildet deutsche Hochschulen bezogen hätten und hier erst zur Kenntniß mannigfaltiger, für die anfänglichen Universitätsstudien vielfach hindernder Lücken in ihrem Wissen gekommen wären.

Solche Erfahrungen, sowie der Umstand, daß unsere Gymnasialschüler oft mit dem vollendeten 17. Lebensjahre, also entschieden für den Besuch einer Universität in viel zu frühem Alter das Gymnasium absolviren, haben sowohl das Landesconsistorium als andere, der Hebung unsers Schulwesens zugewandte Kreise von Freunden wahrhafter Bildung veranlaßt, seit geraumer Zeit die Mittel ins Auge zu fassen, durch die jene und andere Uebelstände gehoben werden könnten und dabei insbesondre auch eine Verlängerung der Gymnasialstudienzeit in Erwägung zu ziehen. Erwähnung verdient aus letzter Zeit hier namentlich eine Eingabe des siebenb. Vereins für Naturwissenschaften an dieses Landesconsistorium ddto. 12. Februar 1869 (präsent. 8. April) betreffend die Reorganisation der Gymnasien vorzüglich zu dem Zwecke, daß die den Naturwissenschaften und darunter der Chemie nach ihrer Bedeutung gebührende Stellung im Lehrplan zu Theil werde, zu welchem Behuf das Gymnasium durch eine neunte Klasse zu erweitern sei, wobei jene Eingabe gleichzeitig auf die Zweckmäßigkeit einer Vereinigung des Untergymnasiums und der Unterrealschule hinweist.

Ehe diese Eingabe noch zur Kenntniß des Landesconsistoriums kam, hatte dasselbe unter dem 27. November 1868, Z. 978 die Direktionen jener Gymnasien, mit welchen Unterrealschulen verbunden sind, dann die Direktion der Unterrealschule in Sächsisch-Regen aufgefordert, in der Lehrerconferenz nicht nur die gegenwärtige Organisation der Unterrealschule und die Ergebnisse ihrer Leistungen nach den bisherigen Erfahrungen in Erwägung zu ziehen, sondern eventuell auch begründete Anträge über eine etwa nothwendige Fortentwicklung derselben zu stellen.

Die Reorganisation unserer Seminarien sollte und wird dagegen den integrirenden Bestandtheil einer Vorlage des Landesconsistoriums über Reorganisation der Volksschule bilden.

Digitized by Google

Die, in Gemäßheit des diesseitigen Erlasses vom 27. November 1868 eingegangenen Berichte und Gutachten von Hermannstadt, Sächsisch-Regen, Bistritz nnd Schäßburg über Stand und Fortbildung unserer Realschulen, so wie die Eingabe des Vereines für Naturwissenschaften vom 12. Februar 1869 enthalten ein so schätzbares Material betreffend die Fortbildung unserer Mittelschulen, daß das Landesconsistorium sich bestimmt gefunden, jene Schriftstücke unter dem Titel: „Zur Reform der Mittelschulen der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen", in Druck zu legen, um dieselben dadurch nicht nur den Kirchen- und Schulbehörden, sondern allen Freunden unsers Schulwesens zugänglich zu machen, um auch auf diesem Wege zur Förderung der Sache anzuregen und beizutragen.

In diesem Zusammenhang erhält die löbl. Direktion zwei Exemplare der genannten Druckschrift — das eine für die Bibliothek der Anstalt — mit der Aufforderung, die in derselben von verschiedenen Seiten begutachtete Reform unserer Mittelschulen durch die Lehrerconferenz eingehend berathen zu lassen und insbesondre

a) mit entsprechender Berücksichtigung aller Lehrgegenstände den Lehrplan für ein Gymnasium zu entwerfen, welches durch ein neuntes Studienjahr in der Art erweitert worden, daß die jetzt einjährige achte Klasse nach dem Vorbild der deutschen Gymnasien zwei Jahre umfasse und die Schüler zweier Jahrgänge in sich schließe;

b) unter der Voraussetzung eines, neun Jahre umfassenden Gymnasiums die Frage einer gründlichen Berathung zu unterziehen, ob nach den Zielen des Untergymnasiums und der Unterrealschule, sowie nach den Mitteln, welche zur Erreichung dieser Ziele führen können und hiezu am meisten geeignet sind, eine solche Organisation räthlich und wünschenswerth sei, daß die Aufgaben beider in einer und derselben Anstalt gelöst werden; im Fall der Bejahung dieser Frage aber bei dem Entwurf des Lehrplans des neunjährigen Gymnasiums hierauf die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Das betreffende Gutachten wolle die löbl. Direktion bis spätestens 15. Juli l. J. hieher leiten.

Exemplare der Druckschrift „Zur Reform der Mittelschulen der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. Herausgegeben vom Landesconsistorium. Hermannstadt 1869" sind um 60 Kreuzer durch das Landesconsistorium zu beziehen.

Aus der auch auf diesem Gebiete des Schulwesens reichen Literatur und Sammelwerken, sei hier nochmals erwähnt:

Eduard Schreyer „Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts". 2. Aufl. (in 4-to) Leipzig Tauchnitz 1864. *Bluhme* „Codex des rhein. evangelischen Kirchenrechts" Elberfeld 1869 u. a. Vergl. *Seyffarth* „Die Seminarien der Volksschullehrer" (historisch-pädagogische Skizze) Berlin 1869. *Franz Obert* „Schul- und Kirchenbote für das Sachsenland". Hermannstadt VI. Jahrgang 1871 und mag zurückgewiesen sein, besonders auf Note 1 Seite 38.

Digitized by Google

§. 27. Die Visitationen in der evang Landeskirche A. und H. B.

Die Visitationsordnungen gehören ganz vorzüglich auf das Gebiet der kirchlichen Verwaltung. Abgesehn von ältern [1]), heben wir hier hervor, die freilich zum Theile veraltete evangelische Visitationsordnung A. B. von 1818:

Die Visitationsordnung erfordert: I. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen überhaupt bei den Kirchenvisitationen vorzugehen ist; II. Die Bestimmung des Unterschiedes der General- und Specialvisitation; III. Die Vorschrift für die Ordnung der Generalvisitation; IV. Die Vorschrift für die Ordnung der Specialvisitation.

I. Allgemeine Grundsätze für die Kirchenvisitation.

Die Absicht der Kirchenvisitation ist die Untersuchung des religiösen, politischen und ökonomischen Zustandes der einzelnen Kirchengemeinden. Durch diese Untersuchung soll ein vierfacher Zweck erreicht werden:

1. daß die in der kirchlichen Verwaltung von Zeit zu Zeit einlaufenden Fehler entdeckt, abgestellt und verbessert werden;
2. daß die Consistorien (das Oberconsistorium in der Uebersicht des Ganzen und die Domesticalconsistorien in ihren Kreisen) die nöthige Kenntniß des jedesmaligen Zustandes der Ecclesien erhalten, als wodurch besonders das Oberconsistorium in den Stand gesetzt wird das gesammte Kirchenwesen in dem Fortgange seiner Ausbildung zu beobachten, zu prüfen und zu leiten;
3. daß die Ecclesien selbst auf Recht und Ordnung in ihren kirchlichen Angelegenheiten aufmerksam gemacht, zur Einigkeit im Geiste gebracht und darin erhalten werden;
4. daß die gesetzlichen und herkömmlichen Gerechtsamen der gesammten und der einzelnen Kirchen aufrecht erhalten und vor Beeinträchtigungen verwahrt werden.

Das diesen Zwecken angemessene Verfahren bei der Kirchenvisitation wird durch folgende allgemeine Grundsätze bestimmt.

1. Bei der Kirchenvisitation soll man, so weit es angeht, von den Gegenständen derselben unmittelbare Einsicht nehmen; von dem-

[1]) Vergl. meine „Siebenbürgische Rechtsgeschichte" III. Bd. Hermannstadt 1868 Seite 232—239 (Artikel von 1572, 1577 und 1607 wie auch ungar. von 1681). Dazu die sächsischen Visitationsartikel von 1550, 1585 u. a. Vergl. Teutsch „Urkundenbuch" u. a. Orten.

Digitized by Google

jenigen aber, was auf diese Art nicht erhoben werden kann, muß man durch Fragen Erkundigung einziehen.

2. Unmittelbare Einsicht kann man nehmen:

a) Von den vorhergegangenen Verhandlungen und Verfügungen, aus den Visitationsacten und Consistorialprotokollen.

b) Von dem gegenwärtigen Zustande der Gebäude, Realitäten und des gesammten beweglichen Kirchengutes, durch Besichtigung nach Maßgabe der Matrikel und der daraus gegebenen ältern und neuern Ausweise durch Superrevision der Kirchenrechnungen und durch eine ordentliche Cassenvisitation.

c) Von dem gegenwärtigen Zustande der Schule, durch die Prüfung der Lehrer und Lehrlinge. Die Catalogen zeigen die Zahl der Schüler und ihre Vergleichung mit dem Taufprotokolle macht die Aufmerksamkeit oder Sorglosigkeit der Eltern offenbar. Die Schulregister beurkunden den Fleiß der Lehrer und Lehrlinge und die Schulzucht. Aus den Instructionen ersieht man die Methode, aus den Probearbeiten die Befolgung der Instruction und den Fortgang der Schüler; aus ihrem Betragen ihre Sitten, und aus der Auflösung der den Lehrern vorgelegten Aufgaben die Kenntnisse und die Geschicklichkeit derselben.

d) Von der Ordnung des Gottesdienstes und dem Geiste der Predigten und Catechisationen, aus dem darüber geführten Protokolle und durch einen vollständigen mit Predigt und Catechisation gehaltenen Gottesdienst.

e) Von der ordentlichen Führung der Parochialprotokolle durch die Einsicht derselben.

f) Von dem Privatleben des Pfarrers durch Ansicht seines Hauswesens und durch Aufmerksamkeit auf sein und der Seinigen Betragen.

g) Von den bestehenden Nachbarschafts- und Bruderschaftsordnungen, in so weit selbe auf das Kirchenwesen Bezug haben, durch die Einsicht derselben.

3. Die nothwendigen Fragen über das pflichtmäßige oder pflichtwidrige Betragen der einzelnen Personen sollen denjenigen vorgelegt werden, die darauf zu antworten den Beruf und die nöthigen Kenntnisse haben. Darum sollen die Vorgesetzten über ihre Untergebenen befragt werden: der Dechant über den Pfarrer, dieser über seine Subalternen und die Gemeinde, der Rector über seine Collegen und die Schüler; die Nachbarväter und Knechtväter über die Befolgung der Nachbarschafts- und Bruderschaftsordnungen. Die Visitatoren haben Sorge dafür zu tragen, daß jeder Befragte ungescheut und mit der vollkommensten Freiheit, ohne welche

Digitized by Google

keine Zuverläßigkeit Statt findet, seine Antwort geben könne. Die Antworten selbst sollen sie prüfen nach gehöriger Erläuterung und Bewährung mit aller Vorsicht und Schonung davon zweckmäßigen Gebrauch zur Besserung machen.

4. In den „Visitationsartikeln" ist eine ausführliche, gemeinverständlich abgefaßte Belehrung von den Rechten und Pflichten des Lehrstandes, der Verwalter des Kirchengutes und der Kirchgemeinden gegeben worden. Um diese zur allgemeinen Kenntniß zu bringen; sind sie durch den Druck bekannt gemacht und den Gemeinden in einer hinreichenden Anzahl von Exemplarien hinausgegeben worden. Daneben ist es zweckmäßig und nothwendig, eine verständliche kurze Darstellung der Hauptmomente der Kirchenvisitation zu dem Anfange derselben der Gemeinde in einem eigenen Vortrage zu geben. Diese Momente sind: Erforschung der Amtstreue der Lehrer und ihres moralischen Betragens; der Folgsamkeit der Zuhörer; des Zustandes der Schule; der Rechtschaffenheit der Verwalter des Kirchengutes; der Zucht, der Ordnung, der Gottseligkeit, der Sitten der Gemeinde.

5. Jedermann, der in Gemäßheit der zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Visitationsartikel eine Beschwerde zu führen oder eine Unordnung zu rügen hat, muß die Freiheit haben die Anzeige davon an die Visitatoren zu bringen. Aber die Visitatoren sollen von den erhaltenen Anzeigen weisen Gebrauch machen, indem sie unter gehöriger Vormerkung im Protokolle die nöthige Untersuchung und Abhilfe im ordentlichen Wege veranlassen, und in Fällen, wo bei den höhern Behörden eine Abhilfe der befundenen Mängel und Gebrechen bereits ohne Erfolg angesucht worden wäre, dieserwegen die wiederholte Vorstellung machen. Anonymische Denunciationen sind schlechterdings abzuweisen.

6. Da man bei der Kirchenvisitation mit der Zeit sehr sparsam haushalten muß, so ist es nothwendig, daß das Geschäft durch Vorarbeiten erleichtert und abgekürzt werde. Zu dem Ende hat der Pfarrer die Ausweise der Familien- und Seelenzahl der Gemeinde, des Kirchen- und Schulpersonalstandes, der Schuljugend, des beweglichen und unbeweglichen Kirchengutes, die bestehenden Vorschriften, Instructionen und Artikel, seinen Bericht über die Dienste und Sitten der Subalternen und über den religiösen und moralischen Zustand der Gemeinde, seine Beschwerden und seine Vorschläge zu nöthigen Verbesserungen, an die Visitatoren noch den Tag vor ihrer Ankunft einzu-

Digitized by Google

schicken. Eben so haben auch die Kirchenväter und der Wortmann das, was von Gemeinde wegen anzubringen ist, vorläufig einzuschicken.

7. Nichts desto weniger ist bei der Visitation selbst auch dasjenige, was von der Gemeinde wegen, oder von einzelnen Gliedern derselben mündlich will vorgetragen werden, aufzunehmen und von dem Actuar der Kirchenvisitation mit aller Treue und Genauigkeit zum Protokolle zu bringen.

8. Bei der Kirchenvisitation soll man auf das Gute vorzüglich merken, und der Amtstreue, dem Verdienste, der eingeführten und aufrecht gehaltenen Ordnung, der herrschenden guten Sitten, dem religiösen Sinne und den Bürgertugenden durch öffentliche Anerkennung Gerechtigkeit widerfahren lassen.

9. Die Kirchenvisitation soll die Verbesserung der bemerkten Fehler und Aergernisse veranlassen. Darum müssen solche gründlich untersucht und durch Belehrung, Zurechtweisung und zweckmäßige Einleitung guter Ordnung gehoben werden. Fehler der Amtsverwaltung im Kirchen- und Schulwesen und der Zucht und Sitten der Gemeinde müssen durch die Visitation verbessert, Mängel der Einrichtung zur Verbesserung an die Consistorien, und ahndungswerthe Vergehungen an die Behörden der Schuldigen zur gesetzmäßigen Verhandlung gebracht werden. In allen diesen Verfügungen müssen die Visitatoren mit weiser Beobachtung der gehörigen Abstufung vorgehen, und sich durch nichts von dem wahren Zwecke der Besserung ableiten lassen.

10. Die Kirchenvisitation muß als eine öffentliche Handlung Publicität haben. Ihr Anfang muß der Gemeinde angekündigt, und zum Beschlusse müssen ihre Resultate derselben bekannt gemacht werden. Aber die Mitwirkung der ganzen Gemeinde würde Unordnungen veranlassen; darum haben die Visitatoren sich in der Regel nur mit den Vorstehern der Gemeinde zu berathen. Gleichwohl sind sie befugt und verbunden, nach Erforderniß der Umstände auch jedes andere Mitglied der Gemeinde zu Rathe zu ziehen und von demselben die nöthigen Aufklärungen sich zu verschaffen, besonders um sich zu versichern, daß sie nicht durch geheime Verabredungen oder durch Täuschungen hintergangen werden.

11. Zum Behufe der nachfolgenden Visitation müssen die vorgelegten und adjustirten Ausweise als Documente sowohl von den Visitatoren als von dem Pfarrer und den Kirchenvätern durch ihre Unterschriften autentisirt werden.

12. Eine anständige aber nicht üppige Intertention gebührt den Visitatoren. Die Kosten dazu sind aus den Kirchencassen der zu visitirenden Ecclesien zu bestreiten.

Digitized by Google

II. Unterschied der General- und Special-Kirchenvisitation.

1. Nach Aufstellung dieser bei jeder Visitation anzuwendenden Grundsätze muß, bei dem in der Consistorialverordnung gemachten Unterschiede zwischen General- und Specialvisitation, das Eigenthümliche einer jeden Art bestimmt werden.

2. Die natürliche Grundlage zu Bestimmung dieses Unterschiedes gibt das Verhältniß des Oberconsistoriums zu den Domesticalconsistorien. Wie sich jenes zu diesem verhält, so verhält sich auch die Generalvisitation zur Specialvisitation. Demnach muß jene für die Fundamentalvisitation erkannt und die Specialvisitation auf selbe bezogen werden, theils als Vorarbeit dazu, theils als locale und temporelle Fortsetzung derselben. Durch die Generalvisitation muß der Vortheil erzielt werden, daß die sächsischen evangelischen Kirchen unsers Vaterlandes, unbeschadet der Erhaltung und Ausübung ihrer ursprünglichen Freiheit zu der Einigkeit im Geiste gebracht werden, ohne welche sie, neben den andern Religionsparteien, weder ihre legale Existenz im Staate, noch ihre religiöse, moralische und wissenschaftliche Cultur behaupten können. Aus dieser Ursache muß der Generalvisitation, die das Ganze umfassen soll, eine dieser Bestimmung gemäße Wirksamkeit gegeben werden. Diese Wirksamkeit muß aber auch andererseits hervorgehen aus der Repräsentation des Oberconsistoriums, in dessen Namen die Generalvisitation gehalten wird. Darum ist die Generalvisitation nicht nur Visitation der einzelnen Ecclesien, sondern auch der Kreisconsistorien; und nebst dem, daß solche für sich selbstständig und in allen Gegenständen vollständig vollzogen wird, ist sie auch eine Revision der vorhergegangenen Specialvisitationen u. s. w. — — —

7. Die Specialvisitation, die in dem Kreise des Domesticalconsistoriums in einer zweijährigen Periode ihren beständigen Fortgang haben soll, ist den beiden ersten Mitgliedern des Domesticalconsistoriums geistlichen und weltlichen Standes aufgetragen. Mit der Generalvisitation hat sie Grundsätze und Gegenstand gemein. Wenn sie zweckmäßig vorgehen soll, so muß sie sich an die Generalvisitation so anschließen, daß sie der vorhergegangenen folgt, und der künftigen vorarbeitet. In jener Rücksicht hat sie darauf zu achten, daß die gemachten Anordnungen und Verfügungen in Ausführung gebracht und aufrecht erhalten werden; in dieser Hinsicht hat sie zu sorgen, daß nicht neue Abweichungen und Unordnungen eintreten, und daß durch Erforschung der noch unbemerkt gebliebenen Mängel und durch Einleitung der noch zu treffenden guten Anstalten die Ver-

Digitized by Google

besserung der Kirchen, Schulen und Gemeinden thätig befördert, und ferner auch dem Oberconsistorium zur Bestätigung und allgemeinen Verbreitung an die Hand gegeben werde. — — —

III. Vorschrift für die Ordnung der Generalvisitation.

1. Zu der Generalvisitation werden im Oberconsistorium für jedes Jahr nach dem Antrage des Superintendenten die Bezirke bestimmt und der Commissarius weltlichen Standes wird dazu vom Oberconsistorium ernannt. — — —

4. Sonntag vorher kündigt jeder davon verständigte Pfarrer seiner Gemeinde die bevorstehende Visitation und den dazu angesetzten Tag von der Kanzel an, und erklärt seinen Zuhörern die Absicht dieser Anstalt, nämlich die Erhaltung der Ordnung in unsern Kirchen durch Untersuchung ihres Zustandes, wobei jeder sein Anliegen in Kirchen- und Schulsachen mit Bescheidenheit und in der Ordnung anzubringen die Freiheit habe.

5. Jeder Pfarrer hat den Tag vor der in seiner Gemeinde abzuhaltenden Visitation den Visitatoren die seine Gemeinde betreffenden Ausweise und Berichte einzusenden. Diese sind: 1. Der Bericht vom Zustande der Gemeinde nach Familien- und Seelenzahl, Religiosität, Moralität und Cultur, mit Beifügung seiner Verbesserungsvorschläge, und mit beigelegten Nachbarschafts- und Bruderschaftsartikeln; 2. Der Personalstand des Lehramtes mit beigefügter Censur des Dienstes und Lebenswandels; 3. Die Schulinstructionen mit dem beigefügten Verzeichnisse und der Censur der Schuljugend nach den Classeneintheilungen, ferner des Pfarrers besondere Bemerkungen über den Fortgang des Schulwesens, die Hinderniße und die nothwendigen Verbesserungen desselben; 4. Die Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Kirchengut; 5. Die Vorstellung der von irgend einer Seite etwa eingetretenen Beeinträchtigung der Ecclesie in ihren Rechten, Freiheiten und ihrem Besitzstande; 6. Seine Beschwerden und Vorschläge in Beziehung auf seine Parochialverhältnisse.

6. Ein gleiches hat der evangelische Wortmann oder dessen Stellvertreter in Acht zu nehmen, wenn von Gemeinde wegen Beschwerden oder Vorschläge an die Visitatoren zu bringen sind.

7. Den Anfang der Visitation macht ein besonderer dazu angeordneter Gottesdienst. Dieser besteht darin, daß nach einem Vorbereitungsliede oder einer kurzen passenden Musik der Pfarrer über einen vorgeschriebenen Text predigt, worauf der Syndicus des Capitels nach einem auf das bevorstehende Geschäft sich beziehenden Gebete mit Vorlesung des Hauptinhaltes der herausgegebenen Visitationsartikel die Visitation im Namen der dazu versammelten gegenwärtigen Visitatoren eröffnet.

Digitized by Google

8. Die Amtleute, Kirchenväter und der Wortmann sammt den Nachbar- und Knechtvätern werden vor die Visitatoren vor den Altar gerufen, und unter ihrem Amtseide zur Aufrichtigkeit und redlichen Offenbarung dessen, was man sie zu fragen hat, öffentlich ermahnt; von welcher Zeit an sie die Visitatoren überall begleiten und ihre Befehle erwarten.

9. Zuerst wird die Schulvisitation vorgenommen. Die Einsicht der geführten Schulregister zeigt den Fleiß und die Ordnung im Schulbesuche; die vorhandenen Schreib- und Rechenbücher zeigen die Fortschritte der Schüler in diesen Uebungen, die mündliche Prüfung zeigt die erworbenen Kenntnisse derselben. Der Augenschein entdeckt, wie es um Sitten und Schulzucht steht. Um zugleich Lehrer und Schüler kennen zu lernen, läßt man die Lehrer selbst ihre Schüler über alle Gegenstände des Schulunterrichtes prüfen. Nur wenn sich grobe Verstöße in der Materie oder Methode hervorthun, oder wenn man täuschende Scheinvorbereitungen vermuthet, greifen die Visitatoren ein. Den Umständen gemäß wird die Prüfung mit Aufmunterung und Zurechtweisung der Schüler beschlossen.

10. Nach Maßgabe der durch die Prüfung der Jugend veranlaßten Bemerkungen über die Lehrer, werden diesen zu ihrer eigenen Prüfung nach Entfernung der Schulkinder, Fragen vorgelegt und schriftliche Arbeiten aufgegeben, in welchen sie theils ihre Tauglichkeit zu den Schuldiensten, theils ihre Religionskenntnisse, theils ihre fernere Brauchbarkeit beweisen mögen.

11. Das Schulgebäude wird besichtigt, ob es in gutem, baulichem Zustande sich befindet, ob es geräumig und hell genug ist, ob es von den Schulleuten besorgt und reinlich gehalten wird, ob es seine gehörige Einfriedigung hat. Alles dieses wird nebst dem Augenschein auch noch durch Befragung des Pfarrers, der Schulleute und der Kirchenväter erkundigt.

12. Auf gleiche Art werden die übrigen kirchlichen Gebäude nach einander besichtigt, ihre Brauchbarkeit beurtheilt und ihre Besorgung in Ansehung des Baues und der Reinlichkeit durch den Augenschein und Befragung des Pfarrers und der Amtleute untersucht.

13. Die Revision des Kirchengutes wird vorgenommen, dergestalt, daß in Ansehung des unbeweglichen Kirchengutes, Pfarrer, Prediger und Kirchenväter, sowohl die jeweiligen als die vorhinnigen, ferner die Amtleute und der Wortmann unter ihrer Haftung befragt werden: ob nach der Matrikel und den vorgelegten Ausweisen alles vorhanden ist, ob die Parochial- und Diaconalgrundstücke und Realitäten gehörig cultivirt werden; ob und an wen, und unter welchen Bedingungen die übrigen Kirchenrealitäten ordentlich, mit Zuziehung eines vom Domesticalconsistorium damit beauftragten weltlichen Commissärs verpachtet sind. Die dießfälligen

Digitized by Google

Pachtcontracte werden revidirt, und wo keine bestehen, deren Ausfertigung angeordnet. Besondere Aufmerksamkeit soll auf den Zustand, die Besorgung und die Benützung der Kirchenwaldungen getragen werden. Die Abhilfe der entdeckten Mängel wird nach Maßgabe der Umstände eingeleitet.

14. Das bewegliche Kirchengut muß nach der Matrikel und den vorgelegten Ausweisen dargestellt und revidirt, und der Abgang entweder gerechtfertigt, oder von den Besorgern ersetzt werden.

15. Der Ausweis des unbeweglichen und beweglichen Kirchengutes wird nach erfolgter und angemerkter Adjustirung von den Visitatoren durch ihre ämtliche Unterfertigung autentisirt und zum Gebrauch bei der folgenden Visitation in die Kirchenlade gelegt. Eine gleichlautende Abschrift davon mit des Pfarrers und der Kirchenväter Unterschrift bestätigt, wird den Visitationsacten beigelegt.

16. Die seit der letzten Specialvisitation gelegten, vom Ortsconsistorium zwar revidirten aber durch Superrevision noch nicht erledigten Kirchenrechnungen werden nach der Vorschrift der Instruction für die Ortsconsistorien superrevidirt und nach gehöriger Berichtigung bestätigt. Auch wird das Rechnungstagebuch des laufenden Jahres mit den Vormerkungsbüchern der Kirchenväter untersucht und dem gemäß die Casse visitirt.

17. Die inzwischen eintretende Morgenkirche gibt Gelegenheit den Diaconus und die Schulleute in ihren Kirchendiensten zu beobachten. In derselben Absicht wird nach dem Gottesdienst eine Catechisation der erwachsenen Jugend veranstaltet.

18. Die bei diesem Gottesdienste gemachten Bemerkungen, die ferner von den Kirchenvorstehern über die Verwaltung des Gottesdienstes eingeholten Nachrichten, und die Untersuchung des über die kirchlichen Amtshandlungen geführten Protokolles werden sammt des Pfarrers vorläufigem Berichte in einer Conferenz mit Zuziehung des Pfarrers auf dem Pfarrhofe aufgenommen und erläutert. Vor dieser Conferenz wird sodann ferner der Diaconus und die Schullehrer, jede Partei einzeln, über Reinigkeit der Lehre, Bekanntschaft mit der Bibel und über den Geschäften der Amtsführung geprüft, und über ihren Dienstfleiß und Lebenswandel nach des Dechanten, des Pfarrers und der Gemeindevorsteher Zeugniß geurtheilt. Dem Befund gemäß erfolgt Belobung und Aufmunterung, Belehrung, Rath, Zurechtweisung, Warnung, Verweis, Probefrist, Verfügung verwirkter Strafe.

19. In eben dieser Conferenz legt der Pfarrer seine Protokolle vor, welche geprüft und mit Beifügung der Censur von den Visitatoren unterfertigt werden. Ferner werden die den Pfarrer betreffenden Erinnerungen

Digitized by Google

und Meldungen des Dechanten und des Domesticalconsistoriums aufgenommen und nach gehöriger Erläuterung, durch zweckmäßige Beschlüsse erledigt.

20. Die von dem Pfarrer vorläufig erhaltenen Berichte über den Zustand seiner Gemeinde, seine Beschwerden und seine Vorschläge werden aufgenommen und nach gehöriger Erörterung und Prüfung wird darüber mit den Vorstehern der Gemeinde mit der gehörigen Vorsicht die nöthige Rücksprache gehalten und Abhilfe und Besserung nach Maßgabe der vorwaltenden Umstände eingeleitet.

21. Auf gleiche Art wird das Anbringen der Gemeinde aufgenommen, verhandelt und erledigt.

22. Nach Beendigung dieser Geschäfte wird jedermann gestattet, sich mit seinem hierher gehörigen Anliegen an die Visitatoren zu wenden, die jeden Gegenstand nach Erforderniß entweder durch Anweisung an seine Behörde, oder durch eigene Verhandlung und Verfügung erledigen.

23. Endlich werden von den Visitatoren mit besonderer Rücksicht auf des Pfarrers Visitationspredigt und dessen Amtsführung wissenschaftliche und praktische Fragen aus den verschiedenen Theilen der Theologie aufgeworfen, und besonders Fälle der Parochialcasuistik aufgestellt, in deren Beantwortung und Erörterung der Pfarrer seine theologische Wissenschaft, die Echtheit seiner Lehre nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche, und seine Amtsweisheit zu bewähren Gelegenheit hat. Die nähere Bestimmung des dabei zu beobachtenden Verfahrens wird der Klugheit der Visitationscommissarien überlassen.

24. Den Beschluß macht ein feierlicher Gottesdienst, mit einer Predigt des Superintendenten, in welcher der Gemeinde der in der Visitation veroffenbarte Zustand ihres Kirchen- und Schulwesens, und der öffentlichen Sitten mit Ermahnungen zu ernstlicher Verbesserung der Mängel und sorgsamer Erhaltung des Guten vorgelegt wird.

25. Ueber den ganzen Vorgang der Visitation an jedem Orte nach einzelnen Verhandlungen und Verfügungen führt der Capitularsyndicus, oder wer an dessen Statt dazu bestellt wird, das Protokoll. — — —

IV. Vorschrift für die Ordnung der Specialvisitation.

1. Nach der Vorschrift der bestehenden Consistorialinstruction hat der erste evangelische Stuhls- oder Districtsbeamte oder dessen Stellvertreter nebst dem Dechanten des Capitels oder dessen Stellvertreter die Specialvisitation der Kirchen des Consistorialbezirkes jährlich zu einer bequemen Zeit also vorzunehmen, daß in zwei Jahren die Visitation des ganzen

Digitized by Google

Consistorialbezirkes vor sich gehe. Aus besonderer Rücksicht des Decanalamtes wird dabei gestatttet, daß der Dechant auch seine eigene Kirche in so weit visitire, bis des Pfarrers Amtsführung und häusliches Leben dabei zur Sprache kommt. Damit in Ansehung dieser Gegenstände die Gemeinde ihr Anliegen anbringen könne; so wird der weltliche Visitator mit Zuziehung eines besonders dazu bestimmten Capitularmitgliedes diesen Theil des Visitationsgeschäftes ergänzen. Auch der Superintendent visitirt seine Pfarrkirche selbst, ist aber dabei aus Achtung der Superintendentialwürde, aller seine Pfarramtsführung und seine Person betreffenden Untersuchung enthoben; wobei jedoch der Gemeinde oder einzelnen Gemeindegliedern unbenommen bleibt, ihre etwa gehegten Beschwerden im ordentlichen Wege vorzubringen.

2. Die Specialvisitation wird immer Sonntags vorgenommen, also zwar, daß der Dechant wenigstens einen Sonntag um den andern in seiner eignen Ecclesie predigen könne. Dem gemäß setzen sich die Visitatoren von kurzer Hand ins Einvernehmen, an welchem Sonntag, und welche Gemeinde sie visitiren sollen.

3. Die Visitation wird jeder Gemeinde zwei Tage vorher angekündiget, und wegen Abholung der Visitatoren die nöthige Anordnung gemacht. Auch haben so wohl der Pfarrer, als die Gemeinde ihr Anbringen vorläufig schriftlich einzuschicken.

4. Der Anfang der Visitation wird damit gemacht, daß die Amtleute, Kirchenväter, Nachbarväter, Knechtväter sammt dem Wortmann auf den Pfarrhof gefordert werden, wo ihnen befohlen wird, sich bei der Hand zu halten, und von allem, was sie gefragt werden, aufrichtige und redliche Auskunft zu geben.

5. Der Gottesdienst wird, wie gewöhnlich gehalten. Die Visitatoren wohnen demselben bei. Zum Schlusse der Predigt zeigt der Pfarrer der Gemeinde die eingetretene Kirchenvisitation an und erklärt ihr die Absicht derselben, nämlich die Erhaltung der Ordnung in unsern Kirchen durch Untersuchung ihres Zustandes, wobei jeder sein Anliegen in Kirchen- und Schulsachen mit Bescheidenheit und in der Ordnung anbringen nicht nur die Freiheit, sondern auch die Verpflichtung habe.

6. Nach dem Gottesdienst werden die Gemeindevorsteher vor den Altar gerufen und befragt, ob der Gottesdienst immer in derselben Ordnung, und ob er überhaupt fleißig und ordentlich gehalten und besucht werde; auch wie es mit der Sonntagsfeier stehe.

7. Die Kirche und die übrigen kirchlichen Gebäude werden in Absicht auf baulichen Stand und Reinlichkeit besichtigt.

Digitized by Google

8. Auf dem Pfarrhofe werden Pfarrer und Gemeindevorsteher in einer allgemeinen Versammlung befragt, 1. ob in dem Kirchengute seit der letzten Visitation keine Veränderung vorgefallen; 2. ob die bei der letzten Visitation und auch seither von dem Domesticalconsistorium erhaltenen Aufträge befolgt, und namentlich, ob die damals vorgekommenen Mängel gehoben und die Unordnungen eingestellt worden? Bei entdecktem Versäumnisse müssen die Ursachen desselben aufgesucht und durch Bestrafung der Schuldigen und Beseitigung der Hindernisse, die nöthigen Anstalten dazu gemacht werden.

9. Die Visitatoren wohnen dem Vespergottesdienste und der damit zu verbindenden Catechisation bei.

10. Nach der Vesper wird die Schule nach der Art, wie bei der Generalvisitation geprüft.

11. Darnach werden die Parochialprotokolle untersucht.

12. Ferner werden die seit der letzten General- oder Specialvisitation gelegten, vom Ortsconsistorium zwar geprüften aber durch Superrevision noch nicht erledigten Kirchenrechnungen nach der Vorschrift der Instruction für die Ortsconsistorien superrevidirt und nach gehöriger Berichtigung bestätigt. Auch wird das Rechnungstagebuch des laufenden Jahres mit den Vormerkungsbüchern der Kirchenväter untersucht und demgemäß die Casse visitirt.

13. Endlich werden die sowohl vom Pfarrer als von Gemeinde wegen oder auch von einzelnen Gemeindegliedern etwa angebrachten Beschwerden erhoben und abgethan.

14. Zum Beschlusse werden den Subalternen in Gegenwart des Pfarrers nach Maßgabe der bei dem Gottesdienste und in der Schule gemachten Bemerkungen, die nöthigen Erinnerungen und Weisungen, auch die verdienten Aufmunterungen ertheilt, und die erforderlichen Anordnungen getroffen. Hiebei läßt man jedoch die Gemeindevorsteher nur bei solchen Veranlassungen, die von ihnen selbst oder von der Gemeinde, oder von öffentlichen Aergernissen herkommen, gegenwärtig sein.

15. Die den Pfarrer betreffenden Anstände werden mit ihm allein abgethan. Wenn die Gemeinde gegen ihn Beschwerde geführt hätte, so ist diese unter Vermittelung der Visitatoren gütlich beizulegen. Ist die Beschwerde dazu nicht geeignet, oder findet kein Einvernehmen Statt, so wird sie durch die Visitatoren selbst an die constitutionelle Behörde gebracht; und die Gemeinde davon verständigt. — — —

18. Ueber den ganzen Vorgang der Visitation an jedem Orte nach allen einzelnen Verhandlungen und Verfügungen führt ein von dem

Digitized by Google

Dechanten dazu ernannter Pfarrer das Protokoll, welches bei dem Domesticalconsistorium aufzubewahren ist.

19. Aus dem Visitationsprotokoll ist jedes Jahr gegen die Zeit des vollständigen Oberconsistorialconfluxes ein auszüglicher Bericht zu verfassen und dem Oberconsistorium zu unterlegen. In Fällen hingegen, wo unverzügliche Abhilfe, welche außer den Gränzen der Activität des Domesticalconsistoriums liegt, erfordert wird, ist die Vorstellung alsogleich und auch wohl während des Visitationsactes selbst, dem Oberconsistorium zu unterlegen [1]).

In der reformirten (und ähnlich in der unitarischen) Kirche werden ebenfalls dieserart Visitationen vorgenommen. (Vergl. Visitationspunkte von 1853 und 1856. Nach Synodalp. 60 : 1856 soll der Dechant alle 3 Jahre visitiren, auch öfters nach 93 : 1857, vergl. Synodalp. 56 : 1864, 9 : 1870). —

In der reformirten Landeskirche bestimmt die Fragepunkte die in der Synode vom Jahre 1867 Z. 138 festgestellte Instruction: „Egyházvizsgálati kérdőpontok illetőleg útasitás".

Diese erstreckt sich auf: I. persönliche Standesausweise, Gottesdienst, Catechese, Confirmation, Impfung, ob Aergerniß gebende Leute vorhanden seien und was man gegen sie vorgekehrt habe? II. Schulwesen, III. Vermögensangelegenheiten; (und es sind dazu Formularien für Ausweise mitgetheilt). IV. Protokollführung u. dgl.

(Siehe bei *Dósa* egyh. jogtana (1863) Seite 39—44 über: I. Az esperesi, II. a püspöki vizsgálásról die §§. 33 und 34) [2]).

Vergleiche dazu Berichte der Superintendenten und Landesconsistorien über die Amtswirksamkeit z. B. in der reformirten Kirche Synodalp. 9 vom Jahre 1870. Der Bischof Nagy Péter unterscheidet in seinem Berichte: I. hivatalos eljárások, II. beszámol megbizatásaibani

---

[1]) In neurer Zeit hat jene Generalvisitation die „Amtsreise des Superintendenten" ersetzt. Vergl. Protokoll „Verhandlungen der sechsten Landeskirchenversammlung 1870" Seite 149 u. a. O.

[2]) Vergl. Richter-Dove „Kirchenrechtliches Lehrbuch" (6. Aufl. 1867) Seite 184, 435 und 481. Kuzmány „Lehrbuch" (1856) §. 111 und 112 S. 407—416 Visitationsartikel u. dgl. auch in Müller „Die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche" (deutsch und lateinisch) 2. Aufl. Stuttgart 1860 und in dgl. Werken mehr.

Einigermaßen werden die hier in Frage stehenden Angelegenheiten berührt durch das Verwaltungsrecht der Gemeinden vergl. Schumann „Competenz der Kirchenverwaltungen in Baiern" in Dove's Zeitschrift III. 1863 S. 187.

Digitized by Google

eljárásaival, III. örömmel teszen elöterjesztést ez évbeni anyagi gyaropodás felöl, IV. épitkezésekről. In dem Rechenschaftsberichte des evangelischen Landesconsistoriums A. B. (s. 6. Landeskirchenversammlungsprotokoll L.-C.-Z. 256/1870) wird das Bezügliche mitgetheilt unter den Rubriken: I. das Landesconsistorium, II. die Pfarrgemeinden [1]), III. die Bezirksgemeinden, IV. die Schulen (schulpflichtige Kinder, 27,849, und schulbesuchende 30,876 Kinder) [2]), V. die Bestellung des Lehramts in Kirche und Schule; VI. die Gesammtgemeinde (s. §. 36).

§. 28. Die Disciplinarordnung der evang. Landeskirche A. B.

Die wichtigsten Bestimmungen derselben [3]) sind nachfolgende (L.-C.-Z. 488 : 1870):

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die gegenwärtige Vorschrift findet Anwendung auf alle Pfarrer, Pfarrgehilfen, Lehrer und sonstige Angestellte der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen, mögen dieselben im activen Dienste oder im Pensionsstande stehen, ferner auf alle Mitglieder ihrer Behörden und auf die dieser Landeskirche angehörigen Candidaten des Kirchen- und Schuldienstes vom Zeitpunkt der Meldung beim Bezirksdechanten (§. 152, Punkt 8 lit. c der Kirchenverfassung), welche entweder ihre Berufspflichten verletzen oder durch ihr außeramtliches Verhalten der Achtung oder des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, sich mehr oder weniger unwürdig zeigen, wenn diese Vergehen unter die Bestimmungen des II. Abschnittes dieses Gesetzes fallen.

§. 2. In Fällen leichterer Vergehen bleibt es den kirchlichen Behörden auch ferner überlassen, vermöge des ihnen zukommenden Aufsichtsrechts im kirchenregimentlichen Wege mit Ordnungsstrafen: Ermahnungen, Warnungen, Rügen und Geldbußen bis zu fünfzig Gulden vorzugehen. Diese Ordnungsstrafen, ausschließlich der Geldbußen, können

---

[1]) Im Zeitraume von 1850—1867 hatten dieselben durch (theuer erschwungne, schwer aber gerne geleistete) Zuschüße und Umlagen aufgebracht: 1,264,970 fl. für Bauten und 430,116 fl. 65 kr. für Schul- und Kirchenzwecke.

[2]) An Mittelschulen besitzt die evangelische Kirche A. B. wie oberwähnt S. 226 5 vollständige Gymnasien (und dazu gehörige Seminare), ein Untergymnasium, eine Oberrealschule, 3 Unterrealschulen, ein Unterrealgymnasium. Alle Mittelschulen zählten zusammen 1707 Schüler. (S. §. 36).

[3]) Vergl. außer bezüglichen Verhandlungen der sechsten Landeskirchenversammlung 1870 noch im gedruckten Protokoll der 5. Landeskirchenversammlung 1868 Seite 147, 171 (wegen ungerechtfertigter Recurse an die Staatsgewalt).

Digitized by Google

auch die Vorsitzer dieser Behörden verhängen. Gegen solche Erkenntnisse ist die binnen acht Tagen einzubringende Berufung an die nächst höhere Kirchenbehörde zuläßig, welche darüber endgiltig entscheidet.

§. 3. Liegt in einer Handlung, welche unter die Bestimmungen des §. 1 fällt, zugleich eine Uebertretung des bürgerlichen Strafgesetzes, so wird durch die Einleitung des bürgerlichen Strafverfahrens ein gleichzeitiges Einschreiten der Kirchengerichte nicht ausgeschlossen; es kann aber auch der Ausgang des bürgerlichen Strafverfahrens abgewartet werden.

II. Abschnitt. Von den Vergehen und Strafen.

§. 4. Die Vergehen, welche nach dieser Disciplinarordnung zu behandeln sind, ergeben sich im Allgemeinen aus den bestehenden Kirchen- und Schulgesetzen und werden eingetheilt in schwere und schwerste.

§. 5. Zu den schweren Vergehen gehören insbesondere:

a) wiederholte oder grobe Vernachläßigung des Dienstes;
b) fortgesetzte Ordnungswidrigkeit in Verrichtung der Dienstgeschäfte;
c) wiederholte und grobe Unfolgsamkeit oder Verletzung der schuldigen Achtung gegen die Vorgesetzten;
d) Unverträglichkeit, Streitsucht, Schmähsucht in und außer Dienst;
e) gröbere oder wiederholte Verstöße gegen die Anständigkeit und Ehrbarkeit des Wandels;
f) grobe und wiederholte Schmähung und Herabwürdigung der Lehren, Gebräuche, Einrichtungen und Anordnungen der Kirche.

§. 6. Zu den schwersten Vergehen gehören insbesondere:

a) Verletzung der Amtstreue, oder Mißbrauch des Amtes oder Dienstes aus Eigennutz, Leidenschaft oder sonstiger unlauterer Nebenabsicht;
b) eigenmächtiges und ungerechtfertigtes Verlassen des Amtes oder Dienstes;
c) schwere Verletzung des Sittengesetzes.

§. 7. Unter erschwerenden Umständen können auch leichte Vergehen als schwere und schwerste, dagegen unter mildernden Umständen auch schwerste Vergehen als schwere, und schwere als leichte behandelt werden.

§. 8. Im Allgemeinen gilt als erschwerend: Je mehr Pflichten des Amtes oder Dienstes durch das Vergehen verletzt werden, je mehr sträfliche Handlungen oder Unterlassungen zusammentreffen, je größer der durch das Vergehen veranlaßte sittliche oder reelle Schade, je reifer die Ueberlegung und Vorbereitung, je öfter die Wiederholung oder Bestrafung, je übler das gegebene Beispiel und je größer das öffentliche Aergerniß.

Dagegen gilt als mildernd: früherer untadelhafter Wandel, frühere ersprießliche Dienstleistung, dem Vergehen nachgefolgte Reue, eifriges

Digitized by Google

Bestreben den Schaden gut zu machen, wirkliche Genugthuung, Verübung des Vergehens aus Aufwallung des natürlichen Menschengefühls, drückender Armuth, Furcht oder Vorurtheil des Ansehens.

§. 9. Die Strafen der schweren Vergehen sind:

1. Verweis vor dem versammelten Kirchengericht.
2. Geldstrafen bis zu fünfhundert Gulden.

   Kann eine zuerkannte Geldstrafe aus was immer für Gründen nicht eingebracht werden, so ist an deren Stelle eine andere der in diesem §. bezeichneten Strafarten ohne weiteres Verfahren durch Urtheil zu verhängen.
3. Zeitweilige Entziehung eines Theils der Amtsbezüge oder Ruhegenüße, die jedoch ein Drittheil des Bezuges und den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten darf.
4. Zeitweilige Ausschließung aus der Reihe der Candidaten des Kirchen- und Schuldienstes.
5. Zeitweilige Ausschließung aus der Kirchenbehörde, beziehungsweise zeitweilige Entziehung der Wählbarkeit in eine oder jede Kirchenbehörde.
6. Bedingte Amtsentsetzung, welche auf eine bestimmte Zeitdauer, auf einen bestimmten Ort oder Umkreis oder auf einen bestimmten Amtsdienst sich beschränkt.

§. 10. Die Strafen der schwersten Vergehen sind:

1. Bleibende Ausschließung aus der Reihe der Candidaten des Kirchen- und Schuldienstes;
2. Unbedingte Amtsentsetzung, welche jede weitere Bekleidung eines kirchlichen oder Schulamtes der Landeskirche ausschließt;
3. Bleibende Entziehung der Ruhegenüße mit Entziehung des Amtscharakters.

III. Abschnitt. Von den Gerichten.

§. 11. Die Disciplinargerichtsbarkeit wird ausgeübt:

I. von den Bezirksconsistorien;

II. vom Landesconsistorium.

§. 12. I. Das Bezirksconsistorium erkennt in erster Instanz in Disciplinarfällen gegen seine Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzers, gegen die Mitglieder der Presbyterien, gegen sämmtliche im activen Dienst oder in Pension stehenden Pfarrer, Pfarrgehilfen und Lehrer, gegen die Angestellten der Pfarrgemeinden und der Bezirksgemeinde, dann gegen Candidaten des Kirchen- und Schuldienstes des eigenen Bezirks.

Digitized by Google

II. Das Landesconsistorium erkennt:

a) in zweiter Instanz über Berufungen und Beschwerden gegen die von den Bezirksconsistorien erlassenen Entscheidungen und Verfügungen;

b) in erster und letzter Instanz, in Disciplinarfällen gegen seine Mitglieder als solche, mit Einschluß des Vorsitzers und gegen active und pensionirte Beamte der Gesammtgemeinde der Landeskirche. — — —

§. 19. Bei Verhandlungen und Entscheidungen der Disciplinargerichte müssen außer dem Vorsitzer noch wenigstens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein.

Verhandelt und erkennt das Landesconsistorium in erster und letzter Instanz (§. 12, II, b), so müssen außer dem Vorsitzer noch wenigstens acht stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein; in solchen Fällen gebührt auch den Ersatzmännern des Landesconsistoriums Stimmrecht.

§. 20. Für die Beschlußfassung haben folgende Regeln zu gelten:

Wenn für eine Meinung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gerichts, mit Ausnahme des Vorsitzers, sich ausgesprochen hat, so ist darnach der Beschluß zu fassen.

Wenn unter mehreren Meinungen eine die Hälfte der sämmtlichen Stimmen für sich hat, so kann der Vorsitzer durch seinen Beitritt für dieselbe den Ausschlag geben.

Sind die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich getheilt, so ist der Vorsitzer verpflichtet, auch seine Stimme abzugeben. Tritt er einer dieser zwei Meinungen bei, so ist nach derjenigen, welcher er beitritt, der Beschluß zu fassen.

§. 21. Bilden sich mehr als zwei verschiedene Meinungen, deren keine die absolute Stimmenmehrheit für sich hat, so werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange zugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

Entsteht darüber eine Verschiedenheit der Ansichten, welche von zwei Meinungen für den Angeschuldigten minder nachtheilig sei, so ist darüber, als über eine Vorfrage, besonders abzustimmen.

§. 22. Ueber die Nothwendigkeit von Ergänzungen des Verfahrens und andere Vorfragen muß immer zuerst abgestimmt werden. Fällt die Mehrheit dahin aus, daß ungeachtet der über die Vorfrage erhobenen Zweifel zur Entscheidung zu schreiten sei, so müssen auch die in der Minderheit Gebliebenen über die Hauptsache ihre Stimme abgeben.

§. 23. Jedes Gericht und jeder Untersuchungscommissär hat die Pflicht, bei allen Erhebungen und Entscheidungen von amtswegen und

Digitized by Google

mit gleicher Sorgfalt sowohl die zur Ueberweisung, als auch die zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen.

§. 24. Bei der Entscheidung hat das Gericht, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nur seine aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise gewissenhaft geschöpfte Ueberzeugung zur Richtschnur zu nehmen.

IV. Abschnitt. Von dem Verfahren.

§. 25. Das Gericht hat zunächst von amtswegen in Erwägung zu ziehen, ob die im Wege eigener Wahrnehmung, einer Privat- oder ämtlichen Anzeige zu seiner Kenntniß gebrachten Handlungen oder Unterlassungen ein zum Disciplinarverfahren geeignetes Vergehen (§. 1) begründen oder nicht.

In der Regel muß die Anzeige eine bestimmte Nachricht des Vergehens, wie auch Namen, Stand und Wohnort des Anzeigers enthalten. Namenlose, oder von unbekannten Personen herrührende Anzeigen sollen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie ganz bestimmte das strafbare Vergehen glaubwürdig bezeichnende Umstände enthalten.

Begründen die angezeigten Handlungen oder Unterlassungen ein solches Vergehen nicht, so wird die Anzeige einfach verworfen, oder wenn ein leichteres Vergehen vorliegt, zur entsprechenden kirchenregimentlichen Amtshandlung überwiesen (§. 2).

Allen Personen, die dieser Vorschrift unterworfen sind, steht es frei um Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen sich selbst anzusuchen.

§. 26. Erkennt das Gericht ein zum Disciplinarverfahren geeignetes Vergehen, so ist mittelst förmlichen Beschlußes die Eröffnung der Untersuchung mit Feststellung der Anschuldigungspunkte, auf welche dieselbe gerichtet wird, anzuordnen und eine aus zwei Mitgliedern bestehende Untersuchungscommission mit Bezeichnung des Leiters derselben zu ernennen, wobei die Beweismittel, auf deren Erhebung es dabei ankomme, zu bezeichnen sind.

Gegen diesen Beschluß ist keine Berufung zuläßig.

§. 27. Wenn bereits das bürgerliche Strafverfahren durchgeführt wurde (§. 3) und ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urtheil vorliegt, so kann die Untersuchung ganz entfallen, und sogleich zur Disciplinarentscheidung geschritten werden.

§. 28. Das Gericht kann sogleich oder in der Folge während der Untersuchung gegen den Angeschuldigten die vorläufige Enthebung von der Ausübung des Amtes verhängen, damit zugleich auch die Einstellung der Amtsbezüge verbinden, welche jedoch Ein Drittheil derselben nicht übersteigen darf.

Digitized by Google

Von jeder solchen Amtsenthebung hat das Bezirksconsistorium als Gericht erster Instanz sogleich dem Landesconsistorium die Anzeige zu erstatten.

§ 29. Die Untersuchungscommission hat die Aufgabe, die Anzeige zu erheben, die Zeugen und den Angeschuldigten zu vernehmen, sowie alle zur Aufklärung der Sache dienenden Beweise herbeizuschaffen und die geschlossenen Acten dem Gerichte mit einem begründeten Gutachten vorzulegen.

Der Anzeiger ist nach Umständen als Zeuge, oder als bloße Auskunftsperson zu vernehmen. Ist er aber zugleich Privatkläger, d. h. hat er in der Eigenschaft einer Partei wegen Beeinträchtigung eigner Rechte Klage erhoben, so kann er nur als Auskunftsperson vernommen werden.

Dem Beschuldigten ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu bieten, seine etwaigen Einwendungen gegen die Person der Zeugen während der Untersuchung geltend zu machen.

§. 30. Personen, welche einem fremden Religionsbekenntniß angehören, können zwar zur Zeugenschaft aufgefordert werden; wenn sie sich aber weigern, so ist das zuständige bürgerliche Gericht um deren Vernehmung anzugehen.

Auch die Einvernahme von Angehörigen der evangelischen Kirche A. B. kann ob deren Entfernung oder aus andern Gründen durch das bürgerliche Gericht bewirkt werden.

§. 31. Jeder Zeuge wird von der Untersuchungscommission einzeln und allein, nach vorausgeschickter ernstlicher Wahrheits- und Eideserinnerung, welche sich auch auf das Nichtverschweigen des ihm Bekannten zu beziehen hat, vernommen.

Nach geschlossener Einvernahme ist jeder Zeuge, dessen Aussage etwas für die Sache Erhebliches enthält, zu beeiden, wenn der Beeidigung kein gegründetes Bedenken entgegensteht.

§. 32. Folgende Personen dürfen nicht beeidet werden:

a) welche selbst im Verdacht stehn, daß sie an der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Handlung, wegen welcher sie abgehört werden, Theil genommen haben;
b) diejenigen, welche schon einmal wegen eines falschen Zeugnisses oder falschen Eides bestraft worden sind;
c) welche zur Zeit der Ereignung der Thatsache das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten;
d) welche wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bereits dargethan ist.

§. 33. Verwandte und Verschwägerte des Angeschuldigten in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegattin, Geschwister und deren Ehegatten,

Digitized by Google

Oheime und Muhmen, Neffen und Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflegeeltern oder Kinder können die Zeugenschaft ablehnen.

Solche Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, sind über ihr Recht, die Zeugenschaft zu verweigern, zu belehren. Machen sie von diesem Recht keinen Gebrauch, so können sie gleichwohl gegen ihren Willen nicht beeidigt werden.

§. 34. Wenn der zur Vernehmung vorgeladene Angeschuldigte nicht erscheint, ohne eine hinreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so ist er mit der Androhung nochmals vorzuladen, daß sein abermaliges Nichterscheinen als Verzicht auf die Vertheidigung angesehen werden würde.

Es ist Sorge zu tragen, daß über diese geschärfte Vorladung durch eine schriftliche Empfangsbestätigung des Angeschuldigten oder auf andere Art Beweis zu den Acten gebracht werde.

§. 35. Das aufzunehmende Protokoll hat zu enthalten die Bezeichnung des Ortes, des Jahres und des Tages der Aufnahme, die Benennung der bei der Handlung gegenwärtigen Personen, sowie die Beziehung auf den Gegenstand und den erhaltenen gerichtlichen Auftrag.

Es ist den vernommenen Personen vorzulesen, auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen und die geschehene Vorlesung oder Vorlegung und die Genehmigung im Protocoll zu bemerken. Etwaige nachträgliche Bemerkungen sind am Schluße ersichtlich zu machen.

Der Vernommene hat das Protocoll zu unterzeichnen; will oder kann er nicht unterschreiben, so ist dieses, wie die Ursache davon, in dem Protocolle zu bemerken.

§. 36. Die Geständnisse und erheblichern sonstigen Aussagen des Angeschuldigten, sowie die Aussagen wichtigerer Zeugen sind möglichst wörtlich niederzuschreiben.

Der zu Vernehmende darf die Aussage selbst zu Protocoll dictiren.

§. 37. Wenn ein Zeuge im Wesentlichen gleichlautend mit einem früher vernommenen ausgesagt hat, so kann ihm die protocollirte Aussage des letztern vorgelesen und, wenn er sie bestätigt, die Aufzeichnung im Protocoll auf diese Erklärung mit den etwaigen Aenderungen und Zusätzen beschränkt werden.

§. 38. Stimmen Zeugenaussagen untereinander, oder mit Angaben des Angeschuldigten über erhebliche Umstände nicht überein, so kann die Gegenstellung (Confrontation) entweder zwischen den Zeugen oder zwischen Zeugen und dem Angeschuldigten von amtswegen, letztere auch über Begehren des Angeschuldigten stattfinden. In der Regel soll die Gegenstellung auf einmal blos zwischen zwei Personen geschehen. Erforderlichen Falles ist dieser Act durch das bürgerliche Gericht zu bewirken (§. 30).

Digitized by Google

Nach Umständen ist der Angeschuldigte mit dem Verlangen wegen der Gegenstellung auf die Schlußverhandlung zu verweisen.

§. 39. Jedes Protocoll wird am Schluße von den Untersuchungscommissären unterschrieben.

Jeder Untersuchungscommissär ist verpflichtet, seine etwaigen Bedenken gegen den Vorgang und die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Fassung sogleich zu bemerken, und wenn solche nicht gehoben werden, im Protocoll anzuführen.

§. 40. Nachdem die Untersuchungsacten vorgelegt worden sind, hat das Gericht, falls es nicht noch weitere Erhebungen oder Ergänzungen, nach Umständen durch eine neue Untersuchungscommission, zu veranlassen findet, darüber Beschluß zu fassen, ob das Verfahren fortzusetzen oder einzustellen sei.

§. 41. Wird das Verfahren eingestellt, weil kein Thatbestand eines nach den Bestimmungen des II. Abschnittes strafbaren Vergehens oder kein Beweis vorhanden ist, so ist dem Angeschuldigten, dem Presbyterium der Pfarrgemeinde, bei welcher der Angeschuldigte ein Amt bekleidet und dem etwaigen Privatkläger (§. 29) je eine Ausfertigung des diesfälligen Beschlußes gegen, in den Acten aufzubewahrende Empfangsbestätigung zuzustellen.

Nach Befinden können jedoch die Untersuchungsacten zur anderweitigen Amtshandlung abgetreten werden (§. 2).

§. 42. Erkennt das Gericht solche Handlungen oder Unterlassungen, welche mit einer der in §. 9 und 10 erwähnten Strafen zu ahnden sind, so beschließt es zunächst die Anklage, bestimmt ob für den Fall einer mündlichen Verhandlung vor Gericht auch, und welche Zeugen, und der etwaige Privatankläger, zur Vernehmung vorzuladen seien und benennt diejenigen deren Vernehmung zweckmäßig scheint.

Von diesem Beschluße wird der Angeschuldigte durch Decret unter Mittheilung derjenigen Thatsachen, welche den Gegenstand der Beschuldigung ausmachen, mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß ihm die Wahl freistehe, binnen einer Frist von vierzehn Tagen entweder eine schriftliche Vertheidigung einzureichen, oder die Abhaltung einer mündlichen Schlußverhandlung zu verlangen, wobei es ihm zusteht, auch andere Zeugen mit Bezeichnung der Umstände, worüber sie Zeugniß geben sollen, vorzuschlagen.

§. 43. Auf Verlangen ist dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger die Einsicht der Untersuchungsacten und Abschriftnahme unter angemessener Vorsicht zu gestatten.

Digitized by Google

§. 44. Hat der Angeschuldigte die schriftliche Vertheidigung überreicht oder die Frist von vierzehn Tagen ungenützt verstreichen lassen, so schreitet das Gericht zur Urtheilsfällung auf Grund der Untersuchungsacten.

§. 45. Hat der Angeschuldigte die Abhaltung einer mündlichen Schlußverhandlung verlangt; so wird der Tag hiezu vom Vorsitzer des Gerichts bestimmt.

Die Verhandlung findet, wenn nicht der Angeschuldigte ausdrücklich, oder, nach Ermessen des Gerichts, Gründe der öffentlichen Sittlichkeit das Gegentheil verlangen, öffentlich statt. Dem Angeklagten steht es frei, nicht nur sich eines Vertheidigers zu bedienen, sondern zur allfälligen nichtöffentlichen Verhandlung die Beiziehung dreier von ihm zu bezeichnender Vertrauensmänner zu begehren.

Die Verhandlung beginnt mit einer Darstellung des Sachverhalts durch einen vom Vorsitzer des Gerichts aus den Mitgliedern desselben ernannten Referenten, worauf der Angeschuldigte sammt den etwa vorgeladenen Zeugen vernommen und schließlich der Vertheidiger gehört wird.

Das nicht gerechtfertigte Ausbleiben des Angeklagten wird als Verzicht auf die mündliche Schlußverhandlung angesehen und schreitet das Gericht sofort zur Urtheilsfällung auf Grund der Untersuchungsacten.

Die Kosten der vereitelten Schlußverhandlung hat in jedem Falle der Angeklagte zu tragen.

§. 46. Wenn das Gericht auf Antrag oder von amtswegen die Vernehmung von Zeugen bei der mündlichen Schlußverhandlung, oder wenn es die Herbeischaffung andrer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt es die erforderlichen Verfügungen und ordnet die Fortsetzung der Verhandlung den Umständen gemäß an.

§. 47. Ueber die mündliche Verhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen, welches Ort und Tag derselben, sowie die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protocoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer unterzeichnet.

§. 48. Nach geschlossener Verhandlung erfolgt in der Regel sofort in geheimer Sitzung die Urtheilsschöpfung.

Im Urtheil muß der Angeklagte entweder für schuldig erklärt oder freigesprochen werden. Die Schuldigerklärung hat auch die Verfällung desselben in die Kosten des ganzen Verfahrens zur Folge.

Im Falle der Freisprechung kann die Sache zur anderweiten Amtshandlung verwiesen werden (§. 2).

§. 49. Ueber die Berathung und Art der Beschlußfassung nach geendeter Verhandlung ist ein abgesondertes, vom Vorsitzer und Schriftführer des Gerichts zu fertigendes Protocoll aufzunehmen. Die Meinungen

Digitized by Google

der Gerichtsmitglieder sind darin ersichtlich zu machen; der Vorsitzer ist selbst dann, wenn er nicht abzustimmen hat, befugt, seine eigne Meinung auch zu Protocoll zu geben.

§. 50. Das Urtheil ist in der Regel sofort mündlich zu verkünden. Es ist sammt den in entsprechender Ausführlichkeit, insbesondere betreffs der That- und Schuldfrage, verfaßten Entscheidungsgründen schriftlich auszufertigen, vom Vorsitzer und Schriftführer zu unterzeichnen und dem Angeklagten, dem etwaigen Privatkläger und dem Presbyterium der Pfarrgemeinde, bei welcher der Angeklagte ein Amt bekleidet, in je einer Ausfertigung gegen den Acten beizulegende Empfangsbestätigung zuzustellen.

Das Urtheil hat auch die Namen der bei der Entscheidung mitwirkenden Gerichtsmitglieder zu enthalten.

§. 51. Das Urtheil erwächst in Rechtskraft, wenn dagegen binnen der gesetzlichen Frist keine Berufung eingelegt wurde oder wenn diese überhaupt nicht zulässig ist.

Der Vollzug des rechtskräftigen Urtheiles liegt in der Regel dem Vorsitzer des Gerichts erster Instanz ob; doch kann damit auch ein andres Mitglied des betreffenden Gerichts beauftragt werden.

§. 52. Geldstrafen, welche sowie die Untersuchungskosten im Falle der Zwangsvollstreckung in der Regel aus den Bezügen des Angeschuldigten einzubringen sind, haben, wenn in erster Instanz das Bezirksconsistorium entschieden hat, in die Bezirkskirchenkasse, wenn in erster Instanz das Landesconsistorium entschieden hat, in die Landeskirchenkasse einzufließen. Ausgenommen sind jedoch die in §. 215 und 216 der Kirchenverfassung festgesetzten Strafen, welche in den Pensionsfond der Landeskirche einzufließen haben.

Die zeitweilig und theilweise entzogenen Amtsbezüge (§. 9) und Ruhegenüße, in so weit letztere aus der Rente fließen, werden als Intercalare behandelt. Die aus dem Pensionsfonde fließenden, entzogenen Ruhegenüße fließen in den Pensionsfond der Landeskirche.

§. 53. Erfordert die Zwangsvollstreckung einer Entscheidung Maßregeln, welche außer dem Wirkungskreise der Kirchengerichte liegen, so ist die Hilfe der weltlichen Behörden (§. 7 der Kirchenverfassung) in Anspruch zu nehmen.

V. Abschnitt. Von der Berufung.

§. 54. Die Berufung kann ergriffen werden:

1. gegen einen Einstellungsbeschluß des Bezirksconsistoriums
   a) vom Privatkläger,
   b) vom Presbyterium derjenigen Pfarrgemeinde, bei welcher der Angeschuldigte ein Amt bekleidet;

Digitized by Google

2. gegen ein Urtheil des Bezirksconsistoriums

a) vom Angeklagten; für den Fall seiner Minderjährigkeit auch von seinem Vater oder Vormund; für den Fall seines Todes von seinen Erben;

b) vom Privatkläger;

c) vom Presbyterium derjenigen Pfarrgemeinde, bei welcher der Angeklagte ein Amt bekleidet.

Sonst steht Niemandem das Berufungsrecht zu.

§. 55. Die Berufung muß binnen zwanzig Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses, den Tag der Zustellung nicht mitgerechnet, bei dem Bezirksconsistorium schriftlich eingebracht werden und hat aufschiebende Wirkung.

Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

§. 56. In der Berufungsschrift können alle Beschwerden sowohl gegen das Verfahren, als auch gegen die Entscheidung geltend gemacht und auch neue Thatsachen und Beweise vorgebracht werden.

§. 57. Die rechtzeitig überreichte Berufungsschrift wird sammt allen in ein Verzeichniß gebrachten Acten dem Landesconsistorium eingesendet.

Die nach Verlauf der gesetzlichen Frist eingereichte Berufung wird von amtswegen verworfen.

§. 58. Das Landesconsistorium hat das angefochtene Erkenntniß aufzuheben:

1. wenn das Gericht erster Instanz in der Sache nicht zuständig war;
2. wenn das Gericht erster Instanz nicht mit der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl von Mitgliedern besetzt war, oder wenn ein in der betreffenden Sache von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossenes Mitglied bei dem Erkenntniß mitgewirkt hat;
3. wenn es im Verfahren oder Erkenntniß so wesentliche Mängel, Unregelmäßigkeiten oder Gesetzwidrigkeiten findet, daß ohne durchgreifende Verbesserung eine gründliche Entscheidung nicht abgegeben werden kann.

Im ersten Fall wird die Sache an das zuständige Gericht gewiesen und zugleich ausgesprochen, ob und in wieweit auch die Amtshandlungen des Untersuchungsverfahrens aufgehoben sein oder Giltigkeit behalten sollen.

Im zweiten und dritten Fall wird die Sache zur nochmaligen gesetzmäßigen Verhandlung, beziehungsweise Verbesserung des Verfahrens und Entscheidung an das betreffende Gericht zurückgewiesen.

§. 59. Außerdem ist das Landesconsistorium befugt, wenn die in der Berufungsschrift etwa angeführten neuen Thatsachen und Beweise erheblich erscheinen oder wenn sonst eine Vervollständigung für nöthig

Digitized by Google

befunden wird, die diesfälligen Erhebungen vornehmen und auf Grund der vervollständigten Untersuchung, nach Umständen wiederholter Schlußverhandlung ein neues Urtheil fällen zu lassen, gegen welches die neuerliche Berufung offen steht.

§. 60. Das Landesconsistorium hat das Urtheil der ersten Instanz zu bestätigen oder abzuändern; doch darf es dasselbe zum Nachtheil des Angeschuldigten in dem Falle nicht abändern, wenn nur der Angeschuldigte allein die Berufung eingelegt hat.

§. 61. Im Falle ausdrücklichen Begehrens in der Berufungsschrift ist der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger vom Landesconsistorium zur Verhandlung vorzuladen und demselben die mündliche Vertheidigung zu gestatten.

Das nicht gerechtfertigte Ausbleiben des Angeschuldigten oder seines Vertheidigers wird als Verzicht auf die mündliche Vertheidigung angesehn.

VI. Abschnitt. Von der Beschwerdeführung.

§. 62. Im Allgemeinen ist es sowohl dem Angeschuldigten, als auch jedem sonst Betheiligten gestattet, über Beschlüße und Verfügungen der Bezirksconsistorien, gegen welche die Berufung nicht zuläßig ist, wegen ungesetzlichen oder unzuständigen Verfahrens, wegen ungebührlicher Behandlung oder wegen Verzögerungen bei dem Landesconsistorium Beschwerde zu führen.

§. 63. Die Beschwerdeführung hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung; besondere Ausnahmen bleiben dem Ermessen des Bezirksconsistoriums überlassen.

§. 64. Die Beschwerde gegen solche Verfügungen, von welchen eine besondere Verständigung an die Betheiligten ausgefertigt wird, muß innerhalb acht Tagen nach dem Tage der erfolgten Verständigung erhoben werden.

§. 65. Das Bezirksconsistorium hat die bei ihm überreichte Beschwerde, falls es nicht selbst Abhilfe trifft, unter Berichterstattung an das Landesconsistorium einzusenden.

VII. Abschnitt. Von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 66. Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist sowohl zu Gunsten, als zum Nachtheil des Beschuldigten dann zuläßig, wenn erhebliche neue Beweismittel beigebracht werden, welche, wenn sie dem Gerichte bei Schöpfung des Erkenntnisses vorgelegen wären, ein wesentlich verschiedenes Erkenntniß mit Wahrscheinlichkeit zur Folge gehabt hätten.

Digitized by Google

§. 67. Ueber das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht erster Instanz, welches vor Abgabe der Entscheidung die erforderlichen Erhebungen veranlassen kann.

Gegen den Beschluß des Bezirksconsistoriums, womit die Wiederaufnahme verweigert wird, steht die Berufung an das Landesconsistorium binnen zwanzig Tagen nach Zustellung des Beschlußes offen.

§. 68. Wird die Wiederaufnahme bewilligt, so gelten für das neue Verfahren die gleichen Vorschriften, wie für das ursprüngliche.

In dem neu zu fällenden Urtheil wird das frühere entweder bestätigt oder abgeändert.

§. 69. Die auf Grund des früheren Urtheils, ohne eigenes strafbares Verschulden an der ungerechten Verurtheilung, erworbenen Rechte dritter Personen können durch das neue Urtheil keine Aenderung erleiden.

VIII. Abschnitt. Von der Verjährung.

§. 70. Das Disciplinarvergehen kann durch Verjährung als erloschen betrachtet werden, wenn

a) vom Zeitpunkt seiner Begehung bis zur Erstattung der Anzeige beim Disciplinargericht ein Zeitraum von wenigstens fünf Jahren verstrichen ist, und wenn nebstdem
b) der Beschuldigte während der Verjährungszeit kein weiteres Disciplinarvergehen begangen hat und
c) in den Fällen, wo durch das Vergehen die für die Person des Beschuldigten nach seiner dienstlichen Stellung erforderliche bürgerliche Achtung herabgewürdigt wurde, zugleich die erfolgte Wiederherstellung dieser Achtung mit Grund anzunehmen ist.

Unter obigen Bedingungen kann die Verjährung auch Platz greifen, wenn der Beschuldigte zwar ob des Vergehens in Untersuchung gestanden, seit dem rechtskräftigen Einstellungs- oder Freisprechungserkenntniß aber wenigstens drei Jahre bis zum Tage des Einschreitens um die Wiederaufnahme verstrichen sind.

Anhang.

§. 71 Das in der vorstehenden Disciplinarordnung enthaltene Verfahren hat auch auf diejenigen Untersuchungen, welche aus Anlaß von Ordnungswidrigkeiten bei Pfarrerswahlen nach den §§. 99, Punkt 1, lit. c), dann 223 und 214 bis 216 der Kirchenverfassung eingeleitet werden, vorbehaltlich der in den eben erwähnten §§. bestimmten Bestrafung, Anwendung zu finden.

Digitized by Google

§. 72. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit 1. Juni 1870 in Wirksamkeit und sind auch auf die bereits anhängigen, vor dem erwähnten Tage in erster Instanz noch nicht entschiedenen Disciplinarfälle auszudehnen.

Alle bisherigen Normen der Kirche, welche mit dieser Disciplinarordnung nicht übereinstimmen, werden mit demselben Tage außer Wirksamkeit gesetzt.

In der reformirten und unitarischen Kirche sind ebenfalls Disciplinarvorschriften in voller Geltung; vergl. reformirtes Synodalprotokoll 80 : 1856 Strafe wegen Trunkenheit u. dgl.; die Geistlichen, welche den Kirchenanordnungen nicht rechtzeitig nachkommen, sollen mit je einem Gulden C.-Mze. bestraft werden Synodalp. 16 : 1860; ebenso diejenigen, welche zur Partialsynode nicht erscheinen Synodalp. 74 : 1860. Suspension ist zu verhängen nach P. 85 : 1860 ꝛc. Wegen schlechter Matrikelführung erfolgt Amtsentsetzung auf ein halb Jahr ꝛc. 60 : 1865. Vergl. P. 83—89 : 1865 wegen Proceßvorlage und novum simplex nach §. 278 des 46. Titels P. 3 der „Praxis fori judiciaria", besonders aber *Dósa* „Az erdélyhoni ev. ref. egyházi jogtana" (1863) „A büntető hatalomról" Seite 50—53, wo die Organe und Disciplinarstrafen der reformirten Kirche angegeben sind u. a. O.

Vergl. noch *Kuzmány* „Lehrbuch" (1856) §. 116 Seite 422 u. f. *Richter-Dove'* „Lehrbuch" (6. Aufl. 1867) §. 231 ꝛc. Seite 647 u. f. *Jacobson* „Disciplinarrecht der (preußischen) Consistorien" in *Dove's* „Kirchenrechtlicher Zeitschrift" II. Bd. Berlin 1862. S. 243.

Digitized by Google

III. Das Eherecht.

Vorerinnerung.

In gleicher Weise wie bezüglich andrer Gegenstände der Verwaltung hat auch das confessionelle Eherecht seine ganz besondern Gestaltungen in den einzelnen Landeskirchen erhalten. Das Allgemeine mag aus *Richter-Dove's* öfters erwähntem Werke über „Kirchenrecht" ersehen werden [1]); ebenso die Sonderrechte in den bezüglichen Landesgesetzgebungen, Sammelwerken, Lehrbüchern und literarischen Mittheilungen [2]). —

Was Siebenbürgen betrifft heben wir bezüglich der reformirten Kirche hervor, was *Friedr. v. Sachsenheim* in seinem „Civilrecht" (Wien 1856) Seite 150—249 mitzubehandeln Gelegenheit findet und die §§. 86—98 Seite 128—143 in *Dósa* „Az erdélyhoni ev. reform. egyházi jogtana (Pest 1863), wobei ein baldiger Abschluß neuer Eheordnung in Aussicht stehen wird [3]).

---

[1]) Vergl. dazu in Dove's kirchenrechtlicher Zeitschrift bezügliche Abhandlungen von Friedberg (Geschichte der Eheschließung 1861 I. Bd. S. 362, 1863 III. Bd. S. 68 u. a.), von Stälin (IV. Bd. 1864 S. 350. V. Bd. 1865 S. 145, 423, VI. Bd. 1866. S. 12 u. a.) daselbst III. Bd. S. 489 u. VI. VII. Bd. und IX. Bd. S. 366; ferner bemerkenswerth: Otto Mejer „Lehrbuch" (Göttingen 1869) §. 221—238 S. 592—654; endlich: Schumann „Institut der Civilehe" Nördlingen 1869; Holtzmann in Schenkel's Zeitschrift XI. Bd. 1870 S. 63 u. a.

[2]) Von diesen sei nochmals hervorgehoben: Kuzmány „Lehrbuch" (Wien 1856) §. 132 Seite 475 bis §. 160 S. 597; Gust. Porubszky „Die Rechte der Protestanten" (Wien 1867) Seite 14—114 oder §. 26—229 und die hier Seite 32 und Seite 130 erwähnten Werke u. dgl. m. endlich Kovács egyetemes és részszerü egyházjog alaptanai. 2. Aufl. Debreczen 1870 §. 297 S. 260 u. f.

[3]) Von vereinzelten Zusätzen, welche wir den obcitirten Werken bei mündlicher Behandlung des Gegenstandes einzureihen haben, bemerke ich hier: Synodalp. 57:1857 wornach bei Ehescheidungsurtheilen die Appellation und der Recurs an die allgemeine Synode unterschieden wird, erstre gegen meritorische Urtheile; P. 103:1860 eine (überhohlte) Instruction bei „gemischten Ehen"; die vom Oberconsistorium erfolgte Mahnung bei Synodalp. 9. Z. 7. b. vom Jahre 1866; Synodalp. 26:1866 (Heirathsausweise der Ausländer); daß bei Eheprocessen nur eine exmissio gestattet sei, bestimmt Synodalp. 68:1868. — (Was die Exmissio sei, siehe in meiner siebenbürgischen Rechtsgeschichte 1868 III. Bd. Seite 64 im §. 35). — Stempel nach Synodal-P. 14:1869. — Bezüglich katholischer Reverse s. P. 20:1869. — Jedes neue Ehepaar zahlt 40 kr. (statt frührer Impfungstaxe von 35 kr.) für den allgemeinen Kirchenfond nach Synodalp. 42:1869; die Eheprocesstaxen fließen in den Wittwen-

Digitized by Google

In der evangelischen Landeskirche A. B. wurde eine neue Eheordnung 1870 beschloßen [1]) welche vom Standpunkte der Kirche die Ehe selbst zwischen Christen und Nichtchristen für zuläßig ansieht; die Eheprocesßordnung ist jedoch nur eine provisorische Zusammenstellung ältrer Normen und wird einer baldigen Aenderung und Neuabfaßung unterzogen werden. Die Eheordnung unter L.-C.-Z. 478 : 1870 kundgemacht enthält folgende wesentliche Grundbestimmungen:

§. 29. Die Eheordnung für die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen.

§. 1. Die Ehe ist die, in göttlicher Ordnung begründete, gesetzlich geschlossene Vereinigung Eines Mannes und Eines Weibes zur Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse behufs gegenseitiger Ergänzung und Vollendung.

§. 2. Eine rechtlich-gültige Ehe kann nur schließen, wem kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.

I. Mangel an Fähigkeit zur Einwilligung. §. 3. Da die Ehe als ein Lebensverhältniß, welches die ganze Person bis zu ihrem Tode umfassen soll, vor allem fordert, daß die Betheiligten sie mit vollem Verständniß und Bewußtsein schließen, so können Unmündige, Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige keine Ehe eingehen [2]).

§. 4. Minderjährige können ohne Einwilligung ihrer ehelichen Eltern keine rechtlich-gültige Ehe schließen.

Ist der Vater nicht mehr am Leben, oder zur Vertretung unfähig, so ist erforderlich die Einwilligung der Mutter nebst der des Mitvormundes und der vormundschaftlichen Behörde; in Ermangelung beider Eltern wird die Einwilligung des Vormundes und der vormundschaftlichen Behörde erfordert.

---

und Waisenfond nach P. 120 : 1869; vergl. Z. 10 d. vom Jahre 1870 bezüglich oberwähnter Stolgebühr von 50 kr. — P. 37 : 1870 Unitarier scheiden endgültig; nach P. 50 : 1870 gebührt in Klausenburg die Dispersation von der Verkündigung dem reformirten Bischof u. dgl. m.

[1]) S. das gedruckte Protokoll der sechsten Landeskirchenversammlung 1870 dann lehrreich L.-C.-Z. 249 : 1861 (der Entwurf von Teutsch) mit entsprechenden Noten, welche die ältern Rechtsquellen und literarischen Behelfe nachweisen; endlich L.-C.-Z. 848 : 1868.

[2]) Dazu staatliche Anordnungen z. B. Heirathsausweise der Ausländer nach Ministerialerlaß 1859 Z. 17612 und Gubernialerlaß vom 6. Mai 1865 Z 13402 (reformirtes Synodalp. 26 : 1865) dann: Controlleure dürfen nur heirathen, wenn sie 506 fl. Einkommen haben, ebenso Diurnisten nur, wenn sie über 500 fl. Bezüge ausweisen Gubernial-Z. 614 Staatsrechnungserlaß 10. December 1862 Z. 7439/750 (Siehe reformirtes Synodalpr. Z. 21 : 1863).

Digitized by Google

Bei unehelichen Minderjährigen ist die Einwilligung der Mutter, des Vormundes und der vormundschaftlichen Behörde erforderlich.

§. 5. Im Falle die Eltern oder ihre Stellvertreter die Einwilligung nicht ertheilen, können diejenigen, die die Ehe schließen wollen, sich an die zuständige bürgerliche Gerichtsbehörde wenden, welche die Gründe der Nichteinwilligung untersucht und wenn sie unstatthaft sind und gütliche Vorstellungen nichts fruchten, die Einwilligung von amtswegen ertheilt, worauf die Ehe geschlossen werden kann.

§. 6. Alles was erfahrungsgemäß die berechtigte Furcht erweckt, daß die beabsichtigte Ehe zu einer gedeihlichen, dem Wesen der Ehe entsprechenden Entfaltung nicht werde kommen können, wohin die Unfähigkeit zur Verschaffung des nöthigen Einkommens, erwiesene oder bekannte schlechte Sitten oder Grundsätze, ansteckende Krankheiten, oder den Zweck der Ehe hindernde Gebrechen des, der die Ehe eingehen will, gehören, sind rechtmäßige Gründe die Einwilligung zur Ehe zu versagen. — — —

II. Mangel an Wahrheit der Einwilligung. §. 8. Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie nicht aus freier Entschließung gegeben wird, sondern durch List, Gewalt, oder gegründete Furcht erzwungen oder erschlichen wird.

Doch gelten Zureden und Vorstellungen der Eltern allein nicht als Zwang; ob die Furcht gegründet, muß aus der Natur der etwaigen Drohung, sowie der Gefahr, dann der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der betreffenden Person beurtheilt werden.

§. 9. Ein Irrthum macht die Einwilligung zur Ehe dann ungültig, wenn derselbe früher nach den gewöhnlichen Verhältnissen nicht gewußt werden konnte, jedoch das Wesen der Ehe unmittelbar gefährdet. Dahin gehört nicht nur der Irrthum in der Person des künftigen Ehegatten, sondern auch häßliche, insbesondere aus früherer Geschlechtsgemeinschaft stammende, ansteckende Krankheiten, körperliche, die Geschlechtsvereinigung bleibend hindernde Gebrechen, dauernde geistige Krankheit, grobe Vergehen, deren sich der eine Theil vor der Einwilligung schuldig gemacht, größere sittliche Mängel, so Mangel der Virginität, oder Schwangerschaft der Frau von einem Dritten.

III. Mangel der Möglichkeit vollständiger Gemeinschaft zu gegenseitiger Ergänzung und Vollendung a) aus physischen Gründen; §. 10. Zur Schließung einer gültigen Ehe ist das mannbare Alter erforderlich, bei dem Mann das vollendete 20., bei dem Weib das vollendete 15. Jahr.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann für Jünglinge, welche das 18., und für Mädchen, welche das 14. Jahr überschritten haben,

Digitized by Google

Altersnachsicht eintreten, deren Ertheilung bei dem betreffenden Bezirks-consistorium anzusuchen ist.

Im Trauungsbuch wird bei solchen Paaren die Altersnachsicht angemerkt.

Bezüglich der militärpflichtigen Personen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Wehrkraft zu beobachten [1]).

§. 11. Männer können mit Weibern, welche wenigstens um 30 Jahre, und Weiber mit Männern, welche wenigstens um 20 Jahre jünger sind, keine rechtsgültige Ehe schließen.

In rücksichtswürdigen Fällen kann das Bezirksconsistorium Dispensation ertheilen.

§. 12. Das unheilbare geschlechtliche Unvermögen ist ein Ehehinderniß, wenn es zur Zeit der Abschließung der Ehe schon vorhanden und dem andern Theile nicht bekannt war.

b) aus rechtlichen und sittlichen Gründen.

§. 13. Wer kirchenordnungsmäßig verlobt ist, kann, so lang die Verlobung nicht durch den Tod oder die Scheidung gelöst ist, mit einer dritten Person keine gültige Ehe schließen.

§. 14. Derjenige, dem die Eingehung einer Ehe durch ehegerichtliches Urtheil verboten ist, kann keine gültige Ehe schließen.

Dispensation hievon, doch nur aus den gewichtigsten Ursachen und namentlich erst dann, wenn ein entsprechender Zeitraum verflossen und der Betreffende überzeugende Beweise der Reue und des ernstlichen Willens der Besserung gegeben hat, kann das Landesconsistorium ertheilen. (§. 65).

§. 15. Zu gleicher Zeit darf Ein Mann nur mit Einem Weibe und Ein Weib nur mit Einem Manne verehelicht sein.

Daher muß wer schon verehelicht war und in eine neue Ehe treten will beweisen, daß die frühere Ehe durch den Tod oder durch ehegerichtliches Urtheil gänzlich gelöst sei.

§. 16. Zwischen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern und Geschwisterkindern, ebenso mit den Geschwistern der Eltern, nämlich mit des Vaters und der Mutter Bruder und des Vaters und der Mutter Schwester, die Blutsverwandtschaft mag aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstanden sein, kann keine gültige Ehe geschlossen werden.

§. 17. Aus der Schwägerschaft erwächst das Ehehinderniß, daß der Mann mit den, in §. 16 erwähnten Blutsverwandten seiner Ehegattin, und diese mit den daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes keine gültige Ehe schließen kann.

[1]) Die Ausweise der Mannschaft nach Kriegsministerialerlaß 1863 Z. 10700 (reform. Synodalp. 38 : 1864).

Digitized by Google

Auch zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, dann zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern kann keine gültige Ehe geschlossen werden.

§. 18. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann auf das Gutachten des Ortspfarrers und des Bezirksdechanten das Landesconsistorium die Dispensation ertheilen zur Ehe zwischen Geschwisterkindern, dann zur Ehe mit den Geschwistern der Eltern, nämlich mit des Vaters und der Mutter Bruder und des Vaters und der Mutter Schwester und in den, §. 17 verbotenen Graden, doch mit Ausnahme der Ehe zwischen Stief- oder Adoptiveltern und Stief- oder Adoptivkindern.

IV. Mangel sittlicher Integrität. §. 19. Zwei Personen, welche mit einander Ehebruch begangen haben, können, wenn der Ehebruch bewiesen ist, ohne Dispensation (§. 14) keine gültige Ehe mit einander schließen.

§. 20. Wenn zwei Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um diese Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, erwiesenermaßen nach dem Leben gestrebt hat, so kann zwischen denselben, auch wenn der Mord nicht wirklich vollbracht ist, eine gültige Ehe nicht geschloßen werden.

V. Mangel der Einheit des religiösen Bewußtseins. §. 21. Bezüglich der Ehen zwischen Gliedern der evangelischen Kirche A. B. und andrer Glaubensgenossenschaften haben keine andern Hindernisse, als die in dieser Eheordnung aufgeführten und die durch die staatlichen Normen festgestellten zu gelten.

(Folgen die Bestimmungen über die Form der Eheschließung).

I. Verlobung. §. 22. Die Schließung der Ehe, mögen die künftigen Gatten beide der evangelischen Kirche angehören, oder ein Theil nicht evangelisch sein, beginnt mit der Verlobung.

Die Verlobung besteht in der, vor dem evangelischen Pfarrer oder in dessen Stellvertretung vor dem Prediger der Gemeinde und zwei Zeugen abgegebenen, vom Ringewechsel begleiteten feierlichen Erklärung der Brautleute, daß sie aus eigener freier Entschließung mit einander in die Ehe treten wollen und bei Minderjährigen außerdem in der Zustimmungserklärung ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben (§. 4), wobei der Pfarrer oder Prediger sich zu überzeugen hat, daß alles gesetzlich zugehe und keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Ist ein solches Hinderniß vorhanden, so kann die Verlobung nur stattfinden, wenn dasselbe durch Dispensation oder sonst in gesetzlicher Weise gehoben worden ist.

Digitized by Google

Gehört ein Theil der Brautleute einer nichtevangelischen Kirche an, so hat der Pfarrer den evangelischen Theil über das Landesgesetz bezüglich der Reverse und der Erziehung der Kinder (§. 41) und auch darüber zu belehren, daß die Trauung einer Mischehe zwischen Evangelischen A. B. und den Gliedern einer andern Religionsgenossenschaft auch in der evangelischen Kirche allein rechtsgültig vollzogen werden könne. (§. 32).

§. 23. Ein vorläufiges Eheversprechen zieht keinerlei rechtliche Verbindlichkeit in Bezug auf die Abschließung der Ehe nach sich.

II. Aufgebot. §. 24. Der Verlobung folgt das Aufgebot. Dasselbe besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familiennamens, Geburtsortes, Standes, Berufs und Wohnortes, sowie der Religion der Verlobten und falls sie die erste Ehe schließen, auch ihrer Eltern.

§. 25. Das Aufgebot hat an drei hinter einander folgenden Sonn- oder Festtagen, die einen Zeitraum von 15 Tagen umfassen müssen, in der Pfarrkirche der Verlobten, oder wenn die Verlobten in verschiedenen Pfarrbezirken wohnen, in jeder derselben, wenn der Wohnort nicht zugleich Geburtsort ist, nach dem Ermessen des Pfarrers, der sie verlobt hat, zugleich auch dort, in dem Haupt-Vormittags-Gottesdienst (der Predigt) zu geschehen.

Bei Verlobten, deren ein Theil nicht der evangelischen Kirche angehört, muß das Aufgebot in derselben Art auch in der Pfarrkirche des nichtevangelischen Theiles vorgenommen werden.

Erfolgt binnen sechs Monaten die Trauung nicht, so muß die Verkündigung wiederholt werden.

Während der Zeit des Aufgebots haben die Brautleute noch einmal in Gegenwart zweier unbefangener Zeugen vor dem Pfarramt die Erklärung ihrer freien Einwilligung abzugeben.

§. 26. Nach dem Aufgebot beruft der Pfarrer die ihm unterstehenden Verlobten zu einer besondern Vorbereitung (Betstunde), und ertheilt ihnen in der Kraft des evangelischen Lehramts die erforderlichen Belehrungen und Ermahnungen.

§. 27. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Präses des Bezirksconsistoriums über das Gutachten des Ortspfarrers die zweite und dritte Verkündigung nachsehen.

Wenn eine augenscheinliche nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, so kann der Ortspfarrer das Aufgebot gänzlich nachsehen; doch müssen die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.

§. 28. Klagen auf Scheidung der Verlobung (Repudialprozesse)

Digitized by Google

werden von dem zuständigen Ehegericht, oder ausnahmsweise in dringenden Fällen im Präsidialwege entschieden.

Jedes gesetzliche Ehehinderniß, ja die Erklärung auch nur Eines der Verlobten, die Ehe nicht eingehen zu wollen, ist ein Scheidungsgrund.

Der schuldige Theil trägt die Gerichts- und Prozeßkosten und der schuldlose Theil ist berechtigt Schadenersatz zu fordern[1]).

III. Trauung. §. 29. Wenn kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, so findet nach dem Aufgebot die Trauung statt.

§. 30. Dieselbe besteht in der, vom Pfarrer oder Prediger der zuständigen Gemeinde vor dieser, oder mindestens zwei Zeugen öffentlich in der Kirche nach der bestehenden Liturgie vollzogenen Einsegnung der Ehe, nachdem Braut und Bräutigam aufs neue vor dem Altar ihre freie Einwilligung erklärt und gegenseitig den Schwur oder das Gelöbniß der ehelichen Liebe und Treue geleistet haben.

In rücksichtswürdigen Fällen kann der Präses des Bezirksconsistoriums auf das Gutachten des Ortspfarrers, bei augenscheinlicher Todesgefahr auch der Letztere, von der Trauung in der Kirche dispensiren.

§. 31. Sind die Verlobten in verschiedene Wohnorte zuständig, so steht die Wahl, in welcher der beiden Pfarrkirchen die Trauung vorgenommen werden soll, dem Brautpaar zu.

Die Trauung kann auch in einer Pfarrkirche außerhalb des Wohnortes der Verlobten vollzogen werden; doch darf kein Geistlicher sich in die ämtlichen Functionen eines andern eigenmächtig einmischen und daher muß für den gewählten außerordentlichen Copulator die Befugniß hiezu

---

[1]) Aus den einschlägigen „Verhandlungen der sechsten Landeskirchenversammlung 1870" hebe ich, um doch zwei wichtige Punkte meinerseits zu beleuchten, was schon damals gesagt wurde, hervor, so S. 200: Schuler-Libloy tritt dieser Anschauung des Ausschußes entgegen — (über die Rechtswirkung der Verlobung) — diese stütze sich auf die von der röm.-katholischen Ansicht über die sacramentale Natur der Ehe influencirte Auffassung der ältern Wissenschaft und Praxis. Das moderne Rechtsbewußtsein, im Einklange mit der Anschauung des reformatorischen Zeitalters, betone vorwiegend die weltliche bürgerliche Seite der Ehe, das darin mitenthaltene bürgerliche Vertragsverhältniß. Diese Anschauung könne in der Verlobung nichts weiter, als eine Punktation mit beschränkter Geltungsdauer erblicken. Deshalb, dann weil die Aufstellungen des Ausschußes den Ehewilligen gar leicht verlocken könnten, durch Eingehung einer Mischehe der Verlobung und ihren Hemmnissen zu entgehen, dann — um Eheschließungen möglichst zu erleichtern. — Antrag: Beiderseitige Erklärungen auf Scheidung der Verlobten werden vor dem Pfarramte, vor dem die Verlobung geschehen entgegengenommen und hört damit die Rechtswirkung der Verlobung auf. Einseitige u. s. w. (wie oben) endlich: „Eine gesetzlich geschlossene Verlobung verhindert die Verlobten durch ein Jahr eine Ehe mit andern Personen einzugehn".

Digitized by Google

durch — die nicht zu verweigernde — schriftliche Ermächtigung der Pfarrer, zu deren Pfarrgemeinden die Verlobten gehören, erwirkt werden.

§. 32. Gehören die Verlobten nicht beide der evangelischen Kirche an, so kann die Trauung in der Kirche beider Theile vollzogen werden.

Versagt der Geistliche der nichtevangelischen Kirche dieselbe aus Gründen, welche gegen die Landesgesetze verstoßen, so genügt die Trauung in der evangelischen Kirche allein und ist die so geschlossene Ehe gültig.

§. 33. Kein Geistlicher darf eine Trauung vornehmen, ohne das von dem zuständigen Pfarramt oder den zuständigen Pfarrämtern ausgestellte Zeugniß des gesetzlich und ohne Widerspruch vollzogenen Aufgebots.

Wenn ein Theil der Verlobten einer nichtevangelischen Kirche angehört und das Pfarramt derselben dem Brautpaar das Aufgebot, oder das Zeugniß über die Vollziehung des Aufgebots versagt, so ist dasselbe durch zwei Zeugen um die Vornahme des Aufgebots und die betreffende Urkunde anzugehen. Im Fall der Verweigerung ist an den verweigernden Seelsorger die Frage zu stellen, ob gegen die beabsichtigte Verehelichung ein Hinderniß angemeldet worden sei. Das stempelfreie Zeugniß der Zeugen über diese Antwort oder deren Verweigerung, bezüglich darüber, daß der betreffende Seelsorger zur Vornahme des Aufgebots aufgefordert worden sei, gilt für das vollzogene Aufgebot.

§. 34. Gegen eine etwaige Verweigerung der Trauung steht den Verlobten die Beschwerde bei dem Bezirks- und im Berufungswege bei dem Landesconsistorium zu.

§. 35. Der Pfarrer der Kirche, in der die Trauung vollzogen wird, muß dieselbe in das Trauungsbuch der Pfarre eintragen. Dabei muß Vor- und Familiennamen, Alter, Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Beruf der Getrauten, ferner der vollständige Name, Wohnort und Beruf ihrer Eltern (Vater und Mutter) und der Zeugen, dann der Tag, an dem die Ehe geschlossen worden, und der Name des Geistlichen, der die Trauung vollzogen hat, genau und deutlich angegeben und jede Urkunde, wodurch vorgekommene Anstände gehoben worden sind, angeführt werden.

Wird die Trauung nicht in der Kirche vorgenommen, in welcher die Verlobten aufgeboten worden sind, so wird die Angabe hievon zugleich mit der Bezeichnung der Kirche, in welcher die Trauung vollzogen worden, in das betreffende Kirchenbuch eingetragen.

§. 36. An den drei großen Festen des Kirchenjahres, dem ersten Christtag, ersten Ostertag und ersten Pfingsttag, so wie in der Charwoche darf keine Trauung vorgenommen werden.

Dispensation ertheilt auf das Gutachten des Pfarrers der Präses des Bezirksconsistoriums.

Digitized by Google

§. 37. Heimliche, und nicht von dem berechtigten Pfarrer, bezüglich Prediger vollzogene Trauungen sind ungültig.

IV. Wirkung der Ehe. §. 38. Die Rechte und Pflichten der Ehegatten als solcher entstehen aus dem Wesen der Ehe und etwaigen diesem nicht widerstreitenden Vertragsbestimmung vor dem Abschluß derselben.

Die bürgerlichen, aus dem Eheverband fließenden Verhältnisse regelt das bürgerliche Gesetz.

§. 39. Vor allem haben beide Theile die gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, unverbrüchlichen Treue und anständigen Begegnung.

§. 40. Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen und sie in allen Vorfällen zu vertreten, überhaupt für das gesammte Wohl des Hauses gewissenhaft und umsichtig zu sorgen.

Pflicht der Gattin, die den Namen des Mannes erhält, ist es, dem Mann in seinen Wohnsitz zu folgen und ihn in der Haushaltung nach Kräften zu unterstützen.

§. 41. Wenn ein Theil der Ehegatten nicht evangelischer Religion ist, so gehören nach dem Landesgesetz die Knaben zur Kirche des Vaters, die Mädchen zur Kirche der Mutter und müssen jene in der Religion des Vaters, diese in der Religion der Mutter erzogen werden, welches Gesetz durch keinerlei Vertragsbestimmungen aufgehoben werden kann.

Selbst die in einer andern Kirche vollzogene Taufe eines Kindes kann diesem Gesetz keinen Abbruch thun.

V. Nichtigkeitserklärung der Ehe. §. 42. Den Ehegatten ist nicht gestattet, die eheliche Verbindung, selbst wenn sie unter einander darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben, sie mögen die Ungültigkeit der Ehe behaupten, oder die Scheidung derselben vornehmen wollen.

§. 43. Ein Ehegatte, welcher aus den, §. 4, 7, 8, 9 angeführten Gründen die Ungültigkeit seiner Ehe behauptet, aber den unterlaufenen Irrthum, oder die Furcht, durch welche der andere Theil zur Einwilligung bestimmt worden, bei der Eheschließung gewußt, oder den Umstand, daß er für sich allein keine gültige Ehe eingehen konnte, verschwiegen, oder die erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Gültigkeit der Ehe nicht bestreiten.

Ueberhaupt hat nur der schuldlose Theil das Recht, zu verlangen, daß die Ehe für ungültig erklärt werde, und auch für ihn erlischt dieses Recht, wenn er, nachdem das Ehehinderniß zu seiner Kenntniß gelangte, oder nachdem jene Furcht und jener Zwang aufgehört, unter deren Einfluß

Digitized by Google

die Ehe geschlossen worden, und welche die Unfreiheit der Einwilligung bedingten, in der Ehe während einer Zeit von sechs Monaten verharrt.

§. 44. Bei öffentlichen Hindernissen (§. 13—20, §. 37) hat, wenn kein Privatkläger auftritt, die Untersuchung von amtswegen zu geschehen, sobald eine glaubhafte Anzeige oder ein dringendes Gerücht oder ein anderer genügender Grund zum Einschreiten auffordert.

§. 45. Wenn das Hinderniß gehoben werden kann, soll das Ehegericht trachten, durch die hiezu nothwendige Einleitung und das Einverständniß der Parteien, es zu bewirken; ist dieses nicht möglich, so soll es über die Gültigkeit der Ehe erkennen.

§. 46. Die Vermuthung ist immer für die Gültigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehinderniß muß also vollständig bewiesen werden und weder hat das übereinstimmende Geständniß beider Ehegatten in diesem Falle die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Eide derselben Statt gegeben werden.

§. 47. Insbesondere muß bei der Behauptung eines vorehelichen und immerwährenden geschlechtlichen Unvermögens der Beweis durch Sachverständige, nämlich durch Aerzte und Wundärzte und nach Umständen auch durch Hebammen geführt werden.

§. 48. Im Zweifel, ob das Unvermögen ein immerwährendes, oder nur zeitweiliges sei, sind die Ehegatten von Eingehung der Ehe angefangen ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden; hat das Unvermögen diese Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungültig zu erklären.

§. 49. Die in einer Ehe, welche später für ungültig erklärt wird, erzeugten Kinder gelten für eheliche und es muß für dieselben nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes gesorgt werden.

Auch hat der schuldlose Theil der Ehegatten rechtlichen Anspruch auf eine Entschädigung, über deren Betrag das bürgerliche Gericht entscheidet.

VI. Ehescheidung. §. 50. Aus dem Wesen der Ehe als einer gesetzlichen Vereinigung zur Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse folgt, daß es rechtlich und sittlich zulässig sei, sie aufzulösen, wenn durch Verschuldung eines Theiles, oder beider Theile, oder auf Grund von §. 61 jene Gemeinschaft thatsächlich aufgehoben oder unmöglich ist.

§. 51. Daher muß auf die Klage des verletzten Theiles wegen eines, während der Ehe begangenen, rechtlich erwiesenen Ehebruchs die Ehe geschieden werden.

Doch hat aus dem Grunde des Ehebruchs derjenige kein Klagrecht, welchem selbst Verletzung der ehelichen Treue nachgewiesen werden kann.

Ebenso ist nicht nur der bewiesene Ehebruch, sondern auch der vermuthete (adulterium praesumtum), d. h. ein Verhalten, welches die be-

Digitized by Google

rechtigte starke Vermuthung (praesumtio violenta) einer stattgefundenen Verletzung der ehelichen Treue begründet, ein rechtlicher Scheidegrund.

§. 52. Wer der Sodomie überführt wird, wer seine Frau, seine Tochter oder sonst irgend eine andere Person um Geld oder einen andern Preis verkuppelt und zur Unzucht dargegeben, wer sein Haus zu einem Hurenhaus gemacht, oder Rath und Hülfe hiebei gewährt hat, gilt für einen Ehebrecher.

§. 53. Auch böswillige Verlassung (desertio malitiosa), wenn der Aufenthaltsort des Entwichenen nicht bekannt oder unerreichbar ist und dieser auf öffentliche gerichtliche Vorladung binnen eines Jahres nicht zurückkehrt, scheidet die Ehe.

§. 54. Wenn ein Gatte die eheliche Gemeinschaft mit dem andern eigenmächtig und ohne rechtmäßigen Grund auflöst und beharrlich verweigert (quasidesertio), so wird dadurch die Scheidung der Ehe begründet.

§. 55. Gefährliche Nachstellungen des einen Gatten gegen das Leben und die Gesundheit des andern, schwere thätliche Mißhandlungen, wohin auch beharrliche Versagung des den Verhältnissen entsprechenden Unterhaltes gehört, grobe Verunglimpfungen und wiederholte schwere, das sittliche Gefühl verletzende, widerrechtliche Kränkungen des einen Gatten durch den andern, sind ein Ehescheidungsgrund.

§. 56. Dauernd lasterhafter, die guten Sitten und den Bestand der Familie gefährdender Lebenswandel des einen Theiles, der durch keine Geduld und Mühe des andern gebessert werden kann, diesen vielmehr mit unüberwindlicher Abneigung erfüllt und so das Wesen der Ehe zerstört, ist gleichfalls ein Scheidungsgrund

§. 57. In den Fällen §. 54, 55, 56 soll nur dann auf Ehescheidung erkannt werden, wenn das Ehegericht aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Ehe in nicht minderem Grade, als durch Ehebruch oder böswillige Verlassung in ihrem innersten Wesen zerrüttet sei.

Auch sind Verunglimpfungen und Ehrenkränkungen stets nach den persönlichen Verhältnissen, nach der geistigen und sittlichen Bildung der Ehegatten zu beurtheilen.

In der Regel soll in den bezeichneten Fällen um der Hoffnung willen, daß bei einer zeitweiligen Scheidung der Ehegatten (separatio a thoro et mensa) eine Versöhnung zwischen ihnen Statt finden werde, die Ehe nicht sogleich geschieden, sondern zuvor und zwar nach Beschaffenheit der Umstände auch zu wiederholten Malen, auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt werden. Diese Scheidung darf im Ganzen den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

Digitized by Google

§. 58. Ein fernerer Scheidungsgrund ist die absichtlich herbeigeführte Unfruchtbarkeit.

§. 59. Weiter scheidet der Uebertritt eines Gatten aus der evangelischen Kirche in eine nichtevangelische Kirche oder Religionsgenossenschaft die Ehe, wenn der, der evangelischen Kirche treu bleibende Theil die Scheidung fordert.

§. 60. Ein gültiger Scheidungsgrund ist ferner die wegen eines gemeinen Verbrechens erfolgte Verurtheilung eines Gatten zu dreijähriger oder längerer Kerkerstrafe.

§. 61. Wegen Geisteskrankheit, in welche ein Ehegatte während der Ehe verfällt, kann der andre Ehegatte Scheidung verlangen, wenn auf Grund einer dreijährigen Beobachtung des erkrankten Ehegatten von den Sachverständigen bezeugt wird, daß die Geisteskrankheit eine unheilbare ist.

§. 62. Zur Klage auf Ehescheidung ist nur der schuldlose Theil berechtigt und auch dieser in den, §. 51, 52, 58, 59 angeführten Fällen nur dann, wenn er nicht ausdrücklich, oder stillschweigend durch Fortsetzung der Ehe sechs Monate lang, nachdem der Scheidungsgrund zu seiner Kenntniß gekommen, verziehen hat*).

---

*) Hier sei aus mehreren nur erwähnt, was im Protokoll der „Verhandlungen der sechsten Landeskirchenversammlung 1870" Seite 210 zu lesen ist: Franz Obert erklärt sich für Absatz 2 der Vorlage — („unüberwindliche Abneigung" als Trennungsgrund) — derselbe stehe dem gemeinen Rechte näher, als die Auffassung des Ausschußes; historische Gründe allein könnten nicht den Ausschlag geben. Unüberwindliche Abneigung sei eigentlich der einzige höchste Scheidungsgrund, der ewig werde bestehen müssen; concrete Mängel, sittliche Vergehungen werde ein christliches Gemüth möglicherweise verzeihen, gegen unüberwindliche Abneigung aber vergeblich ankämpfen.— Schuler-Libloy ist für Absatz 2 der Vorlage; „die Frage für den Richter sei, ob eine Ehe vorhanden, die ihren Zweck erfüllt, oder nicht? sei er von letzterem überzeugt, so müsse er die Ehe scheiden können. Tarativ lassen sich daher die Scheidungsgründe überhaupt nicht aufzählen; deshalb sei es zweckmäßig, außer den beispielsweise angeführten Scheidungsgründen auch die unüberwindliche Abneigung aufzunehmen, die alle übrigen denkbaren Gründe umfäßen können. Thue man letzteres nicht und beschränke man sich auf tarative Scheidungsgründe, so zwinge man die Parteien in den aus andern Gründen zerfallenen Ehen einen jener tarativen Gründe aufzusuchen. Wende man ein, daß die unüberwindliche Abneigung als Scheidungsgrund in der Praxis mißbraucht worden sei, so folge daraus, daß man die Praxis verbessern, nicht aber, daß man den Scheidungsgrund fallen lassen solle". —

Im preußischen Landrecht kommen als Ursachen der Ehescheidung vor: 1) Ehebruch, 2) böswillige Verlassung und Versagung der ehelichen Pflicht, 3) Unvermögen, 4) Raserei und Wahnsinn (über ein Jahr), 5) Nachstellungen nach dem Leben, 6) grobe Verbrechen, 7) unordentlicher Lebenswandel, 8) Versagung des Unterhalts, 9) Verän-

Digitized by Google

VII. Eheproceß. §. 63. Die Eheprozesse auf Nichtigkeitserklärung oder Scheidung der Ehe verhandelt und entscheidet das Ehegericht.

§. 64. Klagen auf Ehescheidung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe in gemischten Ehen werden vor dem zuständigen Gerichte des Beklagten geführt. Doch hat der evangelische Theil nach dem Ausgang des Prozesses, der vor dem Gerichte einer andern Kirche geflossen, die Acten, oder mindestens das Urtheil seinem Gerichte vorzulegen, und hat dieses, erforderlichen Falles, die Prozeßacten von dem betreffenden Gericht, nachdem das Urtheil in Rechtskraft erwachsen, von amtswegen abzuverlangen und dann hieraus, oder aus den, im Zusammenhang hiemit erforderlichen weitern Untersuchungen zu erkennen, ob das Band der Ehe nach dem evangelischen Kirchenrecht für den evangelischen Theil zu lösen sei oder nicht, in welch' ersterem Falle seiner Wiederverheirathung, wenn nicht andere Hindernisse aus dem evangelischen Kirchenrecht obwalten, nichts im Wege steht.

§. 65. Das Endurtheil im Eheprozesse muß zugleich die Bestimmung enthalten, ob die geschiedenen Ehegatten eine neue Ehe eingehen dürfen. Denjenigen, welche durch Ehebruch oder auf eine andere besonders sträfliche Art die Scheidung veranlaßt haben, kann die Schließung einer neuen gültigen Ehe auf immer (§. 20) oder eine Zeit lang untersagt werden. (§. 14).

§. 66. Wenn eine Ehe für ungültig erklärt oder geschieden wird, so soll dieser Umstand in das Trauungsbuch da, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt und zu diesem Behuf die entsprechende Mittheilung dem betreffenden Pfarrer von amtswegen gemacht werden.

VIII. Neue Ehe, nach Lösung der frühern durch Ungültigkeitserklärung, Scheidung oder Tod. §. 67. Denjenigen, deren Ehe durch Ungültigkeitserklärung oder Scheidung gelöst worden, ist im

---

derung der Religion. 10) unüberwindliche Abneigung. Siehe Vogt „Pr. Kirchen- und Eherecht" (II. Bd. Breslau 1857) S. 43.

Kovács sagt (2. Aufl. 1870) Seite 301: „Házánkban következő bontó okok vannak a protestansok részére megállapitva: 1) házasságtörés; 2) hütlen vagy gonosz elhagyás; 3) házastárs élete elleni törés és leselkedés; 4) engesztelhetlen gyülölség (capitale odium aut insuperabilis aversio). Erdélyben az emlitett okokhoz sorakozik még a házassági kötelem konok megtagadása s a magát szándékosan terméketlenné tevés.

Es wird der Zukunft überlassen bleiben müssen den einzigen richtigen Ehetrennungsgrund, sei es in einem Wahrspruch von Geschwornen, sei es — unter gehörigen Fristen — in die beiderseitige Willenserklärung zu verlegen. Das bisherige System hat wohl manche Kirche mit Taxen bereichert, Unglückliche gemartert und dennoch Leichtsinnige und Verdorbene nicht abgehalten, ihren Zweck zu erreichen; man verlangt nur den unerbittlichen Nachweis der Schlechtigkeit, welche solcherart eine Prämie erhält.

Digitized by Google

Allgemeinen gestattet, sich wieder zu verehelichen; doch muß das Urtheil dem andern Theil vor der Verlobung wörtlich und vor Zeugen mitgetheilt werden.

§. 68. Wenn eine Ehe für ungültig erklärt oder geschieden worden ist, so kann die Frau, falls sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monats zu einer neuen Ehe schreiten.

§. 69. Wenn Ehegatten, die durch gerichtlichen Spruch geschieden waren, sich wieder ehelichen wollen, so muß ihre Ehe als eine neue betrachtet, und mit allen zur Eheschließung nach dem Gesetz erforderlichen Förmlichkeiten eingegangen werden.

§. 70. Wenn eine Ehe durch den Tod aufgelöst wird, so kann der Wittwer vor drei, die Wittwe vor sechs Monaten keine Ehe eingehen.

In rücksichtswürdigen Fällen ertheilt auf das Gutachten des Ortspfarrers der Präses des Bezirksconsistoriums Dispensation.

Schlußbestimmung. §. 71. Diese Eheordnung tritt am 1. Juni 1870 in Wirksamkeit.

Hiezu gehört L.-Conf.-Z. 848 : 1868 betreffend die Ordnung der Eherechtspflege (Vorlage des Landesconsistoriums), worans wir hervorheben:

Die Eheordnung und die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen haben bereits wiederholt die Aufmerksamkeit der verfassungsmäßigen Behörden und Vertretungen unsrer Landeskirche in Anspruch genommen. Das Landesconsistorium hatte bereits für die Landeskirchenversammlung des Jahres 1864, die jedoch bekanntlich nicht zusammentrat, Vorlagen vorbereitet, deren eine die systematische Zusammenstellung des geltenden Eherechtes der evangelischen Landeskirche A. B. enthielt — „Eheordnung für die evangelische Landeskirche A. B. in Siebenbürgen" L.-C.-Z. 323/1864 — während die andere (L.-C.-Z. 595/1864) die Organisation der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen zum Gegenstande hatte. Beide Vorlagen hatten die verfassungsmäßigen Stadien der Vorbereitung formell durchgemacht, kamen aber in der Landeskirchenversammlung von 1865 nicht zur Verhandlung aus Gründen, die das Landesconsistorium in seinem Rechenschaftsberichte eingehend entwickelte, und die Landeskirchenversamlung selbst als richtig anerkannte.

Die bevorstehende Uebersiedlung der Superintendentur und damit des Oberehegerichtes nach Hermannstadt gab in der Sitzung der vierten Landeskirchenversammlung vom 20. September 1867 Veranlassung, auf die nun vermehrte Dringlichkeit einer neuen Ordnung des Ehegerichtswesens, mit der sich im Jahre 1865 auch die Hochwürdige Synode eingehend beschäftigt hatte, hinzuweisen. Die in der Verhandlung Namens des Landesconsistoriums abgegebenen Erklärungen stellten für die nächste Landeskirchenversammlung eine diesbezügliche Vorlage in Aussicht.

Digitized by Google

Seitdeß ist der Sitz der Superintendentur und damit des Oberehegerichts im Sinne der Kirchenverfassung thatsächlich nach Hermannstadt verlegt worden. Dadurch ergibt sich die Nothwendigkeit für die Zukunft zunächst die Bestellung des Superintendentialoberehegerichtes entsprechend zu regeln, da dasselbe seine Beisitzer bisher vorzugsweise aus dem Mediascher Capitel hatte, der Grund dafür jedoch, der, wie aus der weitern Auseinandersetzung sich ergeben wird, in der Oertlichkeit lag, fortan nicht mehr besteht.

Zu vollem Verständniß der Sachlage ist die eingehende Darlegung des gegenwärtigen gesetzlichen Standes und seiner geschichtlichen Entwicklung unerläßlich.

Bekanntlich war von 1553 bis 1571 Hermannstadt der Sitz der evangelischen Superintendentur. Als Mitglieder des Superintendentialgerichts erscheinen in dieser Zeit Hermannstädter Capitularen. So fällte 1561 Superintendent Mathias Hebler mit presbyteris capituli ecclesiae Cibiniensis das Urtheil in einem Zehntproceß zwischen Hundertbücheln und Großschenk.

Die Verlegung des Superintendentensitzes nach Birthälm brachte es mit sich, daß später zum Superintendentialgerichte Beisitzer aus dem Capitel, wo Birthälm lag, aus dem Mediascher zugezogen wurden. Eine gesetzliche Bestimmung über die Zahl derselben, über die Art und Weise ihrer Bestellung, ist aus den ersten Jahrhunderten nicht bekannt.

Erst die Verhandlungen der Synode von 1708, die nach dem Tode des Superintendenten Lucas Hermann zur Besetzung der Superintendentur im Januar jenes Jahres in Birthälm zusammentrat, bringt einiges Licht in jenes Dunkel. Es wurden Gravamina gegen die Superintendentialverwaltung der letzten Zeit vorgebracht und „Grundsätze" festgestellt, quibus administratio sedis Episcopalis ab abusibus consuetis avertatur, atque in pristinum aequitatis statum redigatur.

Von diesen „Grundsätzen" (theoremata), die die Synode in Erledigung der „gravamina totius cleri" — im Gegensatz zu den Beschwerden capituli Mediensis et sui Decani, welche nichts hierauf Bezügliches enthalten — zum Beschluß erhob, lautet der eilfte: aequum est et communi juri consentaneum, ut causae matrimoniales, aliaeque sedem Episcopalem concernentes in praesentia trium ad minimum assessorum tractentur, quos inter Syndicus unus sit.

Der Superintendent, der diesemnach in der letzten Zeit allein das Superintendentialgericht gebildet zu haben scheint, wird also durch diesen Canon verpflichtet, Beisitzer zu demselben zuzuziehen. Dabei darf er unter die Zahl von dreien, von welchen einer Schriftführer sein soll, nicht herabgehen; von einer Andern Beschränkung, z. B. bezüglich des Capitels, dem die Beisitzer anzugehören haben, ist nirgends die Rede; die gesammte Bestellung derselben erscheint unter jener Bedingung und im Sinne des damaligen Kirchenrechtes dem Superintendenten überlassen.

Daß dieses in der That der Rechtsstand bis in unsre Zeit herab gewesen, dafür sprechen alle Zeugnisse.

Es lag in der Natur der Sache, daß die Beisitzer vorzugsweise dem Mediascher Capitel angehörten, aber die Bestellung derselben durch den

Digitized by Google

Superintendenten war doch nicht auf dieses Capitel und in diesem nicht auf das Capitularofficium beschränkt. Er berief qui melius videbantur expedire; die Nähe an Birthälm übte dabei gewiß großen Einfluß.

So sind in der Superintendentialgerichtssitzung vom 2. Juni 1806, die einen Prozeß wegen Candidation zur Besetzung der Birker Pfarre zu entscheiden hatte, unter dem Vorsitz des Superintendenten Jacob Aurelius Müller die Beisitzer Generaldechant Magister Johann Schmidt von Mediasch, Johann Georg Auner, Generalsyndicus und Pfarrer von Reichesdorf, Daniel Neugeboren, Stadtpfarrer von Mühlbach, Unterwälder Syndicus, Johann Lupini, Pfarrer von Busd, Daniel Gräser, Pfarrer von Schorsch, Johann Wagner, Pfarrer von Waldhütten als Actuar. In der Julisession des Oberehegerichts 1806 unter demselben Superintendenten sind die Beisitzer Pfarrer Johann Auner von Reichesdorf, Daniel Gräser von Schorsch, Daniel Sander von Hetzeldorf und Johann Wagner von Waldhütten als Actuar. In der Novembersitzung jenes Jahres nach dem Tode des Superintendenten bilden Generaldechant Johann Schmidt mit den Assessoren Johann Gottlieb Lupini von Busd und Daniel Sander von Hetzeldorf als Actuar das Oberehegericht, ja in der Dezembersession präsidirt der Schelker Dechant Johann Wächter von Wurmloch den Beisitzern Andreas Draser von Prethei und Daniel Sander von Hetzeldorf.

In der Aprilsitzung 1807 unter dem neuen Superintendenten Daniel Georg Neugeboren besteht das Oberehegericht aus dem Generaldechanten Magister Johann Schmidt von Mediasch, Johann Auner von Reichesdorf, Daniel Gräser von Schorsch, Johann Wagner von Waldhütten (als Actuar); in der Mai- und Julisitzung desselben Jahres nur aus dem Superintendenten und dem Waldhüttner Pfarrer. Im September 1807 hielt Superintendent Neugeboren auf dem Pfarrhof in Mühlbach eine Oberehegerichtssitzung; Beisitzer waren der Unterwälder Dechant Johann Lang, der Mühlbächer Stadtpfarrer Michael Herbert, der Petersdorfer Pfarrer Daniel Wälter, zugleich als Actuar. Derselbe Fall wiederholt sich 24. Februar 1810, während der Superintendent den 27. Februar desselben Jahres in Reußmarkt eine Oberehegerichtssitzung hält und mit dem Unterwälder Dechanten Daniel Wälter, dem Reußmärkter Pfarrer Johann Gottlieb Dietrich das Assessorat bildet und der Hamlescher Pfarrer Johann Arz Actuar ist. In der Januarsitzung 1811 sind der Generaldechant (Johann Theoph. Lupini von Busd) und der Waldhüttner Pfarrer Beisitzer, in der Februarsitzung der Reichesdorfer und der Schorscher Pfarrer, in der Junisitzung Joseph Capesius von Jakobsdorf und Pfarrer Zoppelt von Kopisch, in der Septembersitzung Pfarrer Johann Gottlieb Roth von Kleinschenk und wieder (als Actuar) Zoppelt von Kopisch.

Von ähnlichen Beispielen sind auch die spätern Superintendentialgerichtsprotokolle voll. Während im Jahre 1824 unter dem Superintendenten Daniel Gräser der Reichesdorfer Pfarrer Krauß mit dem Kopischer Auner als Beisitzer und Actuar erscheinen, weit seltener der Generaldechant Johann Wagner von Mediasch, weist die Oberehegerichtssitzung vom 4-ten Mai in Hermannstadt neben dem Generaldechanten den Schelker Dechanten Gottlieb Roth von Kleinschelken, den Leschkircher Dechanten Samuel Herbert von Leschkirch, den Reichesdorfer Pfarrer Georg Krauß, den Broser Pfarrer

Digitized by Google

Joseph Leonhard als Beisitzer auf. Unter dem Superintendenten Johann Bergleiter ist wiederholt Samuel Folbert von Halvelagen und mehrmals der einzige Beisitzer neben einem actuarisirenden Mediascher Capitularen; am 30. Januar 1837 besteht das in Hermannstadt seine Sitzung haltende Oberehegericht aus dem Bistritzer Dechanten Friedrich Decani, dem Kosder Dechanten Johann G. Seraphin, dem Pfarrer Andreas Battenfeiler, dem Schorscher Pfarrer G. Fr. Weber und Joseph Fabini als Actuar.

Es ist bekannt, daß unter dem Superintendenten Dr. G. Binder der Gegensatz der Rechtsanschauungen, deren eine ein ausschließliches Recht des Mediascher Capitels auf alle Beisitzerstellen des Superintendential-Oberehegerichts betonte, unausgeglichen geblieben, die thatsächliche Zuziehung von Gerichtsbeisitzern auch aus andern Capiteln aber bis in die letzten Jahre gedauert.

Das Ergebniß der vorstehenden urkundlichen und actenmäßigen rechtsgeschichtlichen Darstellung ist demnach:

Der Superintendent der evangelischen Landeskirche A. B. hat nach dem Zeugniß der Geschichte und nach dem Synodalbeschlusse von 1708 das Recht die Beisitzer des Superintendentialoberehegerichtes zu bestellen und ist in diesem Rechte nur durch die Bedingung beschränkt, die die Zahl der Beisitzer auf mindestens drei festsetzt.

Es ist kein Zweifel, daß die autonome Gesetzgebung der evangelischen Landeskirche diesen Rechtsstand in verfassungsmäßigem Wege fortbilden und ändern könne, sobald das öffentliche Wohl der Kirche diese Fortbildung und Aenderung erheischt.

Gegenwärtig aber hält dieses Landesconsistorium Zeit und Verhältnisse für eine etwaige Aenderung nicht geeignet.

Denn, abgesehen von vielem andern, wird es sich empfehlen, eine etwaige Aenderung in der Zusammensetzung des Oberehegerichtes zugleich mit der Codification des kirchlichen Eherechtes, wofür die Vorarbeiten vorliegen, und mit der definitiven Organisation des Prozeßverfahrens vorzunehmen.

Aus diesen Gründen kann dieses Landesconsistorium in Erfüllung der ihm, im Sinne der Landeskirchenverhandlung Z. 21/1867 erwachsenen Pflicht nicht anders als bei der Hochlöblichen Landeskirchenversammlung den Antrag zu stellen:

Gegenwärtig von einer neuen Organisation des Oberehegerichts Umgang zu nehmen und die Hochwürdige Superintendentur der evangelischen Landeskirche aufzufordern, bezüglich der Bestellung des Ober-Ehegerichtes dem bestehenden Rechtsstand entsprechend und im Sinne des Canons der Synode von 1708 bis zu etwaiger verfassungsmäßiger Aenderung das Amt zu handeln.

Hermannstadt, am 17. Juli 1868.

---

a) Ferner ist zu bemerken (L.-C.-Z. 89 : 1868) Rundschreiben an sämmtliche Bezirksdecanate und Pfarrämter der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen.

Wahrscheinlich durch ein Expeditionsversehen ist eine Normalverordnung, betreffend die Eheangelegenheiten der dauernd beurlaubten und der

Digitized by Google

nicht activen Reserve-Militärmannschaft, welche schon vor mehreren Wochen allen politischen Jurisdictionen und auch den Oberbehörden der übrigen Kirchen zugesendet worden ist, diesem Landesconsistorium nicht rechtzeitig mitgetheilt worden. Dadurch sind die meisten Pfarrämter dieser Landeskirche peinlichen Verlegenheiten preisgegeben gewesen, so daß man sich genöthigt sah, und zwar schon unter dem 23. December v. J., das hochlöbliche k. Landesgubernium um Mittheilung jener Vorschrift anzugehen.

Mit der Zuschrift vom 3. Januar l. J.,' Z. 28,778/1867 hat nun das hochlöbliche Landesgubernium eine Abschrift der fraglichen Verordnung „zur Nachachtung und weiteren Veranlassung" anher mitgetheilt.

„Diese Verordnung lautet in deutscher Uebersetzung:

Z. 17,601.

Sämmtlichen Jurisdictionen.

Um die ungarischen und siebenbürgischen Militärurlauber und Reservemänner bezüglich ihrer Eheangelegenheiten derselben Erleichterungen und Begünstigungen theilhaftig zu machen, welche in der andern Reichshälfte bereits bewilliget worden sind, wird der Jurisdiction zur strengen Darnachachtung bekannt gegeben, daß bei den auf längere Zeit, oder bis zu ihrer Einberufung, bis zu ihrer Entlassung aus dem Militärverbande oder bis zu ihrer Einreihung in die Reserve beurlaubten Militärs vom Feldwebel oder den diesem gleichgestellten Unteroffizieren abwärts, sowie bei den nicht in der activen Dienstleistung stehenden Reservemännern der Land- und Seemacht, — sobald wer immer von ihnen die dritte Altersklasse überschritten hat, das ist von dem ersten Januar des auf das vollendete drei und zwanzigste Lebensjahr folgenden Jahres angefangen, wenn er während der Zeit, als sie der Civiljurisdiction unterstehen, eine Ehe eingehen will — ohne Ausnahme einzig und allein die für Civilpersonen geltenden Normen anzuwenden sind.

Daher bedürfen sie zum Zwecke ihrer Verehelichung keiner Licenz der Militärbehörde, keiner Nachsicht des Aufgebotes und keiner Entlassung aus dem Wirkungskreise der Militär-Seelsorge.

Ebenso sind zur Verhandlung und Entscheidung der aus den Ehen der erwähnten Militärs entstehenden Streitigkeiten jene Gerichte berufen, welchen sie, wenn sie Civilpersonen wären, unterstehen würden.

Die Seelsorger der christlichen Confessionen und die Rabbiner, welche die Trauung vollzogen haben, sind jedoch verpflichtet, einen amtlich auszustellenden wortgetreuen Matrikelauszug über die vollzogene Trauung, und zwar die Seelsorger der christlichen Confessionen im Wege ihrer Kirchen-Oberen, die Rabbiner aber im Wege der Stuhlsrichter (járásszolgabiró), beziehungsweise der Comitats- oder Stadtbehörde, der zuständigen Militärbehörde zum Belege für das militärische Personalgrundbuch zuzusenden. — Ebenso ist den Militärbehörden auf Grund rechtskräftiger Urtheile über alle Nullitätserklärungen, Trennungen oder Scheidungen von Ehen der erwähnten Militärpersonen durch jene Gerichte Mittheilung zu machen, welche im Sinne der bestehenden Normen und Gesetze in solchen Angelegenheiten in erster Instanz erkannt haben.

Digitized by Google

Diese als Norm dienende Circularverordnung ist den unterstehenden Organen und Gemeinden, sowie auch den Rabbinern sofort bekannt zu geben, zu welchem Zwecke die erforderliche Anzahl von Exemplaren dieser Verordnung angeschlossen wird; zugleich wird dieselbe auch sämmtlichen Erzbischöfen, Bischöfen und Superintendenten zur Verständigung der Pfarrgeistlichkeit zugesendet.

Zum Zwecke der Verständigung der königl. Gerichte wird Se. Excellenz der k. ungar. Herr Justizminister gleichfalls angegangen.

Ofen, den 6. November 1867.

Im Auftrage des mit der Leitung des Ministeriums betrauten
königl. ungar. Ministerpräsidenten:
Gelich m. p., Sectionsrath".

Dieser hohen Verordnung des königl. ungar. Landesvertheidigungs-Ministeriums gemäß haben sämmtliche Pfarrämter dieser Landeskirche gegebenen Falles sich zu benehmen.

Hermannstadt am 23. Januar 1868.

b) Endlich ist das Superintendential-Schreiben zu erwähnen (Zahl 136 : 1869) vom 24. Januar 1869: Umlaufschreiben. Sämmtlichen h. Bezirks- und Capitulardechanten, sowie den Pfarrämtern der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen.

Bei der großen Bedeutung, welche die von der Legislation des ungarischen Staatsgebietes im verflossenen Jahre gebrachten Religionargesetze für die geistliche Amtswaltung auch unserer Kirche haben, finde ich mich bestimmt, diese Gesetze, wiewohl die authentische Uebersetzung derselben dieser Superintendentur noch nicht zugekommen ist, in deutscher Uebertragung mitzutheilen. Dieselben sind

XLVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1868 von den Scheidungsprocessen bei Mischehen.

(Hat die Sanction am 6. December 1868 erhalten. Wurde in beiden Häusern des Landtages am 7. December 1868 publicirt. Findet sich in der am 9. December ausgegebenen Nr. 24 der Landesgesetzsammlung für das Jahr 1868).

Wir Franz Joseph ꝛc. ꝛc.

§. 1. Die Scheidungsprocesse bei Mischehen, so weit sie die Giltigkeit des Ehebandes und die zeitweilige Scheidung, oder die endgiltige Trennung betreffen, sind vor dem competenten Gerichte des Geklagten anhängig zu machen und, nachdem das über den Geklagten ausgesprochene Urtheil in Rechtskraft erwachsen, ist der Proceß spätestens binnen dreißig Tagen von Amtswegen dem competenten Gerichte des Klägers zu übermitteln, welches hinwieder über den Kläger das Urtheil schöpft. Bezüglich jeder Partei ist nur das von ihrem competenten Gerichte auf Grundlage der eigenen Glaubensprincipien der betreffenden Partei gebrachte rechtskräftige Urtheil verbindlich.

§. 2. In Eheangelegenheiten in der Frage der Giltigkeit des Ehebandes, sind bezüglich der römischen und griechischen Katholiken und der griechisch-orientalischen Glaubensbekenner, so wie bezüglich der Gläubigen

Digitized by Google

der beiden siebenbürgischen evangelischen Kirchen und der Unitarier, die gegenwärtig bestehenden kirchlichen Gerichtshöfe[1]) die competenten Richter, bezüglich der ungarländischen Gläubigen der Kirchen beider evangelischen Bekenntnisse aber die betreffenden weltlichen Gerichtshöfe.

§. 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister für Cultus und Unterricht und der Justiz betraut.

(Folgen Bestimmungen aus dem 53 : 1868, welcher hier in der Einleitung S. 23 angegeben ist).

§. 30. Bestimmungen über die Organisation der Ehegerichte[2]) der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen.

(L.-G.-Z. 479 : 1870).

§. 1. Die der Kirche zustehende Gerichtsbarkeit in Ehesachen wird ausgeübt:

a) durch das Bezirksehegericht;

b) durch das Oberehegericht.

§. 2. Der Sprengel des Bezirksehegerichtes umfaßt je einen Kirchenbezirk.

§. 3. Das Bezirksehegericht besteht aus dem Bezirksdechanten als Vorsitzer, zwei geistlichen und zwei weltlichen Beisitzern, dann zwei geistlichen und zwei weltlichen Ersatzmännern.

Die Ersatzmänner werden zu allen Sitzungen einberufen, haben jedoch eine entscheidende Stimme nur dann, wenn sie einen wirklichen Beisitzer vertreten.

Die Bestellung eines Schriftführers ist dem Bezirksehegerichte überlassen.

§. 4. Die Mitglieder des Bezirksehegerichtes werden von der Bezirkskirchenversammlung in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

---

[1]) Die Beibehaltung dieser kirchlichen Gerichtshöfe, welche aus der Autonomie der Landeskirchen hervorgehen, empfiehlt sich, obwohl das Eheinstitut mehr einen weltlichen Charakter hat und die bürgerliche Legislative und Justizpflege von der Befangenheit confessioneller Theologie eher frei zu sein und den rein *humanitären* Standpunkt vielleicht besser zu wahren vermag, empfiehlt sich, mit Rücksicht auf *nationale* Bedürfnisse, auf die *Mangelhaftigkeit* staatlicher Gerichtshöfe, mit Rücksicht auf die möglicherweise schleuderhafte und maschinenmäßige *Behandlung* in den Amtsstuben, während die kirchlichen Behörden es seltner an eindringlichem Ernst und Würde fehlen lassen, und endlich weil die Bevölkerung selbst *Vertrauen* und *Wirksamkeit* mehr den bisher zu *Recht* bestehenden Organen entgegenbringt.

[2]) Vergl. die (in Druck erschienenen) bezüglichen „Verhandlungen der sechsten Landeskirchenversammlung 1870" besonders Seite 225 Rede des Vorsitzers Superintendenten *Teutsch* u. a. O., dann S. 384; sowie die „Verhandlungen der fünften Landeskirchenversammlung 1868" (gedruckt 1869) S. 70 (L.-G.-Z. 848 : 1868) u. a. O.

Digitized by Google

§. 5. Um ein Erkenntniß oder Urtheil rechtsgültig zu fällen, müssen außer dem Vorsitzer noch vier Mitglieder bei der Verhandlung und Schlußfassung anwesend sein, wobei gegenseitige Vertretung der geistlichen und weltlichen Mitglieder gestattet ist.

In Abwesenheit des Vorsitzers überträgt das Ehegericht den Vorsitz einem seiner Mitglieder.

§. 6. Vom Bezirksehegericht findet die Berufung an das Oberehegericht Statt.

Spricht das Urtheil des Bezirksehegerichts Nullität oder Scheidung der Ehe aus, so wird es mit allen Verhandlungsacten auch ohne Berufung von Amtswegen an das Oberehegericht geleitet.

In beiden Fällen wird der Vollzug des Urtheils der ersten Instanz gehindert.

§. 7. Das Oberehegericht besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzer, aus drei geistlichen und drei weltlichen Beisitzern, dann zwei geistlichen und zwei weltlichen Ersatzmännern.

Die Ersatzmänner werden zu allen Sitzungen einberufen, haben jedoch eine entscheidende Stimme nur dann, wenn sie einen wirklichen Beisitzer vertreten.

Die Bestellung eines Schriftführers ist dem Oberehegerichte überlassen.

§. 8. Die Beisitzer und Ersatzmänner des Oberehegerichtes werden von der Landeskirchenversammlung in geheimer Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§. 9. Um ein Erkenntniß oder Urtheil rechtsgültig zu fällen, müssen außer dem Vorsitzer noch sechs Mitglieder bei der Verhandlung und Schlußfassung anwesend sein, wobei gegenseitige Vertretung der geistlichen und weltlichen Mitglieder gestattet ist.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzers überträgt das Oberehegericht den Vorsitz einem seiner Mitglieder.

§. 10. Wer in derselben Angelegenheit in der untern Instanz als Richter thätig gewesen, kann in der obern Instanz eine richterliche Funktion nicht ausüben.

Auch dürfen Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Eidam, ebenso Brüder nicht gleichzeitig stimmführende Mitglieder eines und desselben Ehegerichts sein.

Endlich darf der Pfarrer, der die Sühnversuche mit den betreffenden Parteien vorgenommen und den diesbezüglichen pfarramtlichen Bericht an das Ehegericht erstattet hat, so wie überhaupt der Pfarrer der Gemeinde, welcher die betreffenden Parteien angehören, in dem Prozesse dieser Parteien, richterliche Funktion nicht ausüben.

Digitized by Google

§. 11. Für das gerichtliche Verfahren in Ehesachen, inwieweit es durch diese Bestimmungen nicht berührt wird, bleiben die bisherigen Normen in Wirksamkeit.

§. 12. Die bei den Ehegerichten eingehenden Taxen und Ordnungsstrafen fließen in die betreffenden Bezirkskirchenkassen, bezüglich in die Landeskirchenkasse und sind zur Bestreitung der Reise- und Aufenthaltskosten der außerhalb des Gerichtsortes wohnhaften Mitglieder, so wie der Funktionsgebühren der Vorsitzer und Mitglieder, und der für den Actuar (Sekretär) des betreffenden Gerichtes zu bestimmenden Jahresremuneration zu verwenden.

Den Mitgliedern des Oberehegerichtes werden die Reise- und Aufenthaltskosten in dem für die Mitglieder des Landesconsistoriums geltenden Ausmaße, den Mitgliedern der Gerichte erster Instanz nach einem ähnlichen von der Bezirkskirchenversammlung zu bestimmenden Maßstabe vergütet.

Die Funktionsgebühren der Vorsitzer und der Mitglieder, so wie die Jahresremuneration der Aktuare (Sekretäre) werden nach dem Umfang der Geschäfte und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel am Schluße jeden Jahres von dem betreffenden Bezirksconsistorium, hinsichtlich des Oberehegerichtes von dem Landesconsistorium bemessen.

§. 13. Die Bestimmung über den Beginn der Wirksamkeit dieser Normen wird dem Landesconsistorium überlassen.

Hervorzuheben ist noch das Rundschreiben (unter Landes-Cons.-Z. 1346 : 1870) an sämmtliche Bezirksconsistorien und Presbyterien der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen.

Das von der sechsten Landeskirchenversammlung beschlossene Kirchengesetz über die Organisation der Ehegerichte dieser Landeskirche — verlautbart ddto. 18. März 1870, Z. 479. 1870 — setzt in §. 13 fest: „die Bestimmung über den Beginn der Wirksamkeit dieser Normen wird dem Landesconsistorium überlassen".

Gleichzeitig forderte die Landeskirchenversammlung das Landesconsistorium auf, bis zum Inslebentreten der neuen Ehegerichte die jetzt nur in vielfach zerstreuten Bestimmungen und Normen vorhandene gegenwärtig zu Recht bestehende Eheprozeßordnung der evangelischen Landeskirche in systematischer Zusammenstellung diesen Ehegerichten, sowie sämmtlichen Presbyterien und Bezirksconsistorien zukommen zu lassen.

Nachdem in theilweiser Ausführung von §. 13 der Bestimmungen über die Organisation der Ehegerichte das Landesconsistorium in der Sitzung der Landeskirchenversammlung vom 17. März die Wahl des Oberehegerichtes im Sinne von §. 7 und 8 jener Bestimmungen hatte vollziehen lassen, wurde mit Erlaß vom 18. Juni 1870, Z. 886 die Wahl der Bezirksehegerichte durch die Bezirkskirchenversammlungen bis spätestens

Digitized by Google

Ende September angeordnet. Dieselben sind überall ordnungsgemäß vollzogen worden.

Der letzten Bedingung, von welcher nach dem Beschluß der sechsten Landeskirchenversammlung das Inslebentreten und die Wirksamkeit der neuen Ehegerichte abhängig war, wird durch die angeschlossene „Eheprozeßordnung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen zusammengestellt auf Grundlage der bisherigen Normen" entsprochen.

Da die bisherige thatsächliche Entwicklung und Anwendung dieser Normen trotz mannigfacher Weisung der für ihre Aufrechthaltung eifrig besorgten Superintendenten, namentlich Neugeboren's, Gräser's, Bergleiter's, Binder's hie und da nach mancher Richtung hin an die Stelle des legalen Usus einen Abusus aufkommen zu lassen drohte, so mußte um so mehr zu den unzweifelhaften reinen Quellen zurückgegangen werden.

Als solche erwiesen sich unter anderm nach dem Zeugniß der Synode und des Oberconsistoriums von 1838, der Sachsen in Siebenbürgen Eigenlandrecht (Statuta jurium municipalium Saxonum in Transsilvania) und die Anleitungen protestantischer Kirchenrechtslehrer. Von den letztern ist länger als ein Jahrhundert hindurch namentlich Benedict Carpzov, insbesondere durch seine jurisprudentia consistorialis, und Just. Henn. Böhmer, vorzüglich durch sein jus ecclesiasticum protestantium in Geltung gestanden und deren bezügliche Auctorität von allen Factoren, die damals auf das evangelische Eherecht und die Eheprozeßordnung normirenden Einfluß hatten, anerkannt und ausgesprochen worden.

So beruhen, um Einzelnes hervorzuheben, die Bestimmungen der angeschlossenen Eheprozeßordnung über den Zeugenbeweis wesentlich auf den Normen des sechsten Titels im ersten Buche der Statuten, die Bestimmungen über die Apellation auf den entsprechenden Normen des eilften Titels in demselben Buche. Die Taxennorm ist die auf Grund der Beschlüße der Synode und des Oberconsistoriums seit dem Jahre 1839 zu Recht bestehende.

Indem denn das Landesconsistorium die angeschlossene „Eheprozeßordnung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen zusammengestellt auf Grundlage der bisherigen Normen" im Sinne des Beschlußes der sechsten Landeskirchenversammlung als Organes der Gesetzgebung Z. 30 hiemit sämmtlichen Presbyterien und Bezirksconsistorien zukommen läßt, mit dem Beifügen, daß die von der Landeskirchenversammlung beschlossenen diesbezüglichen Normen in die „Eheprozeßordnung" aufgenommen worden sind, wolle das löbliche Bezirksconsistorium zehn Exemplare der „Eheprozeßordnung" dem Hochehrwürdigen Bezirksdechanat übermitteln mit der Aufforderung, ein Exemplar dem Archiv des Bezirksehegerichts einzuverleiben, ferner jedem Beisitzer und Ersatzmann desselben ein Exemplar zuzustellen und seinerzeit im Sinne des Gesetzes das Weitere zu veranlassen, bezüglich die Akten und Protokolle der nicht erledigten Eheprozesse von den bisherigen Gerichten zu übernehmen und die erforderlichen Vorkehrungen zum Inslebentreten des Bezirksehegerichts zu treffen.

Die Wirksamkeit der Bezirksehegerichte selbst sowie des Oberehegerichts hat mit dem 1. Februar 1871 zu beginnen.

Hermannstadt am 25. November 1870.

Digitized by Google

§. 31. Die Eheprozeßordnung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen.

Zusammengestellt auf Grundlage der bisherigen Normen. (L.G.-A. 1346 : 1870).

§. 1. Die Einleitung des Prozeßverfahrens in Ehestreitigkeiten hat die Vornahme des pfarrämtlichen Sühnversuchs vorauszugehn.

Den Ehegatten liegt ob ihre Zwistigkeiten und Klagen zunächst vor den Pfarrer zu bringen und es ist ihnen nicht gestattet, ihre Verbindung eigenmächtig aufzulösen.

§. 2. 1. Es ist die Aufgabe des Pfarrers auf solche Klagen oder, sobald er zur Kenntniß eigenmächtiger Absonderung von Eheleuten gekommen, dieselben vorzuladen und mit allem Ernst rechter evangelischer Seelsorge dahin zu wirken, daß sie versöhnt die Ehe fortsetzen.

2. Diese Sühnversuche müssen mindestens dreimal vorgenommen werden. Es kann dabei und zwar namentlich bei dem letzten die Mitwirkung von Presbyterialmitgliedern oder des Gesammtpresbyteriums zugezogen werden.

3. Die Sühnversuche sind nach der Beschaffenheit des Ehezwistes, sowie nach der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse und Persönlichkeiten in angemessenen Zwischenräumen vorzunehmen, wobei als Regel ins Auge zu fassen, daß übereiltes, zur Beschwichtigung der Gemüther und besserer Besinnung nicht Raum gebendes Verfahren ebenso unstatthaft als unzweckmäßig sei.

4. Die ehezwistigen Parteien sind verpflichtet, auf pfarrämtliche Vorladung zu Sühnversuchen persönlich vor dem Pfarramt zu erscheinen. Nöthigenfalls ist der sich weigernde Theil zwangsweise im Weg der politischen Behörde dazu zu verhalten.

5. Nur wenn der Aufenthaltsort des einen Theiles nicht bekannt, oder dieser nicht erreichbar ist, ist von dem persönlichen Erscheinen desselben vor dem Pfarramt Umgang zu nehmen.

6. Bei novisirten Eheprozessen genügt ein einmaliger Sühnversuch.

§. 3. 1. Wird die Fortsetzung der Ehe durch die Sühnversuche nicht bewirkt, so ist das zwistige Ehepaar an das zuständige Bezirksehegericht zu weisen.

2. Gleichzeitig ist der pfarrämtliche Bericht, ohne welchen kein Prozeß in Verhandlung genommen werden darf, direkt an das Gericht zu leiten. Er muß in möglichster Kürze enthalten:

a) die Namen der Parteien;
b) die Zeit ihrer Absonderung;
c) den Ort ihres gegenwärtigen Aufenthaltes;

Digitized by Google

d) die Zahl der Kinder (nach Alter und Geschlecht) mit der Angabe, in wessen Besorgung sie sich befinden;
e) den kurzen Inbegriff des Streites, bei dessen Darstellung nicht die ausführliche protokollarische Angabe von Klage und Gegenklage mit Einrede Replik und Duplik Aufgabe ist, sondern die möglichst genaue und gewissenhafte Darlegung der tiefer liegenden wirthschaftlichen, psychologischen und sittlichen Gründe des Zwistes, damit das Ehegericht dadurch mit in den Stand gesetzt werde, die wahren Ursachen des Prozesses kennen zu lernen;
f) die Zeit der Sühnversuche vor dem Pfarramt mit dem Erfolg derselben;
g) die Tauf-, Verlobungs- und Trauungsscheine der ehezwistigen Parteien in vollinhaltlichen ämtlich gefertigten Matricularauszügen.

3. Der Vorsitzer des Bezirksehegerichtes hat jeden pfarrämtlichen Bericht vorläufig genau zu prüfen und unvollständige oder mangelhafte sofort zur Ergänzung zurückzuleiten.

§. 4. 1. Die Verhandlungen in Eheprozessen werden mündlich geführt. In der Verhandlung ist so vorzugehn, wie es das Wesen einer einfachen, zweckmäßigen und gründlichen Untersuchung über die wahre Beschaffenheit der Sache fordert. Insbesondere sind die streitenden Theile persönlich vorzuladen und zu vernehmen.

2. Die Eheleute, Geisteskranke ausgenommen, haben sich selbst zu vertreten. Doch können mit ihnen auch Beistände zu den gerichtlichen Verhandlungen zugelassen werden.

§. 5. 1. Die gerichtliche Vorladung erfolgt durch schriftliche Citation beider Theile im Wege des zuständigen Pfarramtes.

2. Im Desertionsprozeß wird der abwesende Theil durch Edictal-Citation vorgeladen.

3. Parteien, welche der Vorladung ohne statthaften Grund (Krankheit u. A.) nicht Folge leisten, verfallen außer den Gerichtsgebühren und dem Kostenersatz für die erschienene Partei in die, in der gesetzlichen Taxennorm enthaltene Geldstrafe; nach vergeblicher zweiter, oder nach einer peremtorischen Citation sind sie im Wege der politischen Behörde zum Erscheinen zu verhalten.

§. 6. Die erste gerichtliche Verhandlung eines Ehestreites ist, nachdem zuvor in Abwesenheit der Parteien der pfarrämtliche Bericht zur Kenntniß genommen worden, sowie jede folgende Verhandlung immer mit einem ernsten Sühnversuch einzuleiten. Gelingt dieser nicht, so beginnt das Prozeßverfahren.

Digitized by Google

§. 7. 1. Ueber jede gerichtliche Verhandlung eines Ehestreites ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und der anwesenden Mitglieder des Gerichts ein genaues Protokoll aufzunehmen und dabei der nachfolgende Vorgang zu beachten:

a) das Protokoll der ersten Verhandlung hat zu enthalten Namen, Geburts- und Wohnort, Religion, Alter, Charakter der im Prozeß begriffenen Ehegatten, Angabe der Zeit ihres ehelichen Zusammenlebens und ihrer Absonderung, sowie ihres gegenwärtigen Aufenthalts, dann der Zahl, des Geschlechts, Alters und Aufenthalts ihrer gemeinsamen Kinder; die spätern Protokolle geben mit Beziehung auf das vorangegangene (Fortsetzung zu Zahl . . . . .) Namen, Wohnort und Charakter der Parteien an;

b) jedes Protokoll muß ferner enthalten, falls die Parteien Beistände oder Vertreter haben, Namen, Character und Wohnort derselben, sowie die genaue Bezeichnung der ordnungsgemäßen, zu den Acten zu legenden Vollmacht der letztern; ebenso

c) die bestimmte Angabe, welches Begehren die Partei stellt, ob Scheidung oder Fortsetzung der Ehe; endlich

d) alle übrigen Prozeßvorgänge: Klagen, Gegenklagen mit Einrede, Replik u. s. f. und alle gerichtlichen Verfügungen und Erkenntnisse.

2. Klagen und Allegationen der Parteien sind möglichst mit deren eigenen Worten aufzunehmen, doch dabei die, oft so zahlreichen und verwandten Beschwerden unter gemeinsame, den betreffenden Normen der Eheordnung entsprechende Hauptpunkte zu ordnen.

3. Das Protokoll jeder Sitzung wird den Parteien in den sie betreffenden Theilen vorgelesen und nach erfolgter Verificirung vom Vorsitzer und Schriftführer unterfertigt.

§. 8. Bei den Verhandlungen selbst ist, um unschicklichem Streit der Parteien vorzubeugen, zu beachten:

a) daß dieselben durchaus kein Wort mit einander wechseln, sondern einzig und allein mit dem Richter verkehren und zwar also, daß

b) der Kläger ohne alle Unterbrechung von Seiten der Gegenpartei alle seine Beschwerden vollständig vorbringe, worauf

c) der Beklagte auf die einzelnen Klagepunkte antwortet und erforderlichenfalls Replik, Duplik u. s. f. erfolgt.

d) In derselben Weise erfolgt darauf die etwaige Gegenklage mit den betreffenden Erwiderungen.

§. 9. Unerhebliche Klagen, welche auch erwiesen eine Ehescheidung gesetzlich nicht begründen könnten, sind sofort vom Gericht zurückzuweisen. In diesem Fall ist ein Zeugenbeweis unzuläßig und muß ohne

Digitized by Google

weitere dilatorische Maßregeln mittelst Urtheil auf Fortsetzung der Ehe erkannt werden.

§. 10. Da zur Klage auf Nichtigkeitserklärung oder Scheidung der Ehe nur der schuldlose Theil berechtigt ist (§§. 43, 62 der Eheordnung), so hat das Gericht den schuldigen Theil mit seiner Klage abzuweisen und dem Begehren des schuldlosen gemäß gleichfalls ohne weitere dilatorische Maßregeln mittelst Urtheil auf Fortsetzung der Ehe zu erkennen.

§. 11. Sind die Klagen auf Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe erheblich und berechtigt, so ist auf Begehren des klageführenden Theiles durch Beiurtheil des Gerichts das Beweisverfahren anzuordnen, wenn nicht bereits im bisherigen Verfahren ein genügender Beweis geliefert ist.

§. 12. 1. Der Eid der Parteien zum Beweis für die Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe ist unzuläßig.

2. Auch das Geständniß der Parteien gilt im Nullitätsprozeß nicht und im Scheidungsprozeß für sich allein nicht als Beweis.

§. 13. 1. Ist zur Herstellung des Beweises die Beiziehung von Sachverständigen (Aerzten, Hebammen) nothwendig, so hat das Ehegericht deren wenigstens zwei und zwar solche zu bestimmen, deren Kenntnisse, Rechtschaffenheit und Unparteilichkeit zweifellos sind. Diese haben über ämtliches Ersuchen des Gerichtes die in dem Ersuchschreiben näher zu bestimmende Untersuchung abgesondert vorzunehmen und ihr Gutachten schriftlich und versiegelt an das Gericht zu leiten.

2. In Betreff der Befangenheit gelten gegen Sachverständige dieselben Einwendungen wie gegen Zeugen.

3. Falls die Ergebnisse der Untersuchung der Sachverständigen in erheblichem und wesentlichem Widerspruche stehen, sind vom Gericht weitere Sachverständige zur Begutachtung aufzufordern.

§. 14. 1. Zur Aufnahme des von dem Ehegericht bewilligten Zeugenbeweises ernennt dieses zwei Commissäre.

2. Geeignet zu Commissären sind alle diejenigen, die gesetzlich Mitglieder des Gerichtes sein können. Doch ist der Ortspfarrer oder wer den pfarrämtlichen Bericht ausgestellt hat, zu dieser Function nicht zu verwenden.

3. Die Zeugen sind vom Zeugenführer dem Gericht oder dessen Vorsitzer anzugeben.

§. 15. 1. Das Gericht setzt ausschließlich nach Inhalt der Klage und der Verhandlungen die den Zeugen vorzulegenden Fragepunkte fest.

2. Die Vorfrage hat sich nicht nur darauf zu beziehen, ob Zeuge die ehezwistigen Parteien kenne, sondern auch darauf, ob er in irgend

Digitized by Google

einem Verwandschafts-, Schwägerschafts-Abhängigkeitsverhältnisse zu einer der beiden Parteien stehe, ob Zeuge etwa Geschenke oder Versprechungen für seine Aussage erhalten, ob er irgend einen Vortheil oder Nachtheil in Aussicht oder sich mit den Parteien oder Mitzeugen darüber beredet habe. Die Aussage hierüber ist zu Protokoll zu nehmen.

3. Die Sachfragen dürfen nicht allgemein oder suggestiv sein (weiß Zeuge, daß N. ein Trunkenbold ist, ... daß er seine Ehefrau mißhandelt, ... daß N. zur Heirat mit N. gezwungen worden? Was weiß Zeuge sonst noch zu sagen?); auch sollen sie nicht auf abstrahirte Urtheile, sondern auf Wahrnehmungen von Thatsachen gerichtet sein.

§. 16. 1. Die zur Vornahme des Zeugenverhörs bestimmten Commissäre haben die Zeugen mittelst Gerichtssignet vorzuladen und das Verhör innerhalb der vom Gericht bezeichneten Zeit durchzuführen.

2. Zeugen, die nicht im Sprengel des Ehegerichts ansäßig sind, sind erforderlichen Falls im Wege der Requisition durch das zuständige Ehegericht zu vernehmen.

3. Zeugen, die einer andern Kirche angehören und der Vorladung nicht Folge leisten, sowie Zeugen, die nicht im Bereich der Landeskirche wohnen, sind im Wege der Requisition durch das zuständige bürgerliche Gericht zu vernehmen.

4. Ungehorsame Zeugen der eigenen Kirche sind im Wege der politischen Behörde zur gesetzlichen Zeugenschaft zu verhalten.

§. 17. 1. Zum Beginn des Zeugenverhörs sind zusammt den Zeugen auch die den Eheprozeß führenden Parteien vorzuladen, und ist hiebei die Gegenpartei zu fragen: ob sie gegen die anwesenden Zeugen nichts einzuwenden habe?

2. Etwaige Exceptionen und deren Begründung hat die Commission in das Verhörsprotokoll aufzunehmen, ebenso die Aussagen der beanstandeten und deshalb nicht zu beeidigenden Zeugen. Die Entscheidung hierüber steht dem Gerichte zu.

§. 18. 1. Unzuläßige Zeugen sind: die das 14. Lebensjahr nicht zurückgelegt haben, Geistesschwache, Wahnsinnige; desgleichen Ehrlose, die durch öffentliche Uebelthaten befleckt sind, so zwar, daß ein solcher Ehrloser, über welchen ein gerichtliches Urtheil gesprochen worden, selbst in einer Sache, die vor seiner Verurtheilung geschehen, zur Zeugenschaft nicht zugelassen werden darf.

2. Unzuläßige Zeugen sind ferner: Vater, Mutter, Kinder, Großvater, Großmutter, Enkel, Bruder, Schwester, Ehemann, Ehefrau, Schwiegervater, Schwiegermutter, Schwiegersohn, Schwiegertochter.

Digitized by Google

3. Zugelassen zur Zeugenschaft dürfen weiter nicht werden: die zum Hausstand gehörigen Personen, ausgenommen in Klagen wegen Ehebruch und Giftmischerei dem Ehegatten gegenüber.

4. Wer einer Partei gehäßig ist und mit ihr in offenkundiger großer Feindschaft lebt, kann von ihr als Zeuge abgelehnt werden.

5. Endlich darf der Beistand oder wer im Eheprozeß eine Vertretung geführt hat oder führt, zur Zeugenschaft in demselben nicht zugelassen werden.

§. 19. Ungiltig ist die Aussage des Zeugen, der an der widerrechtlichen Handlung, welche er bezeugt, Theil genommen.

§. 20. 1. Vor der Aussage des Zeugnisses sind die Zeugen in Gegenwart der andern Partei, oder falls sie muthwillig nicht erschienen wäre, auch in ihrer Abwesenheit, nach vorausgegangener ernster Hinweisung auf die Heiligkeit des Eides und die Strafen des Meineides feierlich in Eid zu nehmen, daß sie nichts Falsches, sondern die lautere Wahrheit, soweit sie ihnen bewußt ist, sagen wollen.

2. Dieser Eid darf ohne der Parteien Bewilligung keinem nicht beanstandeten Zeugen erlassen werden.

3. Doch sind schwangere Frauen zum Eid nicht zu verhalten, wenn sie die Ablegung desselben verweigern.

§. 21. Der von den sämmlicheu Zeugen zusammen zu schwörende Eid lautet:

Ich N. N. schwöre vor Gott dem Allwissenden und Allheiligen, daß ich auf die mir vorgelegten Fragen die Wahrheit nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Ansehn der Person und ohne Jemandem etwas zum Harm oder zum Besten zu reden, vollkommen bekennen und mit deutlichen und bestimmten Worten aussagen will. So wahr helfe mir Gott und gebe mir auch einst meiner Seele ewige Seligkeit.

Die einer andern Glaubensgenossenschaft angehörigen Zeugen haben den Eid nach ihrer Weise abzulegen.

§. 22. 1. Das Zeugenverhör ist in Abwesenheit beider Parteien von der Commission vorzunehmen, so daß jeder Zeuge für sich allein und gesondert verhört wird.

2. Die Zeugenaussagen müssen deutlich, klar, bestimmt, nicht schwankend und frei von Widersprüchen sein. Wo dieses nicht der Fall ist, muß der Zeuge auf's neue befragt werden.

3. Ebenso hat die Aussage des Zeugen genau zu enthalten, wie er zur Kenntniß dessen was er aussagt gekommen, ob er die Thatsache aus eigener Wahrnehmung, durch eigenes Sehen und Hören, oder nur durch

Digitized by Google

Hörensagen kenne, dann, zu welcher Zeit, wo und wie die Thatsache sich zugetragen habe und wer sonst dabei gewesen sei.

§. 23. 1. Die Zeugenaussage ist möglichst mit den eigenen Worten und in der vom Zeugen gebrauchten Aussageweise zu Protokoll zu nehmen, dem Zeugen, wenn er geendigt, vorzulesen und von ihm durch Unterschrift oder Fingersiegel zu bekräftigen.

2. Das geschlossene Zeugenverhör wird von der Commission gefertigt und versiegelt an das Ehegericht geleitet.

§. 24. 1. Das Zeugenverhör wird in der Gerichtssitzung in Gegenwart der Parteien, ohne daß die Namen der Zeugen genannt werden, aufgelesen.

2. Eine Ergänzung oder Vervollständigung des Beweises nach Auflesung des Zeugenverhörs durch Vernehmung weiterer Zeugen auf dieselben Fragepunkte ist vor demselben Gericht nicht zuläßig, wohl aber vor der Appellationsinstanz.

§. 25. 1. Zu einem ausreichenden Zeugenbeweis ist erforderlich die übereinstimmende Aussage von mindestens zwei nicht verworfenen Zeugen, welche aus eigener Wahrnehmung eine Thatsache nach den in §. 22 bestimmten Erfordernissen einer Zeugenaussage bestätigen.

2. Widersprechen sich die Zeugen, so geht das eine Thatsache bejahende Zeugniß dem verneinenden vor. Weiter entscheidet bei ganz gleicher Qualität der Zeugen die größere Anzahl derselben.

§. 26. Zeugenverhöre, welche nicht vom Ehegericht selbst durch Beiurtheil angeordnet oder veranlaßt worden sind (Collateralzeugenverhör) sind ungültig und in keinem Fall zu berücksichtigen.

§. 27. 1. Oeffentliche, nämlich von den hiezu berufenen Aemtern oder Behörden in ihrem Wirkungskreise ausgestellte Urkunden haben für jene Thatsachen Beweiskraft, zu deren Erhärtung sie ausgestellt worden sind. Zeugenverhöre und Erkenntnisse anderer Gerichtsstellen, oder Zeugenverhöre, welche die Parteien bei einer andern Behörde haben fertigen lassen, ebenso ämtliche ärztliche Zeugnisse, welche ohne Requisition des Ehegerichts blos auf Verlangen der Parteien von den Behörden oder Physikaten ausgestellt worden sind, dürfen den Entscheidungen in den Eheprozessen durchaus nicht zum Grunde gelegt werden.

2. Ob und inwieweit Zeugenverhören, Protokollen, Urtheilen und andern Acten anderer Behörden oder Gerichte, die dem Ehegerichte im Wege der Requisition oder im Sinne diesbezüglicher gesetzlicher Bestimmungen zugekommen, auf die ehegerichtlichen Entscheidungen und Erkenntnisse Einfluß einzuräumen, ist nach der Eheordnung und der Eheprozeßordnung dieser Landeskirche zu beurtheilen.

Digitized by Google

3. Keinesfalls haben schriftliche Zeugnisse von Privatpersonen irgend welche beweisende Kraft.

§. 28. Das Ergebniß des Zeugenverhörs, sowie des Befundes der Sachverständigen — ob und welche Klagepunkte und durch welche Zeugen . . . bewiesen oder nicht bewiesen worden — ist am Schluße der betreffenden Verhandlung eingehend im Gerichtsprotokoll niederzulegen.

§. 29. 1. Ist das Verfahren beendigt und haben die Parteien nichts weiter vorzubringen, so schreitet das Gericht mit strenger Vermeidung von ordnungswidrigen Verzögerungen (Exmissionen und Separationen) zur Urtheilsfällung.

2. Die Urtheilsfällung findet in Abwesenheit der Parteien in der Gerichtssitzung durch mündliche Abstimmung und absolute Stimmenmehrheit statt.

§. 30. 1. Das Urtheil ist nach dem Inhalt der Acten und der Verhandlungen auf Grund des Gesetzes zu fällen.

2. Der Eingang des Urtheils hat Ort, Jahr, Tag der Gerichtssitzung und die Namen der Richter zu enthalten.

3. Es hat sich auszusprechen über die Hauptsache: ob die Ehe gültig oder nichtig sei, ob sie geschieden oder aufrecht erhalten werde, wem die Scheidung zur Last falle, ob den Parteien eine neue Ehe gestattet, oder denselben, bezüglich welcher Partei, bedingt oder unbedingt verboten sei, dann: wem die Tragung der Gerichtsgebühren und Prozeßkosten zufalle.

4. Die Entscheidungsgründe sind entweder im Text des Urtheils selbst als die Bedingungen desselben vorauszuschicken, oder abgesondert und für sich diesem beizufügen. Die bestimmenden Gesetzesstellen dürfen nicht fehlen.

§. 31. 1. Das Urtheil wird, im Falle eine letzte ernste Aufforderung zur Versöhnung fruchtlos bleibt, den Parteien, bezüglich ihren Vertretern in der Gerichtssitzung vollinhaltlich verkündet; wo die Parteien vor dem Oberehegericht zum Erscheinen nicht verpflichtet sind, werden sie im Wege des zuständigen Bezirksehegerichts und Pfarramts davon in Kenntniß gesetzt.

2. Das den Parteien auf ihr Verlangen schriftlich hinauszugebende Urtheil ist vom Vorsitzer und Schriftführer zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

§. 32. 1. Gegen das Urtheil des Bezirksehegerichtes steht den Parteien sowohl bezüglich der Hauptsache, als auch des Kostenpunktes die Appellation an das Oberehegericht frei und hat das Gericht diesbezüglich die Parteien zu befragen.

2. Die Appellation muß sofort in der Gerichtssitzung, oder nach

Digitized by Google

erbetener und gegebener Bedenkzeit spätestens innerhalb 24 Stunden eingelegt und innerhalb 30 Tagen ausgeführt werden.

3. Durch die gesetzlich eingebrachte und durchgeführte Appellation wird der Vollzug des Urtheils gehindert.

4. Die mit der Unterschrift des Vorsitzers und Schriftführers, sowie dem Amtssiegel zu versehende Transmission hat das Gerichtsprotokoll in authentischer Abschrift, alle übrigen Acten in Urschrift zu enthalten und ist direct an das Oberehegericht zu leiten. Ein Actenverzeichniß ist der Transmission beizuschließen.

§. 33. Findet gegen das Urtheil der ersten Instanz eine Appellation nicht statt, so tritt das Urtheil in Rechtskraft und ist eine Novisirung desselben Prozesses rechtlich nicht zuläßig.

§. 34. Spricht das Urtheil des Bezirksehegerichtes Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe aus, so wird es, falls von keiner Partei dagegen appellirt wird, von amtswegen mit allen Verhandlungsacten zur Revision an das Oberehegericht geleitet, wodurch der Vollzug des Urtheils der ersten Instanz gehindert wird.

§. 35. 1. In allen Prozessen, die von amtswegen zur Revision an das Oberehegericht geleitet werden, steht es den Parteien in der Regel, d. h. wenn die Actenlage nicht das Gegentheil erheischt, frei, von dem persönlichen Erscheinen vor Gericht Umgang zu nehmen.

2. Falls es nach den Acten unumgänglich nothwendig wäre, daß die Parteien, eventuell nach neuer Erhebung vor der untern Instanz, persönlich vor dem Oberehericht erscheinen, so ist dieses in der Vorladung ausdrücklich zu bemerken.

3. Wenn die Partei jedoch in einem zur Revision vorgelegten Prozesse etwas Neues vorzubringen hat (§§. 24, 36), so ist es jedenfalls nothwendig, daß sie persönlich vorstehe.

4. Hierüber sind die Parteien in jedem einzelnen Fall anläßlich der Zustellung des Vorladungssignetes eingehend zu belehren. Das Pfarramt hat rechtzeitig, spätestens bis zu dem, dem Gerichtstermine vorhergehenden Tage durch direkte Mittheilung an das Oberehegericht dieses in Kenntniß zu setzen, daß die Parteien vor Gericht nicht erscheinen und welches das Begehren derselben bezüglich der in Frage stehenden Ehescheidung sei. Es wird bei diesem Vorstand zugleich die Aufgabe des Pfarramtes sein, noch einmal mit allem seelsorgerischen Ernst das berathende und ermahnende Wort an diese zu richten und mit Hinweisung auf den entscheidungsvollen letzten Schritt die Versöhnung zwischen den abgeneigten Gemüthern zu versuchen.

Digitized by Google

§. 36. 1. Jeder Partei ist es gestattet, vor dem Oberehegericht neue Klagen vorzubringen und auf vollständigere oder neue Beweisführung anzutragen.

2. Im Uebrigen gelten bezüglich des weitern Prozeßverfahrens, der Verhandlungen, der Protokollführung, des Beweisverfahrens, der Fällung, Verkündigung und Ausfertigung des Urtheils die in dieser Norm enthaltenen betreffenden Bestimmungen.

§. 37. Das Oberehegericht entscheidet in allen, im Wege der Appellation oder der Revision dahin gelangten Eheprozessen endgültig. Die Entscheidungen desselben sind nach jeder Sitzung den betreffenden Pfarrämtern im Wege des Bezirksdechanats summarisch mitzutheilen.

§. 38. Fügt sich eine Partei dem oberehegerichtlichen Urtheil auf Fortsetzung der Ehe nicht, so hat das betreffende Pfarramt nach Verfluß eines Vierteljahres die Erklärung derselben im Wege des Bezirksdechanates an den Superintendenten als Vorsitzer des Oberehegerichts zu leiten, der erforderlichen Falles bei der politischen Behörde die Anwendung von angemessenen Zwangsmaßregeln für die dem Urtheil sich widersetzende Partei für solange nachzusuchen hat, bis diese sich dem Urtheil fügt, oder den Prozeß novisirt.

§. 39. 1. Behufs Verhandlung des novisirten Prozesses bei dem Bezirksehegericht hat die Partei im Wege des Pfarramts und des Bezirksdechanats bei dem Oberehegericht die Abschrift des betreffenden oberehegerichtlichen Protokolls und die Rücksendung der bezirksehegerichtlichen Transmissionalien nachzusuchen.

2. Ohne diese Acten, sowie den pfarrämtlichen Bericht (§. 2, Absatz 6; §. 3), bei dem jedoch die Matrikularauszüge entfallen, kann der novisirte Prozeß nicht in Verhandlung genommen werden.

3. Nach dem Inhalt jener Acten durch Vergleichung derselben mit den neuen Klagen ist zu beurtheilen, ob der Prozeß durch neue Allegationen, Beweismittel u. s. f. ein wirklich neuer, oder nur ein wiederholter und darum durch sofortiges Urtheil auf Fortsetzung der Ehe zu beendigen sei.

§. 40. Das Gerichtsverfahren in novisirten Prozessen ist dasselbe, wie in nicht-novisirten.

§. 41. Die Gerichtstaxen sind nach der im Anhang enthaltenen Taxennorm zu entrichten.

Die Parteien, welche nicht persönlich vor dem Oberehegericht erscheinen (§. 35), haben die Taxen der schriftlichen Mittheilung des Pfarramtes (§. 35, Absatz 4) beizulegen.

§. 42. In allen Fällen, in welchen die obigen Bestimmungen nicht ausreichen, ist auf die Normen des Prozeßverfahrens nach dem

Digitized by Google

Statutarrecht, nach Carpzov's Jurisprudentia consistorialis, Böhmer's Jus ecclesiasticum protestantium, bezüglich an jene des gemeinen deutschen protestantischen Kirchenrechts zurückzugehen.

Taxennorm.

(Auf Grund der bestehenden von der Kirche erlassenen Vorschriften, besonders Erlaß vom 8. Juli 1871, L.-C.-Z. 1003 : 1871).

A. Bei den Bezirksehegerichten.

	C.-Mze. fl. kr.	Öster. W. fl. kr.
1. a) Für das Vorladungssignet vom Kläger . . .	—. 6	—.10½
b) Für dasselbe dem Gerichtsdiener wegen Zustellung	—. 6	—.10½
2. Von jeder Partei das Mensale	—. 6	—.10½
3. Von den gerichtlich vorgeladenen und ohne gesetzlichen Rechtfertigungsgrund nicht erschienenen Parteien		
a) zum erstenmal	—.50	—.87½
b) zum zweitenmal	1.40	1.75
4. Bei Auflesung eines Zeugenverhörs vom ersten Bogen	—.10	—.17½
von den folgenden Bogen für jeden Zeugen vom Zeugenführer	—. 2	—. 3½
5. Vorstands- und Verhandlungsgebühren vom klagenden Theil	3.—	3.15
6. Für ungebührliches Betragen vor Gericht . .	—.50	—.87½
7. Für ein Beiurtheil	—. 9	—.15¾
8. Für begangene Calumnie	10.—	10.50
9. Für eine außerordentliche Gerichtssitzung . .	10.—	10.50
10. Für die Authentisirung der Fragepunkte bei Zeugenverhören dem Authentisirenden . . .	—.12	—.21
11. Für die Publication des Endspruchs . . .	—.50	—.87½
12. Für die simple Abschrift und Hinausgabe eines Spruches ohne Unterschrift des Gerichtspräses und Siegel	—.12	—.21
13. Für die Hinausgabe eines authentisch gefertigten Deliberates mit Siegel und Unterschrift des Präses		
bei Repudien	—.25	—.43¾
bei Ehescheidungen	—.50	—.87½
14. Für die Appellation an die höhere Gerichtsstelle .	—.50	—.87½
15. Für Aufhebung der Sponsalien . . .	5.—	5.25
16. Für Ehescheidungen	10.—	10.50
17. Jedem der zwei Commissäre bei Aufnahme der Zeugenverhöre nebst Leistung der Vorspann bis zum Ort des abzuhalt. Verhörs ohne Intertention vom Zeugenführer	1.40	1.75

Digitized by Google

	L.-Mze. fl.	kr.	Öster. W. fl.	kr.
18. Schreibgebühren bei der Fertigung und Expedition der Transmission, Zeugenverhöre, Extracte, Vergleichs- und Aussöhnungsinstrumente				
für den ersten Bogen	—.50		—.87½	
für den zweiten Bogen	—.25		—.43¾	
für alle folgenden Bogen	—.12		—.21	

B. Bei dem Oberehegerichte.

Das Ausmaß der bei dem Oberehegericht zu entrichtenden Taxen, wie dasselbe durch die „Eheprozeßordnung der evangelischen Landeskirche" L.-G.-B. 1346 : 1870 bestimmt wurde, bleibt auch fortan ungeändert.

Daselbst werden mit Ausnahme der Honorirung der Commissäre bei Zeugenverhören, sowie der Schreibgebühren bei Transmissionen, Zeugenverhören, Extracten u. s. w., wo die bei der untern Instanz bestimmten Taxen nicht erhöht werden, unter den gleichen Titeln alle dort festgesetzten Taxen doppelt entrichtet*).

*) Die Abnahme noch weiterer staatlicher Gebühren (Stempeln ꝛc.) beruht auf einer von den Finanzbehörden vorgebrachten Anschauung, obwohl hiebei keine staatlichen Amtshandlungen diesen Anspruch rechtfertigen.

Digitized by Google

IV. Das Vermögensrecht.

Vorerinnerung.

Das Vermögensrecht der evangelischen Kirchen hat Ursprung und unterscheidende Merkmale wie dies auch sonst der Fall zu sein pflegt; nur erlangt es hierzulande bei weitem nicht jene Ausdehnung und Bedeutung, wie dies in der katholischen Kirche geschehen ist, welcher Donationen, Fonde, Eigenthum der Klöster, großartige Stiftungen zu gute kommen*), die zum Theil davon herrühren, daß der katholische Clerus ehemals Staatsaufgaben besorgt, daß er confiscirte evangelische und Staatsgüter zugewiesen erhalten hat.

Das Vermögensrecht der evangelischen Kirchen bezieht sich auf das Ober- und Nutzungseigenthum der Gesammtkirche und der Ortskirchengemeinden, auf Dotationen (Renten), und auf kirchliche Abgaben verschiedener Art.

Im Allgemeinen hat das Eigenthum an den Vermögensrechten der Kirche und aller ihrer Anstalten die Landeskirche selbst in ihrer Gesammtvertretung; jedoch für alle künftigen Generationen und sind dem-

*) Ueber den Reichthum des österreichischen Clerus in Cisleithanien gibt das von der k. k. statistischen Centralcommission herausgegebene „Statistische Jahrbuch für die österr. Monarchie für 1869" (Wien 1871) folgende intressante Mittheilungen — (und ganz ähnliche wären auch von der ungarischen Reichshälfte zu erheben).

Im Jahre 1869 hatten die cisleithanischen Fonds, Stiftungen und Anstalten für Kirche und Clerus in runder Summe 18 Mill. Gulden österr. W. Einkünfte, welche in den meisten Kronländern mit verschwindenden Ausnahmen der röm.-katholischen Kirche (jährlich) zufallen. Nur in der Bukovina sind 662,366 fl., in Ostgalizien 17,044 für die griechische Geistlichkeit; in Niederösterreich 60,947 fl., in Steiermark 15,200 fl. für evangelisch-kirchliche Zwecke bestimmt. Dagegen haben die röm.-katholischen Klöster in Niederösterreich 1,770,100 fl., in Böhmen 860,000 fl., in Mähren 628,000 fl., in Oberösterreich 509,000 fl., in Tirol 428,640 fl., in Schlesien 252,000 Gulden Jahres-Einkünfte, die ausgewiesen erscheinen u. s. w. Das Activvermögen der geistlichen Stiftungen allein — (abgesehn vom sonstigen Kirchengut) — wird auf 242 Millionen Gulden veranschlagt, welchem 5⅕ Mill. Passiva entgegenstehen. Für Unterricht, Erziehung, Bildung beträgt der weitere Gesammtbesitz 41 Mill. mit 4,521,792 Gulden Jahreseinkünfte und selbst hievon werden auch rein clericale Anstalten (Seminare) mitunterhalten, so das Priesterbildungsinstitut in Wien mit 26,000 fl., das Priesterseminar in Linz mit 23,600 Gulden, in Salzburg mit 34,700 Gulden u. a. m. Aus dem Gesagten (und das katholische Kirchenvermögen des ungar. Staates mitgerechnet), ergibt sich die außerordentliche Armuth der evangelischen Kirchengenossenschaften, welche fast ganz und gar auf die Selbsthilfe und Umlagen ihrer Gläubigen angewiesen sind.

Digitized by Google

gemäß die Verfügungsrechte eingeschränkt; im Besondern erscheinen als Bezugsberechtigte die einzelnen Kirchengemeinden, Anstalten und Behörden und steht regelmäßig auch diesen ein mehr minder ausgedehntes Verwaltungsrecht zu, während wieder bestimmte Nutzungen (Renten, Zinsen, Abgaben, Wohnungen und wirthschaftliche Objecte) den hiezu mitberufenen Amtspersonen nach Maßgabe ihrer Anstellung gebühren [1]).

Man kann also unterscheiden:

I. Unbewegliches Kirchenvermögen:

a) Dotationen dieser Art an Liegenschaften für die Gesammtkirche und ihre Amtsträger (Bischof, Oberconsistorium, Landeskirchenversammlung und etwa Synode);

b) Kirchengut der einzelnen Ortskirchen (Gebäude, Wälder, Grundstücke).

II. Bewegliches Kirchenvermögen:

a) allgemeine Fonde für Zwecke der Gesammtkirche;

b) besondere Fonde, Stiftungen u. dgl. für Zwecke einzelner Anstalten und der Ortskirchengemeinden;

c) ähnliche Rentenbezüge u. dgl. (gewährt von Seite der Staatsgewalt);

d) Abgaben von Seite der Mitglieder in Geld oder Naturalien, (sowie Taxen und Strafgebühren u. a. m.);

e) Kirchengeräthschaften u. dgl. m.

Die Fonde selbst können als gestiftete, erworbene oder durch jeweilige Dotationen und Abgaben, oder deren Ablösung durch Taxen u. dgl. erhaltene ihre besondere Rechtsnatur an sich tragen und alles dies bildet das Vermögensrecht der Kirche [2]).

---

[1]) Nur hieraus sollte die Einkommensteuer berechnet werden, die Fiction, daß einmal die Kirchengemeinde als solche, dann von dieser der Pfarrer das Einkommen beziehe, und also doppelte Steuer zu entrichten wäre, ist irrthümlich, denn die Kirchengemeinde hat wohl das Eigenthum, aber kein Einkommen dabei für ihre Person; wäre diese Anschauung der Finanzbehörden richtig, müßten auch kathol. Bisthum und Bischof, Staat und Beamter, doppelt besteuert werden.

[2]) Vergl. auch hier die angeführten allgemeinern Werke über Kirchenrecht, so Otto Mejer Lehrbuch (1869, 3. Aufl.) Temporalien Abgabenwesen, S. 393—441; Richter-Dove (6. Aufl. 1867) §. 301, Seite 926 und §. 318, Seite 978. Die „Fabrikgüter" ꝛc.; Kuzmány Lehrb. (1856) §. 182—187, S. 657—675; Porubszky „Rechte der Protestanten in Oesterreich" (1867) §. 442—469, S. 255—270; Kovács Egyházjog (1870) §. 337 ꝛc. S. 333 u. f.; dann beispielsweise: Großherzogl. badische Verordnung vom 28. Februar 1862 über die Verwaltung des evang. Kirchenvermögens f. in Dove's Zeitschrift II. Bd. 1862 S. 468 und daselbst u. a. O. derartiges mehr.

Digitized by Google

Bezüglich dieser Vermögensbestandtheile in Siebenbürgen verweisen wir nochmals auf den rechtverbürgenden Gesetzartikel 55 : 1791, welcher hier Seite 19 angeführt ist, jedoch mit Berichtigung eines eingeschlichenen Satzfehlers, nochmals erwähnt werden mag. Derselbe hat nehmlich in besserer Uebersetzung so zu lauten:

Fünf und fünfzigster Artikel.

Von den Kirchen, Thürmen, Glocken und innern Parochialgründen, welche seit Erfließung des Leopoldinischen Diploms erworben sind, daß sie im gegenwärtigen Stande zu verbleiben haben, und daß die irgend welchen Religionen bereits versprochenen und gerichtlich zuerkannten Bonificationen rückerstattet werden sollen.

Zur Erzielung einer ewigen Harmonie brüderlicher Liebe und Vertrauens und hiedurch zur Begründung der öffentlichen Ruhe des Vaterlandes ist aus gemeinschaftlichem Willen der Stände festbestimmt worden, daß die Kirchen, Thürme, Glocken und innern Parochialgründe in den Händen jener Religionen zu belassen sind, in deren Besitz sich dieselben thatsächlich befinden, indem diejenigen Vergütungen, welche einigen Religionen schon versprochen oder gerichtlich zuerkannt aber noch nicht ausgezahlt worden sind, berichtiget werden sollen, zugleich mit dieser Erklärung, daß ohne gegentheilige Rechtswirkung der Anordnung im 7. Artikel der Approbaten ersten Theils im ersten Titel, es keiner der daselbst recipirten Religionen frei stehen soll, die Kirchen, Thürme oder Parochialgründe einer andern unter welchem Titel immer jemals zu entziehen oder in Besitz zu nehmen und es soll den Kirchen und Patronen der einzelnen vier Religionen frei stehen, wo immer, nehmlich in königlichen Freistädten, Städten und Märkten, ebenso in Dörfern, in Besitzungen und an andern Orten jederart heilige Gebäude, Thürme und Schulen ohne irgend ein Hinderniß zu erbauen, wie auch kraft gegenwärtigen Artikels die Stände der einzelnen Religionen versichert werden, daß sie im Gebrauche der gegenwärtigen von den einzelnen Religionen thatsächlich besessenen und in Zukunft frei in jeglicher Zeit zu erbauenden Kirchen, Thürme, Glocken, Friedhöfe (caemeteriorum), Collegien und Gymnasien niemals sollen gestört werden. —

§. 32. Sondergestaltungen in der reformirten Landeskirche in Siebenbürgen [1]).

In der reformiten Landeskirche gibt es bischöfliche Güter, so das ehemalige Superintendentialgebäude und die dazu gehörigen Liegenschaften in Nagy-Enyed, ferner die vom reformirten Bischof Gilányi Gergely 1667 testamentarisch hinterlassenen (durch königliche Resolutionen von 1752 und 1753 bestättigten) Dotationen, bestehend in den adligen Possessionen von Felső-Fentös und Nagy-Körtvélyes im Kövarer District, von Karulyfalva

[1]) Vergl. Dósa (1863) Seite 181 und 189 sowie f.

Digitized by Google

im Inner-Szolnoker Comitat, und in den (von den Ständen 1794 aus den Fiscalgütern ausgeschiedenen[1]) Gutsantheilen von Boros-Bocsárd im Unter-Weißenburger Comitate. — (Grundentlastungs-Obligationen).

Neuerer Zeit sind dazu gekommen die Vorsorge für ein Superintendentialgebäude in Klausenburg (Synodalpunkt 34 vom Jahre 1862, Ober-C.-Z. 311 vom 13. Juni 1862) und für die Aufbesserung seiner Bezüge mit einer Gehaltszulage von 1200 fl., welches Geld mittels Umlage so aufzubringen gewesen ist, daß nach Synodalpunkt 69 : 1862 ein Stammcapital gegründet wird, (közpénztár), wovon der Ueberschuß für die Volksschulen in Verwendung kommen soll. Der Schlüssel, wornach die einzelnen Kirchengemeinden vorgehen sollen, ist im Allgemeinen der, daß jede Seele einen Kreuzer jährlich entrichte[2]).

Im Synodalpunkt 70 : 1863, wo die Ausweise über die „desolata ecclesia" gegeben werden, wiederholt sich die Bestimmung, daß 3 Fünftel der Einkünfte vom Szükeréker Walde für die Kosten der Generalsynode ausgeschieden werden. (S. Ober-Conf.-Beschluß vom 14. April 1824).

Für die Dechanten (und für Kosten der Partialsynode) sind namentlich die Einkünfte aufgelassener Kirchen (Sinecuren) bestimmt, bis zum Betrag von je 120 fl. (Siehe 77—80. Punkt der Generalsynode vom J. 1863).

Für den allgemeinen Schulfond hat nach Synodalpunkt 22 : 1863 jeder Pfarrer einen Gulden, jeder Schulmeister 50 Kreuzer einzuzahlen; Weltliche nach Belieben; es fließen dahin ein die Einkünfte der deserten Ecclesien, die hiezu bestimmt werden, dann die Hälfte der Ehescheidungstaxen.

Daneben besondere Fonde andrer Lehranstalten, so der Schul-Lehrerseminarfond nach P. 101 der Synode von 1863 u. a. m. (Vergl. Synodalp. 105, 106 vom Jahre 1860 u. s. w.).

Ueber die Staatsdotation von 14000 fl. siehe Synodalpunkt 49 und 84 vom Jahre 1869[3]). (Siehe hier S. 92, Note 1.)

---

[1]) Landtagsprotokoll Jegyzőkönyv Seite 383—384 vom J. 1794.

[2]) Wo die Seelenzahl unter 50 Mitglieder ist, 50 kr.; über 50 Seelen einen Gulden u. s. w. Die Kirchenstockbüchse kann dabei aushelfen; das Presbyterium bestimmt den Austheilungsmodus und die Erhebung der entfallenden Summe.

Vergl. über den Kreuzerfond Synodalp. 99 : 1863 ꝛc.; über Groschenfond Ober-Conf.-Erlaß vom 11. Juni 1864, Z. 337, Synodalp. 53 : 1865 ꝛc. (für Volksschulbücher u. dgl.); über das um 12000 fl. angekaufte bischöfliche Haus Synodalpunkt 54 : 1865 u. s. w.

[3]) Für allgemeine Bedürfnisse sollten auch die statt der 35 Kreuzer-Impfungstaxen von jedem neuen Ehepaar erhobene 40 Neukreuzer-Gebühren verwendet werden. Synodalp. 41 und 42 : 1869; doch soll die Stolgebühr von 40 kr. nach Synodalp. 10 lit. d vom J. 1870 an den Geistlichen entrichtet werden. — (Cartorsbegräbnißgebühr ist innere Angelegenheit der einzelnen Kirche Synodp. 109 : 1870 u. dgl. m.)

Digitized by Google

Ein Wittwen- und Waisenpensionsfond wird errichtet [1]), (vergl. 88. Synodalpunkt vom Jahre 1863 ꝛc.), wohin namentlich auch die Eheprozeßtaxen u. dgl. abzuführen sind nach Synodalpunkt 120 : 1869.

Von den Schulanstalten hat besonders das Nagy-Enyeder reformirte Collegium einen ansehnlichen Güterbesitz (siehe im Gesetzbuche Approb. Const. I. 10. 3. dann angeführte Werke und Monografien von *Szathmári* u. a. O.)

Stipendien nach der Synode von 1856 für 20 Jünglinge, welche sich zu Lehrern ausbilden und drei Jahre Dienstverpflichtung übernehmen u. dgl. m. [2]).

Dósa unterscheidet:

1) a templomok, tornyok, czintermek és iskola, házak;
2) a parochialis régi örökségek (Approb. Const. I. 1. 10.);
3) mindazon fekvők, melyek az elősoroltakon kivül az ekklézsiák által tulajdonosi joggal birtokoltatnak, wornach besonders die Kirchenwälder zur Erhaltung der Kirchen und kirchlichen Gebäude bestimmt sein sollen.

Als bewegliches Vermögen führt derselbe an:

1) szent edények (vasa sacra), als das: baptisterium, cantharus, calix, discus, linteolum u. a.
2) egyházi jövedelmek, als:

a) die kepe genannte Naturalabgabe, theils in fixirtem Ausmaße, theils nach dem Ernteergebniß, theils als freiwillig geleistetes Geschenk, theils in andern Getreidegattungen oder Geld abgelöste Abgabe [3]) der Ge-

---

[1]) Vergl. Synodalpunkt 122 : 1857; Synodalp. 88 : 1863 (der Fond beträgt damals bereits 25691 fl. 23 7/10 kr.) — Moralische Verpflichtung der Schullehrer beizutreten Synodalp. 90 : 1866; wo keine Wittwen und Waisen hinterbleiben, fließen ihre Bezüge in diesen Fond nach Synod.-P. 91 : 1866.

Ebenso bestehen Verpflichtungen für Geistliche, Schullehrer oder Gemeinden für bischöfliche Gehaltsregulirung, Lehrerbildungsanstalt, für die Agende, den Kreuzerfond, für den Schematismus und das Synodalprotokoll ꝛc. etwas beizusteuern; dazu kommen noch milde Sammlungen u. dgl. m.

[2]) Nach den Synodalverhandlungen von 1870 berichten über Cassengebahrung: 1) generalis kassánk pénztárnoka, besonders über pénztár-tőkepénze és kamatról-kimutatás; 2) über die dem Bischof (Superintendenten) zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben; 3) der Generaldirector, über den Wittwen- und Waisenfond; 4) die Rechnungscommission über sonstige Einnahmen und Ausgaben (gewöhnliche Einnahmen 2286 fl. im Ganzen 4509 fl. 88 1/2 kr.; gewöhnliche Ausgaben 1255 fl., im Ganzen 4509 fl. 88 1/2 kr., darunter képezdére 520 fl., krajczáros előtőke 554 fl., jegyzőkönyvre 284 fl, consistoriale beneficium 419 fl., őszvegy számára 261 fl. u. s. w.)

(Vergl. dazu beispielsweise die Cassaberichte unter Synodalp. 102—105 : 1868; Synodalp. 123—131 : 1870, sowie Cassabestände nach Synodalp. 66 und 121 vom Jahre 1857 und nachfolgende, so Synod.-P. 88 : 1860, 60 : 1863 u. s. w.)

[3]) Man zahlte häufig entweder füst szám szerint (haus- herdweise) oder ágy szám szerint nach der Anzahl der Hauswirthe. Das Viertel Korn (Weizen) galt 3 Viertel Kukurutz, das Viertel Haber 2 Viertel Kukurutz. Bei zehn oder zwanzig Haufen (kalongya) entfiel gewöhnlich einer als kepe; bei geringerm Ertrag trat die

Digitized by Google

meindemitglieder nach dem Rechtsgebrauch der einzelnen Kirchen. (Die „papmarasztás“ was für den Geistlichen zurückgehalten wird. Die „Convention“).

Zu dieser kepe werden auch gerechnet die herkömmlichen oder vereinbarten Holzbezüge des Pfarrers, wovon zwei Drittel der Geistliche, ein Drittel der Schulmeister zu erhalten pflegte; die Wein- und Mostabgaben, die als canonica portio ausgeschiedenen wirthschaftlichen Objecte (Wiesen, Grundstücke, Weingärten) u. dgl. und endlich die Stolgebühren etwa bei Dorfstrauungen 3 Silbermárjás (ehemals Siebzehnkreuzerstücke mit dem Mariabildnisse; jetzt 51 oder 40 kr.), bei Begräbnissen 24 kr.; bei Taufen ein Brot und ein Huhn oder etwa 12 kr. und solcherart verschiedener Brauch.

b) Die dézma oder quarta genannte volle oder viertentheils abgeführte Zehntabgabe[1]), wo nehmlich ausnahmsweise eine solche (statt der kepe) vorgekommen ist und heute als Reallast durch zugewiesene Renten entschädigt worden ist.

3) az egyházi közpénztár (allgemeiner Kirchenfond);
4) az alapitmányi pénzek (Stiftungsgelder)[2])

über deren Verwaltung verschiedene Instructionen und Normative zur Anwendung gekommen sind.

Wir heben hier, außer den von *Dósa* zum Theil erwähnten ältern Vorschriften, hier als neuere folgende hervor:

Alle Kirchengüter sind nach den von den Oberbehörden erlassenen Verordnungen zu verwalten (Ober-Conf.-Erlaß Z. 162 : 1823 und 168 : 1827); — bei Veräußerungen und Belastungen ist die höhere kirchliche Genehmigung anzusuchen (Ober-C.-Z. 162 : 1823 und 312 : 1838). — Ein Normativ für die Fondsverwaltung unter angegebener Ober-Conf.-Z. 162 : 1823, über die Verwaltung verlassener Ecclesien s. Z. 717 : 1857; Synodalpunkt 77 : 1863[3]).

Ablösung ein; bei den „rikán belöliek“ meist so, daß diejenigen, welche weniger als 6 Haufen ernteten eine oszpora zahlten (türkische Asper oder etwa 45 Kreuzer). — Die Kibeder Haferkepe wird in Staatsobligationen mit 3120 fl. abgelöst, s. Jegyzökönyv vom J. 1864 zehnter Punkt Buchstabe r S. 4 u. dgl. m.; S. P. 129 : 1868 ꝛc.; kepeváltság in Csávás, Póka-Kereßtur 1870 u. s. w.

[1]) So im Sachsenlande, für die reformirten Kirchengemeinden Szaßvaros, Tordos, Kobor und Vizakna (Salzburg), welche dafür auch wie die sächsischen an den Staatsschatz die Confirmationstaxe, oder den Cathredalzins oder ein principis legatum entrichtet hatten. (In Fabó's Codex kommen auch Zehnturkunden vor, so a. O.)

[2]) So neuester Zeit: Bodola alapitvány, Bolza gróf, Déézsi, Wesselény Rózsa, Gr. Gyulai Lajos etc. alapitvány. S. Synodalp. 124—127 : 1870. — Die sogenannte Calvinestiftung zur Unterstützung von Universitätsstudirenden s. Synodalpunkt 65 und 66 : 1868 u. s. w.

[3]) Wo zehn Joche noch vorhanden sind, sollen sie behalten werden, sonst sind Liegenschaften zu veräußern, Geld anzulegen, oder wenn noch Hoffnung auf das Wiederaufleben der Gemeinde ist, sollen Grundstücke angekauft werden u. s. w.

Digitized by Google

ach Synodalp. 27 : 1866 hat jede Kirchenlade zwei Ladenschlüssel (bei Pfarrer und Curator); was über 100 fl. Werth einkömmt, ist grundbücherlich (gegen übliche Zinsen und Vorsichten) anzulegen; gedruckte Schuldscheinformulare werden hinausgegeben und sind zu benützen; doch soll das Geld nicht an Einzelne gegeben, sondern etwa in Sparcassen oder Werthpapieren gut angelegt werden Synodalp. 51 : 1870. — Rectificirte Besitzbogen Abschriften (Vermögensausweise)[1]) einzusenden nach Synodalp. 52 und 93 vom Jahre 1857; Beschleunigung der Vorlage nach Synodalp. 14 : 1860; Kirchen- und Schulausweise und Einkommensberichte nach Synodalp. 77 : 1866. Fondsberichte nach Synodalp. 79 bis 82 : 1866 ꝛc.[2]).

Rechnungsführende dürfen bis zum vierten Grad nicht miteinander verwandt sein (zu P. 10 vom Jahre 1863 Ober-Conf.-Bemerkung).

Bei Filialkirchenausweisen sind ebenfalls Ursache der Zustände, Seelenanzahl und Vermögen anzugeben Synodalp. 12. c. vom Jahre 1862[3]).

Allgemein wird die Feuerversicherung angeordnet Synodalpunkt 48 : 1863 (vergl. Synodalp. 20 : 1867).

§. 33. Die Ordnung der Verwaltung des Kirchengutes in der evangl. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen.

Abgesehn von den in erster Linie gültigen Bestimmungen der neuen Kirchenverfassung (siehe hier Seite 96 und S. 181), und den dazu gehörigen Anordnungen, sind von ältern, zum Theil noch gültigen Bestimmungen hier hervorzuheben:

1) aus den „Visitations-Artikeln" von 1818 und der „Consistorial-Instruction" von 1807 folgende Vorschriften:

a) Ordnung der Verwaltung des Kirchengutes.

1. In jeder Gemeinde sollen zwei Kirchenväter, auf die in der Consistorial-Instruction bestimmte Art, aus den ältern Mitgliedern der Communität durch die Wahl bestellt werden.

2. Den Kirchenvätern liegt die Besorgung, Verwaltung und Vermehrung des Kirchengutes ob. Daneben sind ihnen da, wo keine Küster bestehen, einige Verrichtungen bei dem öffentlichen Gottesdienste angewiesen.

---

[1]) Verständigungen wegen Zahlung öffentlicher Lasten oder Immunitäten der armen Pfarrer u. dgl. Synodalp. 108 : 1860; wegen „Steuerentrichtung" die Vorstellung an den Minister Synodalp. 18 : 1870.

[2]) Siehe Note 2, Seite 292 über Cassaberichte.

[3]) Besondere Daten finden sich in einzelnen Monografien, beispielsweise von Szász-Gerő, über die reformirte Kirche von Klausenburg im Névkönyv 1869/70 u. a.

Digitized by Google

3. Die Kirchenväter sollen einverständlich mit dem Pfarrer handeln; darum sollen sie sich mit ihm über ihre Anstalten bereden, und ihm von dem, was geschieht, Wissenschaft und Einsicht geben.

4. Der Pfarrer und die Kirchenväter haben in diesen Geschäften sich nach der von dem Ober-Consistorium herausgegebenen Instruction zu halten.

5. Bei jeder Gemeinde müssen vollständige Verzeichnisse des unbeweglichen und beweglichen Kirchengutes vorhanden sein. Das Hauptverzeichniß soll in der Parochialmatrikel eingetragen sein; Abschriften davon, von dem Pfarrer und den Kirchenvätern unterfertigt, sollen, wie bei dem Domestical-Consistorium, so bei dem Capitel, aufbewahrt werden. Eine Abschrift ist den Kirchenvätern in die Hände zu geben, und von diesen bei ihrer Abdankung mit ihrer Unterschrift und Bestätigung wieder zurückzustellen.

6. Das unbewegliche Kirchengut besteht: 1) in den nothwendigen Gebäuden und Höfen, als da sind: die Kirche, der Gottesacker, der Pfarrhof, der Predigerhof, die Schule, der Organistenhof. Unter den Gebäuden sind auch Scheune, Stallung, Schupfen, Einfriedigung mitbegriffen; 2) in nutzbaren Realitäten, als da sind: Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberge, Waldungen, Zehentantheile, Mühlen, Backhäuser, Schenkhäuser, Häuser, welche einen Miethzins abwerfen.

7. Die Besorgung des unbeweglichen Kirchengutes erfordert, daß die Kirchenväter darauf Acht geben: 1) daß nichts davon der Kirche entzogen oder verschmälert werde; 2) daß die Grundstücke gehörig eingefriedigt seien; 3) daß die Waldungen nicht durch unordentliches Holzfällen verwüstet werden; 4) daß die Gebäude im Bau und bewohnbarem Stande erhalten werden; 5) daß die Mühlwerke im Gange sein und Nutzen abwerfen; 6) daß jedes Stück nach seiner Bestimmung benützt und verwaltet werde.

8. Zu dem Ende ist es Pflicht der Kirchenväter, bei dem Antritte ihres Amtes alles auf Ort und Stelle zu revidiren, und in der Führung ihres Amtes, besonders, nachdem die Veranlassungen sich dazu ergeben, fleißig nachzusehen.

9. Die Kirche soll gehörig verwahrt, reinlich gehalten und nur zum Gottesdienste gebraucht werden.

10. Der Pfarrer, Prediger und Schullehrer sollen die ihnen zur Wohnung eingeräumten Gebäude und Höfe vor muthwilligen Beschädigungen behüten, und reinlich halten. Nothwendige Reparaturen haben sie gleich, wenn solche bemerkt werden, den Kirchenvätern anzuzeigen. Die Kirchenväter haben die Verpflichtung halbjährig in diesen Gebäuden nach-

Digitized by Google

zusehen, und sie sollen über die von ihnen bemerkten Unordnungen gleich mit dem Pfarrer Rücksprache halten. Beschädigungen aus Muthwillen oder grober Fahrlässigkeit sollen durch die Schuldtragenden nach vorgenommener Abschätzung vergütet werden.

11. Die Verwaltung der dem Pfarrer, den Predigern, den Schullehrern zur Benutzung bestimmten Realitäten stehet diesen zu; und sie mögen solche nach Gutbefinden selbst administriren oder vermiethen. Die Kirchenväter haben aber darauf zu sehen, daß nichts verwüstet werde und in unbrauchbaren Stand verfalle.

12. Die Verwaltung der der Kirche nutzbaren Realitäten liegt den Kirchenvätern ob. Sie sollen nach bestehenden Verordnungen dasjenige, was nicht durch unentgeltliche Arbeiten bestellt wird, und auch nicht bestimmten Nutznießern unter festgesetzten Bedingungen vorbehalten ist, vermittels öffentlicher Versteigerung vermiethen, und dafür den Nutznießungszins oder Pachtbetrag einheben. Was durch unentgeltliche Arbeiten zu bestellen ist, sollen sie zur Zeit zu bestellen beflissen sein.

13. Die Kirchenväter sollen darauf bedacht sein, und die gehörigen Anstalten dazu machen, daß die Kirchengründe durch ökonomische Verbesserungen z. B. Düngen, Wasserableitungen ꝛc. einträglicher werden.

14. Damit die Nachbarn von den Kirchen., Pfarrers- und Prediger-Gründen nichts abreißen mögen, sollen die Kirchenväter für ordentliche Bezeichnung der Gränzen sorgen, und sie jährlich besichtigen.

15. Das bewegliche Gut der Kirche bestehet: 1) in den zum Kirchengebrauche bestimmten Gefäßen, Ornaten, Büchern; 2) in dem zum Pfarrhofe, Predigerhofe und der Schule gehörigen Hausgeräthe; 3) in dem jährlichen Einkommen; 4) in der Kirchencasse; 5) in den vorräthigen Baumaterialien; 6) in dem zufälligen Vorrath an Früchten und Wein; 7) in den Einrichtungen der nutzbaren Realitäten.

16. Ueberhaupt haben die Kirchenväter das bewegliche Kirchengut, nach derselben Art, wie das unbewegliche zu besorgen: durch genaue Revision bei dem Antritte des Amtes; durch fleißiges Nachsehen bei denjenigen, die eins und das andere in der Benützung haben; durch eigene, treue und fleißige Verwaltung; durch zeitige Reparaturen des Schadhaften.

17. Besonders wird von den Kirchenvätern eine treue und ordentliche Verwaltung der jährlichen Einkünfte und der Kirchencasse gefordert.

18. Die jährlichen Einkünfte haben die Kirchenväter einzuheben. Von den festgesetzten Einkünften gibt ihnen das Ortsconsistorium die Anweisung; die Gebühren erheben sie nach der bestehenden Ordnung; die zufälligen Einkünfte empfangen sie unter Mitwissenschaft des Pfarrers.

Digitized by Google

19. Die Kirchenväter sollen nur so viele Barschaft unter Händen behalten, als die ihnen gegebene besondere Instruction vorschreibt. Die übrige Barschaft haben sie nach der Vorschrift der besondern Instruction in die Kirchenlade zu legen.

20. Die im Laufe des Jahres bei dem Kirchenwesen vorfallenden Ausgaben haben die Kirchenväter zu bestreiten, und zwar die festgesetzten Zahlungen nach dem Entwurfe, und die übrigen zufälligen Ausgaben nach der Bewilligung des Ortsconsistoriums, alle aber unter Mitwissenschaft des Pfarrers.

21. Zu den Ausgaben, wozu die Kirchenväter nicht hinreichenden Vorrath in Händen haben, wird die nöthige Baarschaft nach Vorschrift der besondern Instruction aus der Kirchenlade genommen.

22. Nach der bestehenden besondern Instruction haben die Kirchenväter ihre Villicationsrechnung ordentlich den 31. December zu schließen, und das Consistorium hat ferner das Weitere in Ansehung derselben einzuleiten.

23. Die Kirchenlade soll außer den Städten in des Pfarrers Wohnzimmer, wo er schläft, stehen. Sie soll mit zwei verschiedenen Schlössern versehen sein, und von den zwei dazu gehörigen Schlüsseln gehört einer dem Pfarrer, der andere dem ältesten Kirchenvater.

24. In der Kirchenlade soll die der Kirche gehörige vorräthige Barschaft sammt den Obligationen des ausgeliehenen Geldes, und den jährlichen Rechnungen verwahrt werden. Privatgut soll unter keinem Vorwand hineinkommen.

25. Nach gelegter Villicationsrechnung vom abgelaufenen Jahre wird nach der Consistorial-Instruction die Cassenrechnung gemacht und demgemäß die Casse revidirt und berichtigt.

26. Von dem ersparten jährigen Ueberschusse sollen Capitalien gemacht und unter normalmäßiger Sicherheit mit Vorwissen und Genehmigung des Ortsconsistoriums auf Interessen ausgeliehen werden.

27. Stiftungs-Capitalien und deren Interessen sammt der Verwendung derselben werden vorschriftsmäßig besonders berechnet. Fromme Stiftungen sollen nicht anders, als nach ihrer erklärten Bestimmung verwendet werden.

28. Die Kirchenlade soll nie anders als in Gegenwart des Pfarrers und beider Kirchenväter geöffnet werden. Nach dem Tode oder Abgange des Pfarrers bis zur Einführung des Nachfolgers gehört der Schlüssel der Kirchenlade in die Hände des Dechanten, der zur Bestreitung nöthiger Ausgaben den Kirchenvätern unter ihrer Haftung und seiner gehörigen Vormerkung die erforderliche Barschaft daraus zu verabfolgen befugt ist.

Digitized by Google

29. Ueber die vorräthigen Baumaterialien soll ein Inventarium geführt, und darin Zuwachs und Verwendung jedes Artikels ausgewiesen, auch der Vorrath jährlich wenigstens einmal nach dem Inventarium revidirt werden.

30. Eben so soll es mit den Naturalvorräthen und Hauseinrichtungen gehalten werden.

31. Der Pfarrer ist für jede Verwahrlosung der Kirchenlade, die Kirchenväter für jede Verwahrlosung der in ihrer Sorge befindlichen Gelder, Materialien und Naturalien verantwortlich, für gewaltsamen Einbruch ist der Pfarrer nur dann verantwortlich, wenn er ihn durch Sorglosigkeit veranlaßt oder nicht verhütet hat.

32. Was den Glöcknern in Besorgung gegeben wird, darüber soll ein genaues Verzeichniß verfaßt werden, und die Kirchenväter sollen fleißig darnach sehen.

33. Die Verrichtungen, die den Kirchenvätern bei dem öffentlichen Gottesdienste angewiesen sind, sollen sie ordentlich und mit gehörigem Anstande in Acht nehmen. — — (u. s. w.)

b) Die vom Oberconsistorium erlassene „Instruction" für die Ortsconsistorien.

Im Allgemeinen werden die Ortsconsistorien aus der ihnen schon mitgetheilten Allerhöchst begnehmigten Vorschrift für die Consistorien der Augsburgischen Confessions-Verwandten in Siebenbürgen, die Gegenstände und den Umfang ihrer Wirksamkeit ersehen. In Gemäßheit dieser Vorschrift wird für die einzelnen besondern Geschäfte der gleichförmigen Manipulation wegen, gegenwärtige Instruction zur genauen Beobachtung mitgetheilt.

1. Zuvörderst soll jedes Ortsconsistorium an den in der Consistorialverordnung vorgeschriebenen Tagen in dem Personalstand, welcher daselbst bestimmt ist, zusammentreten. Zu dem Personale der Ortsconsistorien gehört von geistlicher Seite der Ortspfarrer, von weltlicher Seite in den Städten und Prätorialmärkten der Magistrat (die Stuhlsbeamten), der Orator und etwa vier Mitglieder des Ausschusses, in den Dörfern das Amt und der Wortmann, in so weit nämlich die benannten Individuen der evangelischen Religion zugethan sind. Noch gehört dazu der Actuarius, der ebenfalls nach der Vorschrift der Consistorialverordnung zu bestellen ist.

2. Bei den Sitzungen ist das Protokoll ordentlich zu führen. Nothwendig muß darin immer ausgesetzt werden, wer bei der Sitzung gegenwärtig gewesen. Jeder Vortrag oder jedes Exhibitum wird ins Geschäfts-Protokoll unter fortlaufender Zahl des Jahrganges, ausführlich auf der linke Seite des halbbrüchigen Bogens aufgenommen, und der Abschluß,

Digitized by Google

welchen der Präses dem Actuarius zu dictiren hat, wird sodann auf die rechte Seite hinter das Exhibitum gesetzt. Außerdem müssen die von den Domesticalconsistorien erhaltenen Circulare in ein eigenes Buch unter der Aufschrift: „Consistorial-Circulare vom Jahre 1818 bis zum Jahre 18 . .“ der Länge nach eingetragen werden. Die Concepte zu den Expeditionen faßt der Präses ab, oder wem dieser es aufträgt; er läßt sie durch den Actuarius purisiren und expedirt selbige.

3. Das Protokoll mit den dazu gehörigen gleichlautend numerirten Zufügungen und Eingaben, wie auch Concepten, wird außer den Sitzungen in dem Archive aufbewahrt. Mit dem Schlusse des Jahres wird das Protokoll mit beigefügtem Inhaltsverzeichniß oder Register versehen sammt allen Beilagen desselben in seiner Ordnung zu den Protokollen der vorigen Jahre gelegt und mit dem neuen Jahre ein neues angefangen. Zu dem Archive muß eine eigene Lade oder ein Schrank, wozu der Pfarrer den Schlüssel hat, angeschafft werden. In dieser Lade sollen auch die Kirchenbucher oder die Pfarrers-Matrikeln aufbewahrt werden.

4. Bei dem Abgange oder bei dem Tode des Pfarrers wird dieses Archiv mit den Siegeln des Ortsamtes, des abgegangenen Pfarrers oder seiner Erben und des Dechanten versiegelt. Den Schlüssel nimmt der Dechant bis zur Uebergabe an den neuen Pfarrer in seine Verwahrung.

5. Bei der Uebergabe an den neuen Pfarrer muß das Archiv immer revidirt werden.

6. Bei der Kirchenkasse, welche auf dem Pfarrhofe steht und mit zwei verschiedenen Schlössern versehen sein soll, kömmt ein Schlüssel in die Hände des Pfarrers, und der andere in die Hände des ältern Kirchenvaters. In den Städten und Prätorial-Märkten wird der herkömmliche Gebrauch beibehalten.

7. Bei Erledigung der Pfarrersstelle wird die Kirchenkasse, so wie das Archiv behandelt. Den Schlussel, der dem Pfarrer gehört, nimmt der Dechant bis zur Uebergabe an den Nachfolger in seine Verwahrung.

8. Die Bestellung des erledigten Predigeramtes und des Rectorates ist in den Märkten und auf den Dorfern so vorzunehmen, daß der Pfarrer dem Amte und der Genanntschaft (electa communitas) die Subjecte, die sich dazu gemeldet haben, bekannt macht, und den tauglichsten davon nach seinem besten Wissen und Gewissen empfiehlt. Dieser erhält den Dienst, wenn das Amt und die Genanntschaft den Vorschlag annimmt. Im entgegengesetzten Falle sind die dabei sich etwa hervorthuenden Irrungen nach der hohen Gubernialverordnung vom 17. Jänner 1790 zu behandeln, und zur Entscheidung an das Domesticalconsistorium zu bringen.

Digitized by Google

9. Bei Predigersbestellungen ist es außerdem Pflicht des Pfarrers, um allen möglichen Anständen wegen Erwirkung der zur Ordination erforderlichen Decanal-Empfehlung vorzubeugen, daß derselbe seinen Vorschlag, ehe er ihn dem Consistorium vorträgt, dem Dechanten zur Prüfung und Beistimmung vorlege. In den Städten und Prätorial-Märkten werden die bisher in diesen Bestellungen beobachteten Ordnungen auch ferner beibehalten.

10. Die Bestellung der Kirchenväter wird von dem Localconsistorium eingeleitet und geschiehet auf vorhergegangene Candidation derselben, durch die Wahl der Communität; jedoch müssen die Candidaten aus der Genanntschaft genommen werden, und des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig sein.

11. Die Kirchenväter bekleiden ihre Stelle ordentlich zwei Jahre lang, und ihr Dienstjahr endigt sich mit dem burgerlichen Jahr den letzten December, als den zur Ablegung der Kirchenrechnung bestimmten Termin. Es bleibt jedoch dem Consistorium unbenommen, ordentliche und thatige Kirchenväter auch beizubehalten und ihre Amtsführung von zwei Jahren zu zwei Jahren zu verlängern.

12. Da die Aufsicht auf das Kirchengut, zu den wesentlichsten Geschäften der Ortsconsistorien gehöret; so haben insbesondere der Pfarrer und die Kirchenväter jeder an seinem Theile, ihre dießfälligen Obliegenheiten in Acht zu nehmen. Der Pfarrer hat darauf zu achten, daß die Kirchenväter ihre Schuldigkeit thun; und diese haben die Verpflichtung, auf die Erhaltung und Vermehrung des beweglichen und unbeweglichen Kirchengutes zu sorgen, und die Verwaltung der jährlichen Einkunfte nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen für die Einnahmen, und der Consistorial-Abschlusse für die Verwendung, zu führen.

13. Die Erhaltung des Kirchengutes fordert im Allgemeinen eine beständige Aufmerksamkeit darauf, zu möglicher Verhutung aller Gefahr, Nachtheils und Schadens. Insbesondere muß nach den vorhandenen Parochialmatrikeln jahrlich ordentlich, und bei jedem Pfarrerswechsel außerordentlich eine genaue Revision alles unbeweglichen Gutes und aller beweglichen Habe der Kirche, besonders des angeschafften Baumaterialvorrathes, veranstaltet werden. Zu der ordentlichen Revision ist die erste Woche nachgelegter Rechnung festgesetzt, die außerordentliche Revision soll Montag nach der Anzugspredigt des neuen Pfarrers vorgenommen, und jedesmal der Befund in dem darüber zu machenden Ausweise ordentlich durch die Unterschrift des Pfarrers und der Kirchenväter bestätigt, außerdem aber auch in der Parochial-Matrikel angemerkt und in der nachsten Consistorialsitzung vorgelegt werden.

Digitized by Google

§. 14. Was die Verwaltung des jährlichen Einkommens betrifft, so besorgt in der Regel der ältere Kirchenvater die Einnahmen, der jüngere die Ausgaben. Von den Einnahmen und Ausgaben soll jeder Kirchenvater seinen Collegen in die Mitwissenschaft setzen, und so viel möglich sollen sie beide dabei gegenwärtig sein. Zahlungen über Rh. 5 — im Betrag, sollen nicht anders als in Gegenwart des Pfarrers oder des von ihm bestellten Predigers oder Amtmanns angenommen und geleistet werden. Mehr als Rfl. 10 — sollen die Kirchenväter nicht in Händen haben; das Uebrige soll in der Kirchenlade aufbewahrt werden. Reste, die durch Fahrlässigkeit der Kirchenväter stehen geblieben, werden nicht angenommen und müssen folglich von den Kirchenvätern gebüßet werden. Dagegen haben sie sich über die, die nicht durch ihre Schuld stehen bleiben, statthaft auszuweisen.

15. Die Ausgaben auf Reparaturen, welche über Rfl. 2 steigen, so wie auf neue Anschaffungen jeder Art und die Anlegung der Capitalien nach Maßgabe der darüber bestehenden Verordnungen werden in der Consistorialsitzung beschlossen. Wo die Intabulation bestehet, sind die Obligationen der Activschulden durch die Anwendung derselben zu sichern; Passivschulden zu machen wird ohne besondere Erlaubniß des Domestical-Consistoriums nicht gestattet. Die Obligationen der Activschulden sollen in der Kirchenlade verwahrt, und alle Jahre soll bei der Rechnungslegung die Sicherheit derselben untersucht werden. Die Rückzahlungen sollen unmittelbar in die Kirchenlade gegen Herausgabe der Obligationen bei dem Pfarrer geschehen.

16. Die Kirchen-Villicationsrechnung wird im Laufe des Jahres vermittelst der Vormerkungsbücher und des Kirchenrechnungs-Tagebuches (Journal) nach den Formularen A. B. C. und nach Anweisung der dabei gegebenen Erläuterungen geführt. Das Tagebuch wird mit dem 31. December geschlossen und sodann nach der Revision und Rectification desselben daraus die jährliche Hauptrechnung nach dem Formulare D. und den dazu gegebenen Erläuterungen bis zum nächstfolgenden 6. Jänner verfertigt. Diese wird ferner entweder den 6. Jänner selbst oder den nächsten Sonntag darauf in einer außerordentlichen Sitzung vorgelegt.

17. Die allmonatliche Revision des Kirchenrechnungs-Tagebuches (Journals) wird in der Ordnung vorgenommen, daß man zuvörderst alle Posten der Vormerkungsbücher einzeln untersucht, ob sie vollständig, rechtmäßig und richtig sind. Die Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der Einnahms- und Ausgabsposten wird durch die Vergleichung mit den in den Vormerkungsbüchern vorausgesetzten Registern der Einnahmen und Aus-

Digitized by Google

gaben ausgemittelt. Die Richtigkeit der Posten wird durch die Beilagen und für die Posten, die mit eigenhändigen Documenten der Empfänger oder Zahl nicht belegt werden können, gibt der Pfarrer zum Schlusse jedes Monates die Bestätigung durch seine Unterschrift auf Amtsehre, wenn er sie nämlich nach seiner unmittelbaren Mitwissenschaft oder nach der Versicherung seines Stellvertreters oder im Nothfalle auf das Zeugniß zweier Amtleute für richtig erkannt.

Wenn die sämmtlichen Posten der Vormerkungsbücher richtig befunden oder vom Pfarrer berichtigt worden, trägt der Actuarius dieselben in das Tagebuch nach dem Formulare ein, bezeichnet die Beilagen, summirt die monatliche Einnahme und Ausgabe, macht auf der Seite der Einnahme die Vergleichung durch Abzug der monatlichen Ausgabssumme von der Summe der Einnahmen, und weiset auf diese Art die vorräthige Barschaft aus. Nach der Rectification dieser Rechnungssätze wird die in der Kirchenlade und in den Händen der Kirchenväter vorfindige Barschaft zusammengezählt und im Falle eines Ueberschusses oder Abganges allsogleich berichtigt. Nach Beendigung dieses Geschäftes wird das Tagebuch mit den Beilagen in der Kirchenlade aufbewahrt, die Vormerkungsbücher aber werden den Kirchenvätern zur weitern Fortsetzung hinausgegeben. Im Falle bemerkter Rückstände werden die Kirchenväter zu Berichtung derselben angehalten.

Bei der December-Revision wird das Tagebuch nochmals ganz revidirt, der Jahresschluß gemacht, die allgemeine bei der Revision der Vormerkungsbücher bestimmte Bestätigung der unbelegten Posten durch des Pfarrers Unterschrift gegeben, und die Unterzeichnung der Kirchenväter als Rechnungsleger und des Rechnungsverfassers hinzugefügt. Nach beendigter Revision und erfolgter Rectification wird die Consistorialbestätigung darunter gesetzt und vom Pfarrer sammt den übrigen anwesenden Beisitzern jedoch mit Ausschluß der Kirchenväter unterfertigt.

Das letzte Geschäft dieser Revision ist der Ausweis der Rückstände der Einnahmen und Ausgaben, welcher zum gänzlichen Schlusse dem Tagebuche angehängt wird.

Wenn das Tagebuch zur Abfassung der Hauptrechnung für das geschlossene Jahr hinausgegeben wird, kommen beide Vormerkungsbücher zu den übrigen Belegen in die Lade, wo sie aufbewahrt bleiben.

18. Die Revision der Hauptrechnung besteht darin, daß untersucht werde, erstlich: ob alle Posten aus dem Tagebuche, und ob keiner doppelt eingetragen worden, welches aus der Uebereinstimmung der fortweisenden Zahlen des Tagebuches auf die zurückweisenden Zahlen der Hauptrechnung ersichtlich wird; ferner: ob alles unter die gehörigen Titel gesetzt worden;

Digitized by Google

endlich: ob Titel und Summarien richtig summirt seien und die Vergleichung Bestand habe. Da die Richtigkeit der Posten schon bei der Revision des Tagebuches durch die Beibringung der einzelnen Belege und durch die allgemeine Bestätigung des Pfarrers ausgemittelt worden; so hat man sich darauf bei dieser Revision nicht wieder einzulassen; wie denn auch durch Weglassung dieser Berufungen die Rechnung einfacher und die Uebersicht derselben leichter gemacht wird. Die übrigen vorkommenden Anstände müssen sogleich gehoben und die Bemängelungen auf der Stelle erläutert werden. Nach der Revision und Rectification der Rechnung wird die Cassenrechnung hinzugefügt, die Casse selbst visitirt und nach gepflogener Richtigkeit die Rechnung sammt der Cassenvisitation von dem Pfarrer, von sämmtlichen anwesenden Amtleuten und von dem Orator unterfertiget.

19. Stiftungen sollen besonders verrechnet werden; so zwar, daß alle, welche eine gemeinschaftliche Bestimmung haben, zusammen genommen; diejenigen aber, welche eine eigene abgesonderte Bestimmung haben, einzeln, jede für sich in Rechnung kommen. Das Gelderträgniß solcher Stiftungen muß in der Rechnung in Einnahme gebracht und daselbst dessen Verwendung in Ausgabe gestellt werden. Die Beilage E. ist das Formular einer solchen Stiftungsrechnung. Stiftungen, deren Besorgung einzelnen bestimmten Personen aufgetragen ist, sollen in der benannten Personen Aufsicht und Verrechnung gelassen, jedoch von diesen, sowohl in Ansehung des Fonds als des Erträgnisses und der Verwendung jährlich zum Rechnungsjahresschlusse ausgewiesen werden. Wenn durch die Stiftungen die Besorger von der Rechnungslegung freigesprochen sind; so ist es doch unerläßlich, daß die Besorger solcher auf Treue und Glauben ihnen anvertrauten Stiftungen von dem Fundus jährlich die Evidenz, und über die geschehene zweckmäßige Verwendung unter ihrem Ehrenworte die Versicherung geben.

20. Sowohl die Kassenrechnung als die Stiftungsrechnungen erfordern die Evidenzhaltung der ausgeliehenen Kapitalien. Das anliegende Formular F. gibt das Muster zu dem in dieser Hinsicht erforderlichen Ausweis, aus welchem alljährlich das Register G. gemacht und wegen der einzutreibenden Interessen in das Vormerkungsbuch des ältern Kirchenvaters ein Auszug eingerückt wird.

21. Nach gelegter Rechnung erhält jeder Rechnungsleger sein Absolutorium, damit, daß das Localconsistorium seine Genehmigung zum Schluß der Rechnung beisetzet; jedoch mit Vorbehalt der Superrevision bei der Special-Kirchenvisitation.

22. Der Bericht von gelegter Rechnung mit den ausfallenden Consistorialbeiträgen wird dem Domesticalkonsistorium gleich nach erledigter

Digitized by Google

Rechnung eingesandt. Die Consistorialbeiträge werden auf zwei von Hundert der jährigen Einnahmen, nach Abschlag (nicht der Ausgaben, sondern) der aus dem vorigen Jahre vorräthigen Barschaft berechnet. Die dem Domesticalconsistorium aufgetragene Superrevision der Villicationsrechnungen wird bei der Specialvisitation jeder Gemeinde durch die Visitations-Commissarien an Ort und Stelle sowohl in Ansehung der Tagebücher als der Hauptrechnungen durch Untersuchung der Rechnungen und der dazu gehörigen Belege vollzogen, und erstreckt sich auf alle seit der letzten Special- oder General-Visitation gelegten folglich durch Superrevision noch nicht erledigten Rechnungen.

23. Für die Einsendung der Eingaben an das Domestikalconsistorium und für die Beförderung der Consistorial-Circulare zur Nachbargemeinde hat der älteste Kirchenvater einverständlich mit dem Hannen zu sorgen. u. s. w.

2) Ober-Cons.-Z. 616 aus dem Jahre 1856:

In Anbetracht dessen, daß einerseits in Folge h. o. Erlasses vom 14. August l. J. Z. 455 : 1856 die Presbyterien, welche mit 1. October l. J. an die Stelle der frühern Localconsistorien zu treten hatten, bereits constituirt worden sind; andererseits §. 26 der „Prov. Vorschrift" den bisherigen Wirkungskreis der Localconsistorien, zu deren wesentlichen Geschäften, laut §. 12 der Consistorial-Instruction die Aufsicht auf das Kirchengut gehörte, vorläufig aufrecht erhalten, und anf die Presbyterien übertragen hat, so erscheint es dringend nothwendig, daß in jeder Gemeinde sowohl das bewegliche als unbewegliche Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen dem neuerwählten Presbyterium mittelst eines vollständigen Inventars förmlich übergeben werde.

Es ist somit in allen evangelischen Gemeinden A. C. diese Uebergabe des gesammten Kirchen-, Schul- und Stiftungsgutes von Seiten des frühern Localconsistoriums an das neuerwählte Presbyterium ohne Verzug einzuleiten und dabei Folgendes als Richtschnur zu beobachten.

Das aufzunehmende Inventar muß vollständig sein so zwar, daß auch kein einziges zum Kirchengut gehöriges Object darin fehlt. Da wo bereits Inventarien vorhanden sind, können diese zum Grunde gelegt, müssen aber erforderlichen Falls berichtigt, ergänzt, und der folgenden Vorschrift gemäß eingerichtet werden, da wo die Inventarien fehlen muß eine neue Aufnahme erfolgen. Bei Verfassung der Inventarien ist die in den §§. 6 und 15 des II. Abschnitts der Visitations-Artikel enthaltene Eintheilung des Kirchengutes in unbewegliches und bewegliches Gut, festzuhalten und dabei jedes Besitzobject in Kürze genau zu bezeichnen.

Digitized by Google

Das Inventar wird diesemnach folgende Abtheilungen zu enthalten haben.

I. Das unbewegliche Kirchengut; dazu gehören

A. die nothwendigen Gebäude und Höfe, und zwar:

1) Die Kirche mit dem Thurm etwaige Cinctur des Kirchhofs, Burghüterwohnung, Thürme, Vorrathskammern ꝛc.
2) Der Gottesacker mit Angabe der Umfriedung, ob diese nämlich aus Mauer, Planken, oder Zaun besteht, dann den darauf befindlichen Parentationsgebäuden.
3) Der Pfarrhof mit dazu gehörigen Neben- und Wirthschaftsgebäuden, als Scheune, Stallungen, Schopfen und unmittelbar daran stoßenden Gärten.
4) Der Predigerhof
5) Die Schulgebäude } wie bei dem Pfarrhof.
6) Der Organistenhof } ꝛc. ꝛc.

B. Nutzbare Realitäten:

a) Gebäude:

1) Meierhöfe;
2) Häuser, welche einen Miethzins abwerfen;
3) Schankhäuser;
4) Mühlen;
5) Backhäuser; ꝛc. ꝛc.

b) Grundstücke:

1) Aecker;
2) Wiesen;
3) Gärten;
4) Weinberge;
5) Hutweiden;
6) Waldungen; ꝛc. ꝛc.

Bei Verzeichnung der Grundstücke sind die den Kirchengemeinden von den k. k. Grundsteuercommissionen hinausgegebenen Besitzbögen zum Grunde zu legen, und die Grundstücke mit der topographischen Zahl zu bezeichnen, auch die Lage im Ried, die Nachbaren und der Flächeninhalt näher anzugeben.

c) Gefälle:

1) Zehnten;
2) Antheil am Mühl- oder Schankrecht. ꝛc.

Bei allen diesen unter B. aufzuführenden Realitäten ist in einer Anmerkungsrubrick anzugeben, wer die Nutznießung derselben bezieht, und worin diese besteht?

Digitized by Google

II. Das bewegliche Kirchengut; dazu gehören:

A. Die zum Kirchengebrauch bestimmten Gegenstände:

1) Gefäße: Kelch; Taufbecken, Kannen ꝛc. (hiebei anzugeben der Stoff aus welchen sie gefertigt sind);
2) Ornate, Chorröcke, Altartücher ꝛc.
3) Bücher, Agende, Bibel, Gesangbücher ꝛc.
4) Glocken;
5) Orgel;
6) Anderweitige Requisiten, Leuchter ꝛc.

B. Hausgeräthe:

Kirchenlade, Kästen, Weinfässer, Einrichtung der Schule ꝛc. ꝛc.

C. Das Baarvermögen:

1) unverzinsliche Activrückstände, Pacht- oder Interessen-Reste, Vorschüsse ꝛc.
2) angelegte Activ-Capitalien, mit Angabe des Namens der Schuldner und des Schuldbetrags;
3) baarer Kassarest (diese 3 Posten laut dem Abschlusse der Rechnung mit letztem December l. J.)

So wie die Activa sind auch die etwaigen Passiva hier specifisch anzugeben oder die Erklärung beizufügen, daß die Kirche keine Passiva habe.

D. Materialien-Vorrath:

1) Baumaterialien;
2) Naturalien, Wein, Früchte.

E. Litteralien (Archiv):

1) Bücher;
2) Protokolle;
3) die Kirchenrechnungen;
4) die anderweitigen Consistorial-Acten, von welchen, so wie rücksichtlich der Protokolle und Rechnungen bloß die Jahrgänge anzugeben sind.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch die allenfalls hier nicht namentlich angedeuteten Besitzobjecte unter die betreffenden Rubriken einzureihen kommen.

Ueber die Stiftungen, welche nach §. 19 der Instruction für die Ortsconsistorien besonders zu verrechnen sind, sind abgesonderte Inventarien aufzunehmen, und in denselben zuerst die Kirchen, dann die Schulstiftungen aufzuführen, bei jeder Stiftung das Jahr derselben, der Name des Stifters, die Widmung und der Stiftungsbetrag anzugeben, und in einer besondern Rubrik der Nachweisung bei wem der Stiftungs-

Digitized by Google

betrag elocirt sei? und die Bemerkungen über die Verwaltung oder die Veränderungen, welche die Stiftungen im Laufe der Zeit allenfalls erlitten haben, beizufügen.

Sämmtliche Inventarien sind der Gleichförmigkeit und Haltbarkeit wegen auf Handpapier Nro. 2 zu schreiben, und in zwei gleichlautenden Parien auszufertigen, vom Ortspfarrer und den frühern Mitgliedern des Localconsistoriums einerseits, dann den Mitgliedern des neuerwählten Presbyteriums, andrerseits zu unterschreiben. Ferner ist eines dieser Parien in das Kirchenarchiv zu hinterlegen, das andere im Wege des Bezirksconsistoriums an dieses Oberconsistorium einzusenden, eine Abschrift desselben endlich nach Weisung des II. Abschnitts der Visit. Art. §. 5 den Kirchenvätern mit der gehörigen Belehrung über ihre Pflichten in die Hände zu geben.

Bei Unterschreibung des Inventars sind die Mitglieder des Presbyteriums zugleich durch den Ortspfarrer über ihre Aufgaben bezüglich der ihnen obliegenden Aufsicht auf das Kirchengut, zu verständigen und denselben zu diesem Behufe die §§. 12 bis incluf. 22 der Instruction für die Localconsistorien und der II. Abschnitt der Visitations-Artikel vorzulesen und gehörig zu erläutern. — Da das Verwaltungsjahr sich dem Ende naht, so wird im Zwecke der Hintanhaltung einer möglichen Verwirrung in der Gebahrung des Kirchengutes angeordnet, daß die bisherigen Kirchenväter die öconomische Kirchenverwaltung noch bis zum letzten Dezember fortzuführen, sodann Rechnung zu stellen, und den Kirchenfond ihren mittlerweile gewählten Nachfolgern zu übergeben haben, welche Rechnung sofort nach Vorschrift der §§. 17 und 18 der Instruction für die Ortsconsistorien zu behandeln sein wird. Ein Par dieser Rechnung hat jedes Presbyterium und zwar gleichzeitig mit dem Inventar, an das Oberconsistorium einzuschicken.

Nachdem das Baarvermögen auf Grund des Rechnungsabschlusses vom letzten Dezember l. J. in das Inventar aufgenommen werden soll, so wird der Termin zur Vorlegung des Inventars bis letzten Jänner 1857 mit dem Beifügen anberaumt, daß dieser Termin unter keinen Umständen überschritten werden darf. — —

Doch nicht nur das Kirchengut, die Stiftungen und die Archive, sondern auch die laufenden Geschäfte sind dem neuen Presbyterium förmlich zu übergeben und demselben zur Pflicht zu machen, daß es die allenfalls noch unerledigten Geschäftsstücke schleunigst ihrer Erledigung zuführe.

Digitized by Google

§. 34. Zehntbezüge u. dgl. — Collecten.

Bezüglich des Zehntrechts in der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen ist nachstehendes Werk als das hiefür dienliche ganz besonders hervorzuheben: *G. D. Teutsch* „Das Zehntrecht der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen" (eine rechtsgeschichtliche Abhandlung) Schäßburg 1858 (Druck Wallishauser in Wien).

Hier haben wir jedoch nur die gegenwärtigen Ergebnisse der vom Staate erfolgten Zehntablösung*) in Betracht zu ziehen.

*) Für weitere Quellenstudien sind vornehmlich vom Belang: „Vorstellung des Landesconsistoriums A. B. betreffend die Erwirkung der Entschädigung für den in den Jahren 1848—1856 (indebite) geleisteten Naturalzehnt" L.-G.-Z. 1567 : 1869. (Im Protokoll der 6. Landeskirchenversammlung vom Jahr 1870 siehe Seite 154 u. f.)

Ueber die Mühlbächer Sinecuren siehe L.-G.-Z. 473 : 1864. (Im dritten Landeskirchenversammlungsprotokoll 1865 siehe Seite 81 und 102).

Ueber die Intervallfrage siehe drittes Landeskirchenversammlungsprotokoll 1865, Seite 102 u. f.

Das bereits früher erwähnte Synodal-Thema „Abrundung der Capitel" (d. i. der consultativen Pastoralconferenzen, nicht aber kirchenregimentlicher oder kirchengerichtlicher Organe) siehe Protokoll der dritten Landeskirchenversammlung S. 170 und vergl „Verhandlungen der Generalsynode vom J. 1870" S. 44. — (D. Z. 94 : 1870) „Zuschrift des Burzenländer Capitels an die Superintendentur über geistliche Agenden der Synode und der Capitel"; dann daselbst S. 48 „Referat über die bei der ev. Synode A. B. zur Entscheidung vorliegenden Rentenrückstands-Auftheilungs-Proceße.

Endlich noch namhaft zu machen: bezüglich (ehemaliger) Reclamations-Gesuche in Zehntablösungs-Angelegenheiten L.-G.-Z. 64 und 393 vom J. 1862 u. a. m. (Zehnt-Entschädigungscommissionen. Deren Bezüge s. Ober-G.-Z. 715 : 1860 ꝛc.).

Bei dieser Zehnt-Ablösung ist ins Auge zu fassen, daß der Naturalzehnt im Sachsenlande (auf dem Königsboden und in einigen andern Territorien) Reallast gewesen ist, welche sämmtliche Grundbesitzer zu tragen hatten; dafür aber waren sie sonst im Besitz von Grund und Boden freie Eigenthümer, während in den Comitaten unterthänige Verhältnisse stattgefunden haben. Bei der Grundentlastung hätte nun eigentlich jeder besondere Landestheil nach seiner eignen Verfassung nur seine bezüglichen Lasten zu übernehmen gehabt, wornach man im Sachsenlande leicht mit einem Drittel oder Viertel jener Zuschläge den Zehnten hätte ablösen können, welche jetzt von dessen Bewohnern für die ganze siebenbürgische Grundentlastung fort und fort gezahlt werden. Vergl. über dieselbe die Daten in meiner „Siebenb. Rechtsgeschichte" zweite Auflage I. Band, Seite 484, Note 2 und die bezüglichen Reden im illegal erklärten siebenb. Partiallandtage vom J. 1863—1865 siehe Landtagsprotokoll 1864, Bogen 355, 361 und 452, Seite 1806 u. f.)

Vergl. endlich auch Hornyánsky „Protest. Jahrbücher" 1858, V. Seite 106 u. a. O. — Im dritten Landeskirchenversammlungsprotokoll 1865, Seite 104 L.-G.-Z. 898. 1868 ꝛc.

Digitized by Google

Hiernach unterscheiden wir:

I. Pfarreien (nach der frühern Capitelseintheilung), die eine Zehntrente bis einschließlich achthundert Gulden haben und die Wählbarkeit dazu eine achtjährige Dienstzeit erfordert:

1) Im Mediascher Capitel: Niemesch, Almen, Bußd.
2) Im Hermannstädter Capitel: Baumgarten, Michelsberg, Groß-Enyed.
3) Im Burzenländer Capitel: Weidenbach, Nußbach, Wolkendorf, Rothbach und Csernatfalu.
4) Im Bistritzer Capitel: Csepan, Minarken, Petersdorf, Tatsch, Waltersdorf, Windau und Zelt (Billak).
5) Im Unterwälder Capitel: Langendorf, Reichau, Rätsch, Groß-Ludosch, Klein-Ludosch (Gießhübel), Tsappertsch; — ferner die Székatscher Surrogatie: Groß- und Klein-Csergöd, Bluthroth, Weingartskirch, Gergischdorf, Törnen und Bußd.
6) Im Kisder Capitel: Radeln, Wolkendorf, Klosdorf.
7) Im Kosder Capitel: a) Repser Abtheilung: Kobor; b) Schenker Abtheilung: Retersdorf; c) Magareier Surrogatie: Abtsdorf, Bägendorf, Bürgesch, Rosch und Schlatt.
8) Im Schelker Capitel: Klein-Kopisch, Mardisch, Mortesdorf, Petersdorf und Schaal; die Kaltwasser Surrogatie: Bell, Engenthal, Michelsdorf, Reußen, Vaßid; die Vierdörfer Surrogatie: Abtsdorf, Donnersmarkt, Scholten und Schoresten.
9) Im Schenker Capitel: Gürteln und Zied.
10) Im Leschkircher Capitel keine Kirchengemeinde.
11) Im Bogeschdorfer (mit Ausnahme von Zendresch und Rode) alle übrigen, nehmlich: Marienburg, Nadesch, Manierfch, Zuckmantel, Felldorf, Klein-Alisch, Klein Laßlen, Irmesch, Johannisdorf, Reußdorf, Belleschdorf, Bogeschdorf, Kirtsch, Durles, Schmiegen, Gyakoschdorf, Maldorf, Hohndorf, Halvelagen, Pruden und Groß-Alisch.
12) Im Bolkatscher Capitel (mit Ausnahme von Bolkatsch) alle übrigen, nehmlich: Baaßen, Blasendorf, Bonnesdorf, Langenthal, Michelsdorf, Groß- und Klein-Probstdorf, Puschendorf, Schönau, Seiden, Taterloch und Wölz.
13) Im Reener Capitel: Nieder- und Ober-Eidisch.
14) Im Laßler Capitel alle, nehmlich: Dunesdorf, Felsendorf, Kreisch, Groß-Laßlen, Malmkrog, Neudorf, Peschendorf und Rauthal.
15) Im Tekendorfer Capitel (mit Ausnahme von Tekendorf) die übrigen: Groß-Eidau, Ludwigsdorf, Mönchsdorf, Paschbusch und Weilau.

Digitized by Google

16) Im Schogener Capitel alle, nehmlich: Ober-Blasendorf, Burghalle, Jakobsdorf, Kallesdorf, Kirieleis, Moritzdorf, Nieder-Neudorf, Ungersdorf und Groß-Schogen *).

II. Pfarreien, die eine Zehntrente bis einschließlich zwölfhundert Gulden haben und die Wählbarkeit dazu eine zehnjährige Dienstzeit erfordert:

1) Im Mediascher Capitel: Waldhütten, Tobsdorf, und Großkopisch.
2) Im Hermannstädter Capitel: Hahnebach und Reußdörfchen.
3) Im Burzenländer: Honigberg, Rosenau, Petersberg, Helsdorf, Brenndorf, Neustadt, Ujfalu, Krizba und Apácza.
4) Im Bistritzer: Budak, Neudorf, Pintak, Selyk, Seundorf, Schönbirk, Weißkirch und Wermesch.
5) Im Unterwälder: Deutsch-Pian, Kleinpold.
6) Im Kisder Capitel: Bodendorf, Sommerburg, Mehburg, Meschendorf und Reithausen.
7) Im Kosder: a) Repser Abtheilung: Weißkirch; b) Schenker Abtheilung: Hundertbücheln, Neustadt, Probstdorf, Roseln, Seligstadt; c) Magareier Surrogatie: Magarei.
8) Im Schelker Capitel: Arbegen, Eibesdorf, Frauendorf, Haschag, Martinsdorf und Marktschelken.
9) Im Schenker Capitel: Braller, Felmern, Halmagy, Mergeln, Rohrbach, Kleinschenk, Tarteln und Werd.
10) Im Leschkircher Capitel: keine.
11) Im Bogeschdorfer Capitel: Zendresch und Rode.
12) Im Volkatscher Capitel: Volkatsch.
13) Im Reener Capitel: Birk und Deutsch-Zepling.
14) Im Laßler Capitel: keine.
15) Im Tekendorfer Capitel: Tekendorf.
16) Im Schogener Capitel: keine.

III. Pfarreien, die eine Zehntrente bis einschließlich sechszehnhundert Gulden haben und die Wählbarkeit dazu eine zwölfjährige Dienstzeit erfordert:

1) Im Mediascher Capitel: a) bis 1600 Gulden: keine; b) über 1600 Gulden: Birthälm, Reichesdorf, Meschen, Scharosch, Prethai, Mediasch und Hetzeldorf.

*) Unter diesen Pfarreien haben 75 Kirchengemeinden weniger als 500 Gulden Rente, darunter 32 Kirchengemeinden eine Rente, welche dreihundert Gulden nicht übersteigt. (Siehe §. 204—206 der ev. Kirchenverfassung A. B. in Siebenbürgen). — Die kleinste Zehntrente hat Schmiegen im Bogeschdorfer Capitel mit 66 fl. 22 kr., Felsendorf im Laßler Capitel mit 100 fl. 43 kr. u. s. w.

Digitized by Google

2) Im Hermannstädter Capitel: a) bis 16 hundert Gulden Rente: Hammersdorf, Hermannstadt, Kastenholz, Kerz, (Salzburg Helv. C.), Thalheim und Talmatsch; b) über 1600 Gulden: Burgberg, Freck, Girelsau, Großau, Großscheuern, Heltau, Kleinscheuern, Neudorf, Neppendorf, Rothberg, Schellenberg, Stolzenburg, Szakadat.

3) Im Burzenländer Capitel: a) bis 1600 Gulden: Tartlau, Zeiden, Marienburg; b) über 1600 Gulden: Kronstadt.

4) Im Bistritzer Capitel. a) Bistritz, Baiersdorf, Dürrbach, Heidendorf, Mettersdorf, Treppen, Wallendorf; b) Jaad, Kleinbistritz, Lechnitz und St.-Georgen.

5) Im Unterwälder Capitel: a) bis 1600 Gulden Rente: Dobring, Broos A. Conf.; b) über 1600 Gulden: Mühlbach (die best dotirte Zehntrente, beträgt 4023 fl. 6 kr.), Kelling, Urwegen, Reußmarkt (1613 fl. 21 kr.), Großpold, Hamlesch (1603 fl. 45 kr.), (Broos Helv. Conf. 1. und 2. Pfarre), Romoß und Tordasch.

6) Im Kisder Capitel: a) Erked (Arkeden), Denndorf, Draas, Henndorf, Schaas, Schweischer, Trappold, Deutsch-Kreuz; b) Schäßburg, Kaisd.

7) Im Kosder Capitel: a) bis 1600 Gulden. Repser Abtheilung: Galt, Homorod, Katzendorf, Leblang, Reps, Streitfort, Stein, Deutsch-Tekesch; — Schenker Abtheilung: Jakobsdorf; b) über 1600 fl. in der ersten Abtheilung: Seiburg; in der zweiten: Bekokten.

8) Im Schelker Capitel: Kleinschelken und Wurmloch (über 1200 und bis 1600 Gulden Rente).

9) Im Schenker Capitel: a) Martinsberg, Sárkany; b) Agnethlen, Scharosch, Schönberg und Großschenk;

10) Im Leschkircher Capitel: a) Holzmengen, Leschkirch, Marpod; b) Alzen und Kirchberg.

11) Im Bogeschdorfer Capitel: keine.

12) Im Volkatscher Capitel: keine.

13) Im Reener Capitel: a) über 1200 bis 1600 fl. Rente: keine; b) über 1600 fl. Rente: Sächsisch-Reen und Botsch.

14—16) In den andern Capiteln: keine.

Es sind also:

I.	Pfarrgemeinden (nach früherer Capitelseintheilung)	mit Zehntrenten	
	bis 800 Gulden		116
II.	„ „ 1200 „		56
III.	„ „ 1600 „		43
IV.	„ über 1600 Gulden *) . . .		47
			262

*) Darunter 23 über 2000 fl., 2 über 3000 fl. und eine über 4000 fl. Rente.

Digitized by Google

Die entsprechenden Entschädigungssummen (als Jahres-Renten) sind capitelweise nachfolgende:

1)	Im Mediascher Capitel	20,322	34
2)	„ Hermannstädter „	42,063	23
3)	„ Burzenländer „	17,942	10
4)	„ Bistritzer „	30,995	40
5)	„ Unterwälder „	35,885	13
6)	„ Kisder „	20,969	51
7)	„ Kosder „	26,548	48
8)	„ Schelker „	14,699	43
9)	„ Schenker „	19,814	17
10)	„ Leschkircher „	7,594	40
11)	„ Vogeschdorfer „	9,475	35
12)	„ Volkatscher „	6,351	04
13)	„ Reener „	6,895	08
14)	„ Laßler „	2,690	11
15)	„ Tekendorfer „	2 353	59
16)	„ Groß-Schogener „	2,879	18
	Gesammtsumme .	267,478	54

Hier schließen wir an:

a) Das Rundschreiben vom 5. Februar 1862 L.-C.-Z. 64: 1862.

Bei Abwicklung des so umfangreichen und complizirten, darum höchst schwierigen Zehntablösungsgeschäftes haben sich mancherlei Irrungen und Fehler eingeschlichen, deren nachträgliche Berichtigung und Begleichung das Interesse sowohl der betreffenden Pfarrgemeinden, als auch der bezugsberechtigten Pfarrer oder ihrer Rechtsnehmer erheischt:

Als solche nachträglich zu berichtigende Irrungen und Fehler sind zu bezeichnen:

a) der für die Jahre 1848—61 den censuspflichtigen Pfarreien zweimal in Abzug gebrachte Census cathedraticus;
b) die für alle zehntberechtigten Pfarreien ausgebliebene Entschädigung, hier für das ganze Zehntjahr 1847/8, dort blos für einen größeren oder kleineren Theil desselben;
c) die Uebergenüße vieler Pfarreien, welche eine Schmälerung ihrer Jahresrente für alle Zukunft zur Folge haben;
d) alle etwaigen Rechnungsfehler bei Ermittlung und Feststellung sowohl der Jahresrente und des Entschädigungs-Capitales, als auch der Rentenrückstände aus den Jahren 1848—61 für die einzelnen Pfarreien.

Bezüglich des unter a) aufgeführten, die überwiegende Mehrzahl der zehntberechtigten Pfarreien betreffenden, 13-mal zu viel abgezogenen Census cathedraticus ist noch im vorigen Jahre das Reklamationsgesuch bei

Digitized by Google

der k. k. Grundentlastungsfonds-Direktion eingebracht worden, und hat dasselbe laut Superintendentur-Umlaufschreiben vom 1. Mai Z. 315/1861, Abs. I. den Erfolg gehabt, daß der in Rede stehende Abzug von der belobten Behörde „als Rechnungsfehler anerkannt, und bereits die Berichtigung desselben im Wege der k. k. Buchhaltung veranlaßt" worden ist.

Wegen der unter b) aufgeführten ausgebliebenen Entschädigung aller zehntberechtigten Pfarreien für das ganze, oder nur für einen Theil des Zehntjahres 1847/8 wird das eben unter der Feder befindliche Majestätsgesuch im ordnungsmäßigen kirchenregimentlichen Wege demnächst an den Stufen des Allerhöchsten Thrones niedergelegt werden.

Die unter c) berührten Uebergenüße werden durch Flüßigmachung des zu viel abgezogenen Census cathedraticus und der für das 14-te Zehntjahr gebührenden Entschädigung nicht nur bedeutend ermäßigt, sondern für die meisten dießfalls bebürdeten Pfarreien gänzlich behoben werden, weshalb das Landesconsistorium die wegen Nachsicht der dann noch emporbleibenden Uebergenüße erforderlichen Maßregeln erst nach vollständiger Erledigung des unter a) und b) erwähnten Reklamations- und Majestätsgesuches anordnen kann und anordnen wird.

Eine andere Bewandtniß hat es mit den unter d) erwähnten etwaigen Rechnungsfehlern und Irrungen bei Ermittlung und Feststellung der Jahresrenten und Entschädigungscapitale sowohl als auch der Rentenrückstände für 1848—61. Gegen diese bei dem h. Landesgubernium zu reklamiren ist Sache entweder der in Gemäßheit §. 36. 15 der Provisorischen Bestimmungen „mit der Sorge für Erhaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens betrauten Presbyterien", oder der bezugsberechtigten Pfarrer und deren Erben. Dem Landesconsistorium liegt nur ob, darüber zu wachen, daß aus den dießfälligen Ansprüchen keine Gefahr für die betreffenden, oder gar für alle Pfarreien erwachse; in welcher Absicht das bekannte, aus weiser Fürsorge für die Wahrung des Zehntrechts hervorgegangene, noch immer in Kraft bestehende Kirchengesetz: „daß alle Eingaben in Zehntangelegenheiten von den Gesuchstellern nicht unmittelbar selbst, sondern nur im ordnungsmäßigen kirchenregimentlichen Wege, also gegenwärtig im Wege des Landesconsistoriums, der h. Landesstelle vorgelegt werden dürfen, zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht wird.

Um in dieser für Kirche und Geistlichkeit gleich wichtigen Angelegenheit ein gleichmäßiges, den beabsichtigten Zweck förderndes und sicherndes Verfahren einzuleiten, und nachträglichen Auseinandersetzungen, Erhebungen, Berichtigungen und sonstigen Schreibereien möglichst vorzubeugen, sieht sich das Landesconsistorium veranlaßt, folgende bei Verfassung der fraglichen Reklamationsgesuche zu beobachtende Richtpunkte aufzustellen:

I. Wegen Abänderung, rücksichtlich Erhöhung der Jahresrente kann nur in dem Falle reklamirt werden, wenn in dem Entschädigungserkenntniß bei Berechnung des Geldwerthes eines oder des andern Zehntobjekts, oder in der Summirung der einzelnen Posten, oder irgend ein anderer Rechnungsfehler nachgewiesen werden kann. Denn in den durch die Pfarrer ausgestellten, von den Ortsvorständen, den k. k. Bezirksämtern, den Dechanten und dem Superintendenten verificirten Zehntanmeldungstabellen

Digitized by Google

eine Aenderung anzustreben, ist ein höchst bedenkliches und ganz gewiß erfolgloses Beginnen!

Daß übrigens die Berichtigung eines bei Feststellung der Jahresrente begangenen Rechnungsfehlers nothwendig auch eine Abänderung in den Rentenrückständen zur Folge habe, liegt auf der Hand. Darum ist es wohl der Mühe werth, ja für die Presbyterien Pflicht, sich von der richtigen Berechnung der Jahresrente durch Nachrechnung die gehörige Ueberzeugung zu verschaffen.

Den dießfälligen in Gemäßheit §. 36. 15 der „Prov. Bestimmungen" im Namen der betreffenden Presbyterien auszufertigenden Reklamationsgesuchen müssen die von der k. k. Fonds-Direktion hinausgegebenen Entschädigungserkenntnisse in wort- und ziffergetreuen Abschriften beigeschlossen werden.

II. Da zur Ermittlung der Rentenrückstände für 1848—61 einerseits die festgestellte Jahresrente, andrerseits der in den Jahren 1848—56 erhaltene Naturalzehnt, oder das in einigen Gemeinden dafür bezogene Geldrelutum, dann die Aerarialvorschüße und bei den censuspflichtigen Pfarreien, freilich irrthümlich, auch der Census cathedraticus als Grundlage gedient hat; — da dem oben Gesagten zu Folge wegen Rückersatz des zweimal abgezogenen Census cathedraticus das Nöthige, und zwar mit dem gewünschten Erfolg bereits geschehen ist; — da ferner das Majestätsgesuch wegen Entschädigung aller Pfarreien auch für das ausgebliebene 14-te Zehntjahr eben vorbereitet wird; — dann wegen Nachsicht der in Gemäßheit des dießbezüglich oben Gesagten voraussichtlich nur auf sehr wenigen Pfarreien lasten bleibenden Reste der Uebergenüße vor der Hand nichts gethan werden kann; — da endlich die aus einem Rechnungsfehler bei Feststellung der Jahresrente sich mit Nothwendigkeit ergebende Berichtigung rücksichtlich Erhöhung auch der Rentenrückstände in dem von dem Presbyterium dießfalls einzureichenden unter I. erwähnten Reklamationsgesuch anzusprechen ist; so beschränken sich die durch die bezugsberechtigten Pfarrer oder deren Erben zu unterfertigenden Reklamationsgesuche wegen Richtigstellung der Rentenrückstände auf die wenigen Fälle, wo hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Aerarialvorschüße, oder in den Ausweisen über den in den Jahren 1848—56 erhaltenen Naturalzehnt oder Geldrelutum ein Rechnungsfehler oder eine irrige Angabe sich nachweisen läßt.

Das bei den dießfälligen Reklamationen Umsicht und Vorsicht geboten sei, bedarf keiner weitläufigen Auseinandersetzung. Jede Beanständung des vom Pfarrer in Gemeinschaft der Gemeindevorstände ausgestellten, und vorschriftmäßig verificirten Zehntausweises ex 1848—56 involvirt auch eine Beanständung der in gleicher Weise ausgestellten nnd verificirten Zehntanmeldungstabelle, auf deren Grundlage die Zehntablösung durchgeführt worden ist.

Auch können diese Reklamationen nur auf Grund der der k. k. Fonds-Direktion unterbreiteten Naturalzehntausweise ex 1848—56, von denen daher wort- und ziffergetreue Abschriften den Reklamationsgesuchen beizuschließen sind, erhoben, und keineswegs mit den dem Oberconsistorium in den betreffenden Jahren eingereichten dießfälligen Ausweisen begründet

Digitized by Google

werden. Denn in diesen letztern, nur zum Zwecke der Auftheilung der für den Entgang des walachischen Zehnts Allerhöchst bewilligten Entschädigungsvorschüsse, nicht aber für die definitive Ablösung des ganzen Zehnts verfaßten Ausweisen sind bekanntlich die in der ausgedehnten Pfarrerswirthschaft bis zur Verwerthung des Naturalzehnts verbrauchten Zehntobjekte, ferner der aus der Scheune unmittelbar in natura verabfolgte Dreschlerlohn, so wie der Zehntantheil des Predigers und endlich sämmtliche Zehntabfälle, als: Unterreuter, Spreu und Gerech, weicher Kukuruß, im Dreschen zerschlagene Kukurußkörner, Kukurußblätter und Sträuke und dgl. m. ganz ausgeblieben.

III. Die unter I. und II. erwähnten Reklamationsgesuche können von wem immer verfaßt werden, müssen aber nach Maßgabe der voranstehenden Richtpunkte begründet, dokumentirt und unterfertigt sein, und im Wege der betreffenden Bezirksconsistorien, welche dieselben zu prüfen und die Ergänzung etwaiger Mängel im eigenen Wirkungskreise zu veranlassen haben, an das Landesconsistorium zur weitern Veranlassung eingeschickt werden.

Schließlich wird zur Hintanhaltung unnöthiger Besorgnisse und Anfragen bekannt gegeben, daß das Landesconsistorium wegen der bei Auszahlung der Pfarrrenten für das abgelaufene Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1861 in Abzug gebrachten 5pere. Einkommensteuer gehörigen Orts einschreiten wird.

b) Das Rundschreiben vom 24. December 1862 Landes-Conf.-Zahl 711 : 1862.

In dem Rundschreiben vom 17. Juli 1862, Z. 365, womit die zweite Landeskirchenversammlung einberufen wurde, war in die Reihe der wichtigeren Berathungsgegenstände auch die Aufbesserung der Einkünfte der Prediger in Stadt und Dorf, namentlich aber der schlecht dotirten Landprediger, mit dem Beisatze aufgenommen worden, daß es zu diesem Zwecke nöthig erscheine, in den einzelnen Kirchenbezirken eine genaue Erhebung über sämmtliche Bezüge, Einkünfte, Gebühren und Nutznießungen der Pfarramtsgehilfen vornehmen zu lassen.

Es war dies eine Folge der, die Beachtung des Kirchenregimentes erheischenden Thatsache, daß aus mehreren Kirchenbezirken, namentlich von Reps, Großschenk und Hermannstadt, die Prediger klagende Stimmen über ihre drückende Nothlage erhoben und um Abhilfe bei dem Landesconsistorium gebeten hatten.

Auch von dem Prediger der Pfarrgemeinde Broos lag ein gleiches Bittgesuch vor.

Jeder Arbeiter ist, wie die Schrift an mehr denn einer Stelle (Evang. Lucä 10. 7. 1. Brief Pauli an Timotheum 5. 18; 5. Buch Mosis 24, 14 und 1 Corinther 9. 14) mahnend sagt, seines Lohnes werth. Wenn es daher Pflicht der Christen ist, auch für die Diener der Kirche, welche immer und überall als die Grundfeste der menschlichen Wohlfahrt gepflegt und gehalten wird, nach den Erfordernissen der Zeit und der gesteigerten Lebensbedürfnisse Sorge zu tragen, so muß wohl auch die Bereitwilligkeit zur Herbeischaffung der irdischen Mittel, welche für die himm-

Digitized by Google

lischen Zwecke der Kirche erforderlich sind, bei jeder Christengemeinde vorausgesetzt werden, denn soll die Kirche das Reich Gottes auf Erden vorbereiten und begründen, so muß sie nach der apostolischen Vorschrift 1. Corinther 9. 14 vor allen Dingen Diejenigen leben machen und leben lassen, die ihr dienen.

Ueberzeugt, daß dort, wo wirklich die Noth um Hilfe schreit, es die ernste Pflicht des Kirchenregimentes sein muß, auf Mittel und Wege, wie am ehesten und besten geholfen werden kann, zu denken, hat das Landes-Consistorium, ganz im Sinne des so eben ausgesprochenen evangelisch-apostolischen Grundsatzes, der Versammlung der Landeskirche Bericht über den Stand der vorliegenden Angelegenheit erstattet.

Wie es sich wohl von selbst erklärt, konnten die anlaßgebenden Gesuche nicht für sich allein maßgebend sein; es mußte vielmehr bei der Berichterstattung, um über dem Theile nicht das Ganze zu vergessen, der Blick der Beurtheilung auf die Lage der Prediger in dem Umfange der gesammten Landeskirche gerichtet werden.

Wird nämlich erwogen, daß gerade jene Pfarrgemeinden, deren Prediger um Aufbesserung ihrer Bezüge bitten, bezüglich der Pfarr-Rente und somit auch der aus dieser Rente fließenden Predigerantheile, mit nur wenigen Ausnahmen, zu den besser und zum Theile bestdotirten in der Landeskirche gehören, so liegt es auf der Hand, daß die Prediger der übrigen, ihrer überwiegenden Mehrzahl nach viel schwächer dotirten Pfarreien sich in einer bedauerlicheren Lage befinden und daher weit mehr noch der Hilfe bedürfen mögen, als manche ihrer Amtsgenossen, welche zuerst und am lautesten darum gebeten haben.

Da aber die Prediger, nicht nur aus der Pfarr-Rente einen Antheil beziehen, sondern auch noch andere Einkünfte haben, und diese bei Beurtheilung der Verbesserung ihres Lebensunterhaltes ebenfalls in Rechnung gebracht werden müssen, so wird es vorerst nothwendig sein, diesbezüglich genaue Erhebungen in den einzelnen Kirchenbezirken einzuleiten.

Nach Abschluß dieser Erhebungen, deren Ergebniß für die weiteren Verhandlungen von maßgebender Wichtigkeit ist, wird das Landesconsistorium festen Anhalt haben, um nach allen Richtungen hin die Hilfsbedürftigkeit der Prediger im Ganzen und Einzelnen richtig beurtheilen und darnach auch, mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden, die Mittel der Abhilfe bemessen und ihre Anwendung den Gemeindevertretungen, welche zunächst hierüber zu beschließen haben, empfehlen zu können.

Dies war in Kürze der Inhalt des Berichtes, welchen das Landes-Consistorium der Landeskirchenversammlung in deren Sitzung vom 23-ten September 1862 vorgelegt hat.

Die Gesammtvertretung der Kirche faßte hierauf folgenden beachtenswerthen Beschluß:

„Von dem Wunsche beseelt, daß der Nothlage der Prediger, wo dieselbe als erwiesen sich darstellt, so bald als es nur thunlich ist, abgeholfen werde, nimmt die Versammlung der Landeskirche diesen Bericht zur Kenntniß und überläßt es dem Landesconsistorium die weiteren Verhandlungen in dieser Angelegenheit zu einem möglichst befriedigenden Ergebnisse rasch fortzuführen".

Digitized by Google

Die Wichtigkeit der Sache, um deren Förderung es sich hier handelt, erfordert es, diesen Beschluß der Landeskirchenversammlung zur Kenntniß sämmtlicher Pfarrgemeinden unserer evangelischen Kirche zu bringen, damit sie ihn nicht blos zur Kenntniß nehmen, — sondern auch wirklich erkennen, was Noth thut, und darnach handeln, um den Wunsch der Landeskirchenversammlung, welche nicht blos in schönen Worten trösten, sondern wahrhaft helfen will, auch in der That zu erfüllen.

Das Landesconsistorium wird demgemäß die entsprechenden Weisungen an die Bezirksconsistorien ergehen lassen, wornach dieselben die Erhebungen über die Einkünfte der Prediger zu pflegen und deren Ergebniß festzustellen haben.

Möge aber darum ja keine Gemeinde glauben, als ob etwa damit gemeint sei, daß sie zuvörderst den Abschluß dieser Erhebungen abzuwarten hätte, ehebevor für die Verbesserung des kümmerlichen Loses ihres darbenden Predigers etwas gethan werden könnte. Im Gegentheil soll diese Mittheilung des Landesconsistoriums vielmehr dazu dienen, die Gemeinden aufzurufen und anzueifern zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit, von welcher sie wohl wissen, daß sie nur dann vor Gott einen Werth hat, wenn sie aus freien Stücken, ohne Zwang und nicht mit Unwillen, geleistet wird.

Es gibt manche Gemeinden, welche voll kirchlichen Sinnes helfen möchten, es aber aus Mangel an irdischen Mitteln nicht können; und gar oft sind es gerade die kleinsten Gemeinden, welche für Kirche und Schule fortwährend das größte Opfer bringen. Sie stehen da als leuchtende Beispiele, damit die Andern, denen der Himmel mehr Kraft gegeben hat, ein Vorbild haben, dem sie nachfolgen sollen.

Lasset uns darum alle insgesammt thun, was in unseren Kräften steht. Man kann oft helfen, auch ohne ein Opfer bringen zu müssen. Es gibt gewiß in jedem Kirchenbezirke wackere Gemeinden, wo es weniger der ernsten Mahnung als der liebevollen Anregung des vorhandenen guten Willens bedarf, um Mittel und Wege zu finden, wie, nach Verschiedenheit der Ortsverhältnisse, auch das Los der Prediger, besonders jener, welche in unsträflichem Wandel mit heiliger Pflichttreue ihrem Amtsberufe nachgehen, verbessert werden kann.

Gemeinden aber, welche für den anständigen Lebensunterhalt ihres Predigers zu sorgen nicht im Stande sind oder dies zu thun unterlassen, werden in Zukunft dieser Beihilfe im Pfarramte entbehren müssen, wenn nicht etwa durch Vereinigung des Predigeramtes mit dem Schuldienste sich eine Abhilfe erzielen lassen sollte.

Möge dieser Aufruf des Landesconsistoriums nicht fruchtlos, wie die Stimme eines Predigers in der Wüste, verhallen! —

c) Das Rundschreiben vom 6. Mai 1864 L.-C.-Z. 374 : 1864.

Die beste Kirchenverfassung bleibt eine bedeutungslose Form, wenn sie nicht von der Erkenntniß und von dem Geiste Jener belebt wird, welche vorzugsweise berufen sind dieselbe zu tragen und fortzuentwickeln.

Zahllose Stellen unsrer Kirchenverfassung geben Zeugniß von dem hohen Werthe, welchen die erleuchteten Urheber derselben auf die geistige

Digitized by Google

Erziehung und Bildung der für den Dienst in Kirche und Schule bestimmten Männer gelegt haben.

Von der richtigen Erwägung geleitet, daß mit dem Eintritte in Kirche und Schule, die Bildung ihrer Diener keine für das ganze Leben fertige und abgeschlossene sei, ist unsre Kirchenverfassung auch darauf bedacht, ihren Trägern die fernere geistige Fortbildung zu ermöglichen, ihnen die Anregung und die Mittel zum unausgesetzten geistigen Fortschritte an die Hand zu geben.

Was den Kräften des Einzelnen unerreichbar ist, daß muß im Vereine angestrebt werden. Die Diener in Kirche und Schule sind durch die Natur ihres Berufes meist vereinsamte Sendboten des Geistes, welche einzeln dastehend das Licht höherer Bildung und Gesittung leuchten lassen sollen in der Gemeinde. Aber das reichste Licht erblaßt, wenn ihm die Quelle der Ernährung verschlossen wird. Meist entfernt von geistigen Mittelpunkten, ist dem Lehrer in Kirche und Schule die Auffrischung der eigenen Kraft durch unmittelbaren Gedankenaustausch benommen; das einzige Mittel aber, welches die unmittelbare Berührung mit Geistern gleicher und höherer Ordnung ersetzt, und unter allen Umständen ergänzt und vervollständigt, der Umgang mit Büchern, die Bekanntschaft und der Zusammenhang mit den fortschreitenden Erzeugnissen der menschlichen Erkenntniß, ist ihm nur spärlich, nicht nach Maß seines berechtigten Dranges, sondern nur nach dem seiner bescheidenen Mittel, zugänglich.

Damit aber allen Dienern in Kirche und Schule der Weg fortschreitender Bildung und Erkenntniß, Anregung und Auffrischung eröffnet werde, hat die Kirchenverfassung die Errichtung geistiger Mittelpunkte angeordnet, von welchen aus Leben und Licht in jedem Bezirke auch dem ärmsten Diener des Wortes zufließen soll, und hat damit auch den Bezirksconsistorien eine der schönsten und lohnendsten Aufgaben zur Pflicht gemacht.

Dieser geistige Mittelpunkt soll in Bibliotheken bestehen, „deren Errichtung und Vermehrung mit Rücksicht auf die wissenschaftliche Fortbildung aller im Dienste der Kirche und Schule stehenden Männer in jedem Bezirke unumgänglich nothwendig ist". (§. 96 Prov. Best.). „Die Sorge für die Errichtung einer vorzugsweise theologischen Bibliothek zum Gebrauche hauptsächlich der Pfarrer, Pfarrgehilfen und Schullehrer des Bezirkes" gehört „zum Wirkungskreise und den Obliegenheiten des Bezirks-Consistoriums (§. 95. 9. Prov. Best.) Die Einwirkung auf die Errichtung der Bezirks-Bibliotheken, und die Feststellung der dießfälligen Vorschläge des Bezirksconsistoriums ist dem Landesconsistorium zur Pflicht gemacht" (§. 96 und 152. 9. Prov. Best.).

Auch sind in den §§. 95. 9., 96 und 152. 9. die näheren Modalitäten über Ort und Art der Errichtung dieser Bibliotheken, deren Zuflüsse und Benützung, Verwaltung und Ueberwachung gegeben.

Unsere Kirchenverfassung zählt nunmehr drei Jahre ihres Bestandes. Die Schwierigkeiten der kirchenregimentlichen Gliederung nach ihren Anordnungen, sind großentheils überwunden. Die neuen kirchlichen Behörden und Organe haben sich in ihre Aufgaben hineingelebt, und die Kirche sieht mit freudiger Genugthuung auf das seiner Vollendung entgegengehende

Digitized by Google

Werk der Wiedergeburt. Der Augenblick ist nunmehr gekommen, wo die Kirche daran denken muß, jene Institutionen ins Leben zu rufen, welche durch das Gesetz selbst angedeutet und vorgeschrieben, die bleibenden Garantieen einer lebensvollen Fortentwicklung der Kirche, die festen Grundlagen einer gedeihlichen Wirksamkeit der Kirchenverfassung bieten sollen.

Es ergeht daher die Aufforderung an das löbliche Bezirksconsistorium, an eine der wichtigsten dieser Institutionen sofort Hand anzulegen, und die Errichtung einer Bibliothek in dem dortigen Bezirke der eingehendsten Erwägung und Schlußfassung zu unterziehen. Die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse jeden Bezirkes, die hier und da etwa schon gethanen einleitenden Schritte, schon vorhandene Einrichtungen ähnlicher Art, welche als Kern in das neue Institut aufgenommen werden könnten, endlich die Bestimmung des Gesetzes selbst, bringen es mit sich, daß es nicht darum sich handeln wird, das Institut der Bibliotheken in allen Bezirken der Landeskirche in völlig gleichförmiger Weise zu organisiren, vielmehr stellt sich als Aufgabe, die jedem einzelnen Bezirke entsprechendsten Einrichtungen zu finden. Es wird daher sich empfehlen, die Normen für die Bezirks-Bibliothek in ein eigenes Bezirksstatut aufzunehmen. Dieses Statut wird, unter genauer Einhaltung der in den oben bezogenen §§. der Prov. Bestimmungen gegebenen Weisungen, in punktweiser Aufzählung alles das zu enthalten haben, was die Gründung und Vermehrung, dann die innere Einrichtung und Beaufsichtigung der zu errichtenden Bibliothek betrifft. Insbesondere werden die von den Lehrern in Kirche und Schule zu entrichtenden Beiträge nach den im Gesetze enthaltenen Abstufungen; die Bedingungen der Benützung der vorhandenen Werke durch die Diener in Kirche und Schule und andere Glieder der Kirche, die Bestimmungen über die Wartung der Bibliothek, — genau festzusetzen sein; endlich muß das Organ, welches dem löblichen Bezirksconsistorium die Anträge auf Anschaffung neuer Werke zu unterbreiten haben wird, und überhaupt die Art und Weise der Leitung des Institutes bestimmt normirt werden.

Der von dem löblichen Bezirksconsistorium nach reiflicher Berathung festgestellte Statutsentwurf wird sodann der Bezirkskirchenversammlung zur Begutachtung vorzulegen, und mit einer erschöpfenden Motivirung an dies Landesconsistorium, zu der durch das Gesetz vorgeschriebenen Genehmigung einzusenden sein.

Man erwartet, daß das löbliche Bezirksconsistorium von der hohen Bedeutung des zu errichtenden Institutes für den dortigen Bezirk und die ganze Landeskirche, in gleicher Weise wie diese oberste Kirchenbehörde, durchdrungen, mit jenem Eifer an dies Werk gehen werde, welchen die demselben zu Grunde liegende Idee gebieterisch zur Pflicht macht.

Das Landesconsistorium sieht den dießfälligen Vorschlägen des löbl. Bezirksconsistoriums spätestens mit Ende dieses Jahres entgegen.

d) Das Rundschreiben vom 20. April 1869, Z. 713 : 1869.

Das Landesconsistorium der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen hat im Hinblick auf den reichen Segen, der uns aus der Predigtliteratur des glaubensverwandten Mutterlandes erwächst, beschlossen einen

Digitized by Google

Band Predigten auf alle Sonn- und Festtage des Jahres, vermehrt durch eine entsprechende Zahl Casualreden, Tauf-, Confirmations-, Trau-, Leichenreden, Einweihungs-, Präsentationsreden u. s. w., aus der Mitte unserer eigenen Kirche im eigenen Verlag derselben herauszugeben. — — —

Zu diesem Behufe werden zunächst sämmtliche Herren Pfarrer, Prediger, Professoren und Lehrer unserer Landeskirche, die zugleich Candidaten des geistlichen Amtes sind, ersucht, im Wege des Bezirksdechanates solche ihrer Predigten oder geistlichen Reden an die Superintendentur zu senden, deren Veröffentlichung jenen Zweck fördern kann. Der Einsendung wird bis spätestens 1. September l. J. entgegengesehen.

e) Das Rundschreiben vom 12. Januar 1868, L.-C.-Z. 45:1868.

Im Interesse der gesammten Landeskirche bedarf das Landesconsistorium dringendst genaue und zuverlässige Auskunft über folgende Punkte:

1. Wie hoch ist der Betrag des, der evangelischen Kirche und Schule in jeder Gemeinde vorgeschriebenen Gebührenäquivalents seit Einführung desselben bis 31. Dezember 1867, sowohl nach der jährlichen, als der bisherigen Gesammtgebühr? Wie viel ist hievon noch im Rückstande?

Auch wenn das Gebührenäquivalent nicht aus einer Kirchen- oder Schulcasse, sondern von den Nutznießern (Geistlichen, Lehrern, Kirchenvätern, Pächtern u. s. w.) entrichtet werden sollte, ist es in die obigen betreffenden Beträge aufzunehmen.

2. Bestand — und zwar in welchen Jahren — seit 1. Januar 1850 eine Umlage auf die Gemeindeglieder

a) zu Kirchen-

b) zu Schulzwecken?

Welcher Art war sie (Naturalabgabe, Arbeiten, Geld — wie viele Percente der Steuer)?

Wie hoch war der Ertrag der Umlage — jährlich, zusammen?

3. In welchen Gemeinden und wann sind seit dem 1. Januar 1850 neue Kirchen, Schulen, Pfarrer- und Predigerwohnungen aufgeführt worden und in welchem Kostenbetrag?

4. In welchen Gemeinden und wann sind seit dem 1. Januar 1850 bedeutendere Reparaturen an Kirchen, Schulen, Pfarrer- und Predigerwohnungen — wohin auch Aufführungen von neuen Hofgebäuden gehören — vorgenommen worden und in welchem Kostenbetrag?

Ueber diese Punkte wolle das löbliche Presbyterium dem löblichen Bezirksconsistorium unverzüglich die erforderliche genaue Auskunft geben, das löbliche Bezirksconsistorium aber die Ergebnisse in die angeschlossenen Ausweise eintragen und bis spätestens 15. Februar l. J. hieher leiten.

f) Das Rundschreiben vom 21. April 1869, Z. 193 : 1869.

Die Geschäfte der allgemeinen Pensionsanstalt der Landeskirche sind durch die immer zahlreicher werdenden Beitrittserklärungen sowie durch die sich mehrenden Agenden der Creditabtheilung in stetiger Zunahme begriffen und haben bereits einen solchen Umfang erreicht, daß die Bestellung eines

Digitized by Google

eigenen Kassa-Amtes für dieselben nicht mehr füglich hinausgeschoben werden kann.

Andrerseits gestatten die veränderten Umstände es nicht mehr, das sächsische Nationalkassa-Amt, wie bisher mit der Verwaltung und Verrechnung mehrerer Fonde der Landeskirche, deren Capitalien zum guten Theil bereits der Creditabtheilung der Pensionsanstalt zur Anlage übergeben worden sind, zu bebürden. Es stellt sich daher auch von dieser Seite das Bedürfniß nach einem eigenen Kassa-Amte heraus, das natur- und zweckgemäß mit dem der Pensionsanstalt zusammenfallen wird.

Sonach hat das Landesconsistorium bis zur endgiltigen Verfügung, beziehungsweise Zustimmung der Landeskirchenversammlung (§. 62 der „Satzungen der allgemeinen Pensionsanstalt") die Anordnung getroffen, daß die gegenwärtig von dem sächsischen Nationalkassa-Amte verwalteten Fonde, Gelder und Depositen der Landeskirche mit dem 1. Juni 1869 in die Verwaltung und Verrechnung der Institutsverwaltung der allgemeinen Pensionsanstalt überzugehn haben. Bis zu demselben Tage hat das provisorisch bereits bestehende Kassa-Amt der Pensionsanstalt in das zur Wohnung für den Superintendenten, dann zu Kanzlei- und Archivszwecken der Landeskirche gemiethete Haus (Großer Ring, Nr. 189) zu übersiedeln.

Vom 1. Juni d. J. angefangen wird sonach das provisorische Kassa-Amt der Pensionsanstalt im Amtsgebäude der Landeskirche zugleich als Kassa-Amt der letztern seine Wirksamkeit beginnen.

Diese Verfügung wird hiermit zur Kenntniß der Kirchen- und Schulbehörden gebracht. Damit im Zusammenhange werden denselben behufs Regelung und Vereinfachung der Kassagebahrung folgende Normen zur Darnachrichtung bekannt gegeben:

1. Geld- und Werthsendungen jeder Art, welche die Landeskirche oder ihre obersten Organe betreffen, sind von allen Kirchen- und Schulbehörden oder Organen der Landeskirche wie bisher in Begleitung eines ordentlichen Berichtes und der vorgeschriebenen Ausweise oder Belege an die Superintendentur, beziehungsweise an das Landesconsistorium, zu richten und zu adressiren.

2. Jeder Geldsendung ist überdieß auf einem abgesonderten Blatt Papier ein Gegenschein beizulegen. Derselbe hat zu enthalten:

a) die Geschäftszahl und das Datum des Berichtes, den Charakter und die Unterschrift des Einsenders;
b) die Höhe des eingesendeten Geldbetrages in Ziffern und Buchstaben;
c) den Titel, unter welchem der Betrag eingesendet wird (z. B. Procentualgebühr, Collectengelder anläßlich des Reformationsfestes 1868, Zinsen eines bestimmten Capitales u. s. w.);
d) den Namen der Person oder Gemeinde, von welcher der Geldbetrag eingehoben wurde (z. B. Prüfungstaxe des Candidaten N. N., Ehedispenstaxe der Ehewerber N. N. und P. P. aus X. u. s. w.);
e) die genaue Bezeichnung des Fondes, für den die Sendung bestimmt ist (Landeskirchenfond, Stipendienfond, Almosenfond).

3. Ueber alle derart einlangenden Gelder wird die vom Kassier auszustellende Quittung dem Einsender zugemittelt werden.

Diese Vorschriften treten mit 1. Juni d. J. in Wirksamkeit.

Digitized by Google

§. 34. Stiftungen u. dgl. — Umlagen.

Indem hier nachstehende Belege über Stiftungen, Fonde*) und endlich die Bestimmungen über die allgemeine Umlage mitgetheilt werden, ergibt sich die bezügliche Lehre und Weisung aus dem Gesagten.

1) Widmungs-Urkunde (Univ.-Z. 1280 : 1850).

Wir Vertreter der eilf sächsischen Kreise: Hermannstadt, Schäßburg, Kronstadt, Mediasch, Bistritz, Mühlbach, Großschenk, Reps, Reußmarkt, Leschkirch und Broos, haben als gesetzlich versammelte Nations-Universität, unter dem verfassungsmäßigen Vorsitze des Grafen der sächsischen Nation Franz v. Salmen, um für die evangelisch-sächsischen Gymnasial-Lehranstalten eine entsprechende Dotation zu gründen, uns, gestützt darauf, daß das Eigenthum, also auch das der Nation gehörende Vermögen nach §. 29 der Reichsverfassung unter dem Schutze des Reiches steht, daß nach §. 33 der Reichsverfassung die selbstständige Vermögensverwaltung zu den gewährleisteten Grundrechten jeder Gemeinde gehört, und darauf, daß nach dem provisorischen Gemeindegesetze und nach den für andere Länder der Monarchie veröffentlichten Landesverfassungen das Recht der Nation zur Erreichung von Zwecken, welche gleichmäßig in ihrem und im Interesse des Staates liegen, selbst eine Kreis- oder Landessteuer umzulegen, keinem Zweifel unterliegen kann, in nachstehendem Beschlusse einstimmig uns vereiniget:

In Erwägung dessen, daß Schulanstalten überhaupt der Grundpfeiler des Bestandes und der Blüthe jeder bürgerlichen Gesellschaft sind, daß

---

*) Ueber milde Gaben, Sammlungen, siehe außer jenen für Almosen, für den Gustav-Adolf-Verein u. a. m. besonders die am Reformationsfest für den Unterstützungsfond (Stipendien-) Fond für Universitäts-Studirende (vergl. Landes-G.-Z. 287 : 1861, 557 : 1862, Z. 230 : 1863, Z. 782 : 1864, Z. 785 : 1865, Z. 899 : 1866 u. f. w.), dann die Sammlungen für den geistlichen Almosenfond am Neujahrsfeste, (vergl. L.-G.-Z. 785 : 1865, Z. 899 : 1866, 840 : 1867 u. f. w.)

Siehe dazu Bericht der Rechnungsprüfungs-Commission über den Stand der Universitäts-Subsidien-Cassa und über die Transposition des Subsidienfondes in den „Verhandlungen der Generalsynode der evangl. Kirche A. B. in Siebenbürgen 1870" Seite 60—62, sowie über Fonde überhaupt (außer „Rechenschaftsberichten") zuletzt im Protokoll der 6. Landeskirchenversammlung 1870, Seite 100.

Bezüglich der „Unterstützung armer Pfarreien und Volksschulen" siehe L.-G.-Z. 6 : 1862, Z. 697 : 1862, Z. 373 : 1864, Z. 130 : 1865, sowie bezügliche Anordnungen über Beibringung der Gesuche und Ausweise, sowie über die Grundsätze der Vertheilung.

Ueber den Oberconsistorial-Fond (die Procentualbeiträge u. a.) siehe Ober-G.-Z. 320 : 1862, Z. 106 : 1865 und frühre, sowie nachfolgende Normalien.

Die Vorlage wegen der „Bedeckung allgemeiner Bedürfnisse" siehe im 6. Landes-Kirchenversammlungsprotokoll 1870, Seite 116 u. f. (Dazu Sonder-Umlagen in den einzelnen Ortskirchengemeinden).

Digitized by Google

mithin über das Nationalvermögen nicht zweckmäßiger und fruchttragender verfügt werden kann, als wenn es zur Hebung solcher Anstalten verwendet wird; in Erwägung dessen, daß nach dem Organisationsentwurf für österreichische Gymnasien und Realschulen, so wie nach den im Landesgesetzblatt veröffentlichten Grundsätzen zur Organisation des Schulwesens in Siebenbürgen, Gymnasien künftig als öffentliche nur dann bestehen können, wenn ihre innere Einrichtung dem Organisationsentwurf gemäß ist, diese aber bedeutende Geldmittel erfordert; in Erwägung dessen, daß die bisher in dem Umfang der sächsischen Nation bestandenen fünf Gymnasien ihren wohlthätigen Einfluß auf Gesittung und Bildung des Volkes von jeher bewährt haben, und die Aufhebung oder Vernachläßigung auch nur eines derselben mit den oben ausgesprochenen wahrhaften Grundsätzen im geraden Widerspruche stehen würde; in Erwägung ferner dessen, daß bisher, außer den fünf Gymnasien in einigen Kreisvororten so genannte Grammatikal-Klassen bestanden haben, durch deren vom Oberconsistorium gewünschte Aufhebung sich die Studienkosten für die Betreffenden jener Orte bedeutend vermehren würden; — in Erwägung endlich dessen, daß außer den Gymnasien auch Seminarien bestehen müssen, deren Erhaltung gleichfalls als eine Sache der Nation anzusehen ist; und daß eine bis jetzt häufig zu geringgeschätzte Grundbedingung der Erhaltung unsers Volksthums und aller Cultur die Volksschulen sind; — machen und bestimmen wir folgende Stiftungen an das Oberconsistorium der A. C. V. (Oberkirchenrath) zu Schulzwecken, als:

I. Zur gleichmäßigen Unterstützung der als öffentliche bestehenden evangelisch-sächsischen Gymnasien in Hermannstadt, Schäßburg, Kronstadt, Mediasch und Bistritz, deren Professoren, Direktor und der mit der unmittelbaren Beaufsichtigung und Leitung betraute Schulrath der Augsburgischen Confession zugethan sein sollen, deren sonstige Einrichtung aber mit der Einrichtung der Gymnasien im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens übereinstimmen muß, werden alljährlich aus dem sächsischen National-Vermögen 25000 fl. in C. M. an das evangelische Oberconsistorium, oder an den evangelischen Oberkirchenrath, zu dem Ende ausgezahlt, damit jedes der genannten fünf öffentlichen Gymnasien 5000 Gulden in C. M erhalte.

II. Zur Unterstützung der, den vollständigen Gymnasialstudien sich widmenden Jünglinge nachstehender Consistorialkreise oder Orte werden Stipendien, eines mit je 150 fl. C. M. gewidmet und zwar:

a)	für Broos vier Stipendien mit .	600 fl.
b)	für Mühlbach acht Stipendien mit .	1200 fl.
c)	für Reußmarkt vier Stipendien mit .	600 fl.
d)	für Leschkirch drei Stipendien mit .	450 fl.
e)	für Großschenk acht Stipendien mit .	1200 fl.
f)	für Reps sechs Stipendien mit .	900 fl.
	zusammen dreißig drei Stipendien mit	4950 fl. CM.

Diese Stipendien verleiht das betreffende Domesticalconsistorium. Die Gesuche sind mit einem Obergymnasial-Immatriculations-Zeugnisse zu belegen, armen Jünglingen ist, bei übrigens gleicher Befähigung und gleichem Fleiße, der Vorzug zu geben. Das Domesticalconsistorium unterlegt dem Ober-Consistorium einen speciellen Ausweis,

Digitized by Google

worauf die Auszahlung aus der Nationalcassa verfügt werden wird. Melden sich nicht hinreichende Bewerber, so wird das Oberconsistorium über den entfallenden Betrag zum Besten der, aus solchen Kreisen oder Orten studirenden Seminaristen, und im Ermanglungsfall überhaupt zum Besten der Seminarien verfügen.

III. Zur gleichmäßigen Unterstützung der an den Gymnasialorten zu errichtenden Seminarien werden dem Oberkirchenrathe aus dem National-Vermögen jährlich 7000 fl. C. M. ausgezahlt.

IV. Zur Unterstützung der Seminaristen u. z. in gleichem Verhältnisse an allen Seminarien, werden 40 Stipendien, jedes mit 50 fl. C. M. systemisirt, deren Gesammtbetrag jährlich mit 2000 fl. CM., aus dem Nationalvermögen an den Oberkirchenrath zur Abführung an jene Domesticalconsistorien, wo sich die Seminarien befinden, und durch welche die Seminaristenstipendien verliehen werden sollen.

V. Zur Unterstützung der Hauptvolksschulen in Broos, Mühlbach, Reußmarkt, Leschkirch, Großschenk und Reps werden mit Emporhaltung des den betreffenden Domesticalconsistorien zustehenden Rechtes innerhalb der, durch den ministeriellen Entwurf gezogenen Schranken, die Einrichtung dieser Schulen zu bestimmen, folgende jährliche Beträge aus dem National-Vermögen auszahlbar an den Oberkirchenrath systemisirt und zwar:

1)	für Broos .	1500 fl.
2)	für Mühlbach .	2000 fl.
3)	für Reußmarkt .	750 fl.
4)	für Leschkirch .	750 fl.
5)	für Großschenk .	1500 fl.
6)	für Reps .	1500 fl.
	zusammen	8000 fl. CM.

VI. Zur Unterstützung endlich solcher armen deutschen Volksschulen, welche die Gemeinden aus eigenen Mitteln nicht ensprechend erhalten können, werden dem Oberkirchenrath aus dem Nationalvermögen jährlich 3050 fl. in C. M. zur beliebigen Verwendung ausgezahlt.

VII. Zu allen vorgenannten Schulanstalten müssen, wenn sie es ansuchen, alle Zöglinge, ohne Rücksicht auf Confession und Nation zugelassen werden.

VIII. Der Oberkirchenrath hat jährlich einen umfassenden Schulbericht, nebst Rechnunglegung abzufassen, und den Domesticalconsistorien mitzutheilen.

IX. Die vorspecificirten Widmungsbeträge sind von jenem Augenblicke an, zu den angedeuteten Zwecken flüßig, in welchem die beiden Nationalcassen aufhören werden, die sogenannten Contingente und sonstigen Verwaltungskosten zu bestreiten, nämlich mit dem Beginn der neu zu organisirenden politischen und gerichtlichen Landesverwaltung; indem wir eben jene, alsdann in den Nationalcassen zurückbleibenden Beträge, zu den obgedachten Schulzwecken bestimmt haben. — Auch ist es unser fester Wille, daß obige Bestimmungen sammt und sonders, bei ansonstiger Nullität des Ganzen, genau so ins Leben treten, und immerdar eingehalten und beobachtet werden mögen, wie wir sie im Obigen ausgesprochen haben. Sollten jedoch Zeit und Umstände in der Folge eine theilweise Abänderung den-

Digitized by Google

noch wünschenswerth oder nothwendig machen, so dürfen diese Umänderungen nur durch den Oberkirchenrath einverständlich entweder mit der Nations-Universität als dem legalen Organ der ganzen Nation oder in der Folge mit den sächsischen Volksvertretern jener Zeit, als unsern einstigen Nachfolgern unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch geschehen und beschlossen werden, daß die in dieser Urkunde bestimmten Beträge auf eine dem Geiste dieser Stiftung entsprechende Weise lediglich zu Schulzwecken verwendet werden mögen.

Von dieser Urkunde sind zwei Exemplare ausgefertigt worden, deren Eines nach erfolgter Allerhöchster Bestättigung im Nationalarchive aufzubewahren, das Andere aber dem Hochlöblichen Oberconsistorium A. C. V. zur Aufbewahrung zuzustellen ist.

Gegeben zu Hermannstadt, aus unserer Sitzung vom 22. August 1850.

Die siebenbürgisch-sächsische Nationsuniversität.

Franz Salmen m. p.
Nationsgraf.

(L. S.)

M. Friedrich Arz m. p.
Notär.

Gemäß Allerhöchsten Befehls Seiner kais. kön. Majestät wird dieser Stiftungs-Urkunde die landesfürstliche Bestättigung ertheilt.

Wien, den 16. August 1851.

Graf Leo Thun m. p.

(L. S.) Sr. k. k. Majestät Minister für Cultus und Unterricht.

Nro. 20164/M. C. G.

Seine Majestät der Kaiser haben mit Allerhöchster Entschließung ddto. Schönbrunn den 16. August l. J. die von der sächsischen Nations-Universität zu Gunsten des evangelisch-sächsischen Schulwesens in Siebenbürgen errichtete Stiftung mit Wohlgefallen zur Kenntniß genommen und den Herrn Minister für Cultus und Unterricht Grafen Leo Thun zu ermächtigen geruht, die darüber ausgefertigte Stiftungs-Urkunde in Allerhöchst seinem Auftrage zu bestättigen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Entschließung hat der Herr Minister die gedachte Stiftungs-Urkunde der sächsischen Nations-Universität vom 22. August 1850 Univ.-Z. 1280 im Auftrage Seiner Majestät des Kaisers als zu Kraft und Recht bestehend, in allen ihren Punkten bestättigt und mit hohem Erlaß vom 16. August l. J. Z. 8049/509 das mit seiner Unterschrift versehene Originaldokument zur Zustellung an den Grafen und die Universität der sächsischen Nation zurückgesandt.

Indem man diesem hohen Auftrage im Anschluße entspricht, erfüllt man zugleich eine sehr angenehme Pflicht, wenn man bei Uebergabe dieser Widmungs-Urkunde, dem ausdrücklichen Wunsche des Herrn Ministers ge-

Digitized by Google

mäß der Nations-Universität bekannt gibt, daß es demselben zum besondern Vergnügen gereicht hat, eine Stiftung zu bestättigen, welche von Allerhöchst Seiner Majestät mit Wohlgefallen zur Kenntniß genommen, durch den edlen Zweck zu dem sie errichtet ist, ehrendes Zeugniß gibt von dem hohen Werth, den eine Nation der Bildung und Gesittung beizulegen gewohnt sein muß, deren Vertreter das Nationalvermögen nicht zweckmäßiger und fruchtbringender verwenden zu können erklären, als wenn sie es den Schul-Anstalten widmen.

Mit derselben Allerhöchsten Entschließung haben Se. Majestät ferner zu bestättigen geruht, daß über die Errichtung einer paritätischen Rechts-Akademie zu Hermannstadt auf Staatskosten, Verhandlungen eingeleitet werden, bis zur Ausführung dieser Verordnung aber die sächsische Rechts-Akademie fortzubestehen habe, jedoch die Kosten derselben mit Ablauf des Studienjahres 1850/1 auf den Staatsschatz zu übernehmen seien, von welcher Allerhöchsten Anordnung die Nations-Universität im Auftrage des Herrn Unterrichtsministers in Kenntniß gesetzt wird.

Hermannstadt, den 28. August 1851.

Für den Militär- und Civil-Gouverneur

Bordolo m. p.

2) Das Rundschreiben vom 14. Februar 1865 L.-C.-Z. 131 : 1865.

„In Erwägung dessen, daß Schulanstalten überhaupt der Grundpfeiler des Bestandes und der Blüthe jeder bürgerlichen Gesellschaft sind, daß mithin über das Nationalvermögen nicht zweckmäßiger und fruchttragender verfügt werden kann, als wenn es zur Hebung solcher Anstalten verwendet wird; — — — und daß eine bis jetzt häufig zu gering geschätzte Grundbedingung der Erhaltung unsers Volksthums und aller Cultur die Volksschulen sind" — hat die siebenbürgisch-sächsische Nations-Universität in ihrer preiswürdigen Widmungs-Urkunde vom 22. August 1850, durch welche dem gesammten Schulwesen im Umfange dieser Landeskirche eine neue Zukunft eröffnet wurde, unter andern „zur Unterstützung solcher armen deutschen Volksschulen, welche die Gemeinden aus eigenen Mitteln nicht entsprechend erhalten können", der Landeskirche aus dem National-Vermögen einen Betrag jährlicher 3050 fl. in C. M. oder 3202 fl. 50 kr. in ö. W. zugesichert.

Während aber die zur Unterstützung der Gymnasien, Seminarien und Hauptvolksschulen bestimmten Jahresdotationen aus dem National-Vermögen bereits seit einer Reihe von Jahren fließen, konnten die übrigen Dotationsbeträge, und insbesondere auch die zur Unterstützung armer deutscher Volksschulen bestimmte Summe, erst mit 1. November 1863 flüßig gemacht werden. Um den vom 1. November 1863 bis 1. November 1864 zum erstenmale behobenen vollen Jahresbetrag von 3202 fl. 50 kr. ö. W. zur widmungsmäßigen Verwendung zu bringen, forderte das Landes-Consistorium am 13. August 1864 Z. 620 die armen deutschen Gemeinden, welche ihre Volksschulen aus eigenen Mitteln nicht entsprechend erhalten können, im Wege der Bezirksconsistorien auf, ihre Noth dem Landesconsistorium bis 15. November 1864 darzulegen.

Digitized by Google

Dieser Aufforderung sind denn aus allen Kirchenbezirken — mit Ausnahme des Bistritzer Kirchenbezirks, aus welchem keine Gesuche vorliegen — im Ganzen drei und vierzig Gemeinden nachgekommen, deren von den Bezirksconsistorien begutachtete Gesuche vom Landesconsistorium der eindringlichsten Prüfung unterzogen wurden. — — —

Es ist aber auch nicht die Absicht der National-Widmung, die Gemeinden mit einem Schlage aller Sorgen um den Fortbestand und die Blüthe ihres Schulwesens zu entheben. Die Segnungen der Volksschul-Dotation, welche sich überhaupt nur dann annäherungsweise berechnen lassen, wenn man dieselben als eine durch alle künftigen Jahre fortfließende Quelle zur Stärkung des Emporblühens des gesammten Volksschulwesens ins Auge faßt, — diese Segnungen sind nicht zum Lohne der Läßigen und Trägen und auch nicht dazu bestimmt, die Gemeinden vergessen zu lassen, daß die Grundbedingungen des Fortbestandes ihrer Schulen und mithin ihrer geistigen und sittlichen Zukunft, nicht in der Unterstützung von Außen, sondern in der innern, selbsteigenen, werkthätigen Kraft zu suchen sind. Die National-Dotation hat genug gethan, wenn sie die schlummernden Kräfte weckt; den aufstrebenden Gemeinden und ihren in treuer Pflichterfüllung unermüdeten Lehrern ermunternd und stützend zu Hilfe kömmt, wenn sie mit einem Worte, die rettende Hand dort bietet, wo der beste Wille an der erlahmenden Kraft und dem Mangel irdischer Mittel scheitern würde.

In diesem Sinne sind die Gaben, welche aus der Nationalwidmung für Volksschulen heuer zum erstenmale fließen, zu empfangen und zu gebrauchen; und in diesem Sinne aufgefaßt werden nicht allein die dießmal unterstützten Lehrer und Gemeinden, sondern es wird die ganze Landeskirche in der Thatsache der ersten Verleihung dieses Widmungsbetrages mit freudiger Dankbarkeit den Schlußstein in der monumentalen Widmung der Nations-Universität begrüßen, welcher mit Gottes Hilfe zugleich der Grundstein sein wird für ein weiteres frohes Gedeihen und Wachsthum unserer Volksschulen, die dessen stets eingedenk bleiben sollen, daß auch sie vorzugsweise berufen sind, den „Sinn für Ordnung und Gesetzlichkeit und den vernünftigen Gebrauch der hiedurch unter dem treuen Sachsenvolke heimisch gewordenen Freiheit" (kaiserliches Manifest vom 21. Dezember 1848) zu nähren, zu pflegen, zu erhalten und zu stärken.

Welche Gemeinden, zu welchen Zwecken und mit welchen Beträgen sie unterstützt wurden, ist (aus nachstehender Uebersicht) zu entnehmen:

(Folgt dieselbe).

Es wurde diesemnach nicht der ganze Betrag von 3202 fl. 50 kr. ö. W. zur Vertheilung gebracht, indem die Entscheidung über den mit dreihundert Gulden emporgebliebenen Restbetrag der nächsten Sitzung des Landesconsistoriums vorbehalten worden ist. — — —

Alle diese Beträge werden gleichzeitig mit gegenwärtigem Rundschreiben an die Bezirksconsistorien versendet, an welche unter Einem die erforderlichen besonderen Weisungen, sowohl über die Verwendung obiger Beträge, als auch über die Art und Weise der Einbringung neuer Gesuche um Verleihung von Unterstützungen aus der sächsischen Nationalwidmung für das nächstfolgende Schuljahr ergehen.

Digitized by Google

3) Das Rundschreiben vom 16. März 1861 Ob.-C.-Z. 132:1861.

Der Herr Staatsminister Ritter v. Schmerling hat unterm 25. v. M. Z. 859/St.-M. I., eine Zuschrift unmittelbar an das Oberconsistorium erlassen, deren höchst erfreulicher Inhalt nachfolgend, seinem vollen Wortlaute nach, zur Kenntniß sämmtlicher Bezirksconsistorien und Pfarrgemeinden unserer evangelischen Landeskirche gebracht wird:

„Seine kais. königl. Apostolische Majestät haben laut Allerhöchsten Handschreibens vom 19. Februar 1861 der evangelischen Landeskirche Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen eine jährliche Dotation aus dem Staatsschatze in dem jährlichen Gesammtbetrage von Sechszehn Tausend Gulden Oe. W. allergnädigst zu bewilligen geruht, wovon

1. für den Superintendenten jährlich . . . 6000 fl.
2. für den Superintendential-Vicar als Functionszulage 900 fl.
3. für den Secretär der Landeskirche . . . 1400 fl.
4. an Miethzins für die Wohnung des Superintendenten und das Kanzlei- und Archivslocale . 1500 fl.
5. für die neun Bezirksdechanten als Funktionszulagen á 300 fl. . . . . 2700 fl. und
6. zur Unterstützung armer Pfarreien und Volksschulen 3500 fl.

zu verwenden sind.

Zugleich haben Se. Majestät allergnädigst anzuordnen geruht, daß:

a) diese Dotation jährlich am Tage der Allerhöchsten Entschließung, also am 19. Februar, in ihrem Gesammtbetrage, auf einmal, in Hermannstadt an die evangelische Landeskirche Augsburger Bekenntnisses abgeführt werde; daß
b) diese Dotation lediglich zur Bedeckung der genannten einzelnen Ausgabsposten dienen solle; daß
c) das sich etwa ergebende Intercalare zur Unterstützung von Studirenden an deutschen Universitäten, welche sich zum Schul- und Kirchendienste vorbereiten, verwendet werde; daß endlich
d) die systemmäßige Gebahrung mit diesem Pauschale dem verantwortlichen kirchlichen Oberorgane, dem Landesconsistorium in Hermannstadt, überlassen werde, unter der Bedingung jährlicher, der buchhalterischen Prüfung unterliegenden, Rechnungslegung.

Das k. k. Finanzministerium wird unter Einem ersucht, diese der evangelischen Landeskirche Augsburger Bekenntnisses Allerhöchst bewilligte Jahresdotation, vom 19. Februar 1861 angefangen, sofort und zwar zu Handen des Landesconsistoriums A. B. in Hermannstadt, gegen eine, vom Präsidium desselben (§. 150 der Prov. Bestimmungen vom 4. December 1860) auszustellende, ungestempelte Quittung flüßig zu machen.

Indem ich das Voranstehende, mit Beziehung auf die an das bestandene Ministerium für Cultus und Unterricht gerichtete Eingabe vom 30. Juni 1857, Z 592, zur Kenntniß des Oberconsistoriums bringe, ist es mir eine besondere Genugthuung, lang genährte Wünsche der evangelischen Landeskirche gewährt und die Bedingungen der Verlegung des Superintendentialsitzes nach Hermannstadt, des Zusammentrittes der Landeskirchenversammlung und der Constituirung des Landesconsistoriums nunmehr erfüllt zu sehen".

Digitized by Google

Die Dotation setzt die Landeskirche in den Stand, das jahrelang betriebene Verfassungswerk endlich zum Abschlusse zu bringen und auf Grundlage der „Prov. Bestimmungen für die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen" vom 4. December 1860, im Sinne des der Kirche gesetzlich zustehenden Selbstbestimmungsrechtes, zu einer Einrichtung zu gelangen, welche aufgeführt auf dem evangelischen Baugrunde presbyterial-synodaler Verfassung, der Kirche die Bedingungen einer freien Entwickelung sichert und ihr die Bürgschaften des Haltes und der Dauer, der Ordnung, der Festigkeit und Kraft nach Innen und Außen verleiht.

Zu diesem Zwecke soll, wie in der Sitzung des verstärkten Oberconsistoriums vom 19. December v. J. beschlossen war und sämmtlichen Bezirksconsistorien mit hierämtlichen Rundschreiben vom 24. December 1860, Z. 790, bekannt gegeben worden ist, eine Landeskirchenversammlung, auf Grund und nach Andeutung des §. 111 der Provisorischen Bestimmungen, unter dem Vorsitze des Herrn Superintendenten, in Hermannstadt zusammentreten.

Es werden demnach zu der bevorstehenden Landeskirchenversammlung, in welcher Se. Hochwürden der Herr Superintendent den Vorsitz führen wird, der Herr Generaldechant als dermaliger Superintendentialvicar, alle gegenwärtig fungirenden Bezirksdechanten und Bezirkscuratoren, dann die Directoren der Gymnasien, einschließlich des Gymnasiums in Mühlbach, oder deren gewählte Stellvertreter einberufen und es haben endlich sämmtliche neun Bezirksversammlungen je einen geistlichen und weltlichen Abgeordneten abzusenden, welche frei zu wählen sind.

Bei der überaus hohen Wichtigkeit des Verhandlungsgegenstandes und der folgenschweren Bedeutung der zu fassenden Beschlüsse, glaubt das Oberconsistorium nicht noch besonders daran erinnern und es den Glaubensgenossen an das Herz legen zu sollen, daß kein zur Vertretung berechtigtes Mitglied der Kirche sich dem Rufe der Pflicht entziehen und jede Bezirksversammlung Sorge tragen werde, daß ihre Bezirksgemeinde vollständig bei der Landeskirchenversammlung vertreten sei.

So rückt denn nun der Zeitpunkt nahe heran, wo über die Angelegenheiten der Kirche jenes Organ des obersten Kirchenregimentes mit voller Berechtigung sich aussprechen soll, welchem die Kirche selbst das Mandat, sie verfassungsmäßig zu vertreten, ertheilt haben wird. Das Oberconsistorium hat, Zeuge seines Rundschreibens an die Bezirksconsistorien vom 2. März 1859, Z. 190, mit Sehnsucht den Augenblick erwartet, der es ihm möglich machen wird, sein Ehren- und Pflichtenamt in die Hände der Landeskirchenversammlung und des Landesconsistoriums niederlegen zu können. Es blickt, indem es seine Wirksamkeit abschließt, voll dankerfüllter Freude auf die großen Lebensfragen der Zehntentschädigung, des Verfassungswerkes und der Dotation aus dem Staatsschatze zurück, zu deren glücklicher Lösung es redlich mitgeholfen hat. Seine Thätigkeit geht zu Ende; es wird ein neues Leben, im freudigen Zusammenwirken verjüngter Kräfte, sich in der Kirche entfalten, deren Haupt Christus ist, aus welchem der ganze Leib zusammen gefüget und ein Glied am andern hanget durch alle Gelenke, dadurch eines dem andern Handreichung thut, nach dem

Digitized by Google

Werk eines jeglichen Gliedes in seinem Maße und machet, daß der Leib wächset zu seiner selbst Besserung und das alles in der Liebe (Paulus an die Epheser 4. 16).

4) Das Rundschreiben vom 26. August 1870, Z. 1164 : 1870.

Bei Prüfung des Rechenschaftsberichtes über die Verwaltung und Verwendung der Fonde der Landeskirche hat die sechste Landeskirchenversammlung die Wahrnehmung gemacht, daß in den Landeskirchenfond die Percentualbeiträge, in den theologischen Stipendienfond die Reformationsfest-Sammlungsbeiträge und in den geistlichen Almosenfond die Neujahrs-Sammlungsbeiträge nicht pünktlich eingehen. Um den daraus für die Geschäftsgebahrung sowohl als auch für die Fonde selbst erwachsenden Nachtheilen zu steuern, wurde das Landesconsistorium durch kirchenregimentlichen Sitzungsbeschluß vom 24. Februar 1870 (Seite 15, Punkt 11 der unter Z. 617 ex 1870 im Druck veröffentlichten „Verhandlungen der sechsten Landeskirchenversammlung") aufgefordert, die entsprechende Abhilfe zu treffen.

Im Sinne dieses Beschlusses unserer obersten kirchlichen Vertretung richtet das Landesconsistorium hiemit an sämmtliche Pfarrgemeinden und Bezirksconsistorien die vertrauensvolle Mahnung, die über die rechtzeitige Einsendung der Percentualbeiträge und kirchlichen Sammelgelder wiederholt bekannt gegebenen Normen mit voller Genauigkeit einzuhalten. Diese Normen fordern namentlich Folgendes:

1. Jede Pfarrgemeinde hat alljährlich ihre Percentualbeiträge für die Bezirkskirchenkasse und für die Landeskirchenkasse zu entrichten. Diese Beiträge bestehen — wenn besondere Bezirksstatute nicht ein mehreres fordern — in zwei Percenten von allen Kirchenfondseinnahmen, welchen Namen sie immer haben mögen. Unter die Einnahmen sind nicht zu zählen:

a) der vorjährige baare Kassarest;
b) die eingezahlten Activcapitalien;
c) Rückersätze von bewilligten Vorschüßen.

Auch unterliegen der Gebühr die Stiftungsfonde, die abgesondert von den Kirchenfonden zu verrechnen sind, nicht. — Jede Pfarrgemeinde hat ihre Percentualbeiträge durch das Presbyterium alljährlich spätestens bis zum letzten Jänner an das vorgesetzte Bezirksconsistorium abzuführen und gleichzeitig den mit dem Oberconsistorialerlaß vom 29 ten December 1856, Z. 822 : 1856 vorgeschriebenen Uebersichtsausweis über die Einnahmen des Kirchenfondes vorzulegen. Die Summen der drei Rubriken in diesem Ausweis müssen in allen Fällen mit den bezüglichen Summen der Kirchenrechnung übereinstimmen. — Das Bezirksconsistorium hat die eingelangten Uebersichtsausweise zu prüfen, nöthigenfalls deren Richtigstellung zu veranlassen. Ein Viertheil der aus sämmtlichen Pfarrgemeinden des Bezirks eingelangten Percentualbeiträge (½ Percent der Einnahmen sämmtlicher Local-Kirchenfonde des Bezirks) fließt in die Bezirkskirchenkasse, drei Viertheile dagegen (1½ Percent) sind von dem Bezirksconsistorium spätestens bis zum letzten Februar an das Landesconsi-

Digitized by Google

ſtorium einzuſenden, welchem auch alle Ueberſichtsausweiſe der Presbyterien und eine von dem Bezirksconſiſtorium zu verfaſſende Hauptüberſicht vorzulegen ſind.

2. Der Ertrag der milden Sammlung, welche jede Pfarrgemeinde aus Anlaß des Neujahrsfeſtes für arme vaterländiſche Kirchen veranſtaltet, iſt von dem Presbyterium alljährlich ſpäteſtens bis zum letzten Jänner an das Bezirksconſiſtorium und von dieſem in Begleitung eines Ueberſichtsausweiſes ſpäteſtens bis zum letzten Februar an das Landesconſiſtorium einzuſenden.

3. Der Ertrag der Collecte, welche jede Pfarrgemeinde aus Anlaß des Reformationsfeſtes veranſtaltet, iſt von dem Presbyterium alljährlich ſpäteſtens bis zum letzten November an das Bezirksconſiſtorium und von dieſem in Begleitung eines Ueberſichtsausweiſes ſpäteſtens bis zum letzten December an das Landesconſiſtorium einzuſenden.

Die löblichen Bezirksconſiſtorien werden insbeſondere aufgefordert, die genaue Einhaltung aller oben bezeichneten Termine ſtrengſtens zu überwachen und gegen jede verſchuldete Säumniß die von dem Kirchengeſetz gebotenen Mittel unnachſichtlich anzuwenden.

5) Die Beſtimmungen vom 19. November 1870, Z. 1623 : 1870 über die Bedeckung von allgemeinen Bedürfniſſen der Landeskirche mittelſt Umlage derſelben auf die Pfarrgemeinden. (Feſtgeſtellt von der ſechſten Landeskirchenverſammlung).

1. Dem der Landeskirchenverſammlung vorzulegenden Rechenſchaftsberichte über die Verwaltung und Verwendung der Fonde der Landeskirche hat das Landeskonſiſtorium jedesmal den Voranſchlag über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Landeskirchenkaſſe anzuſchließen und das durch die zu erwartenden Zuflüſſe nicht bedeckte Erforderniß auszuweiſen.

2. Der Voranſchlag wird nach vorheriger Prüfung von der Landeskirchenverſammluug feſtgeſtellt und das unbedeckte Erforderniß auf die Gemeinden der Landeskirche umgelegt.

Von dieſer Umlage ſind jene Pfarrgemeinden freizuhalten, welche wegen Mangels oder Unzulänglichkeit der Pfarrrente entweder die ganze Pfarrdotation oder mindeſtens die Hälfte derſelben durch Beitragleiſtung der Gemeindeglieder aufbringen.

3. Als Maßſtab für eine ſolche Umlage hat zu gelten:

a) Jede Pfarrgemeinde der Landeskirche iſt zunächſt mit einer gleichen Gebühr, welche dermalen in dem Ausmaße von zwei Gulden ö. W. beſtimmt wird, zu belaſten;

b) ferner iſt jeder Gemeinde ein nach der Anzahl der ihr angehörigen Glaubensgenoſſen mit je 1 kr. ö. W. zu berechnender Betrag zur Laſt zu ſchreiben;

c) das hienach noch unbedeckt gebliebene Erforderniß iſt auf die Gemeinden nach der Summe der von den evangeliſchen Steuerträgern derſelben zu entrichtenden direkten Steuern zu vertheilen.

4. Den einzelnen Gemeinden bleibt es überlaſſen, darüber zu beſtimmen, wie der auf ſie entfallende Theilbetrag der Umlage aufzubringen ſei.

Digitized by Google

5. Ergibt sich die Nothwendigkeit zu diesem Zwecke eine besondere Umlage auf die Gemeindeglieder zu machen, so steht es dem Presbyterium zu, von den einzelnen in der Gemeinde nach §. 50 der Kirchenverfassung wahlberechtigten Steuerträgern (Hauswirthen, Familienvätern) Beiträge, die nach der Höhe der denselben vorgeschriebenen direkten Steuern in stufenweise steigenden Ansätzen zu bemessen sind, einzuheben.

Diese Beiträge sollen:

a) für Gemeindeglieder, welche an direkten Steuern nicht mehr als 5 fl. ö. W. entrichten, den Ansatz von 5 kr. ö. W.;
b) für diejenigen mit einem Steuerbetrage von mehr als 5 fl. bis 15 fl. ö. W., den Ansatz von 10 kr.;
c) für jene mit einem Steuerbetrage von mehr als 15 bis 30 fl. den Ansatz von 20 kr. ö. W. nicht übersteigen;
d) für die höher besteuerten Gemeindeglieder aber nach Bedarf auch in einem erhöhten Ausmaße bestimmt und in zwei oder drei Abstufungen bemessen werden.

Wo eine Abweichung von diesem Maßstabe sich nothwendig erweiset, bedarf dieselbe der Genehmigung der größern Gemeindevertretung.

Der Ausweis der von den einzelnen Gemeindegliedern geforderten Beiträge, worin auch die denselben vorgeschriebenen Steuerbeträge anzusetzen sind, ist der größern Gemeindevertretung und bei Ablieferung der von der Gemeinde aufzubringenden Umlage dem Bezirksconsistorium zur Einsicht vorzulegen.

6. Sollte in einem Jahre die Abhaltung der Landeskirchenversammlung unterbleiben müssen, so soll das Landesconsistorium ermächtigt sein, zu Ende des Jahres das Erforderniß des nächstfolgenden in dem von der letzten Landeskirchenversammlung festgesetzten Betrage und nach dem für die Vertheilung angenommenen Maßstabe umzulegen und im Wege der Bezirksconsistorien und Presbyterien einzuheben*).

6) Das Rundschreiben vom 21. Nov. 1868, L.-C.-Z. 1044 : 1868.

Jede Pfarrgemeinde unsrer Landeskirche besitzt ihr Gotteshaus und ihre Schule, worin sie dem Herrn dient und ihre Jugend menschenveredelnder Bildung zuführen läßt. Jede Pfarrgemeinde hat aber auch ihren Geistlichen und Lehrern bleibende Wohnstätten in ihrer Mitte bereitet und dafür gesorgt, daß die Diener des Wortes, die Bildner der Jugend nicht fragen und suchen müssen nach Haus und Hof, sondern auf dem Grund und Boden und unter dem eigenen Wohndach der Gemeinde den häuslichen Herd, die sichere Heimat finden.

Die große Gesammtgemeinde aber, die alle Pfarrgemeinden in sich schließt, die evangelische Landeskirche nennt kein Fleckchen Erde ihr Eigen

*) Außer dieser allgemeinen Kirchenumlage besteuern sich nicht wenige evangelische Kirchengemeinden für ihre Ortsbedürfnisse mit Naturalabgaben oder Umlagen, so zahlt jeder Evangelische A. B. in Hermannstadt 6 kr. vom Steuergulden, was beiläufig 3300 fl. ergibt. Sammlungen (z. B. für Friedhofsregulirung u. dgl) finden nebstbei statt; Kirchenvermögen und Stiftungen tragen Interessen und davon werden die nöthigen Auslagen bestritten.

Digitized by Google

und vermag dem gemeinsamen Seelsorger Aller, dem Superintendenten, noch kein eigenes Wohnhaus, ihrer obersten Vertretung und Behörde noch keine bleibende Versammlungs- und Arbeitsstätte zu bieten.

Daß ein solcher Zustand ebenso der Würde der Landeskirche wenig angemessen, als dazu mit namhaften Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist, liegt nahe. Denn der Miethhäuser gibt es nicht gar viele, die sämmtlichen Bedürfnissen der Landeskirche entsprechen und die Uebersiedlung eines im Laufe der Jahrhunderte beträchtlich angewachsenen Archivs hat natürlich Unzukömmlichkeiten aller Art im Gefolge, deren Abstellung im eigensten wohlverstandenen Interesse der Kirche liegt.

Deshalb hat die in diesen Tagen abgehaltene fünfte Landeskirchenversammlung, der die Uebelstände eines gemietheten Hauses lebendig vor Augen standen, einmüthig beschlossen:

„Es sei für die Landeskirche in Hermannstadt ein Haus anzukaufen, geeignet zur Wohnung des Superintendenten, zur Abhaltung der Sitzungen der Landeskirchenversammlung und der obersten Kirchenbehörden, dann zur sichern und zweckmäßigen Unterbringung des Archivs und der Kanzelleien der Landeskirche".

Die zum Vollzug dieses Beschlußes nöthigen Einleitungen, darunter auch die Veranstaltung einer Sammlung freiwilliger Gaben bei sämmtlichen Pfarrgemeinden, Körperschaften und einzelnen Gliedern der Kirche, sind dem Landesconsistorium übertragen worden.

Die Landeskirche als Körperschaft ist arm und vermögenslos; reich ist sie nur an Gemeinsinn und Opferwilligkeit ihrer Glieder. Wäre sie auf die ordentlichen Einnahmen ihrer Kassen allein angewiesen, so müßte der von ihrer obersten Vertretung beschlossene Hauskauf wohl immerdar unausgeführt bleiben. Aber die Landeskirchenversammlung und mit ihr das Landesconsistorium vertrauen darauf, daß diejenigen, die Kirchen und Schulen und Pfarrhäuser gebaut und darin den berechtigten Stolz eines sittlich und geistig emporstrebenden Volksthumes gefunden haben, insgesammt bereit sein werden, mit gleichem Eifer auch die Ziele der Gesammtgemeinde zu fördern, weil sie es erkennen, daß das Gedeihen des Theiles durch die Wohlfahrt des Ganzen bedingt sei. — — —

Zu diesem Zwecke wollen sich die Presbyterien des nebenstehenden Sammelbogens bedienen und in denselben die Namen der Geber, mögen sie Körperschaften (z. B. Kirchen- oder Allodialkassen) oder Einzelpersonen sein, nebst den gewidmeten Geldbeträgen einzeichnen lassen. Die Art und Weise der Sammlung wird im Uebrigen gänzlich dem wohlerwogenen Ermessen der Presbyterien überlassen, die es nicht versäumen werden, mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die dem Zweck der Sammlung förderlichsten Vorkehrungen zu treffen. So sehr dabei im Ganzen ein möglichst reichliches Ergebniß erwünscht ist, so wird doch jede, auch die kleinste Gabe willkommen sein.

Die ausgefüllten Sammelbogen nebst den eingehobenen Geldbeträgen wolle sodann jedes Presbyterium an das ihm vorgesetzte Bezirksconsistorium bis zum 1. Oktober 1869 einsenden. Dieses wird sich sodann beeilen, alle Sammelbogen nebst den aus allen Pfarrgemeinden des Bezirks eingegangenen Geldbeträgen dem Landesconsistorium zu übermitteln.

Digitized by Google

Das Landesconsistorium aber wird nicht unterlassen, das Gesammt-Ergebniß der Sammlung seinerzeit der Kirche bekannt zu geben und über die Verwendung der Gaben verfassungsmäßig Rechenschaft zu legen.

7) Das Rundschreiben vom 19. October 1870, Z. 1423:1870.

Nach Vorschrift der Kirchenverfassung ist, wie bekannt, zur Unterstützung von Studirenden, welche ihrer Ausbildung zum Dienste der Kirche und Schule an einer philosophischen oder evangelisch-theologischen Facultät in den Staaten des ehemaligen deutschen Bundes oder im Auslande obliegen, ein eigener Unterstützungsfond gegründet worden. Ueber das erfreuliche Wachsthum dieses Fondes und über seine bereits namhaften Leistungen ist der obersten Vertretung der Landeskirche schon wiederholt, zuletzt in dem der sechsten Landeskirchenversammlung vorgelegten Fondsbericht (Seite 104 bis 107 der „Verhandlungen der sechsten Landeskirchenversammlung"), genaue Rechenschaft gegeben worden.

Je erfreulicher der Stand dieses Fondes im allgemeinen und je berechtigter die Hoffnung sich herausstellte, daß die Erfüllung seiner Aufgabe von Jahr zu Jahr eine vollständigere und gesichertere sein werde, desto weniger konnte die Landeskirchenversammlung sich der Wahrnehmung verschließen, daß ein anderer, den allgemeinen Bedürfnissen der Landeskirche dienender Fond, der Landeskirchenfond, seinen allernothwendigsten Aufgaben nicht entfernt gewachsen sei. Die Hauptaufgabe dieses Fondes, die Bestreitung der unentbehrlichen Kosten der obersten Vertretung und Verwaltung der Landeskirche, muß gelöst werden, wenn Ordnung und stetiger Fortschritt auf dem Gesammtgebiete der Kirche und Schule aufrechterhalten werden sollen.

Für die Mittel und Wege bedacht, dem Landeskirchenfonde die nöthigen Zuflüsse zu sichern, gelangte man zu der Ueberzeugung, daß das gewöhnliche Jahreserforderniß die bisherigen Einnahmen zwar um ein Beträchtliches überschreite, daß aber insbesondere das Erforderniß der beiden Jahre 1870 und 1871, namentlich mit Rücksicht auf die umfassenden Arbeiten der sechsten Landeskirchenversammlung und ihre außergewöhnlich lange Dauer, ein ganz außergewöhnlich hohes sei. Man glaubte daher sich damit nicht begnügen zu dürfen, für das regelmäßig wiederkehrende Erforderniß eine regelmäßige Bedeckung mittelst Umlage auf die Pfarrgemeinden zu sichern; man hielt es vielmehr für Pflicht, zur Bedeckung des außerordentlich hohen Erfordernisses der Jahre 1870 und 1871 insbesondere, ausnahmsweise auch andere irgendwo auffindbare Einnahmsquellen heranzuziehen, um die durch Umlage aufzubringende Summe so viel nur möglich zu verringern.

Am ehesten schien nun die vergleichsweise günstige Lage jenes Unterstützungsfondes, dessen Zinsenerträgniß allein die Bestreitung mehrerer Studienstipendien bereits ermöglicht, zu gestatten, daß ein Theil seiner sonstigen Einnahmen ausnahmsweise zur Erleichterung des so hart bedrängten Landeskirchenfondes und der Umlage verwendet werde.

Deshalb beschloß die sechste Landeskirchenversammlung in ihrer neunten kirchenregimentlichen Sitzung unter Punkt 22 (Seite 42 der Verhandlungen), daß nicht nur alle Ehedispenstaxen, sondern auch die milden Gaben, welche

Digitized by Google

in allen Kirchen an jenem Tage, an welchem das Reformationsfest gefeiert wird, von den Gläubigen dargebracht werden, für die Jahre 1870 und 1871, anstatt wie sonst in den Stipendienfond, ausnahmsweise in den Landeskirchenfond einzubeziehen seien.

§. 36. Rechenschaftsbericht.

Das kirchliche Leben bedarf, sowie jedes dem öffentlichen Wohle gewidmete Institut, soll es gedeihen, der strengsten Gewissenhaftigkeit bei der Verwaltung des Vermögens und der Handhabung der Gewalt im zustehenden Wirkungskreise. Deshalb haben die evangelischen Landeskirchen die constitutionelle Gebahrung der öffentlichen Rechnungslegung und Verantwortung angenommen. Diesbezüglich heben wir, andere Berichte übergehend, Einiges hervor, aus:

1) dem Rechenschaftsbericht vom 8. Nov. 1868, L.-C.-Z. 909:1868 über die Verwaltung und Verwendung der Fonde der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen für die Jahre 1865 bis 1867.

Unter der Verwaltung und Ueberwachung des Landesconsistoriums stehen dermalen:

1. der Landeskirchenfond;
2. der Stipendienfond;
3. der geistliche Universitäts-Almosenfond;
4. die Dotation zu Schulzwecken aus der sächsischen Nationalkasse;
5. die Dotation der Landeskirche aus dem Staatsschatze;
6. die allgemeine Pensionsanstalt der Landeskirche.

Der letzte Bericht über diese Fonde, mit Ausnahme der neu hinzugekommenen Pensionsanstalt, ist der dritten Landeskirchenversammlung im Jahre 1865 für die Jahre 1862 bis 1864 erstattet worden und findet sich abgedruckt unter Nr. 5 im Beilagenheft zu dem kirchenregimentlichen Sitzungsprotokoll jener Landeskirchenversammlung (L.-C.-Z. 1000 ex 1865). Unmittelbar an diesen Bericht reiht sich die nachfolgende Darstellung.

1. Landeskirchenfond.

Eine Zusammenstellung der Rechnungs-Abschlüße dieses Fondes von 1862 bis 1864 ist unter L.-C.-Z. 106, 1865 im Wege der Bezirksconsistorien allen Presbyterien mitgetheilt worden. Die Rechnungsabschlüsse der drei folgenden Jahre stellen sich wie folgt:

— — — — — — — — —

Vergleichung des Activ- und Passivstandes (1867):

Die wirklichen Einnahmen betragen	4868 fl.	58 kr.
Die wirklichen Ausgaben betragen	4435 „	85 „
Folglich ergibt sich eine Barschaft von	432 fl.	73 kr.
Hiezu gerechnet die rückständigen Einnahmen . . .	7171 „	— „
So ergibt sich ein reines Activvermögen von . . .	7603 fl.	73 kr.

Digitized by Google

Die durchschnittlichen wirklichen Jahreseinnahmen des Fondes bestehen in:

a)	Procentualbeiträgen (§ .116. 9. a. K.-V.) circa . .	1478 fl. — kr.
b)	Zinsen von Activcapitalien circa	348 fl. — kr.
c)	Prüfungstaxen (§. 193 K.-V.) circa	332 fl. — kr.
	zusammen also beiläufig in .	2158 fl. — kr.

Diesen mehr als bescheidenen Mitteln gegenüber wird von dem Landeskirchenfonde gefordert:

a) die Bestreitung der Kosten der Landeskirchenversammlungen (§. 131 K.-V.); sollen diese nach dem Erforderniß der Sache und nach der Vorschrift des Gesetzes (§. 112 K.-V.) jährlich abgehalten werden, so muß dafür mindestens veranschlagt werden ein Jahresbetrag von . 1500 fl. — kr.

b) die Bestreitung der Sitzungskosten des Landesconsistoriums (§. 161 K.-V.); werden die Kosten einer Sitzung, wie billig, mit 200 fl. veranschlagt und werden die Sitzungen, wenn auch nicht, wie das Gesetz (§. 151 KV.) andeutet, „regelmäßig Einmal im Monat", so doch mindestens achtmal im Jahre abgehalten, so ergibt sich ein Erforderniß von . . . . . 1600 fl. — kr.

c) die Bestreitung der Kosten der Candidatenprüfungen, durchschnittlich etwa . . . . . 700 fl. — kr.

d) die Bestreitung der Reisekosten eines Landesconsistorialcommissärs zur Visitation der Schulen, namentlich der Mittelschulen . . . . . 200 fl. — kr.

e) die Bestreitung der Kosten der Lustration der Mittelschulen . . . . . 400 fl. — kr.

f) die Bestreitung von Büchern, Druckkosten u. s. w. . 300 fl. — kr.

g) die Bestreitung der Kanzleierfordernisse, Holz, Kerzen 2c. 300 fl. — kr.

h) die Besoldung des Kanzleipersonals. Der für die Besoldungen und Remunerationen verausgabte Jahresbetrag belief sich bisher auf 5—600 fl. Dies wurde dadurch möglich, daß das ganze Kanzleipersonale der Landeskirche, mit Ausnahme des Secretärs, aus sächsischen Nationalbeamten bestand. Dieses Auskunftsmittel ist nicht mehr möglich, weil die Geschäfte der Landeskirche unbedingt eines eigenen Personals bedürfen, und weil die sächsische Nationsuniversität ausdrücklich erklärt hat (L.-C.-Z. 845 : 1868), daß sie die Verwendung ihres Kanzleipersonals dem Landesconsistorium nicht mehr gestatten könne.

Würde nun von der Anstellung eines Archivars und eines Archivarsgehilfen (§§. 117. f und 120 K.V.) unter den obwaltenden Verhältnissen vor der Hand auch abgesehn, so müßten doch mindestens, und zwar sofort angestellt werden:

Digitized by Google

1. zwei Kanzellisten (§. 121 K.-V.) zusammen etwa mit	800 fl. — kr.	
2. ein Diurnist etwa mit	300 fl. — kr.	
3. ein Diener etwa mit	250 fl. — kr.	
so, daß an Besoldungen zu bestreiten wären mindestens		1350 fl. — kr.
Die Gesammtsumme des Jahreserfordernisses beziffert sich sonach beiläufig mit		6350 fl. — kr.
Werden hiermit die durchschnittlichen Jahreseinnahmen pr.		2158 fl. — kr.
verglichen, so ergibt sich ein Abgang von jährlichen .		4192 fl. — kr.

Aus dieser Zusammenstellung, die auf durchaus mäßigen Ansätzen beruht, ergibt sich:

1. daß der gegenwärtige Stand des Landeskirchenfondes den demselben unabweislich obliegenden Lasten lange nicht entspricht;
2. daß die „Sorge für die Bedeckung der Bedürfnisse der Landeskirche" (§. 116. 9 K.-V.) die Aufmerksamkeit der Landeskirchenversammlung mehr denn je in Anspruch zu nehmen geeignet ist.

Ein erfreulicheres Bild bietet der

2. Stipendienfond.

Nach Vorschrift des §. 116 Punkt 8 der Kirchenverfassung zur „Unterstützung von Studirenden, welche ihrer Ausbildung zum Dienste der Kirche und Schule an einer philosophischen oder evangelisch-theologischen Facultät in den deutschen Bundesstaaten oder im Auslande obliegen" gegründet, hat dieser Fond in den drei letzten Jahren folgende Gebahrungsergebnisse aufzuweisen:

— — — — — — — —

Vergleichung des Activ- und Passivstandes (1867):

Die Einnahmen betragen		15827 fl. 33½ kr.
Die Ausgaben betragen		14344 fl. 09 kr.
Folglich ergibt sich eine Baarschaft von		1483 fl. 24½ kr.
Hiezu gerechnet die rückständigen Einnahmen . .		32410 fl. — kr.
So ergibt sich ein reines Activvermögen von . .		33893 fl. 24½ kr.

Das rasche Steigen des Vermögensstandes dieses Fondes erklärt sich:

a) durch die Höhe der außerordentlichen Zuflüsse, welche demselben aus dem Intercalar der Staatsdotation alljährlich zugingen;
b) daraus, daß sämmtliche Einnahmen nach Abzug der Steuern und Gebühren, zum Capital geschlagen werden konnten, indem die diesem Fonde zur Last fallenden Auslagen, nämlich die Unterstützung von Studirenden, gleichfalls aus dem Intercalar der Staatsdotation bestritten wurden.

— — — — — — — —

Abgesondert von diesem, ausschließlich zur Unterstützung von Studirenden, die sich für das Lehramt in Schule und Kirche vorbereiten, bestimmten Stipendienfonde, wird die Stipendienstiftung des Freiherrn Carl von Brukenthal verwaltet. Der letztwilligen Verfügung des Stifters gemäß hat der gegenwärtige Fideicommiß-Besitzer Hermann

Digitized by Google

Freiherr v. Brukenthal am 10. Februar d. J. bereits die sechste Widmungsrate mit dem durch 50 Jahre (vom Jahre 1863 angefangen) gleichmäßig einzuzahlenden Betrage von 2100 fl. ö. W. in die Hermannstädter Sparkasse hinterlegt. Nach dem Willen des Stifters hätten die Interessen der eingezahlten Raten gleich vom zweiten Jahre, also vom Jahre 1864 angefangen zu Stipendien verwendet werden sollen. Durch die alljährlich zu entrichtenden Uebertragungsgebühren wird aber jede Capitalsrate auf 1932 fl. herabgemindert, so daß diese Raten durch Zuschlag der Zinseszinsen erst auf den vollen Betrag ergänzt werden müssen. Daher konnte erst im vorigen Jahre die widmungsgemäße Verwendung der Zinsen der ersten Raten angebahnt werden.

— — — — — — — — —

Anknüpfend an den von der dritten Landeskirchenversammlung am 9. November 1865 (Seite 30, Punkt 25, d., und damit in Verbindung Seite 65 und 174 der „Verhandlungen der dritten Landeskirchenversammlung") im Zusammenhange mit der Berathung des damaligen Fondsberichtes ausgesprochenen Wunsch: es sei „an den Hochwürdigen Herrn Superintendenten das Ansuchen um Uebermittelung einer authentischen Abschrift der Stiftungsbriefe des Müller'schen und Rosenfeld'schen Legates, so wie um Mittheilung über Stand und Verwendung dieser Legate zu stellen" — sei es erlaubt, an dieser Stelle vorläufig zu bemerken, daß die Abschriften der fraglichen Stipendienstiftbriefe, nebst einigen, den Stand und die Verwendung dieser Stiftungen betreffenden Daten unter L.-C.-Z. 409, 1866 zwar vorliegen, daß aber das Landesconsistorium, namentlich bezüglich der künftig möglichen Verwendung der Müller'schen Stipendienstiftung, sich die weitere Vorlage und Antragstellung für jenen Zeitpunkt vorbehalten müsse, wo durch die Uebersiedlung des noch in Birthälm befindlichen Theiles des Landeskirchenarchivs das gesammte diesen Gegenstand betreffende Material zur Verfügung stehn wird.

3. Geistlicher Universitäts-Almosenfond.

Ueber die Geldbewegung dieses Fondes, so weit seine Kapitalien der kassamäßigen Gebahrung bereits zugewiesen werden konnten, finden sich die ziffermäßigen Aufschlüsse in der nachstehenden Uebersicht.

— — — — — — — — —

Vergleichung des Activ- und Passivstandes (1867):

Die Einnahmen betragen	1260 fl. 04 kr.
Die Ausgaben betragen	101 fl. 47 kr.
Folglich ergibt eine Baarschaft von . . .	1158 fl. 57 kr.
Hiezu gerechnet die rückständigen Einnahmen . .	4241 fl. 82 kr.
So ergibt sich ein reines Activvermögen von . .	5400 fl. 39 kr.

Im Gegensatze zu dem Landeskirchenfonde, dessen kassamäßig ausgewiesenes Activum größer als sein wirkliches ist, stellt sich der kassamäßig ausgewiesene Activstand des Almosenfondes um ein Namhaftes niedriger, als das Activvermögen dieses Fondes in Wirklichkeit beträgt.

Digitized by Google

4. Nationaldotation.

Seit dem 1. November 1863 werden bekanntlich sämmtliche, aus der Widmung der sächsischen Nationsuniversität vom 22. August 1850 fließenden Beträge fortlaufend ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt mit dankenswerther Pünktlichkeit in vierteljährigen Anticipativraten. Sofort nach dem Fälligwerden jeder Rate werden die für die einzelnen Gymnasien, Seminarien und Hauptvolksschulen bestimmten Theilbeträge ordnungsmäßig an die betreffenden Presbyterien versendet. Auch hat das Landesconsistorium in Ausübung des ihm verfassungs- und widmungsgemäß obliegenden und zukommenden Oberaufsichtsrechtes die regelmäßige Ueberwachung der Gebahrung mit diesen Geldern seitens der Presbyterien neuerlich nachdrücklich in Angriff genommen.

Alljährlich, und zwar so viel möglich zu Anfang oder doch in der ersten Hälfte jeden Schuljahres, versendet das Landesconsistorium, nach Ueberprüfung der von den betreffenden Bezirksconsistorien vorgelegten speciellen Verleihungsausweise, die zu Stipendien für Gymnasiasten und Seminaristen bestimmten Widmungsbeträge. Dabei hat sich in den Schuljahren 1864/5 bis 1867/8 jedesmal der Fall ereignet, daß ein Theil der Gymnasialstipendien wegen Abganges „hinreichender Bewerber" weder an Gymnasiasten, noch — bei subsidiarischer Verleihung an Seminaristen vollständig ausgezahlt wurde. Auf diese Weise hat sich im Laufe der bezeichneten vier Jahre — abgesehn von den aufgelaufenen Zinsen ein Gesammterspariß von 4029 fl. 37½ kr. ergeben, worüber das Landesconsistorium seiner Zeit nach Vorschrift des II. Punktes der Widmungsurkunde „überhaupt zum Besten der Seminarien" verfügen wird.

Der zur Unterstützung armer deutscher Volksschulen bestimmte Widmungsbetrag endlich ist zum letzten Male für das Jahr 1866/7 zur Vertheilung gelangt. Der Verleihungsact für die beiden folgenden Jahre steht in engster Verbindung mit der dieser Landeskirchenversammlung bezüglich der Unterstützung armer Pfarreien und Volksschulen aus der Staatsdotation erstatteten Vorlage.

— — — — — — — — —

Von dem Tage der Activirung der Widmungsurkunde, das ist von dem 1. Mai 1851 angefangen sind nämlich die einzelnen Dotationsposten, wie bekannt, nur theilweise und successive zahlbar angewiesen worden, so daß bis zu dem Tage der Flüßigmachung des vollen Dotationsbetrages, nämlich bis zum 1. November 1863, ein namhafter Theil der Widmungsbeträge zum oft schmerzlich empfundenen Nachtheile der Bezugsberechtigten unausgezahlt verblieb. Die Summe dieser Rückstände, an welchen sämmtliche Dotationsposten participiren, beläuft sich im Ganzen auf 264,250 fl. ö. W.

Am 28. Februar l. J. hat nun die sächsische Nations-Universität beschlossen:

„Mit der Auszahlung der auf dem gesammten Nationalvermögen lastenden Hauptschuld per 264,250 fl. ö. W. an Schuldotations-Rückständen nunmehr ungesäumt zu beginnen und diese ganze Schuld aus dem Ertrage beider Nationalkassen in zehn gleichen Jahresraten à 26,425 fl. ö. W. zu Handen des Landesconsistoriums vollständig abzuzahlen".

Digitized by Google

Nach §. 43 der Satzungen der allgemeinen Pensionsanstalt übernimmt die Creditabtheilung der letztern die zur Anlage bestimmten Fonde der Landeskirche als Darlehen gegen 5pCt. Verzinsung. Dieser Bestimmung gemäß hat das Landesconsistorium sofort begonnen die freigewordenen Capitalien der Kirchenfonde der Creditabtheilung als Darlehen zuzuweisen. In Folge dessen hatte mit Ende des Jahres 1867 der Landeskirchenfond 1300 fl., der Stipendienfond 16,300 fl. und der Almosenfond 550 fl. an die Creditabtheilung zu fordern. Auf diese Weise wird binnen verhältnißmäßig kurzer Zeit das gesammte Fondsvermögen der Landeskirche von selbst in den Händen der Creditabtheilung concentrirt sein; mehr als ein Grund spricht aber dafür, diesen Zeitpunkt, der ein abgesondertes Amt für die kirchliche Kassagebahrung gänzlich überflüßig machen wird, nicht erst abzuwarten, sondern sofort die gesammte Vermögensverwaltung der Kirche in einem einzigen Amte, in der Creditabtheilung der Pensionanstalt, zu vereinigen. —

5. Staatsdotation.

Die Einnahmen dieses Fondes, den, wie früher, der Landeskirchenmeister verwaltet, bleiben sich Jahr aus Jahr ein gleich; sie bestehen in einem Gesammtbetrage von 16000 fl., der jährlich am 19. Februar aus dem Staatsschatze an das Landesconsistorium ausgezahlt wird. Dieselbe Summe wird jährlich auch verausgabt, da das Allerhöchste Handschreiben vom 19. Februar 1861, womit bekanntlich die Dotation allergnädigst bewilliget worden ist, die sämmtlichen Ausgabsposten, die in der Dotation ihre Bedeckung zu finden haben, genau specificirt und überdieß auch angeordnet hat, was mit dem sich etwa ergebenden Intercalare zu geschehen habe.

6. Pensionsanstalt.

Eine Schöpfung der dritten Landeskirchenversammlung erscheint die allgemeine Pensionsanstalt der Landeskirche jetzt zum ersten Male in der Reihe derjenigen Fonde, über die der Rechenschaftsbericht des Landesconsistoriums sich verfassungsgemäß zu erstrecken hat.

Bilanz:

Activum	54820 fl. 45½ kr.
Passivum	54454 fl. 30¾ kr.
Activüberschuß . .	366 fl. 14¼ kr.
Hiezu gerechnet den Zuschuß zu den Verwaltungskosten 1866 und 1867	237 fl. 13 kr.
So ergibt sich für die Gebahrung beider Jahre ein Bruttogewinn von	603 fl. 27¾ kr.
Hievon ab den Bruttogewinn pro 1866 . .	323 fl. 81 kr.
So ergibt sich pro 1867 ein Gewinn von . .	279 fl. 46¾ kr.

Digitized by Google

2) Aus dem Rechenschaftsbericht (Z. 256 : 1870) über die Amtswirksamkeit des zweiten Landesconsistoriums (Periode 1865—1870).

Dieser Bericht betrifft:

I. Das Landesconsistorium.

— — — — — — — — — —

Die Gesammtzahl der eingelaufenen Geschäftsstücke beträgt etwa 5500. Eine namhafte Steigerung des Einlaufs ergab sich naturgemäß mit der thatsächlichen Verlegung der Superintendentur und ihrer Amtsgeschäfte nach Hermannstadt. Seit dem Jahre 1869 wird außer dem oberehegerichtlichen Einreichungsprotokoll ein alle übrigen Agenden der Superintendentur mit den Agenden des Landesconsistoriums gemeinschaftlich umfassendes Einreichungsprotokoll geführt, welches im Jahre 1869 mit Zahl 1818 abschließt, während das Einreichungsprotokoll des Jahres 1866 nur 1039 Nummern aufweist. Gleichwohl ist eine absolute Vermehrung des Geschäftsumfanges des gesammten obersten Kirchenregimentes der Ziffer nach seit 1865 nicht in besonders auffälligem Maße eingetreten, wenn man die Nummernzahl der früher in Birthälm geführten, nunmehr entfallenen, Superintendential-Einreichungsprotokolle in Anschlag bringt. Im Wesentlichen ist eben die früher örtlich getrennte Erledigung der Agenden des obersten Kirchenregimentes nunmehr örtlich vereinigt. Sachlich allerdings ist der Geschäftsumfang des Landesconsistoriums nicht unbedeutend gewachsen, da früher gar manche zum Wirkungskreise des Landesconsistoriums gehörige Angelegenheiten thatsächlich von Birthelm aus erledigt wurden; auch läßt sich nicht verkennen, daß die Anforderungen der letzten Jahre eine intensive Steigerung der Arbeiten des obersten Kirchenregimentes mit sich bringen mußten.

Zur Zeit seines Amtsantrittes bestand das ganze eigene Kanzleipersonal dieses Landesconsistoriums, über das es unbeschränkt verfügen konnte, einzig und allein aus dem Secretär der Landeskirche. Einreichungsprotokoll und Indez, so wie die Reinschriften wurden, wie seit Jahrzehnten, von zwei Beamten der sächsischen Nationsuniversität in ihren dienstfreien Amtsstunden besorgt. Dienergeschäfte versah der Amtsdiener der Universität. Ein eigenes Amts- und Archivslokal besaß die Landeskirche nicht. Die Sitzungen des Landesconsistoriums, wie der Landeskirchenversammlung, wurden in dem Sitzungssaale der Nationsuniversität abgehalten. Der Secretär arbeitete in einem ihm vom Landeskirchencurator angewiesenen, zur Wohnung des letzteren gehörigen Zimmer. Der in Hermannstadt befindliche Theil des Archivs der Landeskirche nnd die bescheidenen Anfänge ihrer Bibliothek waren über alle Stockwerke des Nationalhauses zerstreut oder befanden sich gar auf dem Stadtpfarrhof. Außer einigen Aktenkästen und seinem Siegel (dieses ohne Prägstock) besaß das Landesconsistorium kein einziges Kanzleieinrichtungsstück. Dieser Zustand, an und für sich für längere Dauer unhaltbar, mußte mit der Verlegung der Superintendentur nach Hermannstadt von selbst aufhören, hätte die Nationsuniversität auch nicht, wie dieß im Jahre 1868 thatsächlich geschehn, dem Landesconsistorium die weitere Verwendung ihres Kanzleipersonals — wozu sie vollkommen berechtigt und durch das Erforderniß des eigenen Dienstes ohne Zweifel

Digitized by Google

auch gedrängt war — gekündigt. Eine augenblickliche Abhilfe nach allen Richtungen war freilich unmöglich. Vom 28. November 1867 herwärts länger als ein Jahr mußte ein Provisorium durchlaufen werden, das für das Kanzleiwesen technisch schlimmer war als der frühere Zustand, günstiger aber, in wie weit die volle Arbeitskraft des Superintendenten in die geistige Bewältigung des Stoffes eintrat, und in wie weit überdieß ein Volontär, der pensionirte Ministerialconcipist Herr Otto Herbert um eben diese Zeit nahezu durch ein volles Jahr an den Arbeiten der Kanzlei in uneigennützigster Weise sich betheiligte. Die definitive Besserung begann im September 1868 mit dem Einzuge in die zur Wohnung für den Superintendenten, dann zu Kanzlei- und Archivszwecken gemietheten Räume des Hauses Nr. 189. Damit war wenigstens der Mittelpunkt zur Sammlung des zerstreuten oder noch zu findenden Zusammengehörigen gegeben. Auf Grund der Beschlüsse der fünften Landeskirchenversammlung, welche „die erforderlichen Ausgaben innerhalb der Grenzen möglichster Sparsamkeit aus den Gesammtmitteln des Landeskirchenfondes" votirte, ergab sich sodann die Möglichkeit, an die nothdürftigste Organisirung der Kanzlei zu gehn. — So besteht denn gegenwärtig die Kanzlei des Landesconsistoriums, außer dem Secretär, aus den beiden im Sinne von §. 121 der Kirchenverfassung mit einem Jahresgehalt von je 400 fl. angestellten Kanzellisten, aus einem Schreiber (Taggeld 80 kr.) und einem Amtsdiener (Jahreslohn 200 fl., überdieß Amtskleidung). Es sind ferner die nothwendigsten Kanzleieinrichtungsstücke beschafft worden; Bibliothek und Archiv der Landeskirche sind beisammen und leicht zugänglich. Einen namhaften Zuwachs erhielten die letztern durch den bisher in Birthelm aufbewahrten Theil der Bibliothek und des Archivs der Landeskirche; dieser wurde (September und October 1869) nach Hermannstadt überführt, und so weit dieß möglich war, auch geordnet und abgesondert von dem Landesconsistorialarchiv aufgestellt. Die vollständige Ordnung des zum Theil in höchst zerrüttetem Zustande übernommenen Superintendentialarchivs wird wohl erst nach Verwirklichung von §. 117, Punkt f. der Kirchenverfassung möglich sein. An dieser Stelle sei es auch erwähnt, daß die Landesconsistorialbibliothek, deren Vermehrung durch Ankauf neuer Bücher sich aus Sparsamkeitsrücksichten in den allerbescheidensten Grenzen bewegt, durch ansehnliche Geschenke nicht unbedeutend zugenommen hat. — Es ist endlich auch ein Saal für die Sitzungen des Landesconsistoriums und der Landeskirchenversammlung und ein kleinerer Saal für die Sitzungen des Oberehegerichts mit den nöthigen Einrichtungsstücken versehn worden.

Die Kassagebahrung mit der Mehrzahl der Fonde der Landeskirche (Landeskirchenfonds, Stipendienfond, Almosenfond, Nationaldotation) ruhte früher in den Händen der Beamten der sächsischen Nationalkasse. Bereits in dem der fünften Landeskirchenversammlung erstatteten Fondsbericht war auf die Nothwendigkeit, dießfalls in kürzester Frist eine Aenderung eintreten zu lassen, hingewiesen und gleichzeitig die zweckmäßigste Art der Aenderung angedeutet worden (Verhandlungen ꝛc. ꝛc. Seite 100). Schon im November 1868 beeilte sich das Landesconsistorium diese Aenderung vorzubereiten, deren Vollzug der Landeskirche mit dem Rundschreiben vom 21. April 1869 Z. 193 bekannt gegeben worden ist. Darnach ist jene

Digitized by Google

Kassagebahrung mit dem 1. Juni 1869 an die Institutsverwaltung der allgemeinen Pensionsanstalt, beziehungsweise an deren Kassier, dessen Jahresremuneration in diesem Zusammenhange von 250 fl. auf 500 fl. erhöht wurde, übergegangen. Gleichzeitig wurden die den geänderten Verhältnissen angemessenen Normen für die fernere Gebahrung erlassen, wornach namentlich die unmittelbare Aufsicht und Ueberwachung der Fondsgebahrung dem Landeskirchenmeister übertragen wurde; letzteres schien um so mehr angemessen, als es sich empfehlen wird in dem Landeskirchenmeister künftig nicht den Kassier und unmittelbaren Vermögensverwalter der Landeskirche, sondern das mit dem Fachreferate in Geldsachen und mit der Controlle der Kassagebahrung betraute Mitglied des Landesconsistoriums zu erblicken. — Die neue Einrichtung, welche die Kassagebahrung der Pensionsanstalt und der Landeskirche durch ein einziges Kassaamt, oder genauer durch eine einzige Person, durch den pensionirten Hilfsämterdirector und provisorischen Kassier der Pensionsanstalt Michael Bruckner besorgen läßt, hat sich schon bisher als ein sehr namhafter Fortschritt zum Bessern bewährt. — Das vereinigte Kassaamt der Landeskirche ist übrigens seit Juni 1869 gleichfalls in den für Zwecke der Landeskirche gemietheten Räumlichkeiten des Hauses Nr. 189 untergebracht, wo somit der ganze Amtsapparat der Landeskirche vereinigt erscheint.

Nach dieser Darlegung seines internen Triebwerkes wenden wir uns der Wirksamkeit des Landesconsistoriums nach Außen ihren verschiedenen Beziehungen nach zu.

II. Die Pfarrgemeinden.

Nach dem Stande vom 1. November 1864 umfaßte die Landeskirche 261 selbstständige Pfarrgemeinden und in diesen nebst ihren Filialen 205,401 Seelen. Seither ist durch Beschluß der dritten Landeskirchenversammlung Balan als selbstständige Pfarrgemeinde hinzugewachsen. Dieselbe Landeskirchenversammlung erklärte die Constituirung der neuen Gemeinde Elisabethstadt, die fünfte Landeskirchenversammlung die der Gemeinden Karlshütte und Naßod für vollzogen. Auch die drei letztgenannten Gemeinden sind als völlig selbstständig zu betrachten, nur entbehren sie einstweilen des eigenen Pfarrers. — Dagegen tritt in Folge der von der dritten Landeskirchenversammlung „über die Verwaltung und Verwendung des Pfarrvermögens der erloschenen Kirchengemeinden des Mühlbächer Kirchenbezirks“ beschlossenen Bestimmungen — deren Durchführung im Zuge ist — die Sinecure Logdes (Großludosch) aus der Reihe der selbstständigen Pfarrgemeinden aus. — Die Seelenzahl der ganzen Landeskirche belief sich nach den Jahresberichten der Pfarrämter für 1868 auf 206,916; doch kann diese Zählung auf vollkommene Genauigkeit keinen Anspruch machen*)

„Jede Kirchengemeinde (Pfarr-, Bezirks- und Gesammtgemeinde) ist berechtigt, ihre besonderen Angelegenheiten durch die Beschlüsse ihrer in gesetzmäßiger Weise versammelten Vertretung selbstständig zu ordnen und zu verwalten, wobei dieselbe jedoch den allgemeinen Gesetzen der Kirche unterworfen bleibt“. u. s. w.

*) Siehe „Statistisches Jahrbuch“ 1871.

Digitized by Google

Theils in Ausübung seiner Aufsichtspflicht, theils im Dienste bestimmter gemeinsamer Zwecke (z. B. Ausarbeitung von Vorlagen) hat das Landesconsistorium überdieß eine ganze Reihe von Erhebungen veranlaßt, deren Ergebnisse theils das Bild der einzelnen Pfarrgemeinden zu vervollständigen, theils Resultate von allgemeiner Bedeutung zu fördern geeignet sind. Hieher gehören beispielsweise die Ausweise über die Steuerleistung der Evangelischen an den Staat, deren höchst lehrreicher Auszug der Vorlage über die Bedeckung von allgemeinen Bedürfnissen der Landeskirche als dritte Beilage beigefügt ist. Hieher gehören die Erhebungen über kirchliche und Schulbauten in den Jahren 1850 bis 1867, aus welchen — um nur die augenfälligsten Ziffern zu nennen — hervorgeht, daß in jenem Zeitraume 20 Kirchen, 89 Schulen, 39 Pfarr- und Predigerhäuser mit einem Aufwande von 633,374 fl. 30¼ kr. neu gebaut, dann zu bedeutenden Reparaturen an solchen Gebäuden 631,596 fl. 15¼ kr., im Ganzen also für Bauten 1.264,970 fl. 45¾ kr. ö. W. verwendet worden sind. Durch Umlagen auf die Gemeindeglieder wurden in demselben Zeitraume 430,116 fl. 65 kr. zu Schul- und Kirchenzwecken aufgebracht. Welch' erhebendes Bild der Opferwilligkeit für edelste Güter, neben einer gleichzeitigen unverdrossenen Erfüllung der Pflichten gegen den Staat, dessen Forderung an die Evangelischen an directer Steuer allein jährlich etwa 800,000 fl. beträgt! — Einen besondern Werth legt das Landesconsistorium auch auf jene Erhebungen, deren Ergebnisse der Landeskirche mit dem Rundschreiben vom 12. Jänner d. J. Z. 1670/1869 im Auszuge mitgetheilt worden sind. Dieselben entrollen ein vielfach lebensvolles Bild der in sehr vielen Pfarrgemeinden während des Winters 1868/9 von den Geistlichen und Lehrern getroffenen Einrichtungen und Veranstaltungen, um in regelmäßig wiederkehrenden Zusammenkünften theils die erwachsene Jugend in einigen oder sämmtlichen Schulfächern weiter zu führen, oder mindestens dem Vergessen des Erlernten zu wehren, theils in Kreisen selbstständiger Gemeindeglieder, jüngerer und älterer Männer, durch passende Lectüre, Besprechung des Gelesenen, geeignete Mittheilung von Kenntnissen höheres geistiges Leben anzuregen und dadurch für Förderung der Volksbildung und Mehrung edleren Lebensgenußes thätig zu wirken. Das Landesconsistorium rechnet darauf, daß die Mittheilungen über die vorhandenen derartigen Veranstaltungen die Schaffung von ähnlichen auch dort anregen werden, wo sie noch fehlen.

Das bedeutendste Mittel zur wirksamen Ausübung seiner Aufsichtspflicht konnte aber dieses Landesconsistorium noch nicht in Anwendung bringen, obgleich ihm dasselbe von der dritten Landeskirchenversammlung ausdrücklich und dringendst empfohlen worden war: die von §. 170 der Kirchenverfassung geforderte Visitation der Pfarrgemeinden durch einzelne seiner Mitglieder. Die Protokolle des Landesconsistoriums geben Zeugniß dafür, wie eifrig und eingehend in acht Sitzungen gerade die Frage der allgemeinen Kirchenvisitation erörtert und wie oft deren Beginn in ganz bestimmte Aussicht genommen worden. Unübersteigliche Hindernisse, meist persönlicher Natur, die sich aus dem Wechsel in der Zusammensetzung der obersten Kirchenbehörde vollauf erklären, traten jedesmal hindernd dazwischen. Daß sie in den beiden letzten Jahren ihren Anfang noch nicht

Digitized by Google

genommen, könnte nur derjenige befremdlich finden, der es vergäße in Anschlag zu bringen, wie sehr die bei der Visitation in erster Reihe und am meisten betheiligte Person durch die Uebernahme des neuen, an sich und unter den gegebenen Verhältnissen doppelt schweren Pflichtenkreises über und über in Anspruch genommen sein mußte. Schon der nächste Sommer wird in dieser Beziehung den lange gewünschten Anfang machen.

III. Die Bezirksgemeinden.

— — — — — — — — —

Die Wahrnehmung, daß die den Bezirksconsistorien obliegende Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens der Pfarrgemeinden des Bezirkes, so wie über das Rechnungs- und Kassenwesen derselben nicht überall mit dem nöthigen Ernst und mit der allein zum Ziele führenden Stätigkeit gehandhabt werde, veranlaßte das Landesconsistorium noch im Jahre 1866 die Vorschrift des § 95.6 K.-V. allgemein in Erinnerung zu bringen. In dieser Beziehung Mustergiltiges besteht im Schäßburger Bezirke, wo man sich mit der genauesten Ausübung dieser Aufsicht nicht begnügt, sondern überdieß deren Ergebnisse alljährlich in eine vorzüglich angelegte und ausgeführte Zusammenstellung der gesammten Vermögensverhältnisse aller Pfarrgemeinden zusammenfaßt, die sodann der Bezirksversammlung vorgelegt und allen Pfarrgemeinden mitgetheilt wird. — Kraft seiner durch die Widmungsurkunde begründeten speciellen Aufsichtspflicht hat dieses Landesconsistorium auch die seit Jahren ruhende Ueberprüfung der Rechnungen der aus der sächsischen Nationalwidmung dotirten Schulfonde ernstlich wieder aufgenommen. Leider trat hierin durch Ausscheiden des mit der Prüfung betrauten Mitgliedes eine vorübergehende Stockung ein.

In mehreren Bezirken haben die Consistorien begonnen, nach Ablauf ihrer Amtsperiode der Bezirksversammlung einen Rechenschaftsbericht über ihre Amtsführung zu erstatten. Obgleich zunächst nur zu Zwecken des Bezirkes bestimmt, sind diese Berichte nicht nur für das Landesconsistorium, sondern soferne sie veröffentlicht werden für die ganze Landeskirche von so hohem Werthe, daß die allgemeine Einführung dieses Brauches nicht warm genug empfohlen werden kann.

— — — — — — — — —

Kraft des §. 85 K. V. sind die Protokolle der Bezirksversammlungen dem Landesconsistorium zur Einsicht vorzulegen. Dieß geschieht aus den meisten Bezirken mit der wünschenswerthen Regelmäßigkeit. Nur die Bezirke Kronstadt und Mühlbach werden in dieser Beziehung einer Erinnerung bedürfen. Diesen Protokollen gegenüber, von deren oft sehr anregendem Inhalt es jederzeit Kenntniß nahm, glaubte das Landesconsistorium eine vorwiegend negative Haltung einnehmen zu sollen, indem es meist nur solche Vorgänge Bemerkungen und Weisungen knüpfte, die mit dem Gesetz nicht im Einklang zu stehen schienen; so wenn beispielsweise die Zusammensetzung, die Abstimmungsmodalität der Versammlung als eine incorrecte sich darstellte oder die Neigung zur Instructionsertheilung an die Mitglieder der Landeskirchenversammlung zur Geltung gelangte. — Besonders erfreulich ist der Eifer, mit dem einzelne Bezirksversammlungen sich die Hebung

Digitized by Google

des Volksschulwesens und der Seminare angelegen sein lassen. — In mehreren Bezirken, deren Antheil an den Procentualbeiträgen der Pfarrgemeinden die Kosten der Bezirksverwaltung nicht deckten, mußten wiederholt Bezirksumlagen — nach Art der Procentualgebühren und mittelst Erhöhung der letztern — eingehoben werden.

Die pflichtgemäße Anregung, welche das erste Landesconsistorium zur Errichtung theologischer Bezirksbibliotheken gegeben, ist nicht ohne Erfolg geblieben. Aus allen Bezirken, mit Ausnahme des Mediascher, sind die von den Bezirksversammlungen festgestellten Statute über die Errichtung und Einrichtung solcher Bibliotheken eingelaufen und von dem Landesconsistorium, bis auf das verbesserungsbedürftige Bistritzer Statut, bestätiget worden. Das Schenker und das Kosd-Schenker Capitel haben die Errichtung der Schenker Bezirksbibliothek durch namhafte Gaben gefördert.

Eine ganze Reihe von Verhandlungen ergab sich mit Bezug auf die Satzungen von Pensionsinstituten, deren Wirksamkeit zunächst nur für einzelne Bezirksgemeinden oder Theile von Bezirken, für den Sprengel einzelner Capitel berechnet war oder ist. Angesichts der von der dritten Landeskirchenversammlung festgestellten Satzungen der allgemeinen Pensionsanstalt der Landeskirche ging das Landesconsistorium dabei von der principiellen Anschauung aus, daß die Errichtung neuer Partialinstitute weder wünschenswerth, noch, namentlich gegenüber dem §. 37 der Satzungen der allgemeinen Anstalt und gegenüber §. 152, 10 K. V. zulässig sei; am allerwenigsten könne die Zwangspflicht für den Beitritt zu den Partial-Instituten statuirt oder zu Gunsten der letzteren eine den dießfalls vorbehaltenen Beschlüßen der Landeskirchenversammlung (§. 41 der Satzungen der allg. P. A.) vorgreifende Verfügung über das Interball rechtlich gelten; dagegen stehe dem Bestande und der Fortentwicklung der bereits bestehenden Partialinstitute, so weit dieselben mit dem allgemeinen Institut nicht collidiren, nichts im Wege. In diesem Sinne wurde den Satzungen der neu zu gründen beabsichtigten Pensionsinstitute für den Mühlbächer Kirchenbezirk, für das Mediascher und für das Bistritzer Capitel die oberkirchenbehördliche Genehmigung versagt und konnte auch den Satzungen des Kisd-Kosder Neujahrs-Geschenks-Institutes (das eigentlich eine intercapitulare Witwenpensionsanstalt ist) mit Rücksicht auf einzelne Bestimmungen derselben noch nicht ertheilt werden, wogegen die verbesserten Satzungen des Kisder Capitular- und des Burzenländer Pensionsinstitutes, die beide sich einer bereits mehrjährigen legalen Existenz erfreuten, bestätiget wurden. —

IV. Die Schulen.

Volksschulen. Zu Ende des Jahres 1868 belief sich die Zahl der schulpflichtigen Kinder beiderlei Geschlechts im Umfange der Landeskirche (mit Ausnahme der Städte Hermannstadt, Kronstadt, Schäßburg, Mediasch, Bistritz, Sächsisch-Reen, wo diese Zahl nicht genau eruirt werden konnte) auf 27,849; sie hatte gegen das Vorjahr um 440 zugenommen. Besucht wurden die Volks- (Elementar-) Schulen zur selben Zeit (mit Inbegriff jener Städte) von 30876 Kindern; der Schulbesuch hatte gegen das Vorjahr um 257 zugenommen.

Digitized by Google

Da jede Pfarrgemeinde ihre eigene Volksschule von altersher besitzt, so hat die Anzahl der Gemeindevolksschulen nur in so weit zugenommen, als die Zahl der Pfarrgemeinden gewachsen ist. Doch sind mit Genehmigung des Landesconsistoriums und unter Aufsicht der ordentlichen Schulbehörden drei Privatlehranstalten errichtet worden: eine Knaben-Elementarschule in Hermannstadt, dann Mädchenschulen in Hermannstadt und Schäßburg.

— — — — — — — — —

Besonders eingehende Berathungen wurden der Herstellung und Verbreitung guter Volksschulbücher gewidmet. Wie sehr diese Noth thun, haben die im vorigen Jahre gepflogenen Erhebungen über die in den Volksschulen thatsächlich benützten Lehr- und Lernmittel neuerdings in überzeugendster Weise gezeigt. Nicht allein die oft höchst bedenkliche Qualität der benützten Lehrbücher, sondern auch deren rascher und planloser Wechsel, ihre atomistische Mannigfaltigkeit geben zu ernstem Nachdenken Anlaß. Die Volksschulbücher, deren Herstellung und Verbreitung das Landesconsistorium (schon im Jahre 1866) zunächst in Angriff nahm, sind: eine Fibel, ein Religions-Lehr- und Lernbüchlein, ein Lesebuch. Nach keiner Richtung gelang es jedoch, die Sache zu völligem Abschluße zu bringen. Für die Abfassung einer Fibel wurde im Umfange der Landeskirche eine Preisbewerbung veranstaltet; keine der eingelangten Bearbeitungen wurde für annehmbar befunden. Der Erfolg der hierauf eröffneten zweiten Preisbewerbung war günstiger und es wurden mit Johann Michaelis, Pfarrer in Alzen, befriedigende Verhandlungen wegen Abtretung des Verlagsrechtes einer von ihm verfaßten Fibel angeknüpft. — Der Erfolg der weiteren, an die Pfarrer, Prediger und Lehrer der Landeskirche ergangenen Aufforderung, ein geeignetes Lehrbüchlein der Religion zu entwerfen, ist erst abzuwarten. In diesem Zusammenhange wurden auch die Capitel, so wie die Conferenzen der Mittelschulen zur gutächtlichen Aeußerung darüber aufgefordert, ob Johann Michaelis' „Die christliche Religion für Kinder auf Grund biblischer Erzählungen" zur Einführung in unsere Volksschulen geeignet und empfehlenswerth erscheine. Diese Aeußerungen liegen zum guten Theil bereits vor. — Zur Bearbeitung des von der Landeskirche herauszugebenden Lesebuches hat sich Franz Obert, gegenwärtig Pfarrer in Wurmloch, bereit erklärt. Zu diesem Zwecke wurden über das von ihm früher herausgegebene „Deutsche Lesebuch" die Gutachten der Bezirksconsistorien, Lehrerconferenzen und Volksschullehrerversammlungen eingeholt und werden bei der im Zuge befindlichen Bearbeitung verwerthet werden.

Schon in dem vorigen Jahrzehent waren durch Verordnungen des Oberconsistoriums periodische Schullehrerversammlungen ins Leben gerufen und zu einem Bestandtheile des Gesammtorganismus der Landeskirche gemacht worden. Auf den Fortbestand und die Fortentwicklung derselben hat dieses Landesconsistorium ein vorzügliches Gewicht gelegt. Deshalb wurde auch mit dem Rundschreiben vom 22. Juli 1867 Z. 935, 1866 eine Zusammenfassung der Normen über die Einrichtung der Volksschullehrerconferenzen hinausgegeben, womit gleichzeitig den Bezirksconsistorien die jährliche Berichterstattung über das Wirken derselben aufgetragen wurde. In allen Bezirken sind diese Conferenzen in geregelter und für die

Digitized by Google

Interessen der Schule meist sehr ersprießlicher Thätigkeit. Eine ausführliche Darlegung der letzteren ist hier entbehrlich, da eine solche für die Jahre 1867 und 1868 der Landeskirche erst kürzlich mit dem Rundschreiben vom 20. August v. J. Z. 348 gegeben worden ist.

Mittelschulen. Die Landeskirche besitzt 5 vollständige Gymnasien und ebenso viele Seminarien in Hermannstadt, Kronstadt, Schäßburg, Mediasch und Bistritz, ein Untergymnasium in Mühlbach, eine vollständige Oberrealschule in Hermannstadt, 3 Unterrealschulen in Kronstadt, Schäßburg und Bistritz, ein Unterrealgymnasium in Sächsisch-Reen. — letzteres mit Genehmigung des Landesconsistoriums zu Beginn des laufenden Schuljahres aus der früheren Unterrealschule hervorgegangen. In Mediasch besteht eine selbstständige Realschule nicht; doch empfangen Schüler des Untergymnasiums auf den Wunsch der Eltern den sonst an Unterrealschulen üblichen Unterricht. — Zu Anfang des Schuljahres 1868/9 zählten die Gymnasien zusammen 1044, die Seminarien 115, die Realschulen 548, alle Mittelschulen im Ganzen also 1707 Schüler.

Die organischen Grundlagen der Einrichtung unserer Mittelschulen sind im Wesentlichen unverändert geblieben. Die einzige organische Aenderung bestand darin, daß nach Anhörung der Lehrerconferenzen und der betreffenden Presbyterien das Turnen vom 1. November 1866 an für einen organischen Bestandtheil der Erziehung zunächst an sämmtlichen Mittelschulen und Hauptvolksschulen, und mithin für alle Schüler dieser Lehranstalten vorläufig vom zurückgelegten zehnten Lebensjahre an für einen obligaten Lehrgegenstand erklärt wurde. — Wenngleich nicht von organisatorischer, so doch nicht von nebensächlicher Bedeutung ist die mit Hilfe der Conferenzen und nach Zuratheziehung der Commission zur Prüfung der Candidaten im Jahre 1869 hinausgegebene Classificationsnorm für sämmtliche Mittelschulen. Dieselbe soll die zunächst aus pädagogischen Rücksichten dringendst gebotene Einheit in den Bezeichnungen der Schülerleistungen herbeiführen und hiedurch dem Elternhause einerseits, andererseits den Behörden und allen andern Betheiligten feste Anhaltspunkte zur Beurtheilung dieser Leistungen geben. — Erwähnung verdient auch, daß an der Hermannstädter Oberrealschule über genehmigten Antrag der Conferenz eine Schlußprüfung eingeführt worden ist.

Indessen hat sich das Landesconsistorium keineswegs dem Gedanken hingegeben, die organischen Einrichtungen der Mittelschulen in allem Uebrigen für abgeschlossen und der Verbesserung nicht für bedürftig zu halten. Wahrnehmungen aller Art, directe Anregungen von Außen, die dießfälligen Vorgänge in anderen Theilen des Staatsgebietes und im deutschen Mutterlande, alles drängte zur gegentheiligen Ueberzeugung. Deshalb erachtete das Landesconsistorium es für Pflicht, eine fortgehende Reform sämmtlicher Mittelschulen anzubahnen.

— — — — — — — — — —

Der regelmäßige Geschäftsverkehr des Landesconsistoriums als oberster Schulbehörde mit den Directionen, beziehungsweise den Conferenzen der Mittelschulen wurde ununterbrochen aufrecht erhalten. Er knüpfte sich vorzugsweise an die fortlaufend vorgelegten Conferenzialprotokolle, an die Vorbereitung, Leitung und den Abschluß der Maturitätsprüfungen, an die

Digitized by Google

jährlich nebst der Vertheilung der Lehrgegenstände und Classenordinariate zur Genehmigung eingesendeten Lehrpläne, an die Schlußberichte und Hauptkataloge. Bezüglich der Vorbereitung der Maturitätsprüfungen, der Feststellung der Lehrpläne und Einsendung der Schlußberichte wurde im Jahre 1866 eine den Geschäftsverkehr formell regelnde Norm hinausgegeben. Zahlreiche Lehrbücher wurden mit Genehmigung des Landesconsistoriums an den Mittelschulen eingeführt, oder deren Einführung nach vorausgegangener Prüfung für wünschenswerth oder zulässig erklärt. Ueberdieß wurden, so oft einzelne Fälle dieß forderten, die Weisungen oder Entscheidungen erlassen. — Alle Mittelschulen — die an einem Orte vereinigten gemeinschaftlich — haben übrigens alljährlich am Schluße des Schuljahres Programme veröffentlicht und es ist auch der Austausch derselben gegen die Programme der k. preußischen Mittelschulen, mit einigen durch das Kriegsjahr herbeigeführten Unregelmäßigkeiten, aufrecht erhalten worden.

An die Ausführung des in der dritten Landeskirchenversammlung ausgesprochenen Wunsches: daß das Landesconsistorium durch Entsendung geeigneter Commissäre zeitweilig die Mittelschulen visitiren lasse, — hoffte das Landesconsistorium schon im Schuljahre 1866/7 gehn zu können, und beabsichtigte von da an wenn möglich jedes Jahr und an jede Mittelschule einen Commissär zu entsenden. Wenn dieß, ungeachtet wiederholter Schlußfassung, bisher gleichwohl nicht geschehen konnte, so ist die Ursache dafür nicht in mangelndem Willen, sondern in pecuniären Bedrängnissen des Landeskirchenfondes einerseits, andrerseits in andauernder Kränklichkeit und anderweiter Geschäftsüberhäufung des zum Visitationscommissär designirten Mitgliedes zu suchen. Damit kann die Idee regelmäßiger Visitationen der Mittelschulen keineswegs als aufgegeben angesehn werden. Die rasche Verwirklichung derselben ist vielmehr nach wie vor eine unabweisliche Forderung lebensvoller Fortentwicklung unserer Mittelschulen.

Neben diesen Visitationen erachtete es dies Landesconsistorium für überaus wünschenswerth, mindestens alle zwei Jahre die Rectoreneonferenz abwechselnd an den Mittelschulen zur Zeit der Jahresprüfungen zusammentreten zu lassen, um nach allseitiger Kenntnißnahme vom Zustande der betreffenden Schule und nach eingehender Besprechung dem Landesconsistorium die geeigneten Anträge zu stellen. Der Stand des Landeskirchenfondes gestattete nur eine Rectoreneonferenz; dieselbe wurde am Schluß des Schuljahres 1868/9 — unter persönlicher Theilnahme des Superintendenten an den Prüfungen — an den Kronstädter Lehranstalten abgehalten. —

Von großer Bedeutung für das gesammte Schulwesen ist die von der sächsischen Nationsuniversität im Jahre 1868 begonnene Flüßigmachung der bis zum 1. November 1863 unausgezahlt gebliebenen Posten und Beträge aus der Nationalwidmung vom 22. August 1850. Schon in dem der fünften Landeskirchenversammlung erstatteten Fondsberichte ist hierüber vorläufige Mittheilung gemacht worden. Weitere Mittheilungen über die Verwaltung der beiden bereits behobenen Rückstandsraten enthält der für diese Landeskirchenversammlung bestimmte Fondsbericht. Bezüglich der Verwendung dieser Gelder ist im Allgemeinen grundsätzlich daran festgehalten worden, daß dieselben zu capitalisiren und nur die Zinsen zur Bestreitung der durch die Widmungsurkunde vorgezeichneten Zwecke zu verausgaben

Digitized by Google

seien. Welchen Zwecken diese Zinsen zu dienen haben, konnte nicht zweifelhaft sein. Die Zinsen der aus den Dotationsposten für die Gymnasien, Seminarien, Hauptvolksschulen und Volksschulen erübrigten Beträge werden eben diesen Anstalten zu gute kommen, während die Zinsen der nicht verausgabten Stipendiengelder im Geiste des II. Punktes der Widmungsurkunde zum Besten der Seminarien werden verwendet werden. Damit ist auch die materielle Vorbedingung einer ersprießlichen Reorganisation der Seminarien gegeben.

V. Die Bestellung des Lehramtes in Kirche und Schule.

Mit dem Eintritte in das Seminar tritt der künftige Volksschullehrer und Dorfprediger bereits in die Reihe der werdenden Aspiranten für das nicht-akademische Lehramt. Mit der Maturitätsprüfung ist sein Bildungsgang abgeschlossen und ihm der Weg zum Eintritt in das Lehramt zunächst der Volksschule eröffnet. Der Stellen giebt es im Ganzen mehr als genug und so sind die jungen Bewerber längeren Wartens der Regel nach überhoben. Die Wahl jeden Volksschullehrers ist der Prüfung und Bestätigung des Landesconsistoriums unterworfen. Neue Normen nach dieser Richtung glaubte das letztere der Schulordnung für den Volksunterricht vorbehalten zu sollen; desto mehr hielt es sich für verpflichtet, vorläufig die bereits bestehenden mit aller Strenge zu handhaben.

— — — — — — — — —

Der künftige akademische Lehrer hat seine Berufswahl mit dem Antritt der Octava des Gymnasiums zu treffen. Dazu ist er gedrängt durch das gesetzliche Erforderniß des Bestehens der Maturitätsprüfung auch aus der hebräischen Sprache. Außer diesem einen Erforderniß konnten noch keine weiteren, über das Bildungsmaß des Gymnasiums hinausgehende Anforderungen (§. 152, 8. b. K.-V.) an die Abiturienten dieser Kathegorie festgestellt werden, obgleich es nicht zu verkennen ist, daß die Vorbildung, wie sie das Gymnasium gegenwärtig bietet, die akademische Studienlaufbahn nicht immer ausreichend vorbereitet. Wenigstens auf der genauen Erfüllung jenes einen Erfordernisses glaubte das Landesconsistorium bei der Bestätigung der Maturitätszeugnisse (nach Vidirung derselben durch das dem betreffenden Gymnasium vorgesetzte Bezirksconsistorium) bestehen zu müssen, nicht allein wegen der Bedeutung hebräischer Sprachkenntniß an sich, sondern auch um die künftigen Theologen zu wohlüberlegter Berufswahl und zu möglichst ernster, rechtzeitiger Vorbereitung für die Universitätsstudien zu nöthigen.

Die akademische Studienlaufbahn unterliegt einer fortlaufenden Ueberwachung durch das Landesconsistorium der Regel nach nicht. Entweder erst nach ihrer Zurücklegung, oder aus Anlaß besonderer Fälle während derselben gelangt das Landesconsistorium mit den Studirenden in Berührung. Zu den letzteren Fällen gehören die seltenen und jederzeit gerne gewährten Gesuche um Zuerkennung der Begünstigung des §. 196 K.-V. für eine über das gesetzliche Minimum hinaus verlängerte Studienzeit. Häufiger sind die minder erfreulichen Gesuche um Enthebung von der Verpflichtung, nicht weniger als drei Semester an einer außerösterreichischen deutschen Hochschule zuzubringen (§. 179, b K.-V.). Nicht allein die Vorschrift des

Digitized by Google

Gesetzes, auch die Natur und Beschaffenheit des Wiener Hochschul-Studiums nöthigte bei solchen Dispensgesuchen zur Vorsicht. Um auf Gewährung rechnen zu können, müssen diese rechtzeitig, nämlich vor Ablauf des dritten akademischen Semesters, im Wege der betreffenden Bezirksconsistorien eingebracht und außer den Studienzeugnissen mit allen Belegen versehn werden, welche die zwingende Nothwendigkeit zur Bitte darzuthun geeignet sind. — Am häufigsten war die Berührung mit Studirenden die Folge von Stipendiengesuchen. Früher das namhafte Intercalarersparniß an der Staatsdotation, später der durch umsichtige Gebahrung mit jenem gekräftigte Stipendienfond, setzten auch dieses Landesconsistorium in die Lage, mehrere ausgezeichnete und unbemittelte Studirende an deutschen Universitäten ansehnlich zu unterstützen. Während der Studienjahre 1865/6 bis 1869/70 konnten im Ganzen 9400 Gulden zu 25 Stipendien (6 zu dem Jahresbetrage von 300 fl., 19 zu 400 fl.) verwendet und damit 16 verschiedenen Studirenden eine Förderung geboten werden, die rückwirkend auf die Kirche, dieser reiche Früchte verspricht. — An dieser Stelle sei auch an die der fünften Landeskirchenversammlung gemachte Mittheilung über die Verwendung der Carl Freiherr v. Brukenthal'schen Stipendienstiftung erinnert, die in den bisherigen Fällen zur Unterstützung für Studirende der Technik diente.

Ungeachtet ergangener Mahnung nicht allenthalben mit der wünschenswerthen Stätigkeit wurde die Vorschrift des §. 152, 8, c K.-V. gehandhabt, welche von den Studirenden nach ihrer Rückkehr von der Hochschule fordert, daß sie ihr dem Landesconsistorium einzusendendes curriculum vitae binnen Monatsfrist dem Bezirksconsistorium unterlegen. Erst durch die Erledigung dieses curriculum vitae seitens des Landesconsistoriums tritt der Studirende in die Reihe der Candidaten der Landeskirche ein, oder wird derselben bleibend oder vorübergehend ferngehalten. Eine künftig festere Handhabung dieser Norm wird manchen Aspiranten vor uneinbringlichem Zeitverlust bewahren*).

— — — — — — — — — —

Aus dem Lehramt der Mittelschulen gehn die akademischen Candidaten durch die Wahl der Gemeinden und nach erhaltener Ordination in das akademische Predigeramt oder in das Pfarramt über. Die Wahlen vollziehn sich ohne vorherige und der Regel nach auch ohne nachherige Einflußnahme des Landesconsistoriums. Nur besondre Schwierigkeiten oder Beschwerden gegen die Wahl geben diesem Anlaß zum Eingreifen. Die wahrgenommenen Schwierigkeiten, bei Prediger- und Pfarrerwahlen, das bei solchen durch das Gesetz nur lückenhaft definirte Verhältniß der akademischen Candidaten zu den nicht-akademischen Bewerbern, haben das Landesconsistorium zu bestimmten Anträgen in der Vorlage betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen der Kirchenverfassung veranlaßt.——

Die Kehrseite der Bestellung des Lehramtes in Kirche und Schule ist die Handhabung der Disciplin gegen die Angestellten. Je genauer und gewissenhafter bei der Anstellung und der Erfüllung ihrer Vorbedingungen vorgegangen wird, desto weniger bleibt der Disciplin zu thun übrig. Gänzlich verschwinden wird das schwere Amt derselben niemals. Sowohl kirchen-

*) Siehe bezüglich der Verpflichtung zur rechtzeitigen Ablegung der theologischen Prüfung Landes-Conf.-Z. 1436 : 1871 vom 14. April 1871.

Digitized by Google

regimentliche Disciplinarstrafen, als auch kirchengerichtliche Erkenntnisse und Urtheile sind dem Landesconsistorium nicht erspart geblieben. — — —

Je eifriger aber das Landesconsistorium über dem Ruhm eines reinen und pflichttreuen Lehrstandes zu wachen sich gebunden erachtete, desto tiefer empfand es andrerseits auch die Pflicht, den treuen Lehrer gegen Laune und Willkür der Gemeinde nach Kräften zu schützen. Auch hiezu fehlte es an der Gelegenheit leider nicht. — Ueberdieß sah sich das Landesconsistorium genöthigt, die gerechten Ansprüche der Diener der Kirche auch nach einer andern Richtung hin zu wahren. Die plötzliche Schmälerung der Zehentrenten dreier Pfarreien des Kronstädter Bezirks durch einseitige Verfügung von Regierungsorganen war der eine, die abermals in Anwendung gebrachte doppelte Besteuerung der Renten einzelner Pfarrer war der andre Fall, der den pflichtmäßigen Schutz der Kirchendiener in dem Genuße ihrer rechtmäßigen Bezüge nach außen herausforderte. Ein günstiger Erfolg der bei den höchsten Regierungsorganen mit allem Nachdrucke gethanen Schritte wird mit Zuversicht erwartet. — — —

Die Emeritirung von Pfarrern wurde seit Ende 1867 stets auf Grund ihres und des Ansuchens der Gemeindevertretungen, nach Anhörung des Bezirksconsistoriums, vom Landesconsistorium beschlossen und vom Superintendenten vollzogen.

VI. Die Gesammtgemeinde.

Die oberste Vertretung der Gesammtgemeinde, die Landeskirchenversammlung, tritt gegenwärtig, am Schluße der Amtsperiode dieses Landesconsistoriums, überhaupt zum sechsten Male, innerhalb dieser Amtsperiode zum dritten Male, zusammen. Im Jahre 1866 gestatteten die Verhältnisse den Zusammentritt derselben nicht. Die Hinausschiebung der ursprünglich für den 1. December 1869 in Aussicht genommenen sechsten Landeskirchenversammlung auf den 17. Februar l. J. ist auf begründetes, aus der Mehrzahl der Bezirke laut gewordenes Verlangen erfolgt. Damit war nothwendig eine — vom Landesconsistorium am wenigsten gesuchte — Verlängerung seiner Amtsdauer verbunden.

Was die Landeskirchenversammlungen der Jahre 1867 und 1868 vollbracht und geschaffen haben, davon geben die im Druck amtlich veröffentlichten Verhandlungen derselben ausführliches Zeugniß. Als Organ der Gesetzgebung war die erstere gar nicht, die letztere nur in geringem Maße, und auch diese ohne ein organisches Gesetz zu schaffen, thätig. — — Desto bedeutsamer war der kirchenregimentliche Inhalt ihrer Verhandlungen. — — —

Das Landesconsistorium hat die Beschlüße der Landeskirchenversammlung vorzubereiten und zu vollziehn und ist ihr für seine ganze Amtswirksamkeit verantwortlich. Die Vorbereitung organischer Vorlagen, von Anbeginn an eine Hauptaufgabe dieses Landesconsistoriums, wurde im Jahre 1867 durch die Vorbereitung der Superintendentenwahl, dann durch die mit der Verlegung des Amtssitzes der Superintendentur und mit der Consolidation des einheitlichen Kirchenregimentes nothwendig verbundenen Arbeiten, für einige Zeit in den Hintergrund zurückgedrängt. Gleichwohl konnten schon der fünften Landeskirchenversammlung einige über die laufenden Geschäftsvorlagen hinausgehende Anträge vorgelegt werden und die

Digitized by Google

sechste Landeskirchenversammlung ist nunmehr in der Lage, über eine ganze Reihe der wichtigsten, von den Presbyterien und Bezirksversammlungen berathenen, organischen Vorlagen endgiltig zu beschließen. Außer diesen bereits spruchreifen Vorlagen hat sich das Landesconsistorium noch die Vorbereitung einiger andrer angelegen sein lassen, deren Verhandlung jedoch noch nicht einmal im Schoße der Behörde zum Abschluße gediehen ist. Hieher gehört die Feststellung von Grundsätzen für die Unterstützung armer Pfarrgemeinden aus der Staats- und Nationaldotation, so wie aus dem geistlichen Universitäts-Almosenfonde; hieher der Entwurf einer Agende. Der Inhalt und die Richtung eines aus früheren Berathungen hervorgegangenen Agendenentwurfes bestimmten nämlich das Landesconsistorium nach sorgfältiger Prüfung eine gänzliche Umarbeitung desselben einzuleiten. Die Schwierigkeit des Gegenstandes erklärt das langsame Fortschreiten der Arbeit. —

— — — — — — — — —

Eine neue Ausgabe des im Gebrauche stehenden Gesangbuches wurde beschlossen. Dieselbe soll sich an die gegenwärtig verbreitete möglichst anschließen und so eingerichtet sein, daß neben ihr auch das jetzige Gesangbuch noch gebraucht werden kann; sie soll die ausgewählten älteren Lieder in reinen, doch den Forderungen der Gegenwart nach Form und Ausdruck entsprechenden Texten wiedergeben, den seit einem halben Jahrhundert zugewachsenen geistlichen Liederschatz verwerthen und für alle Fälle des kirchlichen Lebens genügen. Der erste Entwurf zu einem Anhang des jetzigen Gesangbuches, von dem Mediascher Prediger (jetzt Conrector) Friedrich Traugott Schuster bereitwilligst zusammengestellt, liegt bereits vor. Derselbe wird, sobald die im Wege sämmtlicher Pfarrämter eingeleiteten Erhebungen über den thatsächlichen Gebrauch der Lieder des jetzigen Gesangbuches vollständig vorliegen werden, sammt diesen einer Commission zur weiteren Antragstellung zuzuweisen sein. — Es ist ferner der Musikmeister Hermann Bönicke, welchem Pfarrer Martin Malmer mit seiner praktischen Erfahrung an die Hand gehen soll, aufgefordert worden, einen vollständigen Jahrgang von Kirchenmusikstücken, hauptsächlich für Landgemeinden, nach der Fest- und Evangelienordnung gereiht, für Morgen- und Vespergottesdienste in einer Auswahl von Werken der besten Tonmeister, vornehmlich für mehrstimmigen Gesang und Orgel, zusammenzustellen. — Zur Herausgabe eines Bandes Predigten auf alle Sonn- und Festtage des Jahres, vermehrt durch eine entsprechende Zahl Casualreden aus der Mitte der Landeskirche wurde die Einleitung gleichfalls, jedoch bisher wegen allzugroßer Zurückhaltung der berufenen Mitarbeiter, mit quantitativ geringem Ergebnisse getroffen. — Bezüglich der Herausgabe des zweiten Bandes des Urkundenbuches der Landeskirche sind die Vorarbeiten im Zuge. — Die Zusammenstellung neuerer Gesetze und Aktenstücke zu einer namhaften Erweiterung der noch großentheils unabgesetzten zweiten Auflage des zuerst im Jahre 1857 herausgegebenen „Handbuches für die evangelische Landeskirche" ist vorbereitet worden. — Das Erscheinen eines neuen Jahrganges des Statistischen Jahrbuches endlich ist in Kürze zu gewärtigen. —

Mit den letzten Mittheilungen stehn wir bereits auf dem Boden des Vermögensrechtes der Gesammtgemeinde, dessen Verwalter das Landes-

Digitized by Google

consistorium, dessen oberster Wächter und Mehrer die Landeskirchenversammlung ist. Ein ausführlicher Rechenschaftsbericht über die Verwaltung und Verwendung der Fonde der Landeskirche für die Jahre 1865 bis 1867 ist der fünften Landeskirchenversammlung vorgelegt und von derselben eingehend verhandelt worden; ein solcher für die Jahre 1868 und 1869 und damit im Zusammenhange die Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben des Landeskirchenfondes in den Jahren 1870 und 1871 liegen der gegenwärtigen Landeskirchenversammlung vor. Diese Aktenstücke in Verbindung mit der Vorlage über die Bedeckung von allgemeinen Bedürfnissen der Landeskirche erklären es zur Genüge, weshalb der Landeskirchenfond, dessen reines Aktivvermögen sich um die Zeit des Amtsantrittes dieses Landesconsistoriums, mit Schluß des Jahres 1865 noch auf 7616 fl. 21¼ kr. belief, nunmehr mit Schluß des Jahres 1869 auf 5374 fl. 50¼ kr. herabgesunken ist. Der Stipendienfond hingegen, dessen reines Aktivvermögen Ende 1865 noch nur 20,989 fl. 89½ kr. ausmachte, ist bis Ende 1869 auf 42,748 fl. 21 kr. angewachsen, und der geistliche Universitätsalmosenfond, dessen völlig sichergestelltes reines Activum Ende 1865 erst 2564 fl. 21½ kr. ausmachte, weist mit Ende des Jahres 1869 bereits ein vorschriftmäßig gesichertes Aktivum von, 6300 fl. 6 kr. aus und kann bis auf zwei im Processe schwebende Forderungen gegenwärtig als völlig geordnet angesehn werden. Gänzlich neu geschaffen wurden die relativ ansehnlichen Fonde der allgemeinen Pensionsanstalt. —

Es erübrigt noch der Stellung der Gesammtgemeinde nach Außen und im Staate zu gedenken.

Der tiefe Frieden mit den evangelischen Schwesterkirchen Siebenbürgens ist in keiner Weise getrübt worden. Zu näherer freundschaftlicher Berührung war allerdings wenig Anlaß vorhanden. Der Austausch kirchlicher Druckschriften mit ihnen, so wie mit einzelnen Superintendenzen der evangelischen Kirchen im Königreich Ungarn, wie auch mit dem k. k. evangelischen Oberkirchenrath in Wien wurde von Seite dieses Landesconsistoriums aufrecht erhalten und fand glaubensbrüderliche Erwiederung. Am 30. August 1868 feierte die unitarische Landeskirche Siebenbürgens das Jubelfest ihres dreihundertjährigen gesetzlich anerkannten Bestandes; das Landesconsistorium betheiligte sich daran durch ein herzlich erwiedertes Begrüßungsschreiben.

— — — — — — — — —

Die Beziehungen der Kirche zum Staat wurden früher der Regel nach durch das k. Landesgubernium vermittelt. Seit dem Erlöschen des letzteren (30. April 1869) steht das Landesconsistorium mit dem hohen königl. ungar. Ministerium für Cultus und Unterricht in unmittelbarem Verkehr. Obgleich das k. Gubernium, namentlich in der letzten Zeit seines Bestandes, dieses Landesconsistorium wiederholt durch Beweise seines Wohlwollens und seiner Gerechtigkeit erfreute, haben wir doch nur Grund zur Befriedigung darüber, daß die Handhabung der Religionargesetze des Landes nunmehr ausschließlich in den Händen des obersten Rathes der Krone ruht. Zwar wird eine selbstständige Vertretung der Angelegenheiten der Evangelischen in diesem obersten Rathe dem Princip nach noch immer schmerzlich vermißt. Allein die Art und Weise der thatsächlichen Behand-

Digitized by Google

lung derselben durch die verehrte Person des gegenwärtigen Ressortministers läßt nur den Gefühlen tiefster Dankbarkeit Raum. Die Landeskirche weiß es, in welcher Weise ihr endgiltiges Entscheidungsrecht in Innerangelegenheiten von Einzelnen durch Anrufung von Machtsprüchen der Staatsgewalt angegriffen worden war; die fünfte Landeskirchenversammlung war aber auch Zeuge, wie die hohe Regierung die Austragung solcher Angelegenheiten vor ihr autonomes Forum wies. Seither hat Seiner Majestät Minister, nachdem er von den dießfälligen Verhandlungen der Landeskirchenversammlung genaue Kenntniß genommen, ein erneuertes Ansinnnen an die Staatsgewalt durch dieses Landesconsistorium dahin bescheiden lassen: „daß, nachdem diese Angelegenheit durch die autonomen Kirchenbehörden endgiltig erledigt worden, das Ansuchen auf diesem Wege nicht habe in Betracht gezogen werden können", und in einem andren Falle, als die von den Kirchenbehörden vollzogene und gutgeheißene Verleihung der Nationalstipendien von Einzelnen anzufechten versucht wurde, erklärte der Herr Minister sich in die meritorische Behandlung der Beschwerde nicht eingelassen zu haben, weil „die siebenbürgisch-evangelische Landeskirche A. B. kraft der ihr gesetzlich zustehenden Autonomie in Schul- und Stiftungsangelegenheiten im eigenen Wirkungskreise endgiltig zu verfügen berechtigt ist." Wird zu diesen Beweisen eminenter Gesetzestreue noch daran erinnert, daß es der gegenwärtige Minister für Cultus und Unterricht war, über dessen Vortrag die allerhöchste Bestätigung des neugewählten Superintendenten erfolgte und das er es ist, der das kraft der Gleichberechtigung mit andren Kirchen erworbene Recht auf die leider nur zu geringe Staatsdotation dieser Landeskirche fort und fort zur gebührenden Geltung bringt, — so wird die Freude vollkommen verständlich sein und mitempfunden werden, mit der das Landesconsistorium am 30. September 1869 die Gelegenheit ergriff, sich dem Herrn Minister Joseph Freiherrn Eötvös in Hermannstadt persönlich vorzustellen, ihm die Versicherung hochachtungsvoller Dankbarkeit entgegenzubringen und aus seinem Munde zu vernehmen, wie sehr er das Recht der Kirche und das Streben ihrer im Dienste der Cultur und Wissenschaft stehenden Schulen zu achten wisse. —

Aber in der Gunst und in dem Gerechtigkeitssinne wandelbarer Personen allein, — und wären sie die edelsten und mächtigsten — wird eine Kirche die äußeren Garantien ihrer Rechtsstellung niemals dauernd besitzen. Das Gesetz ist es, das unsren Rechtsstand bleibend gewährleistet hat; an diesem unveräußerlichen Besitz unerschütterlich festzuhalten ist die Bedingung unserer Gegenwart und Zukunft. Es gab einen Augenblick, wo man befürchten konnte, daß die Gesetzgebung des Staates sich anschicke, den Felsengrund der siebenbürgischen Religionargesetze zu erschüttern. In diesem Augenblicke beschloß die fünfte Landeskirchenversammlung auf Anregung des Landesconsistoriums jene Vorstellung an den Herrn Minister für Cultus und Unterricht, worin mit dem Freimuth sittlicher und rechtlicher Ueberzeugung die vertrauensvolle Bitte begründet wurde, von der Aenderung der siebenbürgischen Religionargesetze absehen zu wollen. Der gefahrdrohende Augenblick ging vorüber. Was die Gesetzgebung des Staates in dem 48. und 53. Gesetzartikel vom Jahre 1868 über die Scheidungsprocesse bei Mischehen und über die Gegenseitigkeit der Kirchen feststellte,

Digitized by Google

ist in vollem Einklange mit den Lehren der Kirche, wie mit den siebenbürgischen Religionargesetzen. Diese Gesetze selbst aber wurden durch den 43. Gesetzartikel vom Jahre 1868 vollinhaltlich aufrecht erhalten und neuerdings bekräftiget. So ruht denn das Recht der Gesammtgemeinde für und für sicherer denn je auf diesem theuersten Erbe der Väter: den siebenbürgischen Religionargesetzen".

In der reformirten Schwesterkirche sind ähnliche Rechenschaftsberichte gebräuchlich. Vergl. im Protokoll der zu N.-Enyed vom 18. bis 28. Juni abgehaltenen Generalsynode die Punkte über Stiftungen 89—91; über die Auftheilung der Staatsdotation von 14000 fl. im Synodalpunkt 45 (Seite 26 des Protokolls); Visitationsprotokolle Punkt 34 und Punkt 60; Cassaberichte Punkt 115 und nachfolgende. (Stammcapital 5889 fl. 2 kr.; Zinsenerträgniß 354 fl. 87¼ kr.; Gewöhnliche Einnahmen 3020 fl. 38 kr., Ausgaben 2867 fl. 65 kr.); über Fonde verschiedener Art u. dgl. wozu Ausweise über die Wittwen- und Waisencassa u. a. hinzukommen. Im Ganzen verrechnete die Prüfungscommission 5640 fl. 59¼ kr. Einnahmen und 5640 fl. 59¼ kr. Ausgaben.

Im Punkt 32 wird der Reform-Entwurf (siehe hier Seite 86 und nachfolgenden Anhang) angenommen und folglich im Synodalpunkt 122 das Protokoll mit der bischöflichen Erklärung geschlossen, daß diese Generalsynode die letzte gewesen sei.

Hier schließen wir in Ergänzung der Seite 189 folgendes Rundschreiben an vom 22. October 1871 L.-C.-Z. 1463/1871.

Seine Excellenz, der k. Commissär für Siebenbürgen Graf Emanuel Péchy hat ddto. 17. October Z. 6090. 1871 die nachfolgende, am 21. October eingelangte Zuschrift an den Superintendenten gerichtet:

„Das hohe k. ung. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Circularerlaß vom 12. d. M. Z. 32300 angeordnet, daß die Vorarbeiten zu der im nächsten Jahre vorzunehmenden Recrutenstellung sofort durchzuführen seien; ferner angeordnet, daß die mit der Matrikelführung betrauten Seelsorger zu verpflichten seien, daß sie hinsichtlich der schnellen und gründlichen Ausstellung der zur Grundlage für die Conscription der im Jahre 1852 gebornen Jünglinge bestimmten und bis Ende dieses Monats einzureichenden Matrikularauszüge, wie auch insbesondere hinsichtlich der Anfertigung der Familienausweise (családi értesitők). —

a) die Familienausweise nicht nach den älteren Formularen, sondern streng nach der Form des der Vollzugsinstruction zum Wehrgesetz unter Nr. VIII. beigegebenen Formulars anfertigen;
b) in dieselben sämmtliche, sowol die lebenden als auch verstorbenen Familienglieder ausnahmslos eintragen und dabei sowol die Geburtstage, namentlich der männlichen Kinder, als auch die Zeit der Verehelichung und des Todes genau einzeichnen;
c) in dem Falle, als die Mutter des die Befreiung nachsuchenden Wehrpflichtigen sich neuerdings verehelicht hat, diesen neueren

Digitized by Google

Gatten oder Stiefvater und dessen etwa von seiner früheren Gattin geborne Kinder, wie auch die von der neuerdings verheiratheten Frau mit ihrem früheren Gatten gezeugten Kinder der Reihe nach einzeichnen;

d) wo das Einschreiten wegen des einzigen Enkels oder Schwiegersohnes geschieht, nicht nur die Großeltern und den Schwiegervater oder die Schwiegermutter und den befreiungslustigen Enkel oder Schwiegersohn, sondern auch alle Kinder und verheiratheten Töchter der Großeltern, beziehungsweise Schwiegereltern, und deren ganze Familie ausnahmslos eintragen.

Ich ersuche Euer ꝛc. ꝛc. dienstthöflich, die betreffenden Seelsorger dießfalls schnell und gehörig anweisen zu wollen."

In Folge hievon werden sämmtliche Pfarrämter aufgefordert, mit gewohnter Pflichttreue in der vom h. Ministerium gewünschten Weise zur Durchführung der Vorarbeiten für die bevorstehende Heeresergänzung mitzuwirken, wobei wol die auszufüllenden Blanquette der Familienausweise ihnen von den competenten Behörden oder Parteien zukommen werden.

Schlußbemerkung. Vergleiche zu den früher mitgetheilten Daten im §. 9. Seite 43—45 noch außer vielen andern folgende Mittheilungen, über Wahlen zur Generalsynode in Sachsen (in *Schenkel's* evang. allgem. kirchl. Zeitschrift Elberfeld 1871. XII. Seite 291); über Wahlen zur Generalsynode in Baden (daselbst Seite 335) sowie die bezüglichen Berichte Seite 406, 447 u. f.

Ferner zu §. 14. Seite 62 und 128: über die zweite Generalsynode A. C. in Oestreich (in *Schmidt's* Protest. Kirchenzeitung für das evang. Deutschland Berlin 1871 Nr. 26 Seite 565 u. f.); dann zur kirchlichen Lage der Schweiz in Nummer 31 : 1871; badische Generalsynode Nr. 32 : 1871 u. f. *Schröder* über nassauische Union Nr. 39 : 1871; über den 5. Deutschen Protestantentag zu Darmstadt Nr. 41 : 1871 u. a. O., wozu die dortigen „Rechenschaftsberichte" hinzukommen.

Daselbst auch Seite 590 über ein englisches unitarisches Schriftendepot (Literatur) mit 14 Glaubenssätzen. (Siehe hier Seite 6).

§. 37. Pensionsanstalt der evang. Landeskirche A. B.

Die erst neurer Zeit gegründete Pensionsanstalt[1]) wird gegenwärtig[2]) nach folgenden Satzungen erhalten. (L.-C.-Z. 486 : 1870).

---

[1]) Siehe Landes-Conf.-Erlaß vom 12. November 1865, Z. 952; dann Landes-Conf.-Zahl 1558 : 1869 und 1453 : 1870; sowie Pensionsanstalt-Verwaltungs-Zahl 261 : 1867 u. a. m.

[2]) Siehe Protokoll der sechsten Landeskirchenversammlung 1870 Seite 395 und das Rundschreiben vom 18. März 1870 zur L.-C.-Z. 486 : 1870. Es lautet:

„Die sechste Landeskirchenversammlung hat als Organ der kirchlichen Gesetzgebung die von der dritten Landeskirchenversammlung im Jahre 1865 festgestellten „„Satzungen der allgemeinen Pensionsanstalt der evangelischen Landeskirche in Siebenbürgen"" nach Vorschrift der §§. 17 und 37 derselben einer gründlichen Revision unterzogen und die nachstehenden neuen Satzungen der allgemeinen Pensionsan-

Digitized by Google

Satzungen der allgemeinen Pensionsanstalt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. In Ausführung des §. 152. Punkt 10 der Kirchenverfassung wird eine allgemeine, die ganze Landeskirche umfassende Pensions- und Versorgungs-Anstalt für dienstunfähig gewordne Diener der Kirche und Schule, dann für ihre Wittwen und Waisen gegründet.

§. 2. Diese Anstalt hat zur Aufgabe

A) die Versorgung dienstunfähig gewordner Pfarrer, Prediger und Lehrer (Pensionskasse);

B) die Unterstützung der Wittwen und Waisen verstorbner Pfarrer, Prediger und Lehrer (Wittwenkasse).

---

stalt der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen in der Sitzung vom 11. März 1870 durch einhelligen Beschluß zum bindenden Kirchengesetz erhoben.

Diese neuen Satzungen, die hiermit verfassungsmäßig kundgemacht werden, haben nach einem ausdrücklichen Beschluß der Landeskirchenversammlung am 1. Juli 1870 in Wirksamkeit zu treten.

Sämmtliche Pfarrer, Prediger und Schullehrer der Landeskirche sind mit einem Exemplar dieser Satzungen zu betheilen.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß fortan nach §. 3 der Satzungen mit dem Anstellungsdekrete jedes zum Beitritte Verpflichteten auch die Beitrittserklärung desselben nebst den erforderlichen Belegen auher vorzulegen ist; sowie von Seite der betreffenden Schul- und Kirchenbehörden darauf zu achten sein wird, daß die der Anstalt beigetretenen Mitglieder bei Vorrückung in höhere Bezüge, oder bei einer, nach ihrer Aufnahme in die Anstalt eingegangenen Ehe den Anordnungen der §§. 9. Absatz 4, 19, Absatz 3 und 21, Absatz 2 und 3 nachkommen.

Ferner ist bezüglich der Verpflichtung zum Beitritte die in §. 3, Absatz 3 beigefügte Ausnahmsbestimmung in Betracht zu ziehen und in Betreff derjenigen Geistlichen und Lehrer, für welche eine solche Verpflichtung nicht besteht, die neue Fassung des Absatzes 1 ins Auge zu fassen, wonach denselben der Beitritt auch nach Ablauf der ersten fünf, seit Gründung der Anstalt verflossenen Jahre unverwehrt sein soll.

Hinsichtlich der Einhebung der halbjährigen Einzahlungen der Mitglieder werden die in §. 7 gegebenen Anordnungen schon für das nächste Halbjahr in Anwendung treten; es sind daher diesbezüglich von den löblichen Bezirksconsistorien noch rechtzeitig die entsprechenden Einleitungen zu treffen.

Die durch einige Zusätze vervollständigten Bestimmungen über die Sicherstellung der aus der Creditabtheilung zu erfolgenden Darlehen, sowie die, für die künftige Kapitalsanlage bestimmte Erhöhung des Zinsfußes und Herabsetzung der an den Reservefond abzugebenden Gebühr sind den Darlehenswerbern zur Kenntniß zu bringen sowie das Bezirksconsistorium bei der Vorlage von Darlehnsgesuchen nach Einholung verläßlicher Auskünfte, die nöthigenfalls im Wege der betreffenden Presbyterien einzufordern sind, sich jedesmal darüber gutächtlich aussprechen wolle, inwiefern dieselben berücksichtigungswürdig scheinen und ob die Darlehenswerber als vertrauenswürdig gelten, so daß von denselben die pünktliche Einzahlung der halbjährigen Annuitäten mit Beruhigung erwartet werden könne.

Mit Rücksicht auf die, mit der gerichtlichen Schätzung der Hypotheken und der Intabulirung der Schuldscheine verbundene Verzögerung ist darauf Bedacht zu nehmen und dafür zu sorgen, daß die Darlehensgesuche wenn nur möglich drei Monate vor Beginn des Semesters an die Institutsverwaltung gelangen. Kirchengemeinden, welche zu Schul-, Kirchen- und andern Bauten Darlehen aufnehmen wollen, mögen diese Absicht der Institutsverwaltung sofort unmittelbar bekannt geben, ohne die Ausfertigung der, im Wege des Bezirksconsistoriums vorzulegenden Urkunden abzuwarten. Hienach sind die Gemeinden zu belehren, und namentlich dermalen anzuweisen, solche Anmel-

Digitized by Google

§. 3. Alle mit Genehmigung der Oberkirchenbehörde bleibend angestellten Lehrer, Prediger und Pfarrer im Umfange der Landeskirche, sind berechtigt, der Pensions- und der Wittwenkasse beizutreten.

Die erste bleibende Anstellung im Schul- und Kirchendienste, wenn sie nicht vor dem 12. November 1865 erfolgt ist, verpflichtet zum Beitritte. In solchem Falle ist die Beitritts-Erklärung mit dem Anstellungsdecrete gleichzeitig an das Landesconsistorium vorzulegen.

Diese Verpflichtung soll sich jedoch auf jene Lehrer nicht erstrecken, welche schon vor dem 1. Jänner 1851 an einer Schule im Umfang der Landeskirche angestellt waren und seither ununterbrochen im Schul- und Kirchendienste standen, wenngleich ihre bleibende Anstellung erst nach dem 12. November 1865 erfolgte.

§. 4. Allen Candidaten des Lehramts in Kirche und Schule, welche die gesetzliche Befähigung zur Anstellung erlangt haben, ist der Beitritt auch vor ihrer Anstellung gestattet.

§. 5. Der Secretär und die bleibend angestellten Beamten des Landesconsistoriums und der Pensionsanstalt haben das Recht der Pensions- und der Wittwenkasse beizutreten und sind hierzu verpflichtet, wenn sie nicht nachzuweisen vermögen, daß ihnen und ihren Angehörigen für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit in anderer Weise eine hinlängliche Versorgung gesichert ist.

§. 6. Für alle Mitglieder der Pensionsanstalt bildet die Entrichtung der vorgeschriebenen Beiträge eine unerläßliche Bedingung des Verbleibens im Schul- oder Kirchendienste.

§. 7. Die Jahresbeiträge und Annuitäten sind in halbjährigen Raten am 1. Januar und 1. Juli im Vorhinein einzuzahlen.

Erfolgt die Einzahlung nicht rechtzeitig, so sind für den rückständigen Betrag 6% Verzugszinsen zu entrichten. Bleibt ein Mitglied mit einem Betrage über ein Jahr oder wiederholt im Rückstande, so ist gegen dasselbe im Disciplinarwege, nöthigenfalls bis zur Amtsentsetzung, vorzugehn.

Bei jenen Mitgliedern, die ihres Amtes zeitweilig entsetzt sind, oder aus dem Dienste dieser Landeskirche in das Amt einer andern evangelischen Kirche übergehen, wird ein Versäumniß der Einzahlungsfrist nach fruchtloser Mahnung einer Austrittserklärung gleichgehalten.

Die halbjährigen Einzahlungen der im Genuße einer Zehentrente stehenden Mitglieder eines Bezirkes (Pfarrer und solcher Prediger, welche aus der Pfarr-Rente einen Antheil beziehen) werden aus der halbjährigen

---

dungen mit aller Beschleunigung einzusenden, weil über die mit Beginn des II. Semesters verfügbaren Kapitalien demnächst die Bestimmung getroffen werden muß.

Nach Vorschrift der Satzungen ist die Bestellung der Institutsverwaltung durch die Wahl der Landeskirchenversammlung erfolgt, und die Neuwahl des Revisionsausschußes vorgenommen worden.

Die Institutsverwaltung besteht, wie bisher, aus dem Direktor Freiherrn Josef Bedeus, dem Rechtsconsulenten Dr. Carl Conrad und dem Kassier Michael Bruckner.

In den Revisionsausschuß wurden gewählt: die Mitglieder Martin Brukatsch, Carl Albrich und Martin Schuster, dann Carl v. Hannenheim als Rechtskundiger und Michael Dörner als Rechnungsverständiger.

Der letztere wird erforderlichenfalls die zeitweilige Vertretung des Kassiers übernehmen."

Digitized by Google

Zehentrentensumme, rücksichtlich der Mitglieder in jenen Gemeinden, welche aus der Nationalwidmung Dotationen für ihre Schulen beziehen, aus den am 1. Jänner und 1. Juli fälligen Raten der Schuldotation in Abzug gebracht und der Anstalt gegen Bestätigung zugewiesen. Von den übrigen Mitgliedern hat der Bezirkskirchenmeister oder eine von dem Bezirksconsistorium hiemit betraute Person die halbjährigen Einzahlungen gegen Empfangsbestätigung einzuheben und an die Institutsverwaltung unverweilt einzuliefern.

§. 8. Mitgliedern, welche bedeutende Altersnachträge zu leisten haben, kann gestattet werden, diese nebst Einrichtungsgebühren und Ehestandsquoten als eine in einem runden Betrag zu bestimmende Schuld durch Einlage eines rechtsgiltigen Schuldscheines, ohne daß es der Beibringung einer Realhypothek bedarf, sicherzustellen und mittelst Annuitäten abzutragen. Der Schuldner hat übrigens die für Darlehen aus der Creditabtheilung überhaupt festgesetzten Zinsen (ohne Provision) und die für den Reservefond entfallenden Gebühren (§. 37) zu entrichten. Die Tilgungszeit ist innerhalb der Grenze von 20 Jahren nach den jedesmaligen Verhältnissen der beitretenden Mitglieder mit Rücksicht auf ihr Alter und die Höhe des Betrages festzusetzen.

Sollte der Schuldner, bevor die Schuld völlig abgetragen wäre, sterben, aus dem Dienste der evangelischen Kirche und Schule A. B. in Siebenbürgen austreten, seines Amtes bleibend entsetzt, oder emeritirt werden, so soll die noch emporstehende Schuldsumme entweder aus dem Vermögen des Schuldners, rücksichtlich der ihm gebührenden Abfertigung, eingehoben, oder bei der Auszahlung der ihm oder seinen Hinterbliebenen zukommenden Pensionen in Rechnung gebracht werden.

A. Pensionskasse.

§. 9. Jedes Mitglied versichert sich bei seinem Eintritte für die Zeit seiner Dienstunfähigkeit eine Pension in einem, durch 100 theilbaren Betrage von Gulden ö. W. Dieser Betrag soll jedoch nicht weniger als die Hälfte der, dem beitretenden Mitgliede zukommenden Jahresbesoldung (der Pfarr-Rente nach Abzug des Predigeranntheiles, des Gehaltes oder der in Geldeswerth zu veranschlagenden Naturalbezüge, abgesehen von Beholzung und Wohnung) ausmachen und in der Regel 1000 fl. nicht übersteigen.

Beitretenden Mitgliedern, deren Jahresbezüge weniger als 150 fl. betragen, ist es gestattet, blos eine Pension von 50 fl. ö. W. sich zu versichern.

Candidaten, welche vor der Erlangung einer Anstellung beitreten, haben sich eine Pension von wenigstens 100 fl. ö. W. zu versichern.

Mitglieder, welche in eine, mit höheren Bezügen verbundene Stelle vorrücken oder berufen werden, haben ihre einmal versicherte Pension auf den entsprechenden Betrag zu erhöhen.

Mitgliedern, deren Besoldung oder Jahresrente mehr als 1000 fl. beträgt, ist es gestattet, auch eine über diese Summe hinausgehende Pension sich zu versichern, welche jedoch niemals mehr als ihre laufenden Jahresbezüge betragen und die Summe von 2000 fl. nicht übersteigen darf.

Digitized by Google

§. 10. Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme, welche mit Beginn des bürgerlichen Jahres stattfindet, als Einrichtungsgebühr 10% des Betrages der versicherten Pension zu zahlen.

Wer das 25. Lebensjahr zur Zeit des Beitrittes überschritten hat, ist gehalten, überdieß an Altersnachträgen so viel zu entrichten, als die Jahresbeiträge, die er seither eingezahlt haben würde, nebst den von denselben und der Einrichtungsgebühr entfallenden 5½% Zinseszinsen betragen haben würden.

Mitglieder, welche die einmal versicherte Pension erhöhen wollen, haben die nach dem Betrag der Pensionserhöhung zu berechnenden Einrichtungsgebühren und Altersnachträge nachzuzahlen.

§. 11. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, welcher mit 2% der versicherten Pension zu bemessen ist.

Die Jahresbeiträge, sowie die zur Tilgung der Nachzahlungen zu entrichtenden Annuitäten sind in halbjährigen Raten vorhinein zu leisten.

§. 12. Mitglieder, welche wegen Krankheit, Alter, oder Abgang der Kräfte andauernd dienstunfähig geworden sind, haben den Anspruch auf eine Betheiligung aus der Pensionskasse, welche bei einer Dienstzeit

von	weniger	als	15	Jahren	30%
„	mehr	„	15	„	40 „
„	„	„	20	„	50 „
„	„	„	25	„	60 „
„	„	„	30	„	70 „
„	„	„	35	„	80 „
„	„	„	40	„	90 „
„	„	„	45	„	100 „

der versicherten Pension betragen soll.

Hiebei ist nur die, im Amte als Lehrer, Prediger oder Pfarrer zurückgelegte Zeit anrechenbar, wobei übrigens auch die vor der bleibenden Anstellung geleisteten Dienste in einem Schulamte zu berücksichtigen sind.

Wer als Lehrer an einem Gymnasium, Seminarium oder an einer Realschule dienstunfähig wird, erhält bei einer Dienstzeit von 35 Jahren und darüber den vollen Betrag der versicherten Pension.

§. 13. Die Pfarrer, welche zur Zeit ihrer Emeritirung Mitglieder der Pensionskasse sind, haben im Falle ihrer Dienstunfähigkeit nur die Pension, welche sie sich bei der Pensionskasse versichert haben, zu beziehen und weder von dem mit ihrer Pfarre verbundenen Einkommen, noch von ihrer Kirchengemeinde weiter etwas anzusprechen.

Die Substituten solcher Pfarrer treten in die mit der Pfarre verbundenen Bezüge, haben jedoch während der Dauer der Substitution an die Pensionskasse einen dem vierten Theil der Pfarr-Rente gleichkommenden Jahresbetrag abzugeben.

Von dieser Verpflichtung sind jene Substituten, deren Zehentrente den Betrag von 400 fl. nicht übersteigt, freizuhalten, und jene, deren Rente 500 fl. nicht übersteigt, haben blos ein Fünftel ihrer Rente abzugeben.

Bezüglich jener Pfarrer, welche der Pensionskasse nicht beigetreten sind, bleibt für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit die Vorschrift des §. 227 der Kirchenverfassung in voller Wirksamkeit.

Digitized by Google

§. 14. Wer aus dem Schul- und Kirchendienste der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen freiwillig austritt, oder im kirchengerichtlichen Wege bleibend seines Amtes entsetzt wird, gehört vom Tage des behördlich zur Kenntniß genommenen Austrittes oder des in Rechtskraft erwachsenen Urtheils auch der Pensionskasse als Mitglied nicht mehr an und hat keine weitern Jahresbeiträge zu leisten. Doch werden ihm im letzteren Falle die eingezahlten Jahresbeiträge ohne Zinsen zurückbezahlt.

Bei zeitlicher Amtsentsetzung bleibt es dem Mitgliede unverwehrt auch ferner die früher erworbenen Rechte eines Mitgliedes der Pensionskasse sich zu bewahren, insoferne es die ihm obliegenden Jahresbeiträge unmittelbar an die Anstalt pünktlich einzahlt und den bei ihm noch ausstehenden Schuldbetrag sofort erlegt, oder durch Beibringung einer Realhypothek sicherstellt.

Sollte ein Mitglied aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen in das Amt einer andern evangelischen Kirche A. B. übergehen, so soll ihm auf sein schriftliches Ansuchen unverwehrt bleiben, auch ferner die Rechte eines Mitgliedes der Pensionskasse sich zu bewahren, insofern er die ihm obliegenden Verbindlichkeiten gegen die Anstalt pünktlich erfüllt.

§. 15. Die Bewilligung und satzungsmäßige Anweisung der Pensionen erfolgt nach Vernehmung des betreffenden Bezirksconsistoriums auf Grundlage der erforderlichen Nachweisungen durch das Landesconsistorium.

Die Auszahlung geschieht in halbjährigen decursiven Raten am 1. Jänner und 1. Juli und wird bis zum Todestage des Bezugsberechtigten fortgesetzt.

Die Zustellung erfolgt im Wege der Bezirksconsistorien.

§. 16. Am Schluße jedes Jahres wird die Vergleichung des vorhandenen Fondes mit dem Werthe der darauf lastenden Verpflichtungen aufgestellt.

Der Werth der Verpflichtungen besteht:

a) aus dem Werthe aller in Kraft stehenden Pensionsansprüche;
b) aus dem Werthe der bereits zugesprochenen Pensionen.

Der Werth der Pensionsansprüche wird gefunden, indem man die Ansprüche nach dem Alter der Anspruchsberechtigten am Jahresschluße ordnet und die Summe aller Ansprüche jedes Altersjahres mit dem entsprechenden Factor der Tabelle I. multiplicirt. Die Summe dieser Producte ist der Werth aller Ansprüche.

Ebenso wird der Werth der bereits zugesprochenen Pensionen gefunden, indem man diese Pensionen nach dem Alter der Pensionisten am Jahresschluße ordnet und die Summe der Pensionen jedes Altersjahres mit dem entsprechenden Factor der Tabelle II. multiplicirt. Die Summe dieser Producte ist der Werth aller Pensionen.

§. 17. Wenn die Bilanz ergiebt, daß der Werth der Verpflichtungen des Fondes von dem Betrage desselben um weniger als 5% des Werthes der Verpflichtungen abweicht, so begründet dieses noch keinen Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Fondes. Ergiebt dagegen die Bilanz einen Ueberschuß oder ein Deficit des Werthes der Verpflichtungen gegenüber dem vorhandenen Fonde von mehr als 5%, so wird über die Verwendung·

Digitized by Google

des Ueberschußes oder die Bedeckung des Abganges im verfassungsmäßigen Wege die entsprechende Verfügung zu treffen sein.

Sollten die Ergebnisse der Bilancirung fortwährend bedeutende Ueberschüße ausweisen, so ist §. 12 im verfassungsmäßigen Wege zu Gunsten der Mitglieder zu ändern.

B. Witwenkasse.

§. 18. Es werden für den Beitritt fünfzehn Klassen eröffnet, so daß ein Mitglied der Witwenkasse sich einfach (I. Klasse), zweifach (II. Klasse), oder dreifach (III. Klasse) und so fort, aber nie mehr als fünfzehnfach (XV. Klasse) einrichten kann.

Nach diesen Klassen werden die Aufnahmsgebühren und Beiträge geregelt und die Pensionen bemessen.

§. 19. Die zum Beitritte verpflichteten Pfarrer, Prediger und Lehrer haben sich in eine dieser Klassen nach dem Ausmaße ihrer Jahresbezüge einzurichten und zwar bei

einem Jahresbezuge von weniger als 150 fl. in die I.,
„ „ von 150 fl., aber „ „ 300 „ „ „ II.,
„ „ „ 300 „ „ „ „ 500 „ „ „ III.,
„ „ „ 500 „ „ „ „ 800 „ „ „ IV.,
„ „ „ 800 „ oder mehr „ „ „ V. Klasse.

Doch steht jedem Theilnehmer frei, beim Eintritte eine höhere Klasse zu wählen oder später sich innerhalb der in §. 12 bestimmten Grenze noch mehrfach einzurichten.

Sobald ein Theilnehmer in eine höhere Besoldungsklasse übergeht, welche ihn zu einer mehrfachen Einrichtung verpflichtet, ist er ebenfalls gehalten, seine Einrichtung entsprechend zu vervollständigen.

Die beitretenden Mitglieder haben ihre Studienzeugnisse oder Anstellungsdekrete, ferner ihren Taufschein und, wenn sie verheirathet sind, den Copulationsschein sowie den Taufschein ihrer Gattin einzureichen und die Erklärung abzugeben, welcher Klasse sie beizutreten gedenken.

§. 20. Die Theilnehmer erlegen bei der Aufnahme, welche mit Beginn des bürgerlichen Jahres stattfindet, eine Einrichtungsgebühr, welche bei einer einfachen Einrichtung 10 fl. ö. W. beträgt. Wer sich mehrfach einrichtet, hat diese Gebühr so vielmal zu erlegen, als er sich einrichtet.

Wer nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre der Witwenkasse beitritt, hat außer der Einrichtungsgebühr noch an Altersnachträgen so viel zu entrichten, als die Jahresbeiträge, welche er seither eingezahlt haben würde, nebst den von denselben und der Einrichtungsgebühr entfallenden 5½% Zinseszinsen betragen würden.

§. 21. Verehelichte Männer, welche der Witwenkasse beitreten, haben, wenn die Frau ihnen im Alter um mehr als 10 Jahre nachsteht, eine Ehestandsquote zu entrichten, und zwar:

bei einem Altersunterschiede von 10 bis einschließlich 15 Jahren ein Viertel,
„ „ „ „ 15 „ „ 20 „ zwei „
„ „ „ „ 20 „ „ 25 „ drei „

u. s. f. bei einem von 5 zu 5 Jahren größeren Unterschiede immer ein Viertel mehr von dem Altersnachtrage, welchen sie nach §. 20 zu zahlen haben.

Digitized by Google

Schließt ein der Witwenkasse bereits angehörendes Mitglied eine Ehe, so hat es die Ehestandsquote denselben Bestimmungen gemäß nach dem Altersnachtrage zu entrichten, welchen es zu zahlen hätte, wenn es erst bei Schließung der Ehe der Witwenkasse beiträte.

Geht ein Mitglied eine neue Ehe ein, so ist die Ehestandsquote neuerdings zu berechnen, jedoch davon nur soviel zu entrichten, als dieselbe die frühere übersteigt.

§. 22. Der jährliche Beitrag für eine einfache Einrichtung ist auf 1 fl. ö. W. festgesetzt und so vielmal zu entrichten, wie vielfach sich das Mitglied eingerichtet hat.

Die Jahresbeiträge, so wie die zur Tilgung der Nachzahlungen zu entrichtenden Annuitäten sind in halbjährigen Raten vorhinein zu leisten.

§. 23. Nach dem Tode eines Mitgliedes treten die Witwen und die Waisen desselben in den Genuß des Pensionsbezuges.

§. 24. Tritt eine pensionsberechtigte Witwe in eine neue Ehe, so verliert sie den Anspruch auf die, nach dem Tode ihres früheren Gatten ihr zugefallene Pension. Wird sie abermals Witwe, so ist sie neuerdings pensionsberechtigt.

Die geschiedene Gattin eines Mitgliedes hat nach dem Tode ihres Gatten keine Pension anzusprechen.

§. 25. Heirathet eine Pensionistin einer niederern Einrichtungsklasse ein Mitglied, das sich mehrfach eingerichtet hat, so hat sie nach dessen Tode die, nach der Höhe der Einzahlungen ihres letzten Mannes gebührende Pension anzusprechen, aber keineswegs auch diejenige, die ihr nach der Einrichtung des ersten Gatten gebührte.

Heirathet dagegen eine Witwe, die zu einem mehrfachen Pensionsbezuge berechtigt ist, ein Mitglied einer niedereren Einrichtungsklasse, so soll ihr der Anspruch auf die frühere höhere Pension bewahrt bleiben, wenn die Ehestandsquote und der Jahresbeitrag fortan nach dem Ausmaße der höheren Klasse geleistet wird.

§. 26. Zu Ende jedes Jahres wird das Ausmaß der Pension für eine Witwe der I. Klasse, und in dem entsprechend vervielfältigten Betrage für Witwen höherer Klassen, von der Institutsverwaltung im Einvernehmen mit dem Revisionsausschuß bestimmt und durch das Landesconsistorium im Wege der Bezirksconsistorien zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

§. 27. Das Ausmaß der Pensionen wird nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Fondes geregelt. Diese Leistungsfähigkeit ergiebt sich aus der Vergleichung der vorhandenen Mittel mit dem Werthe der darauf lastenden Verpflichtungen.

§. 28. Im ersten Jahre ihres Pensionsbezuges erhalten die Witwen und Waisen nur den verhältnißmäßig auf die Dauer vom Todestage ihres Gatten oder Vaters bis zum 31. Dezember desselben Jahres entfallenden Betrag. Der so erübrigte Betrag fällt dem Fonde zu.

Die Gesuche um Bewilligung des Pensionsbezuges müssen, mit den nöthigen Belegen versehen, im Wege des Bezirksconsistoriums, das die Witwen und Waisen in dieser Angelegenheit zu vertreten hat, spätestens bis 30. November an die Institutsverwaltung geleitet werden, damit bei der Anweisung der Pensionen darauf Rücksicht genommen werden könne.

Digitized by Google

Später eingereichte Gesuche werden nur bei der Anweisung der Pensionen für das nächste Jahr in Betracht gezogen.

§. 29. Der Pensionsbezug einer Witwe endigt mit dem Tage ihres Todes oder ihrer Wiederverehelichung und die Erben derselben haben im ersten Falle von der Pension den ihr bis zu diesem Tage gebührenden Antheil in Anspruch zu nehmen. Das Uebrige fällt dem Fonde zu.

§. 30. Bezüglich der Waisen haben folgende Bestimmungen zu gelten:

Anspruch auf den Bezug einer Pension oder einer Unterstützung kommt nur denjenigen Waisen zu, welche das 20. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, und erlischt auch früher, sobald ein bezugsberechtigtes Mädchen heirathet, oder sobald ein bezugsberechtigter Jüngling in irgend eine mit Gehalt verbundene Bedienstung oder bei einem Gewerbe nach Vollendung der Lehrjahre in eigenen Verdienst tritt.

Völlig Erblindeten, Taubstummen oder Erwerbsunfähigen kann von dem Landesconsistorium für Lebensdauer der Genuß ihrer Bezüge bewilligt werden, so lange sie nicht eine Ehe schließen oder in die Verpflegung eines öffentlichen Wohlthätigkeitsinstitutes übergehen, in welchem Falle der Bezug des Unterstützungsbeitrages einzustellen ist.

Stirbt eine bezugsberechtigte Waise, so endigt ihr Anspruch mit dem Todestage.

Die Unterstützung einer vaterlosen Waise soll nach Zulänglichkeit der zunächst für diesen Zweck zu verwendenden außerordentlichen Zuflüße der Witwenkasse (§. 33) bestimmt werden, $^{2}/_{10}$ der der Mutter zukommenden Jahrespension nicht übersteigen, und nach Maßgabe der bezüglichen Klassen (§. 18), nicht mehr als fünffach gewährt werden.

Die Waisen eines Mitgliedes erhalten, wenn sie zugleich mutterlos sind, überdieß aus der Witwenkasse zusammen dieselbe Pension, welche der Mutter während ihres Lebens gebührte.

Vaterlose Waisen beziehen die ihnen zukommende Unterstützung auch in der Zeit, während welcher der Pensionsanspruch ihrer Mutter wegen ihrer Wiederverehelichung ruht.

Die aus einer gerichtlich geschiedenen Ehe stammenden Kinder werden nach dem Tode des Vaters als elternlose Waisen betrachtet und behandelt. Wenn aber der Vater wieder geheirathet hat und eine Witwe hinterläßt, dann können sie selbstverständlich nur den Unterstützungsbeitrag erhalten.

§. 31. Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes, welches aus dem Dienste der Kirche und Schule entweder freiwillig oder in Folge richterlichen Urtheiles getreten ist, jedoch bis zu seinem Tode seine Verbindlichkeiten gegen die Anstalt pünktlich erfüllt hat, werden als pensionsberechtigt angesehen.

Tritt ein solches Mitglied auch aus dem Verbande der Witwenkasse aus, so hat dasselbe keine weiteren Beiträge zu leisten und verliert jeden Anspruch an die Witwenkasse.

§. 32. Die Auszahlung der Witwenpensionen und Waisenunterstützungsbeiträge erfolgt in halbjährigen decursiven Raten am 1. Januar und 1. Juli und die Zustellung geschieht im Wege der Bezirksconsistorien gegen die mit der pfarrämtlichen Lebensbestättigung versehenen Quittungen der Bezugsberechtigten.

Digitized by Google

C. Außerordentliche Zuflüsse.

§. 33. Die reinen Erträgnisse sämmtlicher Druckschriften, welche von der Landeskirche ausgehen, die nach Vorschrift der §§. 215, 216, 222 der Kirchenverfassung verhängten Geldstrafen, Geschenke und das Erträgniß der Stiftungen, welche zu Gunsten der Pensionsanstalt ohne nähere Bestimmung gemacht werden, sind von dem Landesconsistorium an die Pensions- und an die Witwenkasse nach Maßgabe des Bedarfes aufzutheilen.

D. Creditabtheilung.

§. 34. Die zur Anlage bestimmten Gelder der Pensions- und Witwenkasse, so wie der übrigen Fonde der Landeskirche werden der Credit-Abtheilung zur Verrechnung und nutzbringenden Anlage gegen 5½% Verzinsung übergeben.

In gleicher Weise übernimmt sie Darlehen und Depositen von evangelischen Gemeinden A. B., Kirchenkassen und Stiftungsfonden, sowie von der sächsischen Nationalkasse.

§. 35. Die Creditabtheilung leiht die ihr zur Anlage übergebenen Gelder an evangelische Gemeinden A. B. und an einzelne Mitglieder derselben, wobei jedoch, bei gleicher Sicherheit, darauf zu sehen ist, daß alle Kirchenbezirke verhältnißmäßig mit Kapitalien bedacht werden, sowie an die obengenannten Kassen und Fonde, in der Regel auf Hypotheken in Beträgen von nicht unter 200 fl. gegen Jahresrenten oder Annuitäten, welche in einer vorauszubestimmenden Zeit durch sich gleich bleibende jährliche Zahlungen für Zins und Kapital getilgt werden.

Die Tilgungszeit soll 35 Jahre nicht überschreiten.

Die Darlehensgesuche evangelischer Gemeinden A. B. sollen, insofern die gesetzlich erforderliche Sicherheit der Kapitalsanlage vorhanden ist, vorzugsweise berücksichtigt werden.

Die verfügbar bleibenden Gelder können zum Ankauf von Pfandbriefen, die mindestens 6% des Kaufpreises abwerfen, verwendet werden.

§. 36. In Betreff der Sicherstellung der Darlehen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

a) Durch das Darlehen soll keine Hypothek, weder ein verpfändetes Haus, noch ein verpfändetes Grundstück oder Landgut, über die Hälfte des wahren Werthes beschwert werden.

b) Die Pfandgegenstände dürfen nicht über den dritten Theil in Gebäuden bestehen; jedoch können in größern Orten befindliche Gebäude, welche leicht veräußert und vermiethet werden können, desgleichen Gebäude mit nachhaltig gangbaren Gewerben, wie Mühlen, auch ausschließlich als Hypothek angenommen werden. Die verbrennbaren Bestandtheile sollen gegen Feuer versichert werden.

c) Der Darlehenswerber hat mittelst Tabularextractes oder ortsämtlichen Besitzzeugnisses sowohl den Besitz, als auch den Lastenstand der angebotenen Hypotheken und, soferne nicht durch andere glaubwürdige Urkunden der Werth derselben dargethan werden kann, mittelst gerichtlichen Schätzungsinstrumentes denselben nachzuweisen. Das Schätzungsinstrument hat die zu verpfändenden Realitäten nach Lage,

Digitized by Google

Beschaffenheit und Zustand in den einzelnen Theilen genau zu bezeichnen und sämmtliche von denselben zu entrichtenden öffentlichen Abgaben in Anschlag zu bringen.

d) Auf Fabrikanlagen mit Maschinen werden keine Darlehen bewilligt.

e) Bei Schätzung von Waldungen, Weingärten (und andern Pflanzungen) ist lediglich der Bodenwerth zu Grunde zu legen.

f) Die bewilligten Darlehen werden nur gegen Beibringung der intabulirten Schuldscheine, resp. der die ordnungsmäßig ausgefertigte Schuldurkunde abschriftlich enthaltenden gerichtlichen Pfandbeschreibungen ausgefolgt, wobei der Darlehenswerber zugleich mittelst eines nach geschehener Intabulation des Schuldscheines erhobenen Tabularextractes, resp. eines nach durchgeführter Pfandbeschreibung ausgestellten realgerichtlichen Zeugnisses die zur Zeit der Intabulation, resp. der Pfandbeschreibung auf den Hypotheken haftenden dinglichen Rechte auszuweisen hat.

Für die an Gemeinden zu gewährenden Darlehen muß im Schuldscheine die Solidarhaft von den Mitgliedern der betreffenden Vertretungen übernommen werden.

Der auf die Aufnahme, Sicherstellung und Rückzahlung des Darlehens bezügliche Beschluß der Gemeindevertretung ist in einem die Namen der anwesenden Vertreter enthaltenden Protokollsauszuge sammt der Genehmigung der vorgesetzten Behörde vorzulegen.

Die Feuerversicherung verpfändeter Gebäude ist bei Erhebung eines Darlehens und bei Entrichtung der Annuitäten nachzuweisen.

§. 37. Für das erhaltene Darlehen hat der Schuldner neben den 5½% Zinsen noch ½% jährlich zur Bestreitung der Verwaltungskosten zu bezahlen. Eine Veränderung des Zinsfußes bleibt der Anstalt vorbehalten.

Zur Tilgung der Darlehen ist, wenn sie binnen 35 Jahren erfolgen soll, ein jährlicher Tilgebeitrag von 1% bis zur gänzlichen Abtragung der Schuld zu entrichten.

Wird die Tilgungszeit auf 30 Jahre festgesetzt, so betragen die jährlichen Tilgebeiträge 1½% bei einer Dauer von 25 Jahren dagegen 2%.

Zur Bildung eines Reservefondes hat der Schuldner bei Uebernahme des Darlehens ein für allemal 2 Procent zu entrichten.

Die von den Zinsen der ausgeliehenen Darlehen eingehobene Einkommensteuer fällt den Schuldnern zur Last.

§. 38. Die Abkürzung der Tilgungszeit und Verwandlung des Tilgungsbeitrages kann über Ansuchen des Schuldners gestattet werden.

§. 39. Die Zinsen und die Beiträge zu den Verwaltungskosten, sowie die Tilgebeiträge sind in zwei halbjährigen Terminen am 1. Jänner und 1. Juli zu entrichten.

Alle Zahlungen sind in ö. W. kostenfrei an die Anstalt zu leisten.

§. 40. Die Schuldner können zu jeder Zeit, jedoch nur nach vorheriger sechsmonatlicher Aufkündigung, das empfangene Darlehen tilgen, indem sie den Kapitalrest, wie sich solcher abzüglich der geleisteten Zahlungen entziffert, bezahlen.

Auch theilweise Ablösungen sind gestattet, jedoch nicht unter dem Betrage von 100 fl. Was unter diesem Betrage ist, wird nur als Abschlagszahlung auf die folgenden Raten angenommen.

Digitized by Google

§. 41. Der Schuldner kann zur Rückzahlung des Darlehens ohne vorhergegangene Kündigung verhalten werden:

1. wenn der Werth der Hypothek um ¼ oder mehr sich vermindern sollte und der Schuldner unvermögend wäre, den Abgang unverweilt zu ergänzen; zur Erhebung darüber, ob der Werth der Hypothek sich während der Rückzahlungsdauer nicht etwa vermindert hat, ist daher der Schuldner über jedesmaliges Verlangen von Seite der Pensionsanstalt verpflichtet, mittelst neuerlicher gerichtlicher Schätzung den Werth der Hypothek nachzuweisen;

2. wenn er die Zinsen, Beiträge u. s. w. innerhalb sechs Wochen nach der Verfallzeit nicht tilgt;

3. wenn im Falle der Bestellung von Gebäuden zu Hypotheken der Fortbestand der Feuerversicherung nicht nachgewiesen wird.

§. 42. Ausnahmsweise werden auch Darlehen auf Hypotheken gegen beiderseits vierteljährige Kündigung in der Art bewilligt, daß die Pfandsicherheit zwar für eine bestimmte Creditsumme ausgedrückt und begränzt wird, die Schuld selbst aber innerhalb dieser Creditsumme, als auf laufende Rechnung dargeliehen, durch Abzahlungen und neue Vorschüße fallen und steigen kann.

§. 43. Die der Creditabtheilung zur Anlage übergebenen Kapitalien werden nach vorhergegangener halbjähriger Aufkündigung aus den, zur Schuldentilgung verfügbaren Geldmitteln zurückgezahlt.

Uebersteigen die Summen der im Laufe eines Jahres geschehenen Aufkündigungen die Summe der eingehenden Tilgebeiträge und Kapitalrückzahlungen, so werden die aufgekündigten Kapitalien, nach der Zeit der Aufkündigung gerechnet, vorgemerkt und der Reihe nach zur Rückzahlung gebracht.

Hienach wird bei jeder Aufkündigung der Zahlungstermin vorausbestimmt.

E. Verwaltung der Pensionsanstalt.

§. 44. Zur Geschäftsführung der allgemeinen Pensionsanstalt der Landeskirche wird eine Institutsverwaltung bestellt, welche aus einem Director, einem Rechtsconsulenten und einem Kassier bestehen soll.

Die genannten Mitglieder der Verwaltung werden von der Landeskirchenversammlung gewählt.

Sie behalten ihre Stellung so lange, bis sie dieselbe entweder selbst aufgeben, oder durch Beschluß des Landesconsistoriums wegen Pflichtverletzung oder Untauglichkeit auf dem, durch den Dienstvertrag zu bestimmenden Wege entlassen werden.

Das übrige bei der Institutsverwaltung nach Bedarf anzustellende Dienstpersonal wird durch die Verwaltung auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

§. 45. Sämmtliche Angelegenheiten der Pensionsanstalt in rechtlicher und administrativer Beziehung werden von der Institutsverwaltung besorgt, insbesondere hat dieselbe die Anstalt in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Digitized by Google

Die im Namen der Anstalt erfolgenden Ausfertigungen werden von 2 Mitgliedern der Institutsverwaltung unterzeichnet.

Quittungen über empfangene Zinsen und Jahresbeiträge vollzieht der Kassier allein.

§. 46. Der Director soll ein möglichst unabhängiger und den ihm obliegenden Geschäften gewachsener Mann sein und darf keine Verpflichtungen haben oder übernehmen, welche mit den Interessen der Anstalt in Collision kommen könnten.

Er leitet die Geschäfte der Verwaltung und ist für die Ausführung ihrer Beschlüße verantwortlich.

Er hat mit dem Kassier die Gegensperre des Tresors der Kasse.

Er ist die Mittelsperson zwischen der Verwaltung und dem Landesconsistorium. Er hat dem am Schluße jeden Monats von der Revisionscommission vorzunehmenden Kassensturze beizuwohnen und das Ergebniß desselben in einem Kassenberichte dem Landesconsistorium mitzutheilen.

§. 47. Der Rechtsconsulent der Anstalt muß ein Rechtsverständiger sein und hat die Anstalt in allen rechtlichen Angelegenheiten zu berathen.

Insbesondere liegt ihm ob, in Betreff der auszuleihenden Gelder das Interesse der Anstalt wahrzunehmen und die Schuldoeumente und sonstigen Papiere in Beziehung auf Güte, rechtliche Form und Sicherheit zu prüfen, bevor die Verwaltung ihre Anträge an die Revisionscommission bringt.

§. 48. Der Kassier muß ein in Rechnungs- und Geldgeschäften erfahrener Mann sein und hat eine angemessene Kaution zu stellen, die bei der Hermannstädter Sparkasse zu hinterlegen ist.

Dem Landesconsistorium ist überlassen, auch von andern Angestellten Kaution zu verlangen.

§. 49. Die Revisionscommission, welche von der Landeskirchenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt wird, besteht aus drei in Hermannstadt wohnenden Mitgliedern der Anstalt, ferner einem Rechtsgelehrten und einem Rechnungsverständigen, welche auch außerhalb des Kreises der Mitglieder gewählt werden können.

Die Revisionscommission hat sämmtliche Geschäfte der Anstalt in allen ihren Theilen zu beaufsichtigen, durch zwei ihrer Mitglieder je nach Ablauf eines Monats Kassensturz vorzunehmen, das Ergebniß mit den Büchern zu vergleichen und den Kassenbericht zu unterzeichnen. Auch wird sie über die jährlichen Rechnungsergebnisse dem Landesconsistorium Bericht erstatten.

§. 50. In Betreff der Ausleihung der Gelder hat die Revisionscommission die Anträge der Verwaltung in Beziehung auf Güte, Sicherheit, rechtliche Form u. s. w. sorgfältig zu berathen und das Ergebniß ihrer Berathung der Institutsverwaltung mitzutheilen.

Ohne das Einverständniß der Commission kann von der Verwaltung ein Anlehen nicht abgegeben werden.

Bei auseinandergehenden Meinungen zwischen der Institutsverwaltung und der Revisionscommission entscheidet das Landesconsistorium.

§. 51. Das Landesconsistorium führt die Oberaufsicht über die gesammte Verwaltung der Anstalt. Es regelt, mit Zustimmung der Landeskirchenversammlung, die Gehaltsverhältnisse sämmtlicher bei der An-

Digitized by Google

stalt Angestellten, giebt die Vorschriften über die sichere Anlegung der Fonds, setzt die Instruktionen für die Institutsbeamten und das übrige Dienstpersonale fest und wacht über die genaue Einhaltung derselben, sowie der Satzungen der Anstalt überhaupt.

Es besorgt die Ueberprüfung der Jahresrechnung nach vorheriger Prüfung und Richtigstellung derselben durch die Revisionscommission, stellt die Absolutorien aus, und prüft die Nachweisungen über den statutenmäßigen Bestand der Fonde und der einzelnen Bestandtheile derselben.

Es hat über Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltung, sowie über die Anwendung der Satzungen und Instruktionen, falls sich in der Mitte der Institutsverwaltung Zweifel erheben sollten, die Entscheidung zu treffen.

Endlich kömmt ihm die Vorberathung und Begutachtung der, die Pensionsanstalt betreffenden Anträge zu, welche vor die Landeskirchenversammlung zu bringen sind.

Tabelle I. zu §. 16.

Alter	Werth der Invaliditätsrente von jährlich 1 fl.	Alter	Werth der Invaliditätsrente von jährlich 1 fl.	Alter	Werth der Invaliditätsrente von jährlich 1 fl.	Alter	Werth der Invaliditätsrente von jährlich 1 fl.	Alter	Werth der Invaliditätsrente von jährlich 1 fl.	Alter	Werth der Invaliditätsrente von jährlich 1 fl.
25	0.6362	34	0.8931	43	1.3646	52	2.0852	61	2.9267	70	3.4659
26	0.6441	35	0.9340	44	1.4325	53	2.1773	62	3.0111	71	3.4866
27	0.6686	36	0.9777	45	1.5037	54	2.2713	63	3.0913	72	3.4956
28	0.6948	37	1.0241	46	1.5767	55	2.3665	64	3.0951	73	3.4984
29	0.7228	38	1.0732	47	1.6557	56	2.4621	65	3.2375	74	3.4973
30	0.7526	39	1.1253	48	1.7362	57	2.5574	66	3.3000	75	3.4814
31	0.7844	40	1.1803	49	1.8199	58	2.6529	67	3.3535	76	3.4698
32	0.8184	41	1.2356	50	1.9057	59	2.7468	68	3.3997	77	3.3975
33	0.8546	42	1.2999	51	1.9441	60	2.8383	69	3.4366	78	3.9070

Tabelle II. zu §. 16.

Alter	Werth der Leibrente von jährlich 1 fl.	Alter	Werth der Leibrente von jährlich 1 fl.	Alter	Werth der Leibrente von jährlich 1 fl.	Alter	Werth der Leibrente von jährlich 1 fl.	Alter	Werth der Leibrente von jährlich 1 fl.	Alter	Werth der Leibrente von jährlich 1 fl.
25	14·3923	36	12.9539	47	10.9994	58	8.3475	69	5.4678	80	3.0207
26	14·2786	37	12.8003	48	10.7894	59	8.0865	70	5.2356	81	2.8087
27	14·1610	38	12.6421	49	10.5743	60	7.8243	71	4.9972	82	2.5889
28	14·0409	39	12.4790	50	10.3511	61	7.5615	72	4.7629	83	2.3757
29	13·9172	40	12.3121	51	10.1275	62	7.2946	73	4.5299	84	2.0943
30	13·7613	41	12.1401	52	9.9181	63	7.0320	74	4.3048	85	1.8461
31	13.6631	42	11.9634	53	9.6843	64	6.7662	75	4.0855	86	1.5714
32	13.5293	43	11.7813	54	9.4238	65	6.5038	76	3.8610	87	1.3158
33	13.3915	44	11.5940	55	9.1814	66	6.2444	77	3.6580	88	1.0833
34	13.2490	45	11.4019	56	8.9363	67	5.9874	78	3.4525	89	0.8571
35	13.1034	46	11.2032	57	8.6050	68	5.7315	79	3.2389	90	0.5000

Digitized by Google

Dazu gehörig das Landesconsistorial-Rundschreiben vom 24. Oktober 1870 L.-C.-Z. 1453 : 1870 folgenden Inhalts:

„Zufolge der §§. 10 und 20 der mittelst Rundschreiben vom 18. März Z. 486. 1870 hinausgegebenen Satzungen der allgemeinen Pensionsanstalt der Landeskirche findet die Aufnahme von Mitgliedern mit Beginn des bürgerlichen Jahres statt und sind gleichzeitig die vorgeschriebenen Einrichtungsgebühren, sowie die halbjährige Rate der vorhinein zu entrichtenden Jahresbeiträge einzuzahlen.

Da mit Rücksicht auf diese Bestimmungen und die, durch §. 7 geregelte Einhebungsmodalität im Allgemeinen dahin getrachtet werden muß, daß die Erledigung der Institutsverwaltung hinsichtlich der Aufnahme neuer Mitglieder schon Anfangs Dezember erfolge, so werden sämmtliche Kirchenbehörden aufgefordert, die Beitrittserklärungen der für das kommende Jahr aufzunehmenden Mitglieder im Laufe des Monats November einzuholen und an die Institutsverwaltung zu übermitteln.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Beitrittserklärungen in den Satzungen getroffenen Anordnungen (§. 12, 18, 19) entsprechen, in der üblichen Form ausgefertigt und mit den nöthigen Belegen versehen werden, sowie darauf zu sehen ist, daß Aufnahmsgesuche nur von den zum Beitritt Berechtigten angenommen werden, die von den Verpflichteten einzureichenden dagegen nicht ausbleiben, und die der Anstalt beigetretenen Mitglieder soferne sie inzwischen in höhere Bezüge vorgerückt sind oder eine Ehe eingegangen haben, den Anordnungen der §§. 9, 4, 19, 3 und 21. 2, 3 nachkommen.

Recurse gegen diesbezügliche Verfügungen der zuständigen Kirchenbehörden, welche innerhalb der gesetzlichen Frist einlangen, sind ungesäumt an dies Landesconsistorium zu leiten.

Insofern in einzelnen Bezirken die von den Mitgliedern einzuzahlenden Beträge für das laufende, oder selbst für das verflossene Halbjahr noch immer aushaften, wolle das betreffende Bezirksconsistorium die baldige Einhebung derselben zu betreiben und in Fällen, für welche §. 7. 2 zur Richtschnur zu dienen hat, mit allem Ernste danach vorzugehen nicht unterlassen."

Schlußbemerkung. Bezüglich der pfarrämtlichen Berichte (Ausweise) zur Herausgabe eines dritten Jahrgangs des statistischen Jahrbuchs der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen siehe L.-C.-Z. 1586 : 1869 vom 5. November 1869 und dies „Jahrbuch" selbst. (Im Auftrag des Landesconsistoriums die Zusammenstellung der Daten von *Ludwig Reissenberger*).

Digitized by Google

Anhang.

Gesetz

über die Organisation der gesetzgebenden, regierenden und richterlichen Behörden des siebenbürgischen evangelisch-reformirten Kirchendistrictes.

(Festgestellt in den Plenarversammlungen des evang.-reform. Oberconsistoriums zu Klausenburg am 16. bis 19. April 1871: von der evang.-reform. General-Synode einstimmig angenommen zu Groß-Enyed am 22. Juni 1871).

I.

Das in unserer Mutterkirche bisher bestandene Oberconsistorium und die Generalsynode werden in der auf repräsentative Grundlage organisirten Kirchendistrictsversammlung vereinigt.

Zu dem Wirkungskreise dieser einheitlichen obersten kirchlichen Körperschaft gehört alles dasjenige, was bisher das Oberconsistorium und die Generalsynode gemeinschaftlich oder getrennt versehen haben.

II. Die Mitglieder der Kirchendistrictsversammlung:

a) Die Obercuratoren (Staatscuratoren, Status-Curatoren) des Kirchendistricts, deren Zahl mit Einschluß des Bischofs nicht mehr als sechs sein kann.

b) Der Generalnotär und Generaldirector (generalis notarius, generalis director).

c) Die Ober- und Untercuratoren der Kirchenbezirke und der vier Hoch- und der drei Mittelschulen, deren es an einem Orte nicht mehr als viere geben kann, wie auch je ein Obercurator der unter bischöflicher Aufsicht stehenden Kirchengemeinden, so lange solche bestehen.

d) Die Dechanten und Notäre der Kirchenbezirke.

e) Die ordentlichen Professoren der Lehranstalten.

f) Gewählte Vertreter der Kirchenbezirke in einer dem Bevölkerungsverhältniß der einzelnen Kirchenbezirke entsprechenden Anzahl, derart, daß bis 5000 (Seelen) ein Vertreter, von 5 bis 10.000 zwei, von 10 bis 15 Tausend drei und so fort entfallen, wozu bemerkt wird, daß hinsichtlich der Wahl der Kirchendistrictsvertreter auch die unter bischöflicher Aufsicht stehenden Kirchengemeinden, in wie weit sie nicht besondere Wahlkreise bilden, zu den Kirchenbezirken gerechnet werden. Zum Zwecke der Wahl von Kirchendistrictsvertretern theilen die Kirchenbezirksversammlungen ihre eigenen Kirchenbezirke nach dem Bevölkerungsverhältnisse in so viele Wahlkreise ein, als der betreffende Kirchenbezirk Vertreter zu wählen berechtiget ist. In jeder Kirchengemeinde stimmt die Gemeindevertretung, oder wo es eine solche nicht gibt das Presbyterium auf einen Kirchendistrictsvertreter.

Digitized by Google

Sie können wen immer frei wählen, mit Rücksicht auf dessen Selbständigkeit, Sittlichkeit und geistige Befähigung. Die Kirchengemeindevertretungen, oder wo solche fehlen, die Presbyterien versiegeln den Namen des Individuums, das die Stimmenmehrheit erlangt hat, in Gegenwart der wählenden Versammlung und schicken denselben an die Kirchenbezirksversammlung ein, welche diese nach Wahlkreisen gehäufelten Abstimmungen abzählt und das Ergebniß nach der relativen Stimmenmehrheit verkündet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Kirchendistrictsvertreter werden für 5 Jahre gewählt.

Hiernach wählt nach der gegenwärtigen Bevölkerung: 1. Der V.-Hunyader-Zarander Kirchenbezirk einen; 2. der Weissenburger K.-B. einen; 3. der Groß-Enyeder K.-B. vier; 4. der Klausenburger K.-B. zwei; 5. der Kolos-Kalotaer K.-B. fünf; 6. der Sz.-Szolnoker K.-B. zehn; 7. der Deeser K.-B. zwei; 8. der Szeker K.-B. vier; 9. Der Großschogener K.-B. einen; 10. Der Görgenyer K.-B. vier; 11. der Maroscher K.-B. acht; 12. der Kokelburger K.-B. vier; 13. der Hermannstädter K.-B. einen; 14. Der Udvarhelyer K.-B. sieben; 15. der Erdövidéker K.-B. zwei; 16. der Sepsier K.-B. vier; 17. der Orbaer K.-B. drei; 18. der Kézder K.-B. zwei; 19. die Marosvasarhelyer Kirchengemeinde einen; 20. Die Fogaraſcher Kirchengemeinde einen Vertreter.

Die also gewählten Vertreter sind gehalten, ihre Beglaubigungsschreiben 10 Tage vor der Zeit der Abhaltung der Kirchendistrictsversammlung dem ständigen Directionsrathe einzusenden.

g) Die in der Kirchendistrictsversammlung gewählten Beamten des ständigen Directionsrathes.

h) Je ein durch geheime Abstimmung von ihnen gewählter Vertreter des evang.-reform. Volksschullehrerkörpers aus jedem Kirchenbezirk.

i) Endlich diejenigen, welche die Kirchendistrictsversammlung auf die Empfehlung der Kirchenbezirke oder Hochschulen wegen ihrer außerordentlichen Verdienste im Wege geheimer Abstimmung in ihre Mitte aufnimmt.

Solche einzelne Kirchengemeinden, welche in ihrer Mitte aus eigenen Kräften eine wenigstens mit drei Lehrern versehene Volksschule gründen und erhalten, dürfen von der Kirchendistrictsversammlung verlangen, sich auf dieser, von ihrem Kirchenbezirke abgesondert, durch einen Abgesandten vertreten lassen zu können.

III. Sitz und Einberufung der Kirchendistrictsversammlung.

Ihr Sitz ist derzeit die k. Freistadt Klausenburg. Soweit es aber die Kirchendistrictsversammlung für nothwendig und ausführbar erkennen wird, wird die Kirchendistrictsversammlung auch an einem anderen Centralpuncte abgehalten werden können.

Sie wird von dem, dem Amte nach, ältesten weltlichen Kirchendistrictscurator, in der Regel jährlich einmal, und zwar für den dritten Sonntag des August einberufen. Die Einberufungsschreiben müssen einen Monat vor dem Versammlungstage versendet werden. Wenn indessen unvorhergesehene dringende Umstände eine außerordentliche Einberufung erfordern, so kann auf Beschluß des ständigen Directionsrathes auch eine außerordentliche Versammlung einberufen werden.

Digitized by Google

IV. Vorsitzer und Schriftführer derselben.

a) Ihr Vorsitzer ist der die Versammlung einberufende Kirchendistricts-Obercurator, in dessen Verhinderung der der Dienstzeit nach ihm folgende weltliche Kirchendistricts-Obercurator.

b) Ihr Schriftführer ist der Generalnotär und der Secretär des ständigen Directionsrathes.

Um einen giltigen Beschluß fassen zu können ist die Anwesenheit von 50 Mitgliedern erforderlich. Die Sitzungen sind öffentlich und es wird die Berathungsform durch eine festzustellende Hausordnung geregelt.

Die Zuhörerschaft hat kein Recht in die Berathungen dreinzureden. Im Falle der Aeußerung von Beifall oder Mißfallen kann der Vorsitzer die Zuhörerschaft nach wiederholter Ermahnung hinausweisen.

Auf Verlangen von 15 Mitgliedern hat die Versammlung behufs Berathung einzelner Angelegenheiten in eine geheime Sitzung überzugehen, doch kann in einer solchen kein rechtsgiltiger Beschluß gefaßt werden.

V. Wirkungskreis derselben.

a) Sie übt in der ganzen Mutterkirche die gesetzgebende Gewalt aus, und da sie zugleich oberste Regierungskörperschaft ist, so gehört in dieser Eigenschaft zu ihrem Wirkungskreise: die Aufrechterhaltung und Vollstreckung aller wie immer gearteten, sowohl der kirchlichen als auch der öffentlich rechtlichen, wie auch der die Angelegenheiten der Volks-, Mittel- und Hochschule betreffenden Gesetze unserer Mutterkirche, dann die endgiltige Entscheidung über Eingaben und Anträge von Einzelpersonen und Corporationen.

b) Sie entsendet feierlich während des am ersten Tage abzuhaltenden Gottesdienstes in gewohnter Weise durch die Kirchenvorsteher die ordnungsmäßig berufenen und vorher nach eigener Vorschrift geprüften jungen Seelsorger zur Ausübung ihres Amtes.

c) Sie wählt aus ihrer Mitte nach den unten folgenden Vorschriften den Apellations-Gerichtshof; (sie wählt) ohne jegliche Candidation den Bischof, den Generalnotär und Generaldirector, die Kirchendistricts-Obercuratoren, aus je drei von der Vorstehung der Hoch- und Mittelschulen empfohlenen Individuen die Ober- und Untercuratoren derselben, aus je drei von den Kirchenbezirken von Fall zu Fall empfohlenen Individuen die Ober- und Untercuratoren derselben, und endlich die Obercuratoren der unter bischöflicher Aufsicht stehenden Gemeinden, so lange diese bestehen, auf deren in gleicher Weise vorausgegangene Candidation; (sie wählt) die Mitglieder und Beamten des ständigen Directionsrathes.

Die Abstimmung geschieht in jedem einzelnen Falle geheim und die Erwählung ist von absoluter Stimmenmehrheit abhängig.

Auf die bereits Erwählten hat dieses Gesetz keine rückwirkende Kraft.

d) Sie wacht durch den ständigen Directionsrath über den Zustand des gesammten Vermögens und aller Angelegenheiten der Volks-, Mittel- und Hochschulen, wie auch der Mutterkirche, über den Zustand der geistigen, materiellen und rechtlichen Angelegenheiten der einzelnen Kirchengemeinden und arbeitet an dem Aufblühen von diesem allen; sie läßt jährlich das Vermögen sowol der Schulen als auch der einzelnen Kirchengemeinden,

Digitized by Google

dann die Rechnungen der mit der Verwaltung der allgemeinen Kasse des status betrauten Curatoren, dirigirenden Professoren und Kassiere überprüfen und trifft dießfalls Verfügungen.

e) Sie prüft die Amtsführung des ständigen Directionsrathes und gibt demselben die nöthigen Weisungen.

f) Sie entscheidet in der Frage über die Aufnahme oder Nichtaufnahme der von den Kirchenbezirksversammlungen oder von den Schulvorstehungen wegen ihrer außerordentlichen Verdienste um die Kirche oder die Erziehung empfohlenen Individuen.

g) Sie ist in den wichtigeren Angelegenheiten das Organ der amtlichen Berührung zwischen der Staatsregierung und unserer Mutterkirche.

h) Sie läßt die Verification ihrer gewählten Mitglieder durch den ständigen Directionsrath, als Commission der Versammlung, unter der Verpflichtung zur Berichterstattung vorläufig vollziehn; in zweifelhaften Fällen entscheidet die Kirchendistriksversammlung selbst in ihrer ersten Sitzung.

i) Die Kirchendistriksversammlung beglaubigt ihr Protokoll in öffentlicher Sitzung und bewirkt dessen Drucklegung und dessen Versendung an die Kirchenbezirke und Schulanstalten durch den ständigen Directionsrath.

VI. Die Organisation des ständigen Directionsrathes.

a) Sein Vorsitzer ist der dem Amte nach älteste Kirchendistrikts-Obercurator, in dessen Verhinderung der ihm Nächstfolgende.

b) Sein Schriftführer ist der durch die Kirchendistriksversammlung gewählte Secretär.

c) Seine Mitglieder sind:

1. die Kirchendistrikts-Obercuratoren,
2. die Beamten des ständigen Directionsrathes, nämlich:
   - α) die von der Kirchendistriktsversammlung auf 6 Jahre gewählten Räthe, von denen von drei zu drei Jahren je drei, das erstemal im Wege der Auslosung, später nach dem Dienstalter ausscheiden, jedoch wiederwählbar sind,
   - β) der Anwalt
   - γ) der Kassier und
   - δ) der Rechnungsrevisor.

d) Um einen rechtsgiltigen Beschluß fassen zu können ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich.

e) Die gewählten Räthe des ständigen Directionsrathes beziehn ein jährliches Gehalt.

f) Sein Amtssitz ist die k. Freistadt Klausenburg.

VII. Der Wirkungskreis des ständigen Directionsrathes.

a) Er bewirkt den Vollzug der von der Kirchendistriktsversammlung gebrachten Gesetze jeder Art.

b) Er regiert überhaupt von einer Kirchendistriktsversammlung bis zur andern die gesammte Mutterkirche, doch ist er verpflichtet, der Kirchendistriktsversammlung über seine Verfügungen, unter Vorlage der Acten, Bericht zu erstatten und ist derselben verantwortlich.

Digitized by Google

es gesammten Vermögens und aller
id Volksschulen, wie auch über den
der einzelnen Kirchengemeinden und
n diesem.

den erfordernissen der Umstände und der Zeit
nterbreitet dieselben der Kirchendistriktsversammlung.
Mitte des Kirchendistriktes auf anderem Wege auf-
nd Gesetzentwürfe, holt über dieselben die Aeußerungen
und nach Beschaffenheit der Sache auch der Vorstehungen
ten ein, und legt diese Angelegenheiten in Begleitung seines
gründeten Gutachtens der Kirchendistriktsversammlung zur end-
Entscheidung vor.

e) Er ist in dem bezeichneten Wirkungskreise das Organ der Be-
uhrung zwischen der Staatsregierung und unserer Mutterkirche.

VIII. Die Rechtspflege des Kirchendistrikts.

A. Gericht erster Instanz über kirchliche Personen — mit Einschluß auch der Volksschullehrer, der rechnungspflichtigen Curatoren, ja selbst der kirchlichen Diener, z. B. der Küster, Glöckner u. s. w. — ist der Gerichtshof des Kirchenbezirks. Ueber Professoren aber (scilicet: übt die Gerichtsbarkeit erster Instanz aus) der Professorengerichtshof, welcher unter dem Vorsitz des Obercurators einer Hochschule aus 3 Curatoren und 3 Professoren besteht, welche der ständige Directionsrath von Fall zu Fall ernennt, und die den Schriftführer des Gerichtshofs aus ihrer Mitte erwählen.

B. Appellationsgerichtshof ist:

1. Der Gerichtshof des Kirchendistrikts;

a) Vorsitzer desselben ist in den von den Gerichtshöfen der Kirchenbezirke appellirten Angelegenheiten der Bischof, in den von den Professorengerichtshöfen appellirten aber der dem Amte nach älteste weltliche Obercurator des Kirchendistrikts.

b) Mitglieder desselben sind: der Generalnotär, der Generaldirector, dann je drei von der Kirchendistriktsversammlung mittelst geheimer Abstimmung zu diesem Zwecke erwählte Dechanten, Professoren und weltliche Vertreter, welche an dem Beschlusse des betreffenden Untergerichts nicht theilgenommen haben. Um einen giltigen Beschluß fassen zu können ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich.

c) Der Gerichtshof wird von dem Vorsitzer, in der Regel für die Zeit unmittelbar nach der Kirchendistriktsversammlung und nach dem Ort ihrer Sitzungen einberufen. In außerordentlich dringenden Fällen kann es auch zu anderer Zeit geschehn.

d) Der Wirkungskreis des Gerichtshofs erstreckt sich ausschließlich auf die Entscheidung der im Sinne unserer Kirchengesetze gegen kirchliche oder weltliche Glieder unserer Mutterkirche anhängig gemachten, von dem Gericht erster Instanz entschiedenen und appellirten öffentlichen oder Beschwerde-Anklagen.

Digitized by Google

e) Die Mitglieder des Ge[illegible]
zustellendes Taggeld.

f) Ueber reine Nichtigkeitsfrage[illegible]
bezeichneten Angelegenheiten auftauch[illegible]
versammlung selbst.

2. Die Bildung des Ehegerichtshofes [illegible]
berufung, die Besoldung seiner Mitglieder und all[illegible]
bezügliche Agenden sind nach den bisher bestandenen Gewohnheiten zu behandeln, mit dem Unterschiede, dass consistorial-Commissäre, welche in der Generalsynode bisher Angelegenheiten theilgenommen haben, hinfort die Kirchendirection aus ihrer Mitte für diesen Ehe-Appellationsgerichtshof, 12 weltliche Richter wählt.

IX.

Dieses Gesetz ist in der Plenarversammlung des Oberconsistoriums angenommen worden, wird der Generalsynode mitgetheilt und tritt im nächstfolgenden Jahre 1872 in Wirksamkeit.

X. Uebergangsbestimmung.

Auch bis zum Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes wird behufs pünktlicherer Besorgung der Oberconsistorial-Agenden der unter Zahl VI. und VII. projectirte ständige Directionsrath provisorisch eingesetzt, und dieser übernimmt sofort unter eigener Verantwortung die Agenden des ständigen Oberconsistoriums (permanens consistorium).

Die 6 Beisitzer des ständigen Directionsrathes erhalten für dieses Jahr ein Honorar von je 100 fl.

Digitized by Google

Digitized by Google

BX8065.S3
Protestantisches Kirchenrecht :
Andover-Harvard 001668267
3 2044 077 948 032

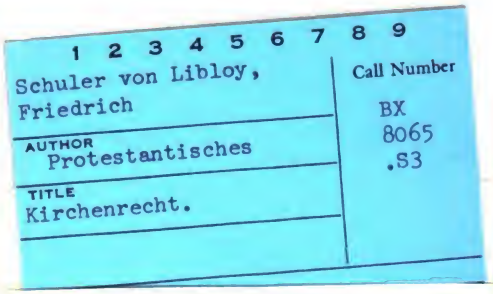

Schuler von Libloy, Friedrich
Protestantisches Kirchenrecht.
BX
8065
.S3

Digitized by Google

Digitized by Google

BX8065.S3
Protestantisches Kirchenrecht :
Andover-Harvard 001668267
3 2044 077 948 032

1 2 3 4 5 6 7 8 9
Schuler von Libloy, Friedrich
AUTHOR
Protestantisches
TITLE
Kirchenrecht.
Call Number
BX
8065
.S3

Schuler von Libloy, Friedrich
Protestantisches Kirchenrecht.
BX
8065
.S3

Digitized by Google